HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses

Sitzungstermin: Montag, 14.06.2021, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Zeughaussaal, Ulmenstraße 15, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Einwohnerfragestunde (Bitte den Hinweis in der Einladung beachten!!!)	
2.	Begrüßung durch den Vorsitzenden	
3.	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
4.	Bestätigung der Tagesordnung	
5.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.05.2021	
6.	Fortschreibung des Nachteilsausgleichs für die Wismarer Gastronomie und Einzelhandel	**VO/2020/3744-02**
7.	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 2. Änderung Abwägungs- und Satzungsbeschluss	**VO/2021/3916**
8.	Rad- und Fußwegekonzeption im Bereich des Hochbrückenersatzbaus (Verwiesene Vorlage aus der Sitzung der Bürgerschaft am 06.05.2021 in den Bau- und Sanierungsausschuss)	**VO/2021/3906**
9.	Micro-/Tiny House (Verwiesene Vorlage aus der Sitzung der Bürgerschaft am 06.05.2021 in den Bau- und Sanierungsausschuss)	**VO/2021/3909**
10.	Durchführung eines freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs zur Gestaltung der Außenanlagen westlich der St- Georgen-Kirche	**VO/2021/3962**

11. Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil:

12. Sport- und Mehrzweckhalle, Bürgermeister-Haupt-Str. 31, 23966 Wismar,
Brandschutztechnische Instandsetzung und Modernisierung,
Vergabe von Bauleistungen **VO/2021/3961**

13. Einvernehmen der Gemeinde

14. Informationen/Verschiedenes

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.4 Abt. Straßen- und Grünflächenverwaltung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 30 RECHTSAMT 60 BAUAMT 1 Büro der Bürgerschaft	**Nr.**	**VO/2020/3744-02 öffentlich**
	Datum:	01.06.2021
	Verfasser/-in:	Anlauf, Cindy

Fortschreibung des Nachteilsausgleichs für die Wismarer Gastronomie und Einzelhandel

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.06.2021	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.06.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ändert ihre Beschlüsse zu den Vorlagen VO/2020/3503 und VO/2020/3744 dahingehend, dass die festgelegten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich der Gastronomie und des Einzelhandels aufgrund der COVID19-Pandemie bis zum 31.12.2021verlängert werden.

Begründung:
Die mit den o.g. Beschlüssen (Anlagen) getroffenen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für die Wismarer Gastronomie und den Einzelhandel laufen zum 30.06.2021 aus. Mit dieser Vorlage wird vorgeschlagen, die Übergangszeit ein weiteres Mal und zwar bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Damit kann der auch im bisherigen Jahresverlauf anhaltenden schwierigen Situation aufgrund der Corona-Pandemie für Gastronomen und Einzelhändler der Stadt Rechnung getragen werden.

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird auf die Berichte des Bürgermeisters in VO/2020/3503-1, VO/2020/3754-01 und VO/2020/3744-01 verwiesen.

Mit Ihrer Beschlussfassung können dort, wo es rechtlich zulässig ist, auf Antrag nach Prüfung im Einzelfall erweiterte Sondernutzungsflächen ohne Erhebung von Sondernutzungsgebühren durch die Gastronomie oder Einzelhandelsunternehmen bis zum 31.12.2021 genutzt werden.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:
VO/2020/3503 - Anlage 1
VO/2020/3744 - Anlage 2

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

A M T S I N F O R M A T I O N S S Y S T E M

Vorlage VO/2020/3503 - Beschlüsse

Betreff:	Schaffung eines Nachteilsausgleichs für die Wismarer Gastronomie und Einzelhandel		
Status:	öffentlich (Vorlage freigegeben)	**Vorlage-Art:**	Antrag aus der Politik öffentlich
Verfasser/-in:	SPD-Fraktion / Fraktion DIE LINKE.	**Antrag:**	
Federführend:	1 Büro der Bürgerschaft	**Bearbeiter/-in:**	Stieber, Jeanette
Beratungsfolge:			

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar		Entscheidung
28.05.2020	Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	ungeändert beschlossen

---

28.05.2020 Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ungeändert beschlossen

Begründung: Herr Tiedke

Herr Tiedke, SPD-Fraktion, informiert, dass die Fraktionen Liberale Liste – FDP und FÜR-WISMAR-Forum dem Antrag beigetreten sind. In Abstimmung mit den einreichenden und beigetretenden Fraktionen modifiziert er den Antrag wie folgt:

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bekennt sich zum Tourismus, zum Einzelhandel und zur Gastronomie in der Hanse- und Weltkulturerbestadt Wismar und anerkennt die infolge der Beschränkungen der Corona-Pandemie eingetretenen Probleme für die Unternehmen und Beschäftigten dieser Branchen.

Die Bürgerschaft erklärt, für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2020, auf Antrag Lockerungen der Regelungen der Sondernutzungssatzung zuzulassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, den Wismarer gastronomischen Einrichtungen und Einzelhandelsunternehmen mehr öffentliche Flächen zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeiten sollten dort, wo sie rechtlich zulässig sind, unkompliziert eingeräumt werden.

Die Regelung des § 13 Absatz 4 der Sondernutzungssatzung, wonach auf Antrag des Gebührenschuldners von einer Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen abgesehen werden kann, soll für die diesbezüglich eingeräumten Sondernutzungen für die Dauer der Einschränkungen wegen der COVID-Pandemie angewendet werden.

Wortmeldungen: Herr Beyer, Herr Berkhahn, Herr Helbig

Herr Schneider, AfD-Fraktion, informiert, dass seine Fraktion diesem Antrag ebenfalls beigetreten ist.

Herr Fuhrwerk, Fraktion Büdnis 90 / Die Grünen, bittet die Verwaltung zu prüfen, inwiefern Parkplätze temporär als Gastronomie-Fläche umgewandelt werden könnten.

Herr Berkhahn sagt eine Prüfung zu.

Wortmeldungen: Herr Beyer, Herr Krumpen

Herr Tiedke, SPD-Fraktion, stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schließung der Rednerliste.
- beschlossen

Die Präsidentin erläutert, dass die bereits vorhandene Rednerliste bis zum Zeitpunkt der Antragstellung abzuhandeln ist. Es befindet sich kein weiterer Redner auf der Rednerliste.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bekennt sich zum Tourismus, zum Einzelhandel und zur Gastronomie in der Hanse- und Weltkulturerbestadt Wismar und anerkennt die infolge der Beschränkungen der Corona-Pandemie eingetretenen Probleme für die Unternehmen und Beschäftigten dieser Branchen.

Die Bürgerschaft erklärt, für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2020, auf Antrag Lockerungen der Regelungen der Sondernutzungssatzung zuzulassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, den Wismarer gastronomischen Einrichtungen und Einzelhandelsunternehmen mehr öffentliche Flächen zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeiten sollten dort, wo sie rechtlich zulässig sind, unkompliziert eingeräumt werden.

Die Regelung des § 13 Absatz 4 der Sondernutzungssatzung, wonach auf Antrag des Gebührenschuldners von einer Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen abgesehen werden kann, soll für die diesbezüglich eingeräumten Sondernutzungen für die Dauer der Einschränkungen wegen der COVID-Pandemie angewendet werden.

Abstimmungsergebnis:

- beschlossen

Online-Version dieser Seite: http://winsrv1.wismar.lan/ai/vo021.asp?VOLFDNR=3625

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: SPD-Fraktion	Nr.	VO/2020/3744 öffentlich
	Datum:	01.12.2020

Fortschreibung des Nachteilsausgleichs für die Wismarer Gastronomie und Einzelhandel

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss der Vorlage VO/2020/3503 wird geändert.

Die in Satz 2 genannte Übergangszeit wird bis zum 30.06.2021 verlängert.

Begründung:

Die im Mai diesen Jahres aufgrund der Corona Pandemie vorliegende Situation für die Gastronomen und Einzelhändler der Stadt hat sich derzeit weiter verschärft. Die für den Beschluss im Mai maßgeblichen Gründe sind somit weiterhin gegeben.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	**Nr.**	**VO/2021/3916 öffentlich**
	Datum:	21.04.2021
	Verfasser/-in:	Prante, Beate

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 2. Änderung
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.06.2021	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.06.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden aus den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 2. Änderung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Hinweise und Anregungen von der/ dem

Landrätin als untere Abfallbehörde
Landrätin als untere Bodenschutzbehörde
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. 5 Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. 4 Naturschutz, Wasser und Boden
Bürgermeister als Untere Behörde für Brandschutz
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck/ Ostsee
Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde
Landrätin als Untere Naturschutzbehörde
Landrätin als Untere Wasserbehörde

berücksichtigt und vom

Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V

teilweise berücksichtigt werden.

Die Hinweise und Anregungen eines Einwenders werden zur Kenntnis genommen.

(Abwägung siehe Anlage 1)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen aus den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB geprüft und beschließt die Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.

2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt den Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage 2) als Satzung.

3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 2. Änderung (siehe Anlage 3) sowie der Umweltbericht (siehe Anlage 4) werden gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zum Bebauungsplan nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Schriftsätze gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

5. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Amtlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 2. Änderung rechtskräftig.

Begründung:

siehe Anlagen

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1 Abwägung
2 Planzeichnung Teil A und Text Teil B
3 Begründung
4 Umweltbericht und Gutachten

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Auswertung

zur Prüfung und Entscheidung über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Von 29 beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 22 eine Stellungnahme abgegeben. Sieben Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben. Hier ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende Belange durch diese Planung nicht berührt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung und zugehöriger Fachgutachten vom 23.04.2018 bis einschließlich 28.05.2018 im Bauamt der Hansestadt Wismar am Planverfahren beteiligt. Zusätzlich waren die Unterlagen während der Auslegungsfrist auf den Internetseiten der Hansestadt Wismar einsehbar.
Seitens der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweise zum Planentwurf gegeben.

Anlage 1a zur Beschlussvorlage VO/2021/3916 - Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung
- Auswertung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung -

Lfd-Nr.	Behörde	Tel.	Eingang	H/A
1	Untere Abfallbehörde Lkr. Nordwestmecklenburg	03841/3040-0	04.06.2018	H
2	Untere Immissionsschutzbehörde		-	
3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 5	0385/59586510	31.05.2018	H
4	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 2		31.05.2018	H
5	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	0385/2070-2800	30.05.2018	kS
6	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 4	0385/59586500	31.05.2018	H
7	Untere Behörde für Brandschutz		11.05.2018	H
8	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	0385/20702832	14.05.2018	H
9	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck	0451/8208-312	17.05.2018	H
10	Untere Denkmalschutzbehörde sowie Untere Behörde für Bodendenkmalschutz		18.05.2018	H
11	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – Archäologie und Denkmalpflege	0385/52140	31.05.2018	H
12	Stadtwerke Wismar GmbH	03841/233-425	14.05.2018	H
13	Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen – Gesundheitsamt		-	
14	Handwerkskammer Schwerin	0385/7417-0	-	
15	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	0385/5103-0	-	
16	Träger für Kultur – Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur		14.05.2018	-
17	Schulträger Lkr. Nordwestmecklenburg – Schulverwaltung		-	
18	Kataster- und Vermessungsamt Lkr. Nordwestmecklenburg	03841/410151	04.06.2018	H
19	Landesamt für Innere Verwaltung	0385/58856268	14.05.2018	H
20	Untere Naturschutzbehörde Lkr. Nordwestmecklenburg		04.06.2018	H
21	Untere Wasserbehörde Lkr. Nordwestmecklenburg		04.06.2018	H
22	Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger Lkr. Nordwestmecklenburg	03841/3040-0	04.06.2018	-
23	Amt für Raumordnung und Landesplanung	0385/588-89140	22.05.2018	H
24	Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Schwerin	0385/7452-140	16.05.2018	H
24a	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V		18.06.2018	H
25	Straßenbaulastträger – Bauamt	03841/2516074	15.05.2018	-
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		03.05.2018	H
27	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb – Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung	03841/749-402	-	
28	Wasser- und Bodenverband – Wallensteingraben/Küste		-	

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
1		Das Anschreiben umfasst mehrere Behördenstellungnahmen und ist daher in verschiedene Nummern unterteilt.	

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

04. Juni 2018

1
18
20
21
22

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen
Telefon 03841 3040 8314 Fax 03841 3040 88314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
Grevesmühlen, 29.05.2018

2. Änderung B-Plan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ der Hansestadt Wismar
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 26.04.2018, hier eingegangen am 27.04.2018

Sehr geehrte Frau Prante,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur 2. Änderung B-Plan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ der Hansestadt Wismar mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 17. April 2018 und die dazugehörige Begründung mit Bearbeitungsstand April 2018.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

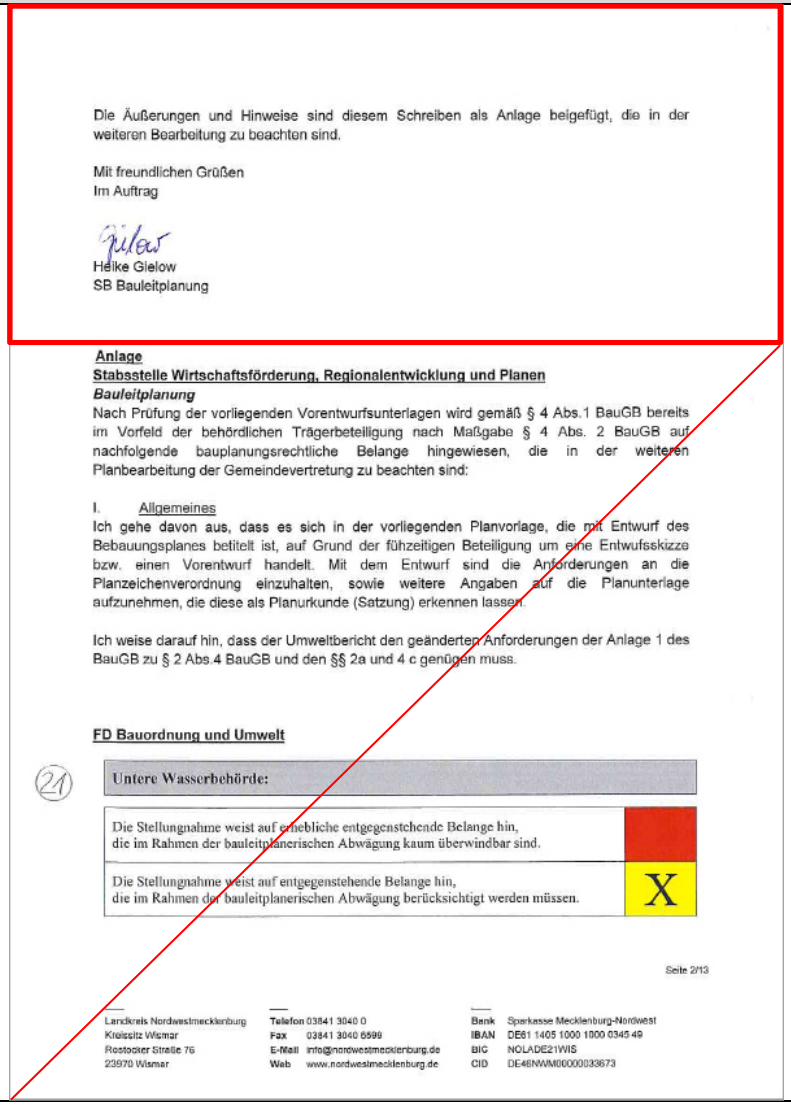
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde	**FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	**FD Bildung und Kultur** . Schulverwaltung
FD Kataster und Vermessung	

Seite 1/13

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 8599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
1			

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gielow
Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Anlage
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen
Bauleitplanung
Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines
Ich gehe davon aus, dass es sich in der vorliegenden Planvorlage, die mit Entwurf des Bebauungsplanes betitelt ist, auf Grund der fühzeitigen Beteiligung um eine Entwufsskizze bzw. einen Vorentwurf handelt. Mit dem Entwurf sind die Anforderungen an die Planzeichenverordnung einzuhalten, sowie weitere Angaben auf die Planunterlage aufzunehmen, die diese als Planurkunde (Satzung) erkennen lassen.

Ich weise darauf hin, dass der Umweltbericht den geänderten Anforderungen der Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs.4 BauGB und den §§ 2a und 4 c genügen muss.

FD Bauordnung und Umwelt

21

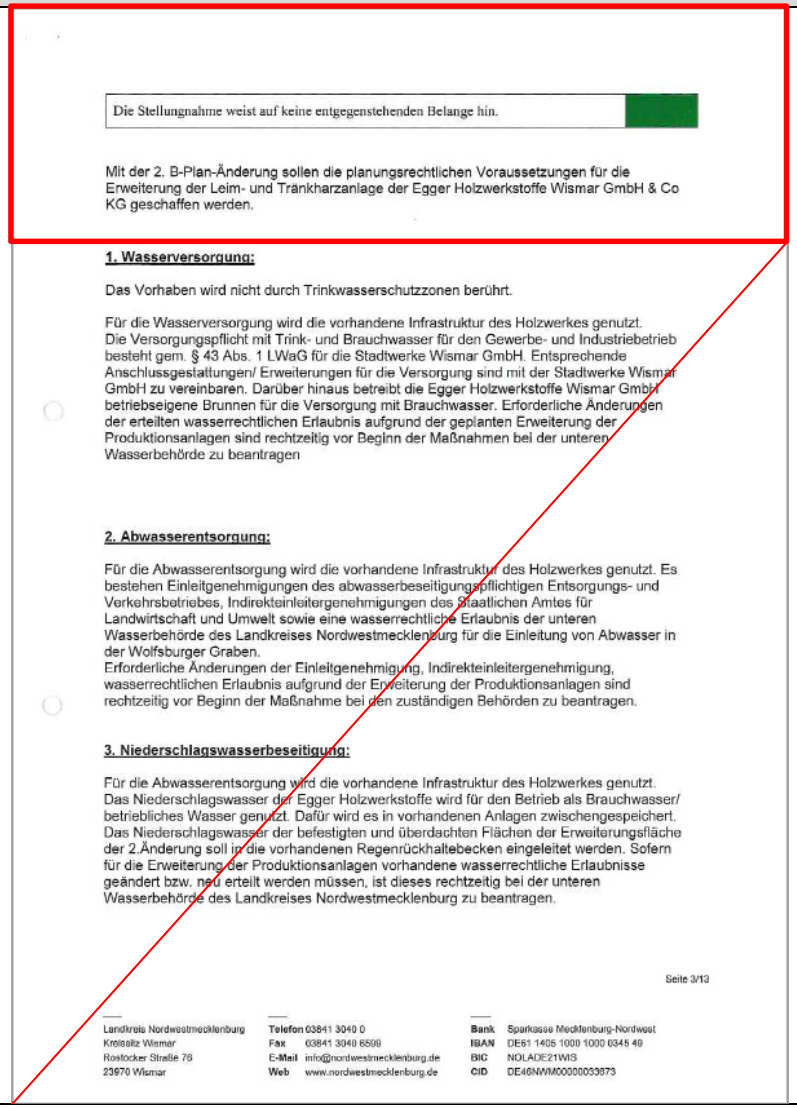
Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X

Seite 2/13

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
1		Siehe S. 41 ff. dieser Unterlage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Mit der 2. B-Plan-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co KG geschaffen werden.

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

Für die Wasserversorgung wird die vorhandene Infrastruktur des Holzwerkes genutzt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für den Gewerbe- und Industriebetrieb besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für die Stadtwerke Wismar GmbH. Entsprechende Anschlussgestattungen/ Erweiterungen für die Versorgung sind mit der Stadtwerke Wismar GmbH zu vereinbaren. Darüber hinaus betreibt die Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH betriebseigene Brunnen für die Versorgung mit Brauchwasser. Erforderliche Änderungen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund der geplanten Erweiterung der Produktionsanlagen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen

2. Abwasserentsorgung:

Für die Abwasserentsorgung wird die vorhandene Infrastruktur des Holzwerkes genutzt. Es bestehen Einleitgenehmigungen des abwasserbeseitigungspflichtigen Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes, Indirekteinleitergenehmigungen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Einleitung von Abwasser in der Wolfsburger Graben.
Erforderliche Änderungen der Einleitgenehmigung, Indirekteinleitergenehmigung, wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund der Erweiterung der Produktionsanlagen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

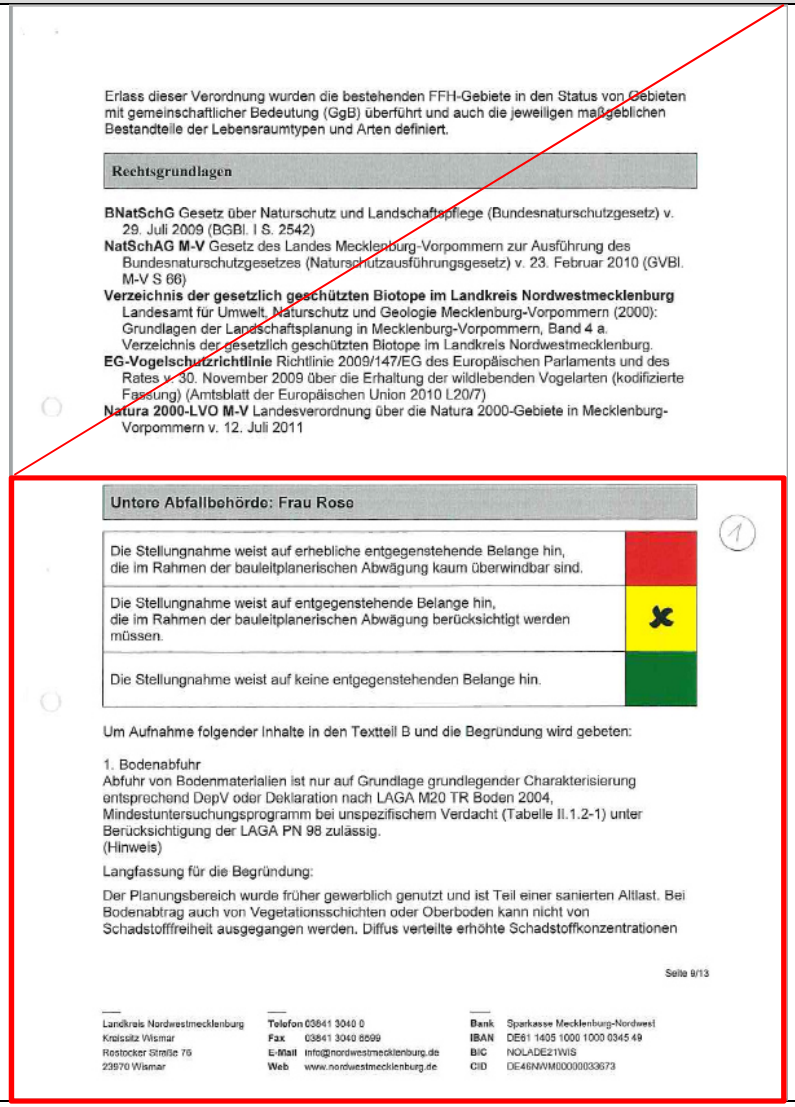
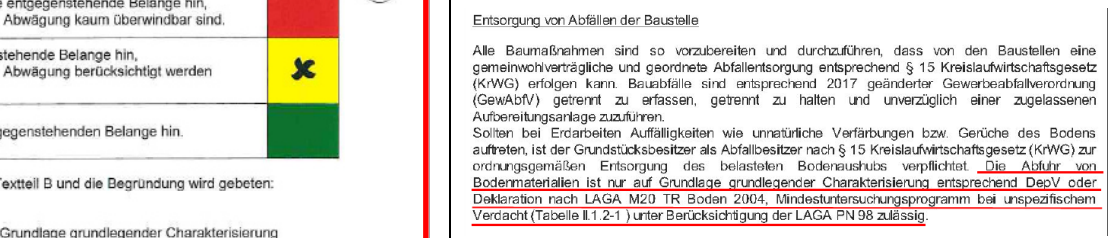
Für die Abwasserentsorgung wird die vorhandene Infrastruktur des Holzwerkes genutzt. Das Niederschlagswasser der Egger Holzwerkstoffe wird für den Betrieb als Brauchwasser/ betriebliches Wasser genutzt. Dafür wird es in vorhandenen Anlagen zwischengespeichert. Das Niederschlagswasser der befestigten und überdachten Flächen der Erweiterungsfläche der 2.Änderung soll in die vorhandenen Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Sofern für die Erweiterung der Produktionsanlagen vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse geändert bzw. neu erteilt werden müssen, ist dieses rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragen.

Seite 3/13

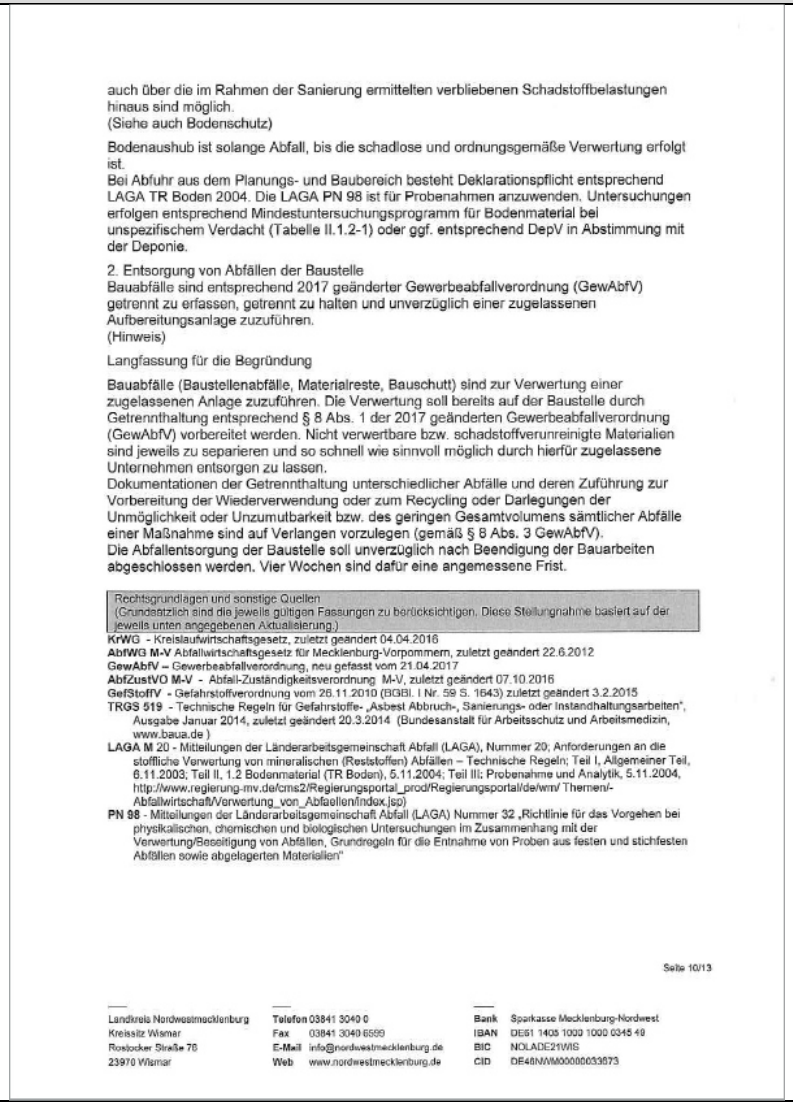
Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

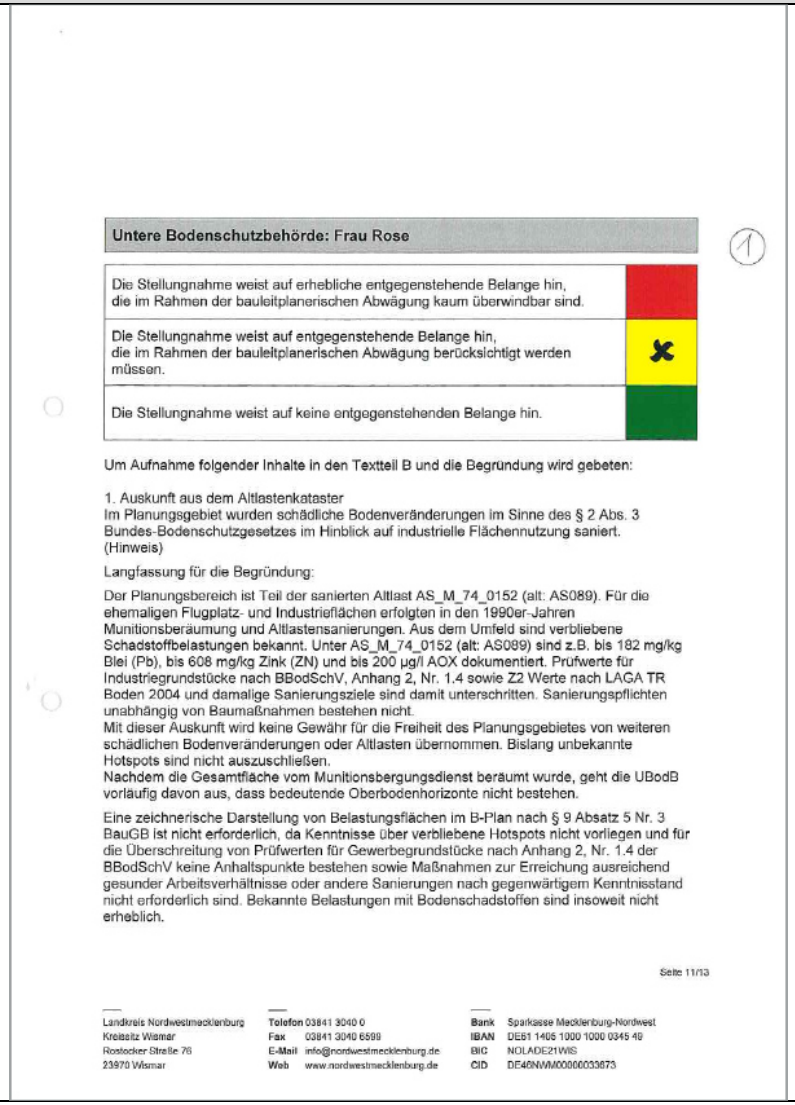
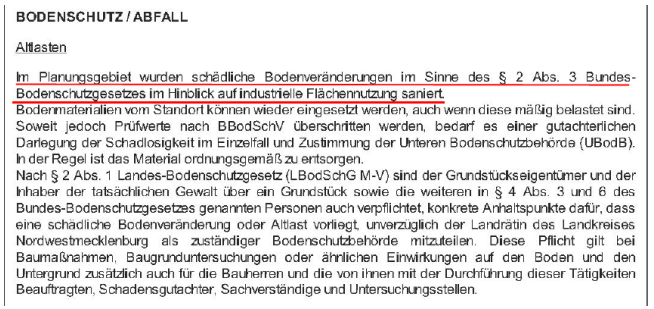
Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

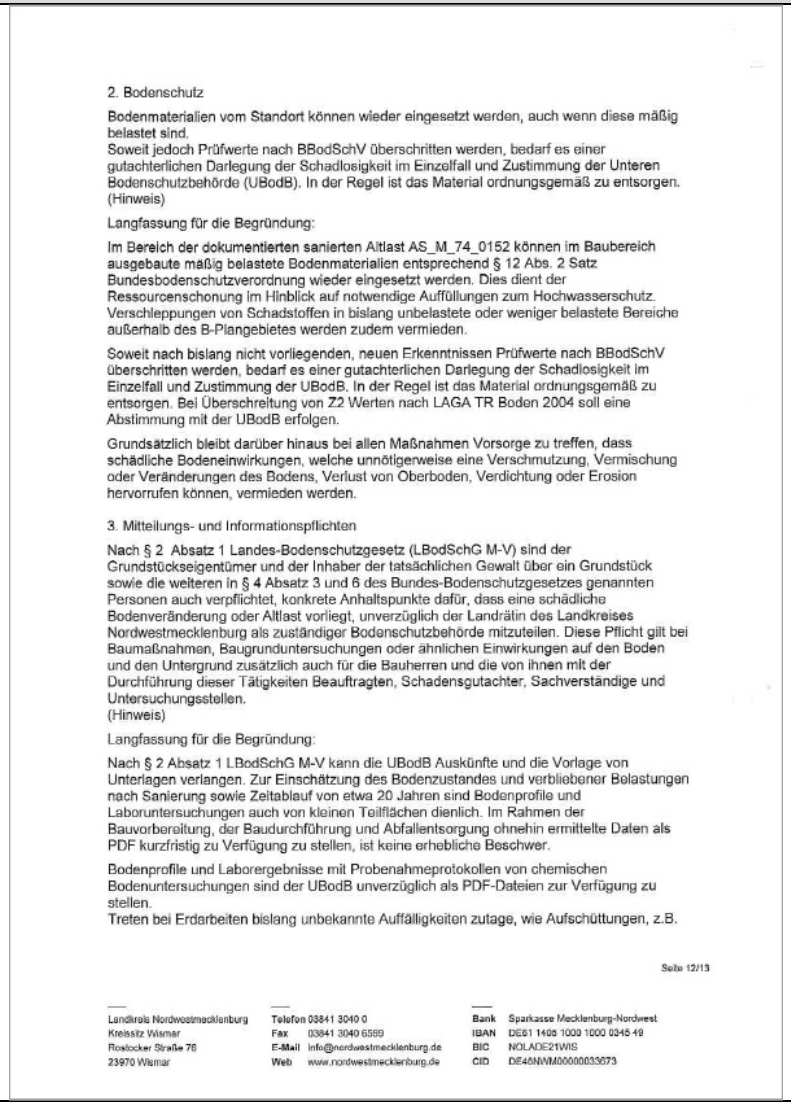
Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000053873

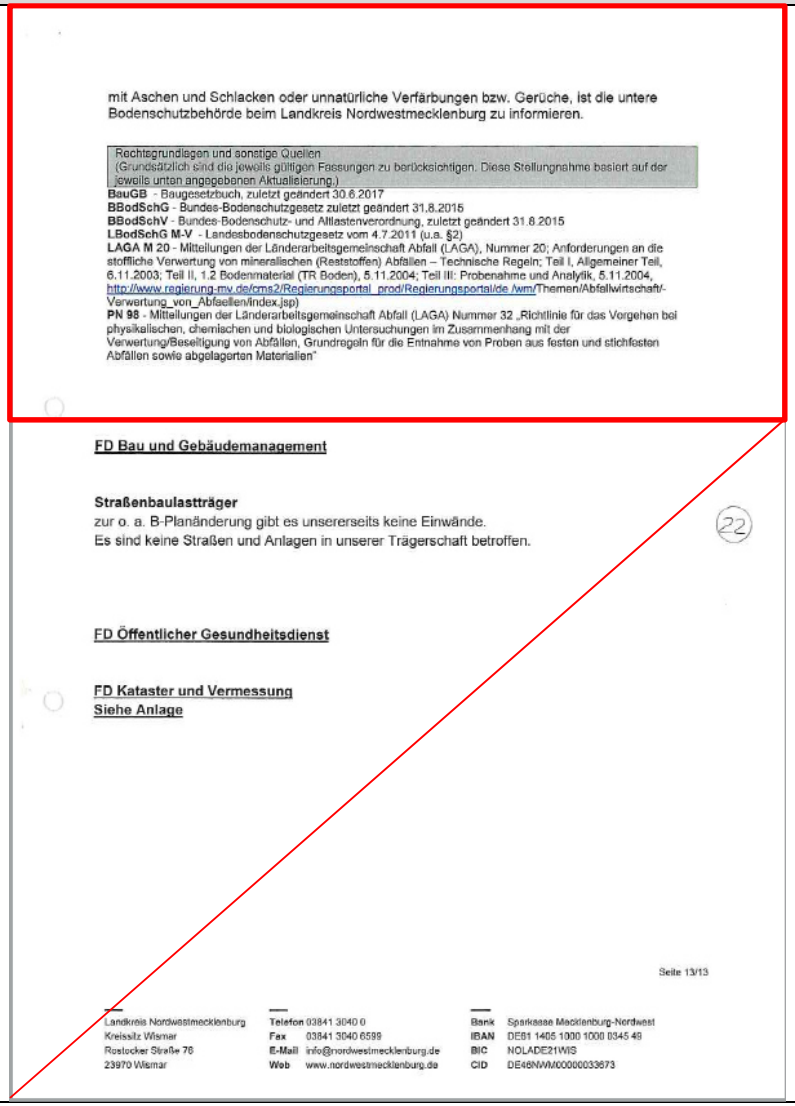
Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
1		Aufnahme in Textliche Festsetzungen/Hinweise 	Dem Hinweis wird gefolgt.

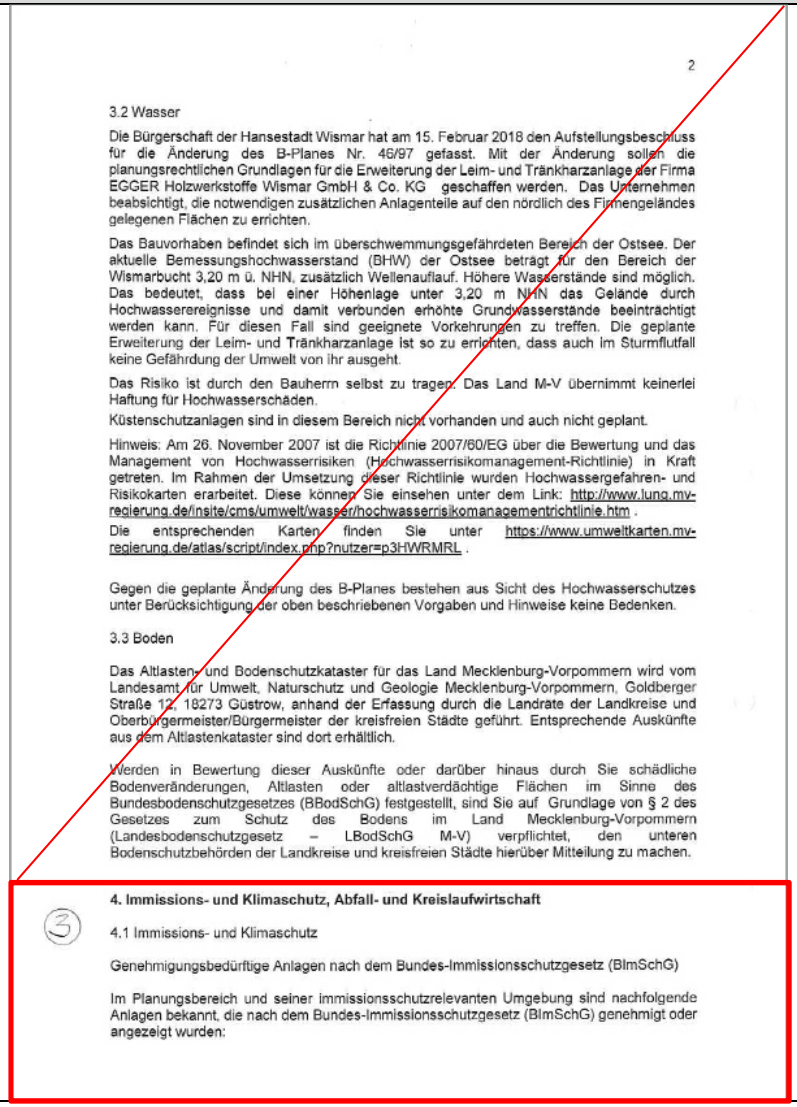
Die Langfassung wurde in die Begründung unter Kap. 5.2, Abschnitt Entsorgung von Abfällen der Baustelle wortgleich aufgenommen.

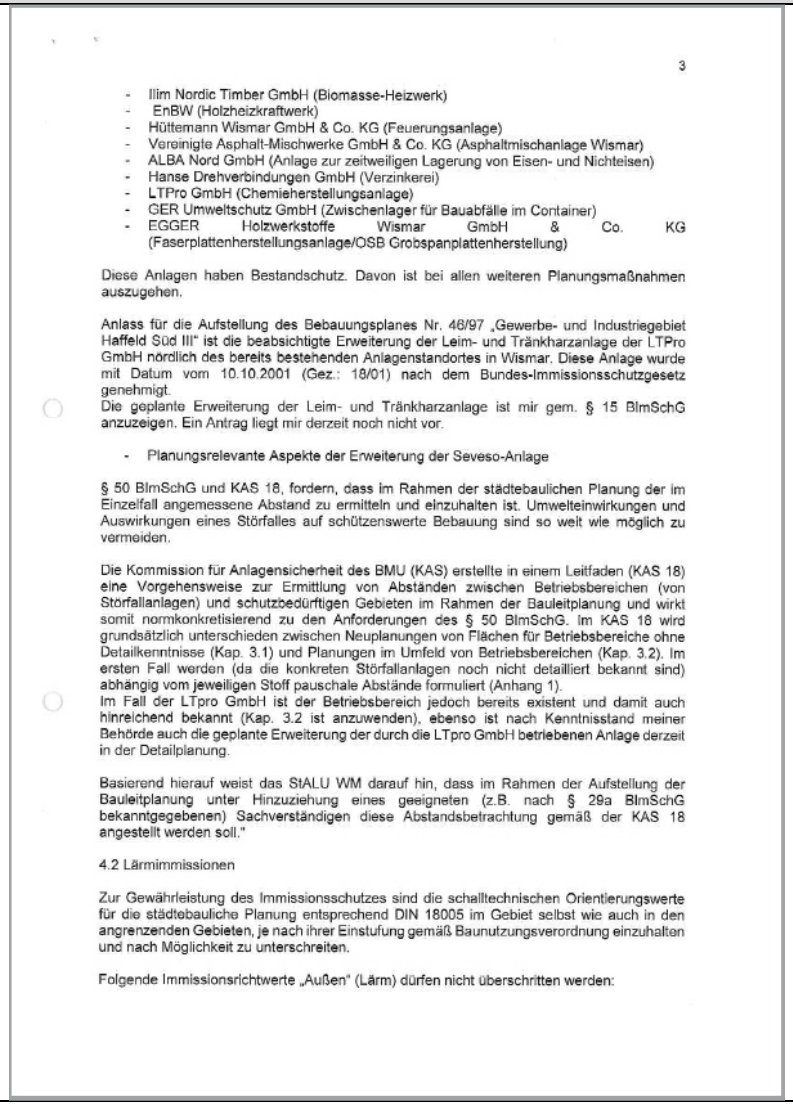
Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
1		Aufnahme in Textliche Festsetzungen/Hinweise Entsorgung von Abfällen der Baustelle Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann. Bauabfälle sind entsprechend 2017 geänderter Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen, getrennt zu halten und unverzüglich einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Abfuhr von Bodenmaterialien ist nur auf Grundlage grundlegender Charakterisierung entsprechend DepV oder Deklaration nach LAGA M20 TR Boden 2004, Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht (Tabelle II.1.2-1) unter Berücksichtigung der LAGA PN 98 zulässig. Die Langfassung wurde in die Begründung unter Kap. 5.2, Abschnitt Entsorgung von Abfällen der Baustelle wortgleich aufgenommen.	Dem Hinweis wird gefolgt.

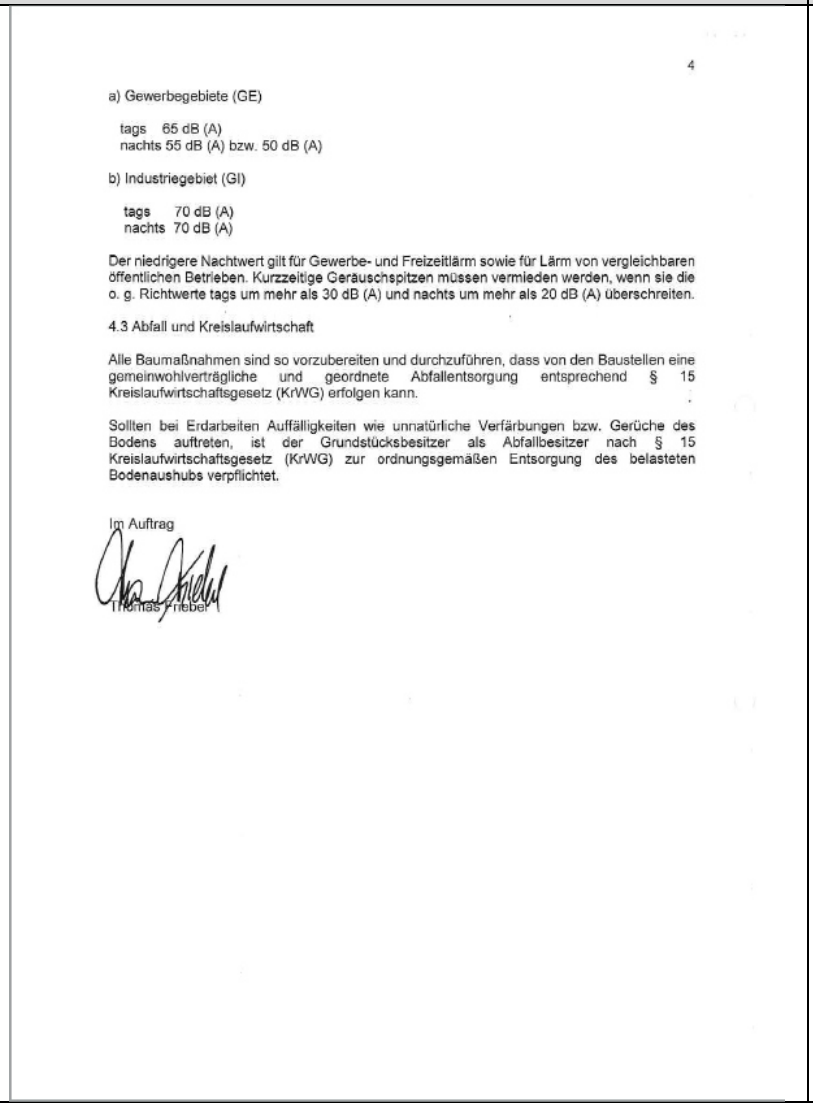
Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
1		Aufnahme in Textliche Festsetzungen/Hinweise  Die Langfassung wurde in die Begründung unter Kap. 5.2, Abschnitt Altlasten wortgleich aufgenommen.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
1	 2. Bodenschutz Bodenmaterialien vom Standort können wieder eingesetzt werden, auch wenn diese mäßig belastet sind. Soweit jedoch Prüfwerte nach BBodSchV überschritten werden, bedarf es einer gutachterlichen Darlegung der Schadlosigkeit im Einzelfall und Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde (UBodB). In der Regel ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen. (Hinweis) Langfassung für die Begründung: Im Bereich der dokumentierten sanierten Altlast AS_M_74_0152 können im Baubereich ausgebaute mäßig belastete Bodenmaterialien entsprechend § 12 Abs. 2 Satz Bundesbodenschutzverordnung wieder eingesetzt werden. Dies dient der Ressourcenschonung im Hinblick auf notwendige Auffüllungen zum Hochwasserschutz. Verschleppungen von Schadstoffen in bislang unbelastete oder weniger belastete Bereiche außerhalb des B-Plangebietes werden zudem vermieden. Soweit nach bislang nicht vorliegenden, neuen Erkenntnissen Prüfwerte nach BBodSchV überschritten werden, bedarf es einer gutachterlichen Darlegung der Schadlosigkeit im Einzelfall und Zustimmung der UBodB. In der Regel ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Überschreitung von Z2 Werten nach LAGA TR Boden 2004 soll eine Abstimmung mit der UBodB erfolgen. Grundsätzlich bleibt darüber hinaus bei allen Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche unnötigerweise eine Verschmutzung, Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. 3. Mitteilungs- und Informationspflichten Nach § 2 Absatz 1 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen auch verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. (Hinweis) Langfassung für die Begründung: Nach § 2 Absatz 1 LBodSchG M-V kann die UBodB Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Zur Einschätzung des Bodenzustandes und verbliebener Belastungen nach Sanierung sowie Zeitablauf von etwa 20 Jahren sind Bodenprofile und Laboruntersuchungen auch von kleinen Teilflächen dienlich. Im Rahmen der Bauvorbereitung, der Baudurchführung und Abfallentsorgung ohnehin ermittelte Daten als PDF kurzfristig zu Verfügung zu stellen, ist keine erhebliche Beschwer. Bodenprofile und Laborergebnisse mit Probenahmeprotokollen von chemischen Bodenuntersuchungen sind der UBodB unverzüglich als PDF-Dateien zur Verfügung zu stellen. Treten bei Erdarbeiten bislang unbekannte Auffälligkeiten zutage, wie Aufschüttungen, z.B. Seite 12/13 Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE81 1405 1000 1000 0346 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673	Die Langfassung wurde in die Begründung unter Kap. 5.2, Abschnitt Altlasten wortgleich aufgenommen. Aufnahme in Textliche Festsetzungen/Hinweise Altlasten Im Planungsgebiet wurden schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes im Hinblick auf industrielle Flächennutzung saniert. Bodenmaterialien vom Standort können wieder eingesetzt werden, auch wenn diese mäßig belastet sind. Soweit jedoch Prüfwerte nach BBodSchV überschritten werden, bedarf es einer gutachterlichen Darlegung der Schadlosigkeit im Einzelfall und Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde (UBodB). In der Regel ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen auch verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und der Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. Die Langfassung wurde in die Begründung unter Kap. 5.2, Abschnitt Altlasten wortgleich aufgenommen.	Dem Hinweis wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
1		Die Langfassung wurde in die Begründung unter Kap. 5.2, Abschnitt Altlasten wortgleich aufgenommen. Siehe S. 44 dieser Unterlage Siehe S. 33 dieser Unterlage	Dem Hinweis wird gefolgt
2	Untere Immissionsschutzbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben	--

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
3		(Vorschlag zur Entscheidung siehe nächste Seite)	

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
3		Der Begründung und dem Umweltbericht ist die Quelle Q41 Schalltechnische Unterschuchung zur Leim- und Tränkharzanlage der LTPro GmbH (TÜV Nord Uweltschutz, Auftragsnr. 8000 664950 / 918SST018_1_V3, 18.12.2018) beigefügt. In der Begründung zur 2. Änderung sind unter Kap. 5.1 sind die umweltschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt. Der Begründung und dem Umweltbericht ist die Quelle Q46 Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Erweiterung und den Betrieb der bestehenden Leim- und Tränkharzanlage (GICON, Auftragsnr. P190443ST.3925, 03.02.2020) beigefügt. In der Begründung zur 2. Änderung sind unter Abschnitt 12 die Störfallrechtlichen Aspekte berücksichtigt.	Dem Hinweis wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
3		Aufnahme in Textliche Festsetzungen/Hinweise	Dem Hinweis wird gefolgt

4

a) Gewerbegebiete (GE)

tags 65 dB (A)
nachts 55 dB (A) bzw. 50 dB (A)

b) Industriegebiet (GI)

tags 70 dB (A)
nachts 70 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.

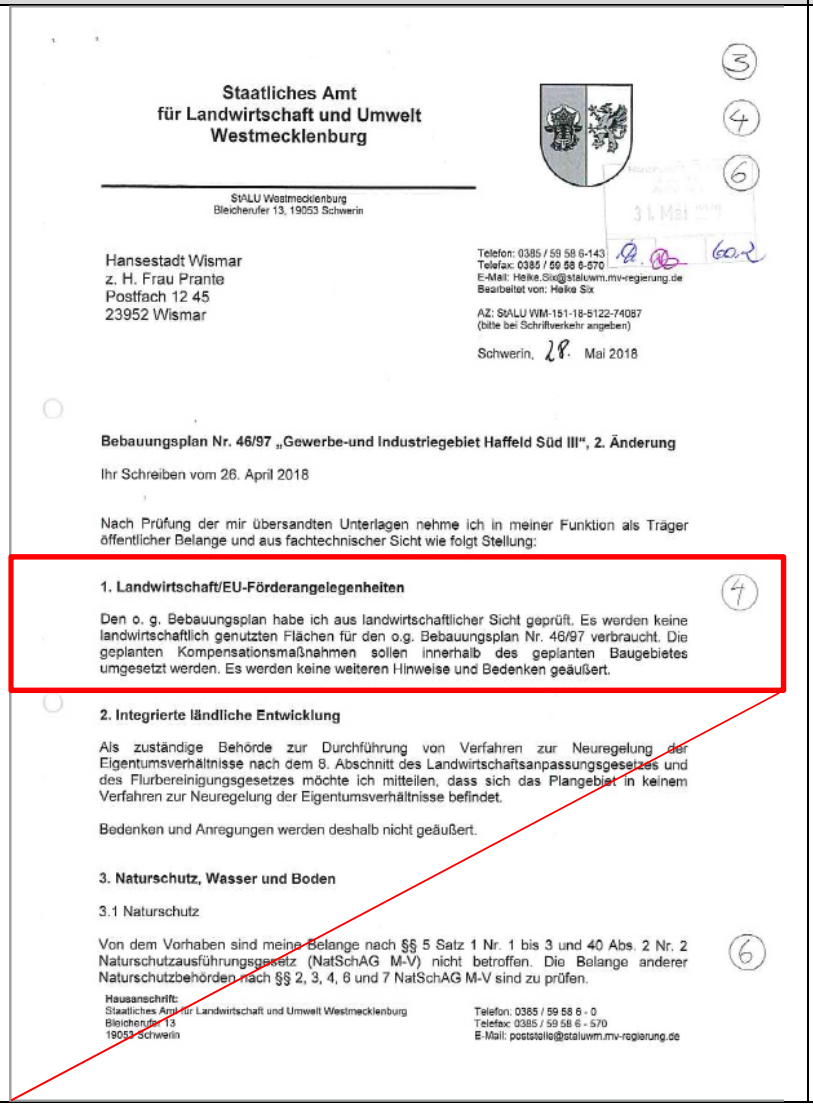
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag

Thomas Frieber

Entsorgung von Abfällen der Baustelle

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann. Bauabfälle sind entsprechend 2017 geänderter Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen, getrennt zu halten und unverzüglich einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen.
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Abfuhr von Bodenmaterialien ist nur auf Grundlage grundlegender Charakterisierung entsprechend DepV oder Deklaration nach LAGA M20 TR Boden 2004, Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht (Tabelle II.1.2-1) unter Berücksichtigung der LAGA PN 98 zulässig.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
4			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar
z. H. Frau Prante
Postfach 12 45
23952 Wismar

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-151-18-5122-74087
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28. Mai 2018

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe-und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung

Ihr Schreiben vom 26. April 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Den o. g. Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen für den o.g. Bebauungsplan Nr. 46/97 verbraucht. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb des geplanten Baugebietes umgesetzt werden. Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

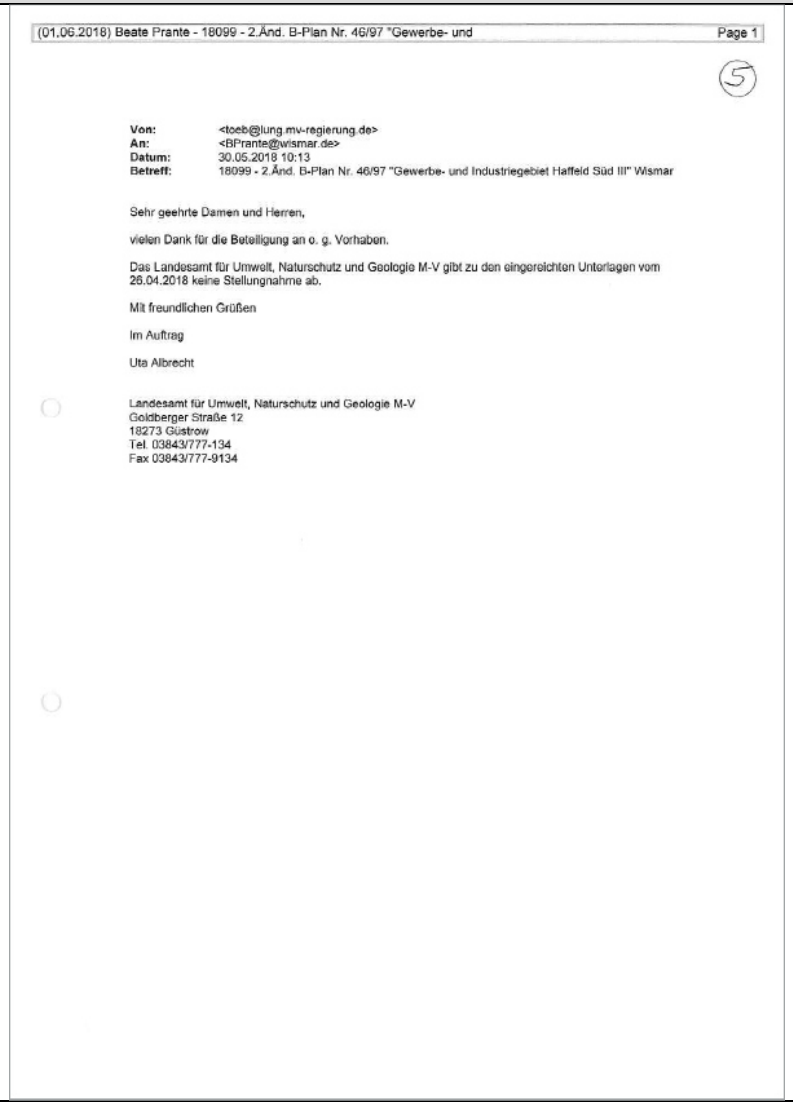
3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
5			Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LUNG keine Stellungnahme abgegegeben wird.

(01.06.2018) Beate Prante - 18099 - 2.Änd. B-Plan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Page 1

5

Von: <toeb@lung.mv-regierung.de>
An: <BPrante@wismar.de>
Datum: 30.05.2018 10:13
Betreff: 18099 - 2.Änd. B-Plan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" Wismar

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

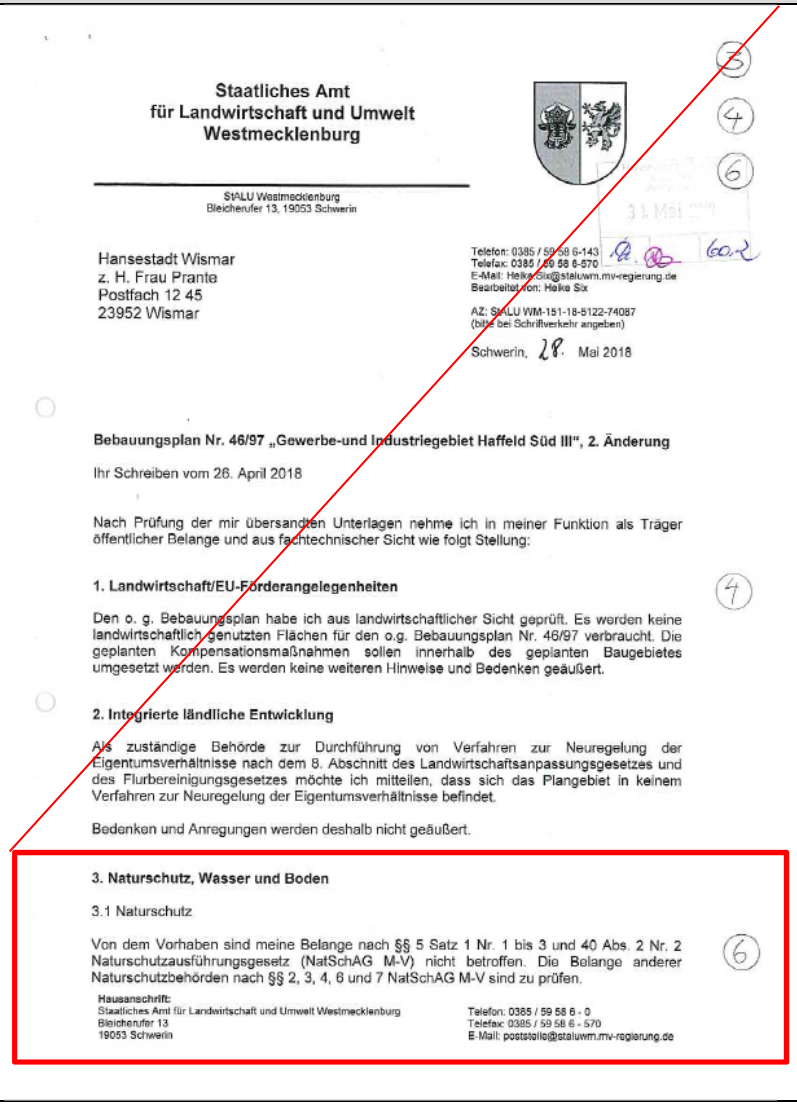
Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 26.04.2018 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Albrecht

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
6			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar
z. H. Frau Prante
Postfach 12 45
23952 Wismar

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-151-18-5122-74087
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28. Mai 2018

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe-und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung

Ihr Schreiben vom 26. April 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Den o. g. Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen für den o.g. Bebauungsplan Nr. 46/97 verbraucht. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb des geplanten Baugebietes umgesetzt werden. Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

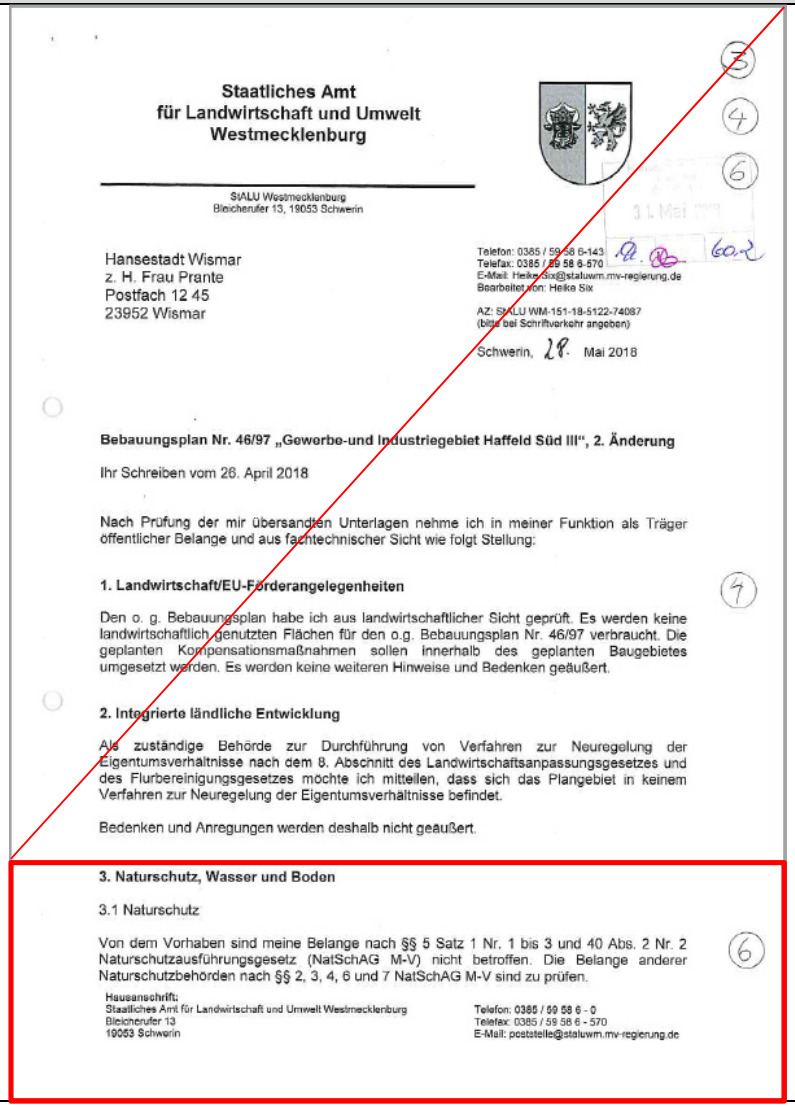
3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
6		Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwest-Mecklenburg wurde im Verfahren beteiligt. (→ Nr. 20 in dieser Unterlage)	Der Hinweis wurde bei Durchführung des Bauleitplanverfahrens beachtet.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar
z. H. Frau Prante
Postfach 12 45
23952 Wismar

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeiter/in: Heike Six

AZ: StALU WM-151-18-5122-74087
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28. Mai 2018

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe-und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung

Ihr Schreiben vom 26. April 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Den o. g. Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen für den o.g. Bebauungsplan Nr. 46/97 verbraucht. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb des geplanten Baugebietes umgesetzt werden. Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
6	 3.2 Wasser Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 15. Februar 2018 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des B-Planes Nr. 46/97 gefasst. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der Firma EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG geschaffen werden. Das Unternehmen beabsichtigt, die notwendigen zusätzlichen Anlagenteile auf den nördlich des Firmengeländes gelegenen Flächen zu errichten. Das Bauvorhaben befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Bereich der Ostsee. Der aktuelle Bemessungshochwasserstand (BHW) der Ostsee beträgt für den Bereich der Wismarbucht 3,20 m ü. NHN, zusätzlich Wellenauflauf. Höhere Wasserstände sind möglich. Das bedeutet, dass bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN das Gelände durch Hochwasserereignisse und damit verbunden erhöhte Grundwasserstände beeinträchtigt werden kann. Für diesen Fall sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die geplante Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage ist so zu errichten, dass auch im Sturmflutfall keine Gefährdung der Umwelt von ihr ausgeht. Das Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden. Küstenschutzanlagen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und auch nicht geplant. Hinweis: Am 26. November 2007 ist die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können Sie einsehen unter dem Link: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm . Die entsprechenden Karten finden Sie unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL . Gegen die geplante Änderung des B-Planes bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorgaben und Hinweise keine Bedenken. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 3 **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** 4.1 Immissions- und Klimaschutz Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:	Die Belange des Hochwasserschutzes sind in die Textlichen Festsetzungen/Hinweise aufgenommen und auf die Risikokarten wird verwiesen **HOCHWASSERSCHUTZ** Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Weitere Informationen sind den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm. Die entsprechenden Karten finden Sie unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL Im Ergebnis erfolgt die textliche Festsetzung Nr. 10 in Bezug auf die Mindesthöhenlage OK Erdgeschoss bei 3,50 m ü. NHN. In der Begründung in Abschnitt 2.3 erfolgt die textgleiche Übernahme des Hinweises. In die Begründung unter Kap. 5.2, Abschnitt Altlasten wurde der Verweis die Mitteilungspflicht aufgenommen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Hinweis wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
7		Aufnahme in Textliche Festsetzungen/Hinweise **ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ** Zufahrten Die Zugänglichkeit im Planungsgebiet, insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend § 5 LBauO M-V i.V.m. Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr- sowie DIN 14090 gewährleistet sein. Der Hinweis wurde in die Begründung zur 2. Änderung unter Kap. 9.3 aufgenommen. **ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ** Zufahrten Die Zugänglichkeit im Planungsgebiet, insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend § 5 LBauO M-V i.V.m. Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr- sowie DIN 14090 gewährleistet sein. Löschwasserversorgung Aufgrund § 2 (1) Pkt. 4 des Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V Nr.23/2015 vom 30.12.2015), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Entsprechend des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ sind für das Planungsgebiet 192 m³/h bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen. Ob auf natürliche Gewässer, künstlich angelegte Teiche und Brunnen oder auf das öffentliche Hydrantennetz zurückgegriffen wird ist dabei unerheblich. Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 h zu bemessen. Der Hinweis wurde in die Begründung zur 2. Änderung unter Kap. 9.3 aufgenommen.	Den Hinweisen wird gefolgt.

HANSESTADT wismar
WIRTSCHAFT · WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar
Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt / Abt. Planung
PF 12 45
23952 Wismar

Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Abt. Brandschutz

Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Bearbeiter: Jürgen Schmidt
Zimmer: 209
Telefon: 03841 251 33-53 /- 41
Fax: 03841 251-3342
E-Mail: JuSchmidt@wismar.de
Datum: 10.05.2018

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe o.g. Planentwurf erhalten und nehme hierzu wie folgt Stellung:

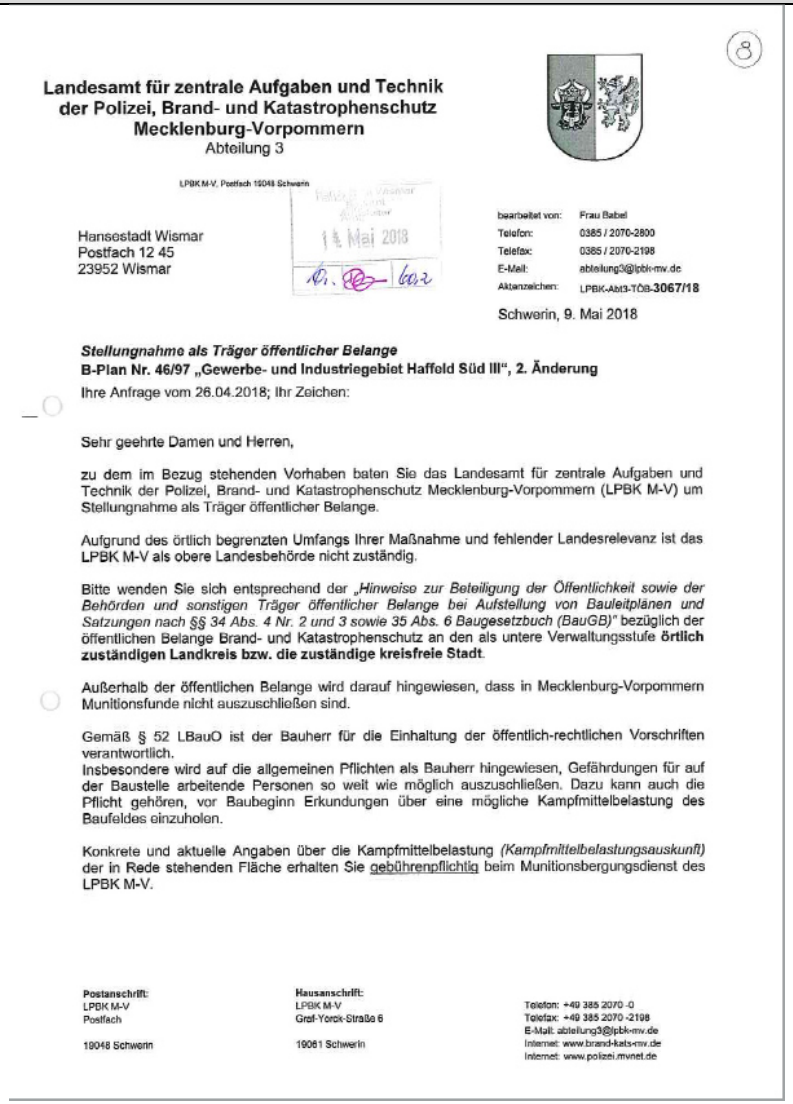
1. Zufahrten
Die Zugänglichkeit im Planungsgebiet, insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend § 5 LBauO M-V i.V.m. Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr- sowie DIN 14090 gewährleistet sein.

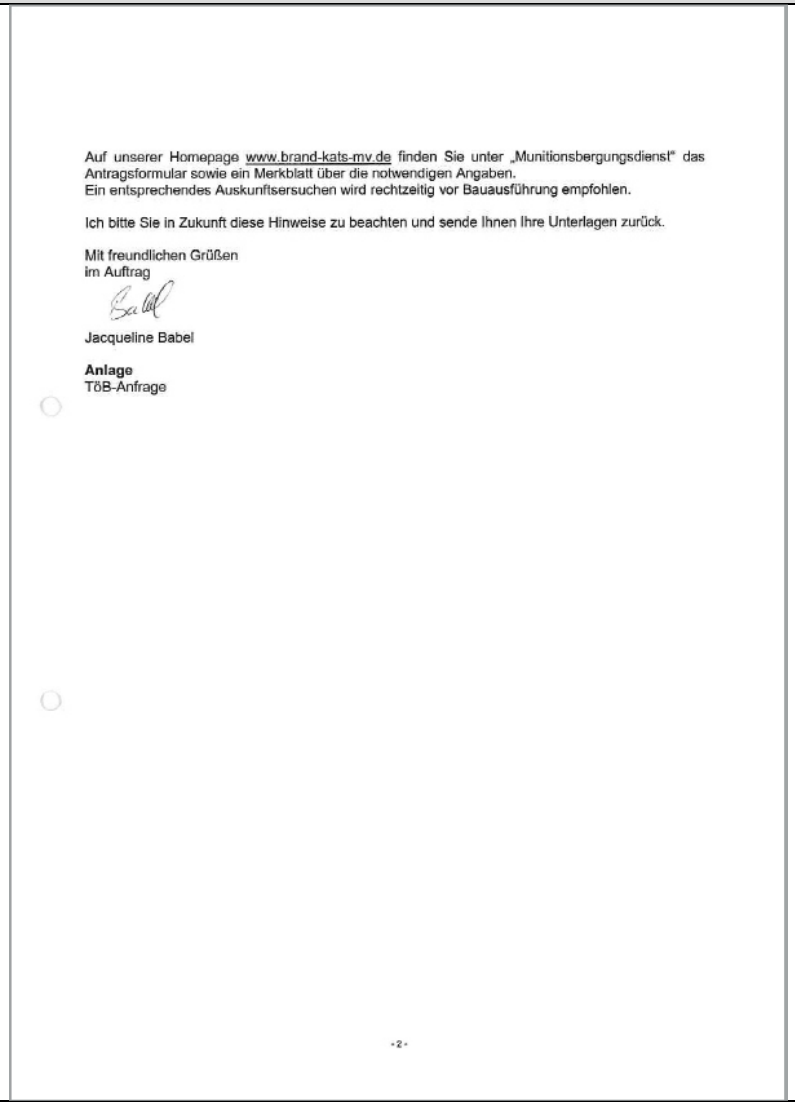
2. Löschwasserversorgung
Aufgrund § 2 (1) Pkt. 4 des Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V Nr.23/2015 vom 30.12.2015), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.
Entsprechend des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ sind für das Planungsgebiet 192 m³/h bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen. Ob auf natürliche Gewässer, künstlich angelegte Teiche und Brunnen oder auf das öffentliche Hydrantennetz zurückgegriffen wird ist dabei unerheblich.
Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 h zu bemessen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

BOI Jürgen Schmidt
SGL Vorbeugender Brandschutz

Dienstgebäude Frische Grube 13 23966 Wismar | Öffnungszeiten allgemein Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr, Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Do.14.00 – 17.30 Uhr, Mittwoch geschlossen, Außerhalb der Sprechzeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich | Kontakte Tel.: 03841 251 - 0, Fax: 03841 282977, www.wismar.de | Konten DKB, Sparkasse MNW, Deutsche Bank, VR Bank eG | IBAN DE78 1203 0000 0010 3045 84, DE84 1405 1000 1000 0036 35, DE67 1307 0000 0270 5754 00, DE83 1406 1308 0004 1001 23 | BIC BYLADEM1001, NOLADE21WIS, DEUTDEBRXXX, GENODEF1GLE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78HW100000033000

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
8		Die untere Brandschutzbehörde wurde beteiligt. (vgl. laufende Nr. 7 dieser Unterlage) Der entsprechende Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen enthalten: **MUNITIONSFUNDE** Das Plangebiet ist laut GAIA MV als „Kategorie IV – Kampfmittelbelastung – Beseitigung erforderlich, dargestellt. Vor Bauausführung ist der Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK) zu beteiligen. In der Begründung zur 2. Änderung ist der Verweis in Kap. 5.2, Munitionsfunde enthalten	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
8			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

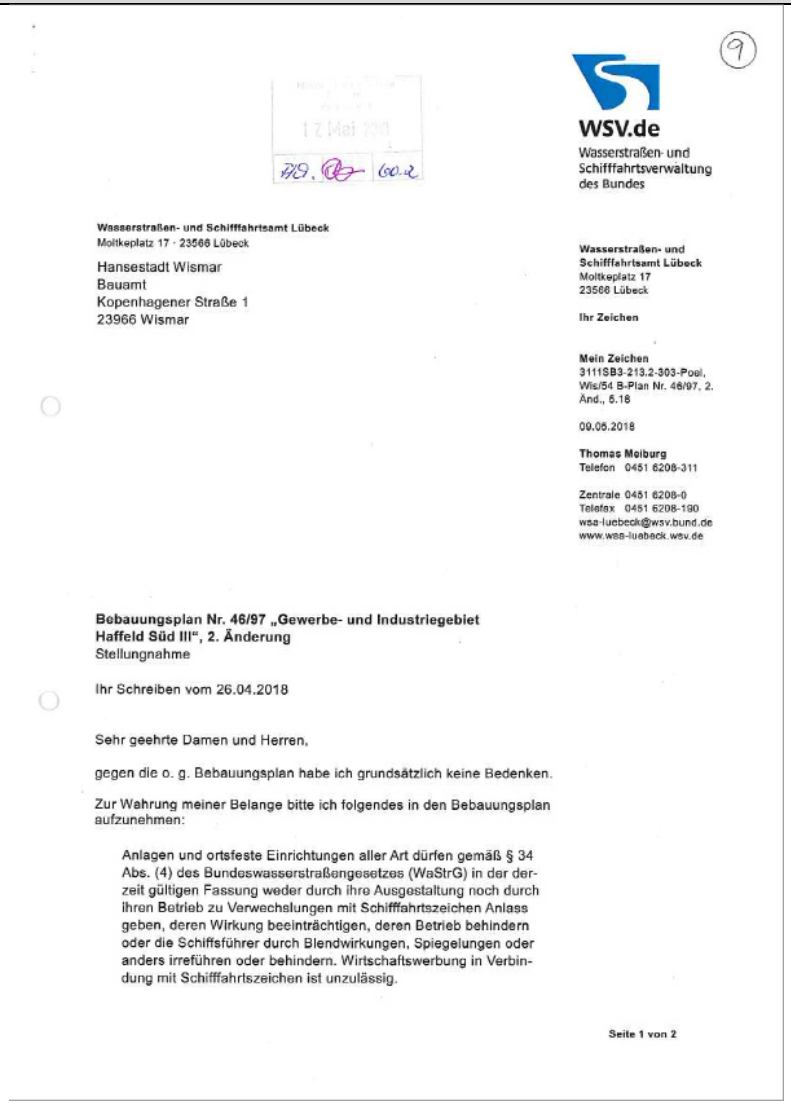
Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jacqueline Babel

Anlage
TöB-Anfrage

- 2 -

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
9		Aufnahme in Textliche Festsetzungen/Hinweise **SICHERUNG DER SEESCHIFFFAHRT** Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Insbesondere muss mit Beginn der Baumaßnahme ausgeschlossen sein, dass Strahler oder Beleuchtungen von See aus zu sehen sind. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Der Hinweis wurde in die Begründung zur 2. Änderung unter Kap. 10 wortgleich aufgenommen.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
		(siehe vorhergehende Seite)	Dem Hinweis wird gefolgt.

WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Die v. g. Auflagen sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass Strahler o. Beleuchtungen von See aus zu sehen sind.

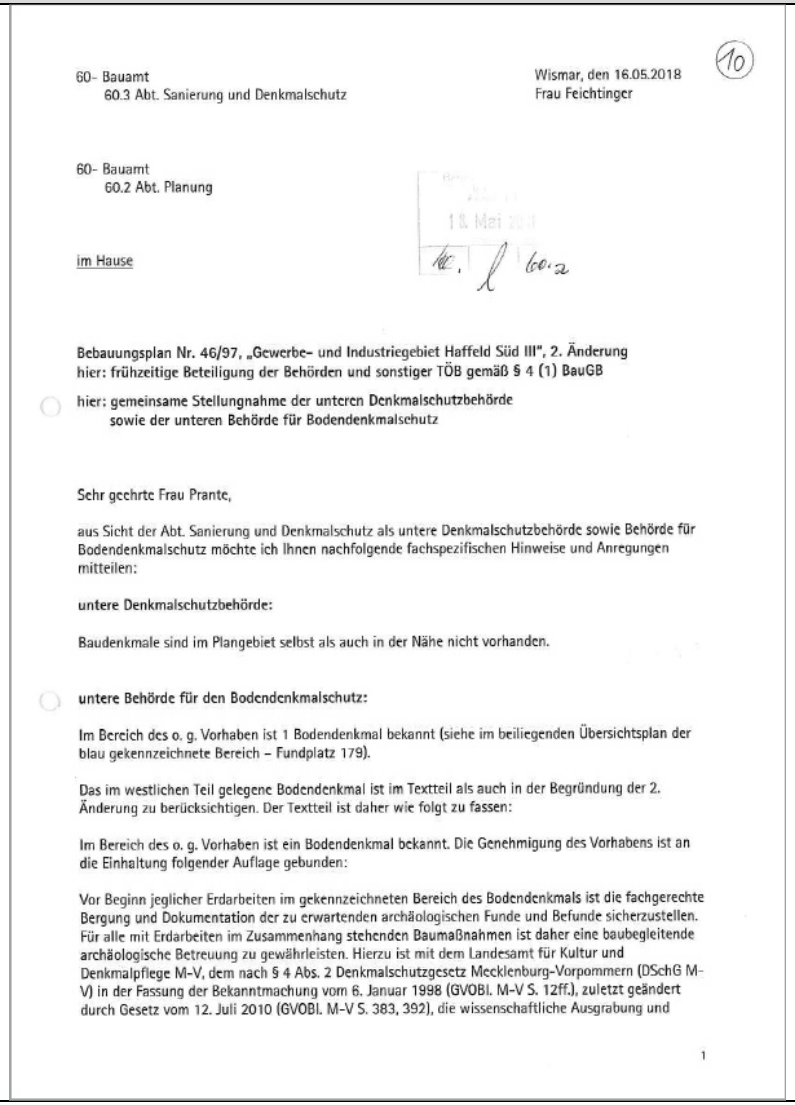
Ich behalte mir vor, zusätzliche Abschirmmaßnahmen zu fordern, wenn dies im Interesse der Sicherheit auf der Bundeswasserstraße erforderlich werden sollte.

Ich bitte, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meiburg

Seite 2 von 2

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
10		Das Bodendenkmal innerhalb des Geltungsbereichs wird in der Planzeichnung Teil A nachrichtlich dargestellt. Es befindet sich außerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Grundfläche. (siehe folgende Seite)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt.

10

60- Bauamt
60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz

Wismar, den 16.05.2018
Frau Feichtinger

60- Bauamt
60.2 Abt. Planung

im Hause

18. Mai 2018
60.2

Bebauungsplan Nr. 46/97, „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 2. Änderung
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (1) BauGB

○ **hier: gemeinsame Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der unteren Behörde für Bodendenkmalschutz**

Sehr geehrte Frau Prante,

aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie Behörde für Bodendenkmalschutz möchte ich Ihnen nachfolgende fachspezifischen Hinweise und Anregungen mitteilen:

untere Denkmalschutzbehörde:

Baudenkmale sind im Plangebiet selbst als auch in der Nähe nicht vorhanden.

○ **untere Behörde für den Bodendenkmalschutz:**

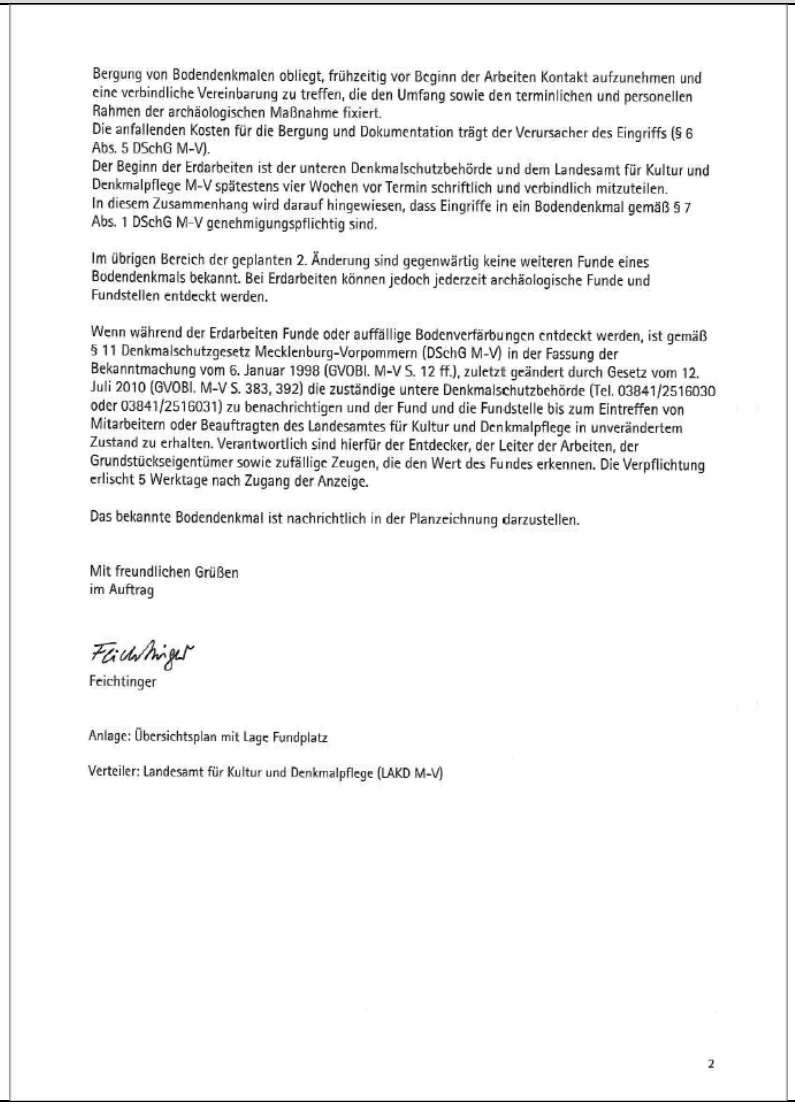
Im Bereich des o. g. Vorhaben ist 1 Bodendenkmal bekannt (siehe im beiliegenden Übersichtsplan der blau gekennzeichnete Bereich – Fundplatz 179).

Das im westlichen Teil gelegene Bodendenkmal ist im Textteil als auch in der Begründung der 2. Änderung zu berücksichtigen. Der Textteil ist daher wie folgt zu fassen:

Im Bereich des o. g. Vorhaben ist ein Bodendenkmal bekannt. Die Genehmigung des Vorhabens ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im gekennzeichneten Bereich des Bodendenkmals ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde sicherzustellen. Für alle mit Erdarbeiten im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen ist daher eine baubegleitende archäologische Betreuung zu gewährleisten. Hierzu ist mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, dem nach § 4 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), die wissenschaftliche Ausgrabung und

1

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
10		In den textlichen Festsetzungen/Hinweise werden die Belange des Bodendenkmalschutzes berücksichtigt: Bodendenkmalpflege Im Bereich des o. g. Vorhaben ist ein Bodendenkmal bekannt. Die Genehmigung des Vorhabens ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden: Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im gekennzeichneten Bereich des Bodendenkmals ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde sicherzustellen. Für alle mit Erdarbeiten im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen ist daher eine baubegleitende archäologische Betreuung zu gewährleisten. Hierzu ist mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, dem nach § 4 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), die wissenschaftliche Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmalen obliegt, frühzeitig vor Beginn der Arbeiten Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Umfang sowie den terminlichen und personellen Rahmen der archäologischen Maßnahme fixiert. Die anfallenden Kosten für die Bergung und Dokumentation trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein Bodendenkmal gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig sind. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 03841/2516030 oder 03841 /2516032) zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt in der Regel 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG MV). In der Begründung werden die Belange des Bodendenkmalschutzes unter Abschnitt 8 berücksichtigt.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Bergung von Bodendenkmalen obliegt, frühzeitig vor Beginn der Arbeiten Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Umfang sowie den terminlichen und personellen Rahmen der archäologischen Maßnahme fixiert.
Die anfallenden Kosten für die Bergung und Dokumentation trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein Bodendenkmal gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig sind.

Im übrigen Bereich der geplanten 2. Änderung sind gegenwärtig keine weiteren Funde eines Bodendenkmals bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 03841/2516030 oder 03841/2516031) zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Das bekannte Bodendenkmal ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

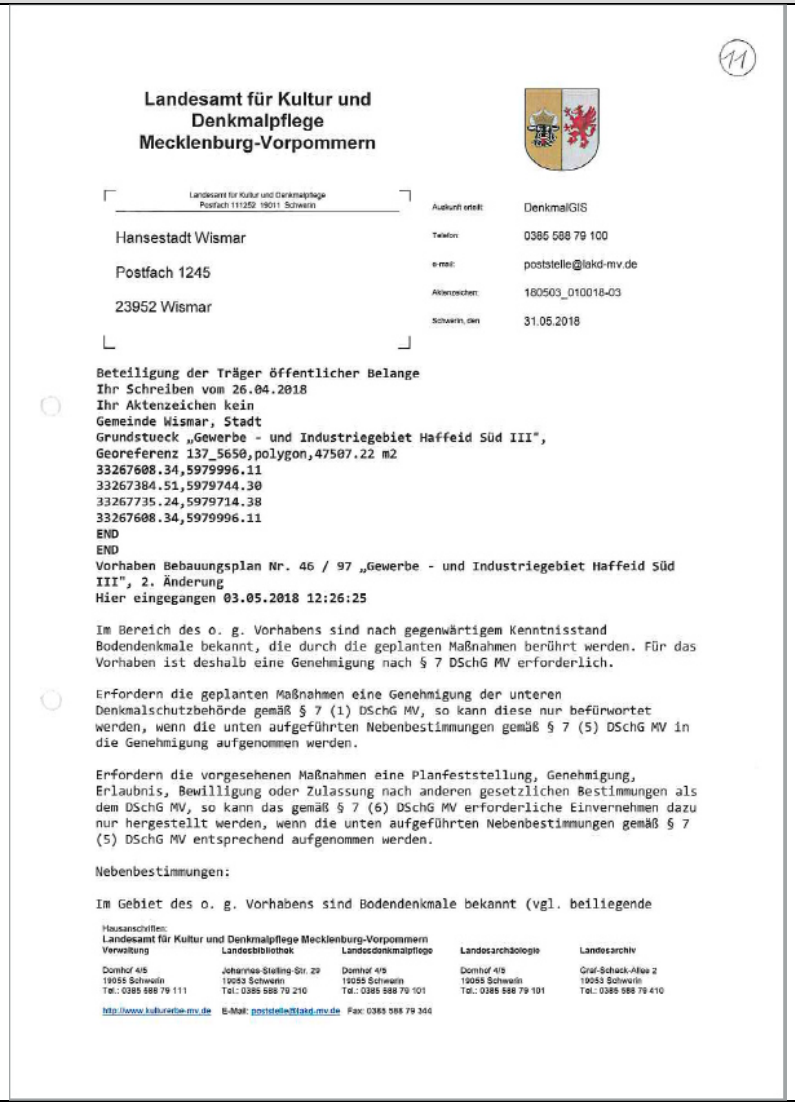
Feichtinger

Anlage: Übersichtsplan mit Lage Fundplatz

Verteiler: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V)

2

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
10			Die Anlage wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
11		Das Bodendenkmal innerhalb des Geltungsbereichs wird in der Planzeichnung Teil A nachrichtlich dargestellt. Es befindet sich außerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Grundfläche. (Übernahme ORI180503_010018-03.xml). Das Erfordernis einer Genehmigung nach § 7 DSchG MV wird jedoch nicht gesehen, da keine Überbauung der Bodendenkmalfläche vorgesehen ist.	Dem Hinweis wird gefolgt.

11

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Hansestadt Wismar

Postfach 1245

23952 Wismar

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 180503_010018-03
Schwerin, den 31.05.2018

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 26.04.2018
Ihr Aktenzeichen kein
Gemeinde Wismar, Stadt
Grundstueck „Gewerbe - und Industriegebiet Haffeid Süd III",
Georeferenz 137_5650,polygon,47507.22 m2
33267608.34,5979996.11
33267384.51,5979744.30
33267735.24,5979714.38
33267608.34,5979996.11
END
END
Vorhaben Bebauungsplan Nr. 46 / 97 „Gewerbe - und Industriegebiet Haffeid Süd III", 2. Änderung
Hier eingegangen 03.05.2018 12:26:25

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG MV erforderlich.

Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG MV, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG MV in die Genehmigung aufgenommen werden.

Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG MV, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG MV erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG MV entsprechend aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende

Hausanschriften:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchäologie	Landesarchiv
Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410

http://www.kulturerbe-mv.de E-Mail: poststelle@lakd.mv.de Fax: 0385 588 79 300

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
11		In der Begründung wird in Abschnitt 8, Bodendenkmalpflege der Hinweis wortgleich angeführt.	Dem Hinweis wird gefolgt

Karte). Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffes (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals / der Bodendenkmale ist das Landesamt rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise:
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt in der Regel 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG MV).

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

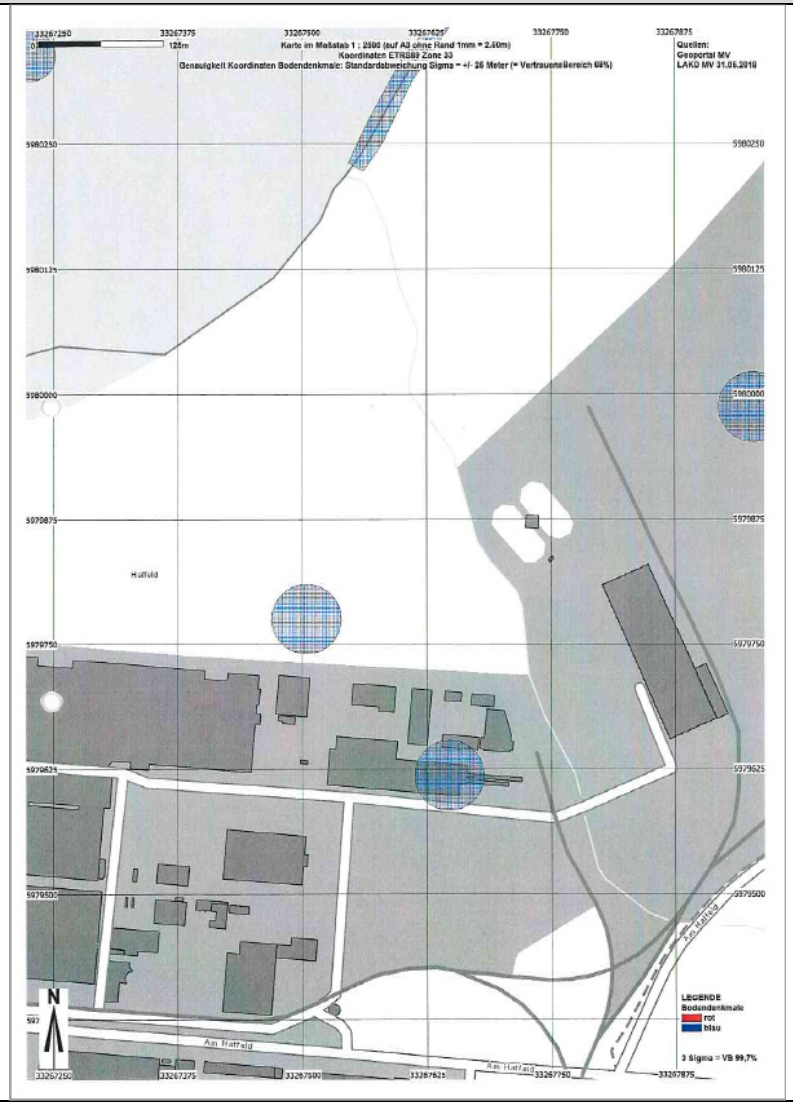
Erläuterungen:
Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

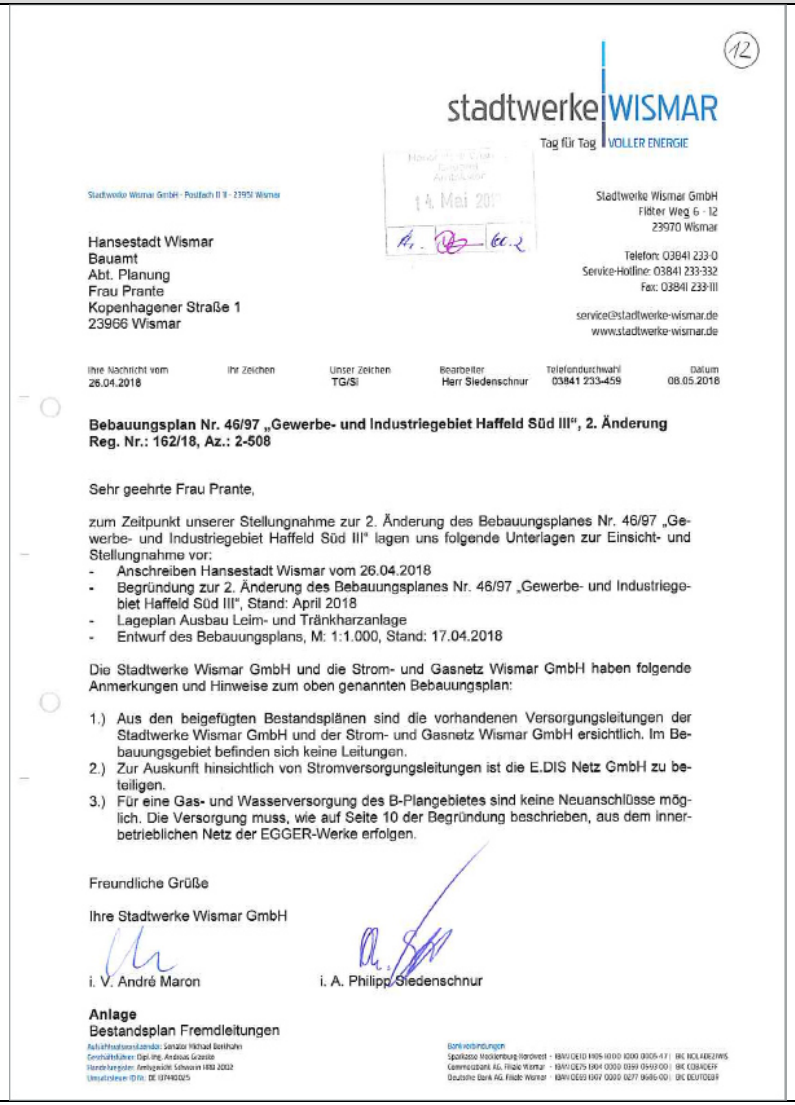
Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Vorgang besteht aus:
ORI180503_010018-03.xml
ORI180503_010018-03.pdf
180503_010018-03K250.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
61484D8DAC556C1E9FEDFAB2524223A7
31.05.2018 15:24:00

Seite 2 von 2

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
11		Das dargestellte Bodendenkmal, das sich innerhalb des Geltungsbereiches de 2. Änderung befindet, wird in die Planzeichnung Teil A nachrichtlich übernommen	Dem Hinweis wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
12		Ein Anschluss des Plangebiets an die Stromversorgung ist über das im Werksgelände vorhandene Netz geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
13	Keine Stellungnahme abgegeben		Keine Entscheidung erforderlich
14	Keine Stellungnahme abgegeben		Keine Entscheidung erforderlich

12

stadtwerke WISMAR
Tag für Tag VOLLER ENERGIE

Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach II 9 · 23952 Wismar

Hansestadt Wismar
Bauamt
Abt. Planung
Frau Prante
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

Stadtwerke Wismar GmbH
Flister Weg 6 - 12
23970 Wismar

Telefon: 03841 233-0
Service-Hotline: 03841 233-332
Fax: 03841 233-111

service@stadtwerke-wismar.de
www.stadtwerke-wismar.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefondurchwahl	Datum
26.04.2018		TG/SI	Herr Siedenschnur	03841 233-459	08.05.2018

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung
Reg. Nr.: 162/18, Az.: 2-508

Sehr geehrte Frau Prante,

zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor:

- Anschreiben Hansestadt Wismar vom 26.04.2018
- Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, Stand: April 2018
- Lageplan Ausbau Leim- und Tränkharzanlage
- Entwurf des Bebauungsplans, M: 1:1.000, Stand: 17.04.2018

Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben folgende Anmerkungen und Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan:

1.) Aus den beigefügten Bestandsplänen sind die vorhandenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ersichtlich. Im Bebauungsgebiet befinden sich keine Leitungen.
2.) Zur Auskunft hinsichtlich von Stromversorgungsleitungen ist die E.DIS Netz GmbH zu beteiligen.
3.) Für eine Gas- und Wasserversorgung des B-Plangebietes sind keine Neuanschlüsse möglich. Die Versorgung muss, wie auf Seite 10 der Begründung beschrieben, aus dem innerbetrieblichen Netz der EGGER-Werke erfolgen.

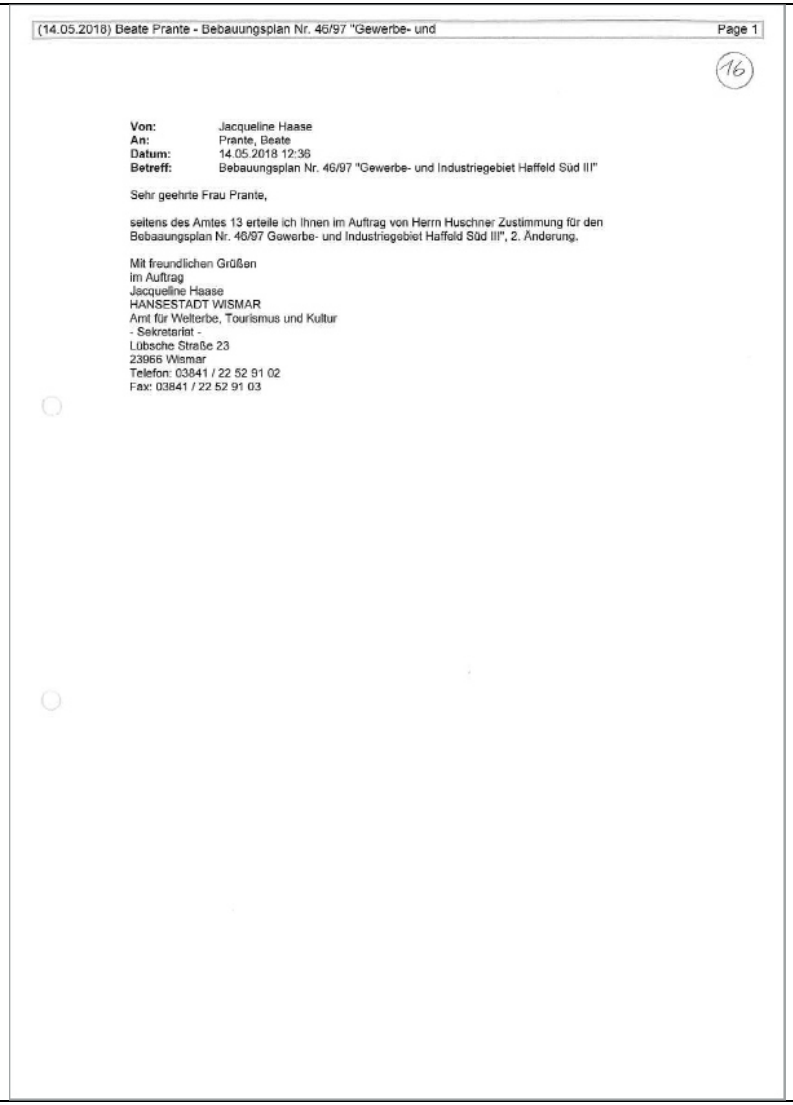
Freundliche Grüße

Ihre Stadtwerke Wismar GmbH

i. V. André Maron

i. A. Philipp Siedenschnur

Anlage
Bestandsplan Fremdleitungen

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
15	Keine Stellungnahme abgegeben		Keine Entscheidung erforderlich
16			Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen
17	Keine Stellungnahme abgegeben		

(14.05.2018) Beate Prante - Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Page 1

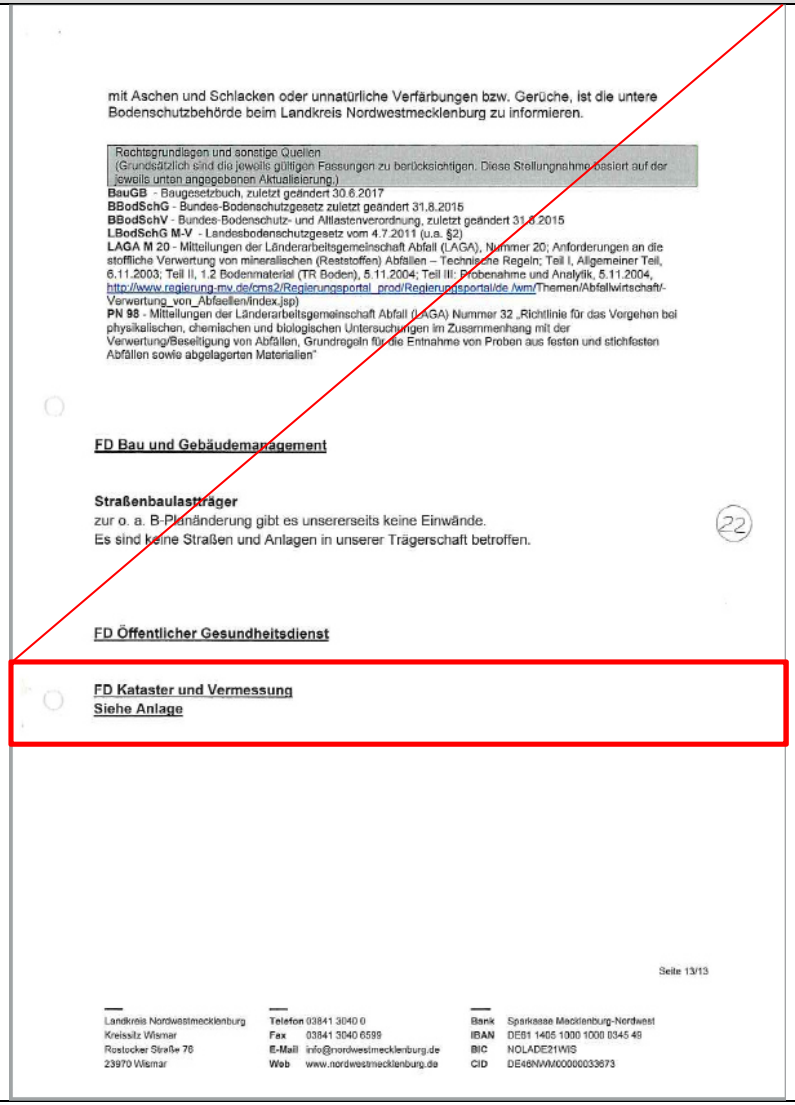
16

Von: Jacqueline Haase
An: Prante, Beate
Datum: 14.05.2018 12:36
Betreff: Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III"

Sehr geehrte Frau Prante,

seitens des Amtes 13 erteile ich Ihnen im Auftrag von Herrn Huschner Zustimmung für den Bebauungsplan Nr. 46/97 Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 2. Änderung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Jacqueline Haase
HANSESTADT WISMAR
Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur
- Sekretariat -
Lübsche Straße 23
23966 Wismar
Telefon: 03841 / 22 52 91 02
Fax: 03841 / 22 52 91 03

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
18			

mit Aschen und Schlacken oder unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche, ist die untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg zu informieren.

Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen
(Grundsätzlich sind die jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme basiert auf der jeweils unten angegebenen Aktualisierung.)
BauGB - Baugesetzbuch, zuletzt geändert 30.6.2017
BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert 31.8.2015
BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert 31.8.2015
LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011 (u.a. §2)
LAGA M 20 - Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Nummer 20; Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen (Reststoffen) Abfällen – Technische Regeln; Teil I, Allgemeiner Teil, 6.11.2003; Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), 5.11.2004; Teil III: Probenahme und Analytik, 5.11.2004, http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de /wm/Themen/Abfallwirtschaft/-Verwertung_von_Abfaellen/index.jsp)
PN 98 - Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nummer 32 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien“

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenbaulastträger
zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

22

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

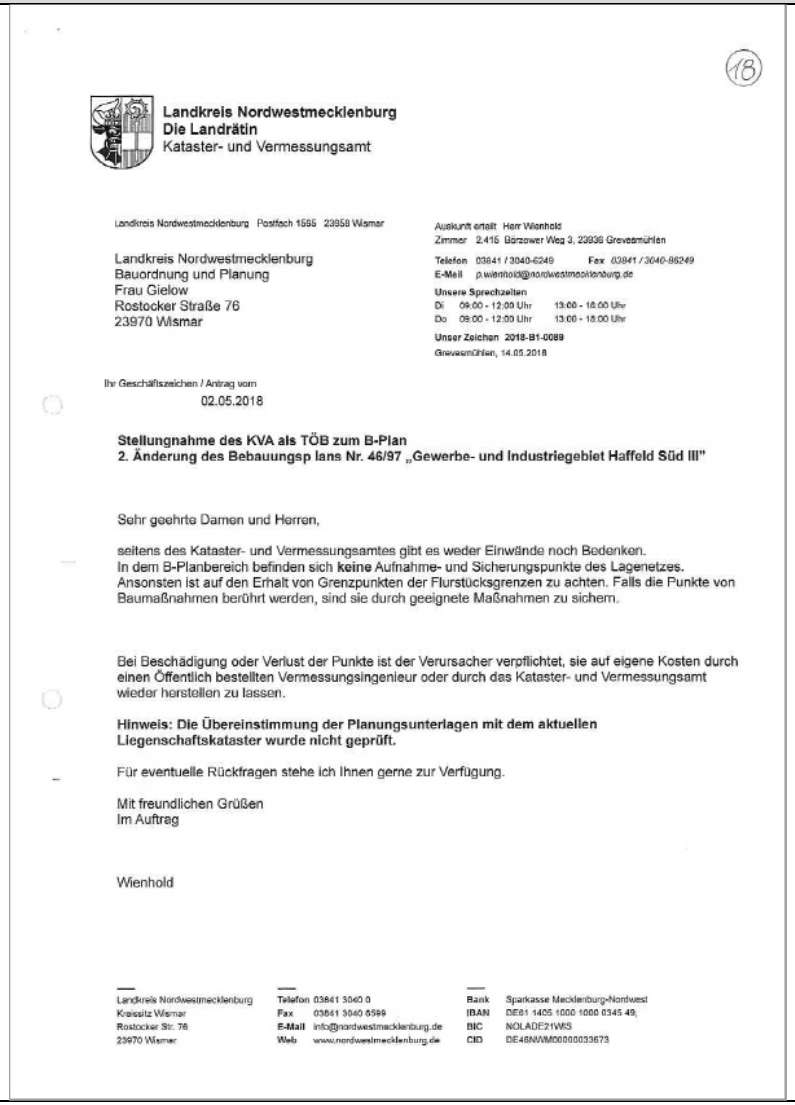
FD Kataster und Vermessung
Siehe Anlage

Seite 13/13

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
18			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

18

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Bauordnung und Planung
Frau Gielow
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt Herr Wienhold
Zimmer 2.416 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
Telefon 03841 / 3040-6249 Fax 03841 / 3040-86249
E-Mail p.wienhold@nordwestmecklenburg.de
Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Unser Zeichen 2018-B1-0089
Grevesmühlen, 14.05.2018

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
02.05.2018

Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan
2. Änderung des Bebauungsp lans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III"

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken.
In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.
Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

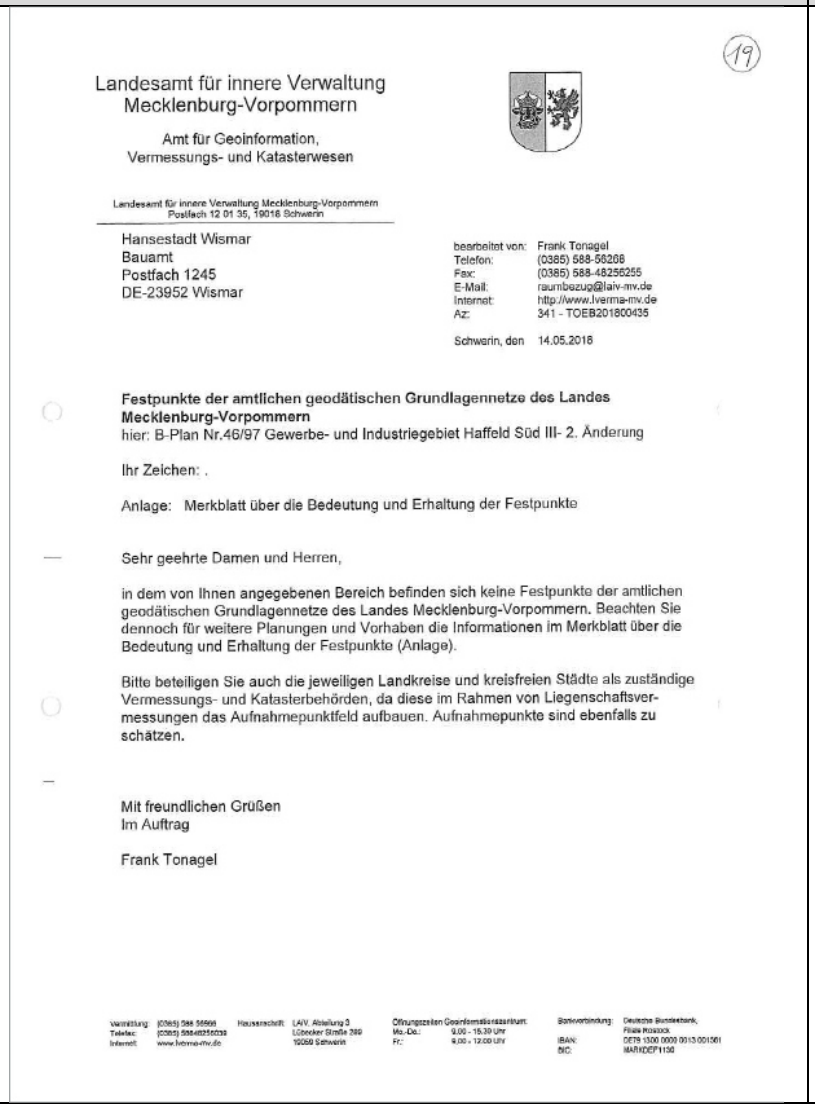
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wienhold

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
19		Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde beteiligt (s. Lfd-Nr. 18).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

19

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19016 Schwerin

Hansestadt Wismar
Bauamt
Postfach 1245
DE-23952 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56208
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201800435

Schwerin, den 14.05.2018

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: B-Plan Nr.46/97 Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III- 2. Änderung

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56500 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3 Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Telefax: (0385) 588-48256255 Lübecker Straße 289 Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr Filiale Rostock
Internet: www.lverma-mv.de 19059 Schwerin Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr IBAN: DE79 1500 0000 0013 0015 01
BIC: MARKDEF1150

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
19			Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 10 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FP, AP oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 30 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. a.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

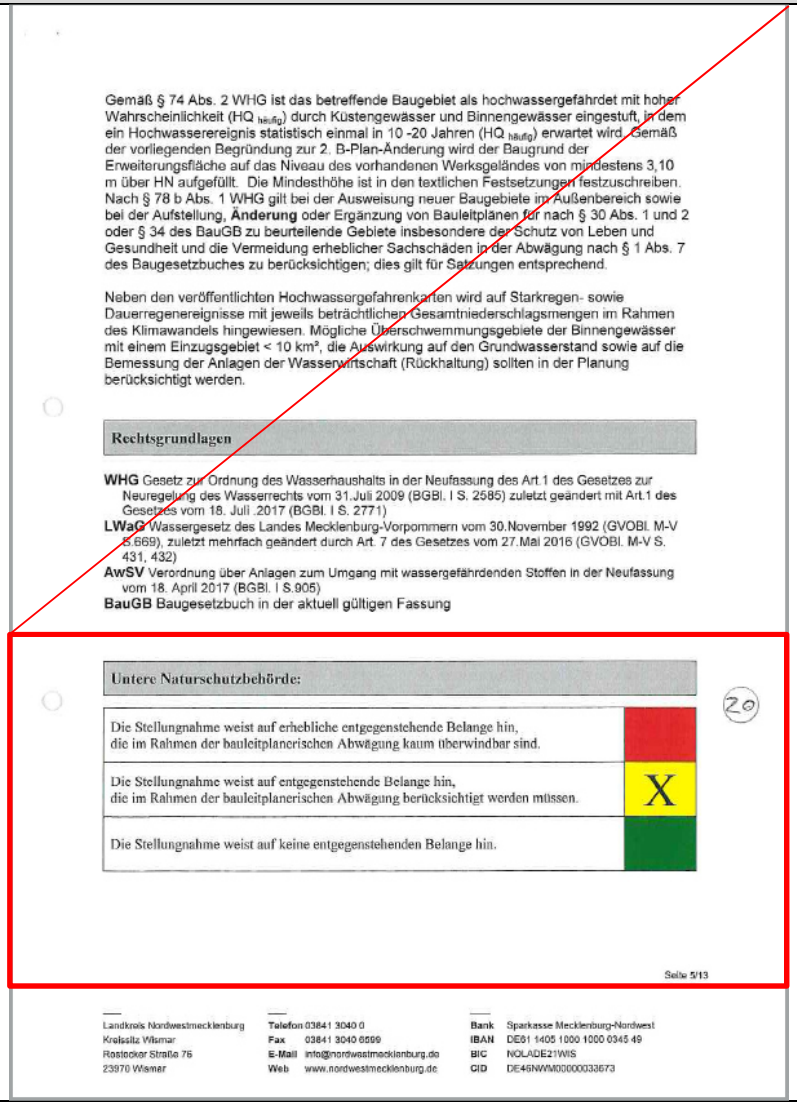
Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
20			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Gemäß § 74 Abs. 2 WHG ist das betreffende Baugebiet als hochwassergefährdet mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ häufig) durch Küstengewässer und Binnengewässer eingestuft, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 10 -20 Jahren (HQ häufig) erwartet wird. Gemäß der vorliegenden Begründung zur 2. B-Plan-Änderung wird der Baugrund der Erweiterungsfläche auf das Niveau des vorhandenen Werksgeländes von mindestens 3,10 m über HN aufgefüllt. Die Mindesthöhe ist in den textlichen Festsetzungen festzuschreiben. Nach § 78 b Abs. 1 WHG gilt bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, **Änderung** oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen entsprechend.

Neben den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten wird auf Starkregen- sowie Dauerregenereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft (Rückhaltung) sollten in der Planung berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)
LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)
BauGB Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung

Untere Naturschutzbehörde:

20

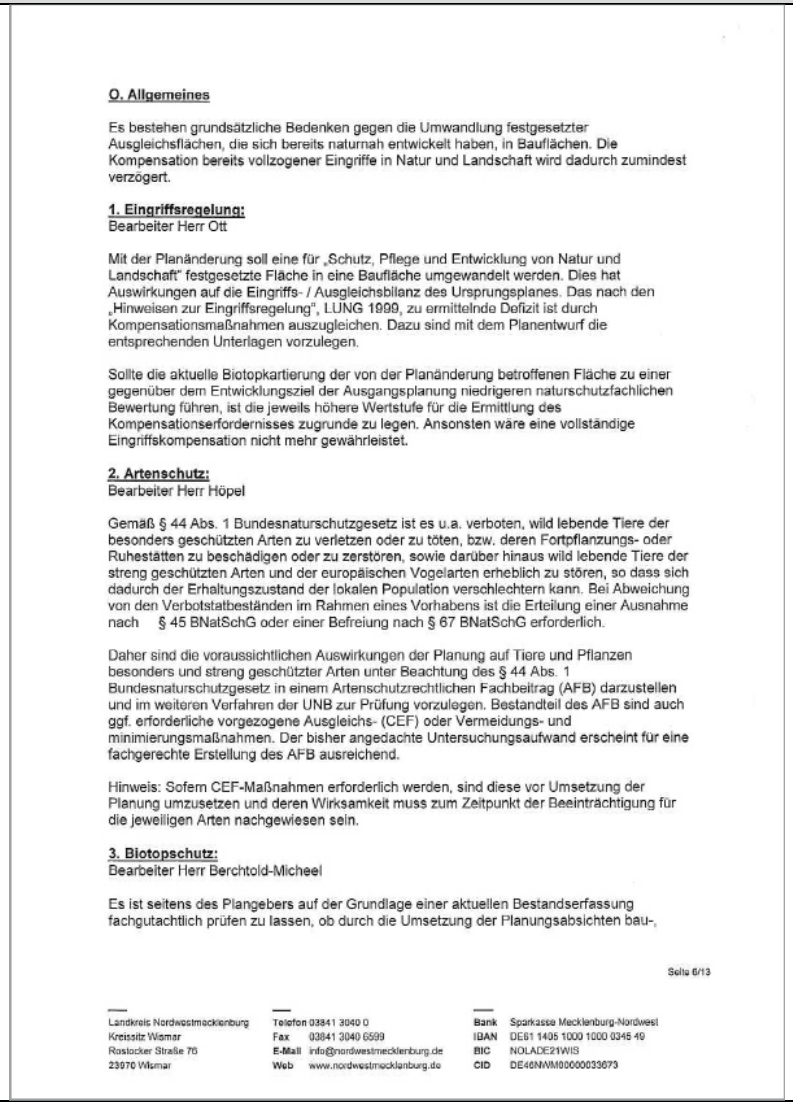
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

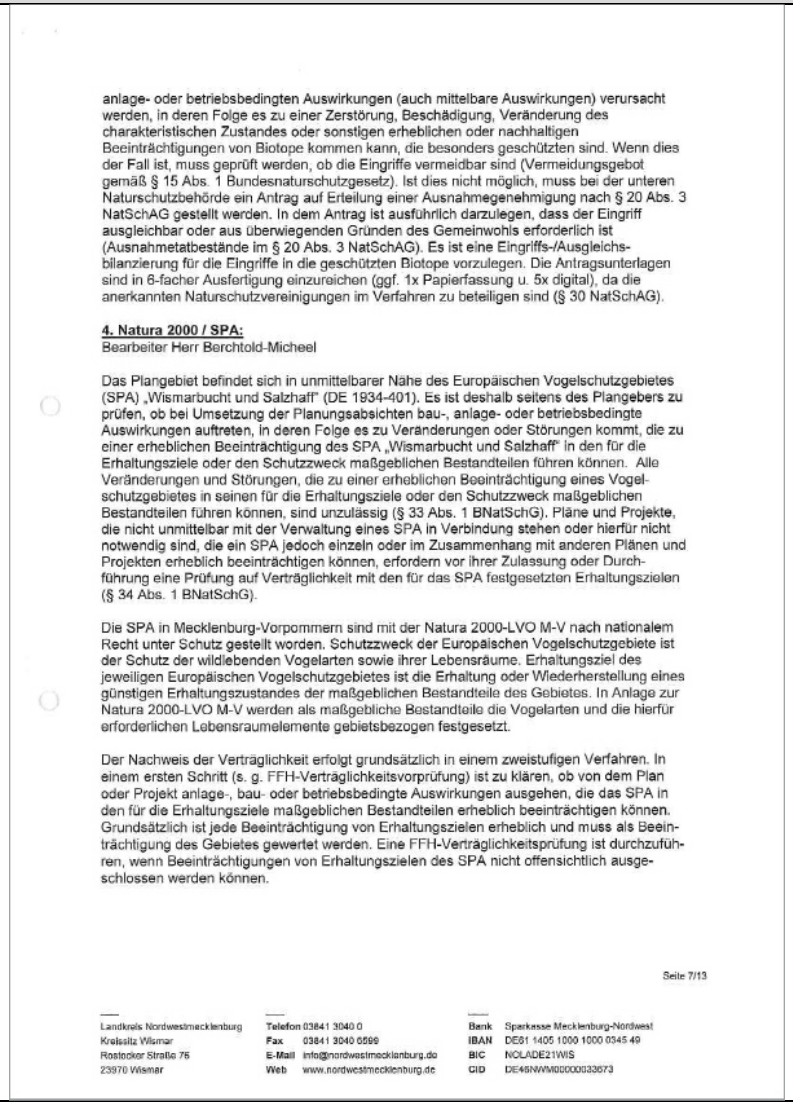
Seite 5/13

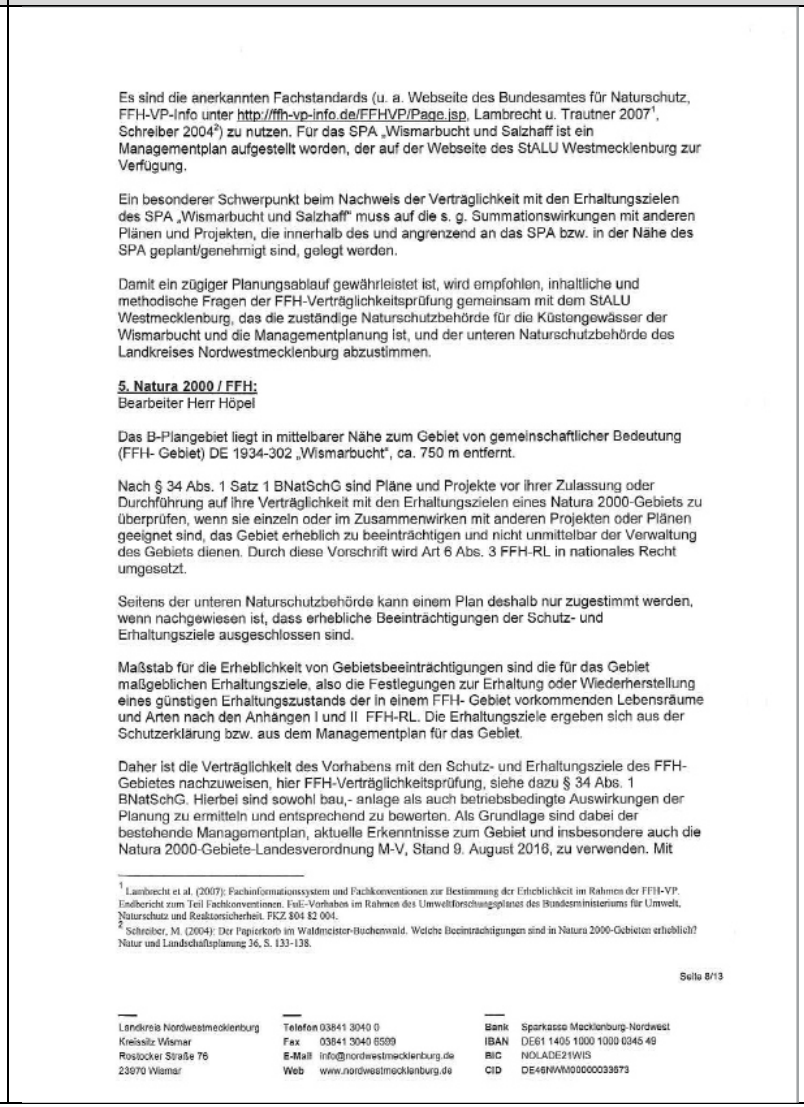
Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6699
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
20			Die geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen
		Die geforderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist Bestandteil des Umweltberichts. Zudem werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen sowie Vorschläge zur anderweitigen Kompensation erarbeitet.	Dem Hinweis wird gefolgt.
		Die geforderte Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung liegt vor.	Dem Hinweis wird gefolgt.
		Die Betroffenheiten der gesetzlich geschützten Biotope sind im vorliegenden Umweltbericht dargestellt.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
20		Der Eingriff ist nicht vermeidbar. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG wurde bei der UNB gestellt. Eine separate Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens liegt vor.	Dem Hinweis wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
20		Eine separate Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens liegt vor.	Dem Hinweis wird gefolgt

Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp, Lambrecht u. Trautner 2007[1], Schreiber 2004[2]) zu nutzen. Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff ist ein Managementplan aufgestellt worden, der auf der Webseite des StALU Westmecklenburg zur Verfügung.

Ein besonderer Schwerpunkt beim Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ muss auf die s. g. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, die innerhalb des und angrenzend an das SPA bzw. in der Nähe des SPA geplant/genehmigt sind, gelegt werden.

Damit ein zügiger Planungsablauf gewährleistet ist, wird empfohlen, inhaltliche und methodische Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemeinsam mit dem StALU Westmecklenburg, das die zuständige Naturschutzbehörde für die Küstengewässer der Wismarbucht und die Managementplanung ist, und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg abzustimmen.

5. Natura 2000 / FFH:
Bearbeiter Herr Höpel

Das B-Plangebiet liegt in mittelbarer Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiet) DE 1934-302 „Wismarbucht“, ca. 750 m entfernt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann einem Plan deshalb nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH- Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Daher ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachzuweisen, hier FFH-Verträglichkeitsprüfung, siehe dazu § 34 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei sind sowohl bau,- anlage als auch betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V, Stand 9. August 2016, zu verwenden. Mit

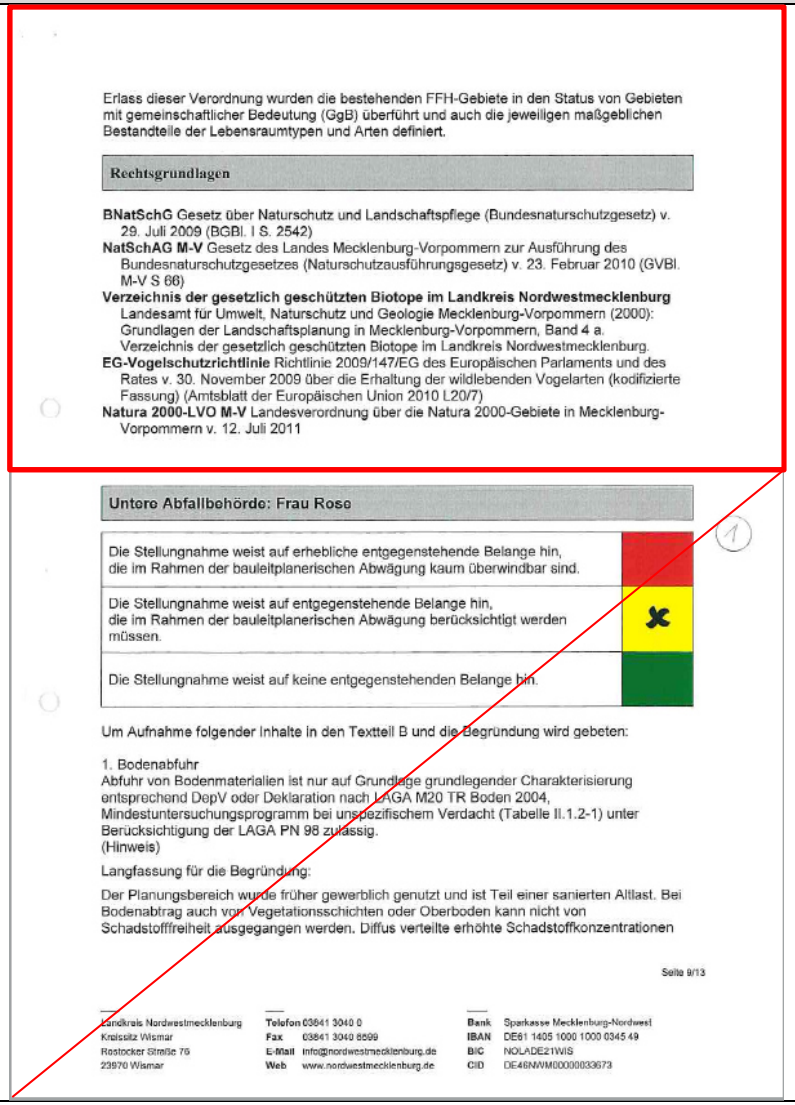
[1] Lambrecht et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhabns im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.
[2] Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.

Seite 8/13

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000039573

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
20			Der Hinweis auf Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen

Erlass dieser Verordnung wurden die bestehenden FFH-Gebiete in den Status von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) überführt und auch die jeweiligen maßgeblichen Bestandteile der Lebensraumtypen und Arten definiert.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)
Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.
EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)
Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

Untere Abfallbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1

Um Aufnahme folgender Inhalte in den Textteil B und die Begründung wird gebeten:

1. Bodenabfuhr
Abfuhr von Bodenmaterialien ist nur auf Grundlage grundlegender Charakterisierung entsprechend DepV oder Deklaration nach LAGA M20 TR Boden 2004, Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht (Tabelle II.1.2-1) unter Berücksichtigung der LAGA PN 98 zulässig.
(Hinweis)

Langfassung für die Begründung:

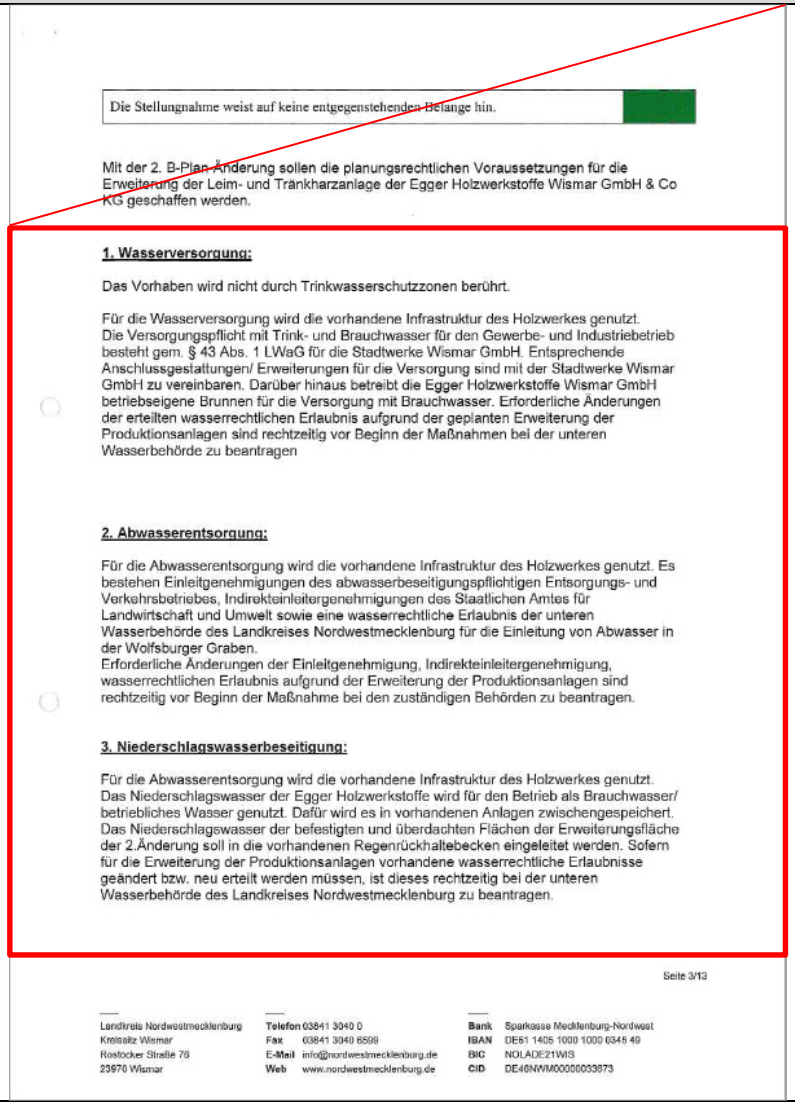
Der Planungsbereich wurde früher gewerblich genutzt und ist Teil einer sanierten Altlast. Bei Bodenabtrag auch von Vegetationsschichten oder Oberboden kann nicht von Schadstofffreiheit ausgegangen werden. Diffus verteilte erhöhte Schadstoffkonzentrationen

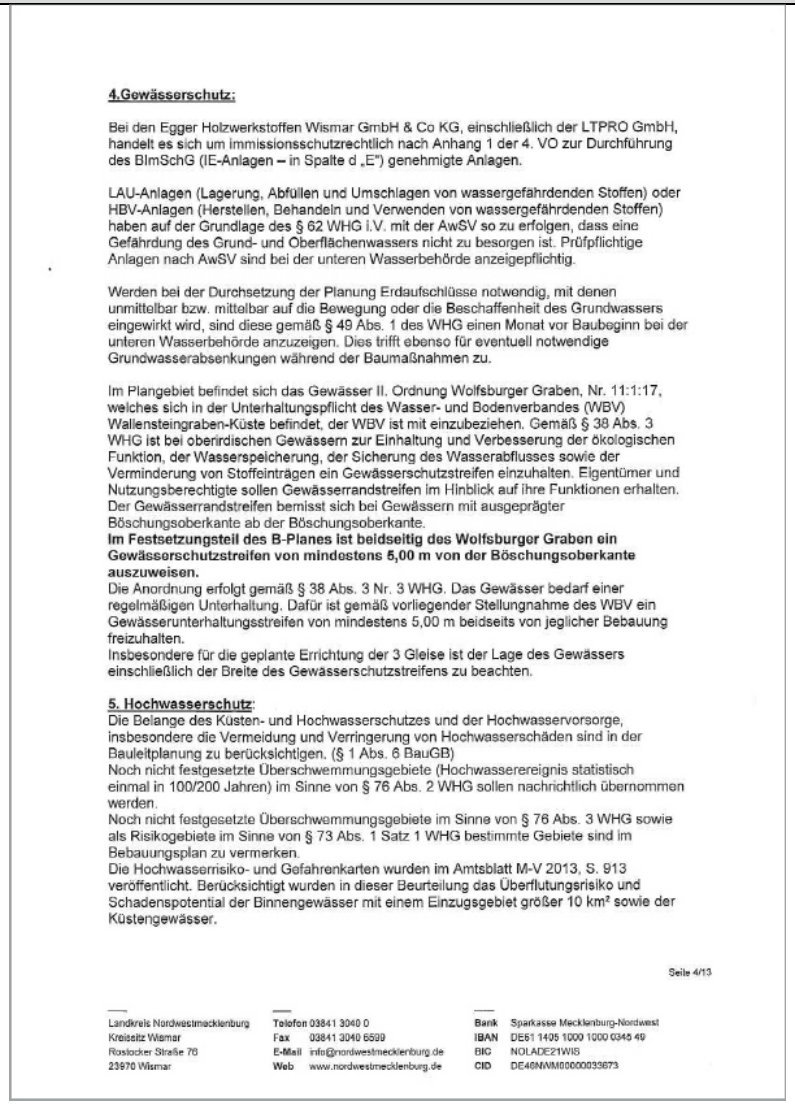
Seite 9/13

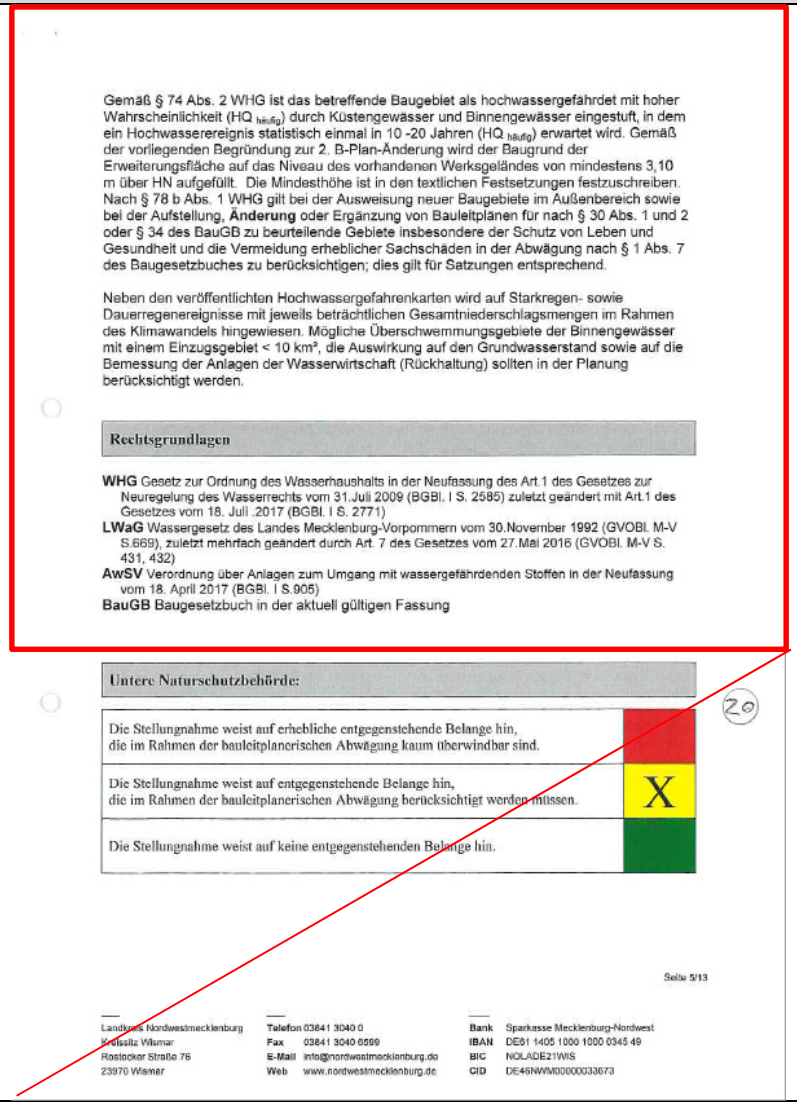
Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

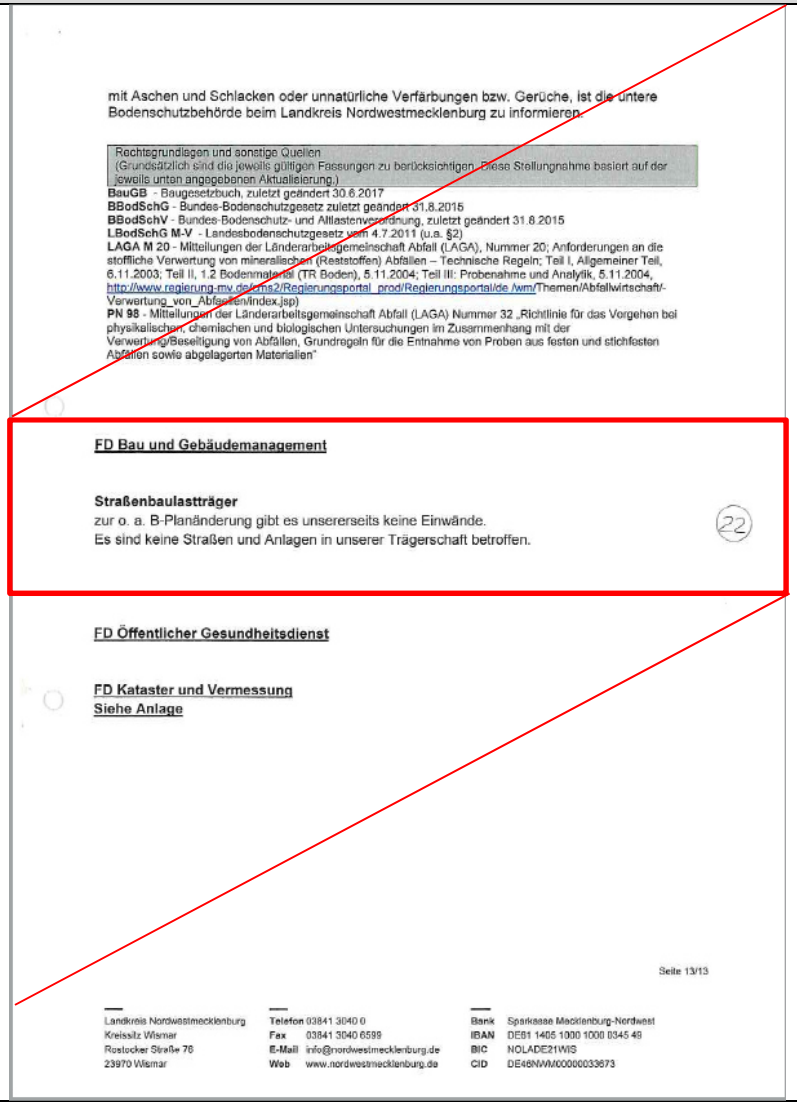
Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 8699
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

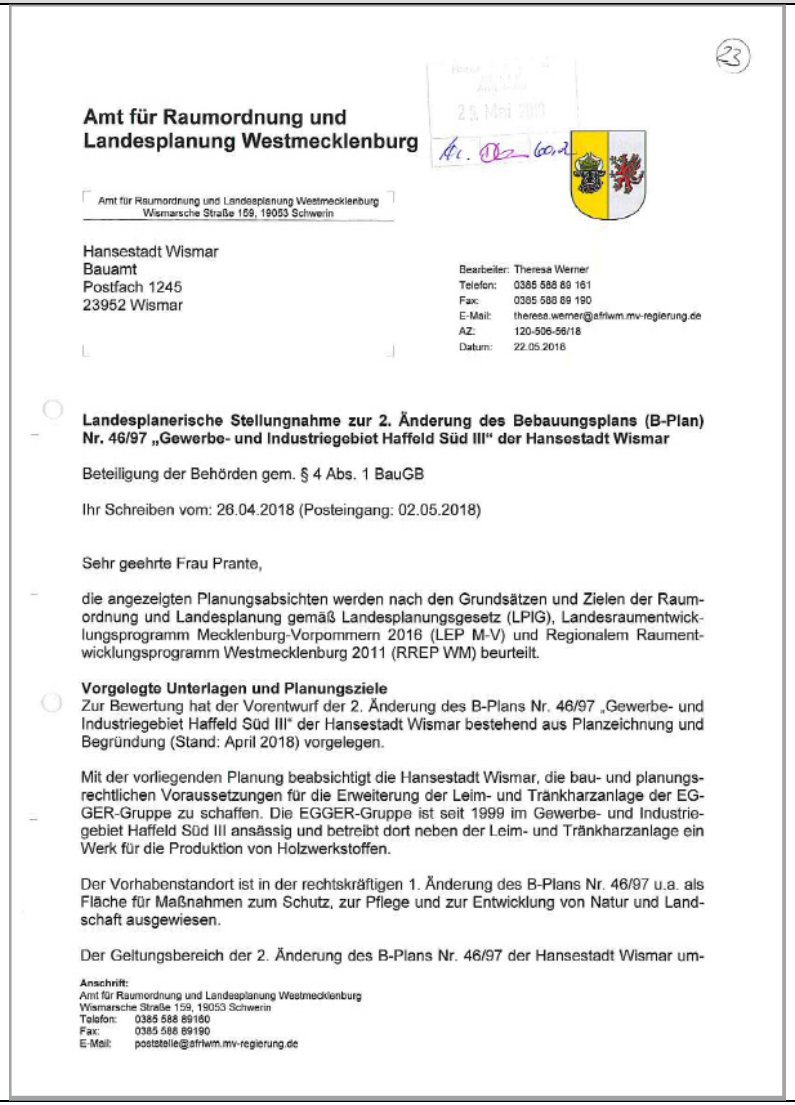
Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
21			
		Für die Erweiterung der Betriebsflächen ist keine Veränderung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse absehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		In der Begründung zu dem Bebauungsplan ist dargelegt, dass die Sanitärabwässer getrennt gesammelt und in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Das im Anlagenbereich anfallende betriebliche Abwasser wird in den vorhandenen Einrichtungen gesammelt und – soweit möglich – aufbereitet und einer erneuten Verwendung in den Anlagen des Holzwerkstoffwerkes sowie der Leim- und Tränkharzanlage zugeführt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden keine Änderungen der vorhandenen Genehmigungen aufgrund der geplanten Produktionsanlagen vorgenommen. Falls erforderlich, werden die Einleitgenehmigungen im Rahmen der Genehmigungsplanung beantragt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Das Niederschlagswasser von den im Zusammenhang mit der Anlagenerweiterung zusätzlich befestigten und überdachten Flächen wird in das im Rahmen der 2. Änderung festgesetzten Regenrückhaltebecken abgeleitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Änderungen der vorhandenen Genehmigungen aufgrund der geplanten Produktionsanlagen nicht vorgesehen. Falls erforderlich werden die Einleitgenehmigungen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren beantragt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
21		Die an die innerhalb der Baugrenzen vorgesehene Anlage anzusetzenden materiellen Anforderungen des Wasserrechts zur Gewährleistung des Besorgnisgrundsatzes nach WHG werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt. Diese Aussage bezieht sich ebenfalls auf die Anzeigepflicht prüfpflichtiger Anlagen. Die Notwendigkeit einer Anzeige gem. § 49 Abs. 1 WHG ist erst im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung zu beurteilen. Die Festsetzung eines Gewässerunterhaltungsstreifens ist nicht erforderlich, da der Abstand zum Gewässer II. Ordnung durch die Festsetzung des Geltungsbereichs eingehalten wird. In den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans sind die noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 2 WHG nachrichtlich übernommen. Zudem wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und im Kap. 2.3 der Begründung beschrieben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Den Hinweisen wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
21		In Teil-B des Bebauungsplans Nr. 10 wird in Bezug auf die Mindesthöhenlage OK Erdgeschoss bei 3,50 m ü. NHN festgesetzt. In Kap. 2.3 der Begründung wird auf die Gefahren durch Hochwasser und Starkniederschlagsereignisse eingegangen.	Den Hinweisen wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
22			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
23			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

23

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Bearbeiter: Theresa Werner
Telefon: 0385 588 89 161
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-56/18
Datum: 22.05.2018

Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ der Hansestadt Wismar

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom: 26.04.2018 (Posteingang: 02.05.2018)

Sehr geehrte Frau Prante,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele
Zur Bewertung hat der Vorentwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ der Hansestadt Wismar bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: April 2018) vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Hansestadt Wismar, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der EGGER-Gruppe zu schaffen. Die EGGER-Gruppe ist seit 1999 im Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III ansässig und betreibt dort neben der Leim- und Tränkharzanlage ein Werk für die Produktion von Holzwerkstoffen.

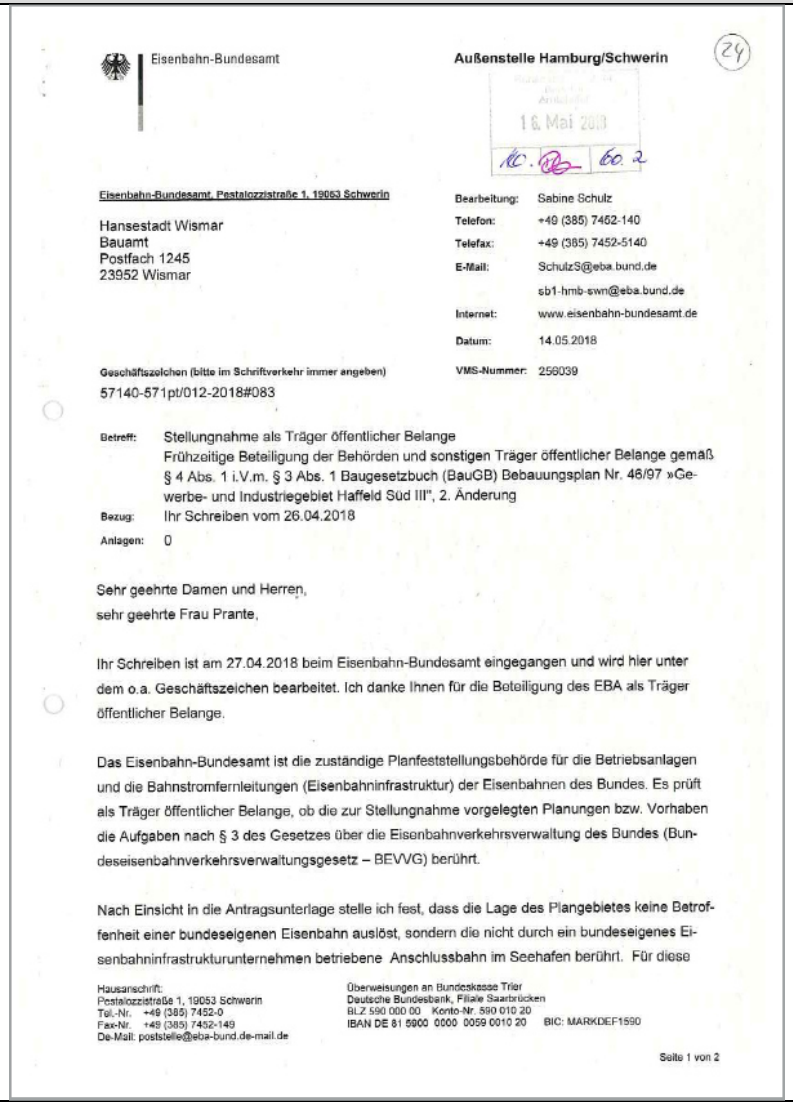
Der Vorhabenstandort ist in der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Plans Nr. 46/97 u.a. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46/97 der Hansestadt Wismar um-

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
23	fasst eine Fläche von ca. 3,58 ha, die als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO ausgewiesen werden soll. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist der Vorhabenstandort als gewerbliche Baufläche dargestellt. **Raumordnerische Bewertung** Der Hansestadt Wismar wird die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen (vgl. 3.2 (3) **Z** LEP M-V und 3.2.1 (3) **Z** RREP WM). Die Mittelzentren sollen als regionalbedeutsame Infrastruktur-, Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt sowie weiterentwickelt werden (vgl. 3.2 (7) LEP M-V und 3.2.1 (4) RREP WM). In der Hansestadt Wismar sind die oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort, als See- und Hafenstandort und als Hochschulstandort zu sichern und zu entwickeln (vgl. 3.2.1 (5) **Z** RREP WM). Die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen soll bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte konzentriert werden (vgl. 4.1 (4) RREP WM). Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen. Die Hansestadt Wismar ist ein bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie (vgl. 4.3.1 (2) RREP WM). Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie stehen vorrangig für Betriebsansiedlungen zur Verfügung, die eine regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen, in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und zu einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen (vgl. 4.3.1 (3) RREP WM). Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen. Ferner soll das holzverarbeitende Gewerbe als wichtiger Wirtschaftszweig in der Region gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. 5.4.2 (1) RREP WM). Das o.g. Vorhaben entspricht diesem Programmsatz. Des Weiteren sind für den Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen: - Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V), - Festlegung als Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz (vgl. 5.3 (2) RREP WM) und - Festlegung als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung (vgl. 5.1.2 (4) RREP MW). Die o.g. Programmsätze sind zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM) und zu einem Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM) befindet. **Bewertungsergebnis** Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ der Hansestadt Wismar ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. **Abschließende Hinweise** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zustän-		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Das Bewertungsergebnis wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
23	dige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Theresa Werner **Verteiler** 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen – per Mail 3. EM VIII 380 – per Mail		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
24		Das zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern wurde beteiligt (vgl. nachfolgende Stellungnahme Nr 24a).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

24

16. Mai 2018

60.2

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Bearbeitung: Sabine Schulz
Telefon: +49 (385) 7452-140
Telefax: +49 (385) 7452-5140
E-Mail: SchulzS@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 14.05.2018

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57140-571pt/012-2018#083

VMS-Nummer: 256039

Betreff: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 46/97 »Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 2. Änderung
Bezug: Ihr Schreiben vom 26.04.2018
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Prante,

Ihr Schreiben ist am 27.04.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.

Nach Einsicht in die Antragsunterlage stelle ich fest, dass die Lage des Plangebietes keine Betroffenheit einer bundeseigenen Eisenbahn auslöst, sondern die nicht durch ein bundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen betriebene Anschlussbahn im Seehafen berührt. Für diese

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-149
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Seite 1 von 2

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
24	Infrastruktur ist das Land Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Behörde. (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Ref. 220) Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schulz Seite 2 von 2		

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
24a		Nachträgliche Beteiligung	

HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Der Bürgermeister
Bauamt

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar
Ministerium für Energie, Infrastruktur und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 220
19048 Schwerin

Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Bearbeiter/in: Frau Prante
Zimmer: 226
Telefon: 03841 251-6024
Fax: 03841 251-6002
E-Mail: BPrante@wismar.de
Datum: 17.05.2018

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Hinweis des Eisenbahn-Bundesamtes sind Sie für die Anschlussbahn im Seehafen die zuständige Behörde. Da die Fa. Egger eine Verlängerung der Gleisanlagen auf ihrem Betriebsgelände plant, möchten wir Sie am Planverfahren der entsprechenden o.g. Bebauungsplanänderung beteiligen.
Mit den in der Anlage beigefügten Unterlagen unterrichten wir Sie zunächst über Ziele und Zwecke der oben genannten Planung mit der Bitte, uns Ihre Stellungnahme besonders im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB

bis zum **30.05.2018**

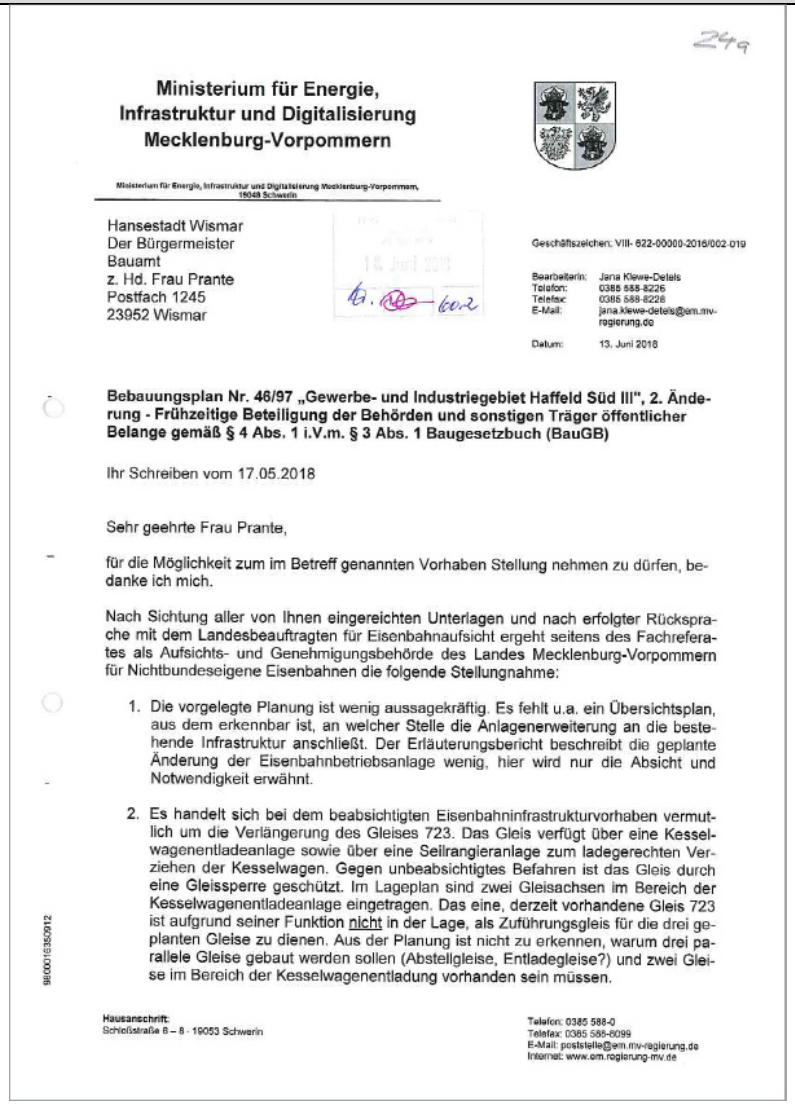
zuzusenden.

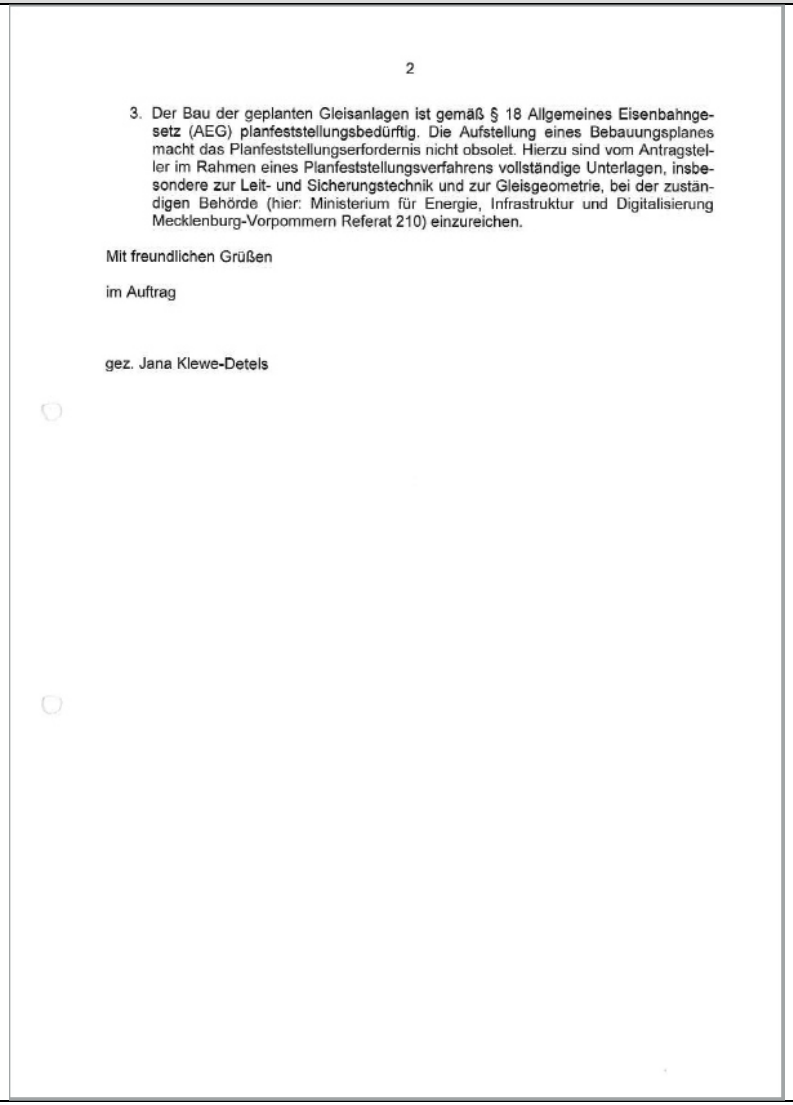
Sollte uns bis zu dem genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden.
Mit freundlichen Grüßen

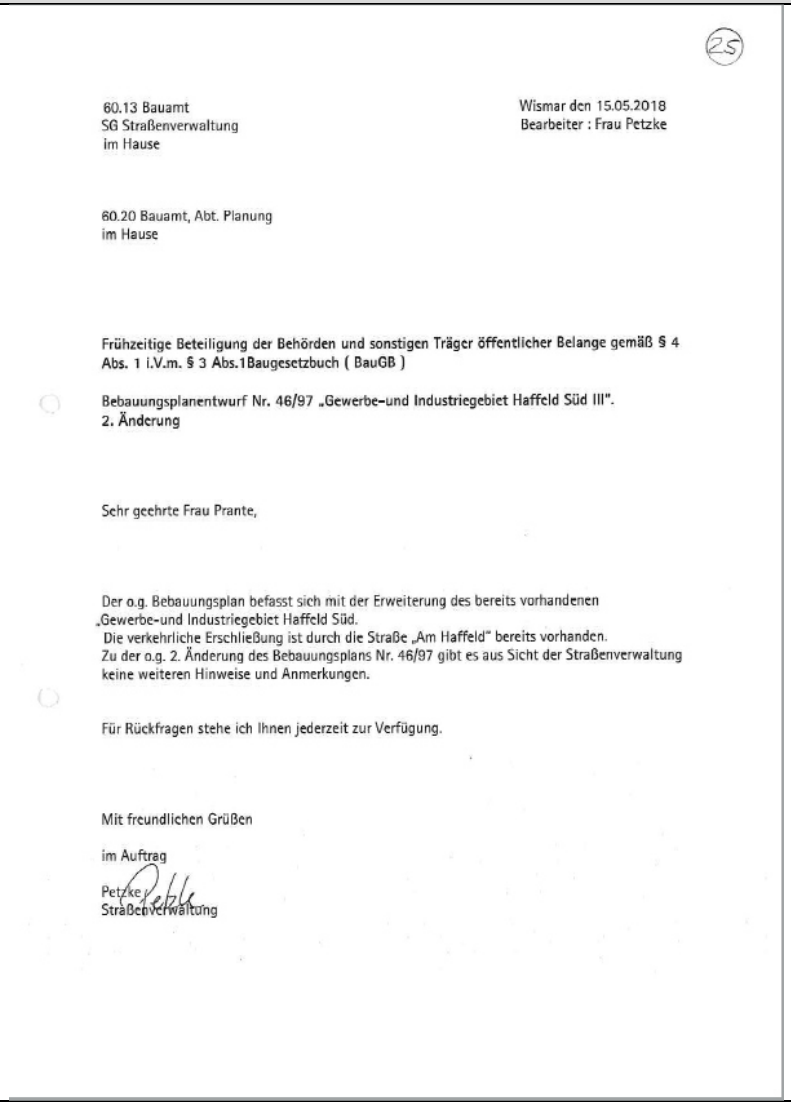
i.A.

Prante
SB Bauleitplanung

Dienstgebäude Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar | Öffnungszeiten allgemein Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr, Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr, Mittwoch geschlossen, Außerhalb der Sprechzeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich | Kontakte (Verwahl 03841) Tel.: 251 - 0, Fax: 251 777 1245, www.wismar.de | Konten: DKB, Sparkasse MNW, Deutsche Bank, VR Bank eG | IBAN: DE78 1203 0000 0010 2045 64, DE54 1405 1000 1000 0036 35, DE67 1307 0000 0270 5754 00, DE83 1406 1308 0004 1001 23 | BIC: BYLADEM1001, NOLADE21WIS, DEUTDEBRXXX, GENODEF1GUE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78HWI00000033000

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
24a		Im Rahmen der Entwurfserstellung werden die zeichnerischen Festsetzungen konkretisiert. Die Gleisanlagenplanung erfolgt nicht im Rahmen der Bauleitplanung, wodurch aussagekräftige Unterlagen erst in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erstellt werden. Die Gleisanlagenplanung erfolgt erst in nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die dabei einzuhaltenden Anforderungen werden hinreichend berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
24a		Die Gleisanlagenplanung ist kein Planungsgegenstand und wird nicht im Bauleitplanverfahren gebündelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
25			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

25

60.13 Bauamt
SG Straßenverwaltung
im Hause

Wismar den 15.05.2018
Bearbeiter : Frau Petzke

60.20 Bauamt, Abt. Planung
im Hause

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs.1Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplanentwurf Nr. 46/97 „Gewerbe-und Industriegebiet Haffeld Süd III".
2. Änderung

Sehr geehrte Frau Prante,

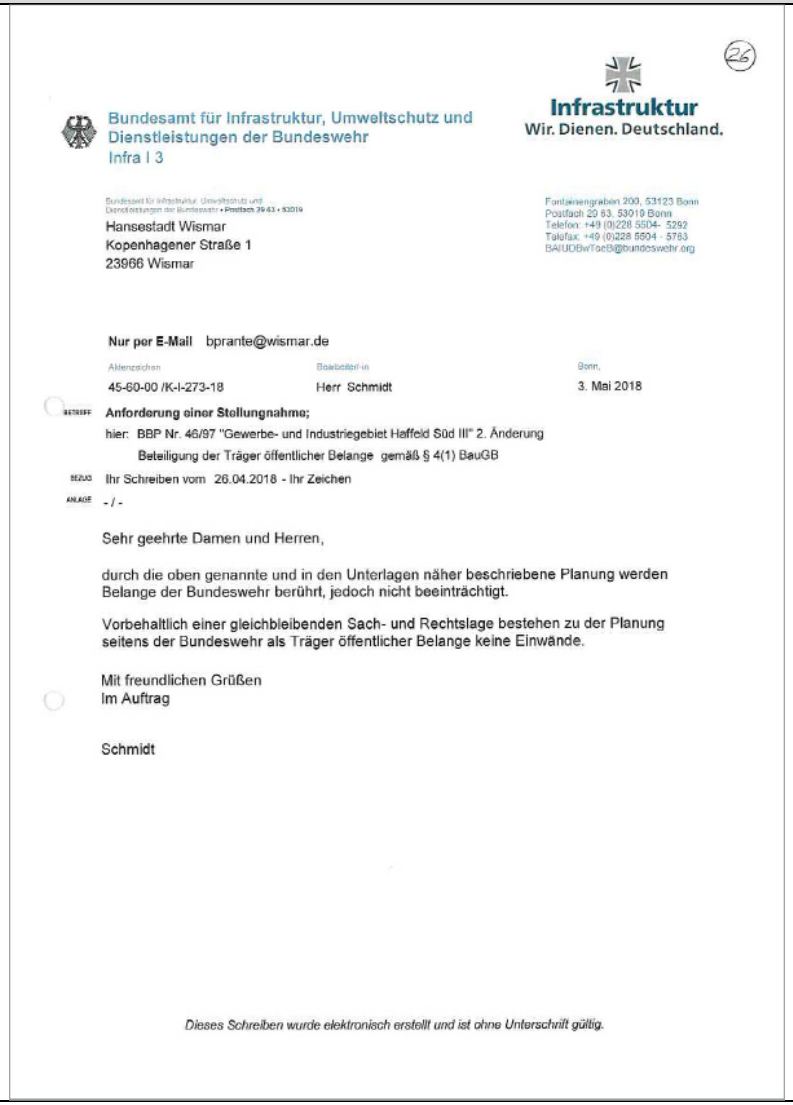
Der o.g. Bebauungsplan befasst sich mit der Erweiterung des bereits vorhandenen „Gewerbe-und Industriegebiet Haffeld Süd.
Die verkehrliche Erschließung ist durch die Straße „Am Haffeld" bereits vorhanden.
Zu der o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97 gibt es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Petzke
Straßenverwaltung

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
26			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

26

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Hansestadt Wismar
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 5292
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5783
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail bprante@wismar.de

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
45-60-00 /K-I-273-18	Herr Schmidt	3. Mai 2018

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: BBP Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" 2. Änderung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 26.04.2018 - Ihr Zeichen

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

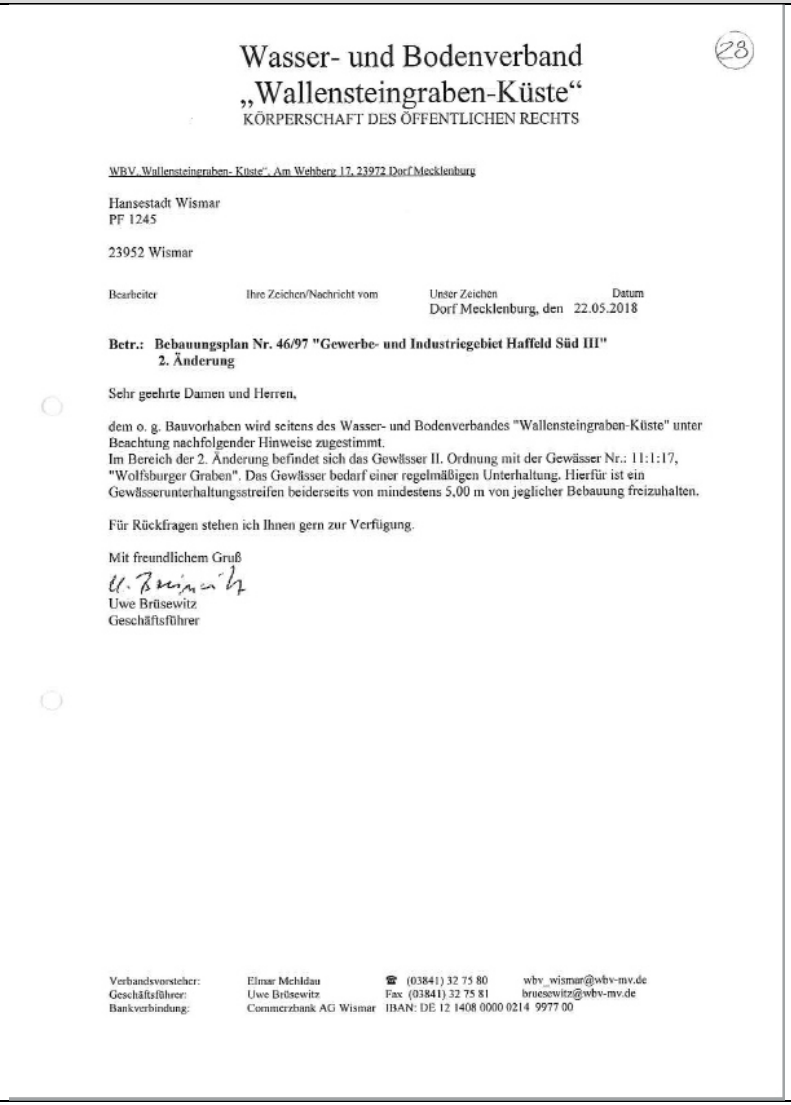
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
27	(27) EVB ENTSORGUNGS-UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR 60 – Bauamt Abt. Planung Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung Bearbeiter: Frau Kalsow Telefon: 7 49-402 Fax: 7 49-444 E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de Datum: 17.05.2018 Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Dittmer Bereichsleiterin		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung
28		Der Gewässerunterhaltungsstreifen wird durch die zeichnerischen Festsetzungen des Geltungsbereichs und des zur Bebauung vorgesehenen Bereichs freigehalten. Eine weitere zeichnerische Festsetzung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

28

WBV. Wallensteingraben- Küste", Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Hansestadt Wismar
PF 1245

23952 Wismar

Bearbeiter	Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			Dorf Mecklenburg, den 22.05.2018

Betr.: Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III"
2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Bauvorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" unter Beachtung nachfolgender Hinweise zugestimmt.
Im Bereich der 2. Änderung befindet sich das Gewässer II. Ordnung mit der Gewässer Nr.: 11:1:17, "Wolfsburger Graben". Das Gewässer bedarf einer regelmäßigen Unterhaltung. Hierfür ist ein Gewässerunterhaltungsstreifen beiderseits von mindestens 5,00 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
U. Brüsewitz
Uwe Brüsewitz
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher: Elmar Mehldau ☎ (03841) 32 75 80 wbv_wismar@wbv-mv.de
Geschäftsführer: Uwe Brüsewitz Fax (03841) 32 75 81 bruesewitz@wbv-mv.de
Bankverbindung: Commerzbank AG Wismar IBAN: DE 12 1408 0000 0214 9977 00

Abwägung

zur Prüfung und Entscheidung über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

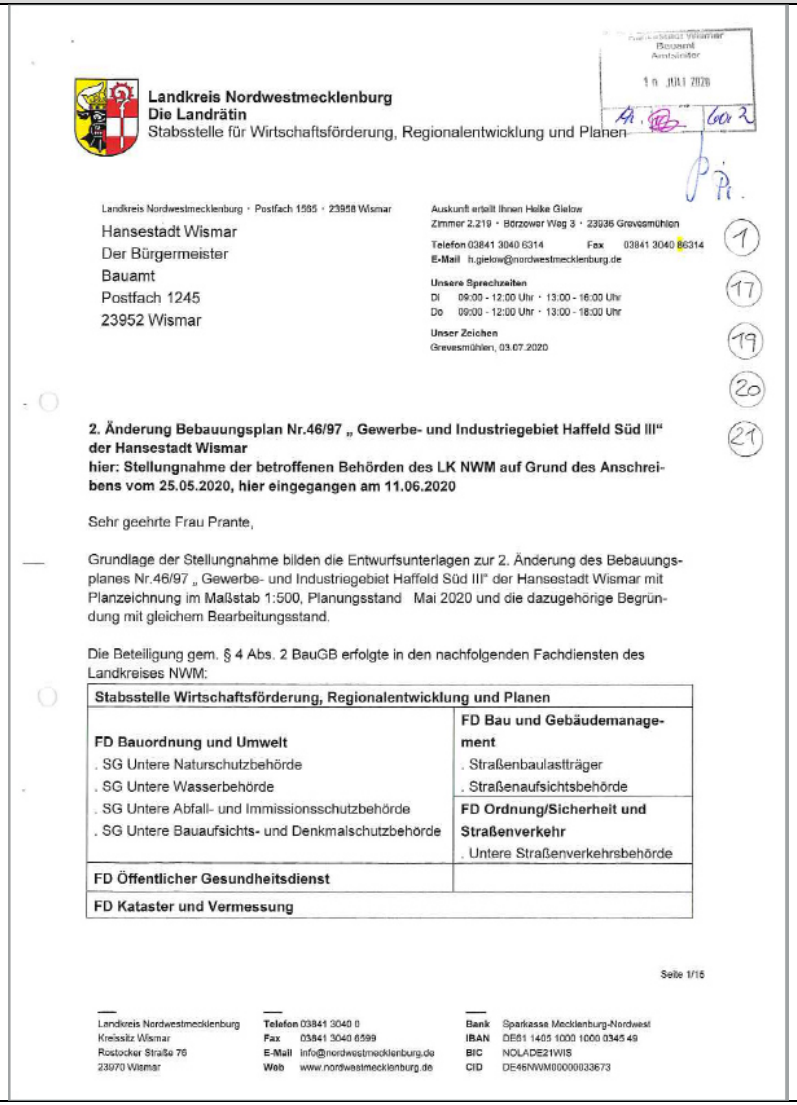
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 29.05.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Von 40 beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 29 eine Stellungnahme abgegeben. Fünf Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange und sechs Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben. Hier ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende Belange durch diese Planung nicht berührt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung und zugehöriger Fachgutachten vom 01.02.2021 bis einschließlich 09.03.2021 im Bauamt der Hansestadt Wismar am Planverfahren beteiligt. Zusätzlich waren die Unterlagen während der Auslegungsfrist auf den Internetseiten der Hansestadt Wismar einsehbar.
Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf gegeben.

Lfd-Nr.	Behörde	Tel.	Eingang	H/A
1	Untere Abfallbehörde Lkr. Nordwestmecklenburg	03841/3040-6314	03.07.2020	H
	Untere Bodenschutzbehörde Lkr. Nordwestmecklenburg	03841/3040-6314	03.07.2020	H
2	Untere Immissionsschutzbehörde	03841/251-6064	08.09.2020	
3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 5	03841/3040-6314	07.07.2020	-
4	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 2	0385/59586-143	07.07.2020	-
5	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	0385/2070-2800	30.06.2020	kS
6	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 4	0385/59586-143	07.07.2020	H
7	Untere Behörde für Brandschutz	03841/251-3352	08.06.2020	-
8	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	0385/2070-2800	11.06.2020	H
9	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck	0451/8208-312	18.06.2020	H
10	Untere Denkmalschutzbehörde sowie Untere Behörde für Bodendenkmalschutz	03841/251-6032	01.07.2020	H
11	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – Archäologie und Denkmalpflege	0385/58879-100	15.02.2021	
12	Stadtwerke Wismar GmbH	03841/233-0	22.06.2020	H
13	Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen – Gesundheitsamt	--	keine StN	
14	Handwerkskammer Schwerin	--	keine StN	
15	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	--	keine StN	
16	Träger für Kultur – Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur	03841/225291-02	16.06.2020	
17	Kataster- und Vermessungsamt	03841/3040-6314	03.07.2020	H
18	Landesamt für Innere Verwaltung	0385/588-56268	21.01.2021	H
19	Untere Naturschutzbehörde Lkr. Nordwestmecklenburg	0385/588-56265	03.07.2020	H
20	Untere Wasserbehörde Lkr. Nordwestmecklenburg	03841/3040-6314	03.07.2020	H
21	Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger Lkr. Nordwestmecklenburg	03841/3040-6314	03.07.2020	H
22	Amt für Raumordnung und Landesplanung	0385/588-89141	02.07.2020	H
23	Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Schwerin	040/23906-164	02.07.2020	H
	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V	0385/7452-284	02.07.2020	
24	Straßenbauamt Schwerin	--	keine StN	-
25	Straßenbaulastträger – Bauamt	--	19.06.2020	H
26	Deutsche Telekom AG	0385/723-79593	11.01.2021	-
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	0228/5504-4560	24.06.2020	-
28	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb – Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung	03841/749-402	22.06.2020	
29	Wasser- und Bodenverband – Wallensteingraben/Küste	--	keine StN	
30	Amt Klützer Winkel f.d. Gemeinde Zierow	--	08.07.2020	
31	Amt Grevesmühlen-Land f.d. Gemeinde Gägelow	--	keine StN	
32	Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen f.d. Gemeinde Barnekow	--	keine StN	
33	Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen f.d. Gemeinde Metelstorf	--	keine StN	
34	Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen f.d. Gemeinde Dorf Mecklenburg	--	keine StN	
35	Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen f.d. Gemeinde Lübow	--	keine StN	
36	Amt Neuburg f.d. Gemeinde Hornstorf	038426/410-31	04.09.2020	
37	Amt Neuburg f.d. Gemeinde Krusenhagen	038426/410-30	07.07.2020	-
38	Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel	--	keine StN	
39	Einwender 01	--	09.03.2021	

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
1		Das Anschreiben umfasst mehrere Behördenstellungnahmen und ist daher in verschiedene Nummern unterteilt.	

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen
Telefon 03841 3040 6314 Fax 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
Grevesmühlen, 03.07.2020

1 17 19 20 21

2. Änderung Bebauungsplan Nr.46/97 „ Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ der Hansestadt Wismar
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 25.05.2020, hier eingegangen am 11.06.2020

Sehr geehrte Frau Prante,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.46/97 „ Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ der Hansestadt Wismar mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand Mai 2020 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

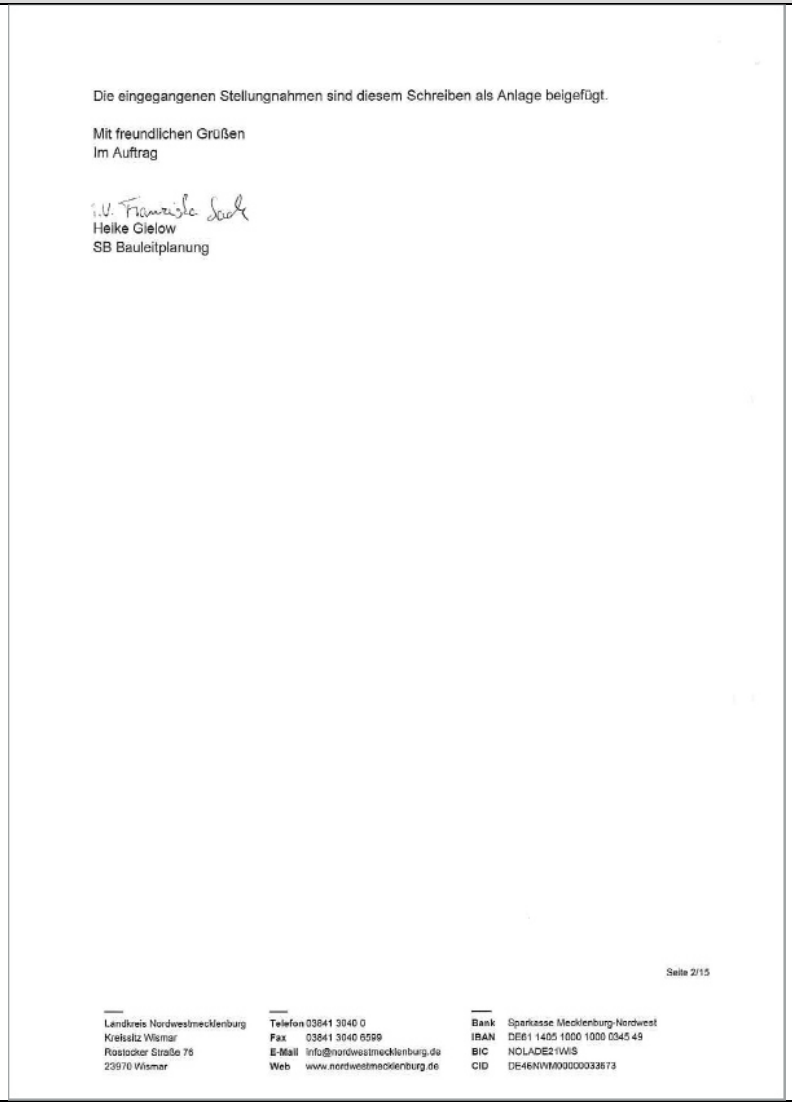
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	**FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	
FD Kataster und Vermessung	

Seite 1/15

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
			

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

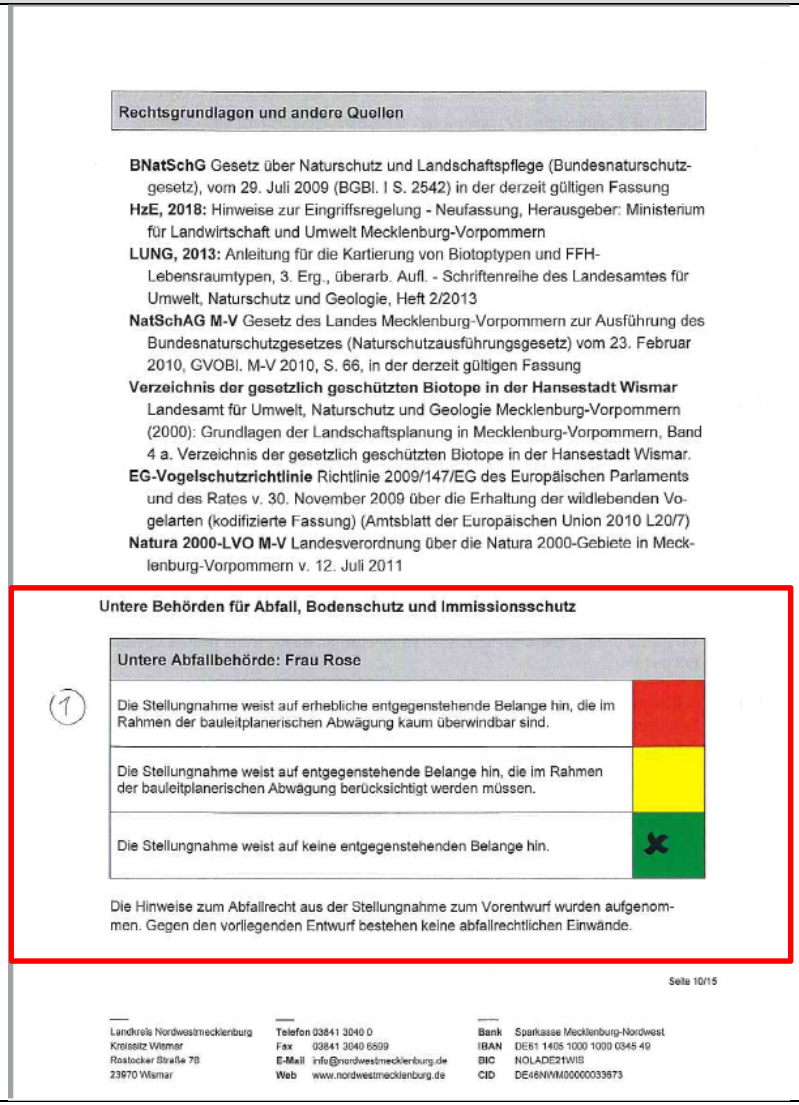
i.V. Franziska Gielow
Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Seite 2/15

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsgrundlagen und andere Quellen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
HzE, 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung - Neufassung, Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
LUNG, 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, 3. Erg., überarb. Aufl. - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 2/2013
NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung
Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope in der Hansestadt Wismar Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope in der Hansestadt Wismar.
EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)
Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

Untere Behörden für Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz

Untere Abfallbehörde: Frau Rose	
(1) Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

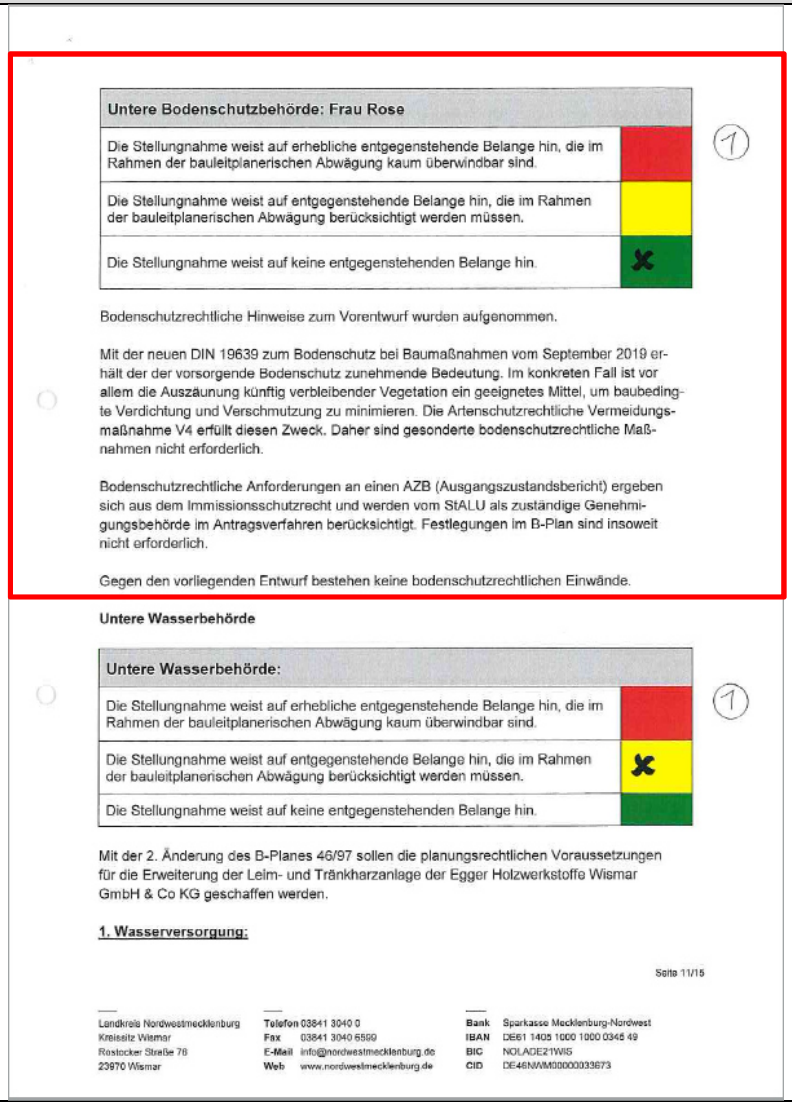
Die Hinweise zum Abfallrecht aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden aufgenommen. Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen keine abfallrechtlichen Einwände.

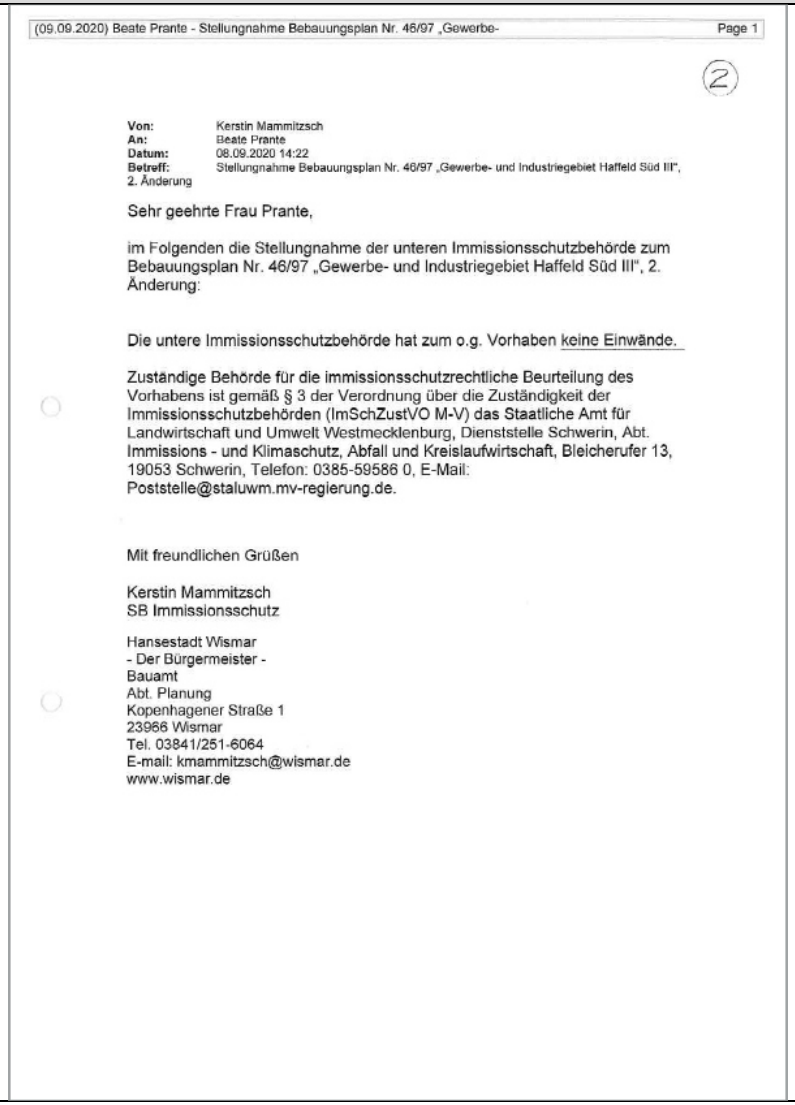
Seite 10/15

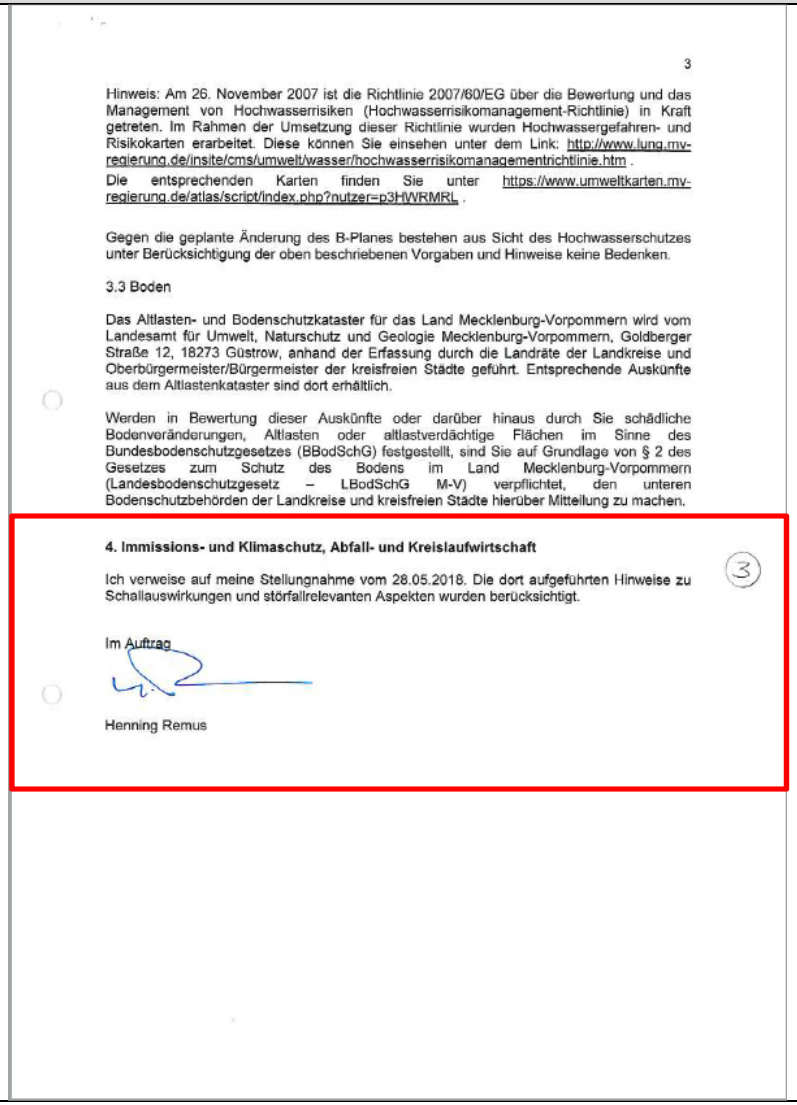
Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 78
23970 Wismar

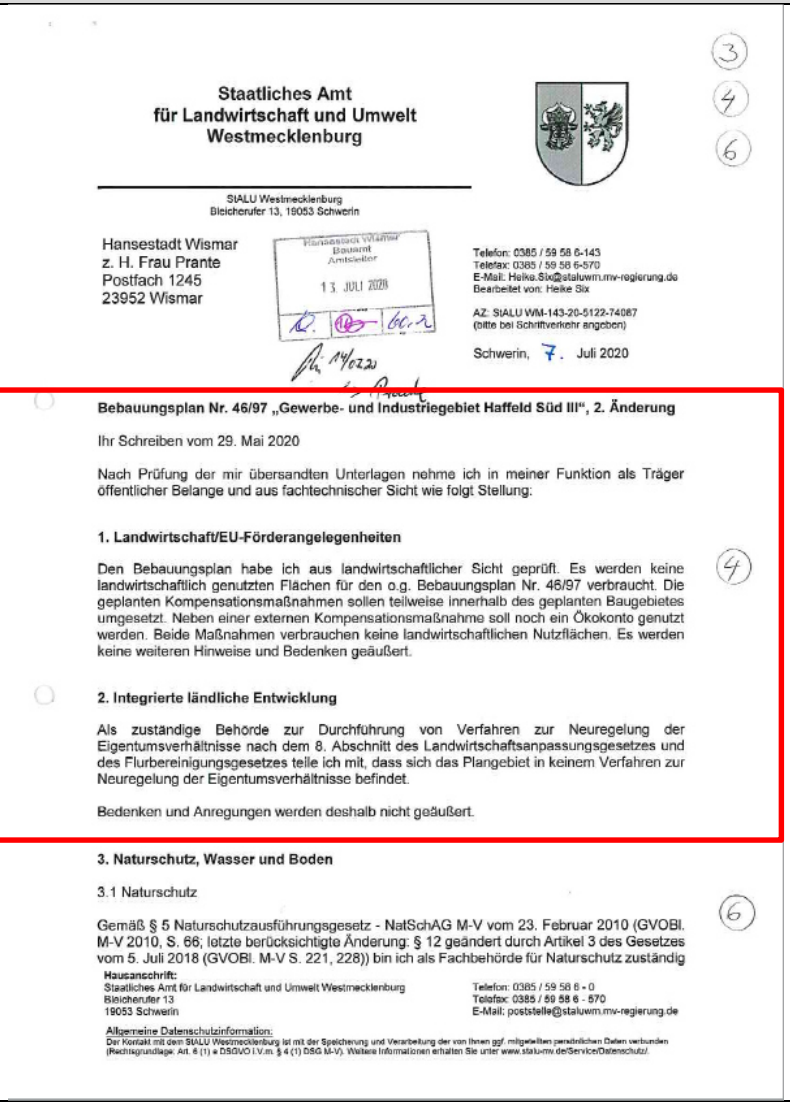
Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
2		Der Hinweis wurde beachtet, das Stalu, Abt. 5 war am Planverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegegeben (siehe Nr. 3 dieser Unterlage)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
3			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
4			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar
z. H. Frau Prante
Postfach 1245
23952 Wismar

Hansestadt Wismar
Bauamt
Amtsleiter
13. JULI 2020

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-143-20-5122-74087
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 7. Juli 2020

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung

Ihr Schreiben vom 29. Mai 2020

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Den Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen für den o.g. Bebauungsplan Nr. 46/97 verbraucht. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen teilweise innerhalb des geplanten Baugebietes umgesetzt. Neben einer externen Kompensationsmaßnahme soll noch ein Ökokonto genutzt werden. Beide Maßnahmen verbrauchen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

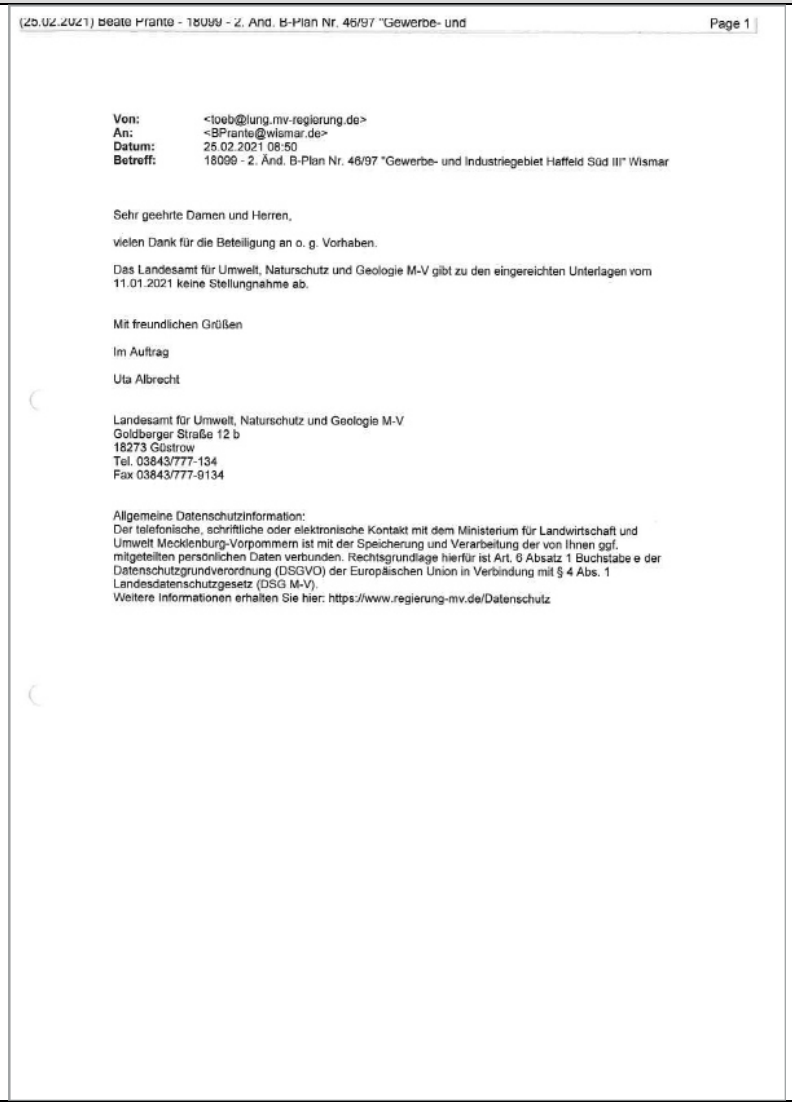
3.1 Naturschutz

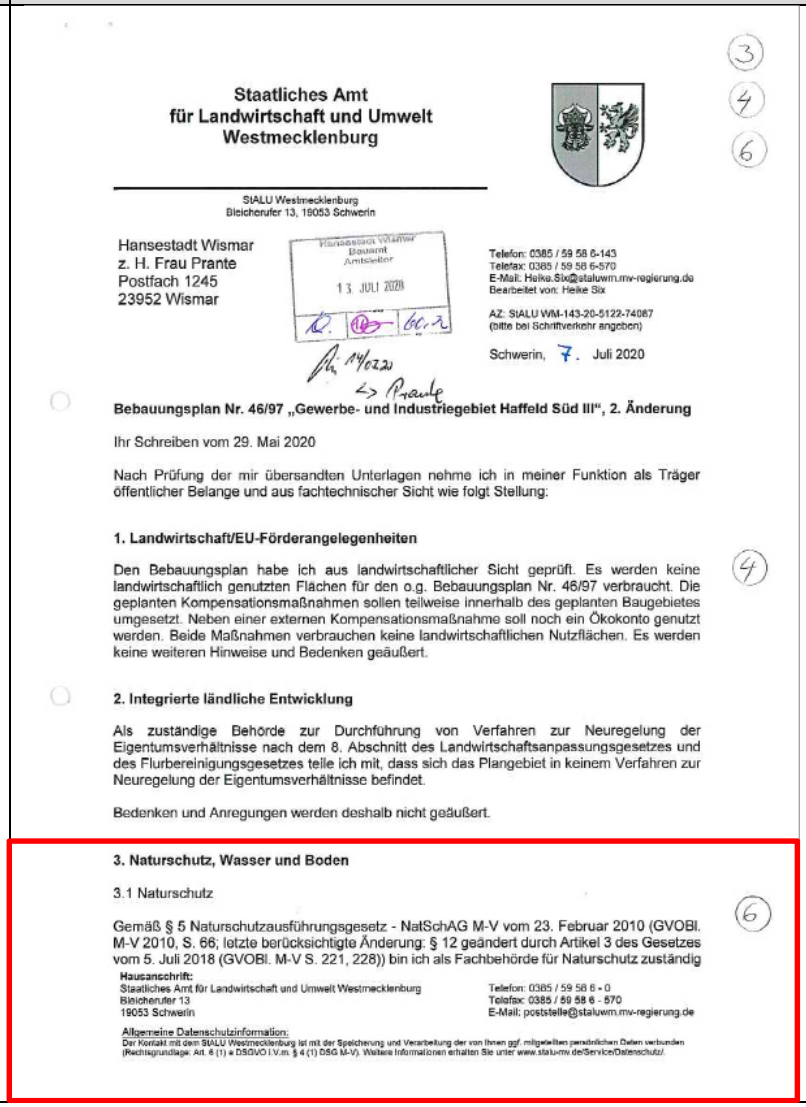
Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz zuständig

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
5	 **Von:** <toeb@lung.mv-regierung.de> **An:** <BPrante@wismar.de> **Datum:** 25.02.2021 08:50 **Betreff:** 18099 - 2. Änd. B-Plan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" Wismar Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 11.01.2021 keine Stellungnahme ab. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Uta Albrecht Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 b 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134 Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz	Der Verzicht auf Abgabe einer Stellungnahme des LUNG wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
6			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar
z. H. Frau Prante
Postfach 1245
23952 Wismar

Hansestadt Wismar
Bauamt
Amtsleiter
13. JULI 2020

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-143-20-5122-74087
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 7. Juli 2020

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung

Ihr Schreiben vom 29. Mai 2020

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Den Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen für den o.g. Bebauungsplan Nr. 46/97 verbraucht. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen teilweise innerhalb des geplanten Baugebietes umgesetzt. Neben einer externen Kompensationsmaßnahme soll noch ein Ökokonto genutzt werden. Beide Maßnahmen verbrauchen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

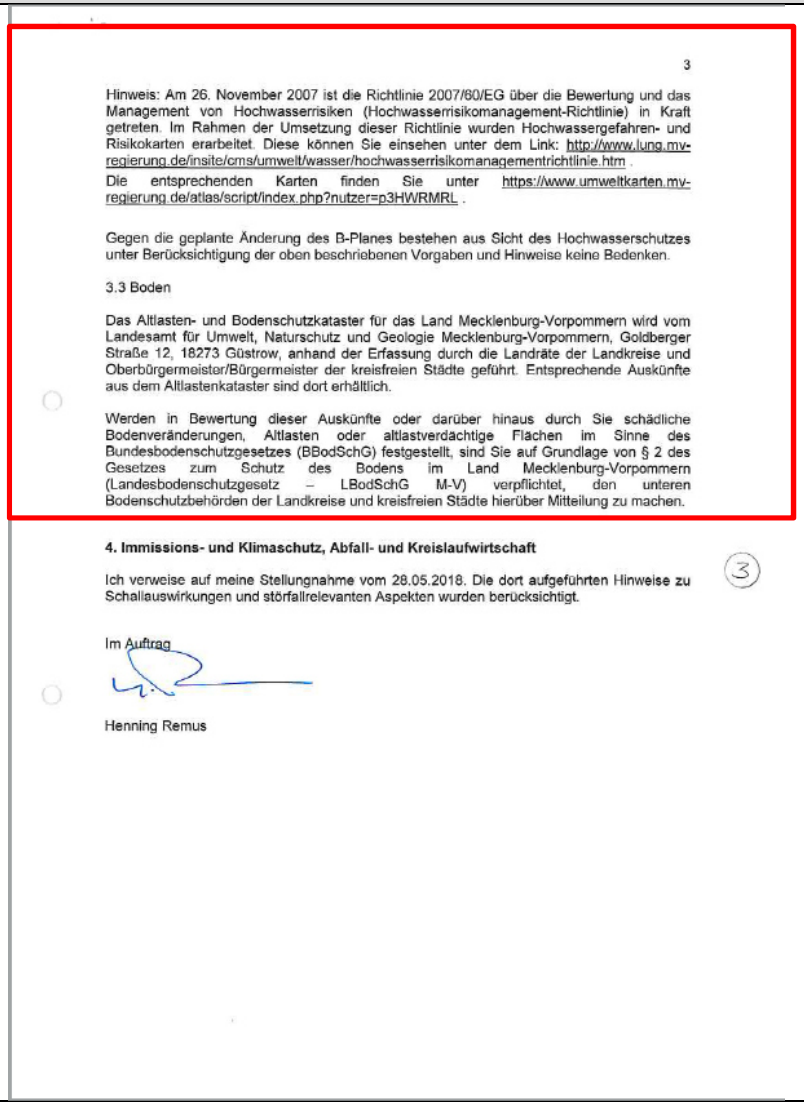
Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz zuständig

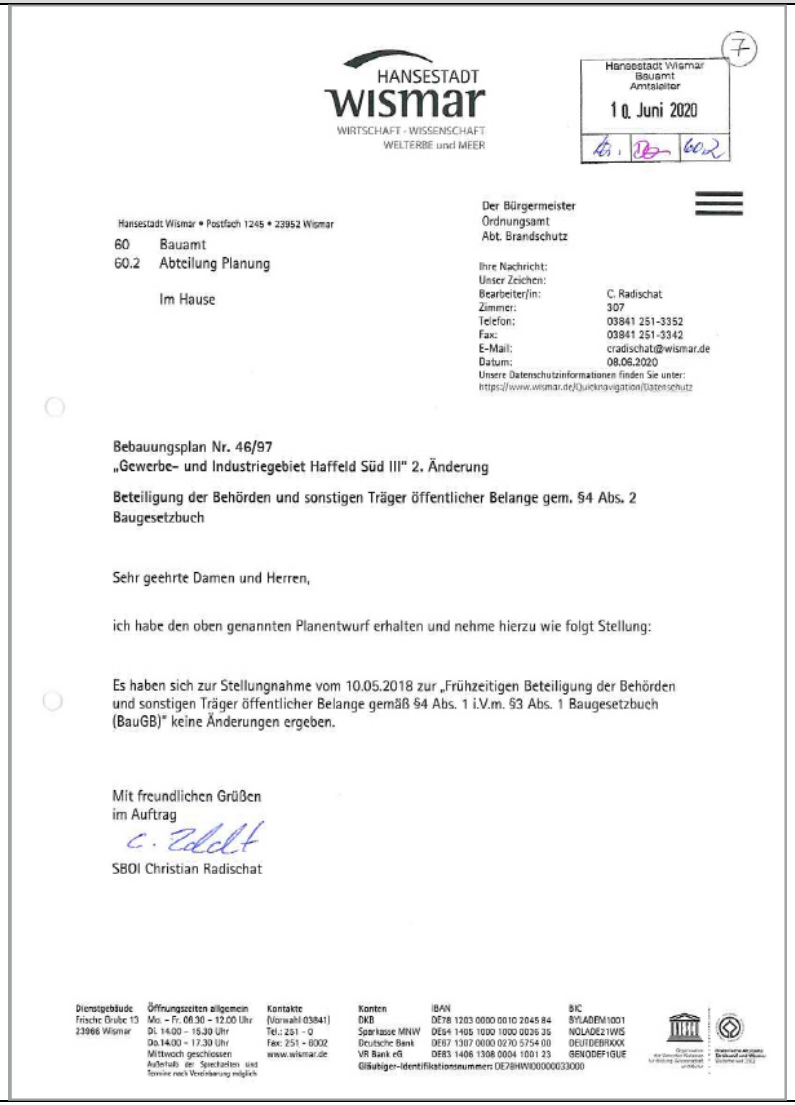
Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	 für die naturschutzrechtlichen Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen und für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Das B-Plangebiet befindet sich in der Nähe zur folgenden Natura 2000 Gebieten: ➢ **Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff" (DE 1934-401)** ➢ **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht" (DE 1934-302)** Diese Gebiete wurden gemäß Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage für diese Gebiete. Für die beiden Natura 2000-Gebiete wurden Managementpläne erarbeitet, in denen jeweils die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Die Managementpläne sind die verbindliche Handlungsgrundlage (DE 1934-302) bzw. dienen als Fachgrundlage (DE 1934-401) für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Sie sind auf der Homepage meines Amtes (http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/) abrufbar und können als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden. Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Für die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zuständig. 3.2 Wasser Das Bauvorhaben befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Bereich der Ostsee. Der aktuelle Bemessungshochwasserstand (BHW) der Ostsee beträgt für den Bereich der Wismarbucht 3,20 m ü. NHN, zusätzlich Wellenauflauf. Höhere Wasserstände sind möglich. Das bedeutet, dass bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN das Gelände durch Hochwasserereignisse und damit verbunden erhöhte Grundwasserstände beeinträchtigt werden kann. Für diesen Fall sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die geplante Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage ist so zu errichten, dass auch im Sturmflutfall keine Gefährdung der Umwelt von ihr ausgeht. Das Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden. Küstenschutzanlagen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und auch nicht geplant.	Für die genannten FFH-Gebiete wurde eine FFH-Verträglichkeits-vorprüfung durchgeführt. Die Gutachten sind Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Ergebnisse der Prüfungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 6 wiedergegeben. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde im Kap. 2.3 auf die notwendige Höhenlage baulicher Anlagen und den Hochwasser-schutz eingegangen. Zudem wurde ein Hinweis zu Beachtung der Hochwassergefahren- und Risikokarten in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
		Zur Satzung wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und die Begründung (vgl. Kap. 5.2) der Hinweis aufgenommen *„Nach § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen auch verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.“*	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
7			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT · WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

7

Hansestadt Wismar
Bauamt
Amtsleiter
10. Juni 2020
60.1 | 60.2

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar
60 Bauamt
60.2 Abteilung Planung

Im Hause

Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Abt. Brandschutz

Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Bearbeiter/in: C. Radischat
Zimmer: 307
Telefon: 03841 251-3352
Fax: 03841 251-3342
E-Mail: cradischat@wismar.de
Datum: 08.06.2020
Unsere Datenschutzinformationen finden Sie unter:
https://www.wismar.de/Quicknavigation/Datenschutz

Bebauungsplan Nr. 46/97
„Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" 2. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 Baugesetzbuch

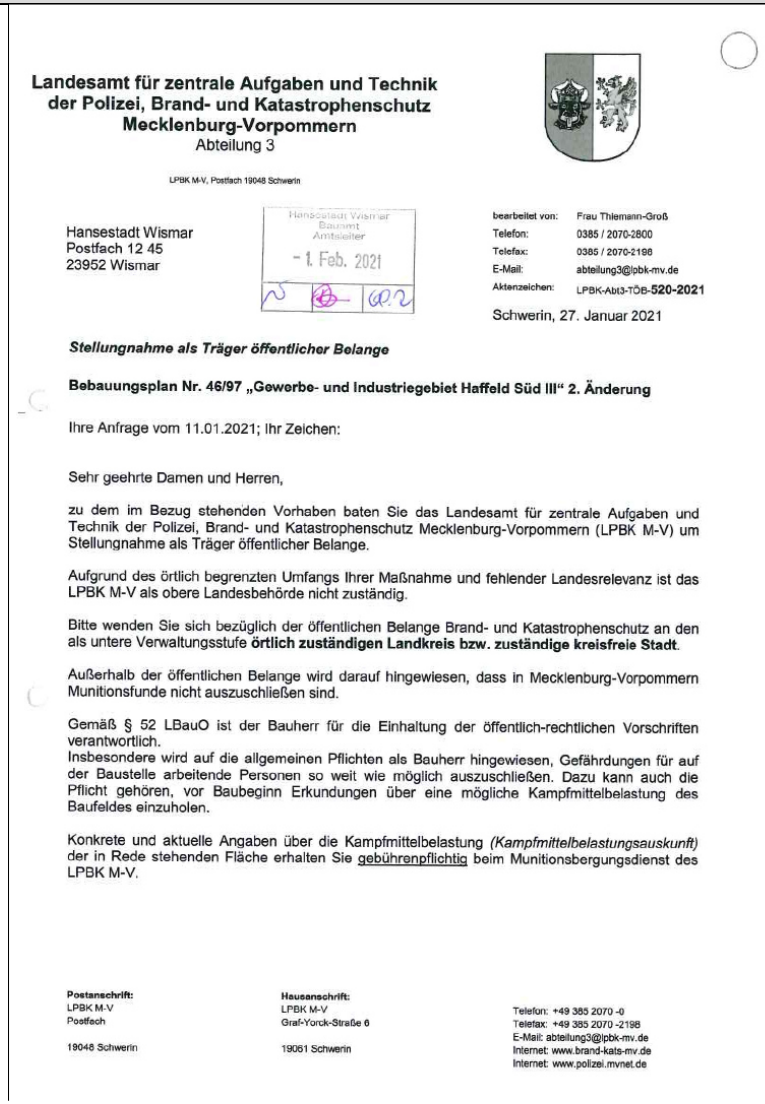
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe den oben genannten Planentwurf erhalten und nehme hierzu wie folgt Stellung:

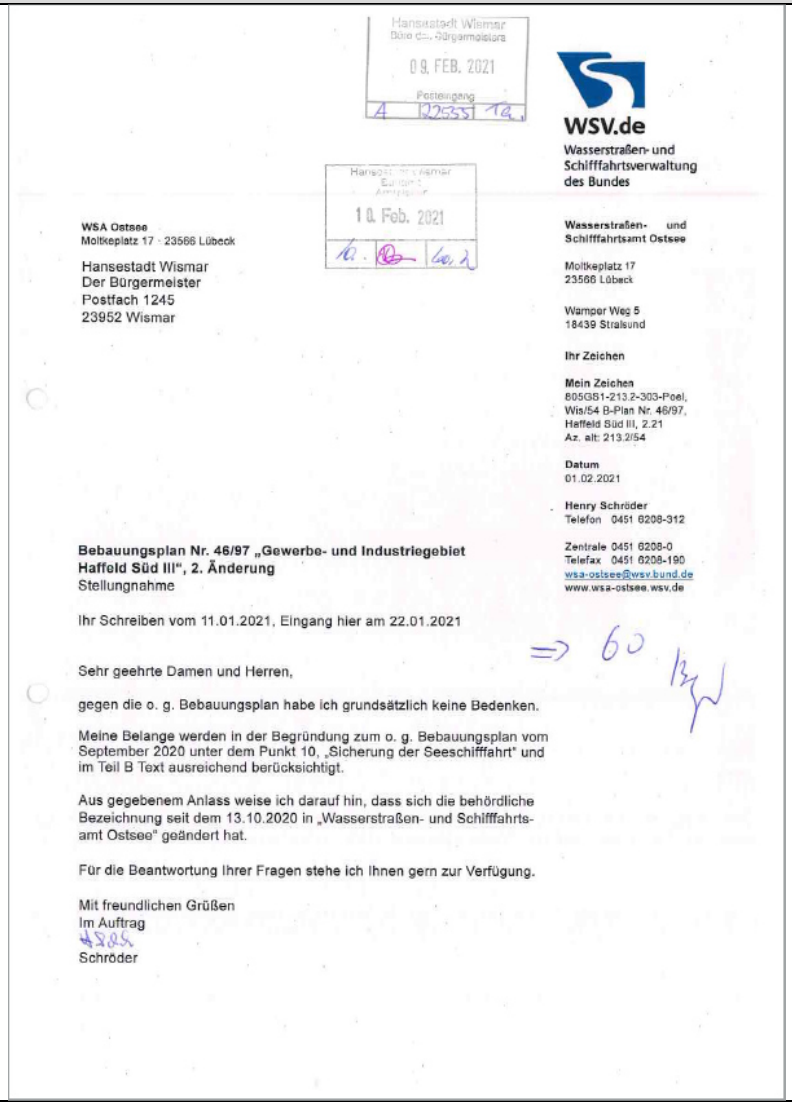
Es haben sich zur Stellungnahme vom 10.05.2018 zur „Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 i.V.m. §3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)" keine Änderungen ergeben.

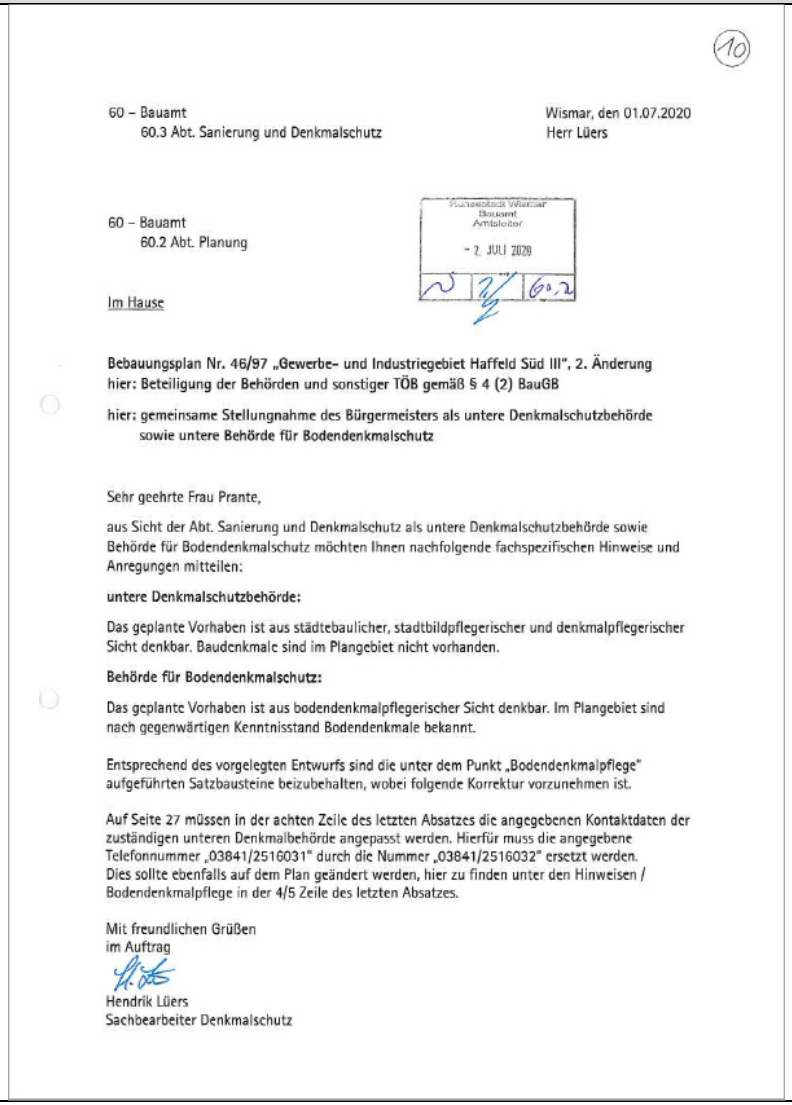
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
C. Radischat
SBOI Christian Radischat

Dienstgebäude: Frische Grube 13, 23966 Wismar
Öffnungszeiten allgemein: Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr; Di. 14.00 – 18.30 Uhr; Do. 14.00 – 17.30 Uhr; Mittwoch geschlossen; Außerhalb der Sprechzeiten und Termine nach Vereinbarung möglich
Kontakte: (Vorwahl 03841) Tel.: 251 - 0; Fax: 251 - 8002; www.wismar.de
Konten: DKB; Sparkasse MNW; Deutsche Bank; VR Bank eG
IBAN: DE78 1203 0000 0010 2045 84; DE94 1405 1000 1000 0036 36; DE87 1307 0000 0270 5754 00; DE83 1406 1308 0004 1001 23
BIC: BYLADEM1001; NOLADE21WIS; DEUTDEBRXXX; GENODEF1GUE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78HWI00000033000

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
8		Die Untere Brandschutzbehörde wurde im Vefahren beteiligt (vgl. Nr. 7 in dieser Unterlage) Auf mögliche Munitionsfunde wird in Kap. 5.2 der Begründung hingewiesen. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurde folgender Hinweis aufgenommen: *„**MUNITIONSFUNDE*** *Das Plangebiet ist laut GAIA MV als „Kategorie IV – Kampfmittelbelastung – Beseitigung erforderlich“ dargestellt. Vor Bauausführung ist der Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK) zu beteiligen.“*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Cornelia Thiemann-Groß **Anlage** - 2 -		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
9		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
10		Aufgrund des Hinweises wurde unter Abschnitt 8 die Telefonnummer in *03841 / 2516032* geändert (textliche Festsetungen, Hinweise, Bodendenkmalpflege und Begründung, S. 29)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10

60 – Bauamt
60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz

Wismar, den 01.07.2020
Herr Lüers

60 – Bauamt
60.2 Abt. Planung

Hansestadt Wismar
Bauamt
Amtsleiter
- 2. JULI 2020

Im Hause

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB

hier: gemeinsame Stellungnahme des Bürgermeisters als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz

Sehr geehrte Frau Prante,

aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie Behörde für Bodendenkmalschutz möchten Ihnen nachfolgende fachspezifischen Hinweise und Anregungen mitteilen:

untere Denkmalschutzbehörde:

Das geplante Vorhaben ist aus städtebaulicher, stadtbildpflegerischer und denkmalpflegerischer Sicht denkbar. Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Behörde für Bodendenkmalschutz:

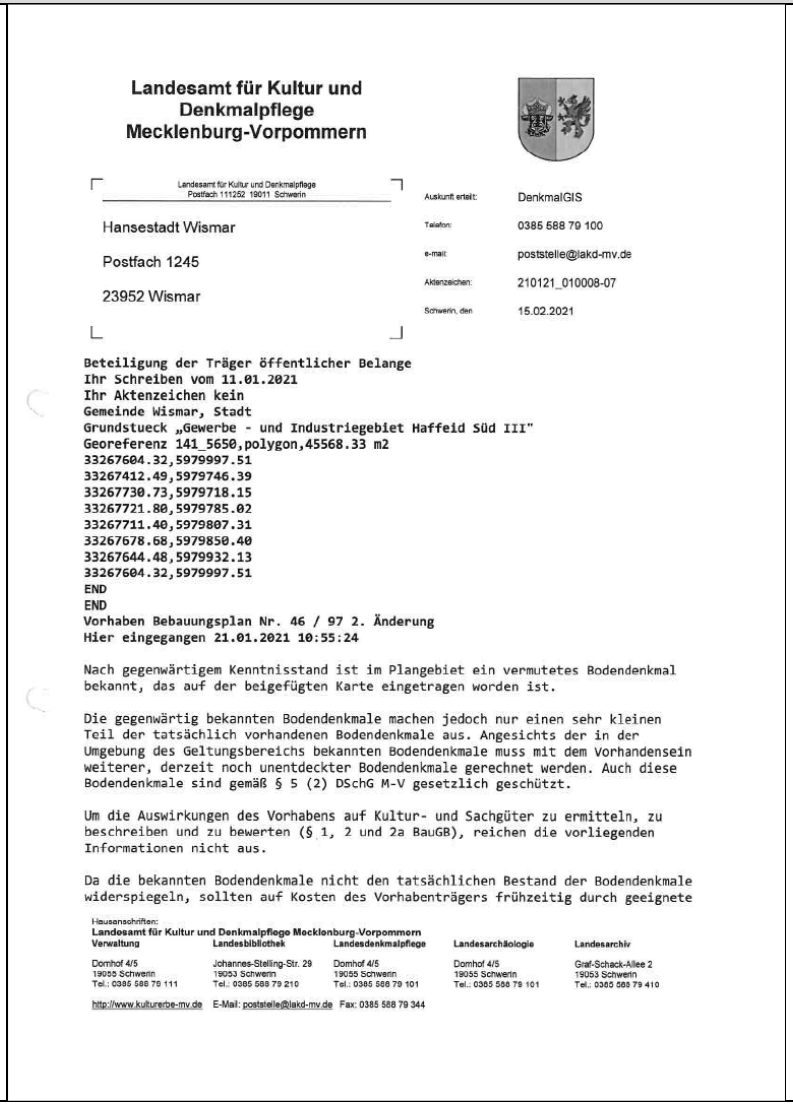
Das geplante Vorhaben ist aus bodendenkmalpflegerischer Sicht denkbar. Im Plangebiet sind nach gegenwärtigen Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt.

Entsprechend des vorgelegten Entwurfs sind die unter dem Punkt „Bodendenkmalpflege“ aufgeführten Satzbausteine beizubehalten, wobei folgende Korrektur vorzunehmen ist.

Auf Seite 27 müssen in der achten Zeile des letzten Absatzes die angegebenen Kontaktdaten der zuständigen unteren Denkmalbehörde angepasst werden. Hierfür muss die angegebene Telefonnummer „03841/2516031“ durch die Nummer „03841/2516032“ ersetzt werden. Dies sollte ebenfalls auf dem Plan geändert werden, hier zu finden unter den Hinweisen / Bodendenkmalpflege in der 4/5 Zeile des letzten Absatzes.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hendrik Lüers
Sachbearbeiter Denkmalschutz

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
11		Der Hinweis wird entgegengenommen, hat jedoch für die 2. Änderung des Bebauungsplans 46/97 keine Relevanz, da sich das vermutete Bodendenkmal außerhalb der zu bebaubaren Fläche befindet und somit von den Planungen unberührt bleibt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Text Teil B Hinweise zur Bodendenkmalpflege gegeben werden. Gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmalen wie z.B. das DSchG M-V gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren.	Der Stellungnahme wird teilweise nicht gefolgt.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Hansestadt Wismar

Postfach 1245

23952 Wismar

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 210121_010008-07
Schwerin, den 15.02.2021

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 11.01.2021
Ihr Aktenzeichen kein
Gemeinde Wismar, Stadt
Grundstueck „Gewerbe - und Industriegebiet Haffeid Süd III"
Georeferenz 141_5650,polygon,45568.33 m2
33267604.32,5979997.51
33267412.49,5979746.39
33267730.73,5979718.15
33267721.80,5979785.02
33267711.40,5979807.31
33267678.68,5979850.40
33267644.48,5979932.13
33267604.32,5979997.51
END
END
Vorhaben Bebauungsplan Nr. 46 / 97 2. Änderung
Hier eingegangen 21.01.2021 10:55:24

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Plangebiet ein vermutetes Bodendenkmal bekannt, das auf der beigefügten Karte eingetragen worden ist.

Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Geltungsbereichs bekannten Bodendenkmale muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

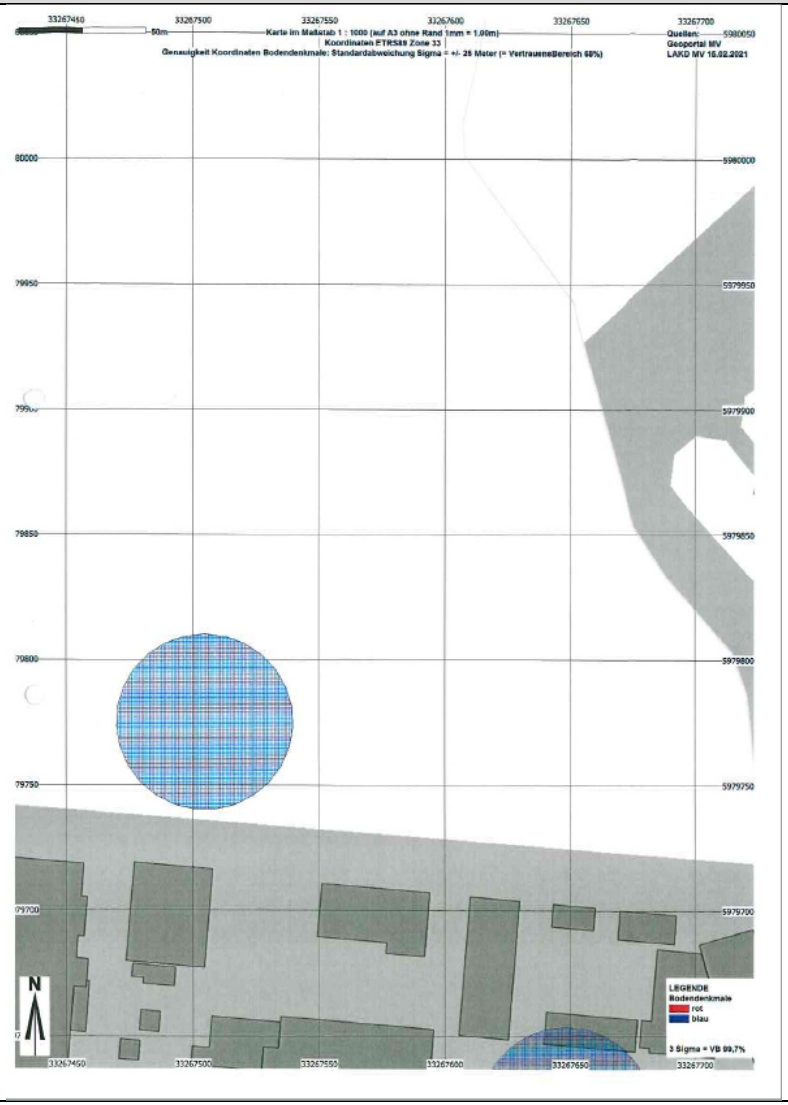
Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete

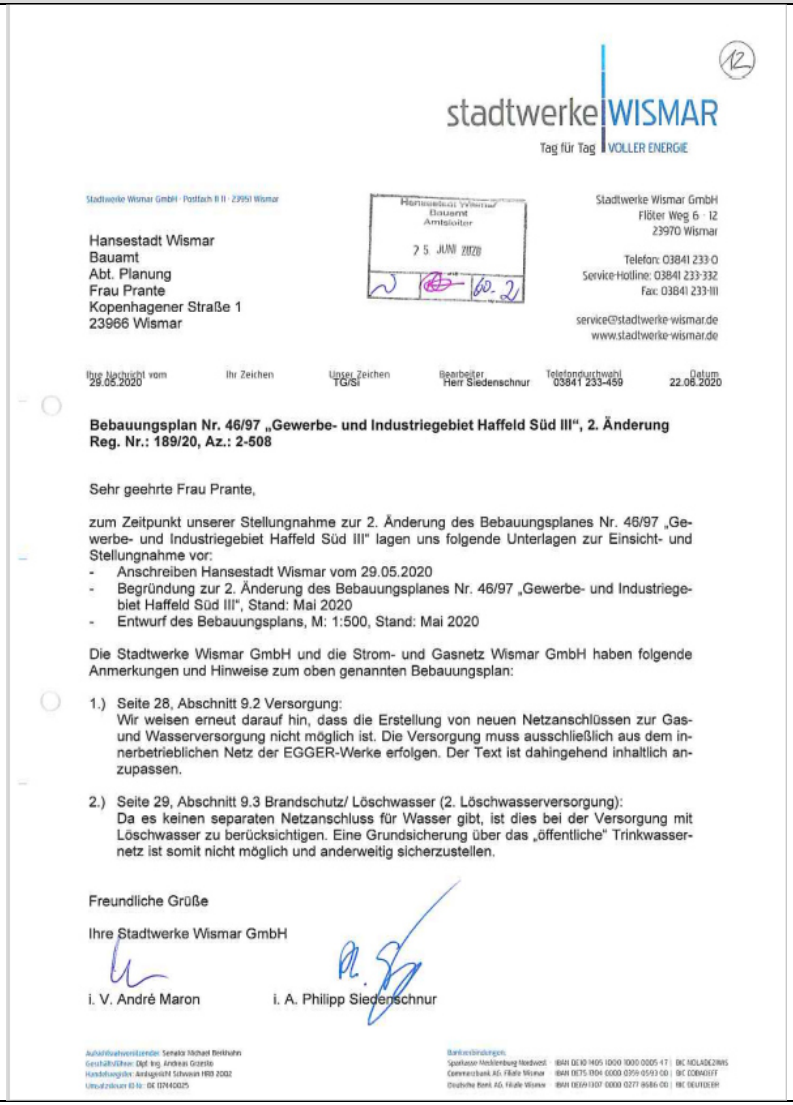
Hausanschriften:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchäologie	Landesarchiv
Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410

http://www.kulturerbe-mv.de E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden. Vorgang besteht aus: ORI210121_010008-07.xml ORI210121_010008-07.pdf 210121_010008-07K250.pdf Dr.-Ing. Michael Bednorz A22AAAF04533AA944D7B3290EBE3B1CB 15.02.2021 17:50:06 Seite 2 von 2		

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
		Die Lage des vermuteten Bodendenkmals wird zur Kenntnis genommen, dieses befindet sich jedoch außerhalb der zu bebaubaren Fläche. Die Darstellung des Bodendenkmals wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.	Zur Kenntnis nehmen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
12		Unter Punkt 9.2 (Begründung, S. 31) wird ausgeführt: *„Die Versorgung der auf der Erweiterungsfläche geplante Leim- und Tränkharzanlage mit Brauchwasser erfolgt aus dem Trinkwassernetz der Stadt Wismar, aus den Brunnenanlagen auf dem Betriebsgelände der Firma Egger sowie - nach Aufbereitung - aus den Regenrückhaltebecken, in denen sowohl Niederschlagswässer als auch betriebliche Abwässer gesammelt werden.“* Neue Netzanschlüsse sind nicht werforderlich. Unter Punkt 9.3 (Begründung, S. 31) wird nunmehr ausgeführt: „(…) *Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.“*	Zur Kenntnis nehmen. Zur Kenntnis nehmen.

stadtwerke WISMAR
Tag für Tag VOLLER ENERGIE

Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach 8 11 · 23951 Wismar

Hansestadt Wismar
Bauamt
Abt. Planung
Frau Prante
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

Hansestadt Wismar
Bauamt
Amtsleiter
25. JUNI 2020
60.2

Stadtwerke Wismar GmbH
Flöter Weg 6 - 12
23970 Wismar
Telefon: 03841 233-0
Service-Hotline: 03841 233-332
Fax: 03841 233-111
service@stadtwerke-wismar.de
www.stadtwerke-wismar.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefondurchwahl	Datum
29.05.2020		TG/SI	Herr Siedenschnur	03841 233-459	22.06.2020

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung
Reg. Nr.: 189/20, Az.: 2-508

Sehr geehrte Frau Prante,

zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor:
- Anschreiben Hansestadt Wismar vom 29.05.2020
- Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, Stand: Mai 2020
- Entwurf des Bebauungsplans, M: 1:500, Stand: Mai 2020

Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben folgende Anmerkungen und Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan:

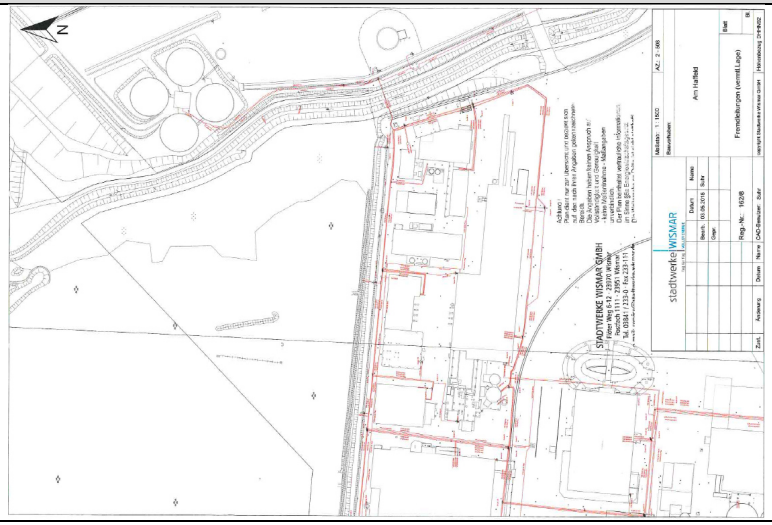
1.) Seite 28, Abschnitt 9.2 Versorgung:
Wir weisen erneut darauf hin, dass die Erstellung von neuen Netzanschlüssen zur Gas- und Wasserversorgung nicht möglich ist. Die Versorgung muss ausschließlich aus dem innerbetrieblichen Netz der EGGER-Werke erfolgen. Der Text ist dahingehend inhaltlich anzupassen.

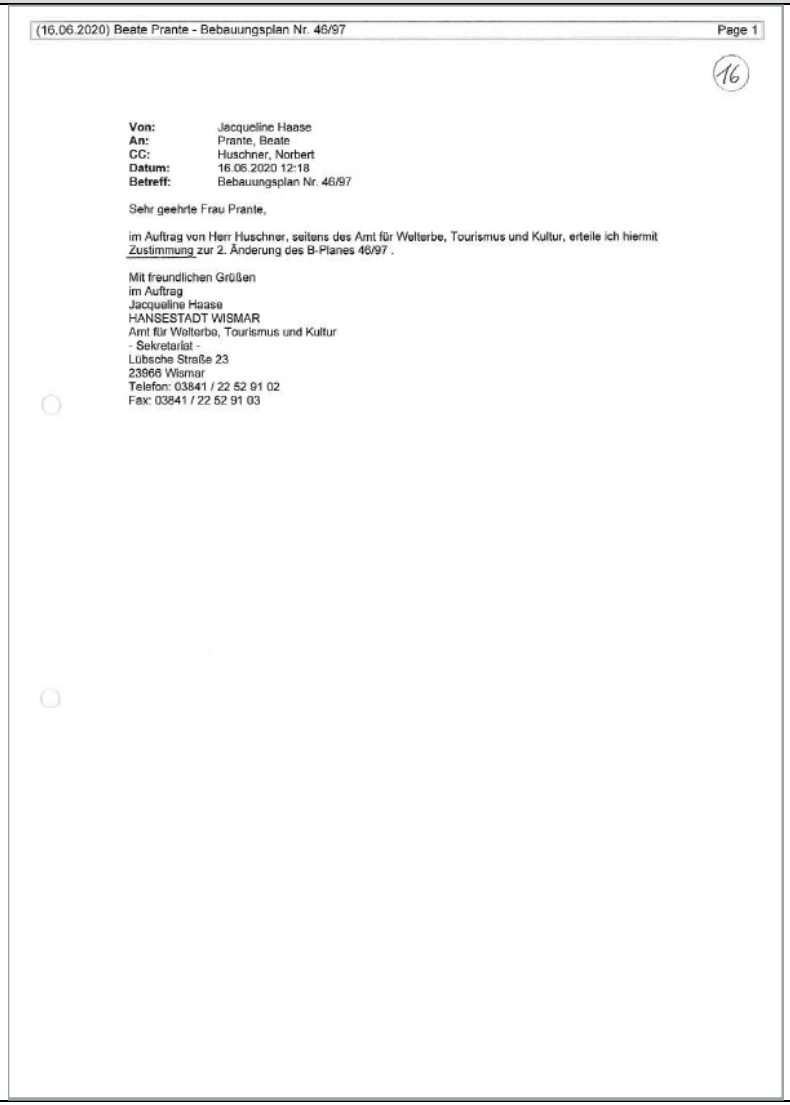
2.) Seite 29, Abschnitt 9.3 Brandschutz/ Löschwasser (2. Löschwasserversorgung):
Da es keinen separaten Netzanschluss für Wasser gibt, ist dies bei der Versorgung mit Löschwasser zu berücksichtigen. Eine Grundsicherung über das „öffentliche“ Trinkwassernetz ist somit nicht möglich und anderweitig sicherzustellen.

Freundliche Grüße

Ihre Stadtwerke Wismar GmbH

i. V. André Maron i. A. Philipp Siedenschnur

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
			
13	Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen – Gesundheitsamt	Keine Stellungnahme abgegeben	Zur Kenntnis nehmen.
14	Handwerkskammer Schwerin	Keine Stellungnahme abgegeben	Zur Kenntnis nehmen.
15	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	Keine Stellungnahme abgegeben	Zur Kenntnis nehmen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
16			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

(16.06.2020) Beate Prante - Bebauungsplan Nr. 46/97 Page 1

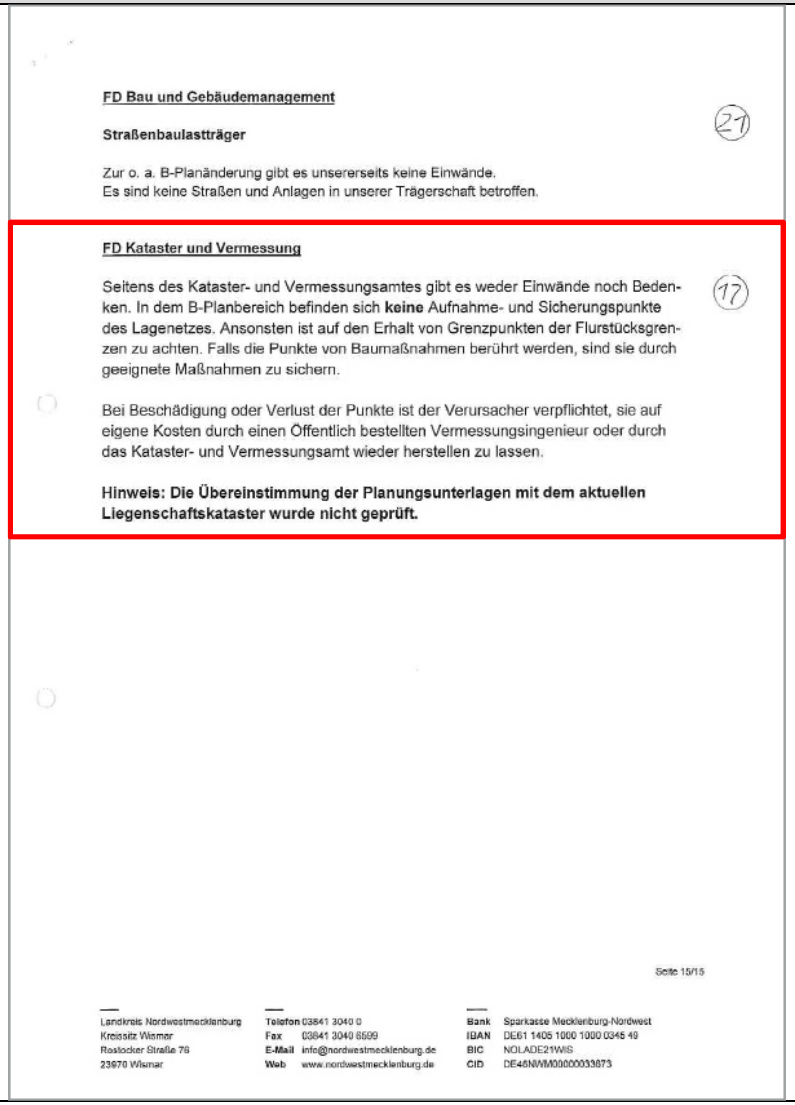
16

Von: Jacqueline Haase
An: Prante, Beate
CC: Huschner, Norbert
Datum: 16.06.2020 12:18
Betreff: Bebauungsplan Nr. 46/97

Sehr geehrte Frau Prante,

im Auftrag von Herr Huschner, seitens des Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur, erteile ich hiermit Zustimmung zur 2. Änderung des B-Planes 46/97 .

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Jacqueline Haase
HANSESTADT WISMAR
Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur
- Sekretariat -
Lübsche Straße 23
23966 Wismar
Telefon: 03841 / 22 52 91 02
Fax: 03841 / 22 52 91 03

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
17			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

FD Bau und Gebäudemanagement

21

Straßenbaulastträger

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Kataster und Vermessung

17

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

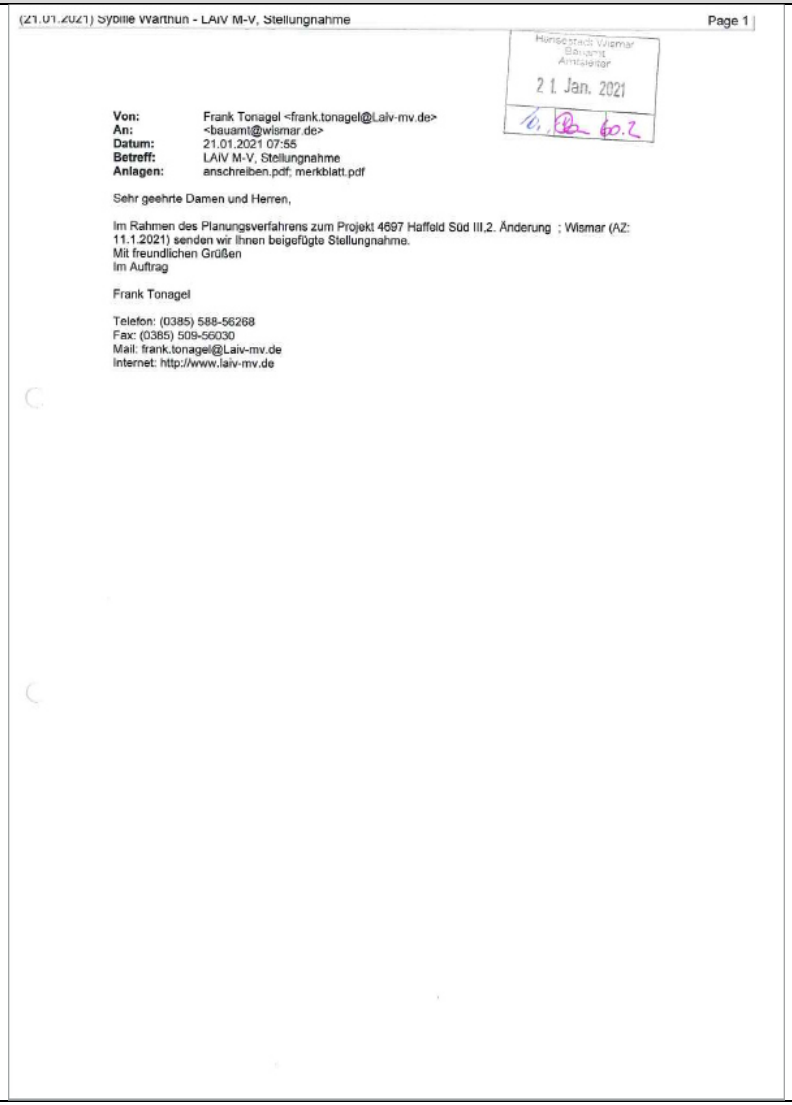
Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

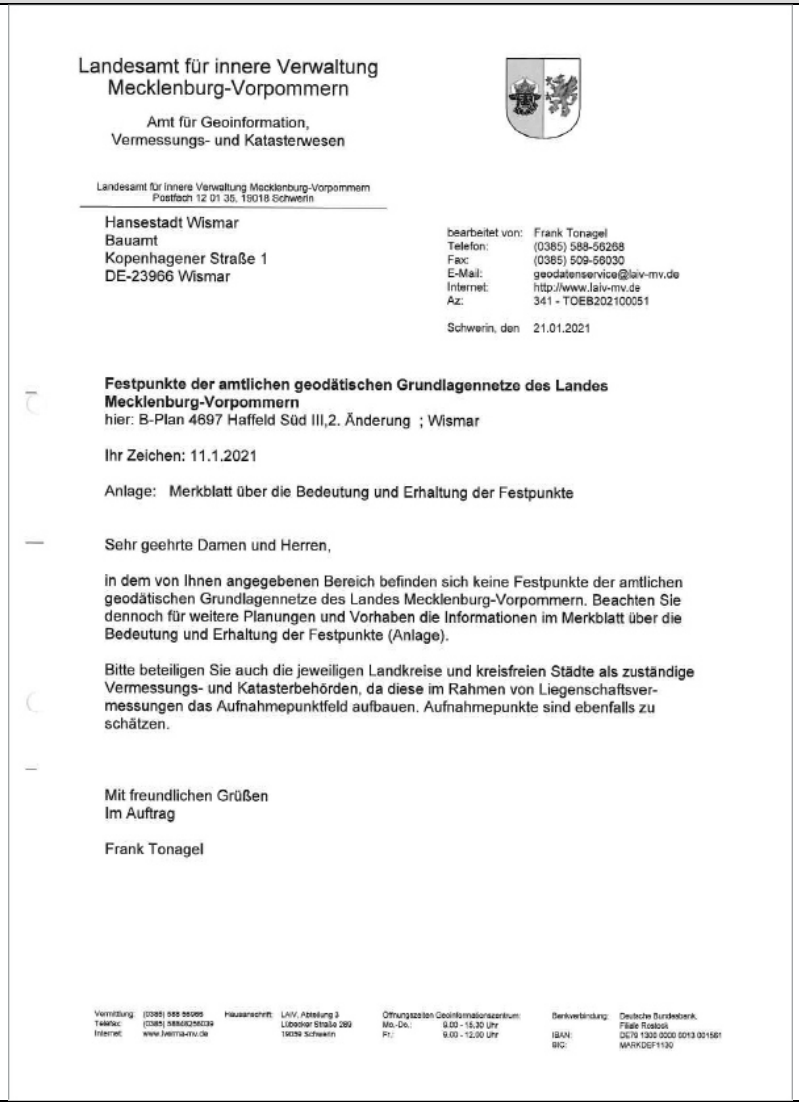
Seite 15/15

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 8599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE45NWM00000033873

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
18			

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
		Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde beteiligt (siehe Nr. 17 dieser Abwägungsunterlage).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Hansestadt Wismar
Bauamt
Kopenhagener Straße 1
DE-23966 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202100051

Schwerin, den 21.01.2021

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: B-Plan 4697 Haffeld Süd III,2. Änderung ; Wismar

Ihr Zeichen: 11.1.2021

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

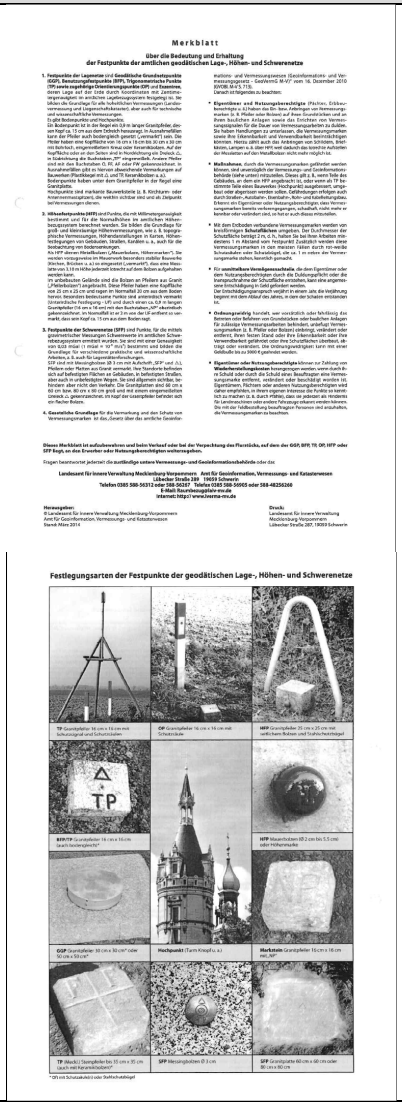
in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56565 Hausanschrift: LAiV, Abteilung 3 Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Telefax: (0385) 588/6256039 Lübecker Straße 289 Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr Filiale Rostock
Internet: www.laiv-mv.de 19059 Schwerin Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr IBAN: DE79 1300 0000 5013 001561
BIC: MARKDEF1130

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
			

Merkblatt

Über die Bedeutung und Erhaltung
der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** und **Geodätische Grundlagenpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte** sind Vermessungspunkte, die mit hoher Genauigkeit in ihrer Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt sind. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische Vermessungen aller Art (Ingenieurvermessungen).
Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler sind mit einem Bolzen, einem Kreuz oder einer Kreuzmarke (Ritzlinie), eingraviertem Kreuz oder Kreuzbolzen, auf der Kopffläche oder an den Seiten and in Hundehöhe am Dreieck (z. B. Kirchturm) mit einer Messingmarke versehen. Bei Beton-Pfeiler ist dies ein Bolzen mit Ø 30, 47 oder 77 mm. Zusätzlich kann, in Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plattenlagerstein mit ⌀, und TS-Kreuzmarkierer u. a.).
Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Steinplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerkteile (z. B. Kirchturm- oder Schornsteinspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet werden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenmessungen für Bauvorhaben, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodenbewegungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Wasserzeichenbereich stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) in eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte (4 m hohe Latte) lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden heraus. Sie sind mindestens 1,20 m tief in den Boden eingelassen. Die dynamische Festlegung – LHS und damit verse ca. 0,4 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit dem Buchstaben „HP“ eikenntlich gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 3 m von der UF entfernt zu vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁵ m/s²) bestimmt und bildet die Grundlage für Schwerevermessungen für wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und △|△ Pfeiler oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, Wegen und Plätzen. Sie sind so gelegt, dass Messungen darauf nicht behindert werden. Die Granitplatten sind 40 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Linienkreuz gekennzeichnet, ein kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermerkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. a.) haben das Betreten von Vermessungsmarken durch Beauftragte der Vermessungsstellen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können, wie z. B. das Abgraben, Überbauen, Überdecken mit Mülen, Lampen u. a. über HFP sind dadurch das sicherste aufsteigen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bezeichnete Teile eines Bauwerkes (Kirchturmspitzen, Schornsteine) baut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen sind möglich durch Bauarbeiten, Bodenbewegungen, Grundwasserabsenkungen. Erlaubt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Entboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., hallen Sie bei Ihre Arbeiten mindestens 1 m von der Vermessungsmarke entfernt. Bei oberirdischen Vermessungsmarken in den meisten Fällen ein 0,5 m weite Schutzkubus oder Schutzkegel, die ca. 1 m vom der Vermessungsmarke stehen, kennzeichnet gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensschäden**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten von Bolzen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, die Anbringung von Signalen, die Errichtung von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) verhindert oder erschwert, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihr Schuld oder durch die Schuld einer Beauftragter eine Vermessungsmarke beschädigt oder zerstört wird. Deshalb sollten die Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kennt- hit zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als rendente für Landmesstechniker oder andere Fachgruppe erkannt werden können. Sie sollten ihre Beschäftigten, Familienmitglieder, Personen und anderen, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, DP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das:

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-36312 oder 588-36313 Telefax 0385 588-36397 oder 588-36257 Telefax 0385 588-50905 oder 588-48250266
E-Mail: fourvbezugsgitafa-vm.de
Internet: http://www.laverma-mv.de

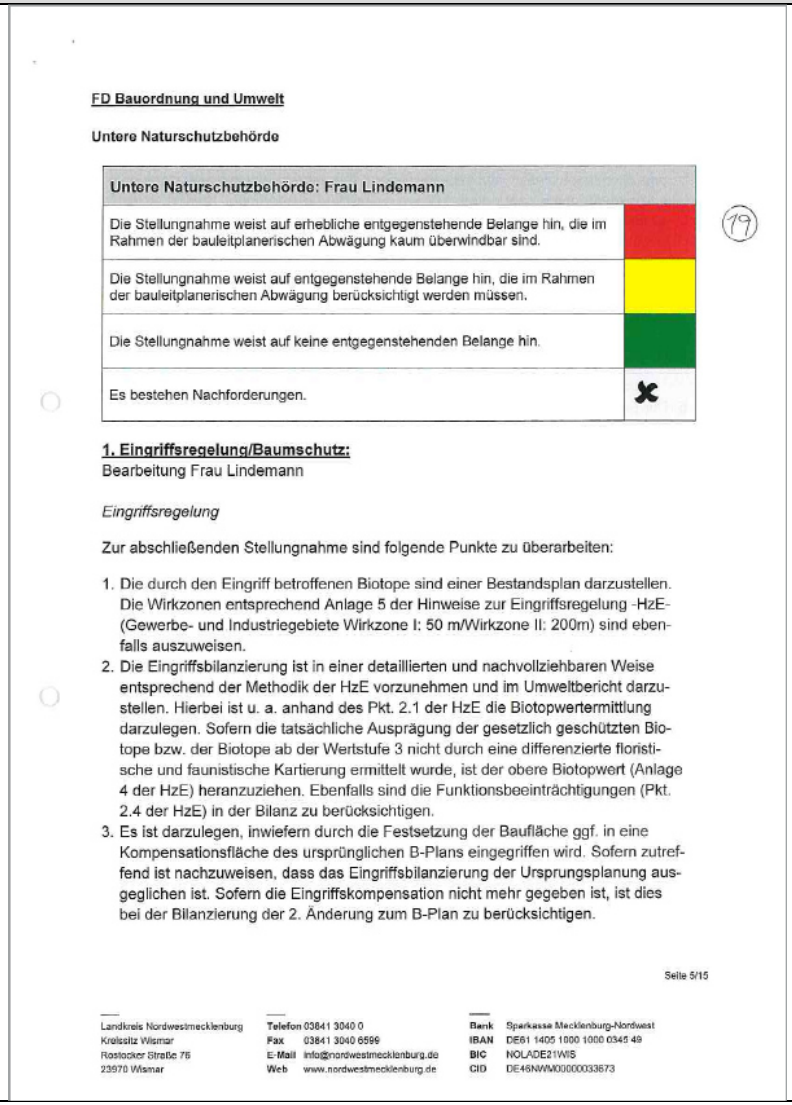
Herausgeber:
M Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schraubsignal und Schutzsteinen
DP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schwerstein
HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit aufgesetzter Rohren- und Triatlas-Reichhöpel
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*
HFP Mauerbolzen Ø 2 cm bis 5,5 cm oder Höhenmarke
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm
Markstein Granitpfeiler 15 cm x 15 cm mit „VP“
TP (Rock) i Stumpfpfeiler bis 15 cm x 15 cm (auch mit Kerzenlöchern)*
SFP Messingbolzen Ø 3 cm
SFP Granitplatte 40 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

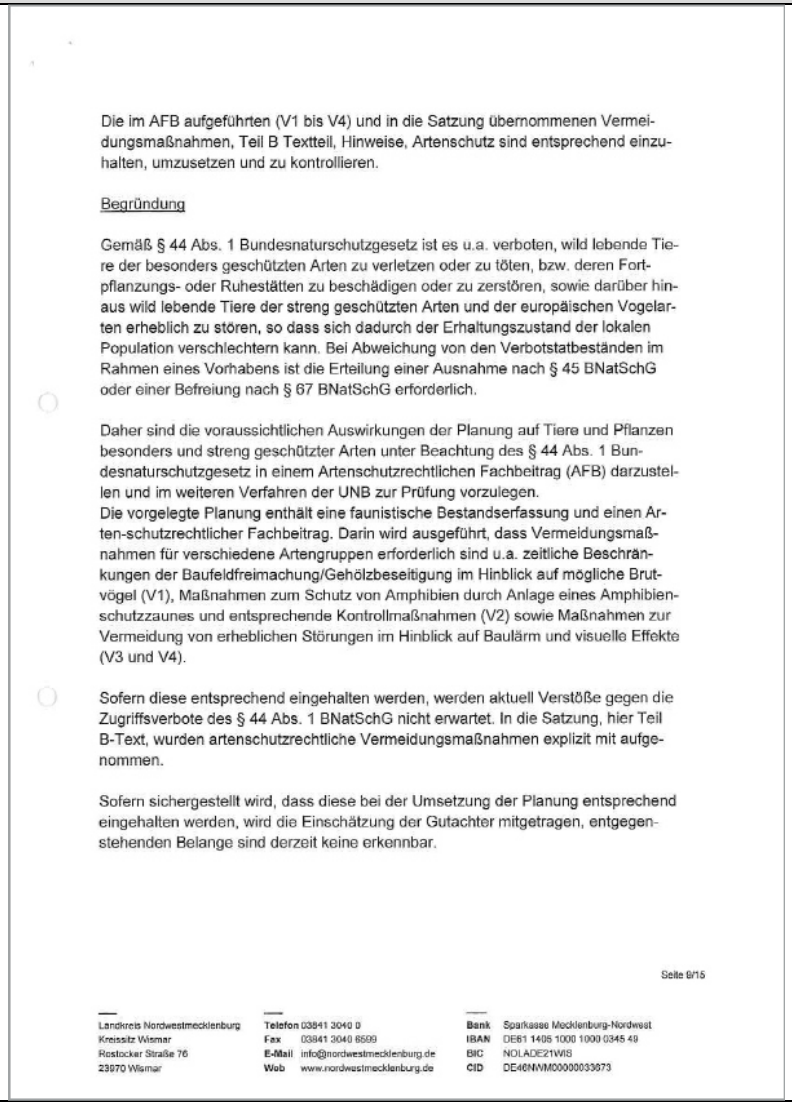
* DP1 mit Schutzschacht oder Stahlschutzbügel

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
19		Der Bestands- und Konfliktplan für den Biotopbestand wurde in den Unterlagen ergänzt. Die Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht wurde angepasst und ergänzt. Die Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht wurde angepasst und ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	4. Die im Umweltbericht dargelegte Eingriffskompensation soll zu einem Teil durch die Maßnahme Renaturierung Volkshausgraben erfolgen. Inwiefern die Anforderungen an die Maßnahme 4.11 der HzE erfüllt werden, wird im Umweltbericht nicht dargelegt. Ebenfalls ist die Berechnung des ausgewiesenen Kompensationsflächenäquivalents nicht nachvollziehbar. Eine Anerkennung dieser Kompensationsmaßnahme ist nur dann möglich, wenn die Anforderungen der HzE erfüllt werden – hierzu bedarf es ebenfalls einer konkreten Darstellung der Maßnahme sowie des Nachweises der rechtlichen und tatsächlichen Verfügbarkeit der Flächen. Anzumerken wäre u.a., dass die geplante Beräumung von Totholz aus dem Gewässer den Entwicklungszielen naturnaher Gewässer widerspricht. a. Entspricht die Maßnahme nicht der HzE sind alternative Kompensationsmaßnahmen auszuweisen. Diese sind im B-Plan konkret darzustellen und festzusetzen. Der Nachweis der rechtlichen Sicherung ist ebenfalls zu erbringen. Es sind ebenfalls Fristen für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen festzulegen. 5. Der Eingriffsverursacher hat gegenüber der Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde mit den Planunterlagen die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V). Hinweis Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Ökokontos ist die Untere Naturschutzbehörde nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die Untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). *Baumschutz* Es sind Aussagen zum Baumschutz gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz zu ergänzen. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (§ 18 Abs. 2 NatSchAG M-V). Hierzu zählen u. a. auch Erdarbeiten im Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,5 m) sowie stark eingreifende Schnittmaßnahmen. Dies ist auch in Bezug auf die Maßnahme Volkshausgraben zu berücksichtigen. Seite 6/15 Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673	Im Umweltbericht und in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen wurden die externen Kompensationsmaßnahmen noch einmal neu gefasst. Die Stadt Wismar bemüht sich um die Anerkennung der Maßnahmen aus der „Renaturierungsplanung Volkshausgraben“ als Ausgleichsmaßnahmen, die zumindest zum Teil eingriffsnah ausgelichen werden sollen. Darüberhinaus sind zur Kompensation anteilig Maßnahmen aus den Ökopunktekonten „Roter See“ (Landesforst M-V) und „Fischlandwiesen“ (Landgesellschaft M-V) vorgesehen. Bei Nichtanerkennung des Projektes „Volkshausgraben“ als Ausgleichsmaßnahme werden weitere Ökopunkte erworben. Die Reservierungen liegen bereits vor. Dem Hinweis wird durch die Verwaltung gefolgt. Es besteht kein Erfordernis zur Ergänzung, da keine dem Baumschutz unterliegenden Bestände durch das Vorhaben betroffen sind.	

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	Sofern o. g. Verbotstatbestände eintreten, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V. Diese ist vor Satzungsbeschluss einzuholen. Der Antrag zur Ausnahmegenehmigung ist nachvollziehbar zu begründen. **2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete:** Bearbeitung Frau Schröder LSG und NSG sind nicht betroffen. **3. Biotopschutz/SPA:** Bearbeitung Herr Berchtold-Micheel Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) Bestandteil der Planunterlagen ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VoP) für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Aufgrund der räumlichen Nähe zum SPA war die Verträglichkeit der Planänderung mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiet nachzuweisen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). In der fachgutachtlichen FFH-VoP wird zusammenfassend plausibel dargestellt, dass es durch die Umsetzung der beabsichtigten Planänderung nicht zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ kommt. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde endet an der Mittelwasserlinie der Inneren Wismarbucht (§§ 5 und 6 NatSchAG). Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG u. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG Die Umsetzung der Planänderung ist mit Eingriffen in Biotope verbunden, die nach § 20 Abs. 2 NatSchAG geschützt sind (Pkt. 5.2.2 Umweltbericht). Da nach § 20 Abs. 1 NatSchAG alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig sind, ist seitens des Plangebers bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilen einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 1 NatSchAG zu stellen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Diese Gründe sind umfassend darzulegen. Die vollständigen Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung (1x Papier und ggf. 5x digital auf CD) einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind. Seite 7/15 Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000093673	Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 1 NatSchAG wurde bei der UNB gestellt. Im Rahmen dieses Antrags wurden die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls dargelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	Mit den o. g. Antragsunterlagen ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß HzE vorzulegen. Im vorliegenden Umweltbericht (S. 76/77) sind nur die Tabellenköpfe enthalten. Detaillierte Angaben fehlen. Für die betroffenen geschützten Biotope ist die Ermittlung des Biotopwerts nach Anlage 4 HzE darzustellen. Wenn keine differenzierte Bestandserfassung mittels floristischer und faunistischer Kartierung erfolgte, ist immer der obere Biotopwert (Wertstufe 2: 4, Wertstufe 3: 8) in der EAB zu berücksichtigen. Die Eingriffe in die geschützten Biotope sind funktionsbezogen auszugleichen bzw. wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Maßnahmen erforderlich machen (s. § 20 Abs. 3 NatSchAG), zu kompensieren. Die Renaturierung des Volkshausgrabens in Wismar bzw. der Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Ökokonto „Roter See Nord“ können den Eingriff in das Schilf-Landröhricht nach meiner Einschätzung nur bedingt bzw. nicht funktionsbezogen kompensieren. Es sollte noch einmal überprüfen werden, ob tatsächlich ein Feldgehölz (Zitterpappel-Bestand) betroffen ist, da Feldgehölze lt. Anlage 2 NatSchAG in der Regel an mindestens drei Seiten von Landwirtschaftsflächen umgeben sein müssen, damit diese nach § 20 Abs. 1 NatSchAG gesetzlich geschützt sind. Landwirtschaftsflächen sind nach meinem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Auch der Schutzstatus der Brennnessel-Weidengebüsche (VWD) sollte noch einmal überprüft werden, da diese lt. Biotopkartieranleitung M-V (2013) nur dann geschützt sind, wenn sie die Mindestvoraussetzungen gesetzlich geschützter Feldgehölze erfüllen (s. o.). **4. Natura 2000/ FFH /Artenschutz** Bearbeitung Herr Höpel *Natura 2000/ FFH* Das B-Plangebiet liegt in mittelbarer Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 1934-302 „Wismarbucht“, ca. 820 m entfernt. Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VoP) vom April 2020 wurde festgestellt, dass das GgB außerhalb der ermittelten Wirkbereiche und Pfade der B-Plan-änderung liegt, und somit eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen ist. Diese Einschätzung wird mitgetragen. *Artenschutz* Seite 8/15 Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 8599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033873	Die entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird dem erforderlichen Antrag beigefügt. Im Umweltbericht wird lediglich auf die Methodik hingewiesen. Insofern besteht hir kein Erfordernis zur Anpassung. Der Eingriff in den Biotoptyp des Schilf-Landröhrichts wird durch das Ökopunktekonto „Fischlandwiesen“ kompensiert. Die entsprechenden Beschreibungen wurden im Umweltbericht, S. 70f ergänzt. Der Zitterpappelbestand wurde weiterhin als solcher angesprochen, jedoch wird dem Hinweis gefolgt, dass es sich in Ermangelung erforderlicher landwirtschaftliche Flächennutzung nicht um ein Feldgehölz handelt. Die entsprechenden Passagen im Umweltbericht wurden klargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
		Die zur Einhaltung, Kontrolle und Umsetzung erforderlichen Maßnahmen sind durch entsprechende Nebenbestimmungen in den nachfolgenden Genehmigungen zu erlassen.	

Die im AFB aufgeführten (V1 bis V4) und in die Satzung übernommenen Vermeidungsmaßnahmen, Teil B Textteil, Hinweise, Artenschutz sind entsprechend einzuhalten, umzusetzen und zu kontrollieren.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und im weiteren Verfahren der UNB zur Prüfung vorzulegen.
Die vorgelegte Planung enthält eine faunistische Bestandserfassung und einen Arten-schutzrechtlicher Fachbeitrag. Darin wird ausgeführt, dass Vermeidungsmaßnahmen für verschiedene Artengruppen erforderlich sind u.a. zeitliche Beschränkungen der Baufeldfreimachung/Gehölzbeseitigung im Hinblick auf mögliche Brutvögel (V1), Maßnahmen zum Schutz von Amphibien durch Anlage eines Amphibienschutzzaunes und entsprechende Kontrollmaßnahmen (V2) sowie Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen im Hinblick auf Baulärm und visuelle Effekte (V3 und V4).

Sofern diese entsprechend eingehalten werden, werden aktuell Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet. In die Satzung, hier Teil B-Text, wurden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen explizit mit aufgenommen.

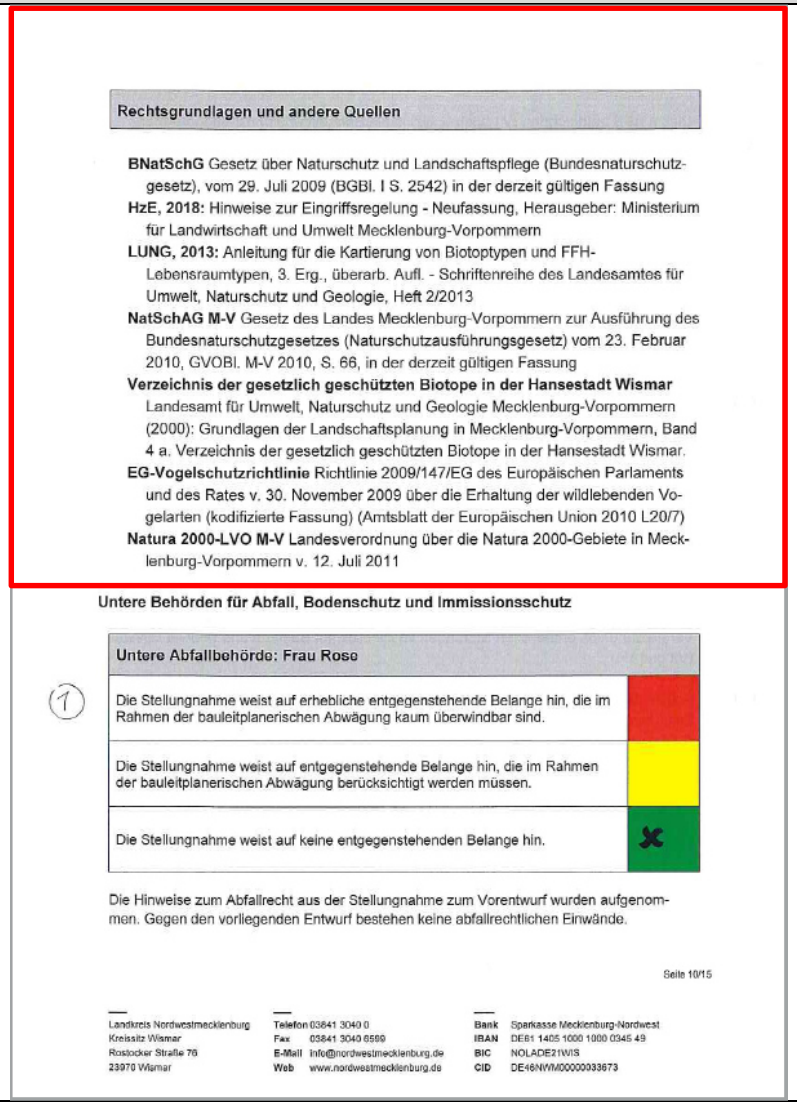
Sofern sichergestellt wird, dass diese bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten werden, wird die Einschätzung der Gutachter mitgetragen, entgegenstehenden Belange sind derzeit keine erkennbar.

Seite 6/15

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6509
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
			Die aufgeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Rechtsgrundlagen und andere Quellen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
HzE, 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung - Neufassung, Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
LUNG, 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, 3. Erg., überarb. Aufl. - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 2/2013
NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung
Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope in der Hansestadt Wismar Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope in der Hansestadt Wismar.
EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)
Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

Untere Behörden für Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz

Untere Abfallbehörde: Frau Rose

1

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

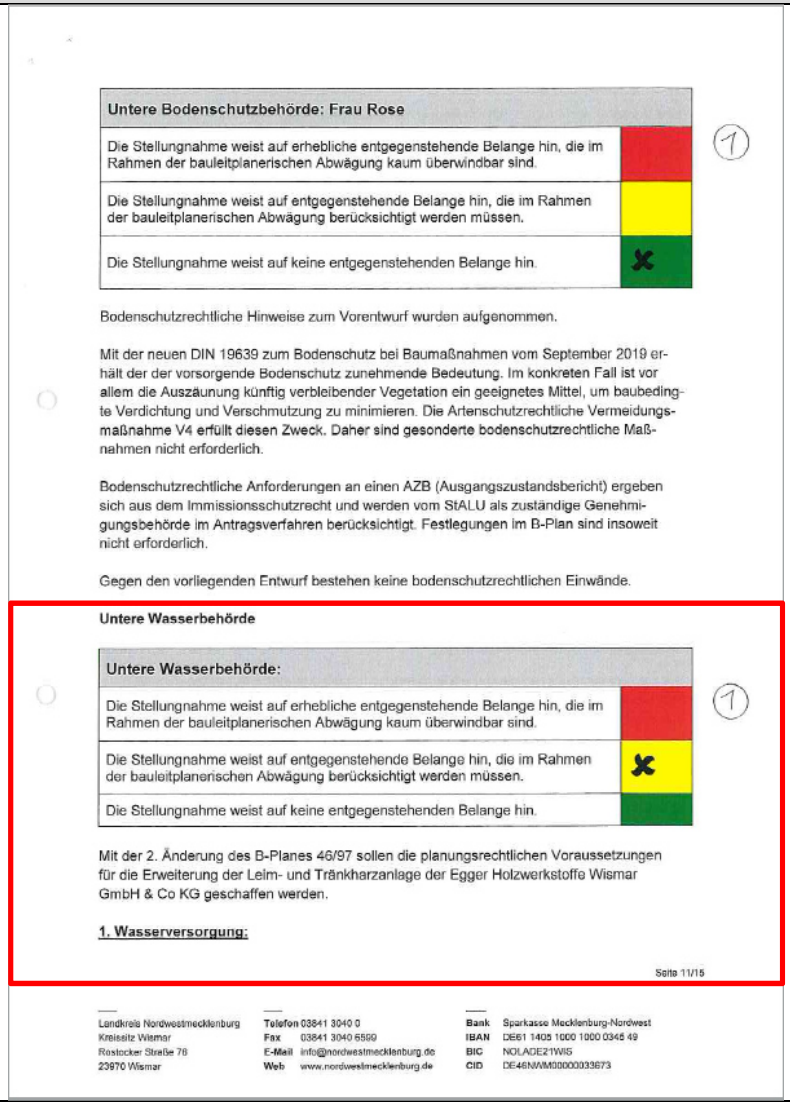
Die Hinweise zum Abfallrecht aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden aufgenommen. Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen keine abfallrechtlichen Einwände.

Seite 10/15

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
20			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

1

Bodenschutzrechtliche Hinweise zum Vorentwurf wurden aufgenommen.

Mit der neuen DIN 19639 zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen vom September 2019 erhält der der vorsorgende Bodenschutz zunehmende Bedeutung. Im konkreten Fall ist vor allem die Auszäunung künftig verbleibender Vegetation ein geeignetes Mittel, um baubedingte Verdichtung und Verschmutzung zu minimieren. Die Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V4 erfüllt diesen Zweck. Daher sind gesonderte bodenschutzrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen an einen AZB (Ausgangszustandsbericht) ergeben sich aus dem Immissionsschutzrecht und werden vom StALU als zuständige Genehmigungsbehörde im Antragsverfahren berücksichtigt. Festlegungen im B-Plan sind insoweit nicht erforderlich.

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen keine bodenschutzrechtlichen Einwände.

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1

Mit der 2. Änderung des B-Planes 46/97 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co KG geschaffen werden.

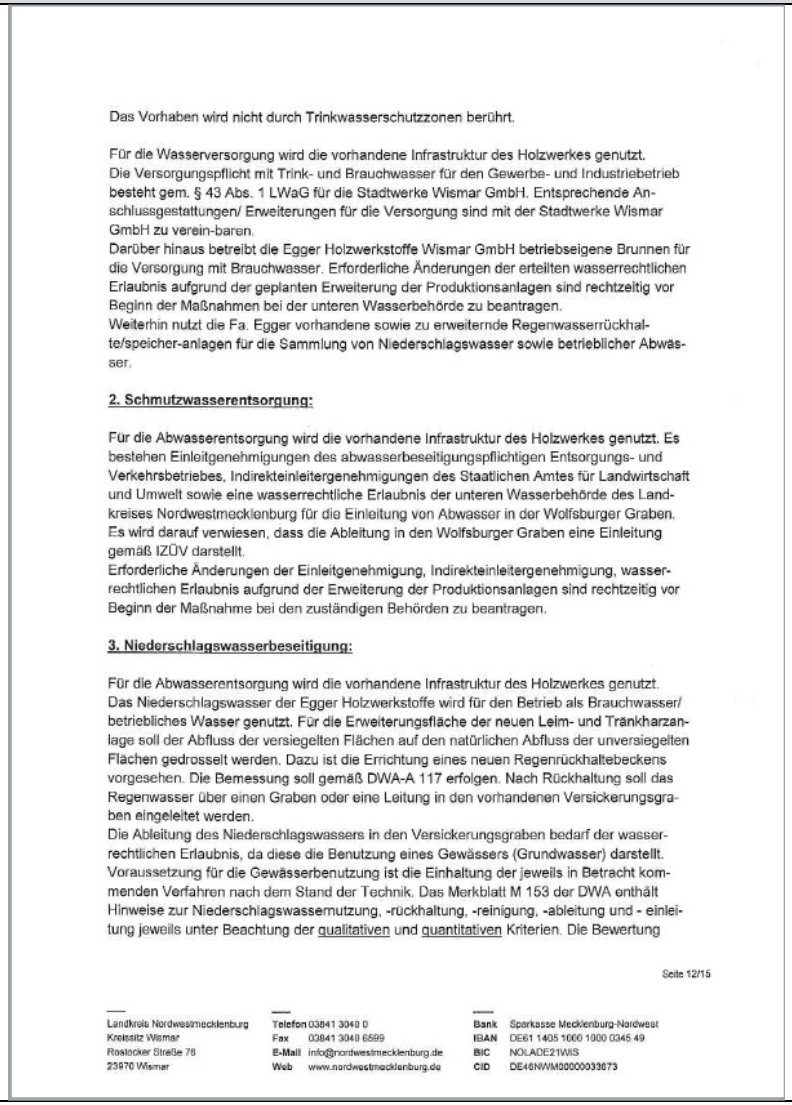
1. Wasserversorgung:

Seite 1/1/15

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
		Die Hinweise zu Trinkwasserschutzonen und zur Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Wasserentsorgung werden wie folgt beachtet: Die Erlaubnisse zur Indirekteinleitung werden im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren anhand einer detaillierten Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung beantragt, insofern dies notwendig wird. Im Bauleitplanverfahren werden dazu keine verbindlichen Vorgaben getroffen. Die Erlaubnisse zur Niederschlagswasserbeseitigung werden im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren anhand einer detaillierten Bauplanung beantragt, insofern dies notwendig wird. Im Bauleitplanverfahren werden dazu keine verbindlichen Vorgaben getroffen.	

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

Für die Wasserversorgung wird die vorhandene Infrastruktur des Holzwerkes genutzt.
Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für den Gewerbe- und Industriebetrieb besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für die Stadtwerke Wismar GmbH. Entsprechende Anschlussgestattungen/ Erweiterungen für die Versorgung sind mit der Stadtwerke Wismar GmbH zu verein-baren.
Darüber hinaus betreibt die Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH betriebseigene Brunnen für die Versorgung mit Brauchwasser. Erforderliche Änderungen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund der geplanten Erweiterung der Produktionsanlagen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Weiterhin nutzt die Fa. Egger vorhandene sowie zu erweiternde Regenwasserrückhalte/speicher-anlagen für die Sammlung von Niederschlagswasser sowie betrieblicher Abwässer.

2. Schmutzwasserentsorgung:

Für die Abwasserentsorgung wird die vorhandene Infrastruktur des Holzwerkes genutzt. Es bestehen Einleitgenehmigungen des abwasserbeseitigungspflichtigen Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes, Indirekteinleitergenehmigungen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Einleitung von Abwasser in der Wolfsburger Graben.
Es wird darauf verwiesen, dass die Ableitung in den Wolfsburger Graben eine Einleitung gemäß IZÜV darstellt.
Erforderliche Änderungen der Einleitgenehmigung, Indirekteinleitergenehmigung, wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund der Erweiterung der Produktionsanlagen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

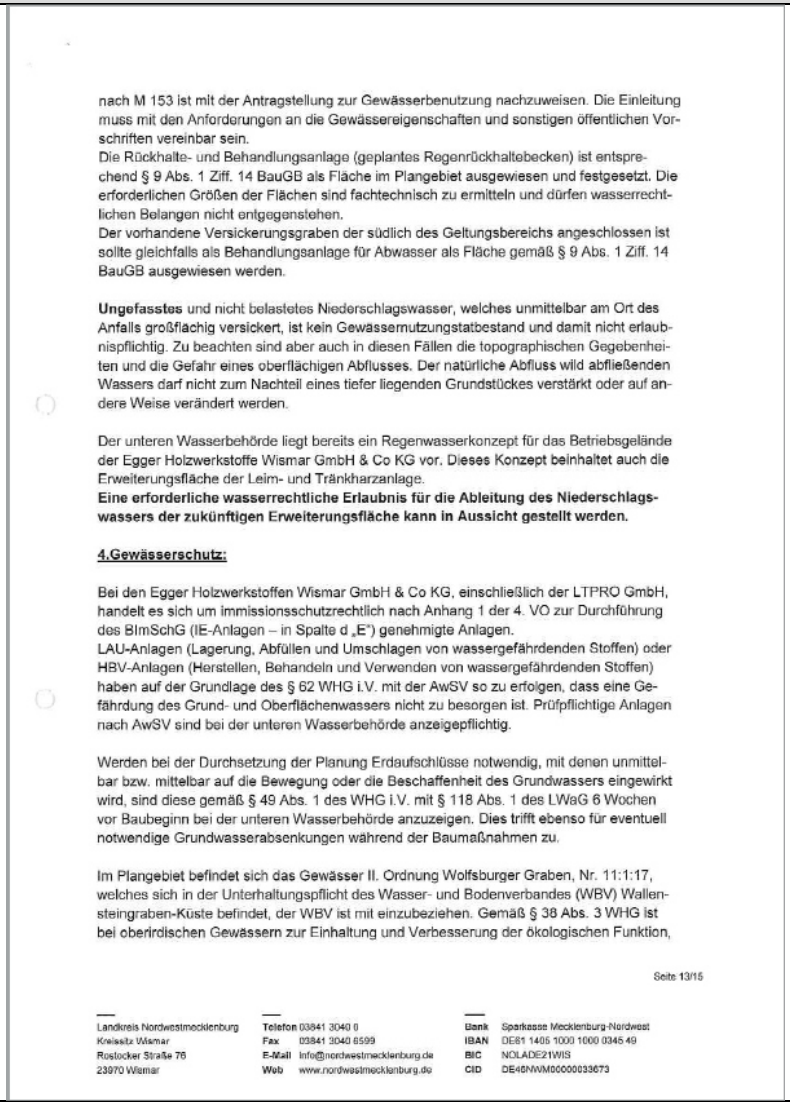
Für die Abwasserentsorgung wird die vorhandene Infrastruktur des Holzwerkes genutzt.
Das Niederschlagswasser der Egger Holzwerkstoffe wird für den Betrieb als Brauchwasser/ betriebliches Wasser genutzt. Für die Erweiterungsfläche der neuen Leim- und Tränkharzanlage soll der Abfluss der versiegelten Flächen auf den natürlichen Abfluss der unversiegelten Flächen gedrosselt werden. Dazu ist die Errichtung eines neuen Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Die Bemessung soll gemäß DWA-A 117 erfolgen. Nach Rückhaltung soll das Regenwasser über einen Graben oder eine Leitung in den vorhandenen Versickerungsgraben eingeleitet werden.
Die Ableitung des Niederschlagswassers in den Versickerungsgraben bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (Grundwasser) darstellt.
Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und - einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung

Seite 12/15

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
		Die wasserrechtlichen Belange sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren hinreichend zu berücksichtigen. Im Bauleitplanverfahren werden dazu keine verbindlichen Vorgaben getroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Der Wolfsburger Graben befindet sich nicht innerhalb des Vorhabengebiets.	

nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar sein.
Die Rückhalte- und Behandlungsanlage (geplantes Regenrückhaltebecken) ist entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB als Fläche im Plangebiet ausgewiesen und festgesetzt. Die erforderlichen Größen der Flächen sind fachtechnisch zu ermitteln und dürfen wasserrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.
Der vorhandene Versickerungsgraben der südlich des Geltungsbereichs angeschlossen ist sollte gleichfalls als Behandlungsanlage für Abwasser als Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB ausgewiesen werden.

Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Der unteren Wasserbehörde liegt bereits ein Regenwasserkonzept für das Betriebsgelände der Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co KG vor. Dieses Konzept beinhaltet auch die Erweiterungsfläche der Leim- und Tränkharzanlage.
Eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung des Niederschlagswassers der zukünftigen Erweiterungsfläche kann in Aussicht gestellt werden.

4.Gewässerschutz:

Bei den Egger Holzwerkstoffen Wismar GmbH & Co KG, einschließlich der LTPRO GmbH, handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nach Anhang 1 der 4. VO zur Durchführung des BImSchG (IE-Anlagen – in Spalte d „E“) genehmigte Anlagen.
LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

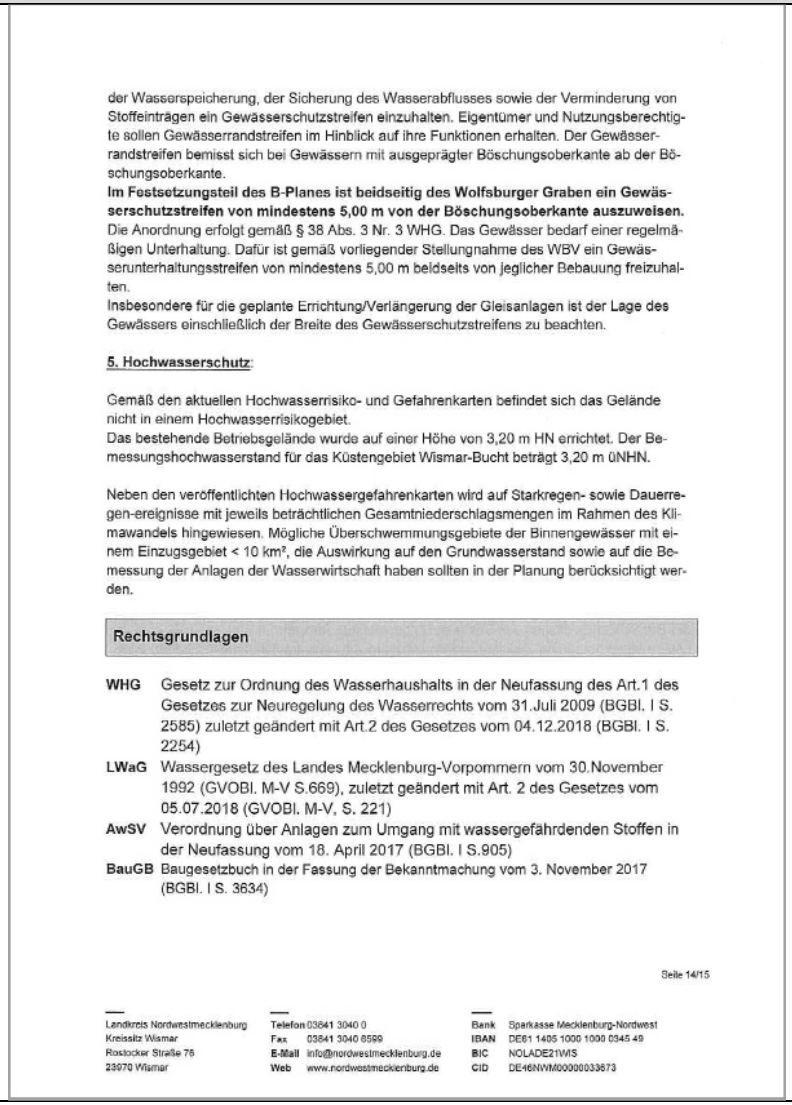
Im Plangebiet befindet sich das Gewässer II. Ordnung Wolfsburger Graben, Nr. 11:1:17, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Wallensteingraben-Küste befindet, der WBV ist mit einzubeziehen. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion,

Seite 13/15

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
		Den Belangen des Hochwasserschutzes wird in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 10 wie folgt Rechnung getragen: *„Die Mindesthöhenlage OK Erdgeschoss beträgt für Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 3,50 m über NHN.“* und begründet (Begründung, Kap. 2.3, S. 15): *„(…) Das bedeutet, dass bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN das Gelände durch Hochwasserereignisse und damit verbunden erhöhte Grundwasserstände beeinträchtigt werden kann. Für diesen Fall sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Betriebsanlagen in dem Industriegebiet sind so zu errichten, dass auch im Sturmflutfall keine Gefährdung der Umwelt von ihnen ausgeht. (…)“*	Die aufgeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen einzuhalten. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
Im Festsetzungsteil des B-Planes ist beidseitig des Wolfsburger Graben ein Gewässerschutzstreifen von mindestens 5,00 m von der Böschungsoberkante auszuweisen.
Die Anordnung erfolgt gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG. Das Gewässer bedarf einer regelmäßigen Unterhaltung. Dafür ist gemäß vorliegender Stellungnahme des WBV ein Gewässerunterhaltungsstreifen von mindestens 5,00 m beidseits von jeglicher Bebauung freizuhalten.
Insbesondere für die geplante Errichtung/Verlängerung der Gleisanlagen ist der Lage des Gewässers einschließlich der Breite des Gewässerschutzstreifens zu beachten.

5. Hochwasserschutz:

Gemäß den aktuellen Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten befindet sich das Gelände nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.
Das bestehende Betriebsgelände wurde auf einer Höhe von 3,20 m HN errichtet. Der Bemessungshochwasserstand für das Küstengebiet Wismar-Bucht beträgt 3,20 m üNHN.

Neben den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten wird auf Starkregen- sowie Dauerregen-ereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft haben sollten in der Planung berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen

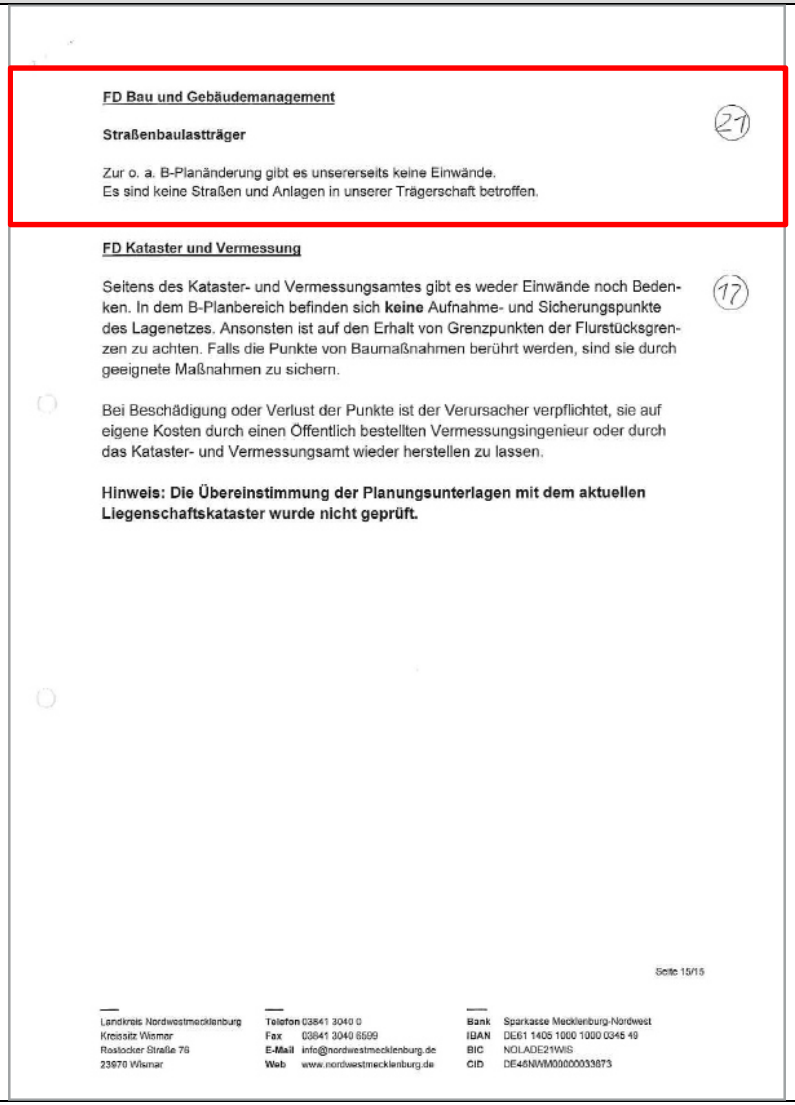
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 221)
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)
BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Seite 14/15

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 8599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
21			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenbaulastträger 21

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Kataster und Vermessung

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. 17

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

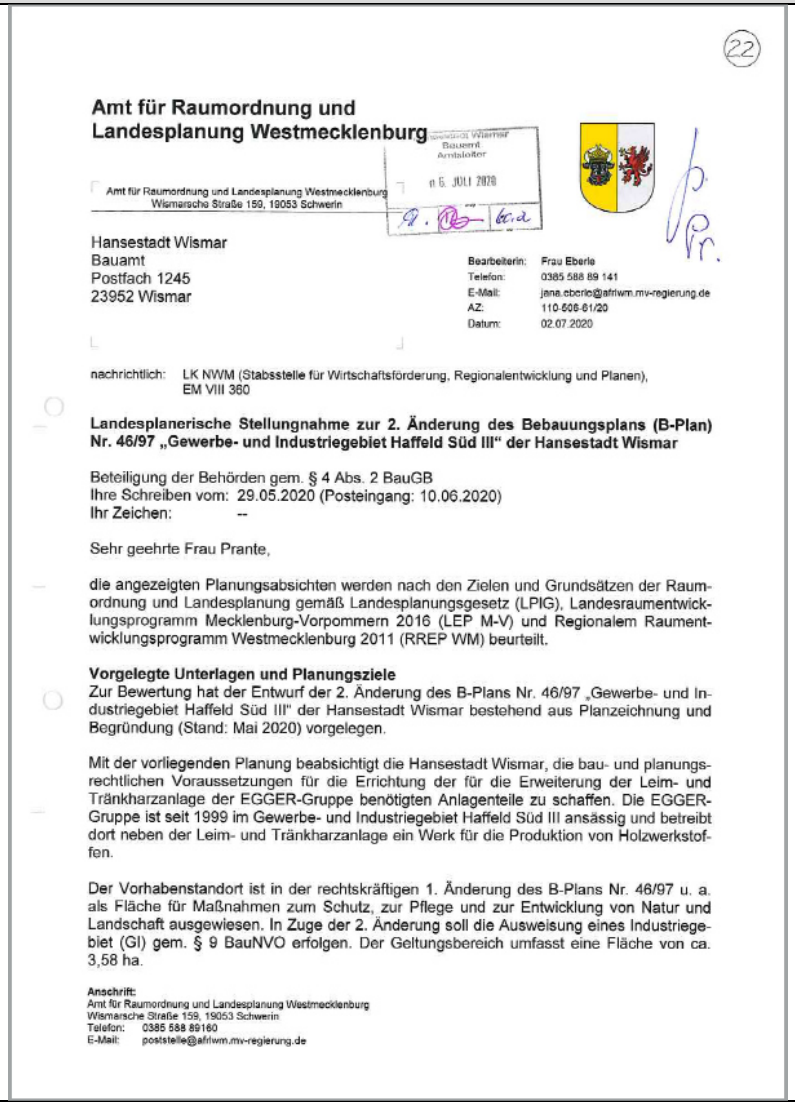
Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Seite 15/15

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 8599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE45NWM00000033873

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
22			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

22

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Hansestadt Wismar
Bauamt
Amtsleiter
06. JULI 2020

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-606-61/20
Datum: 02.07.2020

nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ der Hansestadt Wismar

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre Schreiben vom: 29.05.2020 (Posteingang: 10.06.2020)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Prante,

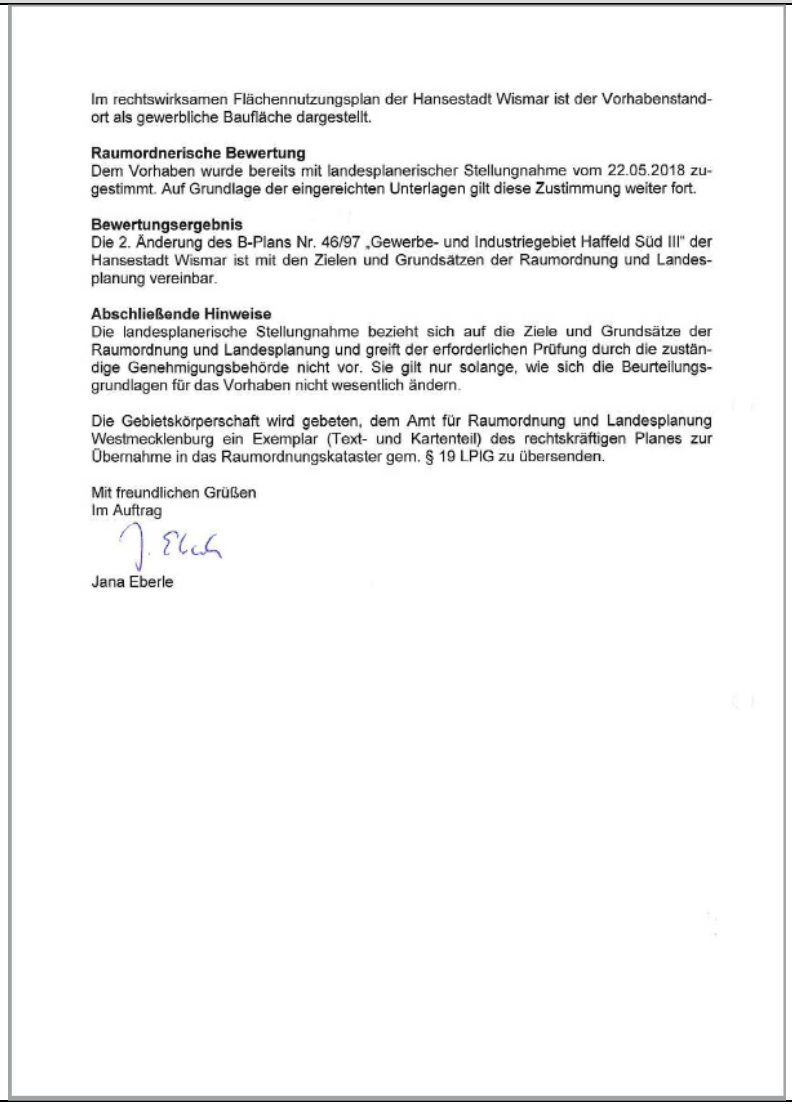
die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele
Zur Bewertung hat der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ der Hansestadt Wismar bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Mai 2020) vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Hansestadt Wismar, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der EGGER-Gruppe benötigten Anlagenteile zu schaffen. Die EGGER-Gruppe ist seit 1999 im Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III ansässig und betreibt dort neben der Leim- und Tränkharzanlage ein Werk für die Produktion von Holzwerkstoffen.

Der Vorhabenstandort ist in der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Plans Nr. 46/97 u. a. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. In Zuge der 2. Änderung soll die Ausweisung eines Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO erfolgen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,58 ha.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
		Die Raumordnerische Bewertung, das Bewertungsergebnis sowie die Abschließenden Hinweise des AfRL WM werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird durch die Verwaltung gefolgt.	

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist der Vorhabenstandort als gewerbliche Baufläche dargestellt.

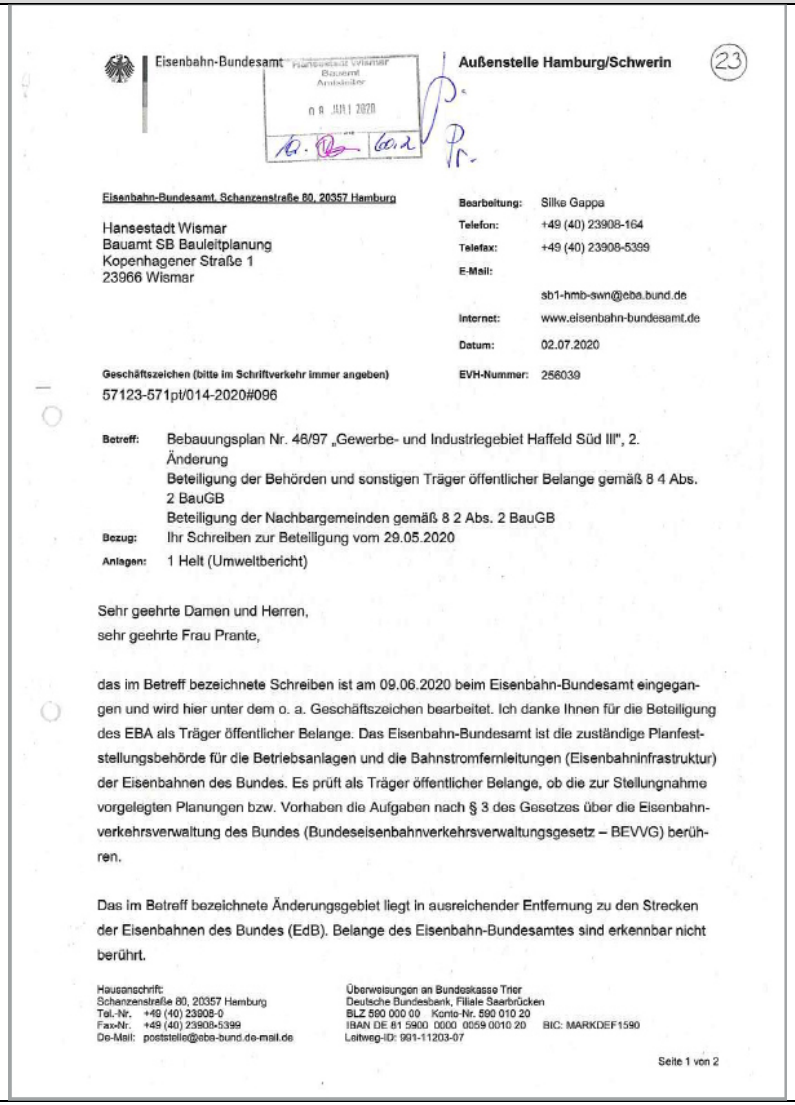
Raumordnerische Bewertung
Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 22.05.2018 zugestimmt. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.

Bewertungsergebnis
Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" der Hansestadt Wismar ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Jana Eberle

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
23			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eisenbahn-Bundesamt

Hansestadt Wismar Bauamt Anstalter
08. JUNI 2020

Außenstelle Hamburg/Schwerin

23

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Hansestadt Wismar
Bauamt SB Bauleitplanung
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

Bearbeitung: Silke Gappa
Telefon: +49 (40) 23908-164
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 02.07.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57123-571pt/014-2020#096

EVH-Nummer: 256039

Betreff: Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 2. Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 8 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß 8 2 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben zur Beteiligung vom 29.05.2020

Anlagen: 1 Helt (Umweltbericht)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Prante,

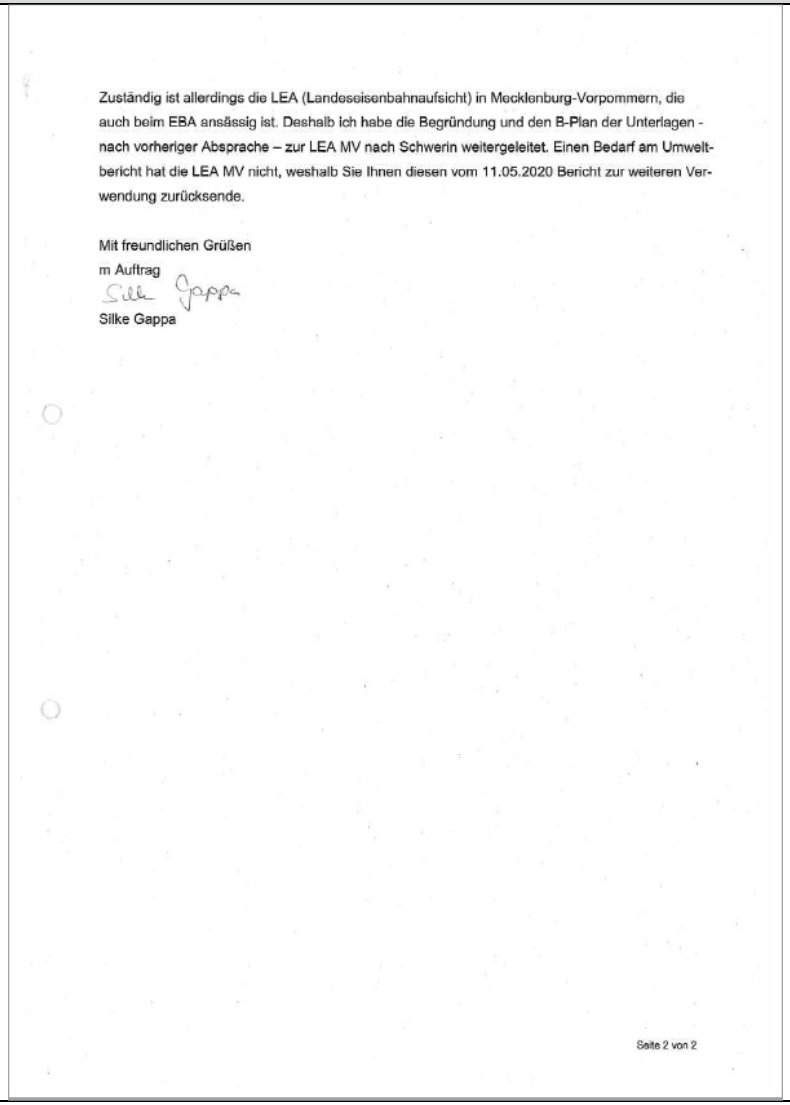
das im Betreff bezeichnete Schreiben ist am 09.06.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Das im Betreff bezeichnete Änderungsgebiet liegt in ausreichender Entfernung zu den Strecken der Eisenbahnen des Bundes (EdB). Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind erkennbar nicht berührt.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

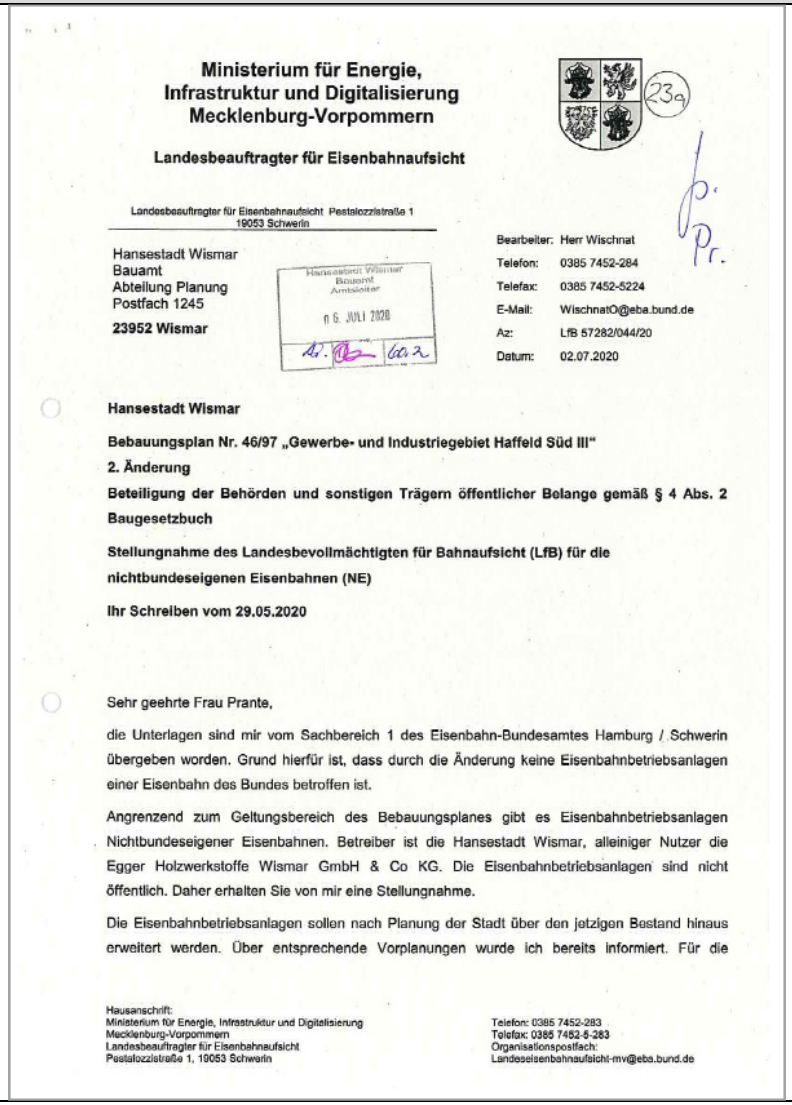
Seite 1 von 2

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
		Das zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern wurde beteiligt. (siehe nachfolgende Stellungnahme in dieser Unterlage)	

Zuständig ist allerdings die LEA (Landeseisenbahnaufsicht) in Mecklenburg-Vorpommern, die auch beim EBA ansässig ist. Deshalb ich habe die Begründung und den B-Plan der Unterlagen - nach vorheriger Absprache – zur LEA MV nach Schwerin weitergeleitet. Einen Bedarf am Umweltbericht hat die LEA MV nicht, weshalb Sie Ihnen diesen vom 11.05.2020 Bericht zur weiteren Verwendung zurücksende.

Mit freundlichen Grüßen
m Auftrag
Silke Gappa
Silke Gappa

Seite 2 von 2

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern**

23a

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Hansestadt Wismar
Bauamt
Abteilung Planung
Postfach 1245
23952 Wismar

Hansestadt Wismar
Bauamt
Amtsleiter
06. JULI 2020

Bearbeiter: Herr Wischnat
Telefon: 0385 7452-284
Telefax: 0385 7452-5224
E-Mail: WischnatO@eba.bund.de
Az: LfB 57282/044/20
Datum: 02.07.2020

Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“
2. Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
Stellungnahme des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)
Ihr Schreiben vom 29.05.2020

Sehr geehrte Frau Prante,

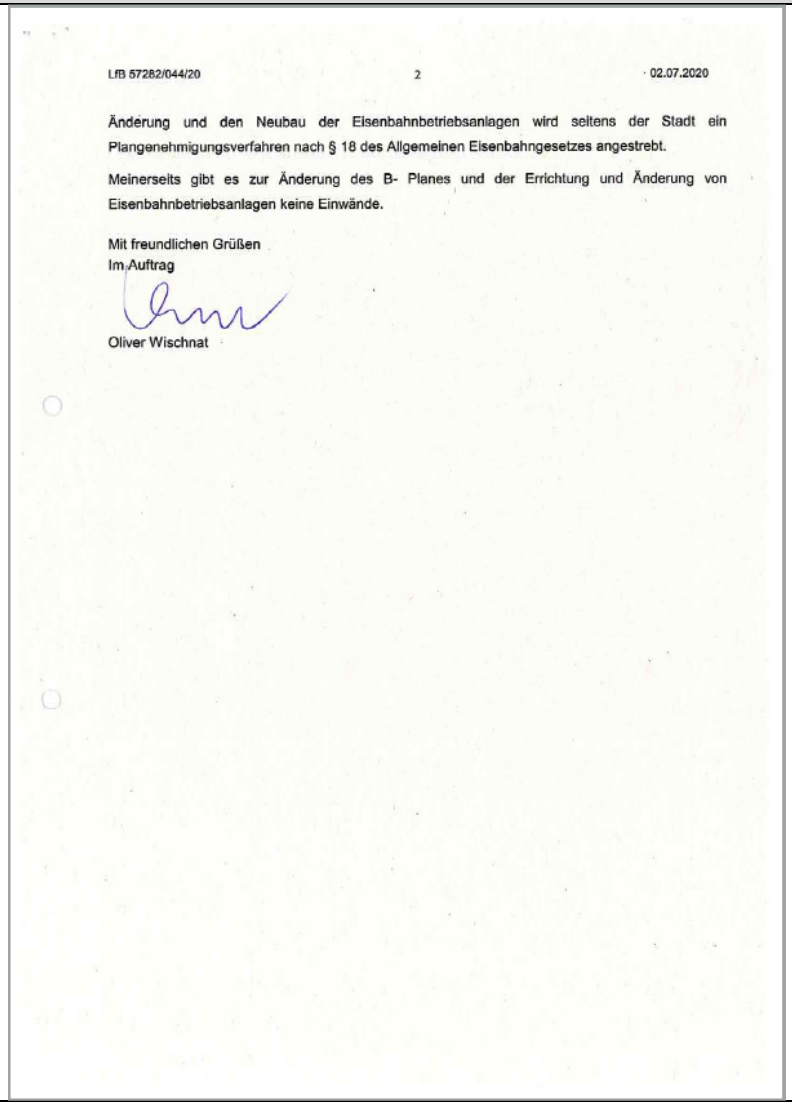
die Unterlagen sind mir vom Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamtes Hamburg / Schwerin übergeben worden. Grund hierfür ist, dass durch die Änderung keine Eisenbahnbetriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes betroffen ist.

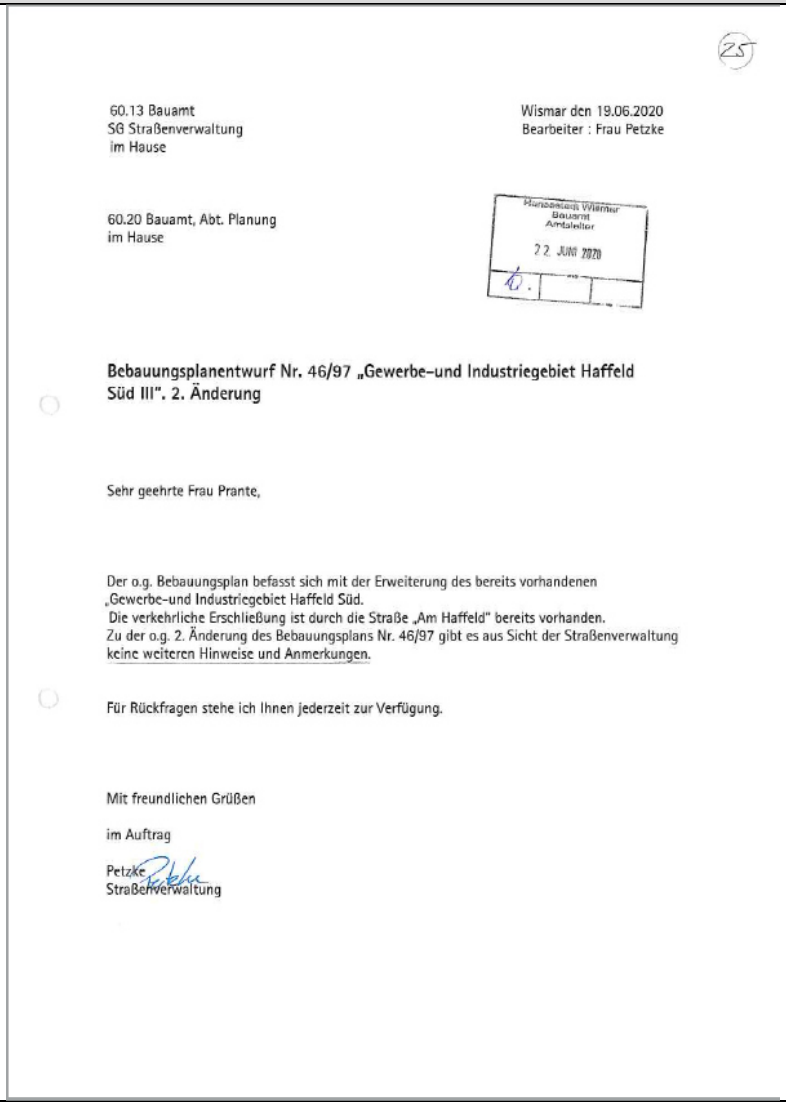
Angrenzend zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es Eisenbahnbetriebsanlagen Nichtbundeseigener Eisenbahnen. Betreiber ist die Hansestadt Wismar, alleiniger Nutzer die Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co KG. Die Eisenbahnbetriebsanlagen sind nicht öffentlich. Daher erhalten Sie von mir eine Stellungnahme.

Die Eisenbahnbetriebsanlagen sollen nach Planung der Stadt über den jetzigen Bestand hinaus erweitert werden. Über entsprechende Vorplanungen wurde ich bereits informiert. Für die

Hausanschrift:
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 7452-283
Telefax: 0385 7452-5-283
Organisationspostfach:
Landeseisenbahnaufsicht-mv@eba.bund.de

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	 LfB 57282/044/20 2 02.07.2020 Änderung und den Neubau der Eisenbahnbetriebsanlagen wird seitens der Stadt ein Plangenehmigungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes angestrebt. Meinerseits gibt es zur Änderung des B- Planes und der Errichtung und Änderung von Eisenbahnbetriebsanlagen keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Oliver Wischnat		
24	Straßenbauamt Schwerin	Keine Stellungnahme abgegeben	Zur Kenntnis nehmen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
25			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

25

60.13 Bauamt
SG Straßenverwaltung
im Hause

Wismar den 19.06.2020
Bearbeiter : Frau Petzke

60.20 Bauamt, Abt. Planung
im Hause

Hansestadt Wismar
Bauamt
Amtsleiter
22. JUNI 2020

Bebauungsplanentwurf Nr. 46/97 „Gewerbe-und Industriegebiet Haffeld Süd III“. 2. Änderung

Sehr geehrte Frau Prante,

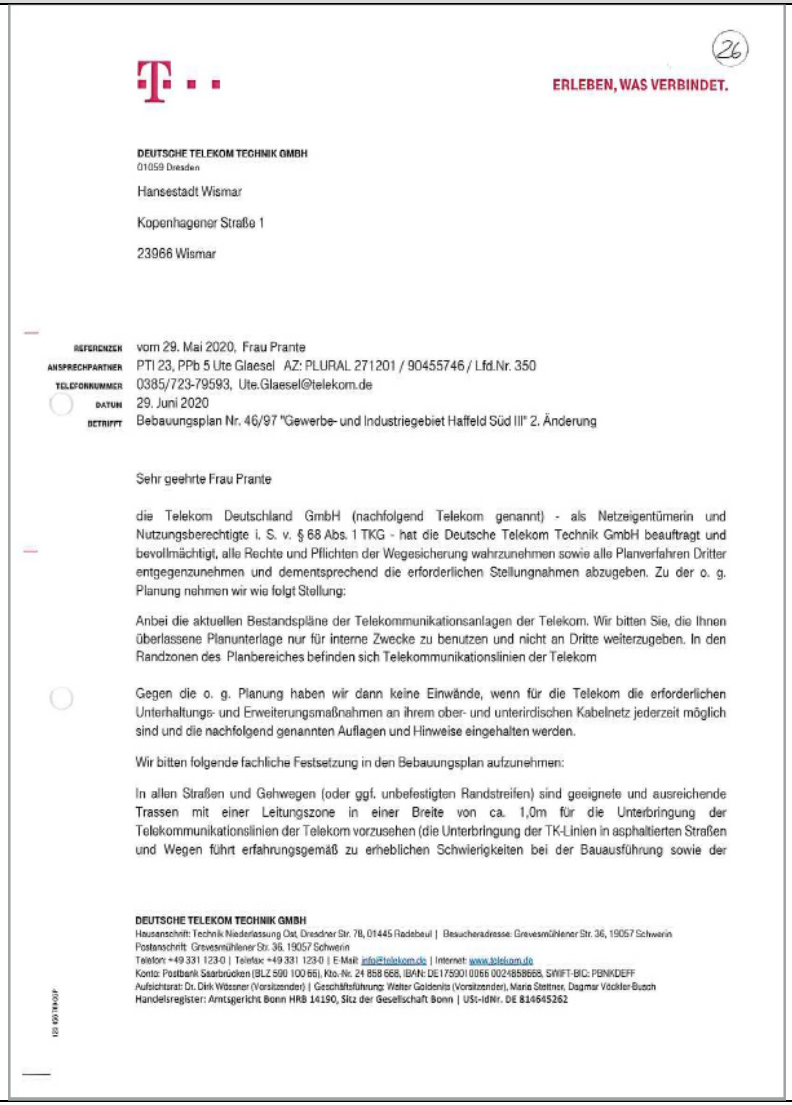
Der o.g. Bebauungsplan befasst sich mit der Erweiterung des bereits vorhandenen „Gewerbe-und Industriegebiet Haffeld Süd.
Die verkehrliche Erschließung ist durch die Straße „Am Haffeld“ bereits vorhanden.
Zu der o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97 gibt es aus Sicht der Straßenverwaltung keine weiteren Hinweise und Anmerkungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Petzke
Straßenverwaltung

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
26		Innerhalb des Plangebietes der 2. Änderung sind keine Telekommunikationseinrichtungen der TELEKOM vorhanden. Telekommunikationseinrichtungen sind hier nicht geplant. Somit besteht kein Erfordernis zur Beachtung dieser Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

26

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Hansestadt Wismar

Kopenhagener Straße 1

23966 Wismar

REFERENZEN vom 29. Mai 2020, Frau Prante
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 271201 / 90455746 / Lfd.Nr. 350
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 29. Juni 2020
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" 2. Änderung

Sehr geehrte Frau Prante

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

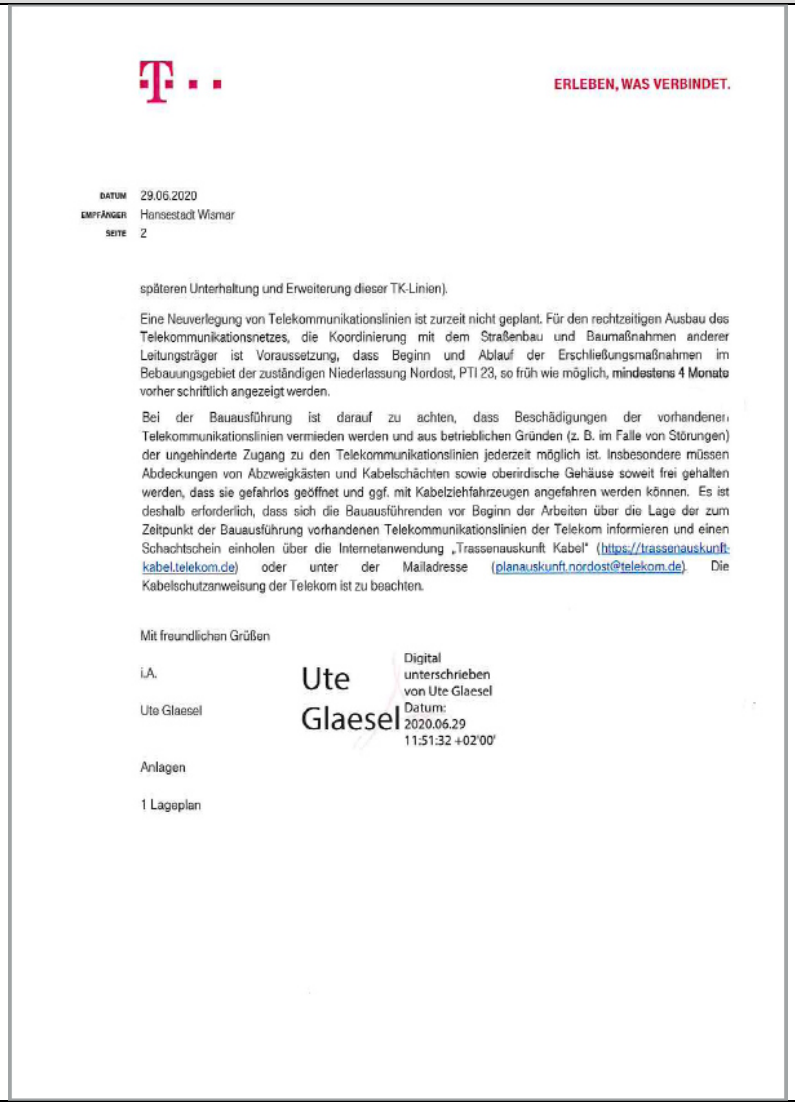
Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Telefon: +49 331 123 0 | Telefax: +49 331 123 0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE17590100660024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
			

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 29.06.2020
EMPFÄNGER Hansestadt Wismar
SEITE 2

späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der zuständigen Niederlassung Nordost, PTI 23, so früh wie möglich, **mindestens 4 Monate** vorher schriftlich angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

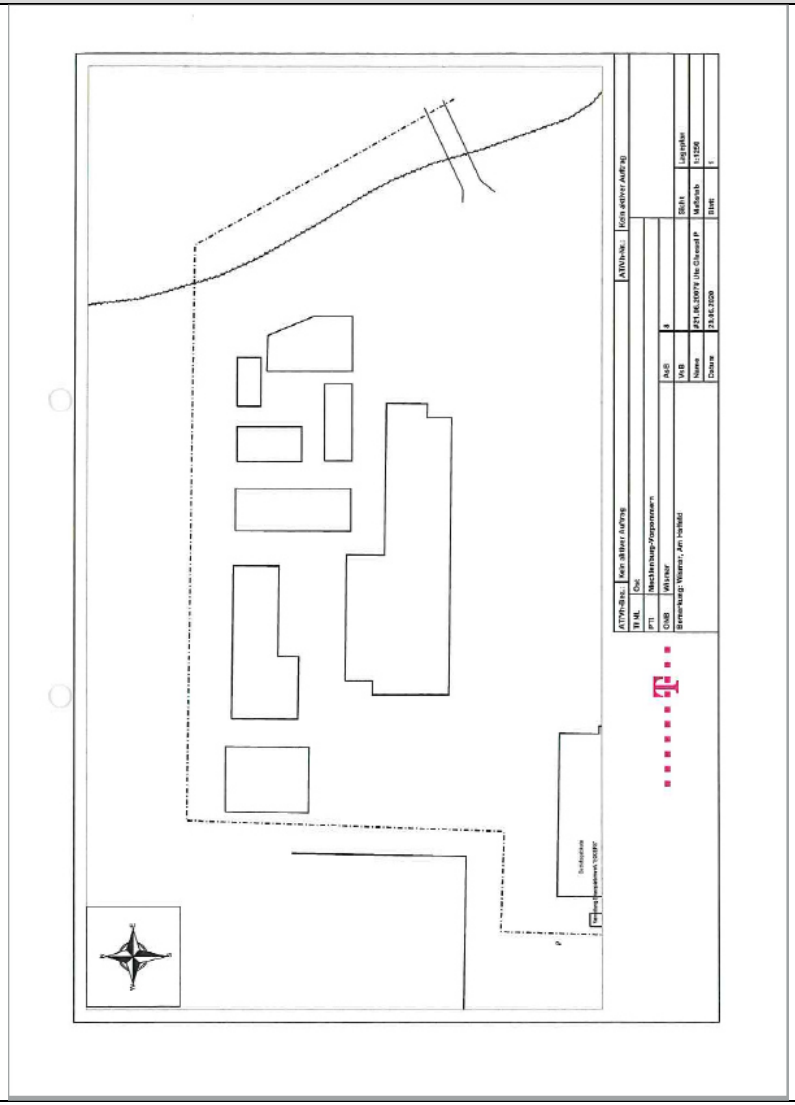
i.A.

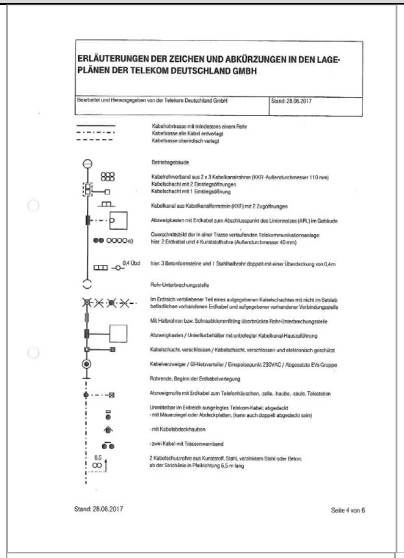
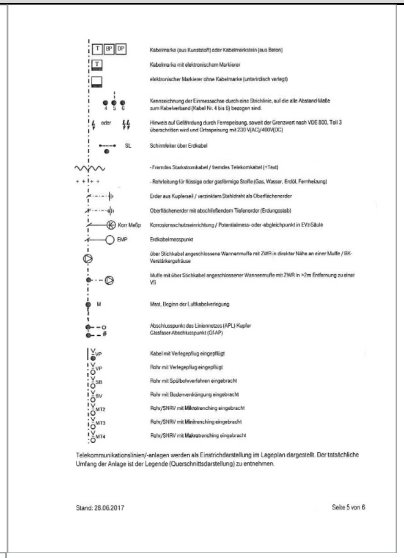
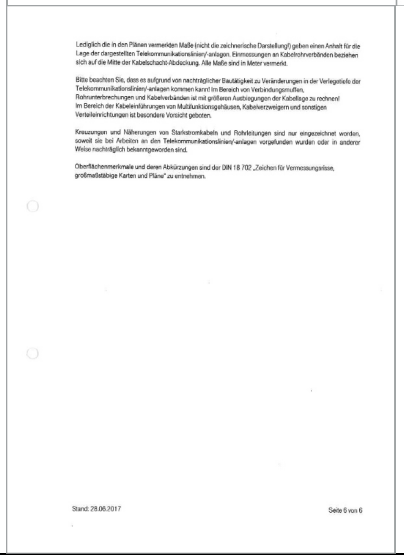
Ute Glaesel

Digital unterschrieben von Ute Glaesel
Datum: 2020.06.29 11:51:32 +02'00'

Anlagen

1 Lageplan

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
			

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	  		

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
27			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

27

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Hansestadt Wismar
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

Nur per E-Mail bprante@wismar.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-I-350-20	Herr Sauer	0228 5504-4569	baiudbwtoab@bundeswehr.org	24.06.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF BBP Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III"; 2. Änderung
hier Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 29.05.2020 - Ihr Zeichen: ohne-

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

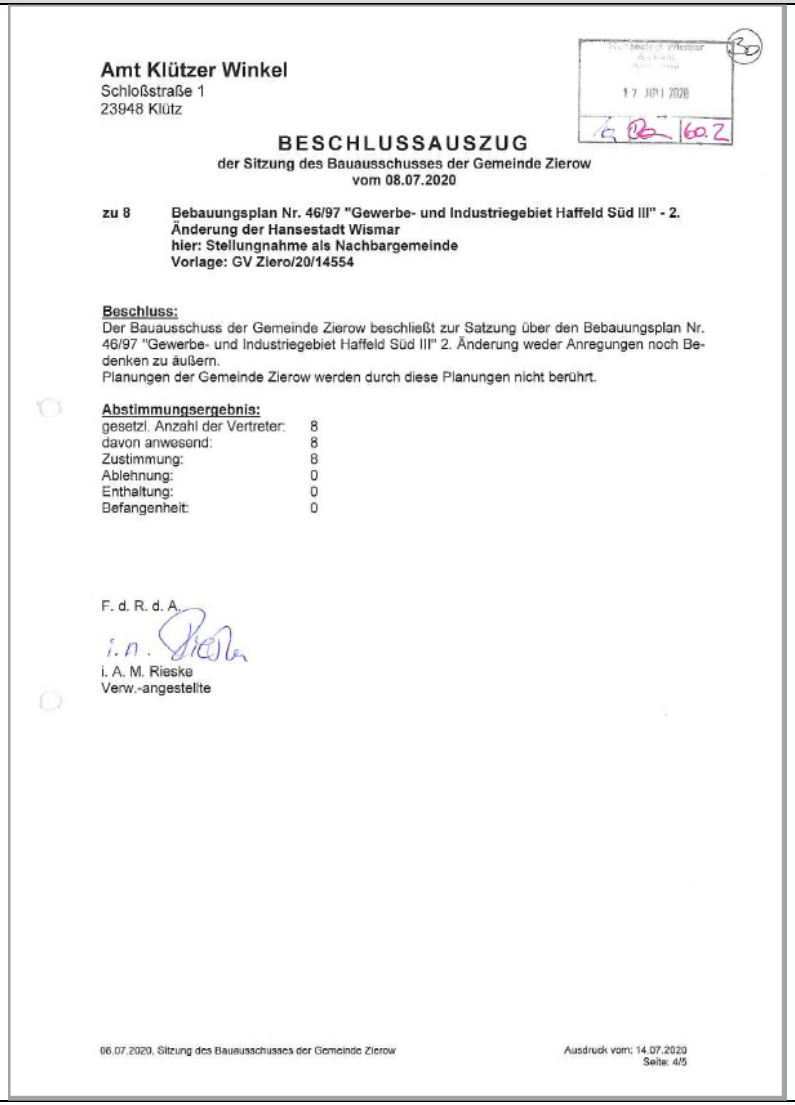
Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4569
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
28	28 EVB ENTSORGUNGS- UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung Bearbeiter: Frau Kalsow Telefon: 7 49-402 Fax: 7 49-444 E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de Datum: 22.06.2020 60 – Bauamt Abt. Planung (per E-Mail) Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet großflächiger Haffeld Süd III“ 2. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Verwaltungsinterne Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der v. g. Beteiligungen teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Prestin Bereichsleiter		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Wasser- und Bodenverband – Wallensteingraben/Küste	Keine Stellungnahme abgegeben	

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
30			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	Amt Grevesmühlen-Land f.d. Gemeinde Gägelow	Keine Stellungnahme abgegeben	Zur Kenntnis zu nehmen

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

17 JAN 2020

BESCHLUSSAUSZUG
der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Zierow
vom 08.07.2020

zu 8 **Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" - 2. Änderung der Hansestadt Wismar**
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde
Vorlage: GV Zierо/20/14554

Beschluss:
Der Bauausschuss der Gemeinde Zierow beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" 2. Änderung weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.
Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt.

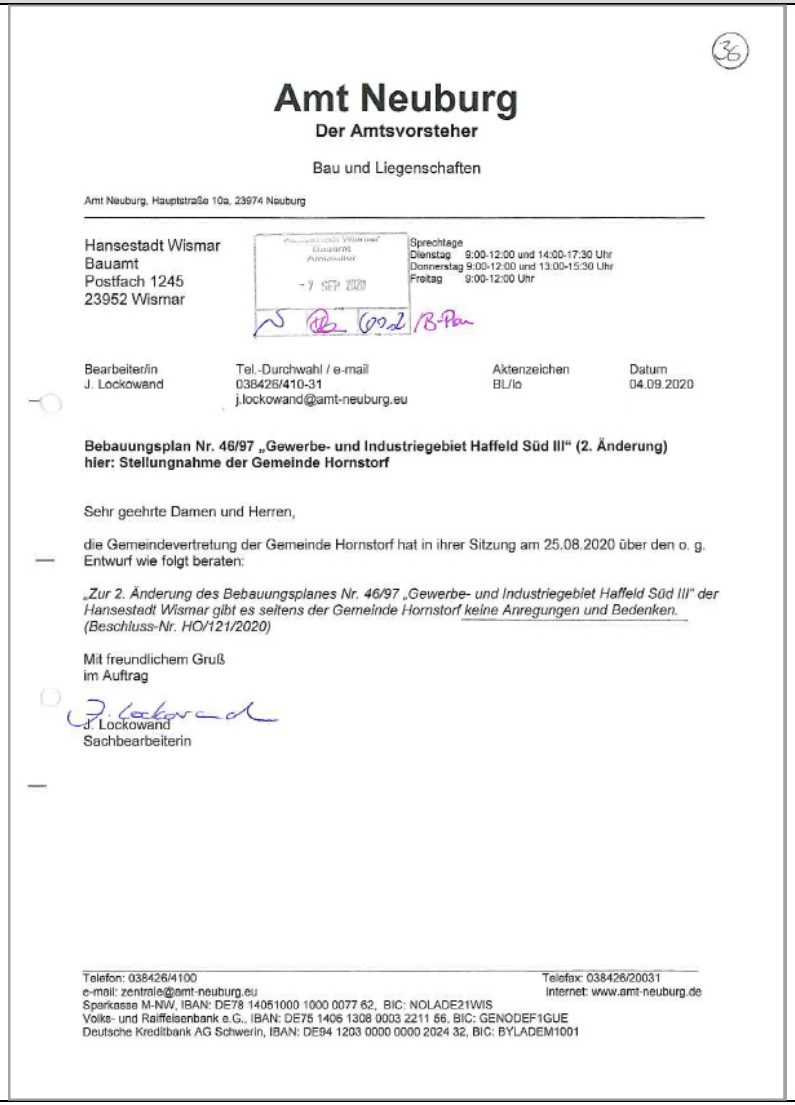
Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	8
davon anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

F. d. R. d. A.
i. A.
i. A. M. Rieske
Verw.-angestellte

06.07.2020, Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Zierow — Ausdruck vom: 14.07.2020 Seite: 4/5

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
32	Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen f.d. Gemeinde Barnekow	Keine Stellungnahme abgegeben	Zur Kenntnis zu nehmen
33	Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen f.d. Gemeinde Metelstorf	Keine Stellungnahme abgegeben	Zur Kenntnis zu nehmen
34	Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen f.d. Gemeinde Dorf Mecklenburg	Keine Stellungnahme abgegeben	Zur Kenntnis zu nehmen
35	Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen f.d. Gemeinde Lübow	Keine Stellungnahme abgegeben	Zur Kenntnis zu nehmen

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
36			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt Neuburg
Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Hansestadt Wismar
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Bauamt Amtsleitung
- 7 SEP 2020

Sprechtage
Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Bearbeiter/in	Tel.-Durchwahl / e-mail	Aktenzeichen	Datum
J. Lockowand	038426/410-31 j.lockowand@amt-neuburg.eu	BL/lo	04.09.2020

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ (2. Änderung)
hier: Stellungnahme der Gemeinde Hornstorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat in ihrer Sitzung am 25.08.2020 über den o. g. Entwurf wie folgt beraten:

„Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ der Hansestadt Wismar gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken.
(Beschluss-Nr. HO/121/2020)

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

J. Lockowand
Sachbearbeiterin

Telefon: 038426/4100
e-mail: zentrale@amt-neuburg.eu
Sparkasse M-NW, IBAN: DE78 14051000 1000 0077 62, BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G., IBAN: DE75 1406 1308 0003 2211 56, BIC: GENODEF1GUE
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32, BIC: BYLADEM1001

Telefax: 038426/20031
Internet: www.amt-neuburg.de

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
37			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38	Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel	Keine Stellungnahme abgegeben	

Amt Neuburg
Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Hansestadt Wismar
Bauamt
Amtsleiter
10. JULI 2020

37

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Hansestadt Wismar
Postfach 1245
23952 Wismar

Sprechtage
Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Bearbeiter/in	Tel.-Durchwahl / e-mail	Aktenzeichen	Datum
Birger Lange	038426/410-30 b.lange@amt-neuburg.eu	BL/lo	07.07.2020

Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ (2. Änderung)
hier: Stellungnahme der Gemeinde Krusenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenhagen hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 über den o. g. Entwurf wie folgt beraten:

„Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ der Hansestadt Wismar gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. KR/054/2020)

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
Lange
Abteilungsleiter

Telefon: 038426/4100
e-mail: zentrale@amt-neuburg.eu
Sparkasse M-NW, IBAN: DE78 1406 1000 1000 0077 62, BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G., IBAN: DE75 1406 1308 0003 2211 56, BIC: GENODEF1GUE
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32, BIC: BYLADEM1001
Telefax: 038426/20031
Internet: www.amt-neuburg.de

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
39	Einwender 01 09.03.2021 Hansestadt Wismar Bauamt Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar per email ndomschat-jahnke@wismar.de cc SWarthun@wismar.de **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III”** Sehr geehrte Damen und Herren, als beteiligungsaffiner Bürger von Prozessen der Stadtentwicklung der Hansestadt Wismar seit 2009 beteilige ich mich als verantwortungsbewusster, auf das Gemeinwohl orientierter Bürger am formellen Verfahren nach § 3, Absatz 2 an der Fortschreibung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 2. Änderung. Nachfolgend wird anhand von Schwerpunkten der Text der Auslegung zitiert. Die Darstellungsweise erfolgt kursiv. Die darin vorgenommenen Fettschreibungen hat der Verfasser der Stellungnahmen mit dem Zweck vorgenommen, diese Aussage/ diesen Punkt zu hinterfragen bzw. eine Auffassung dazu zu äußern. Mit EGGER sind auch die Tochtergesellschaften des Unternehmens gemeint. **1. Höhenlage des Plangebietes, Hochwasser und präventive Gefahrenabwehr** In den Auslegungsunterlagen ist zu finden: *Das Bauvorhaben befindet sich **im überschwemmungsgefährdeten Bereich der Ostsee**. Der aktuelle **Bemessungshochwasserstand** (BHW) der Ostsee beträgt für den Bereich der Wismarbucht **3,20 m ü. NHN**, zusätzlich Wellenauflauf. Höhere Wasserstande sind möglich. Das bedeutet, dass bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN das Gelände durch Hochwasserereignisse und damit verbunden erhöhte Grundwasserstande beeinträchtigt werden kann. Für diesen Fall sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. **Die Betriebsanlagen in dem Industriegebiet sind so zu errichten, dass auch im Sturmflutfall keine Gefährdung der Umwelt von ihnen ausgeht**. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschaden. Küstenschutzanlagen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und auch nicht geplant. Die **Mindesthöhenlage (OK Erdgeschoss) für Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf 3,50m NHN festgesetzt*** (Teil B, Text Nr. 10).	Die Meinungsäußerung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: *Das Plangebiet befindet sich in den **Risikogebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG**, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Weitere Informationen sind den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen:* *http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm .* *Die entsprechenden Karten finden Sie unter https://www.umweltkarten.mvregierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL“, aufgerufen am 08.03.2021, 23:10 Uhr* (Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, Seite 14) Fragen und Auffassungen: • **Warum lässt die Hansestadt zu, dass ein Risikogebiet für die Bebauung zugelassen wird und Umweltschäden von der Bebauung ausgehen können?** • **Warum sieht die Hansestadt die Risiken nach Wasserhaushaltsgesetz nicht** https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__78.html, aufgerufen am 09.03.2021 **und nimmt nicht Einfluss auf den Investor und Bauherren?** • **Warum lässt die Hansestadt Wismar die Bebauung eines Gebietes zu, das nach Karte eine Höhenlage von 0,40m bis 2,00m über NHN hat?** • **Warum gibt die Hansestadt nicht vor, wie eine präventive Stadtplanung aussehen muss, um auch noch in 30 Jahren den Anforderungen zu genügen?**	Die „Fragen und Auffassungen“ sind nicht so formuliert, dass sich daraus ein öffentlicher und/oder privater Belang erkennen lässt, auf den wohl hingewiesen werden soll. Auf die Belange des Wasserrechts sowie auf die Schutzmaßnahmen durch Anhebung des geplanten Betriebsgeländes innerhalb des Geltungsbereichs wurde in den Satzungsunterlagen ausreichend eingegangen.	Zur Kenntnis nehmen.
	2. Die Fläche im Bebauungsplan In den Auslegungsunterlagen ist aufgeführt: *Mit dem Bebauungsplan werden 1,5 ha als industriell nutzbare Fläche ausgewiesen. Ca. 2 ha **(58%) der Fläche** des Geltungsbereichs **werden als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 festgesetzt** und **somit dauerhaft gesichert.** Für die durch die Industrieanlage in Anspruch genommenen Flächen wird ein **Ausgleich an anderer Stelle** vorgenommen. So **kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können** oder **die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist**.* (Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, Seite 15) • **Warum nur 58%? Das ist doch nur etwas mehr als die Hälfte?** • **Dauerhafte Sicherung. Das stand bestimmt auch im vorhergehenden Bebauungsplan. Oder? Und immerhin wurde bei EGGER nicht nur das eine Mal ein Biotop vernichtet. Ist dem Unternehmen durch die Hansestadt denn nicht mitgeteilt worden, welch sensible Flächen EGGER nutzt?** • **Ausgleich an andere Stelle? Warum denn in Vorpommern? Was haben die Hansestadt und die Region davon?** • **Die Maßnahme ist nicht aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich.**	Die Fragestellungen lassen keinen öffentlichen und/oder privaten Belang erkennen, der hier dem Vorhaben entgegensteht.	Zur Kenntnis nehmen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	3. Klima, Klimaschutt, Klimaanpassung und regenerative Energien In den Auslegungsunterlagen ist zu lesen: *Der Bebauungsplan setzt mit seinen Festsetzungen einen planungsrechtlichen Rahmen, der den zukünftigen Bauherren **hinreichend Spielräume zum Einsatz regenerativer Energien** gibt. Anforderungen des Erneuerbare EnergienWärmegesetz (EEWärmeG) sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans einzuhalten. **Für das Klima oder den Lufthaushalt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen**. „Eine Beeinflussung der Umgebung ist aufgrund der Kleinflächigkeit der zusätzlichen Versiegelung nicht zu erwarten. Eine wesentliche Beeinflussung der lufthygienischen Situation ist aufgrund nicht relevanter Vorhaben bedingter Schadstoffemissionen nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen sind somit insgesamt nicht zu erwarten.“ (vgl. Teil II der Begründung – Umweltbericht, Kap. 5.7.2) **Es besteht weiterhin ein günstiges Klima**. Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas sind nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine nennenswerten lufthygienischen Belastungen vorhanden. **Durch die angrenzenden sowie die im Plangebiet vorhandenen naturbelassenen Flächen bleibt die Luftqualität durch Ausfiltern der Schadstoffe erhalten**. **Der Bebauungsplan trifft keine zwingenden Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien**. Er schließt die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz jedoch nicht aus oder erschwert diese. Hier wird vorwiegend **auf die Nutzung von Solarenergie orientiert**. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist dagegen kein städtebauliches Ziel. Das Plangebiet befindet sich gemas dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg nicht in einem Windeignungsgebiet, raumordnerisch bedeutsame WEA sind somit unzulässig. **Eine den Klimaschutzzielen entsprechende Bebauung ist im Plangebiet möglich**. **Es gibt Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Grünflachen, die aber schon als Industrieflächen festgesetzt sind**. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung der Festsetzungen im Bebauungsplan keine erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsstrukturen sowie die gesamtklimatischen und die lufthygienischen Verhältnisse zu erwarten sind.* (Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, Seite 16f) • **Entschuldigung: Das ist ein ganz schönes Gesülze. Nichts Konkretes! Wo bleibt das der Plangeber mit seinen Zielen und Festsetzungen?** • **„hinreichend Spielräume zum Einsatz regenerativer Energien“ – was könnte der Plangeber damit meinen? Ist damit die Nutzung regenerativer Energien aus anderen Quellen gemeint oder die Gewinnung regenerativer Energie durch EGGER? EGGER hat doch bisher keine Anstalten gemacht, regenerative Energien zu produzieren, oder irre ich mich da?** • **„Für das Klima oder den Lufthaushalt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen“ – was ist damit gemeint. Bitte genauer formulieren, welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.**	Die Meinung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis nehmen.

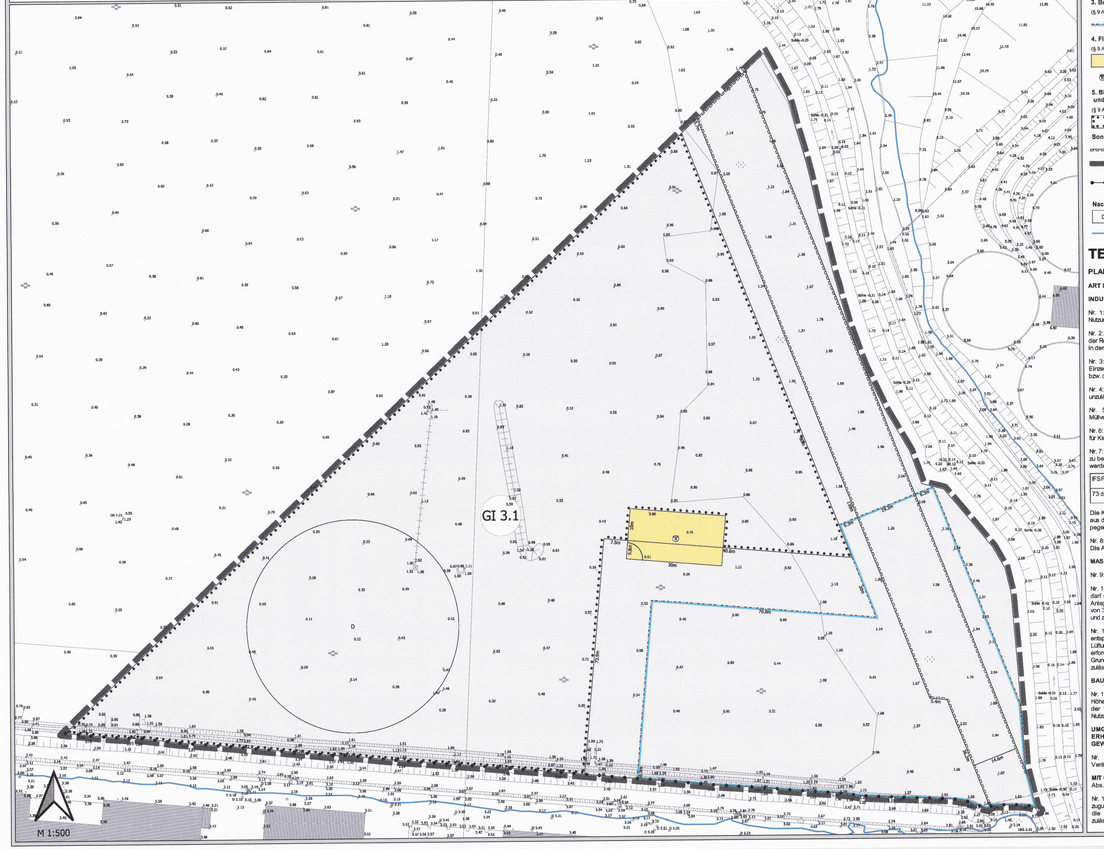
Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	• **„Es besteht weiterhin ein günstiges Klima“ – meint der Plangeber damit Investorenklima? Oder meint der Plangeber das „meteorologische“ Klima[1]? Wieso soll dieses „günstig“ sein?** • **„Durch … naturbelassenen Flächen bleibt die Luftqualität durch Ausfiltern der Schadstoffe erhalten“ – Ich wusste gar nicht, dass die die Grünflächen zum Ausfiltern der Schadstoffe genutzt werden. Ich bin jetzt immer noch der Meinung, dass die Schadstoffe durch technische Lösungen der Unternehmen herausgefiltert werden. Oder soll dies der Hinweis sein, dass es gängige Praxis sein könnte, dass die Schadstoffe durch das Rest-Grün herausgefiltert werden sollen?** • **„Der Bebauungsplan trifft keine zwingenden Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien“- warum eigentlich nicht? Hier sollte unbedingt nachgebessert werden!** • **„auf die Nutzung von Solarenergie orientiert“ – welche Voraussetzungen werden mit dem Bebauungsplanentwurf geschaffen. Hier bitte konkreter werden!** • **„Eine den Klimaschutzzielen entsprechende Bebauung ist im Plangebiet möglich.“ – Möglich, sinnvoll, anzustreben oder chancenlos? Und welche Klimaziele meint der Plangeber: Das Pariser Klimaschutzabkommen? Auf kommunaler Ebene gibt es keine verbindlichen Klimaschutzziele! – Bitte die Klimaschutzziele konkret benennen!** • **„Es gibt Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Grünflachen, die aber schon als Industrieflächen festgesetzt sind“ – also doch. Ich habe es mir schon gedacht…** **4. Naturschutzrechtlicher Artenschutz** Die Vermeidungsphasen I bis IV können nicht darüber hinwegtäuschen, dass Brut und Nistplätze verlorengehen und ein Teil der Vogelwelt verdrängt wird. Die Karte zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (A 2) weist dieses ja aus. • **Der naturschutzrechtliche Artenschutz wird auf die Vorbereitungs- und Baumaßnahme begrenzt, ansonsten interessiert er doch nicht.** (vgl. auch Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, Seite 22ff) **5. Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen** Sie führen aus: *Durch die Inanspruchnahme der Flächen für die Industrieanlage wird ein Gesamtkompensationsbedarf von -74.625,50 Kompensationsflächenäquivalenten (KFA) ausgelöst, der durch die **Renaturierung des Volkshausgrabens** in der Hansestadt Wismar und durch Maßnahmen aus dem **Ökokonto Roter See Nord** kompensiert werden kann.* (Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, Seite 25) [1] Klima ist der mittlere Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet über einen längeren Zeitraum. Als Zeitspanne empfiehlt die Weltorganisation für Meteorologie (WMO – World Meteorological Organization) mindestens 30 Jahre, aber auch Betrachtungen über längere Zeiträume wie Jahrhunderte und Jahrtausende sind bei der Erforschung des Klimas gebräuchlich. Das Klima wird durch statistische Eigenschaften der Atmosphäre charakterisiert, wie Mittelwerte, Häufigkeiten, Andauerverhalten und Extremwerte meteorologischer Größen. https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/was-ist-eigentlich-klima, aufgerufen am 09.03.2021, 19:36 Uhr	Die Meinung wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht zu erkennen, auf welchen Belang sich der Einwender mit seinen Einlassungen bezieht. Die Meinung wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt werden die artenschutzrechtlichen Belange durch die zuständigen Naturschutzbehörden ausreichend gewürdigt. Hierzu wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Stellungnahmen der Behörden ebenfalls veröffentlicht. Die Meinung wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt werden die naturschutzfachlichen Belange der Eingriffsregelung durch die zuständigen Naturschutzbehörden ausreichend gewürdigt. Hierzu wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Stellungnahmen der Behörden ebenfalls veröffentlicht.	Zur Kenntnis nehmen. Zur Kenntnis nehmen. Zur Kenntnis nehmen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	Die Renaturierungsplanung *Volkshausgraben wurde im Jahr 2017 abgeschlossen und* ***erfüllt zur Zeit*** *deshalb* ***nicht die Anforderungen*** *der zwischenzeitlich erlassenen HzE M-V 2018 /49/. Zur Zeit bemüht sich die Stadt Wismar um die Anerkennung der Maßnahmen aus der Renaturierungsplanung Volkshausgraben als Ausgleichsmaßnahmen.* (Umweltbericht, Seite 69) • **Erfüllen die Nachbesserungen einer Maßnahme, die auf der Grundlage neuer Handlungsempfehlungen vorgenommen werden sollen, und die Nutzung eines Ökokontos weit weg von Wismar (Ökokonto des Landes?) den Sinn der Ausgleichsmaßnahmen-Systematik?** **6. Planungsalternativen** In den Auslegungsunterlagen ist zu lesen: ***Die einzige Möglichkeit die Produktionskapazität den zukünftigen Bedarfen anzugleichen besteht darin, die zusätzlich benötigten Produktionsanlagen unmittelbar nördlich der vorhandenen Anlage zu errichten****. Nur so lassen sich diese Anlagenteile sinnvoll in den Anlagenbestand integrieren und die Produktionsabläufe optimieren. Andere Freiflächen stehen hierfür nicht zur Verfügung.* ***Die geprüften Alternativen*** *am Standort haben aufgrund der vorhandenen Flächennutzung und der räumlichen Gegebenheiten keine Realisierungschance. Die Neuerrichtung einer Leim- und Tränkharzanlage an einem anderen Standort innerhalb des EGGER-Verbundes, z. B. in Polen, hätte auf mittlere oder längere Sicht eine Schwächung des Standortes Wismar sowie umfangreiche Transporte zur Folge.* Umweltbericht, Seite 70 • **„Die einzige Möglichkeit die Produktionskapazität den zukünftigen Bedarfen anzugleichen besteht darin, die zusätzlich benötigten Produktionsanlagen unmittelbar nördlich der vorhandenen Anlage zu errichten.“ ist doch gar nicht untersucht worden, oder habe ich da was übersehen. Welche Standorte auf den Grundstücken von EGGER wurden denn in die Untersuchung einbezogen? Immerhin hat EGGER ja wesentlich höher liegende Flächen.** • **Welche Alternativen wurden denn geprüft? Die Darstellung der Alternativen möchte bitte nachgereicht und ins Verfahren einbezogen werden, ansonsten bleibt das Ganze eine unbewiesene Behauptung!** **7. Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Erweiterung und den Betrieb der bestehenden Leim- und Tränkharzanlage** Das Gutachten weist folgende Daten aus: *Eingabeparameter des Modells gem. KAS-18:* *Ausbreitungssituation:* *Mittlere Höhe der Emissionsquelle: 0 m* *Bodenrauhigkeit: sehr rau* *Höhe der Umgebungsbebauung: 20 m* *Windgeschwindigkeit: 3 m/s*	Die Meinung wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt bestand zum Zeitpunkt der Planaufstellung ein Regelungserfordernis und die Stadt erkennt an, dass eine räumlich enge Umsetzung der Planung zum Bestand hin, den geringsmöglichen Eingriff darstellt. Im Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands als Erkenntnisquelle werden die Eingangswerte in das Berechnungsmodell angeführt. Hier geht die Stadt davon aus, dass die Gutachter regelkonform zum Ergebnis gelangt sind, das unter Punkt 8 des Gutachtens zusammengefasst wird.	Zur Kenntnis nehmen.

Nr.	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme	Entscheidung/Beschluss
	Umgebungstemperatur: 20 °C *Strahlungswärmestrom: 1 kW/m2* (Gutachten LTProGmbH und GICON, Seite 15) • **Was meinen die Gutachter mit Mittlere Höhe der Emissionsquelle = 0 m? Ist das der Austritt am Boden oder Null in 3,50 m Höhe. Hier gibt es Aufklärungsbedarf, der in einem Erörterungsgespräch während der Auslegungszeit hätte geklärt werden können.** • **Was ist mit einer Windgeschwindigkeit von 3m/s gemeint? Das sind gerade einmal 10,8 km/h. Für einen Havariefall sind die Annahmen viel zu gering. Hier ist der schlechteste Fall anzusetzen (worst case). Und der liegt wohl eher bei 150 km/h (orkanböen) und nicht bei 10,8. Hier gibt es Aufklärungsbedarf, der in einem Erörterungsgespräch während der Auslegungszeit hätte geklärt werden können.** **8. Erörterungsgespräch nach der Auslagefrist – warum denn das?** Ein Erörterungsgespräch nach dem Abschluss der Auslage anzusetzen ist eine Farce und zeigt, dass die Hansestadt nicht an den Hinweisen der Bürgerinnen und Bürger interessiert ist. Zudem vergibt sich die Hansestadt die Klärung von Fragen zu Sachverhalten, die die Mitarbeiter:innen vielleicht selbst nicht verstehen. **Schlussfolgerungen** Der Bebauungsplanentwurf soll mit Planalternativen im Zusammenhang mit der Industriebauplanung EGGER auf den Flächen von EGGER überarbeitet werden. Es sind solche Flächen zu nutzen, die • nach dem heutigen Stand nicht hochwassergefährdet sind (ggf. Flächentausch) • die Sicherheitsstandards im worst-case-Szenario erfüllen • keine schwerwiegenden Eingriffe in die Avifauna verursachen Zudem sollen klar fixierte Klima-, Energie- und Umweltziele formuliert werden.	Nach Aussage der Gutachter wurde gem. Abschnitt 5.1.3 das Szenario „Lachenverdunstung/Gasausbreitung“ angesetzt, für das nach Leitfaden KAS-18/Anhang3/Abschnitt 1.1.8 die Eingangsdaten zu verwenden sind. „h = 0“ ist die Betrachtung der Erdgleichen, hat also mit einer absoluten Höhenangabe nichts gemein. Die Gutachter verweisen auf Leitfaden KAS-18/Anhang3/Abschnitt 1.1.8: Windgeschwindigkeit Die Berechnungen mit der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 können für Windgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 10 m/s durchgeführt werden. Bei einer Windgeschwindigkeit von 1 m/s ist in der Regel die Konzentration am größten, d. h. es ist die ungünstigste Ausbreitungssituation bezüglich der Windgeschwindigkeit. Ist eine Quellüberhöhung, z. B. bei einem sehr leichten Gas zu berücksichtigen, können auch andere Windgeschwindigkeiten die ungünstigste Ausbreitungssituation ergeben. Für die mittlere Ausbreitungssituation wird von einer Windgeschwindigkeit von 3 m/s und bei einer ungünstigen Situation von 1 m/s ausgegangen. Den Schlussfolgerungen wird nicht gefolgt, da diese sich aus den voranstehenden Meinungsäußerungen herleiten, die größtenteils nicht nachvollzogen werden können.	Zur Kenntnis nehmen. Zur Kenntnis nehmen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 46/97, 2. ÄNDERUNG
"GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET HAFFELD SÜD III"

TEIL A PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

GI Industriegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Teilfläche	GRZ	OK	Baugsthöhe
GI 3.1	0,8	25 m	3,50 NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a Baugrenze

4. Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für die Ver- und Entsorgung

Abwasser / Regenrückhalbecken

5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 buchst. b BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahmen

D Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Potentiell signifikante Hochwasserrisikogebiete nach HWRM-RL

TEIL B TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauGB)

INDUSTRIEGEBIET (GI) (§ 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

Nr. 1: In dem Industriegebiet sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung genannten Betriebsarbeiterwohnungen nicht zulässig, sowie sie der öffentlichen Versorgung dienen.

Nr. 2: Die entsprechend § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind entsprechend der Regelungen gem. § 1 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und in dem Industriegebiet nicht zulässig.

Nr. 3: In dem Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebnicht zulässig; ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, wenn der Verkauf im Zusammenhang mit der Produktion bzw. der Dienstleistung des Betriebes steht.

Nr. 4: In dem Gewerbe- und Industriegebiet sind gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Wohnungen unzulässig.

Nr. 5: In dem Industriegebiet ist gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO die Errichtung von Mutterberatungsanlagen (Anlagen gem. Nr. 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV) unzulässig.

Nr. 6: Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Anlagen für Kleinkfahrleitung werden nach § 14 BauNVO innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

Nr. 7: Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ist die Schallemission auf den industriellen oder so beginnen, dass die folgenden ausgewiesenen Emissionskontingente pro Fläche nicht überschritten werden:

IFSP Tags	IFSP Nachts
73 dB(A)/m²	59 dB(A)/m²

Die Kontrolle über das Einhalten der vorgegebenen Emissionskontingente erfolgt dadurch, dass die sich aus den flächenbezogenen Prognosewerten ergebenden konkreten Immissionsanteile N = 4,0 m) die gegliedlichen Emissionskontingenten flächenbezogenen unterschritten müssen.

Nr. 8: Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäudelängen können 50 m überschreiten. Die Abstandsflächen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen gemäß Bauordnung sind einzuhalten.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Nr. 9: Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt.

Nr. 10: Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die Oberkante (OK) des Gebäudes und darf eine Höhe von 25m nicht überschreiten. Die Angaben über die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen beziehen sich auf den dazugehörigen Baugrundstück. Als Bezugspunkt wird die absolute Höhe von 3,50m NHN festgesetzt. Die Mindesthöhenlage OK Erdgeschoss beträgt für Anlagen zur Lagerung der und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 3,50 m über NHN.

Nr. 11: Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe sind für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedecke notwendig sind (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine usw.) sowie für Anlagen, die zur Ausübung der genehmigten Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranbahnen, Hochregallager, Silo) auf einer Fläche, die 5% des überbaubaren Grundstücks nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 65,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Nr. 12: Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; ihre Höhen dürfen die Traufe des jeweilig am nächsten gelegenen Gebäudes nicht überschreiten. An den in der textlichen Festsetzung Nr. 11 genannten Betriebseinrichtungen und Anlagen zur gewerblichen Nutzung sind Werbeanlagen unzulässig.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Nr. 13: Die bezeichneten Flächen sind in ihrem derzeitigen Zustand dauerhaft zu erhalten. Veränderungen der Vegetation und der Oberflächengestalt sind nicht zulässig.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLAECHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Nr. 14: Die mit dem GFL zeichnerisch festgesetzten Flächen dient einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hansestadt Wismar. Innerhalb des GFL dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, die dem Bau eines Industrieglases entgegenstehen. Die Errichtung von Versiedelungsrichtungen ist zulässig.

HINWEISE

BAU- UND BODENDENKMALE

Baudenkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- und Kunstdenkmale vorhanden.

Bodendenkmalpflege

Im Bereich das o. g. Vorhaben ist ein Bodendenkmal bekannt.
Die Genehmigung des Vorhabens ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden:
Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im gekennzeichneten Bereich des Bodendenkmals ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde sicherzustellen. Für alle mit Erdarbeiten im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen ist daher eine baubegleitende archäologische Betreuung zu gewährleisten. Hinzu ist mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, dem nach § 4 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), die wissenschaftliche Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmalen obliegt, frühzeitig vor Beginn der Arbeiten Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Umfang sowie den termintichen und personellen Rahmen der archäologischen Maßnahme festlegt.
Die entstehenden Kosten für die Bergung und Dokumentation trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Der Beginn der Erdarbeiten ist den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein Bodendenkmal gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig sind.
Bei Bauarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Befunde entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:
Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 03841/251/8030 oder 03841/251/6032) zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, da den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt in der Regel 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSCHG M-V).

BODENSCHUTZ / ABFALL

Altlasten

Im Planungsgebiet wurden schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes im Hinblick auf industrielle Flächennutzung sanier.
Bodenmaterialien vom Standort können wieder eingesetzt werden, auch wenn diese mäßig belastet sind. Soweit jedoch Prüfwerte nach BBodSchV überschritten werden, bedarf es einer gutachterlichen Gefegung der Schadstoffgehalt im Einzelfall und Zuordnung der Untersuchungsergebnisse (LBodSch). In der Regel ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen.
Nach § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen auch verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrittin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen. Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Entsorgung von Abfällen der Baustelle

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine Verunreinigung der Umwelt und gesondere Abfallentsorgung entsteht. § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erlogen kann. Baustoffe sind entsprechend 2017 geänderter Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen, getrennt zu halten und sachgerecht einer ordnungsgemäßen Aufbereitungsanlage zuzuführen.
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstückseibsitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Abfuhr von Bodenmaterialien ist nur auf Grundlage grundgegender Chemiatteilung entsprechend DepV oder Deponieverordnung (DepV) zulässig. Die Deklaration des Materials ist mit einem Deklarationsprogramm bei unspezifischem Verdacht (Tabelle LT 2-1) unter Berücksichtigung der LAGA PN 98 zulässig.

MUNITIONSFUNDE

Das Plangebiet ist laut GAIA MV als „Kategorie IV – Kampfmittelbelastung – Beseitigung erforderlich, dargestellt. Vor Baudurchführung ist der Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK) zu beteiligen.

ARTENSCHUTZ

Vermeidungsmaßnahme V1

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ist es erforderlich, dass die Baufeldräumung / - Baufeldvorbereitung (Bodenbewegungen, Gehölzbeseitigungen) - außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtphase der Avifauna, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG).

Die Bauphase für die genehmigten Vorhaben kann gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor dem Ende der Brutsaison begonnen werden, wenn durch eine Begehung sichergestellt ist, dass die Brut- und Aufzuchtphase der Brutvögel abgeschlossen ist und somit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Vermeidungsmaßnahme V2

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Beeinträchtigung der Amphibienfauna ist es erforderlich, das Baufeld vor Beginn der Baufeldvorbereitung und während der Baufeldvorbereitung amphibiensicher zu halten. Erforderlich ist hierfür die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang der Nordwest- und Nordgrenze des Baufeldes. Auf der Baufeldseite des Zaunes ist die Installation von Fangeimern o.ä. erforderlich, um im Baufeld überwinternde Individuen bei der Frühjahrswanderung zum Laichhabitat im Gewässer 2 abzufangen. Die gefangenen Tiere werden über den Schutzzaun auf die baufeldabgewandte Seite gesetzt. Die Errichtung des Schutzzaunes ist während der Wintermte der Tiere im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erforderlich. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit vorzuhalten. Nach Fertigstellung der geplanten Anlagen ist aufgrund der weitgehenden Versiegelung/Überbauung der Flächen nicht mehr mit einem Einwandern von Tieren zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahme V3

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch baulimindizierte Vergrämung von brütenden Vögeln ist die terminisensive Bauphase II - Pflichtgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, zu terminieren.
Sollten abweichar ist, dass die Fertigstellung bis Ende Februar nicht realisierbar ist und die Pfahlgründungsarbeiten über Ende Februar in die Brutzeit hineinreichen, sollten die Arbeiten von Norden in Richtung Industriestraßen im Süden stattfinden. Das Weiterein and ab Ende Februar die Arbeiten nicht länger als 1 Woche zu unterbrechen, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V4

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Bewegungsunruhe während der Bauphase III – Hochbauarbeitenvorgänge – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen.

EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Das Bauamt der Stadt Wismar hat im Jahr 2017 eine Renaturierungsplanung für den Volksheausgraben mit der Gewässerbehörde (Amt für Umwelt, Naturschutz und Straßenbau Wismar-Süd) erstellen lassen. Die Umsetzung ist noch nicht erfolgt. Die Planung verfolgt die Zielsetzung, den Volksheausgraben zu entschlammen und die Randbereiche des Grabens naturgemäß wieder herzustellen. Die Renaturierungsplanung erfüllt zur Zeit nicht die Anforderungen der zwischenzeitlich erlassenen HSE M-V 2018. Die Anerkennung der Maßnahmen steht noch aus. Das Planungsgebiet befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und somit in der gleichen Landschaftszone wie der vorhabenbedingte Eingriff.

(Kompensationsflächenäquivalent 32.128 KFÄ)

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern betreibt das anerkannte Ökokonto „Renaturierung Rachelinsee/Ewerin". Im Jahr 2017 wurden die natürlichen Überflutungsverhältnisse als Voraussetzung für eine langfristige Entwicklung der Flächen wiederhergestellt und eine angepasste, extensive Nutzung (Beweidung) etabliert. Ziel ist die Wiederherstellung von typischen Salzgrünland im Küstenüberflutungsraum der Boddenlandschaft.
Das Renaturierungsgebiet befindet sich an der südlichen Ostseeküste der Mecklenburger Bucht mit einer Größe von ca. 214,5 ha. Das Gebiet befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und somit in der gleichen Landschaftszone wie der vorhabenbedingte Eingriff. Darüber hinaus werden durch die umgesetzten Maßnahmen Biotope entwickelt, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Damit erfüllt das Ökokonto die Voraussetzung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V an die Ausgleichsarbeit von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope. Das Ökokonto wird zum Ausgleich des für die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen herangezogen.

Kompensationsflächenäquivalent 83.211 KFÄ

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts – besitzt im Landkreis Vorpommern-Rügen das anerkannte Ökokonto VR-44 „Rotter See Nord" im Kreis Vorpommern-Rügen. Das Planungsgebiet befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und somit in der gleichen Landschaftszone wie der vorhabenbedingte Eingriff. Das Ökokonto wird zum Ausgleich des vorhabenbedingten Kompensationsdefizits herangezogen.

Kompensationsflächenäquivalent 11.415 KFÄ

GEWÄSSERSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können, Weitere Informationen über den Hochwasserschutz erhalten Sie unter http://www.lung.mv-regierung.de/dalvo/cms/Lmweit/wasserhochwasserschutzmanagementrichtlinie.htm. Die entsprechenden Karten finden Sie unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=GUEWERB1.

Gemäß § 2 (1) Pkt. 4 des Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V Nr.23/2015 vom 30.12.2015), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefahrdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.
Entsprechend des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sind für das Planungsgebiet 192 m³/h bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen. Ob auf natürliche Gewässer, künstlich angelegte Teiche und Brunnen oder auf das öffentliche Hydrantennetz zurückgegriffen wird ist dabei unerheblich. Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 h zu bemessen.

SICHERUNG DER SEESCHIFFFAHRT

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetze (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.
Von der Wasserstraße aus sollen terner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Insbesondere muss mit Beginn der Baumaßnahme ausgeschlossen sein, dass Strahler oder Beleuchtungen von See aus zu sehen sind.
Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck dieser zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

AUSSER-KRAFT-TRETEN BISHERIGER FESTSETZUNGEN

Für den Bebauungsplane-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Hatfeld Süd II, 1. Änderung" tritt die Festsetzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Hatfield Süd II, 2. Änderung" außer Kraft. Die rechtlichen Voraussetzungen des Naturschutzrechtes werden aufgrund des Baulastverfahrens aus dem Schutzstatus erfüllt.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 15.02.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar sowie auf der Homepage der Hansestadt Wismar am 21.04.2018 erfolgt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom _____, folgende Satzung über Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Hatfield Süd III", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Wismar, __.__.____ Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 26.04.2018 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Wismar, __.__.____ Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist in der Zeit vom 23.04.2018 bis zum 28.05.2018 während der Dienstzeiten Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr durch ein informationsgeschrich um 22.05.2018 im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, durchgeführt worden.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass während der Frist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht, am 21.04.2018 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.

Wismar, __.__.____ Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, __.__.____ Der Bürgermeister

5. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 17.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung einschließlich dem Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar, __.__.____ Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung einschließlich dem Umweltbericht haben in der Zeit vom 01.02.2021 bis 08.03.2021 während der Dienstzeiten Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am 23.01.2021 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt. Zusätzlich ertolgte die Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche Auslegungen/einsehbar.

Wismar, __.__.____ Der Bürgermeister

7. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, __.__.____ Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am _____ von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am _____ gebilligt.

Wismar, __.__.____ Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, __.__.____ Der Bürgermeister

10. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am _____ gefassten Beschluss wird bestätigt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, __.__.____ Der Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 entsprechen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Zusätzlich ertolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter www.wismar.de. Die Satzung ist unter http://www.wismar.de/Bürger/Bauen-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungspläne einsehbar.

Wismar, __.__.____ Der Bürgermeister

SATZUNG
DER HANSESTADT WISMAR
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46/97 „GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET HAFFELD SÜD III"
GEMÄSS § 10 BAUGB I.V.M. § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom _____, folgende Satzung über Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Hatfield Süd III", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2019 (GVOBl. M-V S. 662)
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. Ufer bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr durch ein informationsgeschrich um 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 467)
22.05.2018 im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, durchgeführt worden. Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (BGBl. I S. 1464)
Wasserges etz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswasserges etz – LWG) vom 30. Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass während der Frist für Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18. jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht, am 21.04.2018 ortsüblich im April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 258 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden. 1328)
Zusätzlich ertolgte die Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Gesetz über Umfang der Verantwortung der Tierhalter im Falle von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474)
Zuständigkeit für Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) (DSGVO) (Landesverordnung zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzzuständigkeitsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
Hinweise zur Eingriffsregelung – Neufassung (HzE, 2018), Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, in der nachstehenden Überarbeitung vom 01.10.2019
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von schädlichen Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S 502), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht § 8 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V

Begründung

(§ 9 Abs. 8 BauGB)

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III”



eigene Darstellung auf der Grundlage des WMS Digitale Orthophotos mit DLM-Objekten ©GeoBasis-DE/M-V

Letzte redaktionelle Änderungen und Fertigung
zum Satzungsbeschluss durch

GICON®
Großmann Ingenieur Consult GmbH

Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden
Telefon: +49 351 47878-0
Telefax: +49 351 47878-78
E-Mail: info@gicon.de

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I – Städtebaulicher Teil

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele
1.1 Allgemeines
1.2 Geltungsbereich
1.3 Einordnung der Bauleitplanung
1.4 Rechtsgrundlagen
1.5 Übergeordnete Planungen
1.6 Planungsabsichten und Ziele
2. Planinhalt
2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2.1.1 Industriegebiet
2.2. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
2.3. Höhenlage baulicher Anlagen/ Hochwasserschutz
2.4. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
2.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
3. Baugestalterische/ Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
4. Klimaschutz
5. Technischer Umweltschutz/ Altlasten und Kampfmittel
5.1. Immissionsschutz
5.2. Abfall, Altlasten und Kampfmittel
6. Naturschutzrechtlicher Artenschutz
7. Grünordnung/ Ausgleichsbilanzierung
8. Bau- und Bodendenkmale
9. Erschließung
9.1. Verkehr
9.2. Ver- und Entsorgung
9.3. Brandschutz/ Löschwasser
10. Sicherung der Seeschifffahrt
11. Auswirkungen des Bebauungsplanes Städtebauliche Werte und Zahlen
12. Störfallrelevante Aspekte
13. Außer-Kraft-Treten bisheriger Festsetzungen
14. Bodenordnung

Teil II – Umweltbericht

Teil III – Ausfertigung

Teil IV – Hinweis auf Gutachten

Teil I – Städtebaulicher Teil

1 Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1 Allgemeines

Die EGGER-Gruppe betreibt mit ihren Tochtergesellschaften „EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG“ und „LTPro GmbH“ auf den ehemals von den Streitkräften der GUS genutzten Flächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld-Süd III ein Werk für die Produktion von Holzwerkstoffen (je eine Faserplatten- und OSB-Platten-Anlage in Verbindung mit weiteren Veredelungsstufen, u. a. zur Fertigung von Laminatfußböden) sowie eine Anlage zur Herstellung von Leim- und Tränkharzen. Der Standort hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1999 mit inzwischen fast 900 Mitarbeitern zu einem der größten Arbeitgeber im Nordwesten Mecklenburg-Vorpommerns entwickelt. Das Werk der LTPro GmbH übernimmt mit der Produktion von Leim- und Tränkharzen zudem eine wichtige Funktion in dem EGGER-Verbund in Europa. Die an dem Standort vorhandene Leim- und Tränkharzanlage ist derzeit vollständig ausgelastet und daher nicht in der Lage den Bedarf der deutschen EGGER-Werke zu decken. Für die zukünftige Versorgung der Werke im EGGER-Verbund wird daher eine deutliche Steigerung der Produktionskapazität angestrebt.

Durch die Kapazitätserweiterung soll die Abhängigkeit der EGGER-Werke von Unterlieferanten reduziert werden. Mit der Modernisierung und Erweiterung würde die Leim- und Tränkharzanlage im EGGER-Verbund an Bedeutung gewinnen und einen wesentlichen Beitrag zur Standort- und Arbeitsplatzsicherung für die nächsten 10 bis 20 Jahre am Standort Wismar leisten. Die Möglichkeiten durch Optimierungsmaßnahmen im Anlagenbestand Leistungssteigerungen zu generieren, sind ausgeschöpft. Die einzige Möglichkeit, die Produktionskapazität den zukünftigen Bedarfen anzugleichen, besteht darin, die zusätzlich benötigten Produktionsanlagen unmittelbar nördlich der vorhandenen Anlage zu errichten. Nur so lassen sich diese Anlagenteile sinnvoll in den Anlagenbestand integrieren und die Produktionsabläufe optimieren. Andere Freiflächen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Die geprüften Alternativen am Standort haben aufgrund der vorhandenen Flächennutzung und der räumlichen Gegebenheiten keine Realisierungschance. Die Neuerrichtung einer Leim- und Tränkharzanlage an einem anderen Standort innerhalb des EGGER-Verbundes, z. B. in Polen, hätte auf mittlere oder längere Sicht eine Schwächung des Standortes Wismar zur Folge.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der für die Erweiterung der Leim- und

Tränkharzanlage benötigten Anlagenteile im „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" in Wismar geschaffen werden. Um die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage am Standort Wismar realisieren zu können, ist geplant, die überbaubare Fläche innerhalb des Industriegebietes nach Norden zu erweitern und damit das Maß der baulichen Nutzung entsprechend dem für die bestehenden Flächen festzusetzen. Die Höhe der baulichen Anlagen soll den bereits bestehenden Festsetzungen im gültigen Bebauungsplan für überbaubare Flächen entsprechen. Die Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB" ist in diesem Bereich aufzuheben.

Den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 15.02.2018 gefasst.

1.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Wismar.
Der Bebauungsplan Nr. 46/97 ist seit dem 05.12.1999 rechtskräftig. Mit der 1. Änderung wurde die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 46797 um 6,13 ha reduziert und umfasst seitdem 55,35 ha. Eine 6,13 ha große Fläche aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 46/97 wurde Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 21/91 „Gewerbegebiet Haffeld Nord".
Die Gesamtgröße des Plangebietes der 2. Änderung beträgt ca. 3,58 ha.
Der Planbereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97, 1. Änderung als Industriegebiet und zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Nordwesten:	durch die Grünfläche (Ruderalfläche) Haffeld im Abstand von ca. 250 m zur Küstenlinie Wismarbucht
im Nordosten:	vom Wolfsburger Graben
im Süden:	vom Betriebsgelände Fa. Egger, Baufeld GI 3

Das von der Änderung betroffene Plangebiet umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 6/6 und 9/3 der Gemarkung Wismar, Flur 14.

1.3 Einordnung der Bauleitplanung

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46/97 ist im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar (Stand 01.01.2018) als gewerbliche Baufläche mit den Gebietsfestsetzungen „GE" (Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO) und „GI"

(Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO) dargestellt. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes, ein Industriegebiet zu entwickeln, entspricht damit den Entwicklungszielen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan wird demzufolge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem FNP entwickelt.
Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 werden Teile des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 46/97, 1. Änderung überplant.
Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 46/97, 2. Änderung gelten die hier getroffenen Festsetzungen.

1.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBL. I S. 1728) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V. S. 221), zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221,228)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBL. I S. 1328)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306) geändert worden ist

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Hinweise zur Eingriffsregelung – Neufassung (HzE, 2018), Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, in der redaktionellen Überarbeitung vom 01.10.2019
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von schädlichen Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S 502), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S 3465) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306) geändert worden ist
- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 8 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), letzte berücksichtigte Änderung: § 29 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 25. Januar 2021 (BGBl. I Nr. 4, S. 123) geändert worden ist
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017(BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch die Verordnung bom 12. Januar 2021 (BGBl. I Nr. 2 vom 20.01.2021 S. 69) geändert worden ist
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S.1980), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 59, S. 2694) geändert worden ist
- Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommem (DSchG M-V) vom 06. Januar 1998; letzte berücksichtigte Änderung: § 25 neu gefasst durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392)

- Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21. Dezember 2015, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394)
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.Oktober 2020 (BGBl. I Nr. 45, S. 2232) geändert worden ist

sowie weitere Verordnungen und anerkannte technische Regeln.

1.5 Übergeordnete Planungen

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Eine der Grundlagen für die vorliegende Planung ist das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, wirksam mit seiner Bekanntmachung vom 08.06.2016. Das LEP M-V gibt die Ziele der Landesplanung und Raumordnung vor.
Die Hansestadt Wismar ist im LEP M-V als Mittelzentrum dargestellt und übernimmt in Teilbereichen, z. B. als Hochschulstandort, bei der gewerblichen und der Hafenwirtschaft, oberzentrale Funktionen (vgl. LEP M-V, S. 29).
Entsprechend der Grundsätze des LEP M-V sollen die Mittelzentren als regional bedeutsame Industriestandorte gesichert und weiterentwickelt sowie in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden" (LEP M-V 3.2 (7)).
Wismar bildet mit den Umlandgemeinden einen Stadt-Umland-Raum, der als Ziel der Raumordnung festgelegt ist. *„Die Stadt-Umland-Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Struktur als wirtschaftliche Kerne des Landes weiter gestärkt und entwickelt werden*" (LEP M-V 3.3.3 (1)).
Die angestrebte Kapazitätserweiterung der Leim- und Tränkharzanlage würde die Stellung der Anlage im EGGER-Verbund stärken und einen wesentlichen Beitrag zur Standort- und Arbeitsplatzsicherung am Standort Wismar leisten. Die Erweiterung der Bauflächen in dem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III entspricht somit den Zielen und Grundsätzen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) ist als Landesverordnung am 31. August 2011 in Kraft getreten. Das RREP WM untersetzt für die Region Westmecklenburg die Ziele der Landesplanung und Raumentwicklung, die im übergeordneten Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) vorgegeben sind.

Entsprechend des RREP WM ist die Hansestadt Wismar als Mittelzentrum sowie als Kernstadt im Stadt-Umland-Raum Wismar dargestellt, dessen Stärkung als Entwicklungsziel angegeben ist. Wismar wird dabei aufgrund des Seehafens sowie der Werft- und Holzindustrie als das bedeutendste Wirtschaftszentrum Westmecklenburgs bezeichnet. Ziel der Raumordnung ist es, in der Hansestadt Wismar die oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts-und Handelsstandort, als See- und Hafenstadt und als Hochschulstandort zu sichern und zu entwickeln (vgl. RREP WM 3.2.1 (5)).

In dem RREP WM wird die Bedeutung der holzverarbeitenden Industrie in Westmecklenburg hervorgehoben, da sich dieser Industriezweig im letzten Jahrzehnt zu einem der wichtigsten Wirtschaftszweige in Westmecklenburg entwickelt hat. So verfügen die drei größten Betriebe der Holzwirtschaft an dem Standort Wismar über eine jährliche Verarbeitungskapazität von 4,2 Millionen m³ Rohholz. Aufgrund der steigenden Rohstoff- und Transportkosten wird auch das Holzaufkommen aus der regionalen Forstwirtschaft tendenziell immer wichtiger werden. Grundsatz der Regionalplanung ist es daher, die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft sowie das holzverarbeitende Gewerbe als wichtige Wirtschaftszweige in der Region zu sichern und weiterzuentwickeln (vgl. RREP WM, 5.4.2 (1)).

Da ein wesentlicher Teil der für die Leim- und Tränkharzproduktion benötigten Ausgangsstoffe über den Seehafen Wismar angeliefert wird, stellt der Hafen eine wesentliche Standortvoraussetzung für den Betrieb des EGGER-Werkes dar. Die Holzindustrie als Abnehmer des Rohholzes aus der regionalen Forstwirtschaft trägt darüber hinaus zur Entwicklung und Stabilisierung der ländlichen Räume bei. Das Vorhaben dient der Sicherung und Entwicklung des im Haffeld der Hansestadt Wismar angesiedelten Wirtschaftsstandorts als Teil des bedeutendsten Wirtschaftszentrum Westmecklenburgs. Die Holzwerkstoffindustrie leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs. Die angestrebte Kapazitätserweiterung der Leim- und Tränkharzanlage steht somit in Einklang mit den Zielen der RREP WM.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept – 3. Fortschreibung

Für die Hansestadt Wismar liegt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) in einer 3. Fortschreibung (Beschluss durch die Bürgerschaft am 23.05.2019) vor. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) dient als planerisches Steuerungsinstrument und berücksichtigt die Teilaspekte Wirtschaft und Handel, Städtebau und Wohnen, soziale und kulturelle Infrastruktur, verkehrliche und technische Infrastruktur, Umwelt sowie Welterbe und

Tourismus. Das ISEK bildet somit die gesamtstädtische konzeptionelle Grundlage für die Stadtentwicklung der Hansestadt Wismar.

In der 3. Fortschreibung des ISEK wird in dem Kapitel 6.6 Hafenentwicklung und MV Werften, die Bedeutung der Holzindustrie und im Besonderen die Produktionsstandorte der Firma EGGER im Haffeld hervorgehoben. So wird das Industrie- und Gewerbegebiet Haffeld als eines der größten und modernsten Holzverarbeitungszentren Europas beschrieben, dass mit rd. 2.000 Arbeitsplätzen zu einem der größten Arbeitgeber in der Region angewachsen ist. Insbesondere das seit 1999 ansässige Holzstoffwerk der Firma EGGER wird aufgrund der Investitionen in den Standort und der Bedeutung für den Arbeitsmarkt besonders hervorgehoben. Aufgrund der geeigneten Infrastruktur ergeben sich Synergien zwischen den ansässigen Unternehmen der Holzwirtschaft. So ermöglicht die effektive Ausnutzung von ca. 5 Mio. m³ Holz durch alle angesiedelten Holzunternehmen eine Einsparung von 40 % der eingesetzten und transportierten Rohstoffe. Die direkte Nachbarschaft zum Gelände des Seehafens ermöglicht zudem den weltweiten Export der Güter.

Für das Handlungsfeld Wirtschaft und Handel wird als ein Handlungsschwerpunkt, die Weiterentwicklung der Hansestadt als Standort der traditionsreichen maritimen Wirtschaft, Holzindustrie und der klein- und mittelständischen Unternehmen gesehen. Als entsprechende Handlungsziele werden die Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandortes und Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Verbesserung der Standortbedingungen und Ausbau der Gewerbegebiete angegeben.

Das Vorhaben zur Ansiedlung der Leimfabrik entspricht somit den im ISEK angegebenen Handlungszielen.

Verkehrskonzept zur Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandortes Wismar

Aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandorts Wismar wurde durch die Ingenieurbüros IVAS, Dresden und Klaeser, Waren im Auftrag der Hansestadt Wismar mit Unterstützung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Unternehmen MV Werften ein Verkehrskonzept erarbeitet. Dieses liegt seit dem 02.11.2017 vor.

Als wichtige Verkehrsverbindung wurde die Osttangente von Wismar Ende der 90er Jahre hergestellt. Sie verbindet den Seehafen Wismar bis zum AK Wismar mit der A 20 und besitzt insbesondere für den Schwerverkehr eine wichtige Funktion. Seit 2009 ist die Autobahn A 14 zwischen dem AK Wismar und der A 24 durchgängig befahrbar. Sie bildet für den Hafen Wismar eine wichti-

ge Verbindung in Richtung Süden. Der Schwerlastverkehr vom und zum Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd wird im Wesentlichen über die zum Werk führende Straße „Am Haffeld“ und die sich anschließende Osttangente zur A 14 geführt.

Der Bahnübergang der Poeler Straße nördlich der Altstadt soll in den kommenden Jahren entfallen und durch eine Straßenunterführung ersetzt werden. Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, bestehende Behinderungen für den Bahnverkehr und den Straßenverkehr zu beseitigen. Die Realisierung erfolgt unter Vollsperrung. Während der Bauzeit sind erhebliche Umleitungsverkehre zu erwarten, die die Verkehrsabläufe im Straßennetz teilweise beeinträchtigen werden.

Im Gewerbegebiet Haffeld sind bereits Entwicklungen eingetreten, dass Lkw mit Schwerpunkt zu den holzverarbeitenden Einrichtungen keine ausreichenden Vorstaumöglichkeiten vor den Betriebsgeländen vor Ort auffinden. Dies führt – wie im Haffeld zu beobachten – zu einer Fehlnutzung des öffentlichen Straßenraumes als Warte- und Vorstaufläche ohne Rücksicht auf dadurch verursachte sicherheitsgefährdende Verkehrssituationen und bauliche Zerstörungen.

Da eine Abfertigung der eingehenden Lkw-Verkehre rund um die Uhr weder im Haffeld noch voraussichtlich in der Werft möglich sein wird, ist die Einrichtung geeigneter Auffangflächen in der Nähe der maritimen Wirtschaftsstandorte zweckmäßig. Im Bereich des Seehafens/ Haffeldes stellt sich der Sachverhalt schwierig dar. Ausgehend von den in der Analyse beschriebenen Zuständen im öffentlichen Straßenraum bestehen seitens der betroffenen holzverarbeitenden Unternehmen Überlegungen, eine entsprechende Pufferfläche im Haffeld bzw. in der Nähe des Seehafens anzulegen. Vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung des Seehafens sollten aus Sicht des Verkehrskonzeptes dafür jedoch nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht für den Seehafen relevant sind. Zudem liegt die Fläche für den potenziellen Autohof in Kritzow so nahe, dass nicht zuletzt vor dem Hintergrund der dort zukünftig vorhandenen sozialen Einrichtungen (Toiletten, Duschen etc.) eine zusätzliche Pufferfläche für diese Zwecke im Bereich Seehafen/ Haffeld verzichtbar erscheint. Dies setzt jedoch voraus, dass die Abfertigungseinrichtungen an den Firmen vor Ort in der Lage sind, die vom Autohof ankommenden Fahrzeuge ohne einen Rückstau in den öffentlichen Straßenraum abzufertigen.

Mit den projektierten Maßnahmen können die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre verträglich abgewickelt werden.

1.6 Planungsabsichten und Ziele

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehende Leim- und Tränkharzanlage auf der nördlich angrenzenden Fläche geschaffen werden. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 als Industriegebiet und überlagernd als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Zudem sind Teilflächen mit der Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes gekennzeichnet.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage zu schaffen, soll für das festgesetzte Industriegebiet die überbaubare Grundstückfläche sowie das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Zusätzlich sind Flächen für die Regenwasserentwässerung und für einen geplanten Gleisanschluss planungsrechtlich zu sichern.

Die bestehende, rechtskräftige Festsetzung der Art der baulichen Nutzung sowie die Festsetzung der Lärmkontingente in Form der angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel sind nicht Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes und werden unverändert übernommen. Auf der zu überplanenden Teilfläche wird zudem die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgehoben. Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops außerhalb der für die Leim- und Tränkharzanlage benötigten Fläche werden durch die Festsetzung als Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dauerhaft gesichert.

2 Planinhalt

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes ist die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe und Industriegebiet Haffeld Süd III, 1. Änderung" festgesetzte Art der baulichen Nutzung nicht Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes und wird unverändert beibehalten. Die Baufläche ist als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Entsprechend der Intention des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe und Industriegebiet Haffeld Süd III" dient das Industriegebiet der industriellen Produktion mit einer engen funktionalen Bindung an vorhandene Industrieanlagen (Sägewerk) und damit insbesondere der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Wismar.

2.1.1 Industriegebiet

Art der baulichen Nutzung

Um Fehlentwicklungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu vermeiden, wurden im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 1. Änderung Nutzungen, die gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO zulässig wären, entsprechend den Regelungen gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO in dem Industriegebiet ausgeschlossen. An dieser Regelung wird nichts geändert. So sind folgende Nutzungen in dem Industriegebiet unzulässig:

- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe.

Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in Industriegebieten beabsichtigt die Hansestadt Wismar einer Entwicklung entgegenzuwirken, die die wohnungsnahe Grundversorgung zunehmend vom Markt verdrängt.
Zusätzlich werden zur Sicherung der städtebaulich gewünschten industriellen Nutzung die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO entsprechend den Regelungen gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO in dem Industriegebiet ausgeschlossen.
Darüber hinaus sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

- Anlagen zur Verbrennung von Haus- und Sondermüll sowie
- Windenergieanlagen

unzulässig. Um darüber hinaus im Sinne des § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz) schädliche Umwelteinwirkungen auf die im Umfeld liegenden Wohngebiete zu verhindern, werden Anlagen zur Verbrennung von Haus- und Sondermüll sowie Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Da die vorstehend beschriebenen Festsetzungen - Art der baulichen Nutzung: Industriegebiet, dem Ausschluss bestimmter Nutzungen nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes sind, werden die beibehaltenen Festsetzungen nicht weiter betrachtet.

Die entsprechend § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter je Unternehmen im Betriebsgebäude sind entsprechend der Regelungen gem. § 1 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und ist somit in dem Industriegebiet ausgeschlossen. Das Industriegebiet dient der Errichtung einer Leim- und Tränkharzanlage, d.h. einer Anlage, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bildet oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs ist. Im Sinne des § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz) sollen daher sensitive Nutzungen in dem Umfeld der Anlage vermieden werden.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgelegt. Die festgesetzte GRZ beträgt 0,8 und entspricht damit der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO für Industriegebiete. So soll eine optimale Ausnutzung der Bodenfläche an diesem bereits seit vielen Jahren gewerblich bzw. industriell geprägten Standort ermöglicht werden.

Zur Festlegung der maximal erlaubten Baumasse wird eine Gebäudehöhenbeschränkung von 25,0 m angegeben. Die Bezugshöhe sowie die Mindesthöhenlage OK-Erdgeschoß für Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird mit 3,50 m NHN festgesetzt. Die Bezugshöhe und die Mindesthöhenlage stellen sicher, dass die geplanten Gebäude über dem Bemessungshochwasser von 3,20 m NHN liegen. Im Zusammenhang mit der GRZ ist die Höhe für ein Industriegebiet eine hinreichende Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung. Ausgenommen von dieser Begrenzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO) sind technische Anlagen wie Schornsteine, Entlüftungsanlagen oder Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind, z. B. Kranbahnen und Silos auf einer Fläche, die 5% des überbauten Grundstücksteils nicht überschreiten. Die Ausnahmeregelung folgt den technischen Erfordernissen industrieller Nutzungen und entspricht der bestehenden Festsetzung in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 1. Änderung.

Bauweise, Baugrenze

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Im Westen und Norden hält die Baugrenze einen Abstand von mind. 15 m zu den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ein.
Im Osten verläuft die Baugrenze parallel zu der geplanten Verlängerung des Gleises.
Im Süden entspricht die Baugrenze der Grenze des Geltungsbereiches. Im Süden grenzt die Werksstraße an den Geltungsbereich, so dass somit ein Anschluss an das vorhandene Werksgelände ermöglicht wird.
Im Osten schließt die Baugrenze die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) belegte Fläche ein, um eine Überbauung durch eine feststehende ggf. überdachte Ladeeinrichtung zu ermöglichen. Das GFL dient der Herstellung eines Gleisanschlusses auch für die geplante Leim- und Tränkharzanlage und ermöglicht es, Transporte über die Schiene abzuwickeln.

2.2 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Für die Niederschlagswasserbeseitigung soll der Abfluss der versiegelten Flächen auf den natürlichen Abfluss der unversiegelten Fläche gedrosselt werden. Die Rückhaltung soll vorzugsweise in einer Anlage mit Dauerstau und maximal 18 m³/(m²h) Oberflächenbeschickung erfolgen. Entsprechend der vorliegenden Berechnung gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 wird ein Rückhaltevolumen von ca. 450 m³ bei einem 5-jährlichen Regenereignis erforderlich. Da die Einleitung aufgrund ihrer Verschmutzung stofflich zu behandeln ist, soll die dem natürlichen Abfluss der Fläche entsprechende Wassermenge versickern. Ein Nachweis über die ausreichende Rückhaltung und Behandlung wurde gem. Merkblatt DWA-M 153 durchgeführt.

Die für die Rückhaltung und Behandlung erforderliche Fläche wird als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB nordwestlich der geplanten Anlage festgesetzt. Die Rückhalteanlage wird über einen Graben oder eine Leitung an den vorhandenen Verteiler- und Versickerungsgraben südlich des Geltungsbereichs angeschlossen.

2.3 Höhenlage baulicher Anlagen/ Hochwasserschutz

Das Bauvorhaben befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Bereich der Ostsee. Der aktuelle Bemessungshochwasserstand (BHW) der Ostsee beträgt für den Bereich der Wismarbucht 3,20 m ü. NHN, zusätzlich Wellenauflauf. Höhere Wasserstände sind möglich. Das bedeutet, dass bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN das Gelände durch Hochwasserereignisse und damit verbunden erhöhte Grundwasserstände beeinträchtigt werden kann. Für diesen Fall sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Betriebsanlagen in dem Industriegebiet sind so zu errichten, dass auch im Sturmflutfall keine Gefährdung der Umwelt von ihnen ausgeht. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden. Küstenschutzanlagen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und auch nicht geplant.

Die Mindesthöhenlage (OK Erdgeschoss) für Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf 3,50 m NHN festgesetzt (Teil B, Text Nr. 10).

In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:
Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Weitere Informationen sind den

Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm.
Die entsprechenden Karten finden Sie unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL.

2.4 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird großflächig von einem Schilf-Landröhricht (Biotoptyp VRL §) dominiert. Es treten keine Salzzeiger auf. Das Röhricht innerhalb des Eingriffsraumes war zum Kartierzeitpunkt trocken und begehbar. Das Gelände ist sehr uneben; selbst in den Geländevertiefungen existiert kein stehendes Wasser. Gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V gehören die auftretenden Landröhrichte zu den gesetzlich geschützten Biotopen in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit dem Bebauungsplan werden 1,5 ha als industriell nutzbare Fläche ausgewiesen. Ca. 2 ha (58%) der Fläche des Geltungsbereichs werden als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 festgesetzt und somit dauerhaft gesichert.
Für die durch die Industrieanlage in Anspruch genommenen Flächen wird ein Ausgleich an anderer Stelle vorgenommen. So kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

2.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Um die Verlängerung des vorhandenen Industriegleises zu ermöglichen, wird in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 dargestellt.
Das vorhandene Industriegleis reicht derzeit bis an den südlichen Rand des Geltungsbereichs der beabsichtigten Änderung. Die Hansestadt Wismar plant die Verlängerung des Gleises nach Norden bis in den Planbereich. Diese Planung erfolgt in einem eigenständigen Plangenehmigungsverfahren. Um die Flächen für die Gleisanlage freizuhalten, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hansestadt Wismar vorgesehen. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht liegt teilweise innerhalb der Baugrenze, um den Bau einer orts-

festen, fliegenden oder ggf. eingehausten Verladeeinrichtung innerhalb der Baugrenze ermöglichen.
Für die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hansestadt Wismar belastetete Fläche gilt folgende Festsetzung: Die mit dem GFL zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hansestadt Wismar. Innerhalb des GFL dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, die dem Bau eines Industriegleises entgegenstehen. Die Errichtung von Verladeeinrichtungen ist zulässig.

3 Baugestalterische/ Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Baugestalterischen/Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Geltungsbereich aus dem zugrundeliegenden Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“, 1. Änderung übernommen und betreffen die zulässigen Werbeanlagen.
Entsprechend der bestehenden Festsetzung sind Werbeanlagen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen dürfen die Traufe des jeweilig am nächstgelegenen Gebäude nicht überschreiten. An technischen Anlagen wie Schornsteinen, Entlüftungsanlagen oder Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind, sind Werbeanlagen unzulässig. Im Weiteren wird die Verwendung von Werbeanlagen in Sichtweite einer Bundeswasserstraße gem. § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) eingeschränkt (vgl. Kap. 10).

4 Klimaschutz

Der Bebauungsplan setzt mit seinen Festsetzungen einen planungsrechtlichen Rahmen, der den zukünftigen Bauherren hinreichend Spielräume zum Einsatz regenerativer Energien gibt. Anforderungen des Erneuerbare EnergienWärmegesetz (EEWärmeG) sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans einzuhalten.
Für das Klima oder den Lufthaushalt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. „Eine Beeinflussung der Umgebung ist aufgrund der Kleinflächigkeit der zusätzlichen Versiegelung nicht zu erwarten. Eine wesentliche Beeinflussung der lufthygienischen Situation ist aufgrund nicht relevanter Vorhaben bedingter Schadstoffemissionen nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen sind somit insgesamt nicht zu erwarten.“ (vgl. Teil II der Begründung – Umweltbericht, Kap. 5.7.2) Es besteht weiterhin ein günstiges Klima. Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas sind nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine nennenswerten lufthygienischen Belastungen vorhanden. Durch die angrenzenden sowie die im Plangebiet vorhandenen naturbelassenen Flächen bleibt die Luftqualität durch Ausfiltern der Schadstoffe erhalten.

Der Bebauungsplan trifft keine zwingenden Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz jedoch nicht aus oder erschwert diese. Hier wird vorwiegend auf die Nutzung von Solarenergie orientiert. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist dagegen kein städtebauliches Ziel. Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg nicht in einem Windeignungsgebiet, raumordnerisch bedeutsame WEA sind somit unzulässig.

Eine den Klimaschutzzielen entsprechende Bebauung ist im Plangebiet möglich. Es gibt Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Grünflächen, die aber schon als Industrieflächen festgesetzt sind. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung der Festsetzungen im Bebauungsplan keine erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsstrukturen sowie die gesamtklimatischen und die lufthygienischen Verhältnisse zu erwarten sind.

5 Technischer Umweltschutz/ Altlasten und Kampfmittel

5.1 Immissionsschutz

Schallemissionen und -immissionen

Die bestehenden, rechtskräftigen Festsetzungen der Lärmkontingente in Form der angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel sind nicht Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes und werden daher unverändert übernommen.
Von den im Industriegebiet geplanten Anlagen können aber Geräusche im Wesentlichen von im Freien angeordneten Aggregaten und Transport- und Fördergeräten, wie z. B. Radlader, Gabelstapler und LKW ausgehen. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt hat in der Stellungnahme vom 28.05.2018 gefordert, dass zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sicherzustellen ist, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten sind.

Das Fachbüro TÜV NORD wurde daher beauftragt, beispielhaft für die geplante Änderung des Bebauungsplanes in Verbindung mit der Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage eine schalltechnische Untersuchung zu erarbeiten. Es war dabei zu untersuchen, ob nach der Verschiebung der Baugrenze und der geplanten Erweiterung die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten

schalltechnischen Anforderungen eingehalten werden. Die Ermittlung der aus der geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage resultierenden Schallimmissionen erfolgte prognostisch unter Zuhilfenahme von Messwerten der bestehenden Leim- und Tränkharzanlage. Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen wurden vier Immissionsorte betrachtet, die in den bisherigen Genehmigungsverfahren als relevante Beurteilungspunkte festgelegt wurden. Außerdem wurden die Geräuschimmissionen an vier Immissionspunkten ermittelt, die den Bebauungsplänen zugrunde liegen.

Die nächstgelegenen Wohnstandorte befinden sich mit einem Gebäude für Werkswohnungen westlich des Anlagenstandortes auf dem Gelände des WSA Tonnenhof, mit den Wohnhäusern des Wohngebietes Am Torney südöstlich des Anlagenstandortes, mit den Wohnhäusern und Kleingartenanlagen des Wohngebietes Schwanzenbusch östlich des Anlagenstandortes sowie mit den Wohnhäusern des Wohngebietes Eiserne Hand nordöstlich des Anlagenstandortes.

Laut Genehmigungsbescheid zu den bestehenden Betriebsanlagen ist an diesen Wohnstandorten (Immissionsorte IO01, IO02, IO03 und IO04) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachzuweisen. Da sich der Betriebsstandort innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes - Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III, 1. Änderung“ befindet, sind auch die Forderungen der Bauleitplanung einzuhalten. Auf der Grundlage, der in dem Bebauungsplan festgesetzten, zulässigen, immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel wurden für das Betriebsgelände der Fa. Egger durch die Fa. Goritzka (Berichtsnummer 854E1/98) die Immissionsanteile an den Immissionspunkten IP01, IP02, IP03 und IP05 ermittelt, die sich aus den zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegeln ergeben. In der nachfolgenden Tabelle sind die Immissionsorte bzw. Immissionspunkte mit den einzuhaltenden Richtwerten der TA Lärm und der Bauleitplanung zusammengestellt.

Tabelle 1: Immissionsorte mit Angabe der Gebietseinstufung und der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie der Immissionsrichtwerte nach der Bauleitplanung

Immissionsort			Gebietseinstufung	IRW [dB(A)]			
				TA Lärm		Bauleitplanung gerundet	
Nr. TA Lärm	Nr. BLP /10/	Lage		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO01	IP 01	Am Torney	Allg. Wohngebiet (WA)	55	40	54	40
IO02	IP 05	Eiserne Hand	Allg. Wohngebiet (WA)	55	40	50	36
IO03	-	Schwanzenbusch	Allg. Wohngebiet (WA)	55	40	-	-
-	IP 02	Kleingartenanlage	Kleingartenanlage	55	55	56	43
IO04	IP 03	Tonnenhof	Gewerbegebiet (GE)	65	50	62	49

Die Beurteilungspegel für die geplante Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage liegen an den Immissionsorten IO 01 bis IO 04 sowie an den immissionspunkten IP 01 bis IP 03 und IP 05 tags und nachts zwischen 14 und 29 dB(A). Die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten tags und nachts um mindestens 15 dB(A) und die Beurteilungsmaßstäbe der Bauleitplanung werden tags und nachts um mindestens 14 dB(A) unterschritten. Aufgrund der Richtwertunterschreitung um mehr als 10 dB liegen alle Immissionsorte tags und nachts gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage. Beurteilungspegel, die 10 dB(A) und mehr unterhalb des Immissionsrichtwertes liegen, führen zu keiner Erhöhung der bestehenden Beurteilungspegel über den Immissionsrichtwert hinaus.

Tabelle 2: Vergleich der Beurteilungspegel (Lr,) mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm (IRW) und den Maßstäben der Bauleitplanung (BLP)

Nr. / Lage		IRW TA Lärm		IRW BLP (gerundet) [dB(A)]		Beurteilungspegel L_r (gerundet) [dB(A)]	
TA Lärm	BLP /10/	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO01/1.OG	IP 01	55	40	54	40	21	20
IO02/1.OG	IP 05	55	40	50	36	23	21
IO03/1.OG	-	55	40	-	-	27	25
-	IP 02	55	55	56	43	29	29
IO04/3.OG	IP 03	65	50	62	49	14	14

Die wichtigsten für die Leim- und Tränkharzproduktion benötigten Ausgangsstoffe Methanol und Harnstoff werden über den Seeweg bzw. die Schiene angeliefert und in geschlossenen Rohleitungssystemen zur Leim- und Tränkharzanlage transportiert (Methanol in Seeschiffen, Harnstoff per Zug). Der Abtransport der Fertigprodukte, soweit sie nicht im Holzwerkstoffwerk Wismar benötigt werden, erfolgt bevorzugt per Bahn. Alle Transportvorgänge finden überwiegend tagsüber in der aus Sicht des Immissionsschutzes weniger kritischen Zeit statt. Eine Erhöhung der Schallemissionen durch eine Zunahme des Straßenverkehrs im umliegenden Straßennetz ist somit nicht zu erwarten.

5.2 Abfall, Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Der Planungsbereich ist Teil der sanierten Altlast AS M 74 0152 (alt: ASO89). Für die ehemaligen Flugplatz- und Industrieflächen erfolgten in den 1990er-Jahren Munitionsberäumung und Altlastensanierungen.
Aus dem Umfeld sind verbliebene Schadstoffbelastungen bekannt. Unter AS_M_74_0152 (alt: ASO89) sind z.B. bis 182 mg/kg Blei (Pb), bis 608

mg/kg Zink (ZN) und bis 200 µg/l AOX dokumentiert. Prüfwerte für Industriegrundstücke nach BBodSchV, Anhang 2, Nr. 1.4 sowie Z2 Werte nach LAGA TR Boden 2004 und damalige Sanierungsziele sind damit unterschritten. Sanierungspflichten unabhängig von Baumaßnahmen bestehen nicht. Mit dieser Auskunft wird von der Unteren Bodenbehörde bei dem Landkreis Nordwestmecklenburg keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von weiteren schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. Bislang unbekannte Hotspots sind nicht auszuschließen. Nachdem die Gesamtfläche vom Munitionsbergungsdienst beräumt wurde, geht die Unteren Bodenbehörde bei dem Landkreis Nordwestmecklenburg vorläufig davon aus, dass keine bedeutenden Belastungen im Oberbodenhorizont bestehen.
Eine zeichnerische Darstellung von Belastungsflächen im Bebauungsplan nach § 9 Absatz 5 Nr. 3 BauGB ist nicht erforderlich, da Kenntnisse über verbliebene Hotspots nicht vorliegen und für die Überschreitung von Prüfwerten für Gewerbegrundstücke nach Anhang 2, Nr. 1.4 der BBodSchV keine Anhaltspunkte bestehen sowie Maßnahmen zur Erreichung ausreichend gesunder Arbeitsverhältnisse oder andere Sanierungen nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich sind. Bekannte Belastungen mit Bodenschadstoffen sind insoweit nicht erheblich.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Bodenbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg vom 29.05.2018 wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:
„Im Planungsgebiet wurden schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes im Hinblick auf industrielle Flächennutzung saniert.
Bodenmaterialien vom Standort können wieder eingesetzt werden, auch wenn diese mäßig belastet sind. Soweit jedoch Prüfwerte nach BBodSchV überschritten werden, bedarf es einer gutachterlichen Darlegung der Schadlosigkeit im Einzelfall und Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde (UBodB). In der Regel ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen.
Nach § 2 Absatz 1 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen auch verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.“

Entsorgung von Abfällen der Baustelle

Der Planungsbereich wurde früher gewerblich genutzt und ist Teil einer sanierten Altlast. Bei Bodenabtrag auch von Vegetationsschichten oder Oberboden kann nicht von Schadstofffreiheit ausgegangen werden. Diffus verteilte erhöhte Schadstoffkonzentrationen sind auch über die im Rahmen der Sanierung ermittelten verbliebenen Schadstoffbelastungen hinaus möglich. Bodenaushub ist so lange Abfall, bis die schadlose und ordnungsgemäße Verwertung erfolgt ist. Bei Abfuhr des Bodens aus dem Planungs- und Baubereich besteht Deklarationspflicht entsprechend LAGA TR Boden 2004. Die LAGA PN 98 ist für Probenahmen anzuwenden. Untersuchungen erfolgen entsprechend Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht (Tabelle II.1.2-1) oder ggf. entsprechend DepV in Abstimmung mit der Deponie. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann. Die Bauabfälle (Baustellenabfälle, Materialreste, Bauschutt) sind zur Verwertung einer zugelassenen Anlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung entsprechend § 8 Abs. 1 der 2017 geänderten Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind jeweils zu separieren und so schnell wie sinnvoll möglich durch hierfür zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Dokumentationen der Getrennthaltung unterschiedlicher Abfälle und deren Zuführung zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling oder Darlegungen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit bzw. des geringen Gesamtvolumens sämtlicher Abfälle einer Maßnahme sind auf Verlangen vorzulegen (gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV). Die Abfallentsorgung der Baustelle soll unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden.

Entsprechend der Stellungnahmen der Unteren Abfallbehörde bei dem Landkreis Nordwestmecklenburg vom 29.05.2018 und des staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 28.05.2018 wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:
„Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann. Bauabfälle sind entsprechend 2017 geänderter Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ge-

trennt zu erfassen, getrennt zu halten und unverzüglich einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen.
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Abfuhr von Bodenmaterialien ist nur auf Grundlage grundlegender Charakterisierung entsprechend DepV oder Deklaration nach LAGA M20 TR Boden 2004, Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht (Tabelle II.1.2-1) unter Berücksichtigung der LAGA PN 98 zulässig."

Munitionsfunde

Für die ehemaligen Flugplatz- und Industrieflächen erfolgten in den 1990er-Jahren Munitionsberäumung und Altlastensanierungen. Aus dem Umfeld sind verbliebene Schadstoffbelastungen bekannt. Es besteht aber keine Gewähr, dass keine Kampfmittelbelastung mehr besteht. Eine aktuelle Kampfmittelbelastung des Standortes ist nicht bekannt. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung erhält man als Vorhabenträger gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK). Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor der Bauausführung empfohlen.

Entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz vom 09.05.2018 wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:
„Das Plangebiet ist laut GAIA MV als „Kategorie IV – Kampfmittelbelastung – Beseitigung erforderlich" dargestellt. Vor Bauausführung ist der Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK) zu beteiligen."

6 Naturschutzrechtlicher Artenschutz

Im näheren Umfeld des B-Plangebietes befinden sich zwei Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht" liegt in ca. 1.000 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes, das SPA-Gebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff" befindet sich in ca. 250 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes. Für die vorliegende Planung wurde daher durch die dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr, Gelsenkirchen auf der Grundlage einer aktuellen Kartierung eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Als Untersuchungsraum wurde der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungspla-

nes zzgl. der räumlichen Reichweite, der zu erwartenden, zusätzlichen baubedingten Schallimmissionen betrachtet.

Mit der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der im Umfeld des Änderungsbereiches vorhandenen Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete ausgeschlossen. Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Artenschutz ist Gegenstand der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Im Rahmen der Speziellen Artenschutzprüfung werden bauzeitliche Maßnahmen vorgeschlagen, die von der technischen und zeitlichen Baudurchführung abhängig sind, die erst mit der Genehmigungsplanung bekannt sind. Die in der Speziellen Artenschutzprüfung zur Vermeidung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen finden daher im Rahmen der Genehmigungsplanung auf der Grundlage des Naturschutzrechtes Berücksichtigung und werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vermeidungsmaßnahme V1
Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ist es erforderlich, dass die Bauphase I - Baufeldvorbereitung (Bodenbewegungen, Gehölzbeseitigungen) - außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtphase der Avifauna, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG).

Die Bauphase für die genehmigten Vorhaben kann gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor dem Ende der gesetzlichen Schonzeit begonnen werden, wenn durch eine Begehung sichergestellt ist, dass die Brut- und Aufzuchtphase der Brutvögel abgeschlossen ist und somit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Vermeidungsmaßnahme V2
Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Beeinträchtigung der Amphibienfauna ist es erforderlich, das Baufeld vor Beginn der Baufeldvorbereitung und während der Baufeldvorbereitung amphibienfrei zu halten. Erforderlich ist hierfür die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang der Nordwest- und Nordgrenze des Baufeldes. Auf der Baufeldseite des Zaunes ist die Installation von Fangeimern o.Ä. erforderlich, um im Baufeld überwinternde Individuen bei der Frühjahrswanderung zum Laichhabitat im Gewässer 2 abzufangen. Die gefangenen Tiere werden über den Schutzzaun auf die baufeldabgewandte Seite gesetzt. Die Errichtung des

Schutzzaunes ist während der Winterruhe der Tiere im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erforderlich. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit vorzuhalten. Nach Fertigstellung der geplanten Anlagen ist aufgrund der weitgehenden Versiegelung/Überbauung der Flächen nicht mehr mit einem Einwandern von Tieren zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahme V3
Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch baulärminduzierte Vergrämung von brütenden Vögeln ist die lärmintensive Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, zu terminieren.
Sofern absehbar ist, dass die Fertigstellung bis Ende Februar nicht realisierbar ist und die Pfahlgründungsarbeiten über Ende Februar in die Brutzeit hineinreichen, sollten die Arbeiten von Norden in Richtung Industrieanlagen im Süden stattfinden. Des Weiteren sind ab Ende Februar die Arbeiten nicht länger als 1 Woche zu unterbrechen, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V4
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Bewegungsunruhe während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen.

7 Grünordnung/ Ausgleichsbilanzierung

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" war im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen auf:

1. Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
2. den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
4. sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

ermittelt hat und dies in einem Umweltbericht beschreibt und bewertet.
Der Umweltbericht wurde als Grundlage zur Abwägung aller umweltrelevanten Belange entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB erstellt und ist als Teil II Bestandteil der Begründung der 2. Änderung des

Bebauungsplanes. Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte durch die dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr, Gelsenkirchen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" werden 1,5 ha als industriell nutzbare Fläche ausgewiesen. Ca. 2 ha (58%) der Fläche des Geltungsbereichs werden als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 festgesetzt und somit dauerhaft gesichert.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes wird, wie der gesamte Küstenstreifen nördlich des vorhandenen Werksgeländes, von weitgehend ungenutzten Offenlandstrukturen geprägt. Von Süden, aus dem Werksgelände kommend, durchfließt der Wolfsburger Graben unmittelbar östlich des Änderungsbereichs den Küstenstreifen und mündet nördlich davon in die Ostsee. Der Küstenstreifen westlich des Gewässers wird von einem großflächigen Schilf-Landröhricht-Komplex (Biotoptyp VRL §) mit eingestreuten Gehölzstrukturen - Sanddorngebüsch (Biotoptyp BLM §), Zitterpappel Feldgehölz (Biotoptyp BFX §), Brennnessel-Fahlweiden Gebüsche (Biotoptyp VWD §) - dominiert. Es treten keine Salzzeiger auf. Das Röhricht war zum Kartierzeitpunkt trocken und begehbar. Das Gelände ist sehr uneben; selbst in den Geländevertiefungen existiert kein stehendes Wasser. Gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V gehören die auftretenden Landröhrichte zu den gesetzlich geschützten Biotopen in Mecklenburg-Vorpommern. Der Wolfsburger Graben wird von artenarmen Frischgrünland (Biotoptyp GMA) gesäumt, das sich östlich des Grabens als großflächiger Komplex weiter ausdehnt. Dieser Komplex wir durch zahlreiche, kleinflächige Gebüschstrukturen - Sanddorngebüsch (Biotoptyp BLM §) - gegliedert. Augenscheinlich besiedelt das artenarme Frischgrünland dabei höher gelegene Geländebereiche als das Landröhricht.

Durch die Inanspruchnahme der Flächen für die Industrieanlage wird ein Gesamtkompensationsbedarf von -74.625,50 Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) ausgelöst, der durch die Renaturierung des Volkshausgrabens in der Hansestadt Wismar und durch Maßnahmen aus dem Ökokonto Roter See Nord kompensiert werden kann.

Das Bauamt der Hansestadt Wismar hat in den vergangenen Jahren eine Renaturierungsplanung für den Volkshausgraben mit der Gewässerbezeichnung 11:0:21/3 im Stadtgebiet Wismar-Süd durchführen lassen. Die Renaturierungsplanung Volkshausgraben wurde im Jahr 2017 abgeschlossen und erfüllt zurzeit nicht die Anforderungen der zwischenzeitlich erlassenen HzE M-V aus dem Jahre 2018. Aktuell bemüht sich die Stadt Wismar um die Anerkennung der Maßnahmen aus der Renaturierungsplanung Volkshausgraben als Aus-

gleichsmaßnahmen. Die Umsetzung ist noch nicht erfolgt. Die Planung verfolgt die Zielsetzung, den Volkshausgraben zu entschlammen und die Randbereiche des Grabens naturgerecht wieder herzustellen. Das Planungsgebiet befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und somit in der gleichen Landschaftszone wie der vorhabenbedingte Eingriff. Im Falle einer Anerkennung beträgt das

Kompensationsflächenäquivalent 32.128 KFÄ

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern betreibt das anerkannte Ökokonto „Renaturierung Fischlandwiesen“. Im Jahr 2017 wurden die natürlichen Überflutungsverhältnisse als Voraussetzung für eine langfristige Entwicklung der Flächen wiederhergestellt und eine angepasste, extensive Nutzung (Beweidung) etabliert. Ziel ist die Wiederherstellung von typischem Salzgrünland im Küstenüberflutungsraum der Boddenlandschaft.
Das Renaturierungsgebiet befindet sich an der südlichen Ostseeküste der Mecklenburger Bucht mit einer Größe von ca. 214,5 ha. Das Gebiet befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und somit in der gleichen Landschaftszone wie der vorhabenbedingte Eingriff. Darüber hinaus werden durch die umgesetzten Maßnahmen Biotope entwickelt, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Damit erfüllt das Ökokonto die Voraussetzung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V an die Ausgleichbarkeit von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope. Das Ökokonto wird zum Ausgleich des für die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen herangezogen.

Kompensationsflächenäquivalent 63.211 KFÄ

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts – besitzt im Landkreis Vorpommern-Rügen das anerkannte Ökokonto VR-44 „Roter See Nord“ im Kreis Vorpommern-Rügen. Das Planungsgebiet befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und somit in der gleichen Landschaftszone wie der vorhabenbedingte Eingriff. Das Ökokonto wird zum Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits herangezogen.

Kompensationsflächenäquivalent 11.415 KFÄ

Bilanzierung	
Gesamtkompensationsbedarf	-74.626 KFÄ
Renaturierung Volkshausgraben	(+0 KFÄ)
Ökokonto „Renaturierung Fischlandwiesen“	+63.211 KFÄ
Ökokonto „Roter See Nord“	+11.415 KFÄ
Bilanz	0 KFÄ

Der vorhabenbedingte Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope wird durch die Bereitstellung von 63.211 KFÄ aus dem Ökokonto „Renaturierung Fischlandwiesen" ausgeglichen.

Der vorhabenbedingte Eingriff in nicht gesetzlich geschützte Biotope in Höhe von 11.415 KFÄ wird durch die Bereitstellung von Punkten aus dem Ökokonto „Roter See" ausgeglichen.

Die Hansestadt Wismar verfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den Ansatz der möglichst eingriffsnahen Kompensation der Eingriffe.
Für die Kompensation der durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97 ermittelten Eingriffe in Natur und Landschaft ist deshalb zumindest eine Teilkompensation über die im Stadtgebiet Wismar gelegene Renaturierungsplanung Volkshausgraben weiterhin vorgesehen.

Die Renaturierungsplanung Volkshausgraben wurde im Jahr 2017 abgeschlossen. Wie oben dargestellt bemüht sich die Hansestadt Wismar weiterhin bei der Unteren Naturschutzbehörde um die Anerkennung der Maßnahmen aus der Renaturierungsplanung Volkshausgraben als Ausgleichsmaßnahmen.
Um im Fall einer nicht auszuschließenden abschließenden Ablehnung der Renaturierungsmaßnahmen Volkshausgraben als anerkannte Ausgleichsmaßnahmen die vollständige Kompensation der Eingriffe sicherzustellen, hat die Fa. Egger als Vorhabenträger einen Reservierungsvertrag über insgesamt 120.000 KFÄ aus dem Ökokonto VR-44 „Roter See Nord" mit dem Landesforst Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Sollten die Maßnahmen der Renaturierungsplanung Volkshausgraben letztlich nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden, ist die Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs in nicht gesetzlich geschützte Biotope in Höhe von 11.415 KFÄ in jedem Fall über das Ökokonto Roter See mit 120.000 reservierter KFÄ erfüllt.

8 Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet selbst als auch in der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.
Im westlichen Bereich des Geltungsbereichs ist ein Bodendenkmal bekannt (Fundplatz 179). Die Genehmigung des Vorhabens ist daher an die Einhaltung denkmalschutzrechtlicher Auflage gebunden.

Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in dem Bebauungsplan dargestellt und liegt deutlich außerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung

von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, die in ihrem derzeitigen Zustand dauerhaft zu erhalten sind. Dies schließt Veränderungen der Vegetation und der Oberflächengestalt ein, so dass durch diese Festsetzung der Schutz des Bodendenkmals gewährleistet wird.

Entsprechend der Stellungnahme der Untere Denkmalbehörde sowie der Unteren Behörde für Bodendenkmalschutz der Hansestadt Wismar vom 16.05.2018 wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

"Baudenkmalpflege
Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- und Kunstdenkmale vorhanden.

Bodendenkmalpflege
Im Bereich des o. g. Vorhaben ist ein Bodendenkmal bekannt. Die Genehmigung des Vorhabens ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden:
Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im gekennzeichneten Bereich des Bodendenkmals ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde sicherzustellen. Für alle mit Erdarbeiten im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen ist daher eine baubegleitende archäologische Betreuung zu gewährleisten. Hierzu ist mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, dem nach § 4 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392), die wissenschaftliche Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmalen obliegt, frühzeitig vor Beginn der Arbeiten Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Umfang sowie den terminlichen und personellen Rahmen der archäologischen Maßnahme fixiert.
Die anfallenden Kosten für die Bergung und Dokumentation trägt der Verursacher des Eingriffs (G 6 Abs. 5 DSchG M-V). Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein Bodendenkmal gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig sind.
Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:
Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 03841/2516030 oder 03841 / 2516032) zu benachrichtigen und der Fund und

die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt in der Regel 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSChG MV).“

9 Erschließung

9.1 Verkehr

Das Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld ist über die Straße Am Haffeld und die Osttangente an die Autobahnen A 14 / A 20 und damit an das überregionale Straßennetz angebunden. Außerdem verfügen das Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III über einen Bahnanschluss an das überregionale Schienennetz. Die vorhandene Leim- und Tränkharzanlage ist über Rohrleitungsanschlüsse direkt an den Seehafen Wismar angebunden.

Die wichtigsten für die Leim- und Tränkharzproduktion benötigten Ausgangsstoffe Methanol und Harnstoff werden über den Seeweg bzw. die Schiene angeliefert und in geschlossenen Rohleitungssystemen zur Leim- und Tränkharzanlage transportiert (Methanol in Seeschiffen, Harnstoff per Zug). Der Abtransport der Fertigprodukte, soweit sie nicht im Holzwerkstoffwerk Wismar benötigt werden, erfolgt bevorzugt per Bahn. Aufgrund der Erweiterung der Betriebsanlage im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ ist daher nicht mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs zu rechnen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt innerhalb des Werksgeländes der Firma EGGER in Wismar und wird über die innerbetrieblichen Verkehrswege und die zentrale Zufahrt an die öffentlichen Straßen angeschlossen. Aufgrund des hohen LKW-Aufkommens in dem Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld und der fehlenden Vorstaumöglichkeiten kommt es zu einer Fehlnutzung des öffentlichen Straßenraumes als Warte- und Vorstaufläche ohne dabei Rücksicht auf dadurch verursachte sicherheitsgefährdende Verkehrssituationen und bauliche Zerstörungen zu nehmen. Durch den Bau einer neuen Einfahrt in das Werksgelände und dem damit verbundenen Bau von 20 LKW- und 30 PKW-Stellplätzen einschl. dem Bau von Sozialräumen (WC und Duschen) wird diese Situation innerhalb des Werksgeländes für den auf das Betriebsgelände bezogenen Zielverkehr verbessert. Dieser Ausbau erfolgt unabhängig von der vorliegenden Planung und dient vornehmlich dem auf das Holzstoffwerk bezogenen Verkehr.

9.2 Ver- und Entsorgung

Die Bauflächen in dem vorliegenden Bebauungsplan werden an die Infrastruktur der Wasserver- und -entsorgung des vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes Haffeld Süd III angeschlossen. Die Versorgung der auf der Erweiterungsfläche geplante Leim- und Tränkharzanlage mit Brauchwasser erfolgt aus dem Trinkwassernetz der Stadt Wismar, aus den Brunnenanlagen auf dem Betriebsgelände der Firma Egger sowie - nach Aufbereitung - aus den Regenrückhaltebecken, in denen sowohl Niederschlagswässer als auch betriebliche Abwässer gesammelt werden.

Sanitärabwässer werden getrennt gesammelt und in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Niederschlagswasser von den im Zusammenhang mit der Anlagenerweiterung zusätzlich befestigten und überdachten Flächen wird in das geplante Regenrückhaltebecken abgeleitet. Das im Anlagenbereich anfallende betriebliche Abwasser wird in den vorhandenen Einrichtungen gesammelt und – soweit wie möglich – einer erneuten Verwendung in den Anlagen des Holzwerkstoffwerkes sowie der Leim- und Tränkharzanlage zugeführt.

9.3 Brandschutz/ Löschwasser

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Behörde für Brandschutz der Hansestadt Wismar vom 10.05.2018 wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

„1. Zufahrten
Die Zugänglichkeit im Planungsgebiet, insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend § 5 LBauO M-V i.V.m. Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr- sowie DIN 14090 gewährleistet sein.
2. Löschwasserversorgung
Aufgrund § 2 (1) Pkt. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBI. M-V Nr.23/2015 vom 30.12.2015), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Entsprechend des Arbeitsblattes W 405 ,,Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sind für das Planungsgebiet 192 m³/h bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen. Ob auf natürliche Gewässer, künstlich angelegte Teiche und Brunnen oder auf das öffentliche Hydrantennetz zurückgegriffen wird ist dabei unerheblich. Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 h zu bemessen.“

10 Sicherung der Seeschifffahrt

Aufgrund der Lage des Plangebietes in Nähe der Bundeswasserstraße „Wismarbucht“ wird entsprechend der Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lübeck vom 09.05.2018 folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Insbesondere muss mit Beginn der Baumaßnahme ausgeschlossen sein, dass Strahler oder Beleuchtungen von See aus zu sehen sind. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.“

11 Auswirkungen des Bebauungsplanes Städtebauliche Werte und Zahlen

Mit Aufstellung des Bebauungsplans-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III, 2. Änderung“ ändern sich die Grundzüge des gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes nicht.

Die bisher als Industriegebiet festgesetzten Flächen werden weiterhin als Industriegebiet genutzt. Anstelle der überlagernden Nutzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird eine überbaubare Grundstücksfläche sowie eine Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt, um den Bau der Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist die Durchführung von naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Flächenversiegelungen und die Inanspruchnahme der nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V geschützten Biotope.

Städtebauliche Werte und Zahlen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes	**3,58 ha**	
1. Industriegebiet GI 35.393 m² davon: Überbaubare Baufläche 10.161 m² Nicht überbaubare Baufläche 4.452 m² Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern 20.780 m²	**3,54 ha**	**98,88 %**
2. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung 472 m²	**0,04 ha**	**1,12 %**

12 Störfallrelevante Aspekte

Die 2. Änderung des Bebauungsplans-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" dient dazu, das Planungsrecht für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage, einer Anlage, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bildet oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs ist, zu schaffen. Für die Erweiterung einer solchen Anlage ist gem. § 50 BlmSchG und KAS 18 im Rahmen der städtebaulichen Planung der im Einzelfall angemessene Abstand zu ermitteln und einzuhalten. Umwelteinwirkungen und Auswirkungen eines Störfalles auf schützenswerte Bebauung sind so weit wie möglich zu vermeiden. Die Kommission für Anlagensicherheit des BMU (KAS) hat in einem Leitfaden (KAS 18) eine Vorgehensweise zur Ermittlung von Abständen zwischen Betriebsbereichen (von Störfallanlagen) und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung erstellt und wirkt somit normkonkretisierend zu den Anforderungen des § 50 BlmSchG. Im Leitfaden KAS 18 wird grundsätzlich unterschieden zwischen Neuplanungen von Flächen für Betriebsbereiche ohne Detailkenntnisse (Kap. 3.1) und Planungen im Umfeld

von Betriebsbereichen (Kap 3.2). Im ersten Fall werden (da die konkreten Störfallanlagen noch nicht detailliert bekannt sind) abhängig vom jeweiligen Stoff pauschale Abstände formuliert (Anhang 1). In der vorliegenden Planung soll das Planungsrecht für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage geschaffen werden, so dass der Betriebsbereich hinreichend bekannt und somit der angemessene Sicherheitsabstand zu ermitteln ist (Kap. 3.2 ist anzuwenden).

Für den Betriebsbereich der Fa. LTPro GmbH am Standort Wismar wurden daher entsprechend des von der Kommission für Anlagensicherheit herausgegebenen Leitfadens KAS-18, konkretisiert durch KAS-32, die Grenzradien zur Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes ermittelt, die sich aus einer Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage für den Betriebsbereich ergeben.

In der folgenden Tabelle ist ein Überblick über die Entfernungen des Betriebsbereiches zu schutzbedürftigen Gebieten und Objekten in der Nachbarschaft außerhalb des Betriebsbereiches zusammengestellt:

Tabelle 3: Entfernungen des Betriebsbereiches zu schutzbedürftigen Gebieten und Objekten

Gebiet/Objekt	Richtung	Entfernung zur Leim- und Tränkharzanlage
Wohngebiete		
„Am Torney“	S-SO	1.000 m
„Schwanzenbusch“	SO	1.100 m
„Eiserne Hand“	O	1.100 m
Benachbarte Betriebsbereiche		
Tankanlage Firma Jackon	SW	800 m
Besondere Gebiete/Objekte		
„Tonnenhof“ (Gebäude des Wasser- und Schifffahrtsamtes)	W-SW	900 m

Unter Berücksichtigung der im Betriebsbereich gelagerten und gehandhabten Stoffe sowie deren Eigenschaften wurden dazu Aussagen zur Gefährdung infolge einer Explosion, eines Brandes (Wärmestrahlung) und der Freisetzung und Ausbreitung toxisch wirkender Stoffe abgeleitet. Mit den Berechnungen unter Abschnitt 7 und unter Berücksichtigung der in der Einleitung unter 2 beschriebenen Vorgehensweise bezüglich der konservativen Abschätzung ergeben sich für die betrachteten Szenarien folgende Grenzradien:

- Verdunstung und Ausbreitung von Formaldehyd: 120 m.

- Verdunstung und Ausbreitung von Methanoldämpfen: 30 m.
- Freisetzung und Zündung einer Methanollache: 80 m,

Aus den nach KAS-18/KAS-32 durchgeführten Betrachtungen ergibt sich ein abdeckender Grenzradius von 120 m aufgrund der Gefährdungen durch die Freisetzung und Ausbreitung toxischer Stoffe (Formaldehyd), durch den sowohl Gefährdungen durch Wärmestrahlung als auch Gefährdungen durch die Freisetzung und Ausbreitung von Methanol hinreichend abgedeckt werden. Eine Gefährdung durch Explosionen wird im Ergebnis der durchgeführten Einzelfallbetrachtung ausgeschlossen. Innerhalb dieses Radius befinden sich keine schutzbedürftigen Objekte und Gebiete.

In der immissionsschutzrelevanten Umgebung des Geltungsbereichs sind Anlagen vorhanden, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind. Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes sind aber keine neuen schutzbedürftigen Gebiete i.S. des § 50 Satz 1 BImSchG wie z.B. Baugebiete mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen (Wohngebiete) oder wichtige Verkehrswege festgesetzt und damit zulässig. Durch den Bebauungsplan werden keine zusätzlichen gefährdeten Bereiche für die vorhandenen Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind, festgesetzt.

13 Außer-Kraft-Treten bisheriger Festsetzungen

Für den Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III", 1. Änderung tritt die überlagernde Festsetzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III, 2. Änderung auf der Industriegebietsfläche außer Kraft. Die Flächen des gesetzlich geschützten Biotops außerhalb der für die Leim- und Tränkharzanlage benötigten Fläche werden durch die Festsetzung als Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dauerhaft gesichert.

14 Bodenordnung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind vollständig im Besitz der Fa. Egger. Maßnahmen zur Bodenordnung sind somit nicht erforderlich.

Teil II – Umweltbericht

Siehe Anlage

Teil III – Ausfertigung

Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am _____ gebilligt.

Hansestadt Wismar, den_____ (Siegel)

Thomas Beyer
Bürgermeister
der Hansestadt Wismar

Teil IV - Hinweise auf Gutachten

Als Grundlage zur Erstellung der Planunterlagen für die vorliegende Bauleitplanung wurden folgende Fachgutachten verwendet:

Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der LTPro GmbH in 23970 Wismar (2. Änderung des BP-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III") erstellt durch den TÜV Nord, fertiggestellt 18. Dezember 2018.

Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Erweiterung und den Betrieb der bestehenden Leim- und Tränkharzanlage erstellt durch die GICON GmbH, Großmann Ingenieur Consult, fertiggestellt 03. Februar 2020.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplans-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" der dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr, Gelsenkirchen, fertiggestellt 20. April 2020.

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplans-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" der dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr, Gelsenkirchen, fertiggestellt 20. April 2020.

dreher+sudhoff ingenieurplanung

Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 46/97
Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III
2. Änderung

MEHR AUS HOLZ.

EGGER

23.04.2021

dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr ● Salzufler Straße 1 ● 45896 Gelsenkirchen

fon: 0209 – 940 43 84 ● fax: 0209 – 940 43 84 ● email: sudhoff@ds-i.de

Letzte redaktionelle Änderungen und Fertigung
zum Satzungsbeschluss durch

GICON®
Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden
Telefon: +49 351 47878-0
Telefax: +49 351 47878-78
E-Mail: info@gicon.de

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1	**EINFÜHRUNG**	**1**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodik	2
1.4	Untersuchungsräume	7
2	**ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES**	**9**
3	**ABLEITUNG DER POTENZIELL ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGSPFADE AUS DEN ZIELEN UND INHALTEN DES BEBAUUNGSPLANES**	**11**
3.1	Baubedingte Auswirkungspfade	11
3.2	Anlagebedingte Auswirkungspfade	12
3.3	Betriebsbedingte Auswirkungpfade	13
4	**ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG**	**15**
4.1	Fachgesetze	15
4.2	Fachpläne	19
4.3	Abgleich mit den Zielen des Bebauungsplanes	21
5	**ANALYSE DES UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES**	**23**
5.1	Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit)	23
5.1.1	Bestandsbeschreibung und -bewertung	23
5.1.2	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich	25
5.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	28
5.2.1	Bestandsbeschreibung und –bewertung	28
5.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich	38
5.3	Schutzgut Fläche	50
5.3.1	Bestandsbeschreibung und -bewertung	50

5.3.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich 51
5.4 Schutzgut Boden 52
5.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung 52
5.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich 54
5.5 Schutzgut Wasser 55
5.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung 55
5.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich 56
5.6 Schutzgüter Klima / Luft 57
5.6.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung 57
5.6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich 59
5.7 Schutzgut Landschaft 60
5.7.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung 60
5.7.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich 61
5.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 62
5.8.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung 62
5.8.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich 63
5.9 Wechselwirkungen 64
5.9.1 Beschreibung 64
5.9.2 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich 64

5.10	Schutzgebiete	65
5.10.1	Darstellung der Schutzgebiete	65
5.10.2	Auswirkungen auf die Schutzgebiete bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich	65
5.11	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des B-Plans (Status quo)	65
6	**GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN**	**66**
6.1	Planoptimierung während der Aufstellung des Plans	66
6.2	Beschreibung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in nachgelagerten Verfahren	67
6.3	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	71
6.3.1	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs	71
6.3.2	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	71
6.3.3	Bilanzierung	75
7	**PLANUNGSALTERNATIVEN**	**77**
8	**MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG, TECHNISCHE LÜCKEN UND FEHLENDE KENNTNISSE**	**78**
8.1	Darstellung der Verfahren und Methoden im Rahmen der Sondergutachten und Geländeerhebungen	78
8.1.1	Schalltechnische Untersuchung	78
8.1.2	Bestandsermittlung	78
8.1.3	Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen	84
8.2	Technische Lücken und fehlende Kenntnisse im Hinblick auf nachgelagerte Verfahren (Abschichtung)	86
9	**MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG UNVORHERZUSEHENDER, NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)**	**88**
10	**ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTRELEVANTEN ERGEBNISSE DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**	**90**
10.1	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	90

11 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 111
12 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 114

1 EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Wismar verfügt über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“. Der Planbereich ist Teil des Betriebsgeländes der Firma EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG , die Bebauung ist entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits erfolgt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage benötigten Anlagenteile im „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ in Wismar geschaffen werden. Um die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage am Standort Wismar realisieren zu können, ist geplant, die überbaubare Fläche innerhalb des Industriegebietes nach Norden zu erweitern.

Das Büro dsi wurde mit der Erstellung des Umweltberichts zum Bauleitplanverfahren beauftragt. Darüber hinaus sind als weitere umweltrelevante Planungsbeiträge eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die redaktionelle Endfertigung des Umweltberichts wurde durch GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden vorgenommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Konkretisierte Mindestanforderungen an den Umweltbericht und die Umweltprüfung werden im EAG Bau Mustererlass, Stand 12.07.2004 dargelegt.

Für die Beurteilung der Auswirkungen sowie für die Gewichtung im Rahmen der Abwägung sind neben dem Baugesetzbuch Bestimmungen, Grundsätze und Ziele folgender Fachgesetze und deren Verordnungen und Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes und der Umweltprüfung heranzuziehen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- Bundes-Bodenschutzgesetz

- Wasserhaushaltsgesetz
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern
- Bundesnaturschutzgesetz
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Darüber hinaus sind die Bestimmungen folgender EU-Richtlinien, die bereits in nationales Recht umgesetzt worden sind (BauGB, BNatSchG) für den Umweltbericht relevant:

- 79/409/EWG Vogelschutzrichtlinie
- 92/43/EWG FFH-Richtlinie
- 2001/42/EG SUP-Richtlinie

1.3 Methodik

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind zu ermitteln und zu bewerten.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die folgenden Belange des Umweltschutzes stellen dabei die Prüfgegenstände dar:

<u>Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:</u>

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Belange nach § 1a BauGB (Grundsätze):

- Bodenschutzklausel
- Eingriffsregelung nach dem BNatSchG
- FFH-VP und Ausnahmebestimmungen nach dem BNatSchG

Die grundsätzliche Vorgehensweise der Bearbeitung des Umweltberichtes richtet sich nach den Gliederungspunkten der Anlage des Baugesetzbuches.

Inhalte des Umweltberichtes nach der Anlage des BauGB:

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;

b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;

b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben, unter anderem infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen;

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;

e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,

c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Vorliegende Landschaftspläne sind zwingend bei den Bestandsaufnahmen und Bewertungen im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigen.

Über die umwelt- und naturschutzfachlichen Sachverhalte hinaus, nimmt der Umweltbericht die Aufgabe wahr, den Beteiligungsprozess (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB) und die Abwägung durch die Gemeinde hinsichtlich der Umweltbelange zu dokumentieren. Das gilt insbesondere für die Beurteilung von Alternativen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Für die Belange des Umweltschutzes (vgl. Kapitel 5) werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Ermittlung der Erheblichkeit richtet sich nach den fachgesetzlichen Maßstäben (vgl. Kapitel 4).

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wird das Prinzip der Abschichtung verfolgt, soweit Auswirkungssachverhalte auf Grund der mangelnden Konkretisierung des Vorhabens nicht ermittelt werden können. Lediglich, soweit nach der Rechtsprechung dahingehend verfahren werden darf, wurde eine Verlagerung von Problemlösungen in nachfolgende Genehmigungs- und/oder Erlaubnisverfahren vorgenommen.

Nicht zuletzt werden im Rahmen des Umweltberichtes alle Ergebnisse der Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeit und Behörden) und als Folge die planerische Abwägung durch die Gemeinde transparent dokumentiert.

1.4 Untersuchungsräume

Die Untersuchungsräume werden wirkungs- und schutzgutspezifisch ausgewiesen.

Ableitung der Untersuchungsräume

Schutzgut	Kriterien	Untersuchungsraum
Menschliche Gesundheit	Änderung der Immissionsbelastung	Geltungsbereich der Änderung und unmittelbar angrenzende Landschaftsräume
Biotope, Tiere und Pflanzen	Standortansprüche	Geltungsbereich der Änderung
Boden	Betroffenheit der Bodentypen	Geltungsbereich der Änderung
Wasser	Betroffenheit von Oberflächenwasser und Grundwasser, Einleitorte für Niederschlags- und Schmutzwasser	Geltungsbereich der Änderung
Klima/Luft	Betroffenheit des Kleinklima bzw. Mesoklimas, klimatische Auswirkungen auf das Stadtgebiet	Geltungsbereich der Änderung und unmittelbar angrenzende Landschaftsräume
Landschaft / Landschaftsbild	Visuelle Wirksamkeit des Vorhabens verursacht durch Geländemodellierungen und festgesetzte Bauwerkshöhen, visuelle Verletzlichkeit der Landschaft	Geltungsbereich der Änderung und unmittelbar angrenzende Landschaftsräume
Kultur- und sonstige Sachgüter	Betroffene Elemente und Strukturen gemäß Stellungnahmen der Fachbehörden	Geltungsbereich der Änderung
NATURA 2000	Erhaltungs-, Entwicklungs- und Schutzziele für das Gebiet	Natura 2000 - Schutzgebiet

Dabei sind die Reichweite der Projektwirkungen und die spezielle Empfindlichkeit der Wert- und Funktionselemente der einzelnen Schutzgüter im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Festlegung eines einheitlichen Untersuchungsraumes ist deshalb nicht Ziel führend.

Die konkreten Inhalte der Untersuchungsräume werden im Rahmen der Analyse des Umweltzustandes für jedes Schutzgut in Kapitel 4 dargestellt.

Die nachfolgenden Kriterien werden für die Ermittlung der wirkungs- und schutzgutspezifischen Untersuchungsräume herangezogen.

Die o.a. Beschreibung der Untersuchungsräume bezieht sich sowohl auf die Analyse des Umweltzustandes auf der Grundlage vorhandener Unterlagen als auch auf die Untersuchungsräume für die Primärerfassungen.

2 ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage benötigten Anlagenteile im „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ in Wismar geschaffen werden. Um die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage am Standort Wismar realisieren zu können, ist geplant, die überbaubare Fläche innerhalb des Industriegebietes nach Norden zu erweitern und damit das Maß der baulichen Nutzung entsprechend dem für die bestehenden Flächen festzusetzen. Die Höhe der baulichen Anlagen soll den bereits bestehenden Festsetzungen im gültigen Bebauungsplan für überbaubare Flächen entsprechen. Die Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB“ ist in diesem Bereich aufzuheben.

Den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 15.02.2018 gefasst.

Innerhalb des Plangebietes ist die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe und Industriegebiet Haffeld Süd III, 1. Änderung“ festgesetzte Art der baulichen Nutzung nicht Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes und wird unverändert beibehalten. Die Baufläche ist als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Entsprechend der Intention des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe und Industriegebiet Haffeld Süd III“ dient das Industriegebiet der industriellen Produktion mit einer engen funktionalen Bindung an vorhandene Industrieanlagen (EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG) und damit insbesondere der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Wismar.

Folgende Nutzungen sind in dem Industriegebiet unzulässig:

- Öffentliche Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Anlagen zur Verbrennung von Haus- und Sondermüll sowie
- Raumbedeutsame Windenergieanlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgelegt. Die festgesetzte GRZ beträgt 0,8 und entspricht damit der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO für Industriegebiete. So soll eine

optimale Ausnutzung der Bodenfläche an diesem bereits seit vielen Jahren gewerblich bzw. industriell geprägten Standort ermöglicht werden.

Zur Festlegung der maximal erlaubten Baumasse wird eine Gebäudehöhenbeschränkung von 25,0 m angegeben. Die Bezugshöhe wird mit der 3,5 m NHN festgesetzt. Diese Bezugshöhe stellt sicher, dass die geplanten Gebäude sicher über dem Bemessungshochwasser von 3,20 m NHN liegen. Ausgenommen von der Begrenzung zur Gebäudehöhe (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO) sind technische Anlagen wie Schornsteine, Entlüftungsanlagen oder Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind, z. B. Kranbahnen und Silos auf einer Fläche, die 5 % des überbauten Grundstücksteils nicht überschreiten.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Im Westen und Norden hält die Baugrenze einen Abstand von 15 m zu den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ein. Im Süden und Osten verläuft die Baugrenze identisch zu der Grenze des Geltungsbereichs. Im Süden verläuft die Werksstraße, so dass somit ein Anschluss an das vorhandenen Werksgelände ermöglicht wird. Im Osten schließt die Baugrenze die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) belegte Fläche ein, um eine Überbauung durch eine feststehende ggf. überdachte Ladeeinrichtung zu ermöglichen. Das GFL, dient der Herstellung eines Gleisanschlusses auch für die geplante Leim- und Tränkharzanlage und ermöglicht die Transporte über die Schiene abzuwickeln.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung soll der Abfluss der versiegelten Flächen auf den natürlichen Abfluss der unversiegelten Fläche gedrosselt werden. Die Rückhaltung soll vorzugsweise in einer Anlage mit Dauerstau und maximal 18 $m^3/(m^2h)$ Oberflächenbeschickung erfolgen. Entsprechend der vorliegenden Berechnung gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 wird ein Rückhaltevolumen von ca. 450 m^3 bei einem 5 jährigen Regenereignis erforderlich. Da die Einleitung aufgrund ihrer Verschmutzung stofflich zu behandeln sind, soll die dem natürlichen Abfluss der Fläche entsprechende Wassermenge versickern. Ein Nachweis über die ausreichende Rückhaltung und Behandlung wurde gem. Merkblatt DWA-M 153 durchgeführt.

Die für die Rückhaltung und Behandlung erforderliche Fläche wird als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung“ gem. § 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB nordwestlich der geplanten Anlage festgesetzt. Die Rückhalteanlage wird über einen Graben oder eine Leitung an den vorhandenen Verteiler- und Versickerungsgraben südlich des Geltungsbereichs angeschlossen.

Das vorhandene Industriegleis reicht derzeit bis an den südlichen Rand des Geltungsbereichs der beabsichtigten Änderung. Die Hansestadt Wismar plant die Verlängerung des Gleises nach Norden. Diese Planung erfolgt in einem separaten Genehmigungsverfahren. Um die Flächen für die Gleisanlage freizuhalten, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Hansestadt Wismar vorgesehen.

3 ABLEITUNG DER POTENZIELL ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGSPFADE AUS DEN ZIELEN UND INHALTEN DES BEBAUUNGSPLANES

3.1 Baubedingte Auswirkungspfade

Baubedingte Schallimmissionen

Die Erweiterung des Holzwerkstoffwerks um eine Leim- und Tränkharzanlage wurde in die folgenden Bauphasen unterteilt:

- Bauphase I: Baufeldvorbereitung
- Bauphase II: Herstellung von Pfahlgründungen
- Bauphase III: Betonierarbeiten Fundamente
- Bauphase IV: Stahl- und Hochbauarbeiten

Für die Errichtung der Leim- und Tränkharzanlage werden in der Bauphase I vorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Für die Baufeldvorbereitung sind der An- und Abtransport von Material sowie Maschinen und Geräte, der Geländeabtrag und die Planierung sowie Herrichtung des Baufelds vorgesehen.

In der Bauphase II werden aufgrund der Bodenbeschaffenheit Pfahlgründungen unter Nutzung einer Schlagramme erstellt. Da der Baugrund im Bereich der Baumaßnahme sumpfig ist, muss die Gründung des Bauwerks bis in den tragfähigen Boden gebracht werden.

Nach der Herstellung der Gründung müssen die Fundamente erstellt (Bauphase III) und die Stahl- und Hochbauarbeiten zur Errichtung der Gebäude (Bauphase IV) durchgeführt werden.

Zur Ermittlung der baubedingten Schallimmissionen wurden separate Untersuchungen durchgeführt /41/.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die baubedingten Schallemissionen aufgrund der abschirmenden Wirkung der bestehenden Hochbauten des Holzwerkstoffwerkes insbesondere in nördliche Richtung abstrahlen. Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen ist ggf. die deutliche Vorbelastung des Werksumfeldes durch die bestehenden Betriebsimmissionen zu berücksichtigen. Diese Vorbelastung erreicht für den nördlich des Werksgeländes gelegenen Geländestreifen ca. 60 – 70 (bis ca. 80) dB(A) in unmittelbarer Werksnähe und ca. 55 dB(A) am Ostseeufer. Der weitere Küstenstreifen in nordöstliche und nordwestliche Richtung sowie die

Wasserfläche der Wismarbucht weisen Vorbelastungen aus dem Werkbetrieb unter 50 dB(A) auf.

In der Bauphase I kommt es nur im unmittelbaren Umfeld der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs zu geringfügigen Erhöhungen der Schallbelastung von max. ca. 10 dB(A) am Rand der Bauflächen. Die Reichweite der zusätzlichen Schallbelastung in das Umfeld liegt max. bei ca. 50 m.

In der Bauphase II kommt es zu einer Erhöhung der Schallbelastung entlang des Wolfburger Grabens in einem Geländestreifen von ca. 300-400 m beiderseits des Gewässerverlaufs. Am Ostseeufer beträgt die Belastung max. ca. 55 dB(A) an der Mündung des Wolfsburger Graben, d.h. es kommt zu einer Erhöhung gegenüber der Vorbelastung um max. ca. 5 dB(A). Über dem Wasserkörper der Ostsee sind die zusätzlichen Schallbelastungen < 3 dB(A). Als Maximalpegel wurden am Rand der Bauflächen des Änderungsbereichs ca. 80 dB(A) ermittelt, was einer Erhöhung um ca. 25 – 30 dB(A) entspricht. Somit wird der Küstenstreifen überwiegend mit Schallbelastungen von 55 – 65 dB(A) beeinflusst, was Erhöhungen um ca. 5 – 10 dB(A) entspricht.

Für die Bauphasen III und IV beschränken sich die zusätzlichen Schallbelastungen auf den Nahbereich der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs. Die größte Reichweite in das Umfeld wird mit ca. 120 m entlang des Wolfsburger Graben nördlich des Änderungsbereichs angegeben. Die größten Zunahmen der Schallbelastung treten an der Grenze der Bauflächen mit ca. 15 dB(A) auf.

3.2 Anlagebedingte Auswirkungspfade

Flächeninanspruchnahme

Der Änderungsbereich setzt im östlichen Teil ein Industriegebiet fest. Zur Gewährleistung ungestörter innerbetrieblicher Produktionsprozesse und zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit der geplanten Anlagen ist eine flächenhafte Aufhöhung des Geländes sowie eine anschließende, weitgehende Versiegelung und Überbauung des betreffenden Bereiches zu erwarten.

In den Flächen mit folgenden Festsetzungen im westlichen Teil des Änderungsbereichs sind keine direkten Flächeninanspruchnahmen geplant:

- Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

Errichtung von Baukörpern

Die Errichtung von hohen oder mit spiegelnder Fassade ausgestatteter Baukörper kann zu einem Flughindernis für Vögel und Fledermäuse führen. Die geplanten Hochbauten im Änderungsbereich weisen i.d.R. keine spiegelnden Fassaden/Oberflächen auf. Die Höhe der geplanten Baukörper entspricht der Höhe der unmittelbar benachbarten vorhandenen Baukörper und stellt somit kein Flughindernis dar.

3.3 Betriebsbedingte Auswirkungpfade

Betriebsbedingte Schallemmissionen

Zur Ermittlung der betriebsbedingten Schallemissionen wurde eine separate Untersuchung durchgeführt /50/.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die betriebsbedingten Schallemissionen der geplanten Leim- und Tränkharzanlage wesentlich (> 10 dB(A)) unter den Vorbelastungswerten der bestehenden Betriebsanlagen /42/ liegen und somit keine Erhöhung der betriebsbedingten Schallkulisse des Werksgeländes zu erwarten ist.

Die bestehende, rechtskräftige Festsetzung der Lärmkontingente in Form der angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel ist nicht Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes und werden unverändert übernommen.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit wird im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen sein.

Betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen

Für die Befüllung der Methanol-Lagertanks und für den innerbetrieblichen Transport des Methanols werden ausschließlich geschlossene Rohrleitungssysteme mit Gaspendelleitungen verwendet, so dass keine Methanol-Emissionen zu besorgen sind.

Die bei der Umwandlung von Methanol in Formaldehyd freigesetzten organischen Verbindungen werden einer katalytischen Nachverbrennung zugeführt. Aus diesem Prozess werden nur äußerst geringe luftverunreinigende Emissionen resultieren, die keinen darstellbaren Einfluss auf die Immissionssituation haben werden.

Im Übrigen sind die Anlagenteile zur Reduzierung und Begrenzung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen, z. B. Filter zur Begrenzung der staubförmigen Emissionen oder Gaswäscher zur Reduzierung organischer Verbindungen (z. B. Formaldehyd) so auszulegen, dass aus dem Betrieb der zusätzlich benötigten Anlagenteile nur geringe Emissionsmassenströme

unterhalb der unter 4.6.1.1 TA Luft 2002 genannten Bagatellmassenströme resultieren werden. Die daraus resultierenden zusätzlichen Immissionen sind vernachlässigbar gering.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit wird im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen sein.

Einleitungen aus der Oberflächenentwässerung

Es ist geplant, den Niederschlagsabfluss durch die zusätzliche Befestigung auf den Abfluss der natürlichen Fläche zu drosseln. Die Rückhaltung soll vorzugsweise in einer Anlage mit Dauerstau und maximal 18 $m^3/(m^2h)$ Oberflächenbeschickung erfolgen.

Der Drosselabfluss soll in dem bereits vorhandenen und für die Wasserwirtschaft der Egger Werke vorgesehenen Verteiler- und Versickerungsgraben (nördlich angrenzend an die vorhandenen Anlagen der LTPro) erfolgen. Die Regenrückhalteanlage soll unmittelbar nördlich des Erweiterungsbaus der Leimfabrik errichtet werden.

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

Die Ableitung und Darlegung der Ziele des Umweltschutzes dienen dem Vergleich mit den Zielen des Bebauungsplanes, um zu dokumentieren, inwieweit umweltfachliche Ziele berücksichtigt wurden. Offensichtliche Zielwidersprüche sind Ansatzpunkte für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie für die Alternativprüfung. Ferner sind die Ziele des Umweltschutzes eine Grundlage für eine fachgerechte Abwägung.

Aus der in Kapitel 5 nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die im folgenden dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifischen Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf eine bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Wesentliche Grundsatzziele des Umweltschutzes beziehen sich naturgemäß auf den Schutz der Werte und Funktionen sowie auf die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen. Der Planungsprozess zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde intensiv mit den Fachbehörden abgestimmt. Hierdurch konnte die Planung soweit optimiert werden, das Beeinträchtigungen erheblich vermindert oder ganz vermieden werden. Eine Dokumentation der getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen enthält das Kapitel 6.

4.1 Fachgesetze

Im nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele der einzelnen Fachgesetze in Kurzform dargelegt.

<u>Baugesetzbuch:</u>

- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Abwägung

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB

- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 1a Abs. 3 BauGB

Bundes-Immissionsschutzgesetz

- Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 1 BImSchG.

- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach § 1 BImSchG.

- Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen nach § 1 BImSchG.

- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs.1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG).

- Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche nach § 2 der 16.BImSchV

Denkmalschutzgesetz - Mecklenburg-Vorpommern -

- Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken (§ 1 Abs. 1 DSchG M-V).

- Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben (§ 1 Abs. 3 DSchG M-V).

- Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln (§ 6 Abs. 1 DSchG M-V).

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nach § 4 KrWG

- Förderung der anlageninternen Kreislaufführung von Stoffen, einer abfall- und schadstoffarmen Produktion und Produktgestaltung, der Herstellung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, der Wiederverwendung von Stoffen und Produkten, des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe nach § 4 KrWG

Bundes-Bodenschutzgesetz

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens nach § 1 BBodSchG

- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen nach § 1 BBodSchG

- Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach § 1 BBodSchG

Wasserhaushaltsgesetz

- Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. (§ 1a(1) WHG)

- Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben. (§ 2(1) LWG bzw. (§ 1a(1) WHG)

Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg – Vorpommern

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nach § 1 AbfAlG M-V

- Förderung der anlageninternen Kreislaufführung von Stoffen, einer abfall- und schadstoffarmen Produktion und Produktgestaltung, der Herstellung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, der Wiederverwendung von Stoffen und Produkten, des Einsatzes nachwachsender Rohstoff nach § 1 AbfAlG M-V

Bundesnaturschutzgesetz

- Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum als Lebensgrundlage des Menschen nach § 1 BNatSchG

- Sicherung des Naturhaushaltes in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. (§ 2(1) BNatSchG)

- Sparsame und schonende Nutzung der nicht erneuerbaren Naturgüter. (§ 2(1) BNatSchG)

- Erhaltung der Böden zur Erfüllung ihrer Funktionen im Naturhaushalt. (§ 2(1) BNatSchG)

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer sowie deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen. (§ 2(1) BNatSchG)

- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Wald, und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen. (§ 2(1) BNatSchG)

- Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt. (§ 2(1) BNatSchG)

- Erhaltung und Entwicklung von noch erhaltenen Naturbeständen, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen im besiedelten Bereich. (§ 2(1) BNatSchG)

- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. (§ 2(1) BNatSchG)

4.2 Fachpläne

Im nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele der einzelnen Fachpläne in Kurzform dargelegt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar stellt den Änderungsbereich als gewerbliche Bauflächen dar. Nach Westen, Süden und Osten setzt sich diese Darstellung fort. Der nördlich des Änderungsbereichs sich erstreckende landschaftlich geprägte Küstenstreifen wird als Flächen für die Landwirtschaft überlagert mit der Planung als Grünfläche dargestellt. /37/

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan konkretisiert landesweite Ziele und Leitbilder des Gutachtlichen Landschaftsprogramms in Form regionaler Leitlinien.

Die Ökosystemtypen, die innerhalb einer naturräumlichen Region im landesweiten Vergleich relativ gut ausgebildet und großflächig vorhanden sind oder überhaupt nur in dieser Region vorkommen, sollen vorrangig geschützt werden. Besonderes Gewicht soll dabei auf die naturnahen Ökosystemtypen gelegt werden, die für den Naturraum typisch sind, d.h. ihn von Natur aus durch großflächiges bzw. zahlreiches Vorkommen prägen. Die regional infolge menschlicher Nutzung nicht mehr oder nur fragmentarisch vorhandenen Ökosystem sollen vorrangig entwickelt werden.

Die Ableitung der regionalen Leitlinien erfolgt potenzialbezogen. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Ableitung der Qualitätsziele für die naturräumlichen Einheiten:

Folgende für das Vorhaben relevante Qualitätsziele lassen sich ableiten:

- Sicherung der Lebensraumfunktion der Wismarbucht für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel
- Schutz und Entwicklung der Wismarbucht und der Insel Poel als Raum für die landschaftsgebundene Erholung
- Verminderung der landseitigen anthropogen bedingten stofflichen Einträge in die Ostsee
- Schutz der städtischen Küstenabschnitte sowie der stadtklimatisch bedeutsamen Niederungs- und Kaltluftabflussbahnen im Stadtinnenbereich der Hansestadt Wismar

- Entwicklung von Gewerbe vorrangig durch Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven

Der Küstenstreifen incl. des Planänderungsbereiches wird als Schwerpunktbereich und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen dargestellt. Es ist die ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte sowie die Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands vorgesehen.

Als Ziele der Raumentwicklung / Anforderungen an die Raumordnung wird der westliche Teil des Änderungsbereichs als Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete für Natur und Landschaft) und der östliche Teil des Änderungsbereichs als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft) dargestellt. /1/

Landschaftsplan der Stadt Wismar

Der Landschaftsplan enthält keine relevanten Darstellungen. /20/

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

In der 3. Fortschreibung des ISEK wird die Bedeutung der Holzindustrie und im Besonderen die Produktionsstandorte der Firma EGGER im Haffeld hervorgehoben.

Für das Handlungsfeld Wirtschaft und Handel wird als ein Handlungsschwerpunkt, die Weiterentwicklung der Hansestadt als Standort der traditionsreichen maritimen Wirtschaft, Holzindustrie und der Klein- und mittelständischen Unternehmen gesehen. Als entsprechendes Handlungsziel wird die Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandortes und Schaffung neuer Arbeitslätze durch Verbesserung der Standortbedingungen und Ausbau der Gewerbegebiete angegeben.

Verkehrskonzept zur Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandortes Wismar

Aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandorts Wismar wurde ein Verkehrskonzept (Stand 02.11.2017) erarbeitet.

Im Gewerbegebiet Haffeld sind bereits Entwicklungen eingetreten, dass Lkw mit Schwerpunkt zu den holzverarbeitenden Einrichtungen keine ausreichenden Vorstaumöglichkeiten vor den Betriebsgeländen vor Ort auffinden. Dies führt – wie im Haffeld zu beobachten – zu einer Fehlnutzung des öffentlichen Straßenraumes als Warte- und Vorstaufläche ohne Rücksicht auf dadurch verursachte sicherheitsgefährdende Verkehrssituationen und bauliche Zerstörungen.

Die EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG baut aktuell eine neue LKW-Zufahrt mit Parkplätzen im Bereich Haffeld Nord - Einfahrt Palettenwerk, um die Hauptwerkszufahrt und somit auch den Kreuzungsbereich zu entlasten.

Mit den projektierten Maßnahmen können die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre verträglich abgewickelt werden.

4.3 Abgleich mit den Zielen des Bebauungsplanes

Die wirtschaftlichen, sozialen und städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes können den Umweltzielen in Einzelfällen widersprechen.

Schwerpunkte der Zielabweichungen sind u. a. in folgenden Punkten erkennbar:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von Räumen mit Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und dem Wohlbefinden des Menschen in seinem Wohnumfeld
- Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen (Landröhricht)
- Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- Das Ziel der vorrangigen Entwicklung von Gewerbe durch Sanierung bestehender Bausubstanz, die Umnutzung von bebauten Flächen oder die Nutzung innerörtlicher Baulandreserven kann im vorliegenden Fall nicht erfüllt werden, weil es sich bei dem Vorhaben um die funktionale, standortgebundene Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt.

Diese Abweichungen sind Bestandteil der Abwägung und führen zur Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Aufgrund des Standortes des Bebauungsplanes außerhalb qualifizierter landschaftlicher Freiräume, bedeutender Rastplätze für Zugvögel und außerhalb von Schutzgebieten wird die Verwirklichung der meisten o.a. Umweltziele voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Über die Anwendung der Eingriffsregelung (Vermeidung, Minderung, Ausgleich) können die prognostizierten Beeinträchtigungen weitgehend abgemildert werden.

In diesem Zusammenhang sind aus umweltfachlicher Sicht Anforderungen an Gewerbegebiete zu formulieren, die über Festsetzungen im Bebauungsplan realisiert werden:

- Einbindung der Bebauungsflächen in das Landschaftsbild durch Gestaltungsfestlegungen und Begrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich.

- Durch die bauliche und betriebliche Planung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung bzw. nach dem BImSchG sind die im B-Plan vorgegebenen Emissionskontingente einzuhalten.

5 ANALYSE DES UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

5.1 Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit)

5.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Unter dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, werden die Wohn-, Wohnumfeld-, Erholungs- und Freizeitfunktionen betrachtet, weil diese Faktoren einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen haben. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind demnach Wohngebiete sowie Flächen und Infrastrukturen für die naturnahe Erholung, die Freizeitgestaltung oder mit Wohnumfeldfunktionen.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wohnstandorte. Als nächstgelegener Wohnstandort befindet sich ca. 800 m südwestlich des Änderungsbereichs auf dem Gelände des Wasser- und Schifffahrtsamtes eine Werkswohnung. Die Schutzbedürftigkeit leitet sich aus der Lage in einem Gewerbegebiet ab. Nach DIN 18005 sind somit als Orientierungsrichtwerte 65 dB(A) (tags) bzw. 50 dB(A) (nachts) zu berücksichtigen.

Die nächstgelegenen zusammenhängenden Wohngebiete befinden sich in ca. 1,1 km Entfernung südöstlich des Änderungsbereiches an der Straße Am Torney, in ca. 1,2 km Entfernung südöstlich mit dem Gebiet Schwanzenbusch sowie in ca. 1,1 km Entfernung östlich mit dem Gebiet Eiserne Hand.

Infrastrukturelemente mit Erholungsfunktion sind im Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden. Der nördlich gelegene Küstenstreifen ist nicht erschlossen. Der nächstgelegene Weg ist in ca. 300 m Entfernung südöstlich entlang der Straße Am Haffeld verlaufende Fuß-/Radweg.

Für die Erholungsfunktion eines Gebietes ist die Qualität des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung. Eine gesonderte Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt in Kap. 5.7; hierauf sei an dieser Stelle verwiesen.

<u>Vorbelastungen</u>

Als Vorbelastung ist der Verkehrs- und Gewerbelärm aus den bestehenden Industrieanlagen im Haffeld zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der vorhandenen Immissionsbelastung durch die bestehenden Industrieanlagen der Fa. Egger wurde eine separate schalltechnische Untersuchung /41/ durchgeführt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beurteilungspegel für den Betrieb des Holzwerkstoffwerkes an den nächstgelegenen Wohngebäuden tags und nachts zwischen 35 und 46 dB(A) liegen. Die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten tags und nachts um mehr als 3 dB(A) und die Beurteilungsmaßstäbe der Bauleitplanung werden tags und nachts eingehalten bzw. um mehr als 4 dB(A) unterschritten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit infolge der Vorbelastung durch betriebsbedingte Schallimmissionen ist somit nicht gegeben.

In der immissionsschutzrelevanten Umgebung des Änderungsbereichs sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

- Ilim Nordic Timber GmbH (Biomasse-Heizwerk)
- EnBW (Holzheizkraftwerk)
- Hüttemann Wismar GmbH & Co. KG (Feuerungsanlage)
- Wismar Pellets GmbH (Feuerungsanlage)
- Jackon GmbH (EPS-Herstellung)
- Vereinigte Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG (Asphaltmischanlage Wismar)
- ALBA Nord GmbH (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisen)
- Hanse Drehverbindungen GmbH (Verzinkerei)
- LTPro GmbH (Chemieherstellungsanlage)
- GER Umweltschutz GmbH (Zwischenlager für Bauabfälle im Container)
- EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG (Faserplattenherstellungsanlage/OSB Grobspanplattenherstellung)

§ 50 BImSchG und KAS 18 /45/, fordern, dass im Rahmen der städtebaulichen Planung der im Einzelfall angemessene Abstand zu ermitteln und einzuhalten ist. Umwelteinwirkungen und Auswirkungen eines Störfalles auf schützenswerte Bebauung sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Änderungsbereich sowie der angrenzende Küstenstreifen dient als Lebensraum für Wildschweine. Die Stadt Wismar hat seit einigen Jahren verstärkt Probleme durch Wildschweinschäden im Stadtgebiet.

5.1.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben werden keine Flächen mit Wohn-, Wohnumfeld- oder Erholungsfunktion in Anspruch genommen. Weil erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten sind, sind auch erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht ableitbar.

Der vorhabenbedingte Flächenentzug führt zu einer Verdrängungswirkung auf die Wildschweinpopulation in diesem Bereich. Der Flächenentzug ist quantitativ eher gering und es stehen ausreichend Flächen im näheren und weiteren Umfeld als Lebensraum zur Verfügung. Es verbleibt jedoch ein Risiko, dass die Wildschweine zukünftig vermehrt in angrenzende Wohngebiete einwandern und hier vermehrt Schäden in Grünflächen/Hausgärten verursachen.

Auswirkungen durch Errichtung von Baukörpern

Für die Erholungsfunktion eines Gebietes ist die Qualität des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Baukörpern kann deshalb auch Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion verursachen. Eine gesonderte Auswirkungsanalyse für das Landschaftsbildes erfolgt in Kap. 5.7; hierauf sei an dieser Stelle verwiesen. Weil erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind, sind auch erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht ableitbar.

Auswirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen

Zur Ermittlung erheblicher Auswirkungen durch Schallemissionen durch die geplante 2. Änderung wurde eine separate schalltechnische Untersuchung /38/ durchgeführt.

Nr. / Lage		IRW TA Lärm		IRW BLP (gerundet) [dB(A)]		Beurteilungspegel L_r (gerundet) [dB(A)]	
TA Lärm	BLP /10/	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO01/1.OG	IP 01	55	40	54	40	21	20
IO02/1.OG	IP 05	55	40	50	36	23	21
IO03/1.OG	-	55	40	-	-	27	25
-	IP 02	55	55	56	43	29	29
IO04/3.OG	IP 03	65	50	62	49	14	14

Vergleich der Beurteilungspegel (Lr,) mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm (IRW) und den Maßstäben der Bauleitplanung (BLP)

Die Beurteilungspegel für den geplanten Betrieb der Leim- und Tränkharzanlage liegen an den Immissionsorten tags und nachts zwischen 14 und 29 dB(A). Die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten tags und nachts um mindestens 15 dB(A) und die Beurteilungsmaßstäbe der Bauleitplanung werden tags und nachts um mindestens 14 dB(A) unterschritten. Aufgrund der Richtwertunterschreitung um mehr als 10 dB liegen alle Immissionsorte tags und nachts gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage.

Beurteilungspegel, die 10 dB(A) und mehr unterhalb des Immissionsrichtwertes liegen, führen zu keiner Erhöhung der vorhandenen Beurteilungspegel über den Immissionsrichtwert hinaus.

Zur Feststellung der Vorbelastungen aus dem bestehenden Betrieb der EGGER Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG wurde eine separate schalltechnische Untersuchung durchgeführt /42/. Im Ergebnis werden die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissions-orten tags und nachts um mehr als 3 dB(A) unterschritten und die Beurteilungsmaßstäbe der Bauleitplanung werden tags und nachts eingehalten bzw. um mehr als 4 dB(A) unterschritten.

Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch baubedingte Schallimmissionen

Zur Ermittlung erheblicher Auswirkungen durch baubedingte Schallemissionen wurde eine separate schalltechnische Untersuchung /41/ durchgeführt.

Der Baustellenbetrieb ist auf den Tageszeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr beschränkt. Die höchste Schutzwürdigkeit im Umfeld ist durch allgemeine Wohngebiete gegeben. Die somit heranzuziehende Immissionsrichtwert gemäß AVV Baulärm beträgt tagsüber 55 dB(A).

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, ist der Bereich, der mit 55 dB(A) oder mehr baubedingter Schallimmissionen beeinflusst wird, auf das Werksgelände und den nördlich angrenzenden Küstenstreifen beschränkt. Weil sich hier keine Wohnstandorte befinden, ist durch die baubedingten Schallemissionen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu rechnen.

Auswirkungen durch die Erweiterung der Anlage nach Störfall-Verordnung

Auf Grund der insgesamt auf dem Betriebsgelände von LTPro vorhandenen Menge an Methanol bildet dieses einen Betriebsbereich i. S. von § 3 (5a) BImSchG und unterliegt damit den erweiterten Pflichten („obere Klasse“) der Störfall-Verordnung (StörfallV, 12. BImSchV). Zur Feststellung, ob die vorgesehene Änderung auch störfallrelevant ist, wird eine Aussage zur Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstandes i. S. von § 3 (5c) BImSchG getroffen.

In der folgenden Tabelle ist ein Überblick über die Entfernungen des Betriebsbereiches zu schutzbedürftigen Gebieten und Objekten in der Nachbarschaft außerhalb des Betriebsbereiches zusammengestellt:

Gebiet/Objekt	Richtung	Entfernung zur Leim- und Tränkharzanlage
Wohngebiete		
„Am Torney“	S-SO	1.000 m
„Schwanzenbusch“	SO	1.100 m
„Eiserne Hand“	O	1.100 m
Benachbarte Betriebsbereiche		
Tankanlage Firma Jackon	SW	800 m
Besondere Gebiete/Objekte		
„Tonnenhof“ (Gebäude des Wasser- und Schifffahrtsamtes)	W-SW	900 m

Aus den nach KAS-18/KAS-32 durchgeführten Betrachtungen /46/ ergibt sich ein abdeckender Grenzradius von 120 m aufgrund der Gefährdungen durch die Freisetzung und Ausbreitung toxischer Stoffe (Formaldehyd), durch den sowohl Gefährdungen durch Wärmestrahlung als auch Gefährdungen durch Freisetzung und Ausbreitung von Methanol hinreichend abgedeckt werden. Eine Gefährdung durch Explosionen wird im Ergebnis der durchgeführten Einzelfallbetrachtung ausgeschlossen.

Innerhalb dieses Radius befinden sich keine schutzbedürftigen Objekte und Gebiete.

Betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen

Für die Befüllung der Methanol-Lagertanks und für den innerbetrieblichen Transport des Methanols werden ausschließlich geschlossene Rohrleitungssysteme mit Gaspendelleitungen verwendet, so dass keine Methanol-Emissionen zu besorgen sind.

Die bei der Umwandlung von Methanol in Formaldehyd freigesetzten organischen Verbindungen werden einer katalytischen Nachverbrennung zugeführt. Aus diesem Prozess werden nur äußerst geringe luftverunreinigende Emissionen resultieren, die keinen darstellbaren Einfluss auf die Immissionssituation haben werden.

Im Übrigen sind die Anlagenteile zur Reduzierung und Begrenzung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen, z. B. Filter zur Begrenzung der staubförmigen Emissionen oder Gaswäscher zur Reduzierung organischer Verbindungen (z. B. Formaldehyd) so auszulegen, dass aus dem Betrieb der zusätzlich benötigten Anlagenteile nur geringe Emissionsmassenströme unterhalb der unter 4.6.1.1 TA Luft 2002 genannten Bagatellmassenströme resultieren werden. Die daraus resultierenden zusätzlichen Immissionen sind vernachlässigbar gering.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit wird im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen sein.

5.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

5.2.1 Bestandsbeschreibung und –bewertung

Biotoptypen

Der Küstenstreifen nördlich des vorhandenen Werksgeländes wird von weitgehend ungenutzten Offenlandstrukturen geprägt. Von Süden aus dem Werksgelände kommend durchfließt der Wolfsburger Graben unmittelbar östlich des Änderungsbereichs den Küstenstreifen und mündet nördlich davon in die Ostsee. Der Küstenstreifen westlich des Gewässers wird von einem großflächigen **Schilf-Landröhricht-Komplex (Biotoptyp VRL §)** mit eingestreuten Gehölzstrukturen - **Sanddorngebüsch (Biotoptyp BLM), Zitterpappel Feldgehölz (Biotoptyp BFX*)**, **Feuchtgebüsch stark entwässerte Standorte (Biotoptyp VWD) -** dominiert. Es treten keine Salzzeiger auf. Das Röhricht war zum Kartierungszeitpunkt trocken und begehbar. Das Gelände ist sehr uneben; selbst in den Geländevertiefungen existiert kein stehendes Wasser.

Der Wolfsburger Graben wird von **artenarmen Frischgrünland (Biotoptyp GMA)** gesäumt, dass sich östlich des Grabens als großflächiger Komplex weiter ausdehnt. Dieser Komplex wir durch zahlreiche, kleinflächige Gebüschstrukturen - **Sanddorngebüsch (Biotoptyp BLM)** - gegliedert. Augenscheinlich besiedelt das artenarme Frischgrünland dabei höher gelegene Geländebereiche als das Landröhricht.

Am Ostseeufer hat sich ein schmaler Streifen des Biotoptyps **Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer (KSB §)** etabliert.

An der Westgrenze des Änderungsbereichs erstreckt sich ein Bereich des Biotoptyps **Strandsee, Strandtümpel, salzhaltiges Kleingewässer (KSS §)**

Nach der HzE 2018, Anlage 3 ergeben sich folgende Bewertungen für die vorgefundenen Biotope auf einer Skala von 1 bis 4.

Code	Klartext	Wertstufe	Schutzstatus
VRL	Schilf-Landröhricht	2	§
KSS	Strandsee, Strandtümpel, salzhaltiges Kleingewässer	4	§
KSB	Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer	3	§
GMA	Artenarmes Frischgrünland	2	
BLM	Mesophiles Laubgebüsch	2	
BFX*	Zitterpappel Feldgehölz	2[1]	
VWD	Feuchtgebüsch stark entwässerte Standorte	3	

§ = nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop, * Schutzstatus entfällt aufgrund fehlender Bewirtschaftung der umgebenden Flächen

Fauna

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet einer Reihe von Fledermausarten. Aufgrund der Biotopstruktur und -ausstattung ist jedoch im Untersuchungsgebiet nicht mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten zu rechnen. Potenziell wird der Luftraum über dem Gebiet als Nahrungshabitat genutzt.

Amphibien und Reptilien

Es konnten insgesamt 5 Amphibien- und 2 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Im Änderungsbereich konnten keine Amphibien oder Reptilien bestätigt werden. Fortpflanzungsstätten sind im Änderungsbereich aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern nicht existent. Es ist davon auszugehen, dass Wanderungen der einzelnen Arten zwischen den untersuchten Gewässern im Küstenstreifen stattfinden. Auch wenn aufgrund seiner Lage zwischen bereits bebauten Flächen nicht zu erwarten ist, dass Wanderrouten durch den Änderungsbereich verlaufen, ist zu erwarten, dass sich auch im Änderungsbereich Einzeltiere aufhalten können. Dies gilt insbesondere für die im Gewässer 1 nachgewiesene Erdkröte, weil der Änderungsereich mit einer Entfernung von ca. 150 m zum Gewässer im Aktionsradius der Art (ca. 500-1.500 m) liegt. Auch ein Auftreten des ebenfalls im Gewässer 1 nachgewiesenen Teichfrosches (Aktionsradius bis ca. 2,5 km) und der im ca. 400 m entfernten Gewässer 2 nachgewiesenen Arten Teichmolch (Aktionsradius bis ca. 400 m) und Laubfrosch (Aktionsradius bis mehrere km) ist im Änderungsbereich möglich. Ein Auftreten des

[1] Einstufung aufgrund des Bestandsalters

Kammmolchs im Änderungsbereich ist aufgrund der großen Entfernung des Gewässers 4 zum Änderungsbereich von ca. 1 km und einem Aktionsradius der Art von wenigen Hundert Metern nicht zu erwarten.

Die beiden FFH-Anhang IV Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) konnten nicht nachgewiesen werden.

Ringelnatter (*Natrix natrix*): 1 ruhendes Tier wurde am Gewässer 4 beobachtet. 1 weiteres Tier wurde auf der Westseite des Gewässers 2 dokumentiert.

Kreuzotter (*Vipera berus*): 1 Individuum befand sich westlich des Gewässers 2.

Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*): 1 Männchen und 3 Weibchen ca. 50 m westlich vom Gewässer 2. 3 Männchen und 2 Weibchen konnten im Gewässer 2 gefangen werden.

Kammmolch (*Triturus cristatus*): 8 Männchen konnten im Gewässer 4 dokumentiert werden.

Erdkröte (*Bufo bufo*): ca. 15 Kaulquappen wurden im Gewässer 1 erfasst. Mehrere rufende Männchen konnten beim Gewässer 2 registriert werden. 2 rufende Männchen wurden am Wolfsburger Graben nördlich des Änderungsbereichs kartiert.

Laubfrosch (*Hyla arborea*): Mehrere Rufer konnten während der Nachtkartierung am 03.05.2018 am Gewässer 2 festgestellt werden.

Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*): Ein individuenreicher Bestand und zwei Totfunde konnten im und an den Gewässern 2 und 1 kartiert werden. Mehrere Teichfrösche waren am Zulauf des Wolfsburger Grabens zu finden. Am Gewässer 4 fanden sich ebenfalls mehrere Teichfrösche.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG	RL MV	RL D	FFH-RL
Reptilien					
Natrix natrix	Ringelnatter	b	3	V	–
Vipera berus	Kreuzotter	b	2	2	–
Amphibien					
Lissotriton vulgaris	Teichmolch	b	3	–	–
Triturus cristatus	Kammmolch	s	2	V	II / IV
Rana kl. esculentus	Teichfrosch	b	3	–	–
Bufo bufo	Erdkröte	b	3	–	–
Hyla arborea	Laubfrosch	s	3	3	IV

Nachgewiesene Amphibien und Reptilien und deren jeweiliger Schutzstatus im Untersuchungsgebiet

Schutzstatus: BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14.
Rote Liste (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands (D) und Mecklenburg-Vorpommern (MV)): **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, - – nicht gefährdet
FFH-RL (RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen): II – Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, IV – streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.



Übersichtslageplan der im Rahmen der Amphibienkartierung kontrollierten Gewässer 1 - 4

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Zeitraum der Brutvogelkartierung insgesamt 71 Vogelarten erfasst. Darunter befinden sich 29 sichere Brutvogelarten, weitere neun Arten, deren Status als Brutvogel im Gebiet nicht gänzlich geklärt ist bzw. bei denen sich die Niststätte außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, sowie 33 Arten, die als Nahrungsgast oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet eingestuft werden.

Drei nachgewiesene Vogelarten – Großer Brachvogel, Sandregenpfeifer, Schwarzstorch – sind nach der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) eingestuft. Fünf weitere Arten – Austernfischer, Feldschwirl, Kiebitz, Krickente und Tafelente – sind in der Kategorie 2 – stark gefährdet – gelistet und zwei Arten – Feldlerche, Trauerschnäpper – in der Kategorie 3 – gefährdet – eingestuft. Auf der Vorwarnliste stehen acht im Untersuchungsgebiet festgestellte Arten.

Sechs Arten - Bekassine, Blaukehchen, Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rohrschwirl, Sandregenpfeifer

– sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt.

Fünf Arten – Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Schwarzstorch, Turmfalke – sind nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG streng geschützt.

Fünf Arten – Blaukehlchen, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzstorch – sind im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten mit Rote-Liste-Status, die besonders oder streng geschützt sind bzw. unter Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie fallen sind Blaukehlchen, Rohrschwirl, Feldschwirl, Sandregenpfeifer und Feldlerche als Brutvögel nachgewiesen. Der Lebensraum der Feldlerche befindet sich östlich des Untersuchungsgebietes.

Blaukehlchen, Rohrschwirl und Feldschwirl sind Brutvögel der Schiflbestände, der Sandregenpfeifer ist Brutvogel des vegetationsarmen Strandbereichs.

Häufigkeitsstufe	Status/ Häufigkeit
a	1 Brutpaar (Brut möglich)
b	2-4 Brutpaare (Brut möglich)
c	1 Brutpaar (Brut wahrscheinlich oder erwiesen)
d	2-4 Brutpaare (Brut wahrscheinlich oder erwiesen)
e	5-20 Brutpaare
f	21-100 Brutpaare
g	101-500 Brutpaare

Halbquantitative Häufigkeitsstufen zur Bestandsermittlung erfasster Vogelarten im UG

Erläuterungen zur Tabelle der Brutvögel

RL MV: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (2014), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, ***** - ungefährdet, **-** - nicht gelistet

RL D: Rote Liste Deutschland Brutvögel (2015), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, ***** - ungefährdet, **-** - nicht gelistet

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): **1.3** – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3, **5)** – besonders geschützte Art aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 13b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes;

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14

VSRL: (Richtlinie 2009/147/EG – Vogelschutzrichtlinie): **Art. 1** – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc., **Anh. I** – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4, **-** - keine Bewertung

BV – Brutvogel, **NG** – Nahrungsgast, **DZ** – Durchzügler, X – außerhalb des Untersuchungsgebiets, – überfliegend

Name	wissenschaftlicher Artname	RL MV	RL D	BArtSchV	BNatSchG	VSRL	28.03.2018	10.04.2018	11.04.2018	03.05.2018	04.05.2018	14.05.2018	01.06.2018	19.06.2018	20.06.2018	04.07.2018	Status	Häufigkeit
Amsel	*Turdus merula*	*	*	-	b	II/2	X		X		X	X	X	X	X	X	BV, NG	e
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	2	*	-	b	II/2					X		X		X		NG, DZ	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	-	b	-	X		X		X	X	X		X	X	BV, NG	d-e
Bartmeise	*Panurus biarmicus*	*	*	-	b	-					X						BV	e
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	*	V	1.3[5)]	b, s	I			X		X	X					BV	d
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	-	b	-			X		X	X	X			X	BV	d
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	V	3	-	b	-					X		X			X	BV, NG	d-e
Brandgans	*Tadorna tadorna*	*	*	-	b	-			X		X	X	X				DZ	a-b
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	-	b	-			X		X	X	X		X	X	BV	e
Elster	*Pica pica*	*	*	-	b	II/2			X				X		X	X	NG	-
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-	b	II/2	X		X		X						BV	b
Feldschwirl	*Locustella naevia*	2	3	-	b	-				X	X	X	X	X	X	X	BV	e-f
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	*	-	b	-			X		X	X	X		X		BV	-
Gänsesäger	*Mergus merganser*	*	V	-	b	II/2						X	X				BV, NG, DZ	c-d
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*	-	b	-							X				NG, DZ	-
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	*	*	-	b	-					X	X				X	BV, NG	b
Graugans	*Anser anser*	*	*	-	b	II/1 & III/2	X	X	X		X	X	X				(BV?), NG	c-d
Graureiher	*Ardea cinerea*	*	*	-	b	-			X		X		X		X	X	(BV?), NG	a
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	1.3[5)]	b, s	II/2	X										NG, DZ	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	-	b	-	X										DZ	-
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-	b	-						X					DZ, NG	-
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	-	b	-	X		X		X		X		X	X	BV	e
Höckerschwan	*Cygnus olor*	*	*	-	b	II/2	X		X		X	X	X		X	X	BV, NG, DZ	c-d
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	Neo	Neo	-	b	II/1 & III/1	X		X		X						BV, SV	c-d
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	1.3[5)]	b, s	II/2							X				DZ	-
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*	*	-	b	-			X		X	X	X		X	X	BV	e
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	-	b	-	X		X		X	X	X		X	X	BV, SV	e
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	*	*	-	b	-	X		X		X	X	X		X		NG, DZ	-
Kranich	*Grus grus*	*	*	-	b, s	I					X						NG, DZ	-
Krickente	*Anas crecca*	2	3	-	b	II/1 & III/2	X		X								NG, DZ	-
Kuckuck	*Cuculus canorus*	*	V	-	b	-					X		X		X		BV	c-d
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	V	*	-	b	II/2	X		X		X	X	X		X	X	NG, DZ	-
Mantelmöwe	*Larus marinus*	R	*	-	b	II/2			X								DZ	-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	-	b, s	-			X								NG	-
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	V	3	-	b	-							X	X	X	X	BV, NG	f-g
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	-	b	-					X	X			X	X	BV	e
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*	*	-	b	-				X	X	X	X				BV	d
Neuntöter	*Lanius collurio*	V	*	-	b	I										X	NG, (BV?)	-
Pfeifente	*Anas penelope*	R	R	-	b	II/1 & III/2	X										DZ	-
Rabenkrähe	*Corvus [corone] corone*	*	*	-	b	II/2	X		X								DZ	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	-	b	-						X	X		X	X	NG, (BV?)	(g)
Reiherente	*Aythya fuligula*	*	*	-	b	II/1 & III/2	X		X		X				X		BV, NG	a-b
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	-	b	II/1 & III/1	X		X		X	X	X		X	X	BV	d-e
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	V	*	-	b	-	X		X		X	X	X	X	X	X	BV	f(-g)
Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	*	*	1.3[5)]	b, s	-				X	X	X			X		BV	d
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	*	*	-	b, s	I			X	X		X		X		X	NG, (BV?)	(a)
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	-	b	-	X		X								NG, DZ	-
Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*	1	1	1.3[5)]	b, s	-	X		X	X	X		X				BV	c(-d)
Schellente	*Bucephala clangula*	*	*	-	b	II/2	X										DZ	-
Schnatterente	*Anas strepera*	*	*	-	b	II/1			X		X	X	X	X	X	X	BV, NG	d
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	*	*	-	b	-	X					X					NG, (BV)	(a-b)
Schwarzstorch	*Cicoina nigra*	1	*	-	b, s	I					X						DZ	-
Silbermöwe (unbekannte Großmöwe)	*Larus argentatus*	*	*	-	b	II/2	X		X		X	X	X	X	X	X	NG, DZ	-
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	-	b	II/2	X		X	X	X		X	X	X	X	BV	d
Star	*Sturnus vulgaris*	*	3	-	b	II/2	X										DZ	-
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	-	b	-			X								DZ	-
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	*	-	b	II/1 & III/1	X		X		X	X	X		X		BV, NG	d-e
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	Neo	-	-	-	II/1			X								SV, (BV)	(d-e)
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	*	*	-	b	-					X	X	X	X	X	X	BV	f
Tafelente	*Aythya ferina*	2	*	-	b	II/1 & III/2	X										DZ, NG	-
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	V	*	-	b	-					X	X	X	X	X	X	BV	f
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	3	3	-	b	-						X					NG	-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	-	b, s	-	X						X				NG, (BV)	(a)
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	*	V	-	b	II/2				X	X						NG	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	-	b	-	X								X		DZ, NG	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	-	b	-	X		X		X	X	X		X	X	BV	e
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	*	*	-	b	-							X				NG	-
						Gesamtartenzahl	**32**	**1**	**35**	**7**	**41**	**31**	**38**	**10**	**30**	**26**		

Gesamtartenliste Brutvögel/Nahrungsgäste/Durchzügler (Erfassungstermine)

Zug- und Rastvögel

Im Zeitraum der Rastvogelkartierung wurden insgesamt 81 Vogelarten festgestellt. Sechs nachgewiesene Vogelarten – Alpenstrandläufer, Bekassine, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Sandregenpfeifer – stehen in der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns in der Kategrie 1 – vom Aussterben bedroht. Vier weitere Arten - Austernfischer, Kiebitz, Krickente, Löffleente – sind in der Kategorie 2 – stark gefährdet – gelistet und drei Arten – Braunkehlchen, Feldlerche, Saatkrähe – sind in der Kategorie 3 – gefährdet - gelistet . Auf der Vorwarnliste stehen acht Arten – Blässhuhn, Lachmöwe, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rohrammer, Rotmilan, Teichrohrsänger.

Alpenstrandläufer, Bekassine, Eisvogel, Flussuferläufer, Gr. Brachvogel, Kiebitz, Sandregenpfeifer, Singschwan und Teichhuhn sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Fischadler, Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Silberreiher, Sperber und Turmfalke sind nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG streng geschützt.

Zehn Arten – Eisvogel, Fischadler, Kormoran, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Silberreiher und Singschwan - sind im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Erläuterungen zur Tabelle der Rastvögel

RL MV: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (2014), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, ***** - ungefährdet, **-** - nicht gelistet

RL D: Rote Liste Deutschland Brutvögel (2015), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, ***** - ungefährdet, **-** - nicht gelistet

RL DW: Gefährdungsgrad nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2013), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, ***** - ungefährdet, **-** - nicht gelistet, XW – nicht wandernde Vogelart, IIIW - Wanderndes, etabliertes Neozoon, IUCN – International Union for Conservation of Nature = Weltnaturschutzunion

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): **1.3** – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3, **5)** – besonders geschützte Art aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 13b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes;

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14

VSRL: (Richtlinie 2009/147/EG – Vogelschutzrichtlinie): **Art. 1** – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc., **Anh. I** – Art des Anhanges I mit be-sonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4, **-** - keine Bewertung

BV – Brutvogel, **SV** – Standvogel, **NG** – Nahrungsgast, **DZ** – Durchzügler, X – außerhalb des Untersuchungsgebiets, – überfliegend

Name	wissenschaftlicher Artname	RL MV	RL D	RL D^{w}	BArtSchV	BNatSchG	VSRL	29.11.2017	15.12.2017	29.12.2017	09.01.2018	23.01.2018	07.02.2018	27.02.2018	14.03.2018	27.03.2018	10.04.2018	01.08.2018	07.08.2018	20.08.2018	04.09.2018	17.09.2018	02.10.2018	16.10.2018	Status
Alpenstrandläufer	*Calidris alpina*	1	1	1	1.3[5)]	b, s	-															X	X	X	NG, DZ
Amsel	*Turdus merula*	*	*	*	-	b	II/2		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X					X	BV, NG
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	2	*	*	-	b	II/2								X					X					NG, DZ
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	*	-	b	-										X	X	X	X		X	X		BV, NG
Bartmeise	*Panurus biarmicus*	*	*	*	-	b	-																	X	BV
Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	V	1.3[5)]	b, s	II/1 & III/2								X					X	X				NG, DZ
Bergente	*Aythya marila*	-	R	R	-	b	II/2 & III/2	X		X															NG, DZ
Blässhuhn	*Fulica atra*	V	*	*	-	b	II/1 & III/2	X			X			X	X			X			X			X	NG, DZ
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	*	-	b	-					X			X		X						X	X	BV, SV
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	3	2	V	-	b	-									X									DZ
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	*	-	b	-								X										DZ
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	*	-	b	-											X	X	X		X		X	BV
Eisvogel	*Alcedo atthis*	*	*	*	1.3[5)]	b, s	I	X					X	X											NG, (BV)
Elster	*Pica pica*	*	*	X^{w}	-	b	II/2								X		X	X		X	X	X		X	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	*	-	b	II/2								X		X								
Fischadler	*Pandion haliaetus*	*	3	*	-	b, s	I						X												DZ, NG
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	*	*	-	b	-											X							BV
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	V	1.3[5)]	b, s	-															X	X		DZ
Gänsesäger	*Mergus merganser*	*	V	*	-	b	II/2	X	X			X													BV, NG,

Gesamtartenliste Rastvögel (Erfassungstermine)

Name	wissenschaftlicher Artname	RL MV	RL D	RL D^{W}	BArtSchV	BNatSchG	VSRL	29.11.2017	15.12.2017	29.12.2017	09.01.2018	23.01.2018	07.02.2018	27.02.2018	14.03.2018	27.03.2018	10.04.2018	01.08.2018	07.08.2018	20.08.2018	04.09.2018	17.09.2018	02.10.2018	16.10.2018	Status
Kranich	*Grus grus*	*	*	*	-	b, s	I			X	X		X	X	X	X	X					X			NG, BZ
Krickente	*Anas crecca*	2	3	3	-	b	II/1 & III/2							X	X	X	X				X				NG, DZ
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	V	*	*	-	b	II/2				X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	NG, DZ
Löffelente	*Anas clypeata*	2	3	*	-	b	II/1 & III/2													X	X				NG, DZ
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	*	-	b, s	-				X			X	X	X									NG
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	V	3	*	-	b	-											X	X		X				BV, NG
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	*	*	*	-	b	II/2	X	X	X															NG, DZ
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	*	-	b	-											X							BV
Neuntöter	*Lanius collurio*	V	*	*	-	b	I											X		X		X			(BV)
Pfeifente	*Anas penelope*	R	R	*	-	b	II/1 & III/2			X		X			X	X									DZ
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	*	-	b	II/2							X	X	X	X		X						DZ
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	*	-	b	-										X	X			X				BV, NG
Reiherente	*Aythya fuligula*	*	*	*	-	b	II/1 & III/2					X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NG
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	*	-	b	II/1 & III/1						X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	BV
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	V	*	*	-	b	-								X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	BV
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	*	*	*	-	b, s	I								X										NG, (BV?)
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	*	-	b	-	X		X					X	X	X								NG, DZ
Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	3	-	b, s	I								X										DZ
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	3	*	V	-	b	II/2										X								NG
Sanderling	*Calidris alba*	?	-	*	-	b	-							X				X	X	X	X				DZ
Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*	1	1	*	1.3[5)]	b, s	-									X	X					X	X		BV
Schellente	*Bucephala clangula*	*	*	*	-	b	II/2	X	X	X	X	X	X	X	X	X									DZ, NG
Schnatterente	*Anas strepera*	*	*	*	-	b	II/1								X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	BV
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	*	*	*	-	b	-									X									NG, (BV)
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	*	*	*	-	b, s	I				X	X		X		X									NG
Silbermöwe (unbest. Großmöwe)	*Larus argentatus*	*	*	*	-	b	II/2	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X		X		NG, DZ
Silberreiher	*Casmerodius albus*	?	?	*	-	b, s	I								X										NG
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	*	-	b	II/2							X	X	X									BV
Singschwan	*Cygnus cygnus*	?	R	*	1.3[5)]	b, s	I					X	X		X										DZ
Sperber	*Accipiter nisus*	*	*	*	-	b, s	-		X	X															DZ, NG
Star	*Sturnus vulgaris*	*	3	*	-	b	II/2												X	X	X	X			DZ
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	*	-	b	-	X									X								DZ
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	*	*	-	b	II/1 & III/1	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	BV, NG
Straßentaube	*Columba livia f. demestica*	Neo	-	III/X^{W}	-	-	II/1							X	X		X			X					SV, (BV)
Tafelente	*Aythya ferina*	2	*	*	-	b	II/1 & III/2								X		X				X				DZ, NG
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	*	V	*	1.3[5)]	b, s	II/2													X					NG
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	V	*	*	-	b	-											X	X						BV
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	*	-	b, s	-						X			X	X	X		X				X	NG, (BV)
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	*	-	b	-						X	X			X								DZ, NG
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	*	-	b	-										X	X	X	X			X	X	BV
							Gesamtartenzahl	16	13	17	16	18	20	20	36	31	33	29	21	24	23	20	17	19	

Gesamtartenliste Rastvögel (Erfassungstermine) (Fortsetzung)

Vorbelastungen

Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen ist ggf. die deutliche Vorbelastung des Werksumfeldes durch die bestehenden Betriebsimmissionen zu berücksichtigen. Diese Vorbelastung erreicht für den unmittelbar nördlich des Werksgeländes gelegenen Geländestreifen ca. 60 – 70 (bis ca. 80) dB(A) in unmittelbarer Werksnähe und ca. 55 dB(A) am

Ostseeufer. Der weitere Küstenstreifen in nordöstliche und nordwestliche Richtung sowie die Wasserfläche der Wismarbucht weisen Vorbelastungen aus dem Werkbetrieb unter 50 dB(A) auf. /41/

Bei der Verknüpfung von Brutverdachtspunkten bzw. Brutzeiterfassungen mit der Höhe der Schallvorbelastung ist eine deutliche Meidung der werksnahen und somit höher belasteten Bereiche nicht erkennbar. Für den Rohrschwirl, einer lärmempfindlichen Art mit einem kritischen Schallpegel von 52 dB(A) /16/, beschränken sich die Brutverdachtspunkte sogar ausschließlich auf das Umfeld des Gewässers 1 unmittelbar nördlich der Werksanlagen mit Schallvorbelastungen in Höhe von 60 bis 65 dB(A). Die Verteilung der Brutverdachtspunkte lässt für den Rohrschwirl erwarten, dass für die Art die Habitatstrukturen – insbesondere die freie Wasserfläche des Gewässers 1 - deutlich bedeutsamer sind bei der Brutplatzwahl als die Schallvorbelastung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Schallvorbelastung keinen Einfluss auf das Brutgeschehen ausübt. So ist es möglich, dass sich bei einer fehlenden Schallvorbelastung eine höhere Brutplatzdichte einstellen würde und somit die Schallvorbelastung eine entsprechende Vergrämungswirkung aufweist.

Die anderen festgestellten Röhrichtbewohner – Feldschwirl, Rohrammer, Sumpf- und Teichrohrsänger – zeigen eine eher gleichmäßige Verteilung der Brutverdachtspunkte über die Röhrichtbestände im Untersuchungsgebiet ohne deutlichen Einfluss der Gewässernähe oder der Schallvorbelastung. So sind für die genannten Arten Brutverdachte und Brutzeitfeststellungen in deutlich durch die bestehenden Schallimmissionen (> 55 dB(A)) des Werkbetriebs vorbelasteten Bereichen dokumentiert. Einige Arten wie Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer und Kohlmeise konnten mit mehreren BV/BZF im unmittelbaren Randbereich des Werks mit Schallimmissionen von mehr als 65, in Einzelfällen von mehr als 70 (bis 80) dB(A) festgestellt werden. Für den Jagdfasan wurde von Mitarbeitern der Egger Holzwerkstoffe mehrfach berichtet, dass jungenführende Fasane wiederholt auf dem Werksgelände gesichtet wurden, was für eine geringe Empfindlichkeit gegenüber betrieblichen Schallemissionen und Bewegungsunruhe durch Personen und Fahrzeuge spricht.

Als **Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung** sind die gesetzlich geschützten Biotope (naturnaher Weiher, mesophile Gebüsche) sowie die Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Tierarten zu bewerten.

5.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Biotoptypen

Durch die geplante Flächeninanspruchnahme durch das Industriegebiet werden folgende Biotoptypen beseitigt.

Code	Bezeichnung	R	G	§	RL	B	m²
VRL	Schilf-Landröhricht	2	1	X	X	4	8.390
BFX*	Zitterpappel Feldgehölz	2	2	-	-	3	47
VWD	Feuchtgebüsch st. entw. Standorte	2	3	-	-	6	479
GMA	Artenarmes Frischgrünland	2	1	-	-	3	1.678
Summe							10.594

R = Regenerationsfähigkeit
G = Gefährdungsgrad
§ = gesetzlich geschütztes Biotop
RL= Tierartenvorkommen nach Roter Liste
B = Biotopwert
* = Schutzstatus entfällt aufgrund fehlender Bewirtschaftung der umgebenden Flächen

Aufgrund der besonderen Anforderung an die Kompensation von gesetzlich geschützten Biotopen erfolgt im Folgenden eine separate Kompensationsermittlung für nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und nach nicht gesetzlich geschützte Biotope.

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung
nicht gesetzlich geschützte Biotope

Biotoptyp	Fläche des betroffenen Biotoptyps [m²]	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung [m² EFÄ]
BFX	47	8	0,75	282,00
GMA (RHK/RHU)	1.678	3	0,75	3.775,50
VWD	479	8	0,75	2.874,00
				6.931,50

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen) ab Wertstufe 3

Biotoptyp	Fläche des betroffenen Biotoptyps [m²]	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	Wirkfaktor	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]
VWD	781	8	0,5	3.124,00
VWD	398	8	0,15	477,60
				3.601,60

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Flächein m²	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	
1.763,20	0,5	881,60	80% Industri
		881,60	

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung [m² EFÄ]	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFA]
6.931,50	3.601,60	881,60	**11.414,70**

Für die nicht nach § 30 gesetzlich geschützten Biotope ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von **11.415 [m² EFA].**

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Biotoptyp	Fläche des betroffenen Biotoptyps [m²]	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung [m² EFÄ]
VRL	8.390	8	0,75	50.340,00
				50.340,00

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen) ab Wertstufe 3

Biotoptyp	Fläche des betroffenen Biotoptyps [m²]	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	Wirkfaktor	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]
KSS	5.286	12	0,15	9.514,80
				9.514,80

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Flächein m²	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	
6.712,00	0,5	3.356,00	80% Industri
		3.356,00	

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung [m² EFÄ]	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFA]
	50.340,00	9.514,80	3.356,00	**63.210,80**

Für die nicht nach § 30 gesetzlich geschützten Biotope ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von **63.211 [m² EFA].**

Fauna

Die Beseitigung der Vegetationsbestände bzw. Biotope und bedeutet auch die Beseitigung der Habitate der in diesen Bereichen vorkommenden Tierarten.

Amphibien und Reptilien

Für die Ringelnatter (*Natrix natrix*) bedeutet die geplante Geländeaufhöhung eine Verkleinerung des zur Verfügung stehenden Landlebensraums, notwendige Gewässerflächen gehen dabei nicht verloren.

Aufgrund der großen Entfernung des Fundortes eines Einzeltiers der stark gefährdeten Kreuzotter (*Vipera berus*) zum Änderungsbereich wird hier von einem Zufallsfund oder zumindest Isolat ausgegangen. Mögliche Wanderbeziehungen in östliche Richtung werden von den geplanten Maßnahmen nicht zerschnitten.

Kleingewässer, die als Fortpflanzungsstätten für Amphibien dienen könnten, liegen im Änderungsbereich nicht vor. Auch konnten hier keine Nachweise im Landlebensraum erbracht werden.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den nächsten Kleingewässern und den vorhandenen geeigneten Habitatrequisiten hat der Änderungsbereich das Potential als Landlebensraum für die im näheren Umkreis vorkommenden Amphibienarten, insbesondere für die Erdkröte, weniger für den stärker an das Gewässer gebundenen Teichfrosch. Bei Wanderbewegungen könnten auch Teichmolch und Laubfrosch vereinzelt das Plangebiet nutzen.

Die geplante Maßnahme bedeutet eine Verkleinerung des zur Verfügung stehenden Landlebensraums, allerdings eine geringe Gefährdung der lokal vorkommenden Populationen und deren mutmaßlicher Wanderrouten. Es ergibt sich keine Beeinträchtigung der zur Reproduktion notwendigen Gewässer.

Konflikt 2

Während der Bauphase besteht die Gefahr der Tötung/Verletzung von Einzeltieren in ihrem Landlebensraum.

Vermeidungsmaßnahme V2

„Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Beeinträchtigung der Amphibienfauna (*Konflikt 2*) ist es erforderlich, das Baufeld vor Beginn der Baufeldvorbereitung und während der Baufeldvorbereitung amphibienfrei zu halten. Erforderlich ist hierfür die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang der Nordwest- und Nordgrenze des Baufeldes. Auf der Baufeldseite des Zaunes ist die Installation von Fangeimern o.Ä. erforderlich, um im Baufeld überwinternde Individuen bei der Frühjahrswanderung zum Laichhabitat im Gewässer 2 abzufangen. Die gefangenen Tiere werden über den Schutzzaun auf die baufeldabgewandte Seite gesetzt. Die Errichtung des Schutzzaunes ist während der Winterruhe der Tiere im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erforderlich. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit vorzuhalten. Nach Fertigstellung der geplanten Anlagen ist aufgrund der weitgehenden Versiegelung/Überbauung der Flächen nicht mehr mit einem Einwandern von Tieren zu rechnen."

<u>Brutvögel</u>

Bei den Brutvögeln sind jeweils einzelne Brutreviere folgender Arten betroffen:

Art	Wissenschaftl. Artname	BP	BZF/BV
Amsel	*Turdus merula*	1	BV
Blaumeise	*Parus caeruleus*	1	BV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	1	BV
Elster	*Pica pica*	1	BZF
Feldschwirl	*Locustella naevia*	1	BV
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	1	BZF

Art	Wissenschaftl. Artname	BP	BZF/BV
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	1	BZF
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	1	BV
Kohlmeise	*Parus major*	2	BV
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	1	BV
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	1	BZF
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1	BV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	BV

Nach SÜDBECK et al. (2005)
Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand)
Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Von den betroffenen Arten stellen Amsel, Dorngrasmücke, Ester, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kohlmeise und Zilpzalp Brutvögel der Gehölzbestände dar. Feldschwirl sowie Sumpf- und Teichrohsänger stellen Brutvögel der Hochstauden/Röhrichte dar. Mit Ausnahme des Feldschwirl sind alle betroffenen Arten sowohl landes- als auch bundesweit ungefährdet. Der Feldschwirl wird landesweit als stark gefährdet (Rote Liste Stufe 2) sowie bundesweit als gefährdet (Stufe 3) eingestuft.

Konflikt 5

Durch die Flächeninanspruchnahme besteht das Risiko des Verlustes von einzelnen Brutrevieren für Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kohlmeise (2 Brutreviere), Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger sowie Teichrohrsänger. Die zusätzliche Brutzeitfeststellung der Gartengrasmücke ist nicht als Brutverdacht sondern als Nahrungsgast einzustufen.

Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp sind allgemein verbreitete, häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Gehölzbestände, die eher geringe Ansprüche an die Ausprägung ihrer Bruthabitate stellen. Für diese Arten stehen im näheren Umfeld des Vorhabens ausreichend vergleichbare Gehölzbestände als Ausweichhabitate zur Verfügung.

Feldschwirl, Sumpfrohrsänger sowie Teichrohrsänger sind Brutvögel der Hochstauden/Röhrichte. Alle drei Arten sind lokal häufige Brutvögel (Feldschwirl/Sumpfrohrsänger je 16 Brutreviere; Teichrohrsänger 30 Brutreviere im faunistischen Untersuchungsgebiet). Weitere Verbreitung der Arten in den nicht näher untersuchten Küstenstreifen im Umfeld des Vorhabens ist aufgrund der dort vergleichbaren Biotopstruktur zu erwarten. Vor dem Hintergrund der lokalen Verbreitung der Arten ist der Verlust einzelner Brutreviere nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Es kann erwartet werden, dass im Umfeld genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Insgesamt werden durch die Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvogelfauna erwartet.

Konflikt 1

Für die Brutvogelfauna ist eine Beeinträchtigung aufgrund einer Durchführung der Baufeldvorbereitung während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln möglich.

Vermeidungsmaßnahme V1

„Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ist es erforderlich, dass die Bauphase I - Baufeldvorbereitung (Bodenbewegungen, Gehölzbeseitigungen) - außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtphase der Avifauna, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG).

Die Bauphase für die genehmigten Vorhaben kann gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor dem Ende der gesetzlichen Schonzeit begonnen werden, wenn durch eine Begehung sichergestellt ist, dass die Brut- und Aufzuchtphase der Brutvögel abgeschlossen ist und somit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.“

Für die Brutvogelfauna ist eine Beeinträchtigung während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln möglich (*Konflikt 1*). Zur Vermeidung dieses Tatbestandes ist es erforderlich, dass die Bauphase I - Baufeldvorbereitung (Bodenbewegungen, Gehölzbeseitigungen) - außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtphase der Avifauna, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Aufgrund der Vielzahl der einzubringenden Pfahlgründungen ist es ggf. nicht realisierbar, die Bauphasen I und II gemeinsam im angegebenen Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Es wird deshalb ggf. erforderlich werden, mit der Bauphase I – Baufeldvorbereitung – schon Anfang August zu beginnen. I.d.R. ist die Hauptbrut-/Aufzuchtphase bis Anfang August bereits abgeschlossen. Witterungsbedingt kann es jedoch zu Verzögerungen des Brutbeginns oder bei Ausfall der Erstbruten zu Nachfolgebruten kommen, so dass ggf. die Brut-/Aufzuchtphase im August noch nicht beendet worden ist. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen ist es deshalb erforderlich, bei einem Baubeginn vor dem 01. Oktober durch eine Begehung sicherzustellen, dass die Brut-/Aufzuchtphase tatsächlich abgeschlossen ist.

Baubedingte Schallimmissionen

Zur Empfindlichkeit der Vogelarten gegenüber Baustellenlärm existieren keine detaillierten Untersuchungen oder Erkenntnisse.

Lediglich für den Straßenverkehrslärm liegen detaillierte Angaben /16/ vor, die im Folgenden zur Verdeutlichung der Lärmempfindlichkeit der Brutvogelarten herangezogen werden. Danach werden kritische Schallpegel für insgesamt 21 empfindliche Arten zwischen 47 und 58 dB(A) während der Brutperiode angegeben. Für die übrigen Arten wird die Anwendung sogenannter Effektdistanzen empfohlen.

Eine unmittelbare Übertragbarkeit der Ergebnisse aus dem Straßenverkehr auf den Baustellenbetrieb ist aus folgenden Gründen nicht gegeben:

- Straßenverkehr und Baustellenbetrieb erzeugen u.U. Schall in abweichenden Frequenzbereichen und können so unterschiedliche Auswirkungen auf die in artspezifischen Frequenzspannen geführte Kommunikation der einzelnen Arten verursachen.
- Die Berechnung der Schallimmissionen für den Straßenverkehr und den Baustellenbetrieb erfolgt nach unterschiedlichen Verfahren/Modellen, deren Ergebnisse nicht vergleichbar sind.
- Effektdistanzen, die für den Straßenverkehr gelten, sind für die Anwendung auf den Baustellenbetrieb nicht geeignet, weil für die Festlegung von Effektdistanzen nicht nur die Schallimmissionen sondern auch andere verkehrsinduzierte Effekte wie der Kollisionstot und visuelle Störungen durch regelmäßig vorbeifahrende Kraftfahrzeuge, die im Baustellenbetrieb keine signifikante Rolle spielen, herangezogen wurden.

Im Untersuchungsgebiet wurde mit dem Rohrschwirl eine Brutvogelart festgestellt, für die ein kritischer Schallpegel angegeben wird. Dieser kritische Schallpegel liegt bei 52 dB(A). Es kann davon ausgegangen werden, dass die übrigen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten tendenziell eine geringere Empfindlichkeit aufweisen. Als weitere Arten mit kritischen Schallpegeln wurden Großer Brachvogel und Kiebitz festgestellt. Beide Arten traten im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgäste/Durchzügler auf und sind somit bei der Empfindlichkeit separat zu beurteilen.

Im Folgenden werden die Empfindlichkeiten der im Einwirkungsbereich festgestellten Brutvogelarten gegenüber Schall erläutert. Wesentliche Grundlage für die Ausführungen sind die Angaben in /16//62//63/. Das Vorkommen der genannten Arten ist in den Formblättern im Anhang näher erläutert.

Amsel/Kohlmeise/Blaukehlchen/Schwarzkehlchen

Nach /16/ zeigen diese Arten keine oder nur sehr geringe Meidung von straßennahen Bereichen. Ein signifikanter Einfluss des Straßenverkehrslärms wird nicht vermutet. Einstufung des Schwarzkehlchens als Brutvogel hinsichtlich der Lärmempfindlichkeit an Straßen: "Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit". Für die Art sei im Bereich von Straßen eine reduzierte

Besiedlung des Straßenumfeldes erkennbar. Der Lärm habe daran aber nur einen offenbar untergeordneten Anteil.

Jagdfasan

Für den Jagdfasan wurde von Mitarbeitern der Egger Holzwerkstoffe mehrfach berichtet, dass jungenführende Fasane wiederholt auf dem Werksgelände gesichtet wurden, was für eine geringe Empfindlichkeit gegenüber betrieblichen Schallemissionen und Bewegungsunruhe durch Personen und Fahrzeuge spricht.

Neuntöter

Für den Neuntöter sind akustische Signale von untergeordneter Bedeutung; die visuelle Wahrnehmung ist hingegen von ausschlaggebender Bedeutung für das Verhalten der Art. Eine Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Schallimmissionen wird somit nicht erwartet.

Alle in der Tabelle aufgeführten Arten im Einwirkungsbereich werden nach /63/ in die Gruppe der schwach lärmempfindlichen Arten eingeordnet, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. In Kap. 5.2.1 wurde bereits dargelegt, dass selbst deutlich durch Schall vorbelastete Bereiche im Untersuchungsgebiet keine signifikant geringere Brutdichte gegenüber weniger belasteten Bereichen erkennen lassen.

Unter Berücksichtigung der von /16/ ermittelten kritischen Schallpegel und der spezifischen örtlichen Bestandssituation wird im Folgenden als kritischer Schallpegel ein Wert von 60 dB(A) für alle Arten, für die kein kritischer Schallpegel aus /16/ herangezogen werden kann, zu Grunde gelegt. Der so definierte Bereich wird als Einwirkungsbereich bezeichnet.

In diesem Einwirkungsbereich wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung folgende Nachweise erbracht:

Art	Wissenschaftl. Artname	BP	BZF/BV
Amsel	*Turdus merula*	1	BV
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	1	BV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	1	BV
Feldschwirl	*Locustella naevia*	1	BV
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	1	BV
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	1	BV
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	1	BV
Kohlmeise	*Parus major*	2	BV
Neuntöter	*Lanius collurio*	1	BZF
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	3	BV
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	1	BZF
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	2	BV
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	1	BZF

Art	Wissenschaftl. Artname	BP	BZF/BV
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	3	BV
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1	BZF
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	BV

Betroffene BV/BZF während der Gesamtbauzeit (Bph I-IV) (> 60 dB(A))

Nach SÜDBECK et al. (2005)
Brutpaar (BP), Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand); Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Konflikt 3

Für die Brutvogelfauna ist ein entsprechender Tatbestand aufgrund der erheblichen baubedingten Schallimmissionen während der Bauphasen möglich. Insbesondere während der Bauphase II werden Schallimmissionen im näheren Umfeld des Baufeldes bis zu 80 dB(A) prognostiziert.

Jedoch sind auch bei diesen eher weniger empfindlichen Arten erhebliche Maskierungen der akustischen Kommunikation bei Schallimmissionen von über 70 dB(A) zu erwarten.

Bei Überschreiten des kritischen Schallpegels ist mit einer beginnenden Maskierung der akustischen Kommunikation zu rechnen. Die akustische Kommunikation/Wahrnehmung ist für Brutvögel in vielschichtiger Weise von Bedeutung:

- Partnerfindung
- Territorialabgrenzung
- Beuteortung
- Gefahrenwarnung
- Kontakt im Familienverband

Erhebliche Störungen dieser Funktionen kann grundsätzlich ausbleibende Jahresbruten oder verstärke Verluste bei Gelegen und Jungvögeln durch Prädatoren, Verhungern, Erfrieren etc. zur Folge haben. Daraus können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population resultieren.

Da eine weitere Eingrenzung der potenziellen Auswirkungen aufgrund der Datenlage nicht durchführbar ist, ist es zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich, durch Vermeidungsmaßnahmen das Beeinträchtigungsrisiko weiter zu minimieren.

Vermeidungsmaßnahme V3

„Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch baulärminduzierte Vergrämung von brütenden Vögeln (*Konflikt 3*) ist die lärmintensive Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu terminieren.

Sofern absehbar ist, dass die Fertigstellung bis Ende Februar nicht realisierbar ist und die Pfahlgründungsarbeiten über Ende Februar in die Brutzeit hineinreichen, sollten die Arbeiten von Norden in Richtung Industrieanlagen im Süden stattfinden. Des Weiteren sind ab Ende Februar die Arbeiten nicht länger als 1 Woche zu unterbrechen, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden."

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch baulärminduzierte Vergrämung von brütenden Vögel (*Konflikt 3*) ist die lärmintensive Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu terminieren.

Aufgrund der Vielzahl der einzubringenden Pfahlgründungen ist es nicht realisierbar, die verbleibenden Bauphasen I, III und IV ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Es wird deshalb ggf. erforderlich werden, mit der Bauphase I – Baufeldvorbereitung – schon Anfang August zu beginnen, entsprechend sind die Maßnahmen der V1 zu berücksichtigen. Sofern absehbar ist, dass die Fertigstellung bis Ende Februar nicht realisierbar ist und die Pfahlgründungsarbeiten über Ende Februar in die Brutzeit hineinreichen sollten die Arbeiten von Norden in Richtung Industrieanlagen im Süden stattfinden. Des Weiteren sind ab Ende Februar die Arbeiten nicht länger als 1 Woche zu unterbrechen, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden, die bei einer Fortsetzung der Arbeiten die Brut aufgeben würden. Die Bauphasen III und IV werden sich dann im darauffolgenden Jahr in der Brut- und Aufzuchtzeit anschließen.

Von den Bauphasen I, III und IV erreichen die zusätzlichen Schallbelastungen in der Bauphase III ihre größte räumliche Ausdehnung und ihre größte zusätzliche Schallbelastung. In der folgenden Bewertung werden die Bauphasen I, III und IV gemeinsam auf der Grundlage der zusätzlichen Schallbelastungen der Bauphase III betrachtet.

Für die Bauphase III beschränken sich die zusätzlichen Schallbelastungen auf den Nahbereich der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs. Die größte Reichweite in das Umfeld wird mit ca. 120 m entlang des Wolfsburger Graben nördlich des Änderungsbereichs angegeben. Die größten Zunahmen der Schallbelastung treten an der Grenze der geplanten Bauflächen mit ca. 15 dB(A) auf.

Folgende Brutvogelnachweise wurden im Bereich der zusätzlichen Schallbelastungen (Einwirkungsbereich) der Bauphase III festgestellt.

Art	**Wissenschaftl. Artname**	**BP**	**BZF/BV**
Amsel	*Turdus merula*	1	BV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	1	BV

Art	Wissenschaftl. Artname	BP	BZF/BV
Feldschwirl	*Locustella naevia*	1	BV
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	1	BV
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	1	BV
Kohlmeise	*Parus major*	2	BV
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	1	BV
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	1	BZF
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	1	BV
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1	BV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	BV

Betroffene BV/BZF während der Bauphase III

Nach SÜDBECK et al. (2005)
Brutpaar (BP)
Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand)
Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Durch die Vermeidungsmaßnahme V3 wird das Beeinträchtigungsrisiko für die Arten Blaukehlchen, Heckenbraunelle und Neuntöter gänzlich vermieden und für die Arten Rohrammer, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger deutlich reduziert wird.

Es verbleibt ein Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der festgestellten Arten wird ein relevantes Beeinträchtigungsrisiko erst ab einer zusätzlichen Schallbelastung von > 5 dB(A) erwartet. Damit verbleibt ein Beeinträchtigungsrisiko für folgende Arten:

Art	Wissenschaftl. Artname	BP	BZF/BV
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	1	BV
Kohlmeise	*Parus major*	2	BV
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	1	BV
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	1	BZF
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1	BV

Betroffene BV/BZF während der Bauphase III (Schallzunahme > 5 dB(A))

Nach SÜDBECK et al. (2005)
Brutpaar (BP)
Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand)
Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Von den betroffenen Arten stellen Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Kohlmeise, und Schwarzkehlchen Brutvögel der Gehölzbestände dar. Rohrammer und Teichrohsänger stellen Brutvögel der Hochstauden/Röhrichte dar. Alle betroffenen Arten sind sowohl landes- als auch bundesweit ungefährdet. Die lokalen Populationen der betroffenen Arten weisen einen guten

Erhaltungszustand auf. Der mögliche, auf den Zeitraum einer Brutperiode beschränkte Verlust einzelner Brutreviere lässt keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes erwarten.

Konflikt 4

Durch die Terminierung der baulärmintensiven Bauphase II – Pfahlgründung – in den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und der voraussichtlichen Dauer der Bauphase II von ca. 5 Monaten wird die nachfolgende Bauphase III – Hochbauten/Verkehrswege – in den Zeitraum der Brut-/Aufzuchtphase der Avifauna fallen. Durch die auf der Baustelle vom Baustellenpersonal hervorgerufene Bewegungsunruhe besteht das Risiko von Störungen der Brutvögel mit den im Konflikt 3 bereits genannten potenziellen Folgewirkungen.

Vermeidungsmaßnahme V4

„Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Bewegungsunruhe während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen."

Rastvogelarten

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die potenzielle Beeinträchtigung der Brutvogelfauna im unmittelbaren Vorhabenumfeld wird die Bauphase II auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase vom 01. Oktober bis 28. Februar beschränkt. Für die Rastvogelarten ist somit die Bauphase II relevant. Die übrigen Bauphasen weisen darüber hinaus wesentlich geringere Schallbelastungen auf und finden in der Brutperiode statt; ausschlaggebend ist somit die Bauphase II.

Außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase besitzt die akustische Kommunikation eine wesentlich geringere Bedeutung für Vogelarten. Partnerfindung, Territorialabgrenzung und Kontakt im Familienverband spielen in der Rastzeit keine wesentliche Rolle. Beuteortung und Gefahrenwarnung sind die verbleibenden wesentlichen Funktionen der akustischen Kommunikation.

Infolge der erhöhten Schallimmissionen während der Bauphase II kann es zu Vergrämungen von Rastvögeln und Nahrungsgästen aus dem näheren Umfeld des Vorhabens kommen. Das nähere Umfeld stellt jedoch für keine Vogelart ein essentiellen Teil seines Nahrungshabitats dar, so dass eine zeitweise Vergrämung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird. Im weiteren Umfeld existieren genügend gleichartig strukturierter Habitate, die ersatzweise genutzt werden können.

5.3 Schutzgut Fläche

5.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Der § 1a Baugesetzbuch schreibt vor: *Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.*

Das neu in den Schutzgüterkatalog aufgenommene Schutzgut Fläche soll insbesondere der Verminderung des ungebremsten Flächenverbrauchs mehr Gewicht verleihen.

Unter Flächenverbrauch versteht man die Umwandlung insbesondere von landwirtschaftlichen oder naturbelassenen Flächen in Siedlungs- und Verkehrsfläche. Flächenverbrauch ist damit eine spezielle Form der Änderung von Flächennutzung, und zwar einerseits Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und natürlichen Lebensräumen, andererseits Erweiterung von Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Der Flächenverbrauch umfasst dabei nicht nur quantitative Aspekte durch Größe und Umfang der beanspruchten Fläche sondern auch qualitative Merkmale wie z.B. den Versiegelungsgrad.

Seit 2004 (131 ha) ist der tägliche Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Gesamtdeutschland kontinuierlich auf ca. 61 ha im Jahr 2015 gesunken. Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung strebt eine Reduzierung bis 2020 auf 30 ha/d an /40/.

Eine Bewertung des vorhabenbedingten Flächenverbrauchs innerhalb des Umweltberichts könnte sich an dem 30-ha-Ziel der Bundesebene orientieren. Zur Operationalisierung ist ein Herunterbrechen auf verbindliche, regionalisierte Flächenziele bis hinunter zur kommunalen Ebene erforderlich. Als Bewertungsmaßstab würde der Umweltbericht die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme in Relation zum Flächenverbrauchskontingent der Gebietskörperschaft setzen. Eine entsprechende Flächenverbrauchskontingentierung ist jedoch zur Zeit nicht greifbar.

Mecklenburg-Vorpommern besitzt eine Bodenfläche von 2,3 Millionen Hektar. Davon werden 62,5 Prozent landwirtschaftlich genutzt. 21,8 Prozent sind Wald, 6,0 Prozent Wasser und 8,0 Prozent Siedlungs- und Verkehrsfläche. (Stand: 31.12.2012).

Im bundesweiten Vergleich ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche in M-V mit 8 Prozent am geringsten. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist zwischen 1992 und 2012 um mehr als ein Drittel gewachsen. Die Zunahme, insbesondere bei Flächen für Wohnzwecke und Verkehr, erfolgt vor allem zulasten bislang landwirtschaftlicher oder ungenutzter Flächen.

Durch Baumaßnahmen, Verdichtung und Versiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft beeinträchtigt.

Angesichts des dramatischen Bevölkerungsrückgangs ist die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke in M-V noch immer zu hoch. 2012 wurden täglich 3,1 Hektar neu in Gebäude- und Freiflächen, Betriebs-, Verkehrs- und Erholungsflächen umgewandelt. Dieser Wert liegt sehr deutlich unter dem Mittel der vorangegangenen Jahre von 8 ha pro Tag. https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/Fl%C3%A4cheninanspruchnahme/

Für das Stadtgebiet Wismar sind folgende Zahlen verfügbar /47/:

	Jahr					
Nutzungsart	**1996**	**2000**	**2004**	**2008**	**2009**	**2010**
Siedlung/Verkehr	1462	1584	1695	1802	1815	1829
Landwirtschaft	1877	1766	1717	1635	1621	1615
Wald	53	54	66	74	75	78
Wasser	183	228	251	224	225	220
Übrige	579	520	434	428	427	421
Gesamtfläche	**4154**	**4152**	**4163**	**4163**	**4163**	**4163**

Anhand der statistischen Werte wird ein stetiger Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr insbesondere zulasten der Landwirtschaftsfläche deutlich.

Zur Operationalisierung des 30-ha-Ziels hat der NABU-Bundesverband die entsprechenden Flächenanteile je Kommune errechnet /48/. Für die Stadt Wismar werden bezogen auf den Flächenanteil (an der Gesamtfläche des Bundesgebietes) 1,29 ha/Jahr bzw. bezogen auf den Bevölkerungsanteil (an der Gesamtbevölkerung des Bundesgebietes) 5,67 ha/Jahr als maximaler Flächenverbrauch zur Einhaltung des 30-ha-Ziels angegeben.

Der tatsächliche Flächenverbrauch belief sich in der jüngeren Vergangenheit jedoch auf 13 ha (2008/2009) bzw. 14 ha (2009/2010) und liegt damit deutlich über den Maximalwerten zur Erreichung des 30-ha-Ziels.

5.3.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,58 ha. Bei der Planaufstellung wurde der Umfang des Flächenverbrauchs für die Leim- und Tränkharzanlage sowie die Infrastruktur auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und als überbaubarer Bereich mit

einem Umfang von ca. 1,02 ha festgesetzt. Davon werden ca. 0,85 ha vollversiegelt. Der übrige Teil des Änderungsbereichs in einem Umfang von 2,56 ha wird als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB festgesetzt und ist somit nicht dem Flächenverbrauch zuzurechnen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes mit dem Ziel, eine zusätzliche Anlage, die in direktem funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Anlagen stehen wird, zu schaffen. Eine weitere Minimierung des Flächenverbrauchs durch z.B. Inanspruchnahme bereits vorgenutzter Flächen an einem anderen Standort ist somit keine Alternative. Am Firmenstandort selbst bestehen aufgrund der bereits intensiven Nutzung keine Potenziale vorgenutzter Flächen. Möglichkeiten zur weiteren Minimierung des Flächenverbrauchs bestehen somit nicht.

5.4 Schutzgut Boden

5.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Der Boden hat wesentliche Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt. Im Stoffkreislauf finden u. a. Filterung, Speicherung, Pufferung und Umwandlung verschiedener Stoffe statt. Der Boden stellt den Wurzelraum für die Vegetation sowie den Lebensraum für Bodenlebewesen dar. Darüber hinaus ist der Boden Produktionsgrundlage für die menschliche Ernährung, ist Siedlungsstandort und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bedeutsam. (vgl. § 2 BBodSchG)

Die Böden in Mecklenburg-Vorpommern verdanken ihre Entstehung geologischen Vorgängen des Pleistozän und Holozän. Das Planungsgebiet gehört zum eiszeitlich geprägten nordostdeutschen Tiefland. Es befindet sich im Bereich einer flachwelligen Grundmoräne im Hinterland des inneren Hauptendmoränenzuges der Weichselvereisung.

Im Bereich des Planänderungsbereiches stehen lt. Baugrundgutachten /43/ folgende Bodenschichten an:

<u>Schicht I: Oberboden und Auffüllung</u>

Die Geländeoberfläche ist zuoberst mit einer 0,2 bis 1,3 m dicken, teils mit Bauschutt durchsetzen, aufgefüllten Oberbodenschicht aus sandig, humosem Schluff abgedeckt. Die unterhalb der Oberbodenschicht sich fortsetzende Auffüllung weist inklusiv der Oberbodenauflage eine Gesamtdicke von < 1,50 m auf. Sie setzt sich zusammen aus Lehmen, Sanden, Bauschuttresten und teils humosen Bestandteilen.

Schicht II: Lehm

Unterhalb der Auffüllung steht eine wenige Dezimeter bis ca. 1,0 m mächtige weiche Lehmschicht an.

Schicht III: Torf

Die Lehmschicht wird von einer bis zu 6 m mächtigen Torfschicht unterlagert. Teils weist die Torfschicht auch Zwischenlagen bzw. Unterlagerungen aus Mudde auf.

Schicht IV: Lehm-Sand-Gemische

Die Torfe werden von einer viele Meter mächtigen Lehm-Sandschicht unterlagert.

Schicht V: Feinsand

Das bis zu einer Mindesttiefe von 30 m unter GOK erbohrte unterste Schichtglied sind Feinsande, die als glazifluviatile Bildungen der Weichseleiszeit anzusehen sind.

Aufgrund der starken Auffüllungsschicht ist von einer weitgehenden Störung der natürlichen Bodenfunktionen und -eigenschaften auszugehen. Es sind Wert- und Funktionselemente von allgemeiner Bedeutung zu erwarten.

Der Boden im Änderungsbereich wird von geringer Schutzwürdigkeit eingestuft /3/.

Altlasten

Der Änderungsbereich wurde früher gewerblich genutzt und ist Teil der sanierten Altlast AS M 74 0152. Für die ehemaligen Flugplatz- und Industrieflächen erfolgten in den 1990er-Jahren Munitionsberäumung und Altlastensanierungen. Aus dem Umfeld sind verbliebene Schadstoffbelastungen bekannt.

Bei Bodenabtrag auch von Vegetationsschichten oder Oberboden kann nicht von Schadstofffreiheit ausgegangen werden. Diffus verteilte erhöhte Schadstoffkonzentrationen auch über die im Rahmen der Sanierung ermittelten verbliebenen Schadstoffbelastungen hinaus sind möglich.

5.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Erhebliche Auswirkungen von natürlichen Bodenfunktionen sind dann zu erwarten, wenn festgestellte Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung überbaut oder auf ähnliche Weise beeinträchtigt werden.

Im Änderungsbereich sind Aufschüttungsböden mit Wert- und Funktionselementen von allgemeiner Bedeutung betroffen. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht zu erwarten.

Abfall/Altlasten

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.

Bauabfälle sind entsprechend 2017 geänderter Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen, getrennt zu halten und unverzüglich einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Bei Bodenabtrag auch von Vegetationsschichten oder Oberboden kann nicht von Schadstofffreiheit ausgegangen werden. Diffus verteilte erhöhte Schadstoffkonzentrationen auch über die im Rahmen der Sanierung ermittelten verbliebenen Schadstoffbelastungen hinaus sind möglich.

Eine Abfuhr von Bodenmaterialien ist nur auf Grundlage grundlegender Charakterisierung entsprechend DepV oder Deklaration nach LAGA M20 TR Boden 2004, Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht (Tabelle II.1.2-1) unter Berücksichtigung der LAGA PN 98 zulässig.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Beim Auftreten von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), ist der Bauherr gem. § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, die unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte unverzüglich darüber zu unterrichten.

Unter Berücksichtigung der Einhaltung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

5.5 Schutzgut Wasser

5.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Oberflächengewässer

Unmittelbar östlich des Änderungsbereichs verläuft das Fließgewässer II. Ordnung Wolfsburger Graben. Nr. 11:1:17.

Das Gewässer war während der Nutzung des Bereichs Haffeld als Flugplatz/Flugzeugfabrik während des Zweiten Weltkriegs und nachfolgend während der Nutzung als Truppenübungsplatz bis in die 1990er Jahre hinein im Unterlauf verrohrt. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung als Industriegebiet durch die Ansiedlung der Holzwerkstoffwerke Egger wurde die Verrohrung Mitte der 1990erJahre zurückgebaut und ein offenes Gewässer gestaltet.

An der Westgrenze des Änderungsbereichs sowie westlich außerhalb des Änderungsbereichs befinden sich eine Reihe von flachen Gewässern mit stark schwankenden Flächenausdehnungen. Bei längerer Niederschlagsarmut ist mit einem temporären Trockenfallen der Gewässer zu rechnen.

Das Bauvorhaben befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Bereich der Ostsee, die sich in ca. 250 m nördlich des Änderungsbereichs erstreckt. Der aktuelle Bemessungshochwasserstand (BHW) der Ostsee beträgt für den Bereich der Wismarbucht 3,20 m ü. NHN, zusätzlich Wellenauflauf. Der Änderungsbereich weist Geländehöhen zwischen ca. 1,0 und 1,8 m NHN auf. Gemäß § 74 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist der Änderungsbereich als hochwassergefährdet mit hoher Wahrscheinlichkeit ($HQ_{häufig}$) durch Küstengewässer und Binnengewässer eingestuft, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 10 -20 Jahren ($HQ_{häufig}$) erwartet wird.

Nach § 29 NatSchAG M-V ist an Küstengewässern ein Gewässerschutzstreifen von 150 m land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet vorzusehen in dem bauliche Anlagen nicht errichtet werden dürfen.

Grundwasser

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich eines quartären Grundwasserleiters. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters wird mit ca. 5 – 10 m und der Durchlässigkeitsbeiwert mit 1 – 2,5 x 10^{-4} m/s angegeben. Der Grundwasserflurabstand wir mit < 2 m angegeben. /3/

Während der in den trockenen Sommermonaten 2018 durchgeführten Baugrunduntersuchungen wurden GW-Stände zwischen ca. 1,4 und ca. 3,5 m unter GOK angetroffen.

Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 240 mm/a angegeben /3/

Bewertung

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich folgende Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung:

- Der Grundwasserkörper aufgrund seiner hohen Bedeutung für die Grundwasserneubildung
- Der küstenparallele Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V.

5.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Der Umschlag und die innerbetrieblichen Transportvorgänge für festen Harnstoff erfolgen mittels Elevatoren, Transportbändern und fest installierter Rohrleitungen. Die Anlage soll so konzipiert werden, dass eine Vermischung der Betriebsstoffe mit Niederschlagswasser nicht stattfinden kann.

Die Abfüllstationen für wassergefährdende Stoffe sollen als dichte und beständige Flächen ausgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Lageranlagen, d. h. Lagerbehälter, Wannen und Rohrleitungen die Schutzanforderungen entsprechend der AwSV erfüllen. Die Auffangräume sind so zu bemessen, dass der Rauminhalt des jeweils größten Behälters aufgenommen werden kann.

Die verbindenden Rohrleitungen sollen oberirdisch verlegt werden und sind aus beständigem Material herzustellen.

Der Wolfsburger Graben befindet sich östlich des Änderungsbereichs. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen einzuhalten. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten. Der Geltungsbereich hält einen Abstand von min. 5 m Breite zum Gewässerprofil entsprechend einem Gewässerschutzstreifen ein. Durch die Errichtung der Leim- und Tränkharzanlage sind keine Veränderungen oder Einleitungen in diesem Bereich geplant. Erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer sind somit nicht zu erwarten.

Eine relevante Auswirkung auf die Grundwasserneubildung und das Grundwasserdargebot ist aufgrund der vergleichsweisen Kleinflächigkeit der Versiegelungen und der Versickerung der Niederschlagsmengen in der Grünfläche im Westteil des Änderungsbereichs nicht zu erwarten. Die Flächen von denen eine Einleitung erfolgt und die auf Grund ihrer Verschmutzung die Bewertungspunkte für Gewässer nach DWA-M 153 überschreiten, müssen stofflich behandelt werden. Der Abfluss des Geltungsbereichs muss stofflich behandelt werden. Es soll eine Menge entsprechend dem natürliche Abfluss der Fläche versickern. Für die Fläche ergibt sich eine Abflussbelastung von 50,77. Mit dem kombinierten Durchgangswert ergibt sich für die Regenrückhalteanlage mit bzw. ohne Dauerstau jeweils in Kombination mit einem Versickerungsgraben ein Emissionswert E = 8. Dieser ist kleiner als die angesetzte Gewässerpunktzahl G = 10 für ein Gewässer des Typs G 12 (Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten). Das anfallende Niederschlagswasser von der geplanten Erweiterungsfläche der Leimfabrik wird somit hinreichend rückgehalten und behandelt.

Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser durch Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren, wassergefährdenden Stoffen im Straßenbau ist aufgrund bestehender Richtlinien nicht zu erwarten.

Der Abstand des Geltungsbereichs von ca. 250 m zur Küstenlinie gewährleistet die Einhaltung des nach § 29 NatSchAG M-V an Küstengewässern vorgeschriebenen Gewässerschutzstreifen von 150 m.

Eine Hochwassergefährdung durch die Ostsee bei einem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 3,20 m NHN, zuzüglich Wellenauflauf, kann aufgrund der geplanten Geländeanhebung nicht erwartet werden.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

5.6 Schutzgüter Klima / Luft

5.6.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Klimatische Situation

Das Klima des Ostseeküstengebiets ist stark maritim beeinflusst. Insgesamt prägen niedrige Jahresmitteltemperaturen (8,2 – 8,4 °C) und geringe Jahrestemperaturschwankungen (16,3 °C) aufgrund der ausgleichenden Wirkung der Ostsee die klimatische Situation. Weitere Merkmale gegenüber den kontinentaler geprägten Landesteilen sind eine geringere Jahresniederschlagssumme (550 – 600 mm), eine erhöhte Luftfeuchtigkeit und eine erhöhte Windstärke. Die Hauptwindrichtungen sind Südwest und West.

Der Änderungsbereich ist dem Freilandklima zuzuordnen. Das *Freilandklima* ist insbesondere durch einen ungestörten Temperatur- und Feuchteverlauf gekennzeichnet. Diese Bereiche sind windoffen und weisen eine normale Strahlung auf. Besonderes Merkmal ist die Kaltluftentstehung bei Strahlungswetterlagen. Bei Strahlungswetterlagen wird es auf den Freiflächen zur Kaltluftentstehung kommen. Aufgrund der fehlenden Hangneigung ist kein nennenswerter Kaltluftabfluss zu erwarten. Ein klimaausgleichender Effekt auf belastete Gebiet ist somit nicht gegeben.

Eine kleinräumige Differenzierung des Freilandklimas ergibt sich durch die Gehölzbestände. Hier ist eine erhöhte Luftfeuchtigkeit sowie eine verringerte Lufttemperatur festzustellen, die insgesamt ausgleichend auf das Mikroklima wirken. Ein weiterer Bereich mit Veränderungen der mikroklimatischen Situation gegenüber den Freiland sind die vorhandene Bau- und Verkehrsflächen. Durch die großflächige Versiegelung durch Gebäudekomplexe und Lagerflächen ist aufgrund deren Wärmespeichervermögen mit einer Erhöhung der Lufttemperatur, einer Verringerung der Luftfeuchte und einer Dämpfung des Temperaturverlaufs zu rechnen. Die Beeinflussung der klimatischen Situation ist jedoch im Wesentlichen auf das Werksgelände beschränkt.

Lufthygienische Situation

Bezüglich der Beschreibung der lufthygienischen Situation kann lediglich auf die Messergebnisse des landesweiten Luftüberwachungsnetzes zurückgegriffen. LUME M-V, das Luftmessnetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, erfasst und untersucht die Konzentrationen verschiedener Schadstoffe in der Luft. Die nächstgelegene Messstation befindet sich im Stadtgebiet Wismar. Die gemessen Luftkomponenten beschränken sich hier auf Feinstaub (PM10/PM2,5). Die übrigen Messstationen befinden sich in größeren Entfernungen in den Räumen Schwerin, Gülzow und Rostock, so dass kaum regionale und keine lokalen Werte zur Verfügung stehen. Weitere Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. /19/

In der 39. BImSchV sind Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz der Vegetation und zum Schutz der Ökosysteme festgelegt.

Die Beurteilung der für das Jahr 2018 ermittelten Ergebnisse der Luftgütemessungen belegt die allgemein gute Luftqualität in Mecklenburg-Vorpommern. An keiner Messstation kam es zu Überschreitungen von Stickstoffdioxid- oder Feinstaubgrenzwerten.

In den Städten hat sich die Belastung durch Stickstoffdioxid gegenüber dem Vorjahr teilweise erhöht, was aber in erster Linie auf die besonderen meteorologischen Bedingungen des Jahres 2018 zurückgeführt werden kann.

Die Feinstaubbelastung ging 2018 an der Mehrzahl der Standorte gegenüber dem Vorjahr zurück. Auch hier hatten die meteorologischen Bedingungen, insbesondere der milde Winter ohne längere Belastungsepisoden, einen begünstigenden Einfluss. Die langanhaltende sommerliche Witterung verbunden mit einer ausgeprägten Trockenheit führte insbesondere an den ländlich

geprägten Standorten zu lokalen Überschreitungstagen, die vor allem auf Staubaufwirbelungen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen zurückzuführen waren. Insbesondere der Standort Göhlen war hier betroffen.

Die Messergebnisse für die Komponenten Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol liegen auf einem Niveau nahe an der Nachweisgrenze der Messverfahren und damit weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Vegetation.

Die langanhaltende sommerliche Witterung bewirkte neben der hohen Trockenheit auch eine im Vergleich zum Vorjahr höhere Ozonbelastung; insgesamt fiel die Belastung aber noch moderat aus. Die Informationsschwelle für Ozon wurde an drei Standorten überschritten, die Alarmschwelle wurde jedoch nirgends erreicht. An allen Hintergrundstationen war die Anzahl der Tage mit gleitenden Ozon-Achtstundenmittelwerten über 120 µg/m³ im Vergleich zum Vorjahr höher. Der Zielwert wurde aber an allen Standorten eingehalten. Trotz der sonnenscheinreichen Witterung wurde auch der zum Schutz der Vegetation ausgegebene Zielwert von 18000 µg/m³·h (AOT40) 2018 an keiner Messstelle überschritten, die langfristigen Ziele hinsichtlich der Ozonbelastung konnten jedoch auch 2018 nicht erreicht werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung vorliegen.

5.6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der geplanten Änderung hat die kleinflächige Inanspruchnahme von Freilandklimatopen zur Folge. Sie werden durch Bau- und Verkehrsflächen ersetzt, deren Versiegelungen zu einer schnelleren und stärkeren Erwärmung der Luft über diesen Flächen führen können. Eine Beeinflussung der Umgebung ist aufgrund der Kleinflächigkeit der zusätzlichen Versiegelung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen

Für die Befüllung der Methanol-Lagertanks und für den innerbetrieblichen Transport des Methanols werden ausschließlich geschlossene Rohrleitungssysteme mit Gaspendelleitungen verwendet, so dass keine Methanol-Emissionen zu besorgen sind.

Die bei der Umwandlung von Methanol in Formaldehyd freigesetzten organischen Verbindungen werden einer katalytischen Nachverbrennung zugeführt. Aus diesem Prozess werden nur

äußerst geringe luftverunreinigende Emissionen resultieren, die keinen darstellbaren Einfluss auf die Immissionssituation haben werden.

Im Übrigen sind die Anlagenteile zur Reduzierung und Begrenzung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen, z. B. Filter zur Begrenzung der staubförmigen Emissionen oder Gaswäscher zur Reduzierung organischer Verbindungen (z. B. Formaldehyd) so auszulegen, dass aus dem Betrieb der zusätzlich benötigten Anlagenteile nur geringe Emissionsmassenströme unterhalb der unter 4.6.1.1 TA Luft 2002 genannten Bagatellmassenströme resultieren werden. Die daraus resultierenden zusätzlichen Immissionen sind vernachlässigbar gering.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit wird im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen sein.

Eine wesentliche Beeinflussung der lufthygienischen Situation ist aufgrund nicht relevanter, Vorhaben bedingter Schadstoffemissionen nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen sind somit insgesamt nicht zu erwarten. (§ 1a Abs. 3 BauGB, § 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)

5.7 Schutzgut Landschaft

5.7.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft verstanden. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind als Wert gebende Kriterien die Eigenart, die Vielfalt und die Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Erlebnis- und Erholungsraum. Die Erfassung der Landschaft berücksichtigt die Strukturelemente (z.B. Vegetationsformen, Relief, Gewässer, Nutzungen) und deren Ausprägung. Für die Betretbarkeit und den Aufenthalt in der Landschaft werden Wege und andere Infrastrukturelemente erfasst.

Das LUNG hat landesweit unzerschnittene landschaftliche Freiräume ermittelt und dargestellt /3/. Es handelt sich um Bereiche der Landschaft, die frei von Bebauung, befestigten Straßen, Haupt-Eisenbahnlinien und Windenergieanlagen sind. Störend und zerschneidend wirkende Elemente wurden mit Wirkzonen versehen. Die nach Abzug der Wirkzonen verbleibenden Flächen mit einer Mindestgröße von 25 ha werden als Kernbereiche landschaftlicher Freiräume ausgewiesen. Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nicht innerhalb eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums.

Darüber hinaus wurden die Landschaftsbildräume landesweit analysiert und bewertet /3/. Der Änderungsbereich befindet sich am Südrand des Teilraumes „Ufernahe Wiesenlandschaft der Insel Poel und von Wismar“, der mit über 1.000 ha Fläche die gesamten Küstenstreifen der Wismarer Bucht und der Insel Poel umfasst. Der Teilraum wird in seiner Bedeutung mit sehr hoch bewertet. /3/

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist der Änderungsbereich als Teil des o.a. Teilraums mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung einzustufen.

5.7.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Die direkte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben verursacht im nördlichen Teil die Inanspruchnahme von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, weil der in Anspruch genommene Bereich im Verhältnis zum betroffenen Landschaftsbildraum relativ kleinräumig ist, nicht erschlossen und somit nicht betretbar ist und aufgrund seiner auditiven und visuellen Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte von untergeordneter Bedeutung für den Landschaftsbildraum ist.

Auswirkungen durch Errichtung von Baukörpern

Die Errichtung der geplanten Hochbauten der Leim- und Tränkharzanlage verändert die von Norden, Westen und Osten sichtbare Silhouette des bestehenden Werkes nur untergeordnet, da die vorhandenen Anlagenteile in der Höhe vergleichbar sind, jedoch weitaus größere Längenausdehnungen aufweisen. Von Süden werden die geplanten Hochbauten der Leim- und Tränkharzanlage aufgrund der Abschirmung durch die vorhandenen Werksanlagen nicht sichtbar sein. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das nachfolgende Bild verdeutlicht die vorhandene Situation aus einem strandnahen Standort nördlich der geplanten Anlagen.



Standort innerhalb der Baufläche mit Blick nach Süden auf die baulichen Anlagen der LTPro GmbH

5.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

5.8.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Nach § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind Denkmäler Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Die landesweite Auswertung der Denkmale in M-V /3/ ergibt keine Objekte für den Änderungsbereich und sein Umfeld. Nach Angaben der unteren Denkmalbehörde sind im Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld keine Baudenkmäler vorhanden.

Nach Angaben der Unteren Behörde für Bodendenkmalschutz befindet sich im westlichen Teil des Änderungsbereichs ein Bodendenkmal (Fundplatz 179). Im östlichen Teil sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Gegenwärtig bekannte Bodendenkmale machen lediglich einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Im allgemeinen sind Bodendenkmale unter der Erdoberfläche verborgen und werden zufällig, z.B. bei Erdarbeiten entdeckt. Angesichts der im Umfeld bereits bekannten Bodendenkmale sowie der für die prähistorische Besiedlung günstigen topographischen Gegebenheiten muss daher mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Fundstellen sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Als sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG werden raumwirksame körperliche Gegenstände berücksichtigt, deren vorzeitiger Verlust durch ein Vorhaben zu umweltrelevanten Folgewirkungen bei Abriss und Wiederherstellung führt. Diese Umweltauswirkungen werden durch den Verbrauch von Ressourcen und Energie sowie durch das Aufkommen von Abfall hervorgerufen. I. d. R. handelt es sich um bauliche Anlagen. Auch Flächen mit begrenzter Verfügbarkeit oder besonderer Eignung (z.B. Rohstofflagerstätten) werden unter sonstigen Sachgütern verstanden.

Im B-Plangebiet und dessen näheren Umfeld existieren folgende Sachgüter:

- Werksanlagen der Fa. EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & CO.KG
- Werksanlagen der LTPro GmbH

5.8.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Im westlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich ein Bodendenkmal. Weil dieser Bereich als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB festgesetzt wird und keine Bebauung, Flächenversiegelung und Bodenbewegungen in diesem Bereich geplant sind, sind erhebliche Auswirkungen auf das Bodendenkmal nicht zu erwarten.

Im östlichen Teil des Änderungsbereichs sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 03841/2516030 oder 03841 /2516031) zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Hinsichtlich der sonstigen Sachgüter sind negative Auswirkungen auszuschließen.

5.9 Wechselwirkungen

5.9.1 Beschreibung

Die Benennung von Wechselwirkungen innerhalb der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit des Naturhaushalts). Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle Schutzgüter.

Wechselwirkungen sind die zwischen den verschiedenen Schutzgütern auftretenden Wirkungszusammenhänge und Abhängigkeiten. So bildet die Kombination der Standortfaktoren Boden und Grundwasser mit den klimatischen Standortverhältnissen die Voraussetzung für die Ansiedlung von Pflanzen und Tieren. Die generelle Abhängigkeit von diesen abiotischen Standortbedingungen führt dazu, dass eine fachlich korrekte Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen schutzgutübergreifende Wechselwirkungen einbezieht. Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter (Beispiel: faunistische Bezüge zwischen Teillebensräumen) sind als definitorische Bestandteile der Schutzgüter anzusehen. Daraus wird deutlich, dass Wechselwirkungen nicht als zusätzliches Schutzgut zu betrachten sind.

5.9.2 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die direkten Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzguter getrennt dargestellt. Darüber hinaus wurden auch indirekte, erst über Wirkungsketten entstehende Auswirkungen berücksichtigt. Beispielhaft sei hier die Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund von Bodenversiegelungen genannt. Weitere über das bereits dargestellte Maß hinausgehende Wirkungsketten mit relevanten Auswirkungen konnten nicht ermittelt werden.

Die gesonderte Darstellung der schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen ist sinnvoll in den Fällen, wenn die Gesamtcharakteristik, Bedeutung und auch die spezifische Empfindlichkeit eines Raumes maßgeblich von intensiven Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestimmt wird. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Gebietscharakteristik nicht von entsprechenden Verhältnissen auszugehen.

5.10 Schutzgebiete

5.10.1 Darstellung der Schutzgebiete

Im näheren Umfeld des B-Plangebietes befinden sich folgende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:

- FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ in ca. 1.000 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes,
- SPA-Gebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ in ca. 250 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes.

Weitere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind in mindestens 3,5 km Entfernung vorhanden.

5.10.2 Auswirkungen auf die Schutzgebiete bei Durchführung des Plans und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Eine Überprüfung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete erfolgt im Rahmen einer separaten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten auszuschließen. Für Einzelheiten wird auf das separate antragsgegenständliche Gutachten verwiesen.

5.11 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des B-Plans (Status quo)

Für den Änderungsbereich und das Umfeld sind keine anderen Vorhaben bekannt. Die einschlägigen Fachpläne sehen eine Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Freiflächen vor. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass kurz- bis mittelfristig keine planerisch bedingte Veränderung dieser Flächen stattfinden wird. Aufgrund der seit Jahren fehlenden Nutzung sind die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen. Die etablierten Landröhrichte auf der Fläche sind allgemein sehr stabile Vegetationseinheiten, die nur langfristig z.B. von einer zunehmenden Verbuschung verdrängt werden. Es ist somit davon auszugehen, dass mittelfristig keine relevante Änderung stattfinden wird.

6 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Die Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Dokumentation der Umweltprüfung durch den Umweltbericht. Die in Kapitel 5 beschriebenen Auswirkungen sind bereits unter der Voraussetzung bewertet worden, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden.

Planerische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bereits in den B-Plan integriert worden. Sie sind das Ergebnis des planerischen Willens der Stadt Wismar, die Belange der Umwelt zu berücksichtigen, und des Abwägungsprozesses im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Behörden und der Öffentlichkeit.

In einem gesonderten Kapitel (vgl. Kapitel 6.2) sind Maßnahmen beschrieben, die aufgrund ihres hohen Konkretisierungsgrades erst in nachgelagerten Genehmigungsverfahren realisiert werden können.

6.1 Planoptimierung während der Aufstellung des Plans

Während der Planaufstellung wurden folgende Optimierungen vorgenommen:

1. Beschränkung der Fläche des geplanten Industriegebietes auf das funktional unabdingbar notwendige Maß.

2. Terminierung der lärmintensiven Bauphasen in der Winterperiode zum Schutz der Brutvögel des näheren Planungsumfeldes.

3. Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB entlang der West- und Nordgrenze der Bauflächen im Nordwestteil des Änderungsbereichs.

   Die Festsetzung dient der Entwicklung standortgerechter Hochstaudenfluren durchsetzt mit Gehölzgruppen. Die Gehölzgruppen werden durch Pflanzung kleinerer Gruppen folgender Gehölzarten geschaffen:

- Fahlweide *Salix x rubens*
- Zitterpappel *Populus tremula*
- Sanddorn *Hippophae rhamnoides*

- Weißdorn *Crataegus monogyna/laevigata/rhipidophylla*
- Hundsrose *Rosa canina*

Das Pflanzenartenspektrum orientiert sich dabei am Gehölzartenbestand des näheren Umfeldes.

6.2 Beschreibung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in nachgelagerten Verfahren

Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden nicht direkt durch die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB abgedeckt. Sie sind als Maßnahmen für das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren im Sinne von Auflagen zu verstehen und sind dort auch in den entsprechenden Anträgen der Vorhabensträger zu konkretisieren.

Tiere/Artenschutz

Vermeidungsmaßnahme V1

> „Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ist es erforderlich, dass die Bauphase I - Baufeldvorbereitung (Bodenbewegungen, Gehölzbeseitigungen) - außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtphase der Avifauna, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG).
>
> Die Bauphase für die genehmigten Vorhaben kann gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vor dem Ende der gesetzlichen Schonzeit begonnen werden, wenn durch eine Begehung sichergestellt ist, dass die Brut- und Aufzuchtphase der Brutvögel abgeschlossen ist und somit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.“

Für die Brutvogelfauna ist ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln möglich (**Konflikt 1**). Zur Vermeidung dieses Tatbestandes ist es erforderlich, dass die Bauphase I - Baufeldvorbereitung (Bodenbewegungen, Gehölzbeseitigungen) - außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtphase der Avifauna, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Aufgrund der Vielzahl der einzubringenden Pfahlgründungen ist es ggf. nicht realisierbar, die Bauphasen I und II gemeinsam im angegebenen Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Es wird deshalb ggf. erforderlich werden, mit der Bauphase I –

Baufeldvorbereitung – schon Anfang August zu beginnen. I.d.R. ist die Hauptbrut-/Aufzuchtphase bis Anfang August bereits abgeschlossen. Witterungsbedingt kann es jedoch zu Verzögerungen des Brutbeginns oder bei Ausfall der Erstbruten zu Nachfolgebruten kommen, so dass ggf. die Brut-/Aufzuchtphase im August noch nicht beendet worden ist. Zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist es deshalb erforderlich, bei einem Baubeginn vor dem 01. Oktober durch eine Begehung sicherzustellen, dass die Brut-/Aufzuchtphase tatsächlich abgeschlossen ist.

Vermeidungsmaßnahme V2

> „Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Beeinträchtigung der Amphibienfauna ist es erforderlich, das Baufeld vor Beginn der Baufeldvorbereitung und während der Baufeldvorbereitung amphibienfrei zu halten. Erforderlich ist hierfür die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang der Nordwest- und Nordgrenze des Baufeldes. Auf der Baufeldseite des Zaunes ist die Installation von Fangeimern o.Ä. erforderlich, um im Baufeld überwinternde Individuen bei der Frühjahrswanderung zum Laichhabitat im Gewässer 2 abzufangen. Die gefangenen Tiere werden über den Schutzzaun auf die baufeldabgewandte Seite gesetzt. Die Errichtung des Schutzzaunes ist während der Winterruhe der Tiere im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erforderlich. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit vorzuhalten. Nach Fertigstellung der geplanten Anlagen ist aufgrund der weitgehenden Versiegelung/Überbauung der Flächen nicht mehr mit einem Einwandern von Tieren zu rechnen."

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Beeinträchtigung der Amphibienfauna (**Konflikt 2**) ist es erforderlich, das Baufeld vor Beginn der Baufeldvorbereitung und während der Baufeldvorbereitung amphibienfrei zu halten. Erforderlich ist hierfür die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang der Nordwest- und Nordgrenze des Baufeldes. Auf der Baufeldseite des Zaunes ist die Installation von Fangeimern o.Ä. erforderlich, um im Baufeld überwinternde Individuen bei der Frühjahrs-/Herbstwanderung zum Laich-/Überwinterungshabitat im Gewässer 2 abzufangen. Die gefangenen Tiere werden über den Schutzzaun auf die baufeldabgewandte Seite gesetzt. Durch den Schutzzaun wird ein späteres Wiedereinwandern in das Baufeld verhindert. Die Errichtung des Schutzzaunes kann im Zeitraum von August bis Ende Februar erfolgen. Sofern die Errichtung des Zaunes vor Oktober erfolgt ist eine Besatzkontrolle auf das Vorkommen von Brutvögeln erforderlich. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit vorzuhalten. Nach Fertigstellung der geplanten Anlagen ist aufgrund der weitgehenden Versiegelung/Überbauung der Flächen nicht mehr mit einem Einwandern von Tieren zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahme V3

> „Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch baulärminduzierte Vergrämung von brütenden Vögeln ist die lärmintensive Bauphase

II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu terminieren.

Sofern absehbar ist, dass die Fertigstellung bis Ende Februar nicht realisierbar ist und die Pfahlgründungsarbeiten über Ende Februar in die Brutzeit hineinreichen, sollten die Arbeiten von Norden in Richtung Industrieanlagen im Süden stattfinden. Des Weiteren sind ab Ende Februar die Arbeiten nicht länger als 1 Woche zu unterbrechen, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden."

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch baulärminduzierte Vergrämung von brütenden Vögeln (**Konflikt 3**) ist die lärmintensive Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu terminieren.

Aufgrund der Vielzahl der einzubringenden Pfahlgründungen ist es nicht realisierbar, die verbleibenden Bauphasen I, III und IV ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Es wird deshalb ggf. erforderlich werden, mit der Bauphase I – Baufeldvorbereitung – schon Anfang August zu beginnen, entsprechend sind die Maßnahmen der V1 zu berücksichtigen. Sofern absehbar ist, dass die Fertigstellung bis Ende Februar nicht realisierbar ist und die Pfahlgründungsarbeiten über Ende Februar in die Brutzeit hineinreichen sollten die Arbeiten von Norden in Richtung Industrieanlagen im Süden stattfinden. Des Weiteren sind ab Ende Februar die Arbeiten nicht länger als 1 Woche zu unterbrechen, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden, die bei einer Fortsetzung der Arbeiten die Brut aufgeben würden. Die Bauphasen III und IV werden sich dann im darauffolgenden Jahr in der Brut- und Aufzuchtzeit anschließen.

Vermeidungsmaßnahme V4

„Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Bewegungsunruhe während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen."

<u>Abfall/Altlasten/Kampfmittel</u>

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.

Bauabfälle sind entsprechend 2017 geänderter Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen, getrennt zu halten und unverzüglich einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Eine Abfuhr von Bodenmaterialien ist nur auf Grundlage grundlegender Charakterisierung entsprechend DepV oder Deklaration nach LAGA M20 TR Boden 2004, Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht (Tabelle II.1.2-1) unter Berücksichtigung der LAGA PN 98 zulässig.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Beim Auftreten von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), ist der Bauherr gem. § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, die unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte unverzüglich darüber zu unterrichten.

Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Boden

Während der Baumaßnahmen sind die einschlägigen Richtlinien zum Schutz des Bodens zu beachten (BauGB § 202, BBodSchV § 12, DIN 18915, DIN 19636).

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist.

Denkmale

Im allgemeinen sind Bodendenkmale unter der Erdoberfläche verborgen und werden zufällig, z.B. bei Erdarbeiten entdeckt. Angesichts der im Umfeld bereits bekannten Bodendenkmale sowie der für die prähistorische Besiedlung günstigen topographischen Gegebenheiten muss daher mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Fundstellen sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt. Sollten bei Erdarbeiten Hinweise auf mögliche Bodendenkmale gefunden werden, sind die gesetzlichen Vorschriften beachtlich.

6.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

6.3.1 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen keine Möglichkeiten zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist als Industriegebiet festgesetzt. Dieses gliedert sich in einen bebaubaren Bereich und in Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB. Im letzteren Bereich sind aufgrund der bereits relativ hohen Biotopwertigkeit der Strukturen keine Aufwertungspotenziale gegeben.

6.3.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Renaturierung Volkshausgraben

Das Bauamt der Stadt Wismar hat in den vergangenen Jahren eine Renaturierungsplanung für den Volkshausgraben mit der Gewässerbezeichnung 11 :0:21 /3 im Stadtgebiet Wismar-Süd durchführen lassen. Die Umsetzung ist noch nicht erfolgt. /51/

Die Planung verfolgt die Zielsetzung, den Volkshausgraben zu entschlammen und die Randbereiche des Grabens naturgerecht wieder herzustellen.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und somit in der gleichen Landschaftszone wie der vorhabenbedingte Eingriff.

Für die einzelnen Maßnahmen sind nach den 3 Abschnitten die Einzelmaßnahen von M1 bis M17 nummeriert.

Unterlauf M1 - M4

- Entfernen der Schlammschicht in ca. 20 cm Stärke, Beseitigung der Böschungsbefestigung aus Rasengittersteinen, Uferböschungen abflachen

- Nordufer: Wildwuchs von Uferrand bis an den vorhandenen Weg aus überwiegend Brennnesseln und Brombeergebüsch entfernen, Neuansaat mit Ufermischung für gewässerbegleitende Hochstaudenflur mit 50 % Gräsern u. 50 % Blumen

- Südufer: japanischen Knöterich, Brennnesselwildwuchs und Gebüsch, überwiegend Brombeergebüsch roden, Ansaat mit Wildwiesenmischung

- Südufer: Anpflanzung von Alnus glutinosa in Gruppen , Hochstämme 3xv, STU 16-18 cm

Mittellauf M5 - M11

- Entfernen der Schlammschicht in ca. 50 cm Stärke, einschl. Beräumen der massiven Stamm- und Aststeile im Gewässerabschnitt 620 m bis ca. 640 m

- Brombeergebüsch im gesamten Böschungsbereich Zulauf 0 + 330 m roden und freilegen,

- Norduferzone: Ahornjungwuchs im gesamten Böschungsbereich roden, Bäume Stammumfang < 20 cm roden, Einzelgehölze freistellen, Neuansaat mit Ufermischung für gewässerbegleitende Hochstaudenflur mit 50 % Gräsern u. 50 % Blumen

- Norduferzone: Wildwuchs überwiegend aus Brennnesseln bis an Böschungsfuß abmähen, Flächen von Müll und Unrat beräumen, Ast- und Stammteile entfernen, Neuansaat mit Ufermischung für gewässerbegleitende Hochstaudenflur mit 50 % Gräsern u. 50 % Blumen

- Süduferzone: Ahornjungwuchs roden, Einzelgehölze freistellen, Neuansaat mit Ufermischung für gewässerbegleitende Hochstaudenflur mit 50 % Gräsern u. 50 % Blumen

- Süduferzone 420 m bis 480 m: vorhandenen Sumpfvegetation mähen, Mähgut aufnehmen u. entfernen, Müll beräumen

- Süduferzone: Uferrandzone von 480 m bis 520 m vorhandene Weidengebüsche und abgebrochene Trauerweidensolitärbäume Schnittmaßnahmen nur durch anerkannten Baumpfleger

Oberlauf M12 - M 17

- Entfernen der Schlammschicht in ca. 50 cm Stärke, einschl. Beräumen der massiven Stamm- und Aststeile im Gewässerabschnitt 620 m bis ca. 640 m

- Norduferzone: Brombeergebüsch und Ahornjungwuchs roden und freilegen

- Norduferzone: japanischen Knöterich, Brennnesselwildwuchs, Brombeergebüsch und verschilfte Teilflächen roden, drei entwurzelte Bäume STU 60-80 cm Stamm- und Aststeile von Fläche entfernen, Ansaat mit Ufermischung für gewässerbegleitende Hochstaudenflur mit 50 % Gräsern u. 50 % Blumen

- Süduferzone: Wildwuchs überwiegend aus Brennnesseln abmähen, japanischen Knöterich vollständig entfernen, drei entwurzelte Bäume Stamm- und Astteile vollständig entfernen, Neuansaat mit Ufermischung für gewässerbegleitende Hochstaudenflur mit 50 % Gräsern u. 50 % Blumen

- Süduferrandzone: Ahornjungwuchs roden, teilweise Brombeeren, Einzelbäume < 20 cm Stammumfang roden, Einzelgehölze freistellen, Neuansaat mit Ufermischung für gewässerbegleitende Hochstaudenflur mit 50 % Gräsern u. 50 % Blumen

- Südufer: Anpflanzung von 15 Stück Alnus glutinosa in Gruppen , Hochstämme 3xv, STU 16-18 cm

Das berechnete Flächenäquivalent beträgt für die 3 Bauabschnitte gemäß Tabelle:

Summe Flächenäquivalent Ausgleich Unterlauf:	5.222 KFÄ
Summe Flächenäquivalent Ausgleich Mittellauf:	12.091 KFÄ
Summe Flächenäquivalent Ausgleich Oberlauf:	14.815 KFÄ
Kompensationsflächenäquivalent Gesamtmaßnahme:	**32.128 KFÄ**

/51/

Prüfung weiterer Kompensationsmöglichkeiten im näheren räumlichen Umfeld des Vorhabens

Zur Berücksichtigung möglichst eingriffsnaher Kompensationspotenziale wurden folgende Institutionen und Datenbanken abgefragt:

- Stadt Wismar
- Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“
- Liste frei verfügbarer Ökokonten in Mecklenburg-Vorpommern (https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/oekokonten_tabelle/oekokonten_tabelle_2.php?order=landschaft)

Die Stadt Wismar stellt die Renaturierung Volkshausgraben (s.o) als Kompensationsmaßnahme zur Verfügung. Weitere Kompensationspotenziale sind nicht verfügbar.

Der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ verfügt über eine Reihe von Projektkonzepten und Machbarkeitsstudien zur ökologischen Verbesserung von Fließgewässern im Umfeld der Stadt Wismar. Die intensive Überprüfung hat ergeben, dass entweder zur Zeit keine Realisierungschancen aufgrund von fehlenden Eigentümerzustimmungen bestehen oder die Maßnahmen nicht als Kompensationsmaßnahme geeignet bzw. nach den Vorgaben /49/ nicht anerkennungsfähig sind.

Ökokonto „Renaturierung Fischlandwiesen“

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern betreibt das anerkannte Ökokonto „Renaturierung Fischlandwiesen“.

Im Jahr 2017 wurden die natürlichen Überflutungsverhältnisse als Voraussetzung für eine langfristige Entwicklung der Flächen wiederhergestellt und eine angepasste, extensive Nutzung (Beweidung) etabliert.

Ziel ist die Wiederherstellung von typischem Salzgrünland im Küstenüberflutungsraum der Boddenlandschaft.

Das Renaturierungsgebiet befindet sich an der südlichen Ostseeküste der Mecklenburger Bucht mit einer Größe von ca. 214,5 ha. Das Gebiet befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und somit in der gleichen Landschaftszone wie der vorhabenbedingte Eingriff. Darüber hinaus werden durch die umgesetzten Maßnahmen Biotope entwickelt, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Damit erfüllt das Ökokonto die Voraussetzung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V an die Ausgleichbarkeit von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope. Das Ökokonto wird zum Ausgleich des für die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen ermittelten Kompensationsbedarfs in Höhe von 63.211 KFÄ herangezogen.

Ökokonto "Roter See Nord"

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts – besitzt im Landkreis Vorpommern-Rügen das anerkannte Ökokonto VR-44 „Roter See Nord“ im Kreis Vorpommern-Rügen.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und somit in der gleichen Landschaftszone wie der vorhabenbedingte Eingriff. Das Ökokonto wird zum Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits in Höhe von 11.415 KFÄ herangezogen.

6.3.3 Bilanzierung

Gesamtkompensationsbedarf	-74.626 KFÄ
Renaturierung Volkshausgraben	(+0 KFÄ)*
Ökokonto „Renaturierung Fischlandwiesen“	+63.211 KFÄ
Ökokonto „Roter See Nord”	+11.415 KFÄ
Bilanz	**0 KFÄ**

*) bis zur Anerkennung der Renaturierung fließen die Maßnahmen nicht in die Bilanzierung ein, sollte die Maßnahme anerkannt werden, erfolgt eine Neuberechnung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren

Der vorhabenbedingte Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope wird durch die Bereitstellung von 63.211 KFÄ aus dem Ökokonto „Renaturierung Fischlandwiesen“ ausgeglichen.

Der vorhabenbedingte Eingriff in nicht gesetzlich geschützte Biotope in Höhe von 11.415 KFÄ wird durch die Bereitstellung von Punkten aus dem Ökokonto „Roter See“ ausgeglichen.

Die Stadt Wismar verfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den Ansatz der möglichst eingriffsnahen Kompensation der Eingriffe.

Für die Kompensation der durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97 ermittelten Eingriffe in Natur und Landschaft ist deshalb zumindest eine Teilkompensation über die im Stadtgebiet Wismar gelegene Renaturierungsplanung Volkshausgraben vorgesehen.

Die Renaturierungsplanung Volkshausgraben wurde im Jahr 2017 abgeschlossen und erfüllt zur Zeit deshalb nicht die Anforderungen der zwischenzeitlich erlassenen HzE M-V 2018 /49/. Zur Zeit bemüht sich die Stadt Wismar um die Anerkennung der Maßnahmen aus der Renaturierungsplanung Volkshausgraben als Ausgleichsmaßnahmen.

Um im Fall einer nicht auszuschließenden abschließenden Ablehnung der Renaturierungsmaßnahme Volkshausgraben als Ausgleichsmaßnahme die vollständige Kompensation der Eingriffe sicherzustellen, hat die Fa. Egger als Vorhabenträger einen Reservierungsvertrag über insgesamt 120.000 KFÄ aus dem Ökokonto VR-44 „Roter See Nord“ mit dem Landesforst Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Sollten die Maßnahmen der Renaturierungsplanung Volkshausgraben letztlich nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden, ist die Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs in nicht gesetzlich geschützte Biotope in Höhe von 11.415 KFÄ in jedem Fall über das Ökokonto Roter See mit 120.000 reservierter KFÄ erfüllt.

Ein Verbleib vorhabenbedingter erheblicher Beeinträchtigungen ist nicht zu erwarten.

7 PLANUNGSALTERNATIVEN

Das Baugesetzbuch fordert die Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (sog. „Alternativprüfung“), wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Bereits durch den Gesetzeswortlaut wird dabei betont, dass diese Prüfung sich nur auf die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und die damit vernünftigen Varianten beziehen soll. Der Hinweis auf die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans verdeutlicht zudem, dass es sich dabei in der Praxis um anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Plangebietes handeln wird und nicht grundsätzlich andere Planungen in Erwägung gezogen werden müssen (vgl. EAG Bau).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes mit dem Ziel, eine zusätzliche Anlage, die in direktem funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Anlagen stehen wird, zu schaffen. Planungsalternativen grundsätzlicher Art ergeben sich nicht.

Durch die Kapazitätserweiterung soll die Abhängigkeit der EGGER-Werke von Unterlieferanten reduziert werden. Mit der Modernisierung und Erweiterung würde die Leim- und Tränkharzanlage im EGGER-Verbund an Bedeutung gewinnen und einen wesentlichen Beitrag zur Standort- und Arbeitsplatzsicherung für die nächsten 10 bis 20 Jahre am Standort Wismar leisten. Die Möglichkeiten durch Optimierungsmaßnahmen im Anlagenbestand Leistungssteigerungen zu generieren, sind ausgeschöpft. Die einzige Möglichkeit die Produktionskapazität den zukünftigen Bedarfen anzugleichen besteht darin, die zusätzlich benötigten Produktionsanlagen unmittelbar nördlich der vorhandenen Anlage zu errichten. Nur so lassen sich diese Anlagenteile sinnvoll in den Anlagenbestand integrieren und die Produktionsabläufe optimieren. Andere Freiflächen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Die geprüften Alternativen am Standort haben aufgrund der vorhandenen Flächennutzung und der räumlichen Gegebenheiten keine Realisierungschance. Die Neuerrichtung einer Leim- und Tränkharzanlage an einem anderen Standort innerhalb des EGGER-Verbundes, z. B. in Polen, hätte auf mittlere oder längere Sicht eine Schwächung des Standortes Wismar sowie umfangreiche Transporte zur Folge.

8 MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG, TECHNISCHE LÜCKEN UND FEHLENDE KENNTNISSE

8.1 Darstellung der Verfahren und Methoden im Rahmen der Sondergutachten und Geländeerhebungen

8.1.1 Schalltechnische Untersuchung

Der TÜV NORD Umweltschutz GmbH &Co. KG hat mit Datum vom 02.04.2020 eine schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. Nr. 46/97 vorgelegt /41/.

Für die Berechnungen der Schallimmissionen werden für die maßgebenden Schallquellen Emissionswerte zugrunde gelegt, die sich aus der Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV /57/), eigenen Messungen bzw. aus der Literatur /59/ ergeben.

Die Ermittlung und Bewertung der Schallimmissionen erfolgen auf der Grundlage von Rasterberechnungen nach Berechnungsverfahren der im Quellenverzeichnis genannten Richtlinien und Vorschriften mittels der Ausbreitungssoftware CadnaA, Version 2020 (build: 175.5000) der DataKustik GmbH. Es wird eine Temperatur von 10 °C und eine relative Feuchte von 70 % angenommen. Die meteorologische Korrektur Cmet wurde nicht berücksichtigt. Die Berechnungsergebnisse gelten für eine Wetterlage, welche die Schallausbreitung begünstigt (Mitwindwetterlage bis 3 m/s und Temperaturinversion).

8.1.2 Bestandsermittlung

Die Erfassung der einzelnen Wert- und Funktionselemente für die Schutzgüter erfolgt anhand vorhandener Unterlagen und aktueller Primär- bzw. Momentaufnahmen im Gelände im Jahr 2018 in den wie in Kapitel 1.4 beschriebenen Untersuchungsräumen. Eine vollständige Übersicht der verwendeten Unterlagen ist dem Quellen- und Literaturverzeichnis zu entnehmen. Ferner sind die Hinweise aus den Stellungnahmen zum Scoping der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bestandsermittlung berücksichtigt worden.

Die Bestandsermittlung der abiotischen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft erfolgt weitgehend auf der Grundlage von bereits vorhandenen Unterlagen (Bodenkarten, Angaben der Behörden) und Auswertungen des Landschaftsraumes (Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan etc.).

Primärerfassungen im Gelände wurden für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biotope durch mehrere Begehungen in der Vegetationsperiode 2018 erfasst.

Kartierungen

Zur Erfassung des Biotopbestandes wurden im Zeitraum Oktober 2017 bis Oktober 2018 folgende Kartierungen im Gelände durchgeführt:

- Biotoptypenkartierung
- Kartierung der Reptilien
- Kartierung der Amphibien
- Kartierung der Brutvögel
- Kartierung der Rastvögel

Übersicht der Erfassungszeiträume

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den durchgeführten Erfassungen.

Geländeerfassung	Erfassungszeitraum
Besiedlungspotenzial Gehölze	Winter 2017/18
Biotop- und Nutzungstypenkartierung	2018
Durchzügler/Rastvögel/Wintergäste	Okt. 2017-April 2018, Juli 2018 – Okt. 2018
Brutvögel/Nahrungsgäste	März – Juli 2018
Amphibien	März-Mai 2018
Reptilien	März – Aug. 2018

Durchzügler/Rastvögel/Wintergäste

Innerhalb des Kartiergebietes wurden 17 Begehungen in einem Abstand von etwa 14 Tagen vorgenommen (zwei Erhebungen/Monat). Dabei wurden mit Hilfe von Spektiv (Zeiss DiaScope 85 FL) und Fernglas (Steiner SkyHawk 3.0) alle Rastvögel und durchziehende Vogelarten erfasst und in einer Tageskarte punktgenau eingezeichnet. Anschließend wurden die Tageskarten in Q-GIS 2.14 ESSEN übertragen. Außerdem wurden zusätzlich mit Hilfe des GPS-Geräts Garmin etrex 30x die Begehungswege aufgezeichnet und Auffälligkeiten mit GPS-Punkt versehen. Die Begehungen erfolgten zu verschiedenen Tageszeiten, vorwiegend über die Vormittags- bis Mittagszeit an folgenden Terminen:

Zeitraum I:

29.11.2017, 15.12.2017, 29.12.2017, 09.01.2018, 23.01.2018, 07.02.2018, 27.02.2018, 14.03.2018, 27.03.2018, 10.04.2018

Zeitraum II:

01.08.2018, 07.08.2018, 20.08.2018, 04.09.2018, 17.09.2018, 02.10.2018, 16.10.2018

Brutvögel/Nahrungsgäste

Innerhalb des Kartiergebietes wurden zehn Begehungen (inklusive Nachtbegehungen – N) vorgenommen werden. Dabei wurden mit Hilfe eines Fernglases (Steiner SkyHawk 3.0) alle Brutvögel und Nahrungsgäste erfasst und in einer Tageskarte punktgenau eingezeichnet. Anschließend wurden die Tageskarten in Q-GIS 2.14 ESSEN übertragen. Außerdem wurden zusätzlich mit Hilfe des GPS-Geräts Garmin etrex 30x die Begehungswege aufgezeichnet und Auffälligkeiten mit GPS-Punkt versehen. Die Tagkartierungen begannen zum Sonnenaufgang, Nachtkartierungen zum Sonnenuntergang. Ab Ende Mai/Anfang Juni war eine Begehung des Geländes nur noch an den Randbereichen möglich. Zum einen verhinderte der hohe Schilfbewuchs ein Vordringen in den Mittelteil des Gebietes. Zum anderen wurde vor allem für die Nachtbegehung davon abgesehen, das Gelände durch den Randschilfbereich zu betreten, da sich in diesem Zeitraum eine Wildsau mit Frischlingen auf dem Gelände befand, so dass aus Sicherheitsgründen beschlossen wurde, die Kartierung durch Ablaufen der Ostseestraße vorzunehmen. Dies gestaltete sich auf Grund der Lautstärke des Werkes, welches 24 Stunden am Tag aktiv ist, als schwierig, wodurch die Nachtbegehungen in dem Zeitraum nicht das ganze Artenspektrum des Geländes wiedergeben.

Übersicht der Begehungstermine:

28.03.2018, 10.04.2018 (N), 11.04.2018, 03.05.2018 (N), 04.05.2018, 14.05.2018, 01.06.2018, 19.06.2018 (N), 20.06.2018, 04.07.2018

Die Methodik folgte dem Leitfaden nach SÜDBECK et al. (2005) /36/.

Reptilien und Amphibien

Im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchung wurden von März bis Mai 2018 die Amphibien und von März bis August 2018 die Reptilien mit jeweils 4 Begehungen erfasst.

Das Gelände innerhalb des Wirkraums wurde auf das Vorhandensein von Reptilien überprüft und das Potential der vorhandenen Lebensräume eingeschätzt. Potentielle Sonnenplätze von Reptilien wurden vor Annäherung mit dem Fernglas abgesucht. Des Weiteren erfolgte eine Aufnahme von Zufallsfunden während der Brut- und Rastvogelkartierungen und am Rande des

Wirkraums.

Am 19.06.2018 wurden Schlangenbretter (schwarze Kunststoffwellplatten, 45 x 52 cm = 0,234 m²), welche die Sonnenwärme gut speichern, in ausgewählten Bereichen auf dem Gelände ausgelegt.

Bei jeder Brut- bzw. Rastvogelkartierung wurden die Bretter kontrolliert (insg. 8 Kontrollen bis zum 02.10.2018). Außerdem wurde ein altes, bereits vorhandenes Holzbrett als Schlangenbrett ausgewiesen und zu jedem Termin mitkontrolliert. Bereits ab dem zweiten Kontrolltag (04.07.2018) waren Brett 2 und 3 nicht mehr auffindbar. Es wird vermutet, dass durch die geländebewohnenden Wildschweine die Bretter weggetragen wurden.

Die Gewässer (vgl. nachfolgende Abbildung) wurden einschließlich der angrenzenden Geländestrukturen auf das Vorhandensein von Amphibien überprüft (Sichtbeobachtung, Verhören am Gewässer, Suche nach Laichballen, -schnüren) sowie dort vorhandene potentielle Versteckplätze (z.B. trockene Vegetation, Totholz) soweit wie möglich untersucht. Weiterhin wurden 9 Reusenfallen (Eigenkonstruktion aus schwimmfähigen Kunststoff-Eimern mit trichterförmigen Zugängen) mit nächtlicher Lockbeleuchtung sowie 3 Reusen in die Gewässer eingesetzt, über Nacht betrieben und am nächsten Tag kontrolliert.

Untersucht wurden folgende Gewässer im Umfeld des Änderungsereichs:

Fläche 1: Flachgewässer, ca. 180 m westlich des Änderungsbereichs

Fläche 2: Rückhaltebecken der Fa. Egger, ca. 440 m westlich des Änderungsbereichs

Fläche 3: Fauler See, ca. 1.000 m östlich des Änderungsbereichs

Fläche 4: Kleingewässer am Faulen See, ca. 1.100 m östlich des Änderungsbereichs

Im Änderungsbereich befindet sich kein Gewässer, es wurde jedoch als potentieller Landlebensraum mitkontrolliert.

Zufallsfunde während der Brut- und Rastvogelkartierungen wurden ebenfalls notiert.



Übersichtslageplan der im Rahmen der Amphibienkartierung kontrollierten Gewässer

Darüber hinaus werden auch zu diesen Schutzgütern vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Zur Erfassung der Freiräume und des Landschaftsbildes wurden eigene Einschätzungen getroffen und auf die aktuellen Unterlagen des LUNG /39/ zurückgegriffen.

Die Erfassung für die Schutzgüter Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgte anhand der Stellungnahmen im Scoping und vorhandener Unterlagen.

Bestandsbewertung

Bei Bewertung der Strukturen und Funktionen des Naturhaushalts, des Landschafsbildes und der landschaftlichen Freiräume werden zwei Kategorien unterschieden:

- Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung und
- Wert- und Funktionselemente von allgemeiner Bedeutung

Die Einstufung erfolgt verbal-argumentativ anhand der Kriterien des LUNG /26/.

Diese grundsätzliche Einteilung in zwei Wertstufen dient im weiteren Verfahren der Entscheidung über die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen, aber auch der Relevanz hinsichtlich der Berücksichtigung additiver Kompensationsmaßnahmen.

Abweichend von der o.a. zweistufigen Bewertung, werden die Biotope nach den Kriterien des LUNG /26/ den Wertstufen 0 – 4 zugeordnet. Diese ermöglicht eine rechnerische Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Ebenso werden die Ausgangs- und Zielbiotope der Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Entwicklungszeit und des Aufwertungspotenzials nach einer mehrstufigen Skala bewertet.

Die Bewertung für die Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter erfolgt verbalargumentativ.

Bewertungsmaßstab für die Schutzgebiete, -objekte und NATURA-2000 Gebiete stellt das Erhaltungsziel bzw. der formulierte Schutzzweck für das entsprechende Gebiet dar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes erfolgt unter folgenden Aspekten:

- Projektion der Wirkfaktoren, die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ausgelöst werden können, auf die bewerteten Strukturen und Funktionen der einzelnen Schutzgüter, inkl. der Wechselwirkungen (vgl. Kapitel 5);

- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung des Bebauungsplanes (Status quo – Prognose, vgl. Kapitel 5.11)

Es werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden und, soweit möglich, quantifiziert sowie nach Art, der Intensität und Dauer auf die Wert- und Funktionselemente der einzelnen Schutzgüter projiziert.

Die Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Projektes, die auf der Bebauungsplanebene nicht bekannt sind, erfolgt in nachgelagerten Verfahren, sofern anderweitige Rechtsvorschriften diese Vorgehensweise zulassen. Das entspricht dem im Rahmen der Umweltprüfung sinnvollen Prinzip der Abschichtung.

Die Ableitungen der Auswirkungen, die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ausgelöst werden, erfolgen durch die Projektion der im Kapitel 3 beschriebenen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die in Kapitel 5 beschriebenen und bewerteten Wert- und Funktionselemente der einzelnen Schutzgüter und der Wechselwirkungen.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt nach dem Kriterium der Erheblichkeit anhand einer Nominalskalierung: erheblich oder nicht erheblich.

Erhebliche Auswirkungen sind abwägungsrelevant. Dabei reicht es aus, die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieser erheblichen Auswirkung festzustellen. Ein Beweis für das tatsächliche Eintreten der Auswirkung muss nicht erbracht werden.

Sind erhebliche Auswirkungen, z.B. wegen nicht ausreichend vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse, nicht vorhersehbar und sind dennoch nicht gänzlich auszuschließen, sieht das Baugesetzbuch ein Überwachungsinstrument, das Monitoring, vor (vgl. Kap. 9).

Im Rahmen der Auswirkungsprognose wird daher auch festgelegt, welche Auswirkungen als erheblich anzusehen sind und welche Auswirkungen Prüf- und Kontrollgegenstände des Monitorings werden.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt Einzelfall bezogen und verbal-argumentativ anhand der fachgesetzlichen Maßstäbe. Fachgesetzliche Maßstäbe sind in den entsprechenden schutzgutbezogenen Gesetzen (vgl. Kapitel 4.1) verankert.

Die ermittelten erhebliche Beeinträchtigungen sind gleichzeitig Ansatzpunkt für die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6).

8.1.3 Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffsermittlung wird nach der landesweit gültigen Methodik /49/ vorgenommen.

Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist aus der Anlage 3 /49/ die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Jeder Wertstufe ist ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet, der Werte zwischen 0 und 10 betragen kann.

Die Eingriffsermittlung berücksichtigt als multifunktionalen Kompensationsbedarf additiv folgende Beeinträchtigungspfade:

- Biotopbeseitigung/-veränderung (unmittelbare Wirkungen)
- Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen)
- Versiegelung/Überbauung

Biotopbeseitigung/-veränderung

Das nachfolgende Schema verdeutlicht die einzelnen Arbeitsschritte zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs:

Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffe-nen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor. Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelas-teten Räumen wird als Lagefaktor über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt.

Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Das nachfolgende Schema verdeutlicht die einzelnen Arbeitsschritte zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs:

Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]

In diesem Bewertungsschritt werden mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen im Umfeld des Vorhabens z.B. durch Immissionen berücksichtigt. Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterschieden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeordnet wird.

Versiegelung/Überbauung

Sind neben der Beseitigung von Biotopen auch Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden, führt das zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.

Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über die multiplikative Verknüpfung der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt:

Teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m²]	x	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (0,2/0,5)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]

Multifunktionaler Kompensationsbedarf

Aus den einzelnen Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf:

Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]

Additiver Kompensationsbedarf

Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Der additive Kompensationsbedarf ist verbal-argumentativ zu bestimmen und zu begründen.

8.2 Technische Lücken und fehlende Kenntnisse im Hinblick auf nachgelagerte Verfahren (Abschichtung)

Technische Lücken und fehlende Kenntnisse lassen sich auf zwei Gründe zurückführen:

- Auswirkungen des Bebauungsplans sind tatsächlich unvorhersehbar und auf Grund fehlender vergleichbarer Untersuchungen nicht oder nur sehr schwer prognostizierbar.

  Diese Auswirkungen werden im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring, vgl. Kap. 9) überprüft.

- Auswirkungen des Bebauungsplans lassen sich aufgrund des mangelnden Konkretisierungsgrades der Planungsebene nicht abschließend beurteilen.

Auswirkungen, die im vorliegenden Umweltbericht nicht abschließend geklärt werden können, müssen in nachgelagerten Verfahren wie im Rahmen der Baugenehmigungen nach Landesbauordnung, wasserrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Für folgende Auswirkungspfade ist der Nachweis der Unbedenklichkeit im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu erbringen:

- Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen
- Betriebsbedingte Schallemissionen

9 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG UNVORHERZUSEHENDER, NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nach den Hinweisen zum § 4 c Satz 1 BauGB (EAG-Bau) sind Auswirkungen unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Um den Aufwand der Gemeinde möglichst gering zu halten, ist es angeraten, Monitoring - Maßnahmen sinnvoll und Ziel gerichtet einzusetzen. Die unmittelbaren und ohne Prognoseunsicherheit festgestellten erheblichen Auswirkungen, wie z.B. die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Versiegelung, werden sinnvoller Weise nicht einem Monitoring unterzogen.

Grundsatz der Planung jeder Überwachung ist die möglichst effektive Nutzung bestehender Überwachungsmechanismen. Diese Überwachungsmechanismen liegen in der Regel in der Zuständigkeit der Fachbehörden.

Für einen Großteil der potenziell zu überwachenden Umweltauswirkungen liegen bereits gesetzlich verankerte Überwachungssysteme mit entsprechender Verpflichtung zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen beim Auftreten von erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Nach § 4c BauGB nutzt die Gemeinde die Informationen der für die Durchführung der Überwachungen zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Die Stadt Wismar wird beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und aus der Bevölkerung angemessene zusätzliche Überwachungskontrollen durchführen.

Insbesondere sind folgende **anlagenbezogenen Überwachungsmechanismen** zu nennen:

- Überwachung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch die Immissionsschutzbehörden nach §§ 52, 52a BImSchG für genehmigungspflichtige Anlagen; Nachträgliche Anordnungen zum Immissionsschutz nach §§ 17 und 24 BImSchG.

Bei Bebauungsplänen, die - wie im vorliegenden Fall – gewerbliche oder industrielle Nutzungen vorbereiten, kann deshalb grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die von diesen Nutzungen verursachten schädlichen Umweltauswirkungen in einer ausreichenden Weise überwacht werden. Das gilt für Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und andere Emissionen genauso wie für die Einleitung von Abwasser oder den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die einschlägigen Fachgesetze nennen zudem einige **anlassgebundene Überwachungserfordernisse**:

- Mitteilungspflicht von Bodenverunreinigungen nach § 15 BBodSchG und Sanierungspflicht nach § 4 BBodSchG

- Anzeige- und Erhaltungspflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15f DSchG.

Weitere fachgesetzlich vorgeschriebene Überwachungsmechanismen sind:

- Berichtspflicht nach Art. 17 EU-Richtlinie 92/43/EWG "Fauna, Flora Habitat" über den Zustand der FFH- und europäischen Vogelschutzgebiete

- Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers, des Zustands des Grundwassers und der Schutzgebiete nach § 8 EU-Richtlinie 2000/60/EG „Wasser-Rahmen-Richtlinie“

- Überwachung der Luftqualität nach § 44 BImSchG; Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG zur dauerhaften Verminderung der Luftverunreinigungen

10 ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTRELEVANTEN ERGEBNISSE DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die nachfolgende Übersicht der Einwände und Hinweise zu Umweltauswirkungen im Rahmen der Beteiligung ermöglicht eine nachvollziehbare Dokumentation der abwägungsrelevanten Sachverhalte.

Ferner dient die Dokumentation der Qualitätssicherung, da die Entscheidungen der Gemeinde und die Art der Berücksichtigung von Umweltauswirkungen zusammenfassend erkennbar wird.

Nach jedem dokumentierten Hinweis erfolgt eine Darlegung und Bewertung, inwieweit und in welcher Art die Anregung in die Planung Eingang gefunden hat (*Kursiv*).

10.1 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine umweltrelevante Bedenken geäußert sowie keine umweltrelevante Anregungen und Hinweise gegeben:

- Stadtverwaltung Hansestadt Wismar:
  - Untere Immissionsschutzbehörde (Bürgermeister)
  - Untere Behörde für Brandschutz (Bürgermeister)
  - Träger für Kultur – Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur (Bürgermeister)
  - Straßenbaulastträger – Bauamt (Bürgermeister)
- Landkreis Nordwestmecklenburg
  - Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen – Gesundheitsamt (Landrätin)
  - Schulträger Lkr. Nordwestmecklenburg (Landrätin)
  - Kataster- und Vermessungsamt (Landrätin)
  - Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger Lkr. Nordwestmecklenburg (Landrätin)

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb – Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 2
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck
- Stadtwerke Wismar GmbH
- Handwerkskammer Schwerin
- Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
- Landesamt für Innere Verwaltung
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Schwerin
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V

Untere Abfallbehörde Lkr. Nordwestmecklenburg (Landrätin), 29.05.2018

Um Aufnahme folgender Inhalte in den Textteil B und die Begründung wird gebeten:

1. Bodenabfuhr

Abfuhr von Bodenmaterialien ist nur auf Grundlage grundlegender Charakterisierung entsprechend DepV oder Deklaration nach LAGA M20 TR Boden 2004, Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht (Tabelle II.1.2-1) unter Berücksichtigung der LAGA PN 98 zulässig. (Hinweis)

Langfassung für die Begründung:

Der Planungsbereich wurde früher gewerblich genutzt und ist Teil einer sanierten Altlast. Bei Bodenabtrag auch von Vegetationsschichten oder Oberboden kann nicht von Schadstofffreiheit ausgegangen werden. Diffus verteilte erhöhte Schadstoffkonzentrationen auch über die im

Rahmen der Sanierung ermittelten verbliebenen Schadstoffbelastungen hinaus sind möglich. (Siehe auch Bodenschutz)

Bodenaushub ist solange Abfall, bis die schadlose und ordnungsgemäße Verwertung erfolgt ist. Bei Abfuhr aus dem Planungs- und Baubereich besteht Deklarationspflicht entsprechend LAGA TR Boden 2004. Die LAGA PN 98 ist für Probenahmen anzuwenden. Untersuchungen erfolgen entsprechend Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht (Tabelle II.1.2-1) oder ggf. entsprechend DepV in Abstimmung mit der Deponie.

2. Entsorgung von Abfällen der Baustelle

Bauabfälle sind entsprechend 2017 geänderter Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen, getrennt zu halten und unverzüglich einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. (Hinweis)

Langfassung für die Begründung

Bauabfälle (Baustellenabfälle, Materialreste, Bauschutt) sind zur Verwertung einer zugelassenen Anlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung entsprechend § 8 Abs. 1 der 2017 geänderten Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind jeweils zu separieren und so schnell wie sinnvoll möglich durch hierfür zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

Dokumentationen der Getrennthaltung unterschiedlicher Abfälle und deren Zuführung zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling oder Darlegungen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit bzw. des geringen Gesamtvolumens sämtlicher Abfälle einer Maßnahme sind auf Verlangen vorzulegen (gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV).

Die Abfallentsorgung der Baustelle soll unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Vier Wochen sind dafür eine angemessene Frist.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In dem Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen und in der Begründung beschrieben.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 5, 28.05.2018

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

Ilim Nordic Timber GmbH (Biomasse-Heizwerk)

EnBW (Holzheizkraftwerk)

Hüttemann Wismar GmbH & Co. KG (Feuerungsanlage)

Vereinigte Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG (Asphaltmischanlage Wismar)

ALBA Nord GmbH (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisen)

Hanse Drehverbindungen GmbH (Verzinkerei)

LTPro GmbH (Chemieherstellungsanlage)

GER Umweltschutz GmbH (Zwischenlager für Bauabfälle im Container)

EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG (Faserplattenherstellungsanlage/OSB Grobspanplattenherstellung)

Diese Anlagen haben Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Hafeld Süd III" ist die beabsichtigte Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der LTPro GmbH nördlich des bereits bestehenden Anlagenstandortes in Wismar. Diese Anlage wurde mit Datum vom 10.10.2001 (Gez.: 18/01) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt.

Die geplante Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage ist mir gem. § 15 BImSchV anzuzeigen. Ein Antrag liegt mir derzeit noch nicht vor.

Planungsrelevante Aspekte der Erweiterung der Seveso-Anlage

§ 50 BImSchG und KAS 18, fordern, dass im Rahmen der städtebaulichen Planung der im Einzelfall angemessene Abstand zu ermitteln und einzuhalten ist. Umwelteinwirkungen und Auswirkungen eines Störfalles auf schützenswerte Bebauung sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Kommission für Anlagensicherheit des BMU (KAS) erstellte in einem Leitfaden (KAS 18) eine Vorgehensweise zur Ermittlung von Abständen zwischen Betriebsbereichen (von Störfallanlagen) und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung und wirkt somit normkonkretisierend zu den Anforderungen des § 50 BImSchG. Im KAS 18 wird grundsätzlich unterschieden zwischen Neuplanungen von Flächen für Betriebsbereiche ohne Detailkenntnisse (Kap. 3.1) und Planungen im Umfeld von Betriebsbereichen (Kap 3.2). Im ersten Fall werden

(da die konkreten Störfallanlagen noch nicht detailliert bekannt sind) abhängig vom jeweiligen Stoff pauschale Abstände formuliert (Anhang 1).

Im Fall der LTpro GmbH ist der Betriebsbereich jedoch bereits existent und damit auch hinreichend bekannt (Kap. 3.2 ist anzuwenden), ebenso ist nach Kenntnisstand meiner Behörde auch die geplante Erweiterung der durch die LTpro GmbH betriebenen Anlage derzeit in der Detailplanung.

Basierend hierauf weist das StALU WM darauf hin, dass im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung unter Hinzuziehung eines geeigneten (z.B. nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen) Sachverständigen diese Abstandsbetrachtung gemäß der KAS 18 angestellt werden soll."

4.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte ,,Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

a) Gewerbegebiete (GE)

tags 65 dB (A)

nachts 55 dB (A) bzw. 50 dB (A)

b) Industriegebiet (Gl)

tags 70 dB (A)

nachts 70 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Zu 4.1: Es wurde eine Abstandsbetrachtung gem. KAS 18, Kap 3.2 – Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands - erarbeitet.

Die wesentliche Änderung der bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage ist in einem nachfolgenden Verfahren gem. § 16 BImSchG zu beantragen.

Zu 4.2: Es wurde ein Schallgutachten erarbeitet, in dem die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm und der DIN 18005 nachgewiesen wird.

Zu 4.3: In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen und in der Begründung beschrieben.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 4, 28.05.2018

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 15. Februar 2018 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des B-Planes Nr. 46/97 gefasst. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der Firma EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG geschaffen werden. Das Unternehmen beabsichtigt, die notwendigen zusätzlichen Anlagenteile auf den nördlich des Firmengeländes gelegenen Flächen zu errichten.

Das Bauvorhaben befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Bereich der Ostsee. Der aktuelle Bemessungshochwasserstand (BHW) der Ostsee beträgt für den Bereich der Wismarbucht 3,20 m ü. NHN, zusätzlich Wellenauflauf. Höhere Wasserstände sind möglich. Das

bedeutet, dass bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN das Gelände durch Hochwasserereignisse und damit verbunden erhöhte Grundwasserstände beeinträchtigt werden kann. Für diesen Fall sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die geplante Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage ist so zu errichten, dass auch im Sturmflutfall keine Gefährdung der Umwelt von ihr ausgeht.

Das Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden.

Küstenschutzanlagen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und auch nicht geplant.

Hinweis: Am 26. November 2007 ist die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können Sie einsehen unter dem Link: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm .

Die entsprechenden Karten finden Sie unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL .

Gegen die geplante Änderung des B-Planes bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorgaben und Hinweise keine Bedenken.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen,- Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum -Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Mitteilungspflicht gegenüber den Unteren Bodenschutzbehörden aufgenommen.

Untere Denkmalbehörde sowie Untere Behörde für Bodendenkmalschutz (Bürgermeister), 16.05.2018

aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie Behörde für Bodendenkmalschutz möchte ich Ihnen nachfolgende fachspezifischen Hinweise und Anregungen mitteilen:

untere Denkmalschutzbehörde:

Baudenkmale sind im Plangebiet selbst als auch in der Nähe nicht vorhanden.

untere Behörde für den Bodendenkmalschutz:

Im Bereich des o. g. Vorhaben ist 1 Bodendenkmal bekannt (siehe im beiliegenden Übersichtsplan der blau gekennzeichnete Bereich - Fundplatz 179).

Das im westlichen Teil gelegene Bodendenkmal ist im Textteil als auch in der Begründung der 2. Änderung zu berücksichtigen. Der Textteil ist daher wie folgt zu fassen:

Im Bereich des o. g. Vorhaben ist ein Bodendenkmal bekannt. Die Genehmigung des Vorhabens ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im gekennzeichneten Bereich des Bodendenkmals ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde sicherzustellen. Für alle mit Erdarbeiten im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen ist daher eine baubegleitende archäologische Betreuung zu gewährleisten. Hierzu ist mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, dem nach § 4 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392), die wissenschaftliche Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmalen obliegt, frühzeitig vor Beginn der Arbeiten Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Umfang sowie den terminlichen und personellen Rahmen der archäologischen Maßnahme fixiert.

Die anfallenden Kosten für die Bergung und Dokumentation trägt der Verursacher des Eingriffs (G 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein Bodendenkmal gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig sind.

Im übrigen Bereich der geplanten 2. Änderung sind gegenwärtig keine weiteren Funde eines Bodendenkmals bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 03841/2516030 oder 03841 /2516031) zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Das bekannte Bodendenkmal ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen und im Umweltbericht berücksichtigt.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – Archäologie und Denkmalpflege, 31.05.2018

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.

Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG M-V, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V in die Genehmigung aufgenommen werden.

Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG M-V, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG MV erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG M-V entsprechend aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen :

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffes (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals / der Bodendenkmale ist das Landesamt rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt in der Regel 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG M-V).

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG M-V). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Bodendenkmal und der Hinweis werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen und im Umweltbericht berücksichtigt.

Untere Naturschutzbehörde Lkr. Nordwestmecklenburg (Landrätin), 29.05.2018

0. Allgemeines

Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Umwandlung festgesetzter Ausgleichsflächen, die sich bereits naturnah entwickelt haben, in Bauflächen. Die Kompensation bereits vollzogener Eingriffe in Natur und Landschaft wird dadurch zumindest verzögert.

1 Eingriffsregelung (Bearbeiter Herr Ott):

Mit der Planänderung soll eine für „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzte Fläche in eine Baufläche umgewandelt werden. Dies hat Auswirkungen auf die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz des Ursprungsplanes. Das nach den „Hinweisen zur

Eingriffsregelung“, LUNG 1999, zu ermittelnde Defizit ist durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Dazu sind mit dem Planentwurf die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Sollte die aktuelle Biotopkartierung der von der Planänderung betroffenen Fläche zu einer gegenüber dem Entwicklungsziel der Ausgangsplanung niedrigeren naturschutzfachlichen Bewertung führen, ist die jeweils höhere Wertstufe für die Ermittlung des Kompensationserfordernisses zugrunde zu legen. Ansonsten wäre eine vollständige Eingriffskompensation nicht mehr gewährleistet.

2. Artenschutz (Bearbeiter Herr Höpel):

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und im weiteren Verfahren der UNB zur Prüfung vorzulegen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichs- (CEF) oder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Der bisher angedachte Untersuchungsaufwand erscheint für eine fachgerechte Erstellung des AFB ausreichend.

Hinweis: Sofern CEF-Maßnahmen erforderlich werden, sind diese vor Umsetzung der Planung umzusetzen und deren Wirksamkeit muss zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachgewiesen sein.

3. Biotopschutz (Bearbeiter Herr Berchtold-Micheel):

Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob durch die Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen (auch mittelbare Auswirkungen) verursacht werden, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotope kommen kann, die besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen. Die

Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1 x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

4. Natura 2000 / SPA (Bearbeiter Herr Berchtold-Micheel):

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Es ist deshalb seitens des Plangebers zu prüfen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage zur Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp, Lambrecht u. Trautner 20071, Schreiber 2042) zu nutzen. Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff ist ein Managementplan aufgestellt worden, der auf der Webseite des StALU Westmecklenburg zur Verfügung.

Ein besonderer Schwerpunkt beim Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff" muss auf die s. g. Summationswirkungen mit anderen Plänen

und Projekten, die innerhalb des und angrenzend an das SPA bzw. in der Nähe des SPA geplant/genehmigt sind, gelegt werden.

Damit ein zügiger Planungsablauf gewährleistet ist, wird empfohlen, inhaltliche und methodische Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemeinsam mit dem StALU Westmecklenburg, das die zuständige Naturschutzbehörde für die Küstengewässer der Wismarbucht und die Managementplanung ist, und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg abzustimmen.

5. Natura 2000 / FFH (Bearbeiter Herr Höpel):

Das B-Plangebiet liegt in mittelbarer Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiet) DE 1934-302 „Wismarbucht", ca. 750 m entfernt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann einem Plan deshalb nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen l und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzerklärung bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Daher ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachzuweisen, hier FFH-Verträglichkeitsprüfung, siehe dazu § 34 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V, Stand 9. August 2016, zu verwenden. Mit Erlass dieser Verordnung wurden die bestehenden FFH-Gebiete in den Status von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) überführt und auch die jeweiligen maßgeblichen Bestandteile der Lebensraumtypen und Arten definiert.

1 Lambrecht et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.

2 Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind im Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die geforderten Gutachten sind erstellt worden und es sind Aussagen im Umweltbericht enthalten.

Untere Wasserbehörde Lkr. Nordwestmecklenburg (Landrätin), 29.05.2018

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

Für die Wasserversorgung wird die vorhandene Infrastruktur des Holzwerkes genutzt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für den Gewerbe- und Industriebetrieb besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für die Stadtwerke Wismar GmbH. Entsprechende Anschlussgestattungen/ Erweiterungen für die Versorgung sind mit der Stadtwerke Wismar GmbH zu vereinbaren. Darüber hinaus betreibt die EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG betriebseigene Brunnen für die Versorgung mit Brauchwasser. Erforderliche Änderungen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund der geplanten Erweiterung der Produktionsanlagen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen

2. Abwasserentsorgung:

Für die Abwasserentsorgung wird die vorhandene Infrastruktur des Holzwerkes genutzt. Es bestehen Einleitgenehmigungen des abwasserbeseitigungspflichtigen Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes, Indirekteinleitgenehmigungen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Einleitung von Abwasser in der Wolfsburger Graben.

Erforderliche Änderungen der Einleitgenehmigung, Indirekteinleitgenehmigung, wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund der Erweiterung der Produktionsanlagen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Für die Abwasserentsorgung wird die vorhandene Infrastruktur des Holzwerkes genutzt. Das Niederschlagswasser der Egger Holzwerkstoffe wird für den Betrieb als Brauchwasser/betriebliches Wasser genutzt. Dafür wird es in vorhandenen Anlagen zwischengespeichert. Das Niederschlagswasser der befestigten und überdachten Flächen der Erweiterungsfläche der 2. Änderung soll in die vorhandenen Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Sofern für die Erweiterung der Produktionsanlagen vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse geändert bzw. neu

erteilt werden müssen, ist dieses rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragen.

4.Gewässerschutz:

Bei den Egger Holzwerkstoffen Wismar GmbH & Co KG, einschließlich der LTPRO GmbH, handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nach Anhang 1 der 4. VO zur Durchführung des BlmSchG (IE-Anlagen - in Spalte d ,,E") genehmigte Anlagen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Im Plangebiet befindet sich das Gewässer II. Ordnung Wolfsburger Graben, Nr. 11:1:17, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Wallensteingraben-Küste befindet, der WBV ist mit einzubeziehen. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen einzuhalten. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Im Festsetzungsteil des B-Planes ist beidseitig des Wolfsburger Graben ein Gewässerschutzstreifen von mindestens 5,00 m von der Böschungsoberkante auszuweisen.

Die Anordnung erfolgt gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG. Das Gewässer bedarf einer regelmäßigen Unterhaltung. Dafür ist gemäß vorliegender Stellungnahme des WBV ein Gewässerunterhaltungsstreifen von mindestens 5,00 m beidseits von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Insbesondere für die geplante Errichtung der 3 Gleise ist der Lage des Gewässers einschließlich der Breite des Gewässerschutzstreifens zu beachten.

5. Hochwasserschutz:

Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Hochwasserereignis statistisch einmal in 100/200 Jahren) im Sinne von § 76 Abs. 2 WHG sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG sowie als Risikogebiete im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete sind im Bebauungsplan zu vermerken.

Die Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten wurden im Amtsblatt M-V 2013, S. 913 veröffentlicht. Berücksichtigt wurden in dieser Beurteilung das Überflutungsrisiko und Schadenspotential der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km" sowie der Küstengewässer.

Gemäß § 74 Abs. 2 WHG ist das betreffende Baugebiet als hochwassergefährdet mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ häufig) durch Küstengewässer und Binnengewässer eingestuft, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 10 -20 Jahren (HQ häufig) erwartet wird. Gemäß der vorliegenden Begründung zur 2. B-Plan-Änderung wird der Baugrund der Erweiterungsfläche auf das Niveau des vorhandenen Werksgeländes von mindestens 3,10 m über HN aufgefüllt. Die Mindesthöhe ist in den textlichen Festsetzungen festzuschreiben. Nach § 78 b Abs. 1 WHG gilt bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen entsprechend.

Neben den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten wird auf Starkregen- sowie Dauerregenereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft (Rückhaltung) sollten in der Planung berücksichtigt werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Einleitung von Schmutzwasser in den Wolfsburger Graben ist nicht erforderlich. Für die geringen Abwassermengen wird der vorhandene Schmutzwasserkanal genutzt.

Amt für Raumordnung und Landesplanung, 22.05.2018

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungspro-

gramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 20l 1 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" der Hansestadt Wismar bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: April 2018) vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Hansestadt Wismar, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der EGGER-Gruppe zu schaffen. Die EGGER-Gruppe ist seit 1999 im Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III ansässig und betreibt dort neben der Leim- und Tränkharzanlage ein Werk für die Produktion von Holzwerkstoffen.

Der Vorhabenstandort ist in der rechtskräftigen 1. Änderung des B-Plans Nr. 46/97 u.a. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr. 46/97 der Hansestadt Wismar umfasst eine Fläche von ca. 3,58 ha, die als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO ausgewiesen werden soll.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist der Vorhabenstandort als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

Der Hansestadt Wismar wird die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen (vgl. 3.2 (3) Z LEP M-V und 3.2.1 (3) Z RREP WM). Die Mittelzentren sollen als regionalbedeutsame Infrastruktur, Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt sowie weiterentwickelt werden (vgl. 3.2 (7) LEP M-V und 3.2.1 (4) RREP WM). In der Hansestadt Wismar sind die oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort, als See- und Hafenstandort und als Hochschulstandort zu sichern und zu entwickeln (vgl. 3.2.1 (5) Z RREP WM). Die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen soll bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte konzentriert werden (vgl. 4.1 (4) RREP WM). Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Die Hansestadt Wismar ist ein bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie (vgl. 4.3.1 (2) RREP WM). Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie stehen vorrangig für Betriebsansiedlungen zur Verfügung, die eine regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen, in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung

stellen und zu einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen (vgl. 4.3.1 (3) RREP WM). Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Ferner soll das holzverarbeitende Gewerbe als wichtiger Wirtschaftszweig in der Region gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. 5.4.2 (1) RREP WM). Das o.g. Vorhaben entspricht diesem Programmsatz.

Des Weiteren sind für den Vorhabenstandort laut der Karte M 1 :250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1 : 100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen:

- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V),
- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz (vgl. 5.3 (2) RREP WM) und
- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung (vgl. 5.1.2 (4) RREP MW).

Die o.g. Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1 : 250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1 : 100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM) und zu einem Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM) befindet.

Bewertungsergebnis

Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III" der Hansestadt Wismar ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Bodenverband – Wallensteingraben/Küste, Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung, 22.05.2018

dem o. g. Bauvorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" unter Beachtung nachfolgender Hinweise zugestimmt.

Im Bereich der 2. Änderung befindet sich das Gewässer II. Ordnung mit der Gewässer Nr.: 11 :1:17, "Wolfsburger Graben". Das Gewässer bedarf einer regelmäßigen Unterhaltung. Hierfür ist ein Gewässerunterhaltungsstreifen beiderseits von mindestens 5,00 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Geltungsbereich hält einen Abstand von 5 m zum Gewässerprofil entsprechend einem Gewässerrandsteifen ein.

Untere Bodenbehörde Lkr. Nordwestmecklenburg (Landrätin), 29.05.2018

Um Aufnahme folgender Inhalte in den Textteil B und die Begründung wird gebeten:

1. Auskunft aus dem Altlastenkataster:

Im Planungsgebiet wurden schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes im Hinblick auf industrielle Flächennutzung saniert. (Hinweis)

Langfassung für die Begründung:

Der Planungsbereich ist Teil der sanierten Altlast AS M 74 0152 (alt: ASO89). Für die ehemaligen Flugplatz- und Industrieflächen erfolgten in den 1990er-Jahren Munitionsberäumung und Altlastensanierungen. Aus dem Umfeld sind verbliebene Schadstoffbelastungen bekannt. Unter AS_M_74_0152 (alt: ASO89) sind z.B. bis 182 mg/kg Blei (Pb), bis 608 mg/kg Zink (ZN) und bis 200 µg/l AOX dokumentiert. Prüfwerte für Industriegrundstücke nach BBodSchV, Anhang 2, Nr. 1.4 sowie Z2 Werte nach LAGA TR Boden 2004 und damalige Sanierungsziele sind damit unterschritten. Sanierungspflichten unabhängig von Baumaßnahmen bestehen nicht.

Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von weiteren schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. Bislang unbekannte Hotspots sind nicht auszuschließen.

Nachdem die Gesamtfläche vom Munitionsbergungsdienst beräumt wurde, geht die UbodB vorläufig davon aus, dass bedeutende Oberbodenhorizonte nicht bestehen.

Eine zeichnerische Darstellung von Belastungsflächen im B-Plan nach § 9 Absatz 5 Nr. 3 BauGB ist nicht erforderlich, da Kenntnisse über verbliebene Hotspots nicht vorliegen und für die Überschreitung von Prüfwerten für Gewerbegrundstücke nach Anhang 2, Nr. 1.4 der

BBodSchV keine Anhaltspunkte bestehen sowie Maßnahmen zur Erreichung ausreichend gesunder Arbeitsverhältnisse oder andere Sanierungen nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich sind. Bekannte Belastungen mit Bodenschadstoffen sind insoweit nicht erheblich.

2. Bodenschutz:

Bodenmaterialien vom Standort können wieder eingesetzt werden, auch wenn diese mäßig belastet sind.

Soweit jedoch Prüfwerte nach BBodSchV überschritten werden, bedarf es einer gutachterlichen Darlegung der Schadlosigkeit im Einzelfall und Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde (UBodB). In der Regel ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen. (Hinweis)

Langfassung für die Begründung:

Im Bereich der dokumentierten sanierten Altlast AS M 74 0152 können im Baubereich ausgebaute mäßig belastete Bodenmaterialien entsprechend § 12 Abs. 2 Satz Bundesbodenschutzverordnung wieder eingesetzt werden. Dies dient der Ressourcenschonung im Hinblick auf notwendige Auffüllungen zum Hochwasserschutz. Verschleppungen von Schadstoffen in bislang unbelastete oder weniger belastete Bereiche außerhalb des B-Plangebietes werden zudem vermieden.

Soweit nach bislang nicht vorliegenden, neuen Erkenntnissen Prüfwerte nach BbodSchV überschritten werden, bedarf es einer gutachterlichen Darlegung der Schadlosigkeit im Einzelfall und Zustimmung der UBodB. In der Regel ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Überschreitung von Z2 Werten nach LAGA TR Boden 2004 soll eine Abstimmung mit der UBodB erfolgen.

Grundsätzlich bleibt darüber hinaus bei allen Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche unnötigerweise eine Verschmutzung, Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

3. Mitteilungs- und Informationspflichten:

Nach § 2 Absatz 1 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen auch verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und

die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. (Hinweis)

Langfassung für die Begründung:

Nach § 2 Absatz 1 LBodSchG M-V kann die UBodB Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Zur Einschätzung des Bodenzustandes und verbliebener Belastungen nach Sanierung sowie Zeitablauf von etwa 20 Jahren sind Bodenprofile und Laboruntersuchungen auch von kleinen Teilflächen dienlich. Im Rahmen der Bauvorbereitung, der Baudurchführung und Abfallentsorgung ohnehin ermittelte Daten als PDF kurzfristig zu Verfügung zu stellen, ist keine erhebliche Beschwer.

Bodenprofile und Laborergebnisse mit Probenahmeprotokollen von chemischen Bodenuntersuchungen sind der UBodB unverzüglich als PDF-Dateien zur Verfügung zu stellen.

Treten bei Erdarbeiten bislang unbekannte Auffälligkeiten zutage, wie Aufschüttungen, z.B. mit Aschen und Schlacken oder unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche, ist die untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg zu informieren.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In dem Bebauungsplan wird der entsprechende Hinweis aufgenommen.

11 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Umweltbericht schließt mit einer verständlichen Zusammenfassung der nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB erforderlichen Angaben. Diese Zusammenfassung soll es der Öffentlichkeit ermöglichen, sich eine erste Vorstellung von dem Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu verschaffen.

Die Aufgabe des Umweltberichts besteht in der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt.

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen auf folgende sogenannte Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Die Bestandsbewertung der Schutzgüter unterscheidet verbal-argumentativ in allgemeine und besondere Bedeutung. Diese grundsätzliche Einteilung in zwei Wertstufen dient der Entscheidung über die Erheblichkeit der Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen. Erhebliche Auswirkungen sind abwägungsrelevant.

Die Firma EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG beantragt die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Industriegebiet Haffeld Süd III“, um die Grundlage zur Errichtung einer Leim- und Tränkharzfabrik zu schaffen.

Der Küstenstreifen nördlich des vorhandenen Werksgeländes wird von weitgehend ungenutzten Offenlandstrukturen geprägt. Von Süden aus dem Werksgelände kommend durchfließt der Wolfsburger Graben unmittelbar östlich des Änderungsbereichs den Küstenstreifen und mündet nördlich davon in die Ostsee. Der Küstenstreifen westlich des Gewässers wird von einem großflächigen Schilf-Landröhricht-Komplex (Biotoptyp VRL §) mit eingestreuten Gehölzstrukturen - Sanddorngebüsch (Biotoptyp BLM), Zitterpappel Feldgehölz (Biotoptyp BFX*), Brennnessel-Fahlweiden Gebüsche (Biotoptyp VWD) - dominiert. Es treten keine Salzzeiger auf. Das Röhricht war zum Kartierungszeitpunkt trocken und begehbar. Das Gelände ist sehr uneben; selbst in den Geländevertiefungen existiert kein stehendes Wasser.

Der Wolfsburger Graben wird von artenarmen Frischgrünland (Biotoptyp GMA) gesäumt, dass sich östlich des Grabens als großflächiger Komplex weiter ausdehnt. Dieser Komplex wir durch zahlreiche, kleinflächige Gebüschstrukturen - Sanddorngebüsch (Biotoptyp BLM) - gegliedert. Augenscheinlich besiedelt das artenarme Frischgrünland dabei höher gelegene Geländebereiche als das Landröhricht.

Es konnten insgesamt 5 Amphibien- und 2 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Im Änderungsbereich konnten keine Amphibien oder Reptilien bestätigt werden. Fortpflanzungsstätten sind im Änderungsbereich aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern nicht existent. Es ist davon auszugehen, dass Wanderungen der einzelnen Arten zwischen den untersuchten Gewässern im Küstenstreifen stattfinden.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Zeitraum der Brutvogelkartierung insgesamt 71 Vogelarten erfasst. Darunter befinden sich 29 sichere Brutvogelarten, weitere neun Arten, deren Status als Brutvogel im Gebiet nicht gänzlich geklärt ist bzw. bei denen sich die Niststätte außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, sowie 33 Arten, die als Nahrungsgast oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet eingestuft werden. Unter den festgestellten 71 Vogelarten sind 18 Arten, die einen Gefährdungsstatus nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern aufweisen, nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder streng geschützt sowie im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten mit Rote-Liste-Status, die besonders oder streng geschützt sind bzw. unter Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie fallen sind Blaukehlchen, Rohrschwirl, Feldschwirl, Sandregenpfeifer und Feldlerche als Brutvögel nachgewiesen. Der Lebensraum der Feldlerche befindet sich östlich des Untersuchungsgebietes.

Insgesamt wurden 81 Rastvogelarten festgestellt. Darunter sind 26 Arten, die einen Gefährdungsstatus nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern aufweisen, nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder streng geschützt sowie im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im näheren Umfeld des B-Plangebietes befinden sich folgende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:

- FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ in ca. 1.000 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes,

- SPA-Gebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ in ca. 250 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes.

Erhebliche Auswirkungsrisiken werden insbesondere durch die baubedingten Schallimmissionen für die Brutvogelwelt erwartet. Diese können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Weitere Maßnahmen sind zur Vermeidung weiterer potenzieller Risiken für die Bereiche Altlasten, Kampfmittel und Bodendenkmale erforderlich. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter oder auf die Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen aus den anerkannten Ökokonten „Renaturierung Fischlandwiesen“ und „Roter See Nord“ ausgeglichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Planungsalternativen grundsätzlicher Art ergeben sich nicht. Die geprüften Alternativen am Standort haben aufgrund der vorhandenen Flächennutzung und der räumlichen Gegebenheiten keine Realisierungschance.

Technische Lücken und fehlende Kenntnisse haben sich im vorliegenden Fall nicht ergeben. Einzelne Auswirkungen sind jedoch in nachgelagerten Verfahren einer abschließenden Klärung zuzuführen. Besondere, über die bereits gesetzlich verankerten Überwachungssysteme hinausgehende Überwachungsmechanismen (Monitoring) sind nicht erforderlich.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Einwände wurden durch entsprechende Änderungen der Planung oder durch Formulierung entsprechender Festsetzungen berücksichtigt.

12 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

/1/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008, https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/-landschaftsplanung_portal/glrp_wm_download.htm.

/2/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, http://www.lung.mv-regierung.de/wasser_daten/Dateien/Kap_2_5_Bodenpotential.-htm.

/3/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Kartenportal Umwelt, http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/

/4/ WHG (Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes) vom 31. Juli 2009 (letzte berücksichtigte Änderung vom 4. Dezember 2018, BGBl. I S. 2254, 2255)

/5/ RIECKEN, U., RIES, U. & SSYMANEK, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN).

/6/ Bundesamt für Naturschutz: Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Bonn-Bad Godesberg, 2003

/7/ BARTSCHV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258).

/8/ BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1980): Praktische Vogelkunde. 2. Aufl. Kilda-Verlag. Greven.

/9/ BJAGDG (Bundesjagdgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 zuletzt geändert durch Art. 15 des WaffRNeuRegG vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970).

/10/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (79/409/EWG, "EG-Vogelschutzrichtlinie"), geändert durch Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (Neufassung Anhänge I-III) (Abl. Nr. L319 vom 07.11.1981, geändert durch

Richtlinie 85/411/EWG der Kommission vom 25. Juli 1985 (Neufassung Anhang I) (Abl. Nr. L233 vom 30.08.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

/11/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

/12/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1996): 5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, ber. Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 06.07.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S. 5).

/13/ SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Radolfzell. 792 S.

/14/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm **(TA Lärm)** vom 26.08.98 (Gemeinsames Ministerialblatt 1998, Nr. 26, Seite 503 ff).

/15/ Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Endbericht, April 2004, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130.

/16/ F+E Vorhaben „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“, Bearb.: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel/Lärmkontor, Hamburg; im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen; unveröffentl. 2007

/17/ Atlas der gesetzlich geschütztzen Biotope, Kreisfreie Hansestadt Wismar, Band 4a Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern

/18/ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018, GVOBl. M-V S. 221, 228)

/19/ Jahresbericht zur Luftgüte 2018, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; https://www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/archiv/jb_2018_small.pdf

/20/ Hansestadt Wismar (1996): Landschaftsplan der Hansestadt Wismar – Rahmenlandschaftsplan, über Freie Landschaftsarchitektin Dipl. - Ing. Birgit Adolphi.- Dezember 1996

/21/ Scheller, W. et al. (2002): Important Bird Areas in Mecklenburg – Vorpommern. Die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete.

/22/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO – Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

/23/ Baugesetzbuch – BauGB vom 20. Juli 2017 (letzte berücksichtigte Änderung vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2808, 2831)

/24/ DIN 18005, Teil 1 Schallschutz im Städtebau, Bbl. 1 Schalltechnische Orientierungswerte, DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

/25/ Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg – Vorpommern (LAUN) (1998): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände.- In Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 1998/Heft 1.

/26/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern (Hrsg.) (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung.- In: Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt , Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern Heft 3/1999.

/27/ RIECKEN, U., RIES, U. & SSYMANEK, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN).

/28/ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (letzte berücksichtigte Änderung vom 13. Mai 2013, Richtlinie 2013/17/EU).

/29/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden

Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.1992 – letzte berücksichtigte Änderung vom 13. Mai 2013).

/30/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1996): 5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, ber. Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 06.07.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S. 5).

/31/ BARTHEL, P. & A. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola **19/2**: 89-111.

/32/ BAUER, H. G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag, Wiesbaden.

/33/ EICHSTÄDT, W., SELLIN, D., & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns – 2. Fassung. UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.). 37 S.

/34/ LABES, R.; EICHSTEDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & H. LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium M-V (Hrsg).

/35/ SHARROCK, J. T. R. (1973): Ornithological Atlases. – Auspicium **5,** Suppl. 13-15.

/36/ SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

/37/ Hansestadt Wismar, Flächennutzungsplan, http://www.wismar.de/media/custom/125_835_1.PDF?1200764711

/38/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der LTPro GmbH in 23970 Wismar (2. Änderung des BP-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“), 8000 664950 / 918SST018_1_V3, Rostock, 18.12.2018. LTpro GmbH, Am Haffeld 1, 23970 Wismar

/39/ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern, www.umweltkarten.mv-regierung.de

/40/ https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Deutsche_Nachhaltigkeitsstrategie_Neuauflage_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=23

/41/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG; Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm während der Errichtung einer Leim- und Tränkharzanlage, 02.04.2020. Unveröff. Gutachten 918SST018_4_V4 im Auftrag der Egger Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG, Wismar.

/42/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG: Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen der EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG in 23970 Wismar, 8000664950 / 918SST018_2_V2, Rostock, 05.11.2018, Unveröff. Gutachten im Auftrag der Egger Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG, Wismar.

/43/ Ingenieurgruppe PTM: Erweiterung Leimfabrik 2020, Egger Wismar, Bericht Nr. 18-7183 vom 09.01.2019, Baugrunduntersuchungen und Baugrundgutachten, Arnsberg

/44/ RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, „Seveso-Richtlinie“, https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:197:0001:0037:DE:PDF

/45/ Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; KAS-18: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

/46/ Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Erweiterung und den Betrieb der bestehenden Leim- und Tränkharzanlage der am Standort Wismar, Stand 03.02.2020, GICON GmbH, Bitterfeld-Wolfen. Unveröff. Gutachten im Auftrag der LTPro GmbH, Wismar.

/47/ https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/data;sid=20834C622D9D0742D1832B68E79B516F.reg1?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1581071133964&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=33111-01-01-4&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, gemeinsames Statistikportal.

/48/ Anteiliger Flächenverbrauch aller Länder, Städte und Gemeinden, Ein Rechenspiel. NABU Bundesverband, https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/170619-nabu-flaechenverbrauch_gemeinden.pdf

/49/ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE), Neufassung 2018, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 2018.

/50/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG; Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der LTPro GmbH in 23970 Wismar (2. Änderung des BP-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“), 18.12.2018. Unveröff. Gutachten 918SST018_1_V3 im Auftrag der LTPro GmbH, Wismar.

/51/ Renaturierung des Volkhausgraben, Konzept zur Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen Bestand - Bilanzierung - Ausgleichsmaßnahmen – Kosten, Adolfi – Rose Landschaftsarchitekten im Auftrag der Stadt Wismar, 2017

/52/ BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz); ausgefertigt am 15.03.1974 und zuletzt geändert am 18.07.2017

/53/ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (8/1970) In: Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970

/54/ TA Lärm: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Carl-Heymanns-Verlag.- Köln, 1998 – geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017B5)

/55/ DIN ISO 9613-2:1999-10 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, 1987

/56/ Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Maschinen und Geräten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 161/1 vom 3.7.2000

/57/ 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002.- BGBl. 2002 Teil I Nr. 63 S. 3478ff, Bonn 05.09.2002

/58/ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen; Lärmschutz in Hessen, Heft 1; Wiesbaden, 2002

/59/ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen; Lärmschutz in Hessen, Heft 2; Wiesbaden, 2004

/60/ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten; Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Wiesbaden, 2005

/61/ Bundesanstalt für Gewässerkunde: Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors „lärmintensive Baugeräte“ im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beim Wasserbau, Berlin/Koblenz, 05.09.2002

/62/ Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung; https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp

/63/ Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2010; https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

ABFALLWIRTSCHAFTS- UND ALTLASTENGESETZ FÜR MECKLENBURG-VORPOMMERN (ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ – ABFALGG M-V): Fassung vom 15. Januar 1997 (letzte berücksichtigte Änderung vom 22. Juni 2012, GVOBl. M-V S. 186)

Baugesetzbuch - BauGB vom 20. Juli 2017 (letzte berücksichtigte Änderung vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2808, 2831)

DENKMALSCHUTZGESETZ MECKLENBURG-VORPOMMERN DSCHG M-V Fassung vom 6. Januar 1998 (letzte berücksichtigte Änderung vom 12. Juli 2010, GVOBl. M-V S. 383, 392)

BBL. 1 ZU DIN 18005, Teil 1 - Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

DIN 18005-1, Teil 1 -Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

DIN ISO 9613-2: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Entwurf 1997

DIN 45691 Geräuschkontingentierung, Dezember 2006

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Parkplatzlärmstudie, 6. Auflage 2007

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ vom 29. Juli 2009 (letzte berücksichtigte Änderung vom 30. April 2018, BGBl. I S. 533)

HINWEISE ZUM GESETZ ZUR ANPASSUNG DES BAUGESETZBUCHES AN EU-RICHTLINIEN EUROPARECHTSANPASSUNGSGESETZ BAU – EAG BAU) (EAG BAU HINWEISE): Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg – Vorpommern VII 200 – 510.21.5 vom 10.08.2004 (Abl. Nr. 35 vom 01.09.2004 S. 730)

GESETZ ZU DEM ÜBEREINKOMMEN VOM 5. JUNI 1992 ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1997.- BGBl. II S. 1741.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018, GVOBl. M-V S. 221, 228)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN BBODSCHG – BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ vom 17. März 1998 (letzte berücksichtigte Änderung vom 27. September 2017, BGBl. I S. 3465, 3505)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE BIMSCHG – BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ vom 26. September 2002 (letzte berücksichtigte Änderung vom 8. April 2019, BGBl. I S. 432)

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER KREISLAUFWIRTSCHAFT UND SICHERUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHEN BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN KRW-/ABFG – KREISLAUFWIRTSCHAFTS- UND ABFALLGESETZ vom 27. September 1994 (letzte berücksichtigte Änderung vom 20. Juli 2017, BGBl. I 2808, 2833)

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (letzte berücksichtigte Änderung vom 4. Dezember 2018, BGBl. I S. 2254, 2255)

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 27. JUNI 2001 ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME - PLAN-UP-RICHTLINIE (ABL. NR. L 197 VOM 21.07.2001 S. 30)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (letzte berücksichtigte Änderung vom 13. Mai 2013)

RICHTLINIE 2009/147/EG VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG WILDLEBENDER VOGELARTEN (letzte berücksichtigte Änderung Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013)

TA LÄRM Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

UVPG – GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG VOM 24. FEBRUAR 2010 (letzte berücksichtigte Änderung vom 13. Mai 2019, BGBl. I S. 706)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE BAUNVO –BAUNUTZUNGSVERORDNUNG vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

VIERTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZES 4. BIMSCHV – VERORDNUNG ÜBER GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN: Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)



Biotoptypen

- BFX Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
- BLM Mesophiles Laubgebüsch
- FGN Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung
- GMA (RHK/RHU) Artenarmes Frischgrünland
- KKI Moränenkliff, inaktiv
- KSB Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer
- KSS Strandsee, Strandtümpel, salzhaltiges Kleingewässer
- KVR Brackwasserbeeinflusstes Röhricht
- NBF Meeresboden mit Fein- bis Mittelsanden der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle
- NBZ Seegraswiese der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle
- OIA Industrielle Anlage
- OWD Deich / Damm
- OWD/ BLM Deich/Damm| Mesophiles Laubgebüsch
- OWD/ BLM Deich/Damm| Mesophiles Laubgebüsch
- OWD/ GMA
- OWD/GMA Deich/Damm| Artenarmes Frischgrünland
- VRL Schilf-Landröhricht
- VWD Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte

Eingriff

- Bauliche Nutzung Industriegebiet (§ 9 BauNVO) (Flächeninanspruchnahme)
- Bauliche Nutzung Wirkzone I
- Bauliche Nutzung Wirkzone II
- Lagefaktor Industriegebiet

Sonstige

- Räumlicher Geltungsbereich (Änderungsbereich)

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97
"Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III"

Anlage Nr. / Bl. Nr.: 1

	Datum	Name
bearb.:	08.02.2020	Baier
gez.:	08.02.2020	Baier
geprüft.:	10.02.2020	Sudhoff

Auftraggeber
EGGER
Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar
Unterschrift:

Planverfasser
dreher+sudhoff ingenieurplanung
salzufler straße 1 t 45896 gelsenkirchen t fon/fax 02099404384 t sudhoff@ds-i.de

Biotoptypen
Bestands- und Eingriffsplan

Maßstab: 1:1.500
Blattgröße: 804 x 420 mm

TÜV NORD
Umweltschutz

Rostock, 18.12.2018
TNUC

Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der LTPro GmbH in 23970 Wismar (2. Änderung des BP-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“)

Auftraggeber:	LTpro GmbH Am Haffeld 1 23970 Wismar
TÜV-Auftrags-Nr.:	8000 664950 / 918SST018_1_V3
Umfang des Berichtes:	15 Seiten 4 Anhänge (18 Seiten)
Bearbeiter:	M.Eng. Patrick Adomeit Tel.: 0381/7703-405 E-Mail: padomeit@tuev-nord.de
Qualitätssicherung:	Dipl.-Ing. Doris Meister Tel.: 0381/7703-447 E-Mail: dmeister@tuev-nord.de

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Geschäftsstelle Rostock
Trelleborger Straße 15 • 18107 Rostock
Telefon 0381/7703-433 • e-mail: umwelt@tuev-nord.de

Schall- und Schwingungstechnik
Messstelle nach § 29b BImSchG
VMPA Güteprüfstelle für Bauakustik

TÜV NORD
Umweltschutz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der Tabellen 2

Verzeichnis der Anhänge 3

Zusammenfassung 4

1 Aufgabenstellung / Veranlassung 5

2 Örtliche Verhältnisse 5

3 Vorgehensweise und Untersuchungsmethodik 6

4 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen der TA Lärm 6

5 Betriebsbeschreibung und Emissionswerte (Standortbeschreibung) 9
5.1 Bau-, Anlagen- und Betriebsbeschreibung 9
5.2 Emissionswerte 10
5.2.1 Betriebsablauf für Schalluntersuchung 10
5.2.2 Emissionswerte für die Leim- und Tränkharzanlage 10

6 Geräuschimmissionen und Beurteilung 11
6.1 Immissionsorte 11
6.2 Beurteilungspegel der Anlage 12
6.3 Vorbelastung / Gesamtbelastung 13
6.4 Spitzenpegel 13

7 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/91 „Gewerbegebiet Haffeld Nord“ 14

8 Angaben zur Genauigkeit der Prognose 14

Quellenverzeichnis 14

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte TA Lärm außerhalb von Gebäuden 8

Tabelle 2: Emissionswerte der einzelnen Anlagenkomponenten 11

Tabelle 3: Immissionsorte mit Angabe der Gebietseinstufung und der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie der Immissionsrichtwerte nach der Bauleitplanung 12

Tabelle 4: Vergleich der Beurteilungspegel (Lr,) mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm (IRW) und den Maßstäben der Bauleitplanung (BLP) 13

TÜV NORD
Umweltschutz

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	**Lagepläne**	**3 Seiten**
Anhang 1.1	Räumliche Einordnung der Anlage	M 1 : 30.000
Anhang 1.2	Lageplan mit Darstellung der Immissionsorte	M 1 : 12.000
Anhang 1.3	Lageplan mit Darstellung der Schallquellen	M 1 : 600
Anhang 2	**Ergebnisse der Einzelpunktberechnung**	**13 Seiten**
Anhang 3	**Dokumentation der Teilpegel**	**1 Seite**
Anhang 4	**Rasterlärmkarte Nacht**	**1 Seite**

Zusammenfassung

Die EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG und die LTPro GmbH sind am Standort Wismar tätige Unternehmen der EGGER-Gruppe.

Die EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG betreibt am Standort Wismar ein Holzwerkstoffwerk zur Herstellung von Faser- und OSB-Platten und die LTPro GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Leim und Tränkharzen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage benötigten Anlagenteile geschaffen werden. Gegenstand dieser Untersuchung ist die geplante Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage.

Die Betriebsgrundstücke der LTPro GmbH und der Standort für die geplante Anlagenerweiterung befinden sich im nördlichen Teil des Industrie- und Gewerbegebietes Hafffeld Süd der Hansestadt Wismar innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne 45/97 und 46/97.

TÜV NORD wurde beauftragt, beispielhaft für die geplante B-Plan-Änderung in Verbindung mit der Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage eine schalltechnische Untersuchung zu erarbeiten. Es soll der Nachweis erbracht werden, dass auch nach der Verschiebung der Baugrenze und der geplanten Erweiterung die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten schalltechnischen Anforderungen eingehalten werden.

Die Ermittlung der aus der geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage resultierenden Schallimmissionen erfolgt prognostisch unter Zuhilfenahme von Messwerten der bestehenden Leim- und Tränkharzanlage. Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen werden vier Immissionsorte betrachtet, die in den bisherigen Genehmigungsverfahren als relevante Beurteilungspunkte festgelegt wurden. Außerdem werden die Geräuschimmissionen an vier Immissionspunkten ermittelt die den B-Plänen zugrunde liegen.

Die Beurteilungspegel für die geplante Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage liegen an den Immissionsorten IO 01 bis IO 04 sowie an den immissionspunkten IP 01 bis IP 03 und IP 05 tags und nachts zwischen 14 und 29 dB(A). Die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten tags und nachts um mindestens 15 dB(A) und die Beurteilungsmaßstäbe der Bauleitplanung werden tags und nachts um mindestens 14 dB(A) unterschritten. Aufgrund der Richtwertunterschreitung um mehr als 10 dB liegen alle Immissionsorte tags und nachts gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage. Beurteilungspegel, die 10 dB(A) und mehr unterhalb der des Immissionsrichtwertes liegen, führen zu keiner Erhöhung der bestehenden Beurteilungspegel über den Immissionsrichtwert hinaus.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass unter den beschriebenen Betriebsbedingungen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm und der Bauleitplanung, die an den Betrieb der erweiterten Leim- und Tränkharzanlage zu stellen sind, erfüllt werden. Etwaige Detailregelungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.

M.Eng. Patrick Adomeit

Dipl.-Ing. Doris Meister

TÜV NORD Umweltschutz

1 Aufgabenstellung / Veranlassung

Am Standort Wismar betreiben Tochterunternehmen der „EGGER-Gruppe“ ein Holzwerkstoffwerk sowie eine Leim- und Tränkharzanlage.

Die LTpro GmbH betreibt am Standort Wismar ein Holzwerkstoffwerk zur Herstellung von Faser- und OSB-Platten, die LTPro GmbH betreibt eine Leim- und Tränkharzanlage. Die bestehende Leim- und Tränkharzanlage soll in nördlicher Richtung in einen bisher nicht bebauten Bereich hinein erweitert werden.

Die Betriebsgrundstücke des Holzwerkstoffwerkes befinden sich im nördlichen Teil des Industrie- und Gewerbegebietes Hafffeld Süd der Hansestadt Wismar innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne 45/97 und 46/97, die der Leim- und Tränkharzanlage ausschließlich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46/97.

TÜV NORD wurde beauftragt, für die geplante Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage eine schalltechnische Untersuchung zu erarbeiten. Es soll der Nachweis erbracht werden, dass auch nach der geplanten Erweiterung die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und die Anforderungen der Bauleitplanung an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden.

Bei Notwendigkeit sollen Vorschläge für Schallschutzmaßnahmen unterbreitet werden.

Der Erarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung lagen folgende vorhabenspezifische Unterlagen zugrunde:

- topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie Luftbild /7/;
- Informationen des Auftraggebers zum Planvorhaben;
- Schalltechnische Untersuchungen /9/, /10/, /11/, /12/;
- Ortsbesichtigung und Messungen am 27.04.2018.

2 Örtliche Verhältnisse

Die örtlichen Verhältnisse können den Lageplänen in Anhang 1 entnommen werden.

Das Betriebsgrundstück der Leim- und Tränkharzanlage befindet sich im nördlichen Teil des Industrie- und Gewerbegebietes Hafffeld der Hansestadt Wismar.

In der Nachbarschaft des Holzwerkstoffwerkes und der Leim- und Tränkharzanlage befinden sich u.a. die Firmen Hüttemann Wismar GmbH & Co. KG, Ilim Nordic Timber GmbH & Co. KG, Jackon GmbH, Alba Metall Nord GmbH, Hanse Frischbeton GmbH & Co. KG sowie der Seehafen und die Hwn Holz Werke Nord GmbH.

Im Einzelnen werden die EGGER-Grundstücke wie folgt begrenzt:

Norden:	küstennahe Sumpffläche
Osten:	Gewerbe-/Industrieflächen
Süden:	Straße Am Haffeld, dahinter Ilim Nordic Timber GmbH & Co. KG, Jackon GmbH
Westen:	WSA Tonnenhof

In Richtung Nordosten zu der Wohnbebauung hin sind die Gewerbeflächen durch 9 m hohe Wälle abgegrenzt. Die Topographie im Untersuchungsbereich ist als eben einzustufen.

3 Vorgehensweise und Untersuchungsmethodik

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen für den geplanten Betrieb der Leim- und Tränkharzanlage erfolgt entsprechend der TA Lärm /2/. Die schalltechnischen Anforderungen werden in Kapitel 4 erläutert.

Die Planungen und Untersuchungen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 erfolgen zeitgleich mit der Erstellung dieser Ausarbeitung. Für die emissionsrelevanten Anlagenkomponenten werden Emissionswerte angenommen, die auf eigenen Messungen an der bestehenden Anlage, Hersteller- sowie Literaturangaben und eigenen Erfahrungen basieren.

Ziel dieser Ausarbeitung ist es, anhand der geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage beispielhaft die aus der Verschiebung der Baugrenze resultierenden immissionsseitigen Auswirkungen darzustellen.

Änderungen oder Konkretisierungen in der Planung machen ggf. eine Anpassung dieser schalltechnischen Untersuchung im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren erforderlich.

Mit diesen Emissionswerten werden die Beurteilungspegel der geplanten Erweiterung im Tagzeitraum und im Nachtzeitraum an den nächstgelegenen Immissionsorten bzw. an den in dem B-Plan Verfahren festgelegten Punkten berechnet (Kapitel 6) und entsprechend der TA Lärm und den Vorgaben der Bauleitplanung beurteilt.

Bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der Anforderungen der Bauleitplanung werden Lärmminderungsmaßnahmen herausgearbeitet, bei deren Umsetzung die Beurteilungsmaßstäbe eingehalten werden.

4 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen der TA Lärm

Beim Betrieb von technischen Anlagen ist dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gemäß dem Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen. Die Grundsätze zur Beurteilung der Geräusche für technische Anlagen sind in der TA Lärm /2/ dargelegt.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist nach der TA Lärm vorbehaltlich einiger Sonderregelungen sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch Gewerbelärm am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung ist die Belastung, welche durch alle technischen Anlagen hervorgerufen wird. Sie beinhaltet die Vorbelastung durch Anlagen vor Errichtung einer neu zu beurteilenden Anlage sowie die durch diese Anlage hervorgerufene Zusatzbelastung.

Zum Einwirkungsbereich einer Anlage werden die Flächen gerechnet, in denen die Geräusche einer Anlage Beurteilungspegel verursachen, welche weniger als 10 dB(A) unter den geltenden Immissionsrichtwerten liegen (Pkt. 2.2 der TA Lärm).

Nach Punkt 3.2.1 TA Lärm darf in der Regel auch bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung die Genehmigung einer neuen Anlage nicht versagt werden, wenn die

von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Beurteilungspegel und -zeiten
Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt nach der TA Lärm anhand von Beurteilungspegeln. Der Beurteilungspegel ist der Wert zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung während der Beurteilungszeit. Sie sind auf die Beurteilungszeit für die Tages- und Nachtzeit zu beziehen. Als Bezugszeitraum für die Tageszeit gilt der Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit
Für die Teilzeiten, in denen in den zu beurteilenden Geräuschimmissionen ein oder mehrere Töne hervortreten oder in denen das Geräusch informationshaltig ist, ist je nach Auffälligkeit ein Zuschlag von 3 oder 6 dB anzusetzen. Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen vorliegen, ist von diesen auszugehen. Die Tonhaltigkeit eines Geräusches kann auch messtechnisch bestimmt werden (DIN 45681 /6/).

Zuschlag für Impulshaltigkeit
Bei Prognosen ist für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, je nach Störwirkung ein Zuschlag von 3 oder 6 dB anzusetzen. Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen vorliegen, ist von diesen auszugehen.

Bei Geräuschimmissionsmessungen ergibt sich der Impulszuschlag K_I für die jeweilige Teilzeit aus der Differenz der nach dem Takt-Maximalpegelverfahren gemessenen Mittelungspegel und den äquivalenten Dauerschallpegeln:

$$K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq} \qquad [dB].$$

Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeitzuschlag)
Für folgende Zeiten ist in Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie in Gebieten mit höherer Schutzbedürftigkeit bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen:

an Werktagen:	06:00 – 07:00 Uhr,	20:00 – 22:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen:	06:00 – 09:00 Uhr,	13:00 – 15:00 Uhr,
	20:00 – 22:00 Uhr.	

Meteorologiekorrektur C_{met}
Die verschiedenen Witterungsbedingungen sind gemäß DIN ISO 9613-2, Gleichung 6 durch die Meteorologiekorrektur C_{met} zu berücksichtigen. Es wird ein Langzeit-Beurteilungspegel gebildet, welcher die Windrichtungsverteilung berücksichtigt. Das C_{met} wird vom berechneten Mittelungspegel (ermittelt für schallausbreitungsgünstige Witterungsverhältnisse) abgezogen. Bei Abständen bis zu 100 m ist die Meteorologiekorrektur in der Regel gleich Null. Korrekturwerte von 3 dB werden nur selten überschritten.

Die Korrektur (Verminderung des Beurteilungspegels) ist um so größer, je geringer der Zeitanteil während eines Jahres ist, in dem das Anlagengeräusch am Immissionsort ohne wesentliche Abschwächung durch Witterungseinflüsse einwirkt.

Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden und kurzzeitige Geräuschspitzen

Nach der TA Lärm ist von einem bestimmungsgemäßen Betrieb an einem mittleren Spitzentag auszugehen, der an mindestens 11 Tagen im Jahr erreicht wird. Die Immissionsrichtwerte (IRW) für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte nur begrenzt überschreiten. Die maximal zulässigen Schalldruckpegel sind ebenfalls in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte TA Lärm außerhalb von Gebäuden

bauliche Nutzung	Immissionsrichtwert [dB(A)]		kurzzeitige Geräuschspitzen [dB(A)]	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Industriegebiete	70	70	100	90
Gewerbegebiete	65	50	95	70
Urbane Gebiete	63	45	93	65
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45	90	65
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40	85	60
reine Wohngebiete	50	35	80	55
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35	75	55

Fahrzeugverkehr

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgelände sind der Anlage zuzurechnen und bei der Ermittlung der Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage zu erfassen und zu beurteilen. Hierzu gehören Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück und bei der Ein- und Ausfahrt zum/vom Betriebsgelände.

Nach TA Lärm Ziffer 7.4 sollen Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgelände durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, sofern sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen, sich mit dem öffentlichen Verkehr nicht vermischen und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) hierdurch erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Tieffrequente Geräusche

Nach Punkt 7.3 der TA Lärm ist für Geräusche mit vorherrschenden Energieanteilen im Frequenzbereich unter 90 Hz (tieffrequente Geräusche) im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen an schützenswerten Nutzungen bestehen.

Für die messtechnische Ermittlung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche verweist die TA Lärm unter Nr. A.1.5 auf die DIN 45680 /5/. Ein Prognoseverfahren ist nicht eingeführt.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm stellt in der Regel einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzungen sicher. Bei durchschnittlicher spektraler Zusammensetzung der Geräusche ist ein ausreichender Immissionsschutz für Innenräume i.d.R. gewährleistet.

Enthält ein Geräusch ausgeprägte Anteile im tieffrequenten Bereich, kann nicht verlässlich abgeschätzt werden, ob und unter welchen Bedingungen in den Gebäuden erhebliche Belästigungen vermieden werden. Zum Einen liegen für den tieffrequenten Bereich kaum Daten über die Schalldämm-Maße von Außenbauteilen vor, zum Anderen können Resonanzphänomene zu Pegelerhöhungen in Innenräumen führen. Deshalb sind messtechnische Ermittlungen in betroffenen Räumen erforderlich.

Ab welchem Wert eines Außenlärmpegels im tieffrequenten Bereich die Unterschreitung der Hörschwellenpegel im Innenbereich gewährleistet ist, kann derzeitig nicht sicher beantwortet werden. Bei einer Einhaltung bzw. Unterschreitung der linearen Hörschwellenpegel bereits außen vor einem Gebäude ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Auftreten belästigender tieffrequenter Geräusche in Innenräumen zu rechnen.

5 Betriebsbeschreibung und Emissionswerte (Standortbeschreibung)

5.1 Bau-, Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Das Betriebsgelände der LTpro GmbH und der LTPro GmbH umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 38 ha.

Die Produktionsgebäude befinden sich im westlichen und nördlichen Teil des Betriebsgeländes. Im östlichen Teil sind die Lagerflächen für Holzstämme, Altholz und Hackschnitzel sowie die Altholzaufbereitung angeordnet. Auf den Lagerflächen befinden sich ständig ca. 6 – 8 m hohe ausgedehnte Holzstapel in leicht wechselnder Lage.

Die produzierten Platten werden teilweise beschichtet. Dazu wird in Imprägnieranlagen bedrucktes Dekorpapier mit Melaminharz getränkt und getrocknet.

Auf Beschichtungsanlagen werden die Platten dann mit diesen Dekorpapieren veredelt. Die Weiterverarbeitung erfolgt dann auf Fußbodenfertigungsanlagen, in denen die Platten aufgeteilt und zu Fußbodendielen verarbeitet werden. Bestandteil des Holzwerkstoffwerkes sind auch Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme und erhitztem Abgas.

Die für das Holzwerkstoffwerk Wismar und für weitere Holzwerkstoffwerke benötigten Leime und Tränkharze werden ebenfalls vor Ort in der Leimfabrik der LTPro GmbH hergestellt. Bestandteil dieser Leimfabrik sind u.a. eine Anlage zur Herstellung von Formaldehyd (Formox-Anlage) und eine Anlage zur Reinigung der Abgase der Leim- und Tränkharzproduktion mittels Gaswäscher.

Im Zuge der geplanten Anlagenerweiterung der Leimfabrik sollen nach gegenwärtigem Planungsstand baugleiche Anlagen auf der Erweiterungsfläche errichtet und betrieben werden. Die aktuell genehmigte Produktionskapazität der bestehenden Leim- und Tränkharzanlage beträgt 210.000 t/a (170.000 t Leim und 40.000 t Tränkharz). Diese Produktionskapazität soll auf bis zu 400.000 t/a gesteigert werden. Leistungssteigerungen im aktuellen Anlagenbestand der Leimfabrik sind gemäß Betreiberangaben nicht mehr möglich. Deshalb sollen die zusätzlich benötigten Produktionsanlagen unmittelbar nördlich der vorhandenen Anlage und nördlich der ausgewiesenen Baugrenze errichtet werden. Die dafür vorgesehene Fläche ist etwa 2,6 ha groß.

Sie wird im Süden durch die vorhandenen Anlagen der Leim- und Tränkharzanlage, im Osten durch den Wolfsburger Graben und die sich daran anschließenden Lagerflächen des Holzwerkstoffwerkes und im Nordwesten durch Ruderalflächen begrenzt.

Die Ausgangsstoffe wie Methanol und Harnstoff werden bevorzugt per Schiff (Methanol) und Bahn (Harnstoff) angeliefert und in Tankanlagen bzw. in der vorhandenen Harnstoffhalle bevorratet. Der Abtransport der Fertigprodukte soll (sofern diese nicht im Holzwerkstoffwerk Wismar eingesetzt werden) per Bahn erfolgen.

Die für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage vorgesehene Fläche ist Bestandteil der Fläche EDFGHE, für die zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schallemissionen im aktuellen BP-Nr. 46/97 Emissionskontingente ausgewiesen sind, die nicht überschritten werden dürfen. Als „Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel“ (IFSP) sind 73,0 dB(A)/m² (tags) und 59,0 dB(A)/m² (nachts) festgesetzt.

5.2 Emissionswerte

5.2.1 Betriebsablauf für Schalluntersuchung

Die maßgebenden Emissionsquellen für den Betrieb der bestehenden Leim- und Tränkharzanlage sind:

- die Schallemissionen der technischen Anlagen im Freien (Formaldehydanlage, Pumpen, Rückkühlanlagen, Lüftungsöffnungen und Förderanlage Harnstoff),
- die Schallabstrahlung über die geöffneten Hallentore der Halle 1,
- die Schallabstrahlung über die geöffneten Fenster des Versorgungshauses.

5.2.2 Emissionswerte für die Leim- und Tränkharzanlage

Die Bestimmung der Emissionswerte der geplanten Anlage erfolgt anhand von messtechnisch ermittelten Emissionswerten an der Bestandsanlage.

Durch die geplante Leim- und Tränkharzanlage werden Komponenten wie die beiden Transferpumpen für den Leimexport und die Förderanlage Harnstoff der bestehenden Anlage mitgenutzt. Diese Emissionsquellen werden da sie zum Bestand gehören und sich die Betriebsweise und Betriebszeiten durch die Erweiterung nicht ändert, in den weiteren Berechnungen vernachlässigt.

Die Emissionswerte für die relevanten geplanten Anlagenkomponenten die Einwirkzeiten und die Schallabstrahlung über die Außenhautelemente sind in Tabelle 2 zusammengestellt. Die jeweilige örtliche Lage der schalltechnisch relevanten Geräuschquellen ist in Anhang 1.3 einsehbar.

Tabelle 2: Emissionswerte der einzelnen Anlagenkomponenten

emissionsrelevante Aggregate		Quel-lart[2)]	n[5)]	L_{WA}[3)]	T_E [min] [4)]		Bemerkung
Bezeichnung	ID[1)]				T	N	
Formaldehydanlage	Q900	FQ	1	102 dB(A)	960	60	Ersatzschallquelle, H = 3 m
Rückkühlanlage	Q901	PQ	4	90 dB(A)	960	60	H = 10 m
Kühlwasserpumpen	Q902	PQ	6	90 dB(A)	960	60	H = 1 m
Tor 1 Halle (offen)	Q903	vFQ	1	74 dB(A)/m²	960	60	B x H = 5 m x 5 m

1) ID – Identifikationscode für die Berechnungen

2) Art der Digitalisierung: PQ – Punktquelle, LQ – Linienquelle, FQ – Flächenquelle, vFQ = vertikale Flächenquelle

3) Schallleistungspegel als L_{WA} [dB(A)], L_{WA}' [dB(A)/m] oder L_{WA}'' [dB(A)/m²]

4) T_E – Einwirkzeit; T – Tagzeitraum (06:00 - 22:00 Uhr), N – Nachtzeitraum (lauteste Nachtstunde)

5) Anzahl der Schallquellen

6 Geräuschimmissionen und Beurteilung

6.1 Immissionsorte

Die nächsten Wohnstandorte befinden sich mit einem Gebäude für Werkswohnungen westlich des Anlagenstandortes auf dem Gelände des WSA Tonnenhof, den Wohnhäusern des Wohngebietes Am Torney südöstlich des Anlagenstandortes, den Wohnhäusern und Kleingartenanlagen des Wohngebietes Schwanzenbusch östlich des Anlagenstandortes sowie den Wohnhäusern des Wohngebietes Eiserne Hand nordöstlich des Anlagenstandortes.

Laut Genehmigungsbescheid ist an diesen Wohnstandorten (Immissionsorte IO01, IO02, IO03 und IO 04) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachzuweisen. Da sich der Betriebsstandort des Holzwerkstoffwerkes innerhalb des Geltungsbereiches rechtskräftiger B-Pläne befindet, sind auch die Forderungen der Bauleitplanung einzuhalten. Auf der Grundlage der in den B-Plänen festgesetzten zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel wurden für das Betriebsgelände der Fa. Egger durch die Fa. Goritzka /10/ (Berichtsnummer 854E1/98) die Immissionsanteile an den Immissionspunkten IP01, IP02, IP03 und IP05 ermittelt, die sich aus den zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegeln ergeben.

In Tabelle 3 sind die Immissionsorte bzw. Immissionspunkte mit den einzuhaltenden Richtwerten der TA Lärm und der Bauleitplanung zusammengestellt.

Tabelle 3: Immissionsorte mit Angabe der Gebietseinstufung und der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie der Immissionsrichtwerte nach der Bauleitplanung

Immissionsort			Gebietseinstufung	IRW [dB(A)]			
				TA Lärm		Bauleitplanung gerundet	
Nr. TA Lärm	Nr. BLP /10/	Lage		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO01	IP 01	Am Torney	Allg. Wohngebiet (WA)	55	40	54	40
IO02	IP 05	Eiserne Hand	Allg. Wohngebiet (WA)	55	40	50	36
IO03	-	Schwanzenbusch	Allg. Wohngebiet (WA)	55	40	-	-
-	IP 02	Kleingartenanlage	Kleingartenanlage	55	55	56	43
IO04	IP 03	Tonnenhof	Gewerbegebiet (GE)	65	50	62	49

6.2 Beurteilungspegel der Anlage

Die Ermittlung und Bewertung der Schallimmissionen erfolgt auf Grundlage von Einzelpunktberechnungen nach den Berechnungsverfahren der im Quellenverzeichnis genannten Richtlinien und Vorschriften mittels der Ausbreitungssoftware CadnaA, Version 2018 der DataKustik GmbH unter Beachtung von Reflexion, seitlichem Umweg um Hindernisse und der Berücksichtigung der frequenzabhängigen Bodendämpfung. Die Berechnungen wurden für eine Temperatur von 10°C und eine relative Feuchte von 70 % durchgeführt. Die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 wird für die Windrichtungsverteilung für Schwerin berücksichtigt.

Der von einer Schallquelle in ihrem Einwirkbereich erzeugte Immissionspegel hängt von den Eigenschaften der Schallquelle (Schallleistung, Richtcharakteristik, Schallspektrum), der Geometrie des Schallfeldes (Lage von Schallquelle und Immissionsort zueinander, zum Boden und zu Hindernissen im Schallfeld), den durch Topographie, Bewuchs und Bebauung bestimmten örtlichen Ausbreitungsbedingungen und von der Witterung ab.

Zur Berechnung der zu erwartenden Immissionssituation für die Immissionsorte im Untersuchungsgebiet wird die zu erwartende Emissionssituation auf ein hinreichend genaues Prognosemodell abgebildet.

Die Berechnungen erfolgen für den in Kapitel 5 beschriebenen Betriebsablauf mit den aufgeführten Emissionswerten und Einwirkzeiten der einzelnen Schallquellen für den Betrieb der Leim- und Tränkharzanlage. Sie werden als Einzelpunktberechnung für die in Kapitel 6.1 beschriebenen Immissionsorte für den Tag- und den Nachtzeitraum auf der Grundlage der zuvor genannten Richtlinien und Annahmen zum Betriebsablauf durchgeführt.

Die Kennwerte der Einzelpunktberechnung sind in Anhang 2 für das jeweils lauteste Geschoss dokumentiert. Die Teilpegeldokumentation findet sich in Anhang 3.

Die berechneten Beurteilungspegel sind den Immissionsrichtwerten der TA Lärm und den Maßstäben der Bauleitplanung in Tabelle 4 für den Tageszeitraum und Nachtzeitraum gegenübergestellt.

Tabelle 4: Vergleich der Beurteilungspegel (Lr,) mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm (IRW) und den Maßstäben der Bauleitplanung (BLP)

Nr. / Lage		IRW TA Lärm		IRW BLP (gerundet) [dB(A)]		Beurteilungspegel L_r (gerundet) [dB(A)]	
TA Lärm	**BLP /10/**	**Tag**	**Nacht**	**Tag**	**Nacht**	**Tag**	**Nacht**
IO01/1.OG	IP 01	55	40	54	40	21	20
IO02/1.OG	IP 05	55	40	50	36	23	21
IO03/1.OG	-	55	40	-	-	27	25
-	IP 02	55	55	56	43	29	29
IO04/3.OG	IP 03	65	50	62	49	14	14

Die Beurteilungspegel für den geplanten Betrieb der Leim- und Tränkharzanlage liegen an den Immissionsorten tags und nachts zwischen 14 und 29 dB(A). Die gebietsspeziefischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten tags und nachts um mindestens 15 dB(A) und die Beurteilungsmaßstäbe der Bauleitplanung werden tags und nachts um mindestens 14 dB(A) unterschritten. Aufgrund der Richtwertunterschreitung um mehr als 10 dB liegen alle Immissionsorte tags und nachts gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage. Beurteilungspegel, die 10 dB(A) und mehr unterhalb des Immissionsrichtwertes liegen, führen zu keiner Erhöhung der vorhandenen Beurteilungspegel über den Immissionsrichtwert hinaus.

6.3 Vorbelastung / Gesamtbelastung

Eine relevante Vorbelastung an den betrachteten Immissionsorten stellen die Geräuschimmissionen des Betriebs der Egger-Gruppe dar. Südlich des Betriebsgeländes von Egger befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen wie die Firmen Hüttemann Wismar GmbH & Co. KG, Ilim Nordic Timber GmbH & Co. KG, Jackon GmbH, Alba Metall Nord GmbH, Hanse Frischbeton GmbH & Co. KG sowie der Seehafen und die Hwn Holz Werke Nord GmbH.

Das Betriebsgelände der Fa. Egger befindet sich innerhalb eines kontingentierten Bebauungsplanes. Werden die Anforderungen der Bauleitplanung an die Schallemissionen von Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen eingehalten, ist in der Gesamtbelastung nicht mit einem Überschreiten der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu rechnen. Deshalb wird auf die Ermittlung der Vorbelastung durch weitere gewerbliche Nutzungen außerhalb des Betriebsgeländes von Egger verzichtet.

6.4 Spitzenpegel

Aufgrund der am Standort betriebenen Aggregate und der Entfernung zu den Immissionsorten ist eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums nicht zu erwarten.

7 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/91 „Gewerbegebiet Haffeld Nord“

Im Zuge der Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage soll das vorhandene Regenrückhaltebecken auf dem Betriebsgelände von EGGER vergrößert werden. Im Rahmen einer Variantendiskussion sieht die Variante 3 die Erweiterung des aktuellen Standortes in Richtung Norden vor. Die genauen Änderungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen können den Planungen entnommen werden. Bei einer Erweiterung in Richtung Norden ist der Abtrag eines kleinen Teilbereiches des im B-Plan Nr. 21/91 als Lärmschutzwall festgelegten Erdwalls von Nöten. Dieser Teilbereich hat eine Länge von etwa 150 m. Nördlich des Walls befinden sich Grünflächen und im weiteren Verlauf die Wasserfläche der Wismarer Bucht. Schutzbedürftige Wohn- oder Büronutzungen sind nicht vorhanden.

Aufgrund der geringen Länge des abzutragenden Walls, der Lage der Immissionsorte (im Osten, Süden und Westen) und der Schallquellen ist mit keiner Verschlechterung der Immissionssituation an den Immissionsorten zu rechnen.

8 Angaben zur Genauigkeit der Prognose

Die Genauigkeit der Berechnungsergebnisse wird durch die Genauigkeit der angesetzten Emissionswerte der Schallquellen (Schallleistungspegel der Aggregate) und die verwendeten Ausbreitungsalgorithmen bestimmt.

Die Ausbreitungsrechnung wurde entsprechend der DIN ISO 9613-2 durchgeführt. Die geschätzte Genauigkeit für leichte Mitwindbedingungen liegen gemäß Tabelle 5 der DIN 9613-2 für die örtlichen Verhältnisse für die Immissionsorte bei $\pm$ 3 dB. Die meteorologische Korrektur wurde bei den Berechnungen mit berücksichtigt.

Aufgrund der getroffenen Annahmen und der Berechnungsparameter wird eingeschätzt, dass die ermittelten Beurteilungspegel die mittlere Obergrenze der zu erwartenden Schallimmissionen darstellen.

Quellenverzeichnis

/1/ BImSchG : Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche. Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der aktuellen Fassung

/2/ T A Lärm: 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des BImSchG - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 01.06.2017

/3/ DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe 10 /1999.

/4/ DIN EN 12354-4: Schallübertragung von Räumen ins Freie – Beuth Verlag, 2017.

/5/ DIN 45680: Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, Ausgabe März 1997

/6/ DIN 45681: Akustik – Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschimmissionen, Ausgabe März 2005

/7/ www.gaia-mv.de

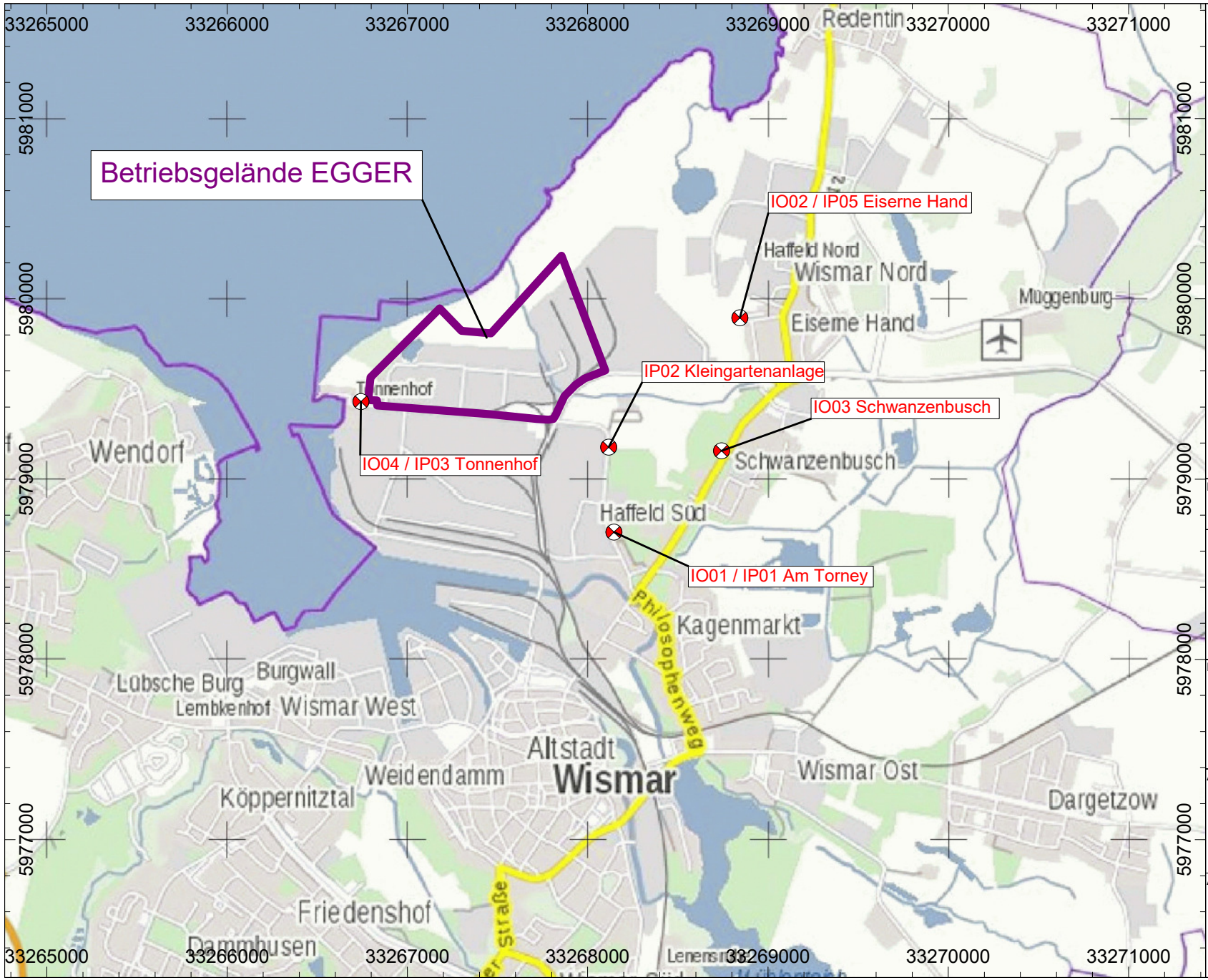
/8/ IFBS: Bauphysik, Schallschutz im Stahlbau. – IFBS e.V., August 2003

/9/ goritzka akustik Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Immissionsschutz, Bauphysik, Raum- und Elektroakustik: Schallimmissionsprognose Ermittlung der gewerblichen Immissionen Vorbelastung / Kontingentierung Gewerbe- und Industriegebiet „Haffeld – Süd“, Schallgutachten 854/97; Engelsdorf 17.11.1997

/10/ goritzka akustik Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Immissionsschutz, Bauphysik, Raum- und Elektroakustik: Schallimmissionsprognose NEUKontingentierung Gewerbe- und Industriegebiet „Haffeld – Süd“, Schallgutachten 854E1/98; Engelsdorf 22.07.1998

/11/ goritzka akustik Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Immissionsschutz, Bauphysik, Raum- und Elektroakustik: Überarbeitung Schallimmissionsprognose Kontingentierung B-Plan 39/96 Gewerbe- und Industriegebiet „Haffeld – Süd I“, Schallgutachten 854E2/00; Leipzig 06.04.2000

/12/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG: Messbericht zu den Geräuschimmissionen der EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG in der Nachbarschaft; Rostock, 10.07.2008; TÜV Auftrags-Nr. 07SST034



TÜV NORD

Darstellung

Übersichtslageplan

N

Auftrag: 918SST018_1_V2
Bearbeiter: P. Adomeit
Datum: 15.11.2018
Maßstab: 1 : 30000

Anhang 1.1

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

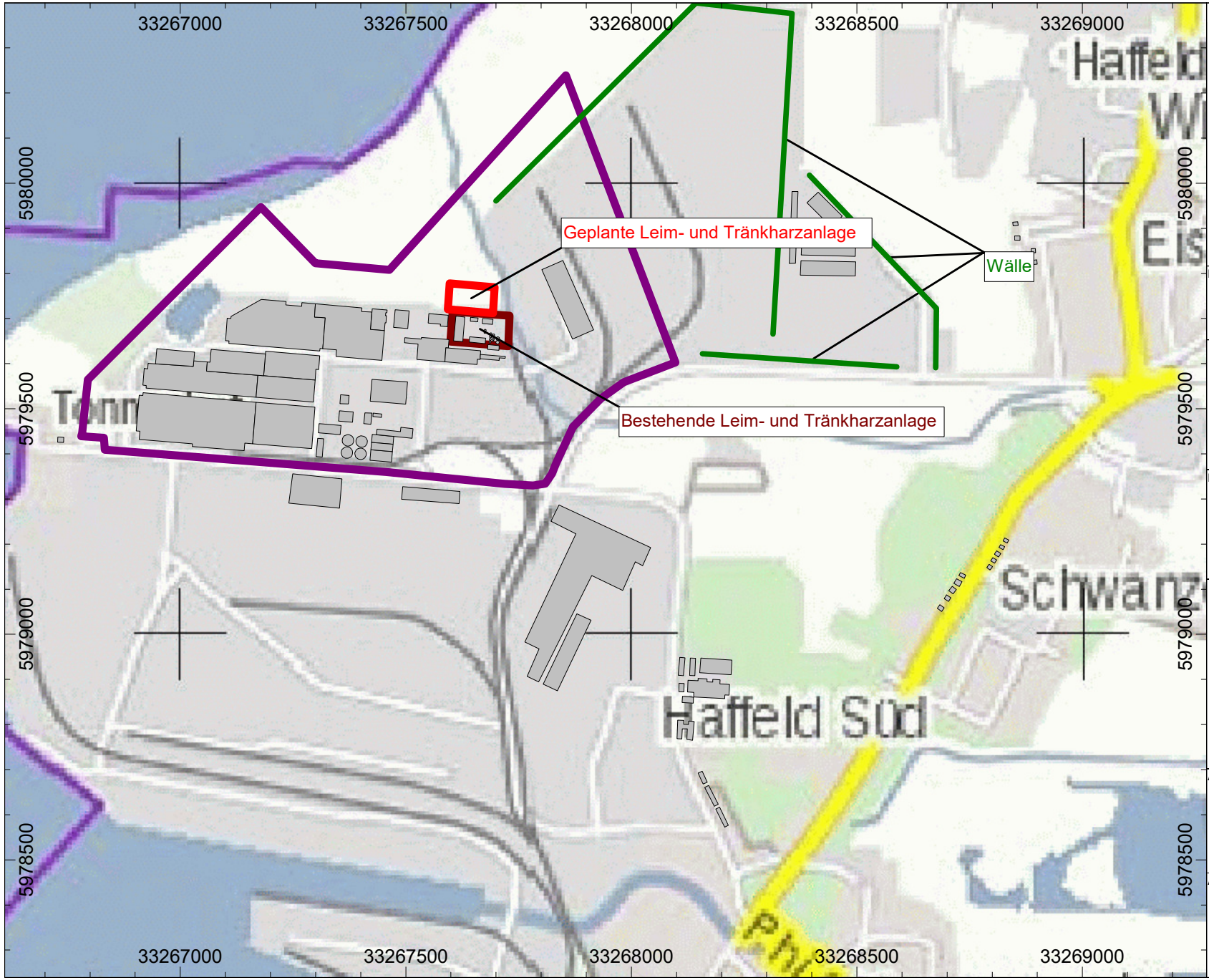
Erweiterung um eine Leim- und Tränkharzanlage

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Hafffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



TÜV NORD

Darstellung

Lageplan
mit Darstellung der Immissionsorte

N

Auftrag: 918SST018_1_V2
Bearbeiter: P. Adomeit
Datum: 15.11.2018
Maßstab: 1 : 12000

Anhang 1.2

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Erweiterung um eine Leim- und Tränkharzanlage

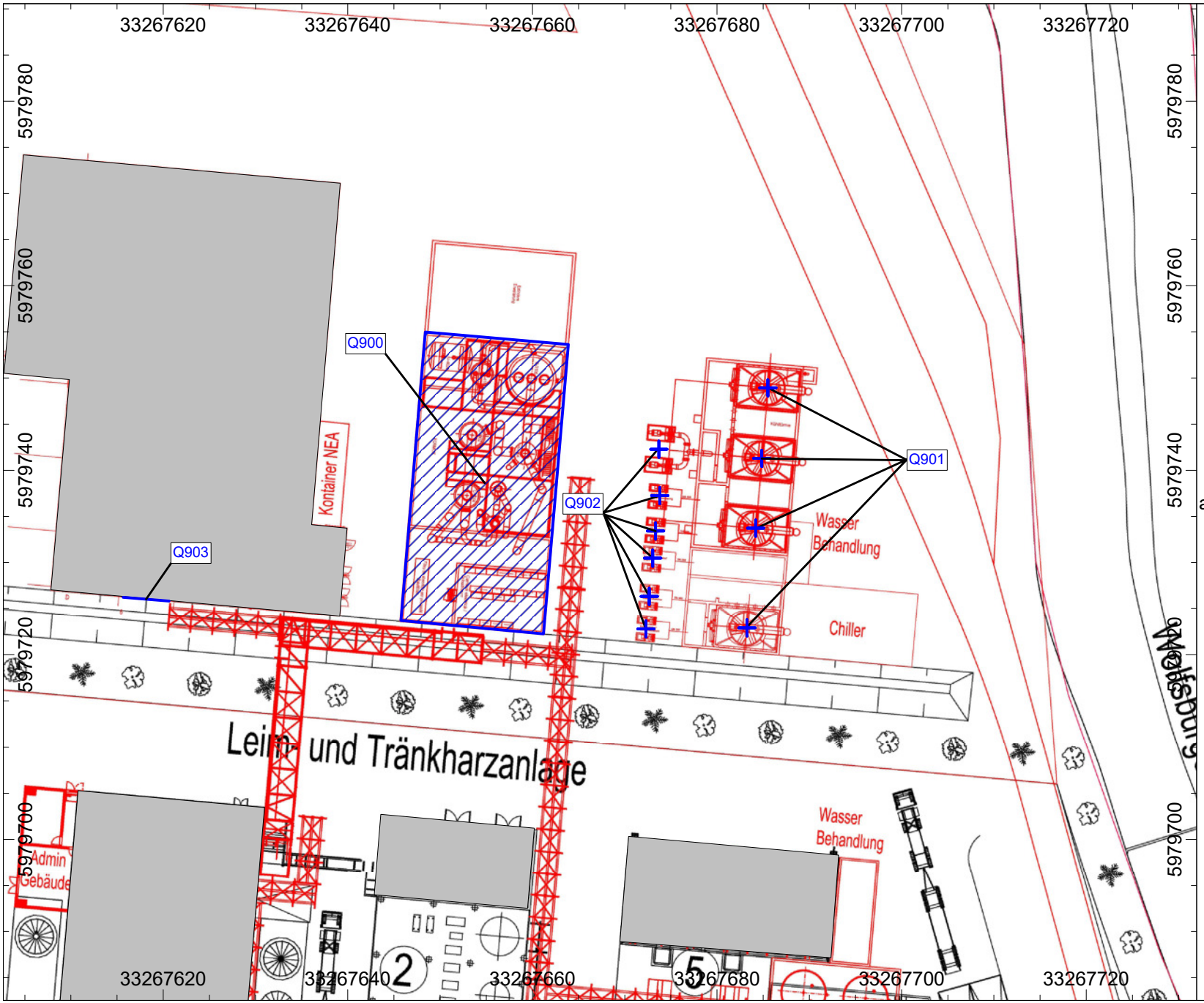
- Punktquelle
- Linienquelle
- Flächenquelle
- vert. Flächenquelle
- Haus
- Schirm
- Höhenlinie
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Hafffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



TÜV NORD

Darstellung

Lageplan
mit Darstellung der Schallquellen

N

Auftrag: 918SST018_1_V2
Bearbeiter: P. Adomeit
Datum: 15.11.2018
Maßstab: 1 : 600

Anhang 1.3

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Erweiterung um eine Leim- und Tränkharzanlage

- Punktquelle
- Linienquelle
- Flächenquelle
- vert. Flächenquelle
- Haus
- Schirm
- Höhenlinie
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Hafffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock

Berechnungskonfiguration	
Parameter	Wert
Allgemein	
Land	Deutschl. (TA Lärm)
Max. Fehler (dB)	0.00
Max. Suchradius (#(Unit,LEN))	3000.00
Mindestabst. Qu-Imm	0.00
Aufteilung	
Rasterfaktor	0.50
Max. Abschnittslänge (#(Unit,LEN))	1000.00
Min. Abschnittslänge (#(Unit,LEN))	1.00
Min. Abschnittslänge (%)	0.00
Proj. Linienquellen	An
Proj. Flächenquellen	An
Bezugszeit	
Bezugszeit Tag (min)	780.00
Bezugszeit Nacht (min)	60.00
Zuschlag Tag (dB)	0.00
Zuschlag Ruhezeit (dB)	6.00
Zuschlag Nacht (dB)	0.00
Zuschlag Ruhezeit nur für	Kurgebiet
	reines Wohngebiet
	allg. Wohngebiet
DGM	
Standardhöhe (m)	0.00
Geländemodell	Triangulation
Reflexion	
max. Reflexionsordnung	1
Reflektor-Suchradius um Qu	200.00
Reflektor-Suchradius um Imm	200.00
Max. Abstand Quelle - Immpkt	2000.00 2000.00
Min. Abstand Immpkt - Reflektor	1.00 1.00
Min. Abstand Quelle - Reflektor	0.50
Industrie (ISO 9613)	
Seitenbeugung	mehrere Obj
Hin. in FQ schirmen diese nicht ab	An
Abschirmung	mit Bodendämpf. über Schirm
	Dz mit Begrenzung (20/25)
Schirmberechnungskoeffizienten C1,2,3	3.0 20.0 0.0
Temperatur (#(Unit,TEMP))	10
rel. Feuchte (%)	70
Bodenabsorption G	1.00
Windgeschw. für Kaminrw. (#(Unit,SPEED))	3.0
Meteorologie	Windstatistik
Straße (RLS-90)	
Streng nach RLS-90	
Schiene (Schall 03 (2014))	
Fluglärm (???)	
Streng nach AzB	

Immissionspunkt
Bez.: IO01 / IP01 Am Torney
ID: !09!
X: 33268145,09 m
Y: 5978705,91 m
Z: 4,00 m

Flächenquelle nach ISO 9613, Bez: "Q900 Leimfabrik Formaldehydanlage", ID: "!0A02!Q900"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
230	33267657,81	5979728,87	8,00	1	D	A	75,1	19,3	0,0	0,0	0,0	72,3	5,1	-0,0	0,0	0,0	8,8	1,5	1,3	5,5
230	33267657,81	5979728,87	8,00	1	N	A	75,1	19,3	0,0	0,0	0,0	72,3	5,1	-0,0	0,0	0,0	8,8	1,5	1,3	5,5
230	33267657,81	5979728,87	8,00	1	E	A	75,1	19,3	0,0	0,0	0,0	72,3	5,1	-0,0	0,0	0,0	8,8	1,5	1,3	5,5
232	33267655,59	5979733,33	8,00	1	D	A	75,1	19,3	0,0	0,0	0,0	72,3	5,1	0,1	0,0	0,0	7,5	1,5	1,1	6,9
232	33267655,59	5979733,33	8,00	1	N	A	75,1	19,3	0,0	0,0	0,0	72,3	5,1	0,1	0,0	0,0	7,5	1,5	1,1	6,9
232	33267655,59	5979733,33	8,00	1	E	A	75,1	19,3	0,0	0,0	0,0	72,3	5,1	0,1	0,0	0,0	7,5	1,5	1,1	6,9
372	33267652,62	5979746,36	8,00	1	D	A	75,1	19,2	0,0	0,0	0,0	72,3	5,1	-0,1	0,0	0,0	6,7	1,5	5,5	3,2
372	33267652,62	5979746,36	8,00	1	N	A	75,1	19,2	0,0	0,0	0,0	72,3	5,1	-0,1	0,0	0,0	6,7	1,5	5,5	3,3
372	33267652,62	5979746,36	8,00	1	E	A	75,1	19,2	0,0	0,0	0,0	72,3	5,1	-0,1	0,0	0,0	6,7	1,5	5,5	3,2

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
374	33267683,23	5979722,92	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,0	4,9	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	7,2
374	33267683,23	5979722,92	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,0	4,9	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	7,3
374	33267683,23	5979722,92	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,0	4,9	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	7,2
375	33267683,23	5979722,92	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,2	4,9	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,1	5,7
375	33267683,23	5979722,92	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,2	4,9	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,1	5,8
375	33267683,23	5979722,92	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,2	4,9	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,1	5,7
376	33267683,23	5979722,92	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,0	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,4	1,6	5,3
376	33267683,23	5979722,92	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,0	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,4	1,6	5,4
376	33267683,23	5979722,92	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,0	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,4	1,6	5,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
383	33267684,18	5979733,71	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,0	4,9	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	7,1
383	33267684,18	5979733,71	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,0	4,9	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	7,2
383	33267684,18	5979733,71	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,0	4,9	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	7,1
384	33267684,18	5979733,71	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,2	5,0	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,1	5,6
384	33267684,18	5979733,71	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,2	5,0	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,1	5,6
384	33267684,18	5979733,71	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,2	5,0	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,1	5,6
385	33267684,18	5979733,71	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,1	-0,6	0,0	0,0	4,8	1,4	1,6	5,3
385	33267684,18	5979733,71	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,1	-0,6	0,0	0,0	4,8	1,4	1,6	5,3
385	33267684,18	5979733,71	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,1	-0,6	0,0	0,0	4,8	1,4	1,6	5,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
392	33267684,84	5979741,28	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,1	3,9	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	8,1
392	33267684,84	5979741,28	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,1	3,9	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	8,1
392	33267684,84	5979741,28	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,1	3,9	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	8,1
393	33267684,84	5979741,28	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	4,0	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,3	6,4
393	33267684,84	5979741,28	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	4,0	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,3	6,4
393	33267684,84	5979741,28	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	4,0	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,3	6,4
394	33267684,84	5979741,28	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	4,1	-0,6	0,0	0,0	4,8	1,4	1,7	6,2
394	33267684,84	5979741,28	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	4,1	-0,6	0,0	0,0	4,8	1,4	1,7	6,2
394	33267684,84	5979741,28	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	4,1	-0,6	0,0	0,0	4,8	1,4	1,7	6,2

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
398	33267673,71	5979742,29	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,1	4,9	2,9	0,0	0,0	4,8	1,8	0,0	3,4
398	33267673,71	5979742,29	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,1	4,9	2,9	0,0	0,0	4,8	1,8	0,0	3,4

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
398	33267673,71	5979742,29	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,1	4,9	2,9	0,0	0,0	4,8	1,8	0,0	3,4
399	33267673,71	5979742,29	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	5,0	3,0	0,0	0,0	4,8	1,8	1,1	1,9
399	33267673,71	5979742,29	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	5,0	3,0	0,0	0,0	4,8	1,8	1,1	1,9
399	33267673,71	5979742,29	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	5,0	3,0	0,0	0,0	4,8	1,8	1,1	1,9

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
401	33267685,49	5979748,94	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,1	4,0	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	8,0
401	33267685,49	5979748,94	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,1	4,0	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	8,0
401	33267685,49	5979748,94	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,1	4,0	-0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	0,0	8,0
402	33267685,49	5979748,94	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	4,0	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,3	6,3
402	33267685,49	5979748,94	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	4,0	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,3	6,3
402	33267685,49	5979748,94	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	4,0	-0,4	0,0	0,0	4,8	1,7	1,3	6,3
403	33267685,49	5979748,94	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	4,1	-0,7	0,0	0,0	4,8	1,4	1,7	6,2
403	33267685,49	5979748,94	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	4,1	-0,7	0,0	0,0	4,8	1,4	1,7	6,2
403	33267685,49	5979748,94	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	4,1	-0,7	0,0	0,0	4,8	1,4	1,7	6,2

Immissionspunkt
Bez.: IO02 / IP05 Eiserne Hand
ID: !09!
X: 33268844,47 m
Y: 5979894,43 m
Z: 4,00 m

Flächenquelle nach ISO 9613, Bez: "Q900 Leimfabrik Formaldehydanlage", ID: "!0A02!Q900"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
101	33267656,14	5979723,98	8,00	0	D	A	75,1	14,6	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,7	0,0	0,0	4,9	2,3	0,0	4,0
101	33267656,14	5979723,98	8,00	0	N	A	75,1	14,6	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,7	0,0	0,0	4,9	2,4	0,0	3,9
101	33267656,14	5979723,98	8,00	0	E	A	75,1	14,6	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,7	0,0	0,0	4,9	2,3	0,0	4,0
103	33267653,84	5979725,49	8,00	0	D	A	75,1	12,8	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,7	0,0	0,0	4,9	2,3	0,0	2,2
103	33267653,84	5979725,49	8,00	0	N	A	75,1	12,8	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,7	0,0	0,0	4,9	2,4	0,0	2,1
103	33267653,84	5979725,49	8,00	0	E	A	75,1	12,8	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,7	0,0	0,0	4,9	2,3	0,0	2,2
105	33267657,36	5979735,31	8,00	0	D	A	75,1	22,9	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,6	0,0	0,0	5,0	2,3	0,0	12,4
105	33267657,36	5979735,31	8,00	0	N	A	75,1	22,9	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,6	0,0	0,0	5,0	2,4	0,0	12,3
105	33267657,36	5979735,31	8,00	0	E	A	75,1	22,9	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,6	0,0	0,0	5,0	2,3	0,0	12,4
107	33267655,04	5979726,57	8,00	1	D	A	75,1	18,0	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,6	0,0	0,0	4,8	1,8	1,1	6,7
107	33267655,04	5979726,57	8,00	1	N	A	75,1	18,0	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,6	0,0	0,0	4,8	1,7	1,1	6,7
107	33267655,04	5979726,57	8,00	1	E	A	75,1	18,0	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,6	0,0	0,0	4,8	1,8	1,1	6,7
109	33267651,46	5979724,16	8,00	1	D	A	75,1	13,6	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,7	0,0	0,0	4,8	1,8	1,1	2,3
109	33267651,46	5979724,16	8,00	1	N	A	75,1	13,6	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,7	0,0	0,0	4,8	1,7	1,1	2,3
109	33267651,46	5979724,16	8,00	1	E	A	75,1	13,6	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,7	0,0	0,0	4,8	1,8	1,1	2,3
112	33267658,31	5979736,60	8,00	1	D	A	75,1	22,3	0,0	0,0	0,0	72,9	5,3	0,6	0,0	0,0	4,8	1,7	1,1	11,0
112	33267658,31	5979736,60	8,00	1	N	A	75,1	22,3	0,0	0,0	0,0	72,9	5,3	0,6	0,0	0,0	4,8	1,7	1,1	11,0
112	33267658,31	5979736,60	8,00	1	E	A	75,1	22,3	0,0	0,0	0,0	72,9	5,3	0,6	0,0	0,0	4,8	1,7	1,1	11,0
117	33267653,48	5979753,45	8,00	0	D	A	75,1	14,0	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,5	0,0	0,0	5,0	2,3	0,0	3,6
117	33267653,48	5979753,45	8,00	0	N	A	75,1	14,0	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,5	0,0	0,0	5,0	2,4	0,0	3,5
117	33267653,48	5979753,45	8,00	0	E	A	75,1	14,0	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,5	0,0	0,0	5,0	2,3	0,0	3,6
120	33267652,60	5979743,07	8,00	0	D	A	75,1	23,4	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,6	0,0	0,0	5,0	2,3	0,0	12,9
120	33267652,60	5979743,07	8,00	0	N	A	75,1	23,4	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,6	0,0	0,0	5,0	2,4	0,0	12,8
120	33267652,60	5979743,07	8,00	0	E	A	75,1	23,4	0,0	0,0	0,0	72,6	5,2	0,6	0,0	0,0	5,0	2,3	0,0	12,9
126	33267647,38	5979728,70	8,00	1	D	A	75,1	11,6	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,6	0,0	0,0	4,8	1,7	1,0	0,5
126	33267647,38	5979728,70	8,00	1	N	A	75,1	11,6	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,6	0,0	0,0	4,8	1,7	1,0	0,5
126	33267647,38	5979728,70	8,00	1	E	A	75,1	11,6	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,6	0,0	0,0	4,8	1,7	1,0	0,5
129	33267652,42	5979744,07	8,00	1	D	A	75,1	23,2	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	1,0	12,1
129	33267652,42	5979744,07	8,00	1	N	A	75,1	23,2	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	1,0	12,1
129	33267652,42	5979744,07	8,00	1	E	A	75,1	23,2	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	1,0	12,1
133	33267658,20	5979753,20	8,00	1	D	A	75,1	13,3	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	1,0	2,2
133	33267658,20	5979753,20	8,00	1	N	A	75,1	13,3	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	1,0	2,3
133	33267658,20	5979753,20	8,00	1	E	A	75,1	13,3	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,5	0,0	0,0	4,8	1,7	1,0	2,2

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
137	33267685,49	5979748,94	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	4,0	-0,3	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	7,0
137	33267685,49	5979748,94	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	4,0	-0,3	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	6,9
137	33267685,49	5979748,94	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,3	4,0	-0,3	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	7,0
140	33267685,49	5979748,94	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	4,2	-0,3	0,0	0,0	4,8	1,6	1,3	5,4
140	33267685,49	5979748,94	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	4,2	-0,3	0,0	0,0	4,8	1,6	1,3	5,4
140	33267685,49	5979748,94	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	4,2	-0,3	0,0	0,0	4,8	1,6	1,3	5,4

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
143	33267684,84	5979741,28	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	4,0	-0,2	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	6,9
143	33267684,84	5979741,28	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	4,0	-0,2	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	6,8
143	33267684,84	5979741,28	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	4,0	-0,2	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	6,9
146	33267684,84	5979741,28	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	4,2	-0,3	0,0	0,0	4,8	1,6	1,3	5,3
146	33267684,84	5979741,28	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	4,2	-0,3	0,0	0,0	4,8	1,6	1,3	5,4
146	33267684,84	5979741,28	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	4,2	-0,3	0,0	0,0	4,8	1,6	1,3	5,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
149	33267684,18	5979733,71	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,0	-0,1	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	5,8
149	33267684,18	5979733,71	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,0	-0,1	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	5,7
149	33267684,18	5979733,71	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,0	-0,1	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	5,8
158	33267684,18	5979733,71	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	-0,2	0,0	0,0	4,8	1,6	1,1	4,4
158	33267684,18	5979733,71	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	-0,2	0,0	0,0	4,8	1,6	1,1	4,4
158	33267684,18	5979733,71	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	-0,2	0,0	0,0	4,8	1,6	1,1	4,4

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
161	33267683,23	5979722,92	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,0	-0,1	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	5,7
161	33267683,23	5979722,92	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,0	-0,1	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	5,7
161	33267683,23	5979722,92	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,0	-0,1	0,0	0,0	4,8	2,2	0,0	5,7
168	33267683,23	5979722,92	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,3	-0,2	0,0	0,0	4,8	1,6	1,1	4,3
168	33267683,23	5979722,92	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,3	-0,2	0,0	0,0	4,8	1,6	1,1	4,3
168	33267683,23	5979722,92	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,3	-0,2	0,0	0,0	4,8	1,6	1,1	4,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
172	33267673,71	5979742,29	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,1	3,3	0,0	0,0	6,3	2,4	0,0	0,5
172	33267673,71	5979742,29	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,1	3,3	0,0	0,0	6,3	2,4	0,0	0,4
172	33267673,71	5979742,29	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,1	3,3	0,0	0,0	6,3	2,4	0,0	0,5
180	33267673,71	5979742,29	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,6
180	33267673,71	5979742,29	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,6
180	33267673,71	5979742,29	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,6

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
183	33267673,78	5979737,26	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,1	3,4	0,0	0,0	6,3	2,4	0,0	0,5
183	33267673,78	5979737,26	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,1	3,4	0,0	0,0	6,3	2,4	0,0	0,4
183	33267673,78	5979737,26	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,4	5,1	3,4	0,0	0,0	6,3	2,4	0,0	0,5
187	33267673,78	5979737,26	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,6
187	33267673,78	5979737,26	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,6
187	33267673,78	5979737,26	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,6

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
190	33267673,34	5979733,43	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,2	2,4	0,0	0,5
190	33267673,34	5979733,43	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,2	2,4	0,0	0,5
190	33267673,34	5979733,43	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,2	2,4	0,0	0,5
193	33267673,34	5979733,43	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,5
193	33267673,34	5979733,43	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,6
193	33267673,34	5979733,43	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,5

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
199	33267673,04	5979730,47	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,1	2,4	0,0	0,6
199	33267673,04	5979730,47	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,1	2,4	0,0	0,5
199	33267673,04	5979730,47	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,1	2,4	0,0	0,6
205	33267673,04	5979730,47	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,5
205	33267673,04	5979730,47	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,5
205	33267673,04	5979730,47	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,5

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
209	33267672,66	5979726,34	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,1	2,4	0,0	0,6
209	33267672,66	5979726,34	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,1	2,4	0,0	0,5
209	33267672,66	5979726,34	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,1	2,4	0,0	0,6
211	33267672,66	5979726,34	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,5

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
211	33267672,66	5979726,34	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,5
211	33267672,66	5979726,34	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	3,4	0,0	0,0	4,9	1,8	1,1	0,5

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
215	33267672,29	5979722,79	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,0	2,4	0,0	0,7
215	33267672,29	5979722,79	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,0	2,4	0,0	0,6
215	33267672,29	5979722,79	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,5	5,1	3,4	0,0	0,0	6,0	2,4	0,0	0,7
218	33267672,29	5979722,79	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,9	5,3	3,5	0,0	0,0	4,9	1,8	1,3	0,3
218	33267672,29	5979722,79	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,9	5,3	3,5	0,0	0,0	4,9	1,8	1,3	0,3
218	33267672,29	5979722,79	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,9	5,3	3,5	0,0	0,0	4,9	1,8	1,3	0,3

Immissionspunkt
Bez.: IO03 Schwanzenbusch
ID: !09!
X: 33268741,93 m
Y: 5979156,57 m
Z: 4,00 m

Flächenquelle nach ISO 9613, Bez: "Q900 Leimfabrik Formaldehydanlage", ID: "!0A02!Q900"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
4	33267656,94	5979733,20	8,00	0	D	A	75,1	23,9	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,9	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	17,9
4	33267656,94	5979733,20	8,00	0	N	A	75,1	23,9	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,9	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	17,9
4	33267656,94	5979733,20	8,00	0	E	A	75,1	23,9	0,0	0,0	0,0	72,8	5,3	0,9	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	17,9
7	33267655,26	5979730,33	8,00	1	D	A	75,1	14,1	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	0,9	0,0	0,0	4,8	1,6	1,1	2,5
7	33267655,26	5979730,33	8,00	1	N	A	75,1	14,1	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	0,9	0,0	0,0	4,8	1,5	1,1	2,6
7	33267655,26	5979730,33	8,00	1	E	A	75,1	14,1	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	0,9	0,0	0,0	4,8	1,6	1,1	2,5
9	33267657,11	5979735,35	8,00	1	D	A	75,1	19,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,1	12,0
9	33267657,11	5979735,35	8,00	1	N	A	75,1	19,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,5	1,1	12,1
9	33267657,11	5979735,35	8,00	1	E	A	75,1	19,0	0,0	0,0	0,0	73,0	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,1	12,0
11	33267660,38	5979744,15	8,00	1	D	A	75,1	14,1	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,1	7,1
11	33267660,38	5979744,15	8,00	1	N	A	75,1	14,1	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,5	1,1	7,2
11	33267660,38	5979744,15	8,00	1	E	A	75,1	14,1	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,1	7,1
13	33267662,29	5979749,31	8,00	1	D	A	75,1	10,3	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,1	3,3
13	33267662,29	5979749,31	8,00	1	N	A	75,1	10,3	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,5	1,1	3,3
13	33267662,29	5979749,31	8,00	1	E	A	75,1	10,3	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,1	3,3
19	33267655,35	5979724,94	8,00	1	D	A	75,1	15,0	0,0	0,0	0,0	74,5	6,0	0,5	0,0	0,0	5,2	1,6	1,2	1,2
19	33267655,35	5979724,94	8,00	1	N	A	75,1	15,0	0,0	0,0	0,0	74,5	6,0	0,5	0,0	0,0	5,2	1,6	1,2	1,2
19	33267655,35	5979724,94	8,00	1	E	A	75,1	15,0	0,0	0,0	0,0	74,5	6,0	0,5	0,0	0,0	5,2	1,6	1,2	1,2
23	33267654,14	5979726,88	8,00	1	D	A	75,1	15,2	0,0	0,0	0,0	74,5	6,0	0,6	0,0	0,0	5,0	1,6	1,2	1,4
23	33267654,14	5979726,88	8,00	1	N	A	75,1	15,2	0,0	0,0	0,0	74,5	6,0	0,6	0,0	0,0	5,0	1,6	1,2	1,5
23	33267654,14	5979726,88	8,00	1	E	A	75,1	15,2	0,0	0,0	0,0	74,5	6,0	0,6	0,0	0,0	5,0	1,6	1,2	1,4
42	33267656,18	5979724,43	8,00	1	D	A	75,1	16,0	0,0	0,0	0,0	75,1	6,2	0,4	0,0	0,0	6,1	1,6	1,7	0,1
42	33267656,18	5979724,43	8,00	1	N	A	75,1	16,0	0,0	0,0	0,0	75,1	6,2	0,4	0,0	0,0	6,1	1,6	1,7	0,1
42	33267656,18	5979724,43	8,00	1	E	A	75,1	16,0	0,0	0,0	0,0	75,1	6,2	0,4	0,0	0,0	6,1	1,6	1,7	0,1
63	33267652,68	5979744,11	8,00	0	D	A	75,1	23,9	0,0	0,0	0,0	72,9	5,3	1,0	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	17,8
63	33267652,68	5979744,11	8,00	0	N	A	75,1	23,9	0,0	0,0	0,0	72,9	5,3	1,0	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	17,8
63	33267652,68	5979744,11	8,00	0	E	A	75,1	23,9	0,0	0,0	0,0	72,9	5,3	1,0	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	17,8
66	33267649,46	5979733,72	8,00	1	D	A	75,1	16,1	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,1	9,3
66	33267649,46	5979733,72	8,00	1	N	A	75,1	16,1	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	1,0	0,0	0,0	0,0	1,5	1,1	9,4
66	33267649,46	5979733,72	8,00	1	E	A	75,1	16,1	0,0	0,0	0,0	73,0	5,3	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,1	9,3
73	33267653,38	5979752,30	8,00	1	D	A	75,1	17,2	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,0	10,3
73	33267653,38	5979752,30	8,00	1	N	A	75,1	17,2	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,5	1,0	10,3
73	33267653,38	5979752,30	8,00	1	E	A	75,1	17,2	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,0	10,3
75	33267654,73	5979747,88	8,00	1	D	A	75,1	19,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,0	12,1
75	33267654,73	5979747,88	8,00	1	N	A	75,1	19,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,5	1,0	12,2
75	33267654,73	5979747,88	8,00	1	E	A	75,1	19,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,0	12,1
77	33267652,51	5979741,94	8,00	1	D	A	75,1	17,1	0,0	0,0	0,0	73,0	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,0	10,2
77	33267652,51	5979741,94	8,00	1	N	A	75,1	17,1	0,0	0,0	0,0	73,0	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,5	1,0	10,2
77	33267652,51	5979741,94	8,00	1	E	A	75,1	17,1	0,0	0,0	0,0	73,0	5,4	1,0	0,0	0,0	0,0	1,6	1,0	10,2

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
132	33267683,23	5979722,92	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,6	5,1	0,3	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	10,0
132	33267683,23	5979722,92	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,6	5,1	0,3	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	10,0
132	33267683,23	5979722,92	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,6	5,1	0,3	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	10,0
135	33267683,23	5979722,92	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	6,1	-0,2	0,0	0,0	4,8	1,5	1,6	1,5
135	33267683,23	5979722,92	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	6,1	-0,2	0,0	0,0	4,8	1,5	1,6	1,5
135	33267683,23	5979722,92	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	6,1	-0,2	0,0	0,0	4,8	1,5	1,6	1,5

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
139	33267684,18	5979733,71	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,6	5,1	0,3	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	10,0
139	33267684,18	5979733,71	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,6	5,1	0,3	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	10,0
139	33267684,18	5979733,71	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,6	5,1	0,3	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	10,0
142	33267684,18	5979733,71	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	6,1	0,0	0,0	0,0	4,8	1,5	1,6	1,3
142	33267684,18	5979733,71	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	6,1	0,0	0,0	0,0	4,8	1,5	1,6	1,3
142	33267684,18	5979733,71	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	6,1	0,0	0,0	0,0	4,8	1,5	1,6	1,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
147	33267684,84	5979741,28	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,6	4,1	0,2	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	11,1
147	33267684,84	5979741,28	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,6	4,1	0,2	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	11,0
147	33267684,84	5979741,28	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,6	4,1	0,2	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	11,1
151	33267684,84	5979741,28	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	4,8	0,0	0,0	0,0	4,8	1,5	1,8	2,3
151	33267684,84	5979741,28	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	4,8	0,0	0,0	0,0	4,8	1,5	1,8	2,3
151	33267684,84	5979741,28	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	4,8	0,0	0,0	0,0	4,8	1,5	1,8	2,3
154	33267684,84	5979741,28	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,2	4,3	0,2	0,0	0,0	0,0	1,5	1,7	9,1
154	33267684,84	5979741,28	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,2	4,3	0,2	0,0	0,0	0,0	1,5	1,7	9,1
154	33267684,84	5979741,28	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,2	4,3	0,2	0,0	0,0	0,0	1,5	1,7	9,1

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
157	33267672,29	5979722,79	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,1	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3
157	33267672,29	5979722,79	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,1	3,7	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	6,3
157	33267672,29	5979722,79	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,1	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
169	33267685,49	5979748,94	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	4,1	0,2	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	11,0
169	33267685,49	5979748,94	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	4,1	0,2	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	11,0
169	33267685,49	5979748,94	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	4,1	0,2	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	11,0
175	33267685,49	5979748,94	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	4,8	0,0	0,0	0,0	4,8	1,5	1,8	2,3
175	33267685,49	5979748,94	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	4,8	0,0	0,0	0,0	4,8	1,5	1,8	2,4
175	33267685,49	5979748,94	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,7	4,8	0,0	0,0	0,0	4,8	1,5	1,8	2,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
178	33267672,66	5979726,34	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3
178	33267672,66	5979726,34	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	6,3
178	33267672,66	5979726,34	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
184	33267673,04	5979730,47	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3
184	33267673,04	5979730,47	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	6,3
184	33267673,04	5979730,47	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
192	33267673,34	5979733,43	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3
192	33267673,34	5979733,43	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	6,3
192	33267673,34	5979733,43	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
198	33267673,78	5979737,26	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3
198	33267673,78	5979737,26	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	6,2
198	33267673,78	5979737,26	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
206	33267673,78	5979737,26	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,3	3,8	0,0	0,0	4,8	1,6	1,3	0,0
206	33267673,78	5979737,26	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,3	3,8	0,0	0,0	4,8	1,6	1,3	0,1
206	33267673,78	5979737,26	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,3	3,8	0,0	0,0	4,8	1,6	1,3	0,0

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
210	33267673,71	5979742,29	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3
210	33267673,71	5979742,29	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	6,2
210	33267673,71	5979742,29	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,7	5,2	3,7	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	6,3
216	33267673,71	5979742,29	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	3,8	0,0	0,0	0,0	1,6	1,3	4,8
216	33267673,71	5979742,29	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	3,8	0,0	0,0	0,0	1,6	1,3	4,8
216	33267673,71	5979742,29	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	73,1	5,4	3,8	0,0	0,0	0,0	1,6	1,3	4,8

vert. Flächenquelle nach ISO 9613, Bez: "Q903 Leimfabrik Tor 1 Halle (offen)", ID: "!0A02!Q903"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
253	33267618,14	5979726,03	7,50	0	D	A	74,0	7,0	0,9	3,0	0,0	73,0	4,3	0,9	0,0	0,0	4,2	2,1	0,0	0,4
271	33267618,14	5979726,03	9,50	0	D	A	74,0	7,0	0,9	3,0	0,0	73,0	4,3	0,4	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	5,2
271	33267618,14	5979726,03	9,50	0	N	A	74,0	7,0	0,0	3,0	0,0	73,0	4,3	0,4	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	4,2
271	33267618,14	5979726,03	9,50	0	E	A	74,0	7,0	0,0	3,0	0,0	73,0	4,3	0,4	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	4,3
287	33267618,14	5979726,03	8,50	0	D	A	74,0	7,0	0,9	3,0	0,0	73,0	4,3	0,4	0,0	0,0	4,8	2,1	0,0	0,3

Immissionspunkt
Bez.: IP02 Kleingartenanlage
ID: !09!
X: 33268116,72 m
Y: 5979176,57 m
Z: 4,00 m

Flächenquelle nach ISO 9613, Bez: "Q900 Leimfabrik Formaldehydanlage", ID: "!0A02!Q900"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
3	33267661,16	5979744,15	8,00	0	D	A	75,1	17,0	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,7	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	17,5
3	33267661,16	5979744,15	8,00	0	N	A	75,1	17,0	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,7	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	17,5
3	33267661,16	5979744,15	8,00	0	E	A	75,1	17,0	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,7	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	17,5
6	33267657,96	5979733,12	8,00	0	D	A	75,1	20,6	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,5	0,0	0,0	3,9	1,8	0,0	17,4
6	33267657,96	5979733,12	8,00	0	N	A	75,1	20,6	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,5	0,0	0,0	3,9	1,8	0,0	17,4
6	33267657,96	5979733,12	8,00	0	E	A	75,1	20,6	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,5	0,0	0,0	3,9	1,8	0,0	17,4
8	33267653,62	5979726,81	8,00	0	D	A	75,1	18,4	0,0	0,0	0,0	68,1	3,8	0,4	0,0	0,0	4,8	1,8	0,0	14,6
8	33267653,62	5979726,81	8,00	0	N	A	75,1	18,4	0,0	0,0	0,0	68,1	3,8	0,4	0,0	0,0	4,8	1,8	0,0	14,6
8	33267653,62	5979726,81	8,00	0	E	A	75,1	18,4	0,0	0,0	0,0	68,1	3,8	0,4	0,0	0,0	4,8	1,8	0,0	14,6
12	33267648,43	5979724,76	8,00	0	D	A	75,1	10,5	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,4	0,0	0,0	5,5	1,8	0,0	6,0
12	33267648,43	5979724,76	8,00	0	N	A	75,1	10,5	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,4	0,0	0,0	5,5	1,8	0,0	6,0
12	33267648,43	5979724,76	8,00	0	E	A	75,1	10,5	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,4	0,0	0,0	5,5	1,8	0,0	6,0
28	33267660,41	5979745,42	8,00	1	D	A	75,1	11,2	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	0,6	0,0	0,0	7,9	1,5	1,6	2,3
28	33267660,41	5979745,42	8,00	1	N	A	75,1	11,2	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	0,6	0,0	0,0	7,9	1,4	1,6	2,3
28	33267660,41	5979745,42	8,00	1	E	A	75,1	11,2	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	0,6	0,0	0,0	7,9	1,5	1,6	2,3
33	33267662,74	5979750,91	8,00	1	D	A	75,1	5,9	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	0,5	0,0	0,0	4,9	1,5	1,3	0,3
33	33267662,74	5979750,91	8,00	1	N	A	75,1	5,9	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	0,5	0,0	0,0	4,9	1,4	1,3	0,3
33	33267662,74	5979750,91	8,00	1	E	A	75,1	5,9	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	0,5	0,0	0,0	4,9	1,5	1,3	0,3
41	33267660,07	5979723,49	8,00	1	D	A	75,1	7,9	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,6	0,0	0,0	4,8	1,5	1,1	2,6
41	33267660,07	5979723,49	8,00	1	N	A	75,1	7,9	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,6	0,0	0,0	4,8	1,4	1,1	2,7
41	33267660,07	5979723,49	8,00	1	E	A	75,1	7,9	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,6	0,0	0,0	4,8	1,5	1,1	2,6
43	33267659,15	5979724,52	8,00	1	D	A	75,1	7,8	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,6	0,0	0,0	4,8	1,5	1,1	2,6
43	33267659,15	5979724,52	8,00	1	N	A	75,1	7,8	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,6	0,0	0,0	4,8	1,4	1,1	2,6
43	33267659,15	5979724,52	8,00	1	E	A	75,1	7,8	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,6	0,0	0,0	4,8	1,5	1,1	2,6
58	33267646,65	5979726,85	8,00	0	D	A	75,1	7,4	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,4	0,0	0,0	5,4	1,8	0,0	2,9
58	33267646,65	5979726,85	8,00	0	N	A	75,1	7,4	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,4	0,0	0,0	5,4	1,8	0,0	2,9
58	33267646,65	5979726,85	8,00	0	E	A	75,1	7,4	0,0	0,0	0,0	68,2	3,8	0,4	0,0	0,0	5,4	1,8	0,0	2,9
60	33267650,56	5979740,48	8,00	0	D	A	75,1	21,5	0,0	0,0	0,0	68,3	3,8	0,5	0,0	0,0	4,0	1,8	0,0	18,2
60	33267650,56	5979740,48	8,00	0	N	A	75,1	21,5	0,0	0,0	0,0	68,3	3,8	0,5	0,0	0,0	4,0	1,8	0,0	18,2
60	33267650,56	5979740,48	8,00	0	E	A	75,1	21,5	0,0	0,0	0,0	68,3	3,8	0,5	0,0	0,0	4,0	1,8	0,0	18,2
61	33267652,89	5979748,69	8,00	0	D	A	75,1	11,4	0,0	0,0	0,0	68,3	3,8	0,7	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	11,8
61	33267652,89	5979748,69	8,00	0	N	A	75,1	11,4	0,0	0,0	0,0	68,3	3,8	0,7	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	11,8
61	33267652,89	5979748,69	8,00	0	E	A	75,1	11,4	0,0	0,0	0,0	68,3	3,8	0,7	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	11,8
64	33267656,68	5979750,70	8,00	0	D	A	75,1	19,2	0,0	0,0	0,0	68,3	3,8	0,7	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	19,6
64	33267656,68	5979750,70	8,00	0	N	A	75,1	19,2	0,0	0,0	0,0	68,3	3,8	0,7	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	19,6
64	33267656,68	5979750,70	8,00	0	E	A	75,1	19,2	0,0	0,0	0,0	68,3	3,8	0,7	0,0	0,0	0,0	1,8	0,0	19,6
67	33267655,47	5979746,68	8,00	1	D	A	75,1	6,2	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,5	0,0	0,0	5,0	1,5	1,4	0,7
67	33267655,47	5979746,68	8,00	1	N	A	75,1	6,2	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,5	0,0	0,0	5,0	1,4	1,4	0,7
67	33267655,47	5979746,68	8,00	1	E	A	75,1	6,2	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,5	0,0	0,0	5,0	1,5	1,4	0,7
69	33267654,69	5979744,65	8,00	1	D	A	75,1	16,0	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,5	0,0	0,0	5,0	1,5	1,4	10,4
69	33267654,69	5979744,65	8,00	1	N	A	75,1	16,0	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,5	0,0	0,0	5,0	1,4	1,4	10,4
69	33267654,69	5979744,65	8,00	1	E	A	75,1	16,0	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,5	0,0	0,0	5,0	1,5	1,4	10,4
72	33267653,31	5979741,45	8,00	1	D	A	75,1	12,8	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,5	0,0	0,0	8,0	1,5	1,6	3,9
72	33267653,31	5979741,45	8,00	1	N	A	75,1	12,8	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,5	0,0	0,0	8,0	1,4	1,6	3,9
72	33267653,31	5979741,45	8,00	1	E	A	75,1	12,8	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,5	0,0	0,0	8,0	1,5	1,6	3,9
76	33267652,11	5979738,65	8,00	1	D	A	75,1	13,8	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,6	0,0	0,0	8,7	1,5	1,2	4,6
76	33267652,11	5979738,65	8,00	1	N	A	75,1	13,8	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,6	0,0	0,0	8,7	1,4	1,2	4,6
76	33267652,11	5979738,65	8,00	1	E	A	75,1	13,8	0,0	0,0	0,0	68,5	3,9	0,6	0,0	0,0	8,7	1,5	1,2	4,6
79	33267651,03	5979736,14	8,00	1	D	A	75,1	9,5	0,0	0,0	0,0	68,4	3,8	0,6	0,0	0,0	8,8	1,5	1,2	0,1
79	33267651,03	5979736,14	8,00	1	N	A	75,1	9,5	0,0	0,0	0,0	68,4	3,8	0,6	0,0	0,0	8,8	1,4	1,2	0,2
79	33267651,03	5979736,14	8,00	1	E	A	75,1	9,5	0,0	0,0	0,0	68,4	3,8	0,6	0,0	0,0	8,8	1,5	1,2	0,1
91	33267649,85	5979753,28	8,00	1	D	A	75,1	10,5	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	0,4	0,0	0,0	4,8	1,5	1,0	5,4
91	33267649,85	5979753,28	8,00	1	N	A	75,1	10,5	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	0,4	0,0	0,0	4,8	1,4	1,0	5,4

Flächenquelle nach ISO 9613, Bez: "Q900 Leimfabrik Formaldehydanlage", ID: "!0A02!Q900"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
91	33267649,85	5979753,28	8,00	1	E	A	75,1	10,5	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	0,4	0,0	0,0	4,8	1,5	1,0	5,4
96	33267652,16	5979750,59	8,00	1	D	A	75,1	16,7	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	-0,4	0,0	0,0	16,6	1,5	1,1	0,6
96	33267652,16	5979750,59	8,00	1	N	A	75,1	16,7	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	-0,4	0,0	0,0	16,6	1,4	1,1	0,7
96	33267652,16	5979750,59	8,00	1	E	A	75,1	16,7	0,0	0,0	0,0	68,6	3,9	-0,4	0,0	0,0	16,6	1,5	1,1	0,6

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
115	33267683,23	5979722,92	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	67,9	3,5	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	16,8
115	33267683,23	5979722,92	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	67,9	3,5	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	16,8
115	33267683,23	5979722,92	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	67,9	3,5	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	16,8
124	33267683,23	5979722,92	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	1,1	15,2
124	33267683,23	5979722,92	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	1,1	15,2
124	33267683,23	5979722,92	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	1,1	15,2

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
128	33267672,29	5979722,79	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	2,3	1,9	0,0	11,3
128	33267672,29	5979722,79	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	2,3	1,9	0,0	11,3
128	33267672,29	5979722,79	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	2,3	1,9	0,0	11,3
131	33267672,29	5979722,79	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,6	3,7	3,0	0,0	0,0	7,7	1,5	1,1	4,2
131	33267672,29	5979722,79	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,6	3,7	3,0	0,0	0,0	7,7	1,5	1,1	4,3
131	33267672,29	5979722,79	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,6	3,7	3,0	0,0	0,0	7,7	1,5	1,1	4,2

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
134	33267684,18	5979733,71	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	16,7
134	33267684,18	5979733,71	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	16,7
134	33267684,18	5979733,71	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	16,7
138	33267684,18	5979733,71	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,8	3,7	0,1	0,0	0,0	0,0	1,3	1,1	15,0
138	33267684,18	5979733,71	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,8	3,7	0,1	0,0	0,0	0,0	1,3	1,1	15,0
138	33267684,18	5979733,71	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,8	3,7	0,1	0,0	0,0	0,0	1,3	1,1	15,0

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
141	33267672,66	5979726,34	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,5
141	33267672,66	5979726,34	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,5
141	33267672,66	5979726,34	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,5
144	33267672,66	5979726,34	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	3,1	0,0	0,0	5,2	1,5	1,1	6,8
144	33267672,66	5979726,34	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	3,1	0,0	0,0	5,2	1,5	1,1	6,8
144	33267672,66	5979726,34	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	3,1	0,0	0,0	5,2	1,5	1,1	6,8

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
150	33267673,04	5979730,47	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,5
150	33267673,04	5979730,47	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,5
150	33267673,04	5979730,47	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,5
153	33267673,04	5979730,47	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	3,1	0,0	0,0	5,1	1,5	1,1	6,9
153	33267673,04	5979730,47	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	3,1	0,0	0,0	5,1	1,5	1,1	6,9
153	33267673,04	5979730,47	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	3,1	0,0	0,0	5,1	1,5	1,1	6,9

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
156	33267684,84	5979741,28	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	2,9	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	17,2
156	33267684,84	5979741,28	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	2,9	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	17,2
156	33267684,84	5979741,28	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	2,9	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	17,2
160	33267684,84	5979741,28	15,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,9	3,1	0,1	0,0	0,0	0,0	1,3	1,2	15,4
160	33267684,84	5979741,28	15,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,9	3,1	0,1	0,0	0,0	0,0	1,3	1,2	15,4
160	33267684,84	5979741,28	15,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,9	3,1	0,1	0,0	0,0	0,0	1,3	1,2	15,4

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
163	33267673,34	5979733,43	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,4
163	33267673,34	5979733,43	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,4
163	33267673,34	5979733,43	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,4
166	33267673,34	5979733,43	6,00	1	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	2,9	0,0	0,0	5,0	1,5	1,1	7,1
166	33267673,34	5979733,43	6,00	1	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	2,9	0,0	0,0	5,0	1,5	1,1	7,2
166	33267673,34	5979733,43	6,00	1	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,7	3,7	2,9	0,0	0,0	5,0	1,5	1,1	7,1

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
170	33267673,78	5979737,26	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,1	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,4
170	33267673,78	5979737,26	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,1	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,4
170	33267673,78	5979737,26	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,1	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,4

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
173	33267685,49	5979748,94	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,1	2,9	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	17,1
173	33267685,49	5979748,94	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,1	2,9	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	17,1
173	33267685,49	5979748,94	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,1	2,9	0,2	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	17,1

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe", ID: "!0A02!Q902"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
177	33267673,71	5979742,29	6,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,1	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,3
177	33267673,71	5979742,29	6,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,1	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,3
177	33267673,71	5979742,29	6,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,1	3,5	3,1	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	13,3

Immissionspunkt
Bez.: IO04 / IP03 Tonnenhof
ID: !09!
X: 33266741,80 m
Y: 5979430,45 m
Z: 4,00 m

Flächenquelle nach ISO 9613, Bez: "Q900 Leimfabrik Formaldehydanlage", ID: "!0A02!Q900"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
262	33267654,91	5979725,69	8,00	0	D	A	75,1	14,6	0,0	0,0	0,0	70,6	4,5	-1,3	0,0	0,0	14,3	1,5	0,0	0,0
262	33267654,91	5979725,69	8,00	0	N	A	75,1	14,6	0,0	0,0	0,0	70,6	4,5	-1,3	0,0	0,0	14,3	1,5	0,0	0,0
262	33267654,91	5979725,69	8,00	0	E	A	75,1	14,6	0,0	0,0	0,0	70,6	4,5	-1,3	0,0	0,0	14,3	1,5	0,0	0,0

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
337	33267683,23	5979722,92	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,9	4,4	-1,5	0,0	0,0	10,0	1,4	0,0	4,8
337	33267683,23	5979722,92	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,9	4,4	-1,5	0,0	0,0	10,0	1,4	0,0	4,8
337	33267683,23	5979722,92	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,9	4,4	-1,5	0,0	0,0	10,0	1,4	0,0	4,8

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
340	33267684,18	5979733,71	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,9	4,5	-1,6	0,0	0,0	6,1	1,4	0,0	8,7
340	33267684,18	5979733,71	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,9	4,5	-1,6	0,0	0,0	6,1	1,4	0,0	8,8
340	33267684,18	5979733,71	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,9	4,5	-1,6	0,0	0,0	6,1	1,4	0,0	8,7

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
343	33267684,84	5979741,28	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,9	3,6	-1,6	0,0	0,0	11,9	1,4	0,0	3,7
343	33267684,84	5979741,28	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,9	3,6	-1,6	0,0	0,0	11,9	1,4	0,0	3,7
343	33267684,84	5979741,28	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,9	3,6	-1,6	0,0	0,0	11,9	1,4	0,0	3,7

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage", ID: "!0A02!Q901"																				
Nr.	X	Y	Z	Refl.	DEN	Freq.	Lw	l/a	EinwZeit	K0	Di	Adiv	Aatm	Agr	Afol	Ahous	Abar	Cmet	RV	Lr
	(m)	(m)	(m)			(Hz)	dB(A)	dB	dB	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	(dB)	dB(A)
346	33267685,49	5979748,94	15,00	0	D	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	71,0	3,6	-1,7	0,0	0,0	11,9	1,4	0,0	3,8
346	33267685,49	5979748,94	15,00	0	N	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	71,0	3,6	-1,7	0,0	0,0	11,9	1,4	0,0	3,8
346	33267685,49	5979748,94	15,00	0	E	A	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	71,0	3,6	-1,7	0,0	0,0	11,9	1,4	0,0	3,8

TÜV NORD
Umweltschutz

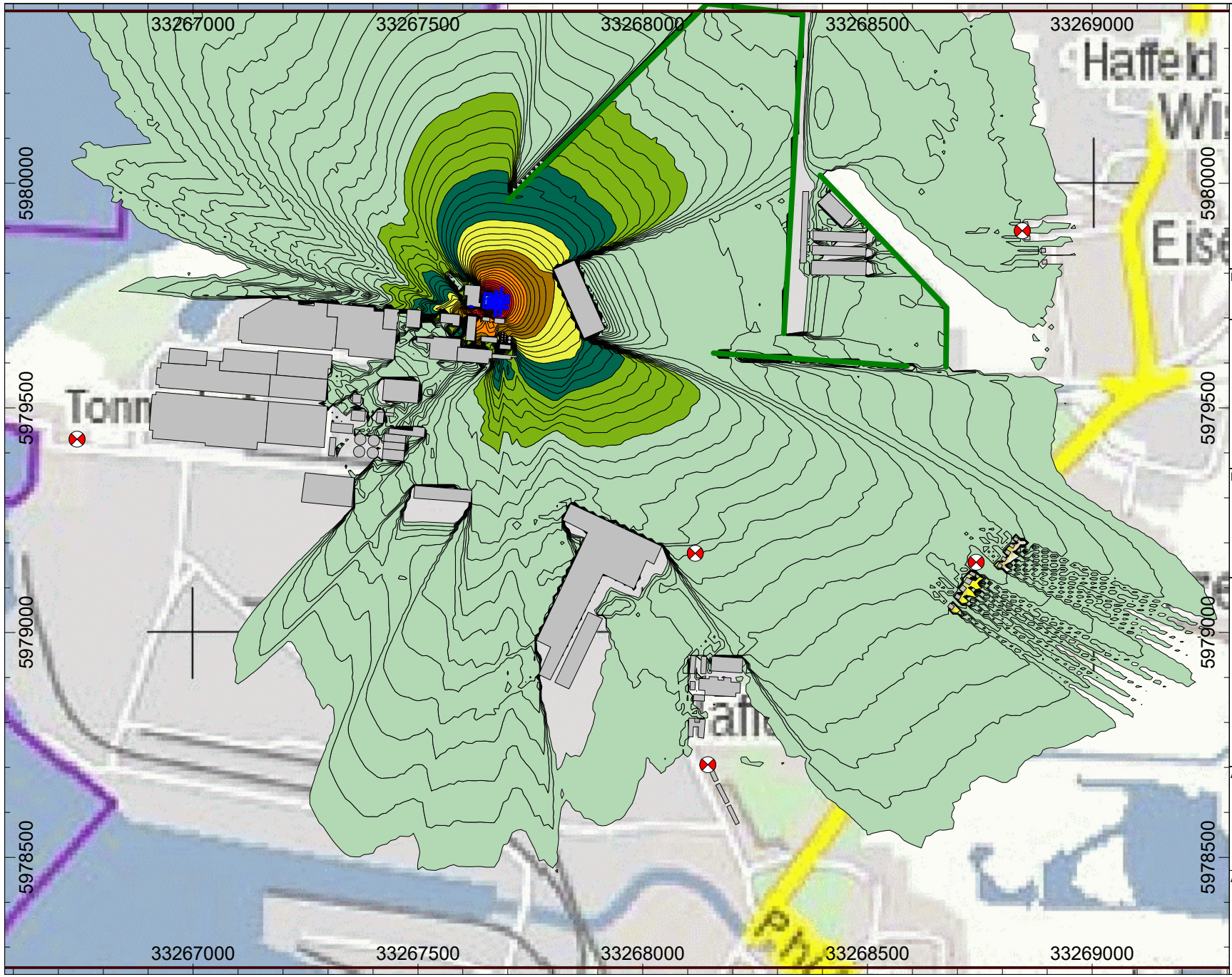
Übersicht Teilpegel geplante Leim- und Tränkharzanlage

Tabelle 1: Teilpegel für den Tagzeitraum

Quelle		Teilpegel Tag				
Bezeichnung	**ID**	**IO01 / IP01**	**IO02 / IP05**	**IO03**	**IP02**	**IO04 / IP03**
Q900 Leimfabrik Formaldehydanlage	!0A02!Q900	15,7	21	24,9	25,5	7,3
Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage	!0A02!Q901	13,7	11,1	15,5	19,4	3,7
Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage	!0A02!Q901	13,6	11,2	13,5	17,1	3,8
Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage	!0A02!Q901	12,9	10	12,5	19,1	4,8
Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage	!0A02!Q901	12,8	10,1	12,5	18,9	8,7
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	8,1	5,5	10,5	13,3	-12,2
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	4,3	5,5	9,2	13,4	-4,8
Q903 Leimfabrik Tor 1 Halle (offen)	!0A02!Q903	4,2	-11,1	11,1	6	-1,6
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	3,5	5,5	8,3	14,3	-3,1
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	0,2	5,5	8,7	14,3	-1,9
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	-0,1	5,4	8,7	12	-4
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	-0,3	5,5	8,7	14,4	-1,9
Summe	**Σ**	**21,4**	**22,9**	**26,7**	**29,0**	**13,8**

Tabelle 2: Teilpegel für den Nachtzeitraum

Quelle		Teilpegel Nacht				
Bezeichnung	**ID**	**IO01 / IP01**	**IO02 / IP05**	**IO03**	**IP02**	**IO04 / IP03**
Q900 Leimfabrik Formaldehydanlage	!0A02!Q900	13,8	19,1	23	25,5	7,4
Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage	!0A02!Q901	11,8	9,2	13,5	19,4	3,7
Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage	!0A02!Q901	11,7	9,2	11,6	17,1	3,8
Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage	!0A02!Q901	11	8	10,6	19,1	4,8
Q901 Leimfabrik Rückkühlanlage	!0A02!Q901	10,9	8,1	10,5	19	8,8
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	6,2	3,5	8,6	13,3	-12,2
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	2,4	3,5	7,2	13,4	-4,9
Q903 Leimfabrik Tor 1 Halle (offen)	!0A02!Q903	1,8	-13,6	8,7	5,2	-2,3
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	1,6	3,5	6,3	14,4	-3,1
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	-1,7	3,5	6,8	14,3	-1,9
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	-2	3,5	6,8	12,1	-4
Q902 Leimfabrik Kühlwasserpumpe	!0A02!Q902	-2,2	3,5	6,8	14,4	-1,9
Summe	**Σ**	**19,5**	**20,9**	**24,7**	**29,0**	**13,8**



TÜV NORD

Darstellung

Rasterlärmkarte Nacht

N

Auftrag: 918SST018_1_V2
Bearbeiter: P. Adomeit
Datum: 15.11.2018
Maßstab: 1 : 12000
Berechnungshöhe: 4 m

Anhang 4

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Erweiterung um eine Leim- und Tränkharzanlage

- ... <= 35.0 dB(A)
- 35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
- 40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
- 45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
- 50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
- 55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
- 60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
- 65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
- 70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
- 75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
- 80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Hafffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock

Gutachten

zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes

für

die Erweiterung und den Betrieb der bestehenden Leim- und Tränkharzanlage

der

LTPro GmbH

am Standort Wismar

Stand 03.02.2020

GICON®
Großmann Ingenieur Consult GmbH

Niederlassung Bitterfeld-Wolfen
Greppiner Straße 6, 06766 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: +49 3494 667025-0
Telefax: +49 3494 667025-9
E-Mail: buero_bitterfeld@gicon.de

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber:	LTPro GmbH Am Haffeld 1 23970 Wismar
Ansprechpartner:	Christoph Eckermann Projektleiter Leimanlagen Telefon: (03841) 301-21790 E-Mail: christoph.eckermann@egger.com
Auftragsnummer:	P190443ST.3925
Auftragnehmer:	GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH
Postanschrift:	NL Bitterfeld-Wolfen Ortsteil Wolfen Greppiner Straße 6 06766 Bitterfeld-Wolfen
Projektleiter:	Dipl.-Ing. Ralf Woiwode Telefon: (03494) 66 70 25-33 E-Mail: r.woiwode@gicon.de
Bearbeiter:	M.Sc. Sebastian Schmahl Telefon: (03494) 66 70 25-17 E-Mail: s.schmahl@gicon.de
Stand:	03.02.2020

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung und Aufgabenstellung 4

2 Einleitung 5

3 Sachverhalt 7

3.1 Angaben zum Standort 8

3.2 Charakterisierung der gehandhabten Stoffe 9

4 Beurteilung der Gefährdung 9

4.1 Gefährdung durch Explosionen 10

4.2 Gefährdung durch die Freisetzung toxischer Stoffe 10

4.3 Gefährdung durch die Freisetzung und Entzündung/Abbrand entzündbarer Flüssigkeiten 11

4.4 Festlegung der Freisetzungsorte 12

5 Beurteilung der Auswirkungen von Störungen 12

5.1 Grundlagen 12

5.1.1 Grundlagen KAS-18 12

5.1.2 Grundlagen KAS-32 13

5.1.3 Berechnungsgrundlagen 14

6 Darstellung der betrachteten Störfall-Szenarien 16

7 Ergebnisse 18

7.1 Verdunstung und Ausbreitung von Formaldehyd 18

7.2 Verdunstung und Ausbreitung von Methanoldämpfen 19

7.3 Freisetzung und Zündung einer Methanollache 21

8 Zusammenfassung 24

9 Literaturverzeichnis 25

10 Anhänge 26

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Fa. LTPro GmbH (nachfolgend: LTPro) plant die Erweiterung der Leimfabrik und Tränkharzanlage an ihrem Standort Am Haffeld 1 in 23970 Wismar. Diese ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und entsprechend Anhang 1 zur 4. BImSchV [1] wie folgt einzuordnen:

Nr. 4.1.2
„sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide“

Nr. 4.1.8
„Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)“.

Das Vorhaben beinhaltet u. a. die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage. Da dies eine immissionsschutzrechtlich wesentliche Änderung darstellt, bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [2].

Die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung dieses Vorhabens sollen mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III” geschaffen werden.

Auf Grund der insgesamt auf dem Betriebsgelände von LTPro vorhandenen Menge an Methanol bildet dieses einen Betriebsbereich i. S. von § 3 (5a) BImSchG und unterliegt damit den erweiterten Pflichten („obere Klasse“) der Störfall-Verordnung (StörfallV, 12. BImSchV) [3]. Zur Feststellung, ob die vorgesehene Änderung auch störfallrelevant ist, soll eine Aussage zur Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstandes i. S. von § 3 (5c) BImSchG getroffen werden.

Die Bearbeitung erfolgte federführend durch Dipl.-Ing. Ralf Woiwode unter Mitwirkung von M.Sc. Sebastian Schmahl. Herr Woiwode ist vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt bekanntgegeben als Sachverständiger für sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a BImSchG. Die Bekanntgabe gilt entsprechend der aktuellen Fassung dieses Paragraphen bundesweit; sie umfasst sowohl die betreffende Anlagenart (Nr. 4 des Anhangs zur 4. BImSchV) als auch die hier relevanten Fachgebiete (Systematische Methoden der Gefahrenanalysen, Auswirkungen von Störfällen, Prüfung von Fachfragen zum Brandschutz und zum Explosionsschutz).

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

2 Einleitung

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) legt für die Bebauungsplanung mit seinem § 50 fest:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat einen Leitfaden zur Umsetzung von § 50 BImSchG herausgegeben [4]. Mit diesem Leitfaden wird für die Ermittlung von Abständen eines Betriebsbereiches zu schützenswerten Objekten empfohlen, eine konkrete Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, wenn die dazu erforderlichen Daten vorhanden sind. Davon ausgehend werden dann Annahmen für hypothetische Störfälle getroffen, sowie deren Auswirkungen berechnet und beschrieben.

Entsprechend Ziffer 2.1.2 dieses Leitfadens sind insbesondere folgende Gebiete, Nutzungen und/oder Objekte als „schutzbedürftig“ i. S. d. § 50 Satz 1 BImSchG einzustufen:

a) *Baugebiete i. S. d. BauNVO, mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen, wie Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK), Sondergebiete (SO), sofern der Wohnanteil oder die öffentliche Nutzung überwiegt, wie z. B. Campingplätze, Gebiete für großflächigen Einzelhandel, Messen, Schulen/Hochschulen, Kliniken.*

b) *Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie*

   - *Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, wie z. B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser*

   und

   - *öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, z. B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen. Hierzu gehören auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z. B. Geschäftspartner) empfangen, die der Obhut der zu besuchenden Person in der Weise zugeordnet sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.*

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

c) *Wichtige Verkehrswege z. B. Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen, ICE-Trassen.*

Was wichtige Verkehrswege sind, hängt letztendlich von deren Frequentierung ab. Orientierungswerte zur Einstufung von Verkehrswegen finden sich in Ref. Nr. B 18 der „Fragen und Antworten zu Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie)". Sie dienen als Orientierungshilfe zur Auslegung der Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Sie sind jedoch nicht verpflichtend und schließen eine andere vernünftige Auslegung nicht aus.

Nach Ref. Nr. B 18 in „Fragen und Antworten zu Richtlinie 96/82/EG", auf die in [4] *verwiesen wird, werden als „wichtige Verkehrswege" angesehen:*

- *Autobahnen (zulässige Höchstgeschwindigkeit > 100 km/h) mit mehr als 200.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 7.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde und*
- *andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit < 100 km/h) mit mehr als 100.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 4.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde.*

Eine Konkretisierung wurde durch die Stadt Hamburg bzw. die heutige Behörde für Umwelt und Energie mit dem Dokument Bauprüfdienst 2018-2 [5] vorgenommen. Darin sind, ausgehend vom Schutzziel des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie, als schutzwürdige Nutzungen definiert:

- *Wohngebäude > 5.000 m² Bruttogrundfläche*
- *Verkaufsstätten > 800 m² Bruttogrundfläche*
- *Versammlungsstätten > 100 Besucher*
- *Beherbergungsstätten > 100 Gästebetten*
- *Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Pflege und Unterbringung von Personen*
- *Tageseinrichtungen für jeweils mehr als 10 Kinder, Menschen mit Behinderung oder alte Menschen*
- *Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen*
- *Camping- und Wochenendplätze, Freizeit- und Vergnügungsparks*
- *Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr > 100 Personen.*
- *Sonstige öffentliche genutzte bauliche Anlagen > 100 Besucher*

Einmalige Veranstaltungen sind gemäß [5] als grundsätzlich nicht schutzwürdig eingestuft. Wenn jedoch eine Fläche wiederkehrend für Veranstaltungen genutzt werden soll, dann kann dies eine neue Entwicklung bzw. Verfestigung im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie darstellen und damit eine schutzwürdige Nutzung sein.

Die Schutzwürdigkeit hängt ab z. B. von der Anzahl der Besucher, der Dauer der Veranstaltung und der Häufigkeit der Nutzung der Fläche als Veranstaltungsort.

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

Die Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes erfolgt durch die Behörde. Als Grundlage dafür werden im vorliegenden Gutachten Grenzradien berechnet, ab denen die jeweiligen relevanten Beurteilungswerte (ERPG-2, Wärmestrahlung, Explosionsüberdruck) nicht mehr erreicht werden. Die berechneten Grenzradien werden im Sinne einer konservativen Abschätzung aufgerundet. Bis zu einem berechneten Wert von 1.000 m wird auf ein Vielfaches von 10 gerundet, ab einem berechneten Wert von 1.000 m auf ein Vielfaches von 100. Anschließend wird ein abdeckender Grenzradius bestimmt. „Abdeckend" bedeutet hierbei, dass die berechneten Grenzradien anderer Szenarien innerhalb dieses abstandsbestimmenden (abdeckenden) Radius liegen.

3 Sachverhalt

Aufgrund der geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage soll der angemessene Sicherheitsabstand nach KAS-18 [4] ermittelt werden. Als relevanter Gefahrstoff ist dabei das in den Lagerbehältern R-TF-01/02 vorgehaltene Formalin identifiziert worden. Die örtliche Lage der Lagerbehälter und die Einordnung in die Umgebung sind aus den Zeichnungen im Anhang erkennbar. Die Behälter sind baugleich.

Technische Daten - Lagerbehälter R-TF-01 bzw. R-TF-02	**Einheit**	
Gesamtfassungsvermögen	m^3	96
Behälterdurchmesser	mm	3.200
Zylindrische Behälterhöhe	mm	13.600

Technische Daten - Lagerbehälter LTSY21-T001 bis LTSY24-T001	**Einheit**	
Gesamtfassungsvermögen	m^3	250
Behälterdurchmesser	mm	4.800
Zylindrische Behälterhöhe	mm	15.800

Des Weiteren wird der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt, der sich aufgrund des nordöstlich gelegenen Methanol-Vorratstanks (LTSY03-T001 vormals S-TM-02) ergibt. Für diese Betrachtung wird die Arbeitshilfe KAS-32 [6] zur Betrachtung von Bränden in Tanklägern für brennbare Flüssigkeiten hinzugezogen.

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

Technische Daten - Methanolvorratstank LTSY03-T001	Einheit	
Gesamtfassungsvermögen	m^3	1.450
Behälterdurchmesser	mm	13.600
Zylindrische Behälterhöhe	mm	10.000
Gesamthöhe inkl. Dachkuppel	mm	11.840

3.1 Angaben zum Standort

Örtliche Lage/Betriebsgelände

Der Standort befindet sich im Ortsteil Haffeld-Süd der Hansestadt Wismar, nördlich des Seehafens.

Gemarkung: Wismar

Flur: 14

Flurstücke: 9/3, 9/27

Das Gelände ist im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen.

Die Lage des Betriebsbereiches ist in der Übersichtskarte und im Lageplan im Anhang dargestellt.

Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und schutzbedürftigen Objekten

In den folgenden Tabellen ist ein Überblick über die Entfernungen der betreffenden Anlagen des Betriebsbereiches zu schutzbedürftigen Gebieten und Objekten in der Nachbarschaft außerhalb des Betriebsbereiches zusammengestellt:

Gebiet/Objekt	Richtung	Entfernung zur Leim- und Tränkharzanlage
Wohngebiete		
„Am Torney“	S-SO	1.000 m
„Schwanzenbusch“	SO	1.100 m
„Eiserne Hand“	O	1.100 m
Benachbarte Betriebsbereiche		
Tankanlage Firma Jackon	SW	800 m
Besondere Gebiete/Objekte		
„Tonnenhof“ (Gebäude des Wasser- und Schifffahrtsamtes)	W-SW	900 m

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

Gebiet/Objekt	Richtung	Entfernung zum Vorratsbehälter LTSY03-T001
Wohngebiete		
„Am Torney“	SO	875 m
„Schwanzenbusch“	SO	975 m
„Eiserne Hand“	O	975 m
Benachbarte Betriebsbereiche		
Tankanlage Firma Jackon	SW	925 m
Besondere Gebiete/Objekte		
„Tonnenhof“ (Gebäude des Wasser- und Schifffahrtsamtes)	W	1.025 m

3.2 Charakterisierung der gehandhabten Stoffe

Im Betriebsbereich der LTPro GmbH werden in relevanten Mengen folgende Stoffe nach Anhang I zur StörfallV gehandhabt und gelagert:

Nr. 1.1.2: H2 - Akut toxisch, oral Kat. 3, hier: Formaldehyd,

Nr. 1.3.1: E1 - Gewässergefährdend, Kategorie 1, hier: Wärmeträgeröl und

Nr. 2.24: Methanol.

Aufgrund der insgesamt auf dem Betriebsgelände vorhandenen Stoffmengen bildet dieses einen Betriebsbereich i. S. von § 3 (5a) BImSchG und unterliegt damit den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (StörfallV, 12. BImSchV).

Gegenstand dieses Gutachtens ist die Betrachtung der geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage und die Bewertung der angemessenen Sicherheitsabstände aufgrund der Handhabung von Formalin und Methanol.

4 Beurteilung der Gefährdung

Die Bestimmung angemessener Sicherheitsabstände gemäß dem Leitfaden KAS-18 basiert auf möglichen Gefährdungen durch Explosionen, Freisetzung und Ausbreitung toxischer Stoffe sowie durch Brand.

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

4.1 Gefährdung durch Explosionen

Bezüglich des Gefahrenpotentials „Explosion“ wird auf Empfehlungen zu Randbedingungen bei Bränden in Tanklägern für brennbare Flüssigkeiten gemäß KAS-32 Nummer 4.2 verwiesen:

> *„…Das Gefahrenpotential „Explosion“ ist aufgrund des Unfallgeschehens in Deutschland hinreichend unwahrscheinlich und daher im Rahmen der Bauleitplanung für diese Tankläger weiterhin nicht zu berücksichtigen...“*

Ferner wird nach KAS-18 Anhang 3 Nummer 2.1 festgestellt:

> *„Große Gaswolken mit entsprechender explosionsfähiger Masse sind nur bei der Freisetzung von Gasen mit gegenüber Luft höherer Dichte zu erwarten. Dies können z.B. druckverflüssigte Gase (Propan, Butan, usw.) als auch tiefkalt gelagerte Gase (z.B. Wasserstoff) sein. Bei Lachenverdunstungen sind keine großen explosionsfähigen Gaswolken zu erwarten.“*

Im Betriebsbereich von LTPro in Wismar werden keine entzündbaren Gase mit gegenüber Luft höherer Dichte gehandhabt oder gelagert. Weiterhin erfolgt auch kein Umgang mit Explosivstoffen, weshalb Explosionen mit auch außerhalb des Betriebsgeländes relevanten Auswirkungen vernünftigerweise auszuschließen sind.

4.2 Gefährdung durch die Freisetzung toxischer Stoffe

Aufgrund der gelagerten Stoffe (hier: Formaldehydlösung (< 50 %)) besteht die Gefahr der Freisetzung und Ausbreitung toxischer Stoffe.

Formalin würde bei einer Leckage unter den gegebenen Bedingungen eine Lache bilden und aus dieser verdunsten. Für die Beurteilung der Auswirkungen von Störfallszenarien mit Freisetzung und Ausbreitung toxischer Stoffe werden die ERPG- und AEGL-Werte herangezogen.

Die ERPG-Werte (Emergency Response Planning Guidelines) sind Konzentrationsleitwerte, die für die Notfallplanung im Störfall dienen und von der American Industrial Hygiene Association (AIHA) resultierend aus praktischen Untersuchungen bezüglich der akuten gesundheitlichen Folgen einer einstündigen Exposition für spezifische Stoffe zur Verfügung gestellt werden. Relevant für die Beurteilung von Störfällen mit Ausbreitung toxischer Stoffe über den Luftpfad ist dabei der ERPG-2-Wert[1]. Dieser beträgt für Formaldehyd 10 ppm.

[1] Der ERPG-2-Wert repräsentiert „die maximale luftgetragene Konzentration, bei der davon ausgegangen wird, dass unterhalb dieses Wertes beinahe sämtliche Personen bis zu einer Stunde lang exponiert werden könnten, ohne dass sie unter irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen leiden bzw. solche entwickeln, die die Fähigkeit einer Person beeinträchtigen könnten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.“ [4]

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

Die alternativ zum ERPG angewendeten AEGL-Werte (Acute Expose Guideline Levels) sind toxikologisch begründete Spitzenkonzentrationswerte luftgetragener Stoffe für verschiedene Expositionszeiträume zur Planung der sicherheitstechnischen Auslegung störfallrelevanter Anlagen. Sie werden von der United States Environmental Protection Agency (US EPA) zur Verfügung gestellt. Relevant für die Beurteilung eines Störfalles mit Ausbreitung eines toxischen Stoffes ist dabei der AEGL-2-Wert [2]für einen Expositionszeitraum von 60 Minuten, da dieser am ehesten vergleichbar mit dem ERPG-2-Wert ist. Für Formaldehyd beträgt dieser 14 ppm.

Da der ERPG-2-Wert im vorliegenden Fall konservativer als der AEGL-2-Wert ist, wird dieser für die weiterführende Betrachtung der toxischen Ausbreitung verwendet.

Toxische Effekte von Brandgasen sind bei großen Bränden auf Grund der thermischen Wirkung entsprechend Anhang 1 Nr. 2.3 des Leitfadens KAS-18 in der Regel vernachlässigbar und werden daher auch hier nicht weiter berücksichtigt.

4.3 Gefährdung durch die Freisetzung und Entzündung/Abbrand entzündbarer Flüssigkeiten

Aufgrund der leichten Entzündbarkeit von Methanol besteht im Fall einer störungsbedingten Freisetzung eine erhöhte Brandgefahr. Entsprechend der Aufgabenstellung werden die Freisetzung und der Abbrand einer Methanollache betrachtet.

Formalin ist ebenfalls brennbar, besitzt mit 85 °C jedoch einen sehr hohen Flammpunkt, sodass eine Entzündung einer Formalinlache hinreichend unwahrscheinlich ist und nicht weitergehend betrachtet wird.

Für die Beurteilung der Bestrahlungsstärke bei Wärmestrahlung wird entsprechend Anhang 4 zu [4] ein Toleranzwert von 1,6 kW/m² als „Grenze des Beginns nachteiliger Wirkung für den Menschen“ herangezogen. Dieser Wert wird für die vorliegende Betrachtung als Beurteilungsmaßstab benutzt.

Zur weiteren Orientierung werden vom Umweltbundesamt folgende „kritische Bestrahlungsstärken“ [7] genannt:

Kritische Bestrahlungsstärken (Zulässigkeit für beliebige Dauer)

Zu schützendes Objekt	Bestrahlungsstärke in kW/m²
Grenze für nachteilige Wirkungen	1,6
öffentliche Straßen	4,5
Grenze für wahrscheinliche Feuerübertragung	8,0

[2] Der AEGL-2-Wert beschreibt die luftgetragene Stoffkonzentration, ab der die allgemeine Bevölkerung irreversible oder andere schwerwiegende langandauernde Schädigungen oder eingeschränkte Fluchtmöglichkeiten erleiden kann.

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

4.4 Festlegung der Freisetzungsorte

Für die Einzelfallbetrachtung einer Freisetzung von Formalin nach KAS-18 wird eine Leckage an der Transportleitung (DN 50), die von der geplanten Formoxanlage II (BT 15) zu den geplanten Formalintanks LTSY21-24 führt, angenommen. Da die Formalintanks innerhalb einer Halle in entsprechend dimensionierten Auffangwannen aufgestellt sind, wodurch mögliche Folgen auf die Halle beschränkt bleiben und sich außerhalb kaum ausbreiten würden, kann die Betrachtung einer Leckage an den Lösungsbehältern hier entfallen.

Die Betrachtung der Freisetzung von Methanol erfolgt an der Zuleitung (DN 80) zwischen dem Methanolvorratsbehälter und der geplanten Formoxanlage II. Diese soll über eine DN 80 Leitung versorgt werden. Die bestehende Formoxanlage I erhält eine neue Zuleitung DN 50.

5 Beurteilung der Auswirkungen von Störungen

5.1 Grundlagen

5.1.1 Grundlagen KAS-18

Der Leitfaden KAS-18 enthält Abstandsempfehlungen für die Planung

- ohne Detailkenntnisse („Grüne Wiese“: Planungsfall, soweit die spätere Nutzung noch nicht konkreter bekannt ist) und
- mit Detailkenntnissen.

Da Detailkenntnisse zur Pilotanlage bereits vorliegen, kann die Beurteilung auf der Grundlage mit Detailkenntnissen vorgenommen werden.

Empfehlungen für Planungen im Umfeld von Betriebsbereichen mit Detailkenntnissen sind im Leitfaden unter Ziffer 3.2 gegeben. Für den hier betrachteten Fall sind die folgenden relevanten Punkte zu berücksichtigen:

- *Der Verlust des gesamten Inventars, der Verlust der größten zusammenhängenden Menge, Behälterbersten und der Abriss sehr großer Rohrleitungen sind beim Land-use-planning nicht zu berücksichtigen, da sie bei Einhaltung des Standes der Technik zu unwahrscheinlich sind.*
- *Bei Prozessanlagen und bei Lageranlagen ist davon auszugehen, dass Leckagen aus vorhandenen Rohrleitungen, Behältern, Sicherheitseinrichtungen etc. auftreten können.*
  - *In der Regel wird als Ausgangspunkt der Überlegung von einer Leckfläche von 490 mm² (DN 25) ausgegangen.*
    - *Als minimale Grundannahme wird empfohlen, dass eine Leckfläche von 80 mm² (DN 10) nicht unterschritten wird.*
    - *Auswirkungsbegrenzende Maßnahmen sind zu berücksichtigen, soweit sie durch die zugrunde liegenden Ereignisse nicht gestört sind.*

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

- *Die Szenarien sind je nach störfallrelevanter Eigenschaft der Stoffe für Stofffreisetzungen, Brand oder Explosion getrennt zu betrachten. …*
  - *Der Massestrom ist entsprechend den Betriebsbedingungen und unter Voraussetzung eines scharfkantigen Lecks (Ausflussziffer: 0,62) zu berechnen.*
  - *Die Umgebungstemperatur ist mit 20 °C anzusetzen.*
  - *Es ist eine mittlere Wetterlage nach VDI-Richtlinie 3783 mit einer indifferenten Temperaturschichtung und ohne Inversion zu betrachten. Es ist für den Betriebsbereich die häufigste Windgeschwindigkeit für eine indifferente Temperaturschichtung zu ermitteln (z.B. DWD) und für die Berechnungen zu verwenden*
  - *Als Beurteilungswerte sind die gleichen Werte heranzuziehen, die für die Herleitung der Achtungsabstände verwendet wurden. (ERPG-2-Wert / 1,6 kW/m² (für Wärmestrahlung) / 0,1 bar (für Explosionsüberdruck)).*
- *Der Ausbreitungsradius bis zum Beurteilungswert des abdeckenden Ereignisses entspricht dem angemessenen Abstand des Einzelfalles.*

Abstandsbestimmend sind somit in erster Linie die gehandhabten Stoffe. Der Hold-up (die maximal in der Anlage vorhandene Stoffmenge) ist nicht maßgeblich für den angemessenen Abstand, da nur bei Transportgebinden und Druckbehältern die Freisetzung des gesamten Inhalts zu unterstellen ist. Bei Prozess- und Lageranlagen ist hingegen das Wirksamwerden von auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen durch die Kräfte der betrieblichen und außerbetrieblichen Gefahrenabwehr zu berücksichtigen (Abdichten der Leckage und ggf. Abdecken einer sich ggf. bildenden Lache zur Verhinderung der weiteren Verdunstung).

5.1.2 Grundlagen KAS-32

Zur Beurteilung der angemessenen Sicherheitsabstände findet zusätzlich zum Leitfaden KAS-18 die Arbeitshilfe KAS-32 Anwendung, welche unter Ziffer 4 speziell auf Brände in Tanklägern für brennbare Flüssigkeiten eingeht.

Unter Ziffer 4.4 „Planungen im Umfeld von Betriebsbereichen (angemessener Abstand)“ lassen sich die folgenden Empfehlungen entnehmen:

Die angemessenen Abstände für das jeweilige Tanklager müssen unter Berücksichtigung der entsprechenden tatsächlichen Verhältnisse auf Basis eines ursachenunabhängigen, Freisetzungsereignisses ermittelt werden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Stofffreisetzung nicht nur im Bereich eines Lagertanks, sondern auch im Bereich des Rohrleitungssystems auftreten kann. Grundlagen der Betrachtung sind:

- *Freisetzung aus einer Leckfläche von i.d.R. 1.963 mm² mit einer Ausflusszahl von 0,62.*
- *Maximaler Betriebsüberdruck (z.B. Pumpendruck) und einer Betriebstemperatur von 20°C.*

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

- *Ausbreitung als kreisförmige Lache.*
- *Sofortige Zündung und Bildung einer brennenden Lache mit dem maximalen Durchmesser. Dies bedeutet, dass die Abbrandrate gleich der Freisetzungsrate ist und somit eine ausreichend lange Branddauer vorausgesetzt werden kann.*

$$d\ [m] = \sqrt{\frac{4\,\dot{m}}{\pi\,v\,\rho}}$$

$\dot{m}_{fl}$ *[kg / s] : freigesetzter Massenstrom*

v_a *[m / s] : Abbrandgeschwindigkeit*

ρ_{fl} *[kg / m³] : Flüssigkeitsdichte*

- *Ausstrahlung der Flamme: 100 kW/m²*
- *Flammenhöhe: Modell von Thomas und Moorhouse gemäß KAS-18 soweit kein besser geeignetes Modell vorliegt (siehe z.B. 17)*
- *Die Flammenneigung infolge Wind ist vernachlässigbar (s. Anhang). Berechnung der Einstrahlzahl gemäß KAS-18 oder für einen stehenden, zylindrischen Strahler (siehe z.B. 17).*

Der ermittelte Abstandswert für eine Strahlungsintensität von 1,6 kW/m² wird als angemessener Abstand festgelegt.

5.1.3 Berechnungsgrundlagen

Im Folgenden sind die Grundlagen und Grundannahmen für die Berechnung der Auswirkungen nach KAS-18 dargestellt. Ggf. begründet davon abweichende Ansätze bzw. Berechnungen sind im Rahmen der Betrachtung der Freisetzung unter Pkt. 6 angegeben.

Lachenverdunstung / Gasausbreitung

Es wird angenommen, dass ein Teil der sich bildenden Lache vor der Entzündung verdunstet und sich ungehindert in der Umgebung ausbreiten kann. Dafür werden Berechnungen zum Massenstrom der gasförmigen Freisetzung sowie zur Gasausbreitung gemäß VDI Richtlinie 3783 Blatt 1 [8] durchgeführt.

Die Fläche der sich bildenden Lache wird bei einer ungehinderten Ausbreitung durch die minimale Schichtdicke, ansonsten durch die Abmessungen des Auffangraumes begrenzt. Die Schichtdicke beträgt gemäß KAS-18 auf einer ebenen Betonfläche 5 mm. Es wird für den Fall der ungehinderten Ausbreitung idealisierend angenommen, dass die Lache eine Kreisform bildet.

Aus dem freigesetzten Volumen und der angenommenen minimalen Schichtdicke werden die Abmessungen der Lache mit dem Programmpaket ProNuSs 9 ermittelt.

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

Eingabeparameter des Modells gem. KAS-18:

Ausbreitungssituation:	mittlere
Höhe der Emissionsquelle:	0 m
Bodenrauhigkeit:	sehr rau
Höhe der Umgebungsbebauung:	20 m
Windgeschwindigkeit:	3 m/s
Umgebungstemperatur:	20 °C
Strahlungswärmestrom:	1 kW/m^2

Freisetzung und Abbrand einer entzündbaren Flüssigkeit

Gemäß KAS-18 ist bei Prozess- und Lageranlagen das Wirksamwerden von auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen durch die Kräfte der betrieblichen und außerbetrieblichen Gefahrenabwehr zu berücksichtigen, soweit sie durch die zugrunde liegenden Ereignisse nicht gestört sind.

Es wird idealisierend angenommen, dass die Lache sich ungehindert ausbreiten kann und eine Kreisform bildet. Die Abmessungen der Lache werden auf der Grundlage von KAS-18 für eine Schichtdicke auf einer ebenen Betonfläche von 5 mm bestimmt.

Die Berechnungen zur Wärmestrahlung werden mit dem Programmpaket ProNuSs 9 [9] durchgeführt. Die Berechnungen und ausgewählten Modelle entsprechenden Berechnungsgrundlagen in Anhang 3 des Leitfadens KAS-18.

Für das Szenario der Freisetzung und des Abbrandes einer Methanollache werden die Abmessungen der Lache hingegen auf der Grundlage der Arbeitshilfe KAS-32 über den freigesetzten Massenstrom, die Abbrandgeschwindigkeit und die Flüssigkeitsdichte bestimmt. Dabei handelt es sich um eine brennende Lache mit maximalem Durchmesser, deren Freisetzungsrate gleich der Abbrandrate ist.

Eingabeparameter des Modells:

- Modell Einstrahlzahl: Seeger
- Modell Abbrandgeschwindigkeit: Burges
- Modell Flammenlänge: Thomas / Moorhouse KAS 18
- Strahlungsmodell: Zylinderstrahlungsmodell
- Strahlungsintensität: 100 kW/m^2

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

6 Darstellung der betrachteten Störfall-Szenarien

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Gegebenheiten wird das Szenario „Leckage der Zuleitung der Formoxanlage II zum Formalintank (LTSY21/22/23/24)“ nach KAS-18 durchgeführt. Weiterhin wird die Freisetzung von Methanol aufgrund einer Leckage an der Zuleitung des Methanolvorratstanks (LTSY03-T001) zur Formoxanlage II betrachtet.

Da Formaldehyd toxisch ist, jedoch in gelöster Form (Formalin) einen hohen Flammpunkt besitzt, wird ausschließlich das folgende Szenario betrachtet:

- Verdunstung aus der Lache ohne Zündung mit Ausbreitung der Dämpfe über den Luftpfad

Methanol ist sowohl toxisch als auch leicht entzündbar, daher können sich daraus folgende Auswirkungen ergeben:

- Verdunstung aus der Lache ohne Zündung mit Ausbreitung der Dämpfe über den Luftpfad und
- Entzündung und Abbrennen der Lache mit resultierender Wärmestrahlung.

Diese werden nachfolgend betrachtet.

Freisetzung von Formalin

Den Vorgaben nach Nr. 3.2 des Leitfadens KAS-18 entsprechend wurde eine Leckfläche von 490 mm^2 gewählt. Weiterhin erfolgt die Betrachtung des Stoffes bei einer Betriebstemperatur von 50°C und unter einem Pumpendruck von 7,0 bar. Gemäß den Planungsunterlagen ist vorgesehen, dass Formalin von der geplanten Formoxanlage II mittels der Produktpumpe P-5003 zu den Lagerbehältern (LTSY21/22/23/24) gepumpt wird. Diese Pumpe hat eine maximale Förderrate von 14,4 m^3/h, was einem Formalinmassenstrom von 4,6 kg/s entspricht. Die Freisetzungsdauer wurde gemäß den Vorgaben nach KAS-18 auf 10 Minuten (600 s) und die Zeit bis zum Wirksamwerden der ersten auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen zur Begrenzung des Verdunstungsmassenstroms auf 30 Minuten (1.800 s) festgelegt.

Formaldehyd, gasförmig – relevante Stoffparameter

Gasdichte:	1,13 kg/m^3
Siedetemperatur:	- 19 °C
Zündtemperatur:	ca. 300 °C
Unterer Heizwert:	14,67 MJ/kg
Untere Explosionsgrenze:	7,0 Vol.-%

Formaldehyd, wässrige Lösung (< 50 %) – relevante Stoffparameter

Flüssigkeitsdichte (20 °C):	1.150 kg/m^3

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

Siedetemperatur:	99 °C
Flammpunkt:	85 °C
Dampfdruck (20 °C):	5,5 hPa
Untere Explosionsgrenze:	7,0 Vol.-%

Aufgrund der Ermangelung an Stoffdaten ist es notwendig, einen Referenzstoff für die Berechnung des Flüssigkeitsmassenstromes, der Abmessungen der Lache und des Verdunstungsmassenstromes von Formalin zu verwenden. Als Referenzstoff wird aufgrund der näherungsweise Übereinstimmung der Flüssigkeitsdichten Essigsäureanhydrid gewählt.

Essigsäureanhydrid – relevante Stoffparameter

Flüssigkeitsdichte (20 °C):	1.080 kg/m^3
Dampfdruck (20 °C):	5,06 hPa

Freisetzung von Methanol

Entsprechend den Vorgaben der Arbeitshilfe KAS-32 wird die Leckfläche auf 1.963 mm^2 festgelegt. Die Betrachtung des Stoffes erfolgt unter einer Betriebstemperatur von 20 °C und einem Betriebsüberdruck von 10,0 bar. Die Entnahme aus dem Versorgungstank LTSY03-T001 zur Stoffversorgung der Formoxanlage II wird mithilfe der geplanten Transferpumpen LTSY03-P006 (-P005 als Redundanz) erfolgen. Diese besitzen eine maximale Förderrate von jeweils 20 m^3/h, was einem Flüssigkeitsmassenstrom von 4,42 kg/s entspricht. Die Freisetzungsdauer wurde gemäß den Vorgaben nach KAS-18 auf 10 Minuten (600 s) und die Zeit bis zum Wirksamwerden der ersten auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen zur Begrenzung des Verdunstungsmassenstroms auf 30 Minuten (1800 s) festgelegt. Die Abmessungen der Lache werden nach KAS-32 bestimmt.

Methanol – relevante Stoffparameter

Flüssigkeitsdichte:	796 kg/m^3
Siedetemperatur:	65 °C
Flammpunkt:	9 °C
Dampfdruck (20 °C):	129 hPa
Unterer Heizwert:	22,57 MJ/kg
Untere Explosionsgrenze:	5,5 Vol.-%

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

7 Ergebnisse

7.1 Verdunstung und Ausbreitung von Formaldehyd

Die Ermittlung des Grenzradius anhand der Ausbreitung von gasförmigem Formaldehyd über den Luftpfad erfolgt gemäß den Grundlagen des Leitfadens KAS-18.

Die Festlegung der Quellterme erfolgte gemäß den Vorgaben des Leitfadens KAS-18 für eine brennende Lache.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Betriebsparameter und der Leckfläche von 490 mm^2 ergibt sich mit ProNuSs ein Freisetzungsmassenstrom von 9,91 kg/s, was einem Volumenstrom von ca. 31 m^3/h entsprechen würde. Da jedoch die maximale Förderleistung der Produktpumpe (P-5003) nur 14,4 m^3/h beträgt, wird der daraus resultierende Massenstrom (4,6 kg/s) für die Berechnung der Lachenausbreitung verwendet. Es wird dabei konservativ das Ausströmen mit der maximalen Förderleistung angenommen.

Quellterme:

Ausflussziffer:	0,62
Betriebsdruck:	7,0 bar (ü)
Betriebstemperatur:	50 °C
Leckfläche:	490 mm^2
Freisetzungsmassenstrom:	4,6 kg/s
Freisetzungsdauer:	600 s / 10 Minuten
Freisetzungsmenge (Masse):	2.760 kg / 2,76 t
Freisetzungsmenge (Volumen):	ca. 2,6 m^3
Lachendurchmesser:	ca. 25,7 m
Lachenfläche:	ca. 520 m^2

Die Abmessungen der Lache ergeben sich aus dem freigesetzten Volumen und der angenommenen minimalen Schichtdicke von 5 mm, wenn diese nicht anderweitig begrenzt wird. Der so ermittelte Lachendurchmesser beträgt ca. 25,7 m. Dies entspricht einer theoretischen maximalen Lachenfläche von ca. 520 m^2.

Auf Grundlage der ermittelten Lachenfläche wurde der Verdunstungsmassenstrom der instationären Lachenverdunstung nach Mackay / Matsugu entsprechend KAS-18 mit einer konstanten Lachentemperatur (20 °C) berechnet. Somit konnte ein maximaler Verdunstungsmassenstrom von ca. 0,124 kg/s ermittelt werden. Die anschließende Berechnungen zur Ausdehnung der toxischen Auswirkung wurden mit dem Programm ProNuSs Version 9 durchgeführt.

Das Rechenmodell liefert erst ab Entfernungen ab 100 m plausible Werte, so dass die im Nahbereich ermittelten Konzentrationen Näherungswerte darstellen, die im Allgemeinen als „überschätzend“ angesehen werden und damit ebenfalls konservativ sind.

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

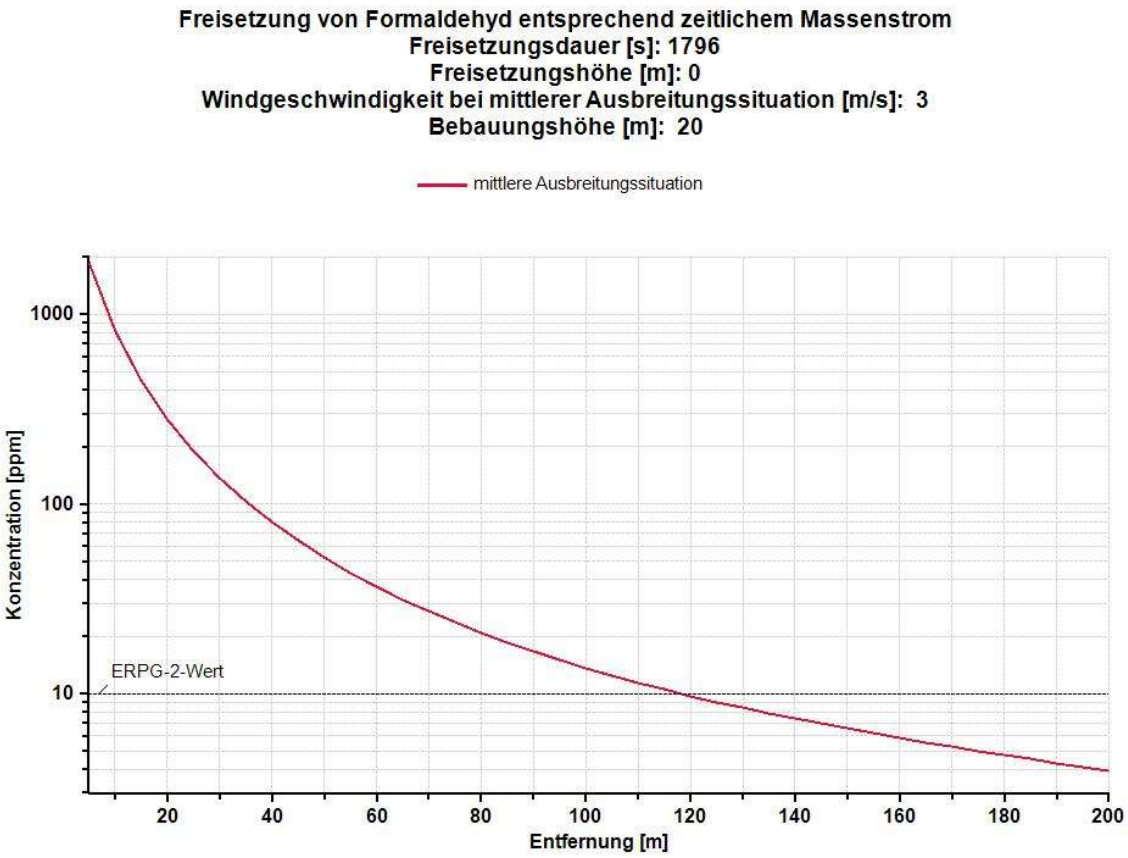


Abbildung 1: Konzentration von Formaldehyd in Abhängigkeit von der Entfernung zum Austrittsort

Anhand der Ergebnisse, die in Abbildung 1 graphisch dargestellt sind, ist zu erkennen, dass der ERPG-2-Wert für Formaldehyd von 10 ppm ab einer Entfernung von ca. 120 m zum Freisetzungsort unterschritten wird.

7.2 Verdunstung und Ausbreitung von Methanoldämpfen

Die Ermittlung des Grenzradius anhand der Ausbreitung von Methanoldämpfen über den Luftpfad erfolgt gemäß den Grundlagen des Leitfadens KAS-18. Für den Freisetzungsmassenstrom unter Berücksichtigung der gegebenen Betriebsparameter und der Leckfläche nach KAS-32 von 1.963 mm^2 ergibt sich mit ProNuSs ein Wert von 41,39 kg/s, was einem Volumenstrom von ca. 187 m^3/h entsprechen würde. Da jedoch die maximale Förderleistung der Transferpumpen (LTSY03-P001/002) 20 m^3/h beträgt, wird der daraus resultierende Massenstrom (4,42 kg/s) für Berechnung der Lachenausbreitung verwendet. Es wird dabei konservativ das Ausströmen mit der maximalen Förderleistung angenommen.

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

Quellterme:

Ausflussziffer:	0,62
Betriebsdruck:	10,0 bar (ü)
Leckfläche:	1.963 mm^2
Freisetzungsmassenstrom:	4,42 kg/s
Freisetzungsdauer:	600 s / 10 Minuten
Freisetzungsmenge (Masse):	2.652 kg / 2,65 t
Freisetzungsmenge (Volumen):	ca. 3,3 m^3
Lachendurchmesser:	28,0 m
Lachenfläche:	ca. 616 m^2

Die Abmessungen der Lache ergeben sich aus dem freigesetzten Volumen und der angenommenen minimalen Schichtdicke von 5 mm. Bei der Berechnung durch ProNuSs wird die Verdunstung berücksichtigt; der so ermittelte Lachendurchmesser beträgt 28,0 m. Dies entspricht einer Lachenfläche von ca. 616 m^2.

Auf Grundlage der ermittelten Lachenfläche wurde der Verdunstungsmassenstrom der instationären Lachenverdunstung nach Mackay / Matsugu entsprechend KAS-18 mit einer konstanten Lachentemperatur (20 °C) berechnet. Die anschließende Berechnungen zur Ausdehnung der toxischen Auswirkung wurden mit dem Programm ProNuSs Version 9 durchgeführt. Die Dämpfe des Methanols werden dabei als dichteneutral betrachtet.

Das Rechenmodell liefert erst ab Entfernungen ab 100 m plausible Werte, so dass die im Nahbereich ermittelten Konzentrationen Näherungswerte darstellen, die im Allgemeinen als „überschätzend“ angesehen werden und damit ebenfalls konservativ sind.

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

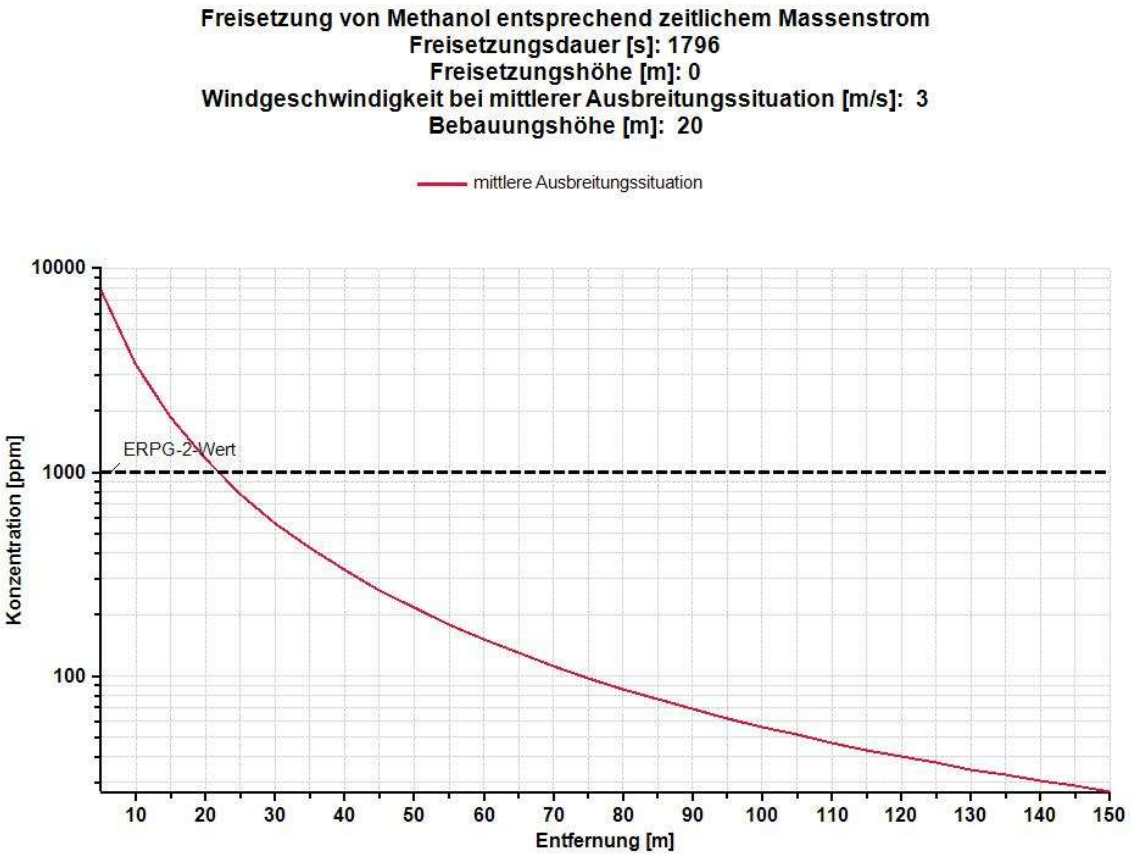


Abbildung 2: Konzentration von Methanol in Abhängigkeit von der Entfernung zum Austrittsort

Anhand der Ergebnisse, die in Abbildung 2 graphisch dargestellt sind, ist zu erkennen, dass der ERPG-2-Wert für Methanol von 1.000 ppm ab einer Entfernung von ca. 23 m zum Freisetzungsort unterschritten wird.

7.3 Freisetzung und Zündung einer Methanollache

Die Festlegung der Quellterme erfolgte gemäß den Vorgaben des Leitfadens KAS-18 bzw. der Arbeitshilfe KAS-32 für eine brennende Lache. Bei diesem Szenario wird die aus der Leckage resultierende Lache sofort gezündet, weshalb die Lachenausbreitung durch die Abbrandrate begrenzt wird. Aufgrund dieser Betrachtungsweise bildet sich im Vergleich zu 7.2 eine kleinere Lachenfläche aus.

Quellterme:

Ausflussziffer:	0,62
Betriebsdruck:	10,0 bar (ü)
Leckfläche:	1.963 mm^2

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

Freisetzungsmassenstrom:	4,42 kg/s
Freisetzungsdauer:	600 s / 10 Minuten
Freisetzungsmenge (Masse):	2.652 kg / 2,65 t
Freisetzungsmenge (Volumen):	ca. 3,3 m^3
Lachendurchmesser:	17,93 m
Lachenfläche:	ca. 253 m^2

Nach KAS-32 würde sich unter den gegebenen Bedingungen ohne eine Begrenzung innerhalb von 10 Minuten eine brennende Lache mit einem Durchmesser von 17,93 m und einer Fläche von ca. 253 m² ausbilden.

Die von einem Brand dieser Lache verursachte Bestrahlungsstärke auf umliegende Objekte ist in Abhängigkeit von der Entfernung nachfolgend in Abb. 3 dargestellt.

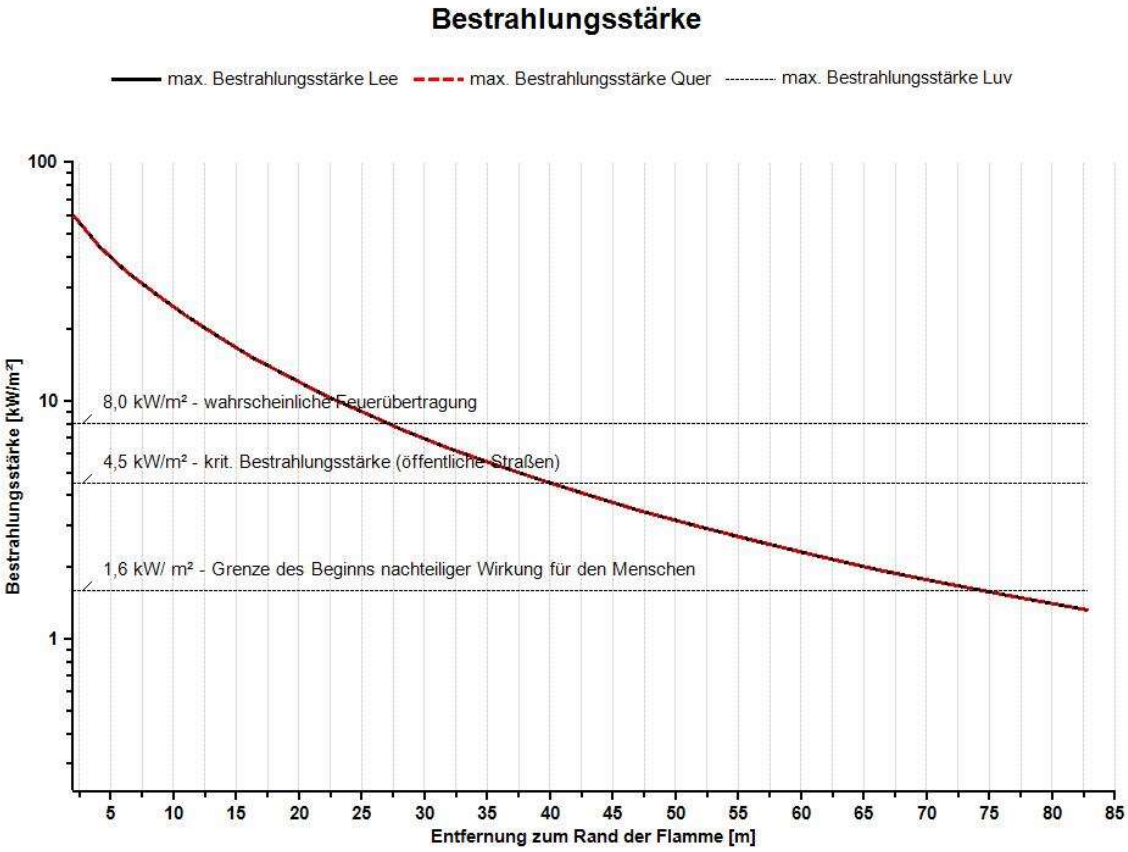


Abbildung 3: Wärmestrahlung beim Abbrand einer Methanollache in Abhängigkeit von der Entfernung zum Lachen-/Flammenrand

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

Aus der Darstellung wird ersichtlich, dass die Bestrahlungsstärke aufgrund des Abbrennens der Methanollache ab einer Entfernung von ca. 75 m vom Rand der Flamme/Lache die „Grenze des Beginns nachteiliger Wirkung für den Menschen“ von 1,6 kW/m^2 unterschreitet.

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

8 Zusammenfassung

Für den Betriebsbereich der Fa. LTPro GmbH am Standort Wismar wurden entsprechend dem von der Kommission für Anlagensicherheit herausgegebenen Leitfaden KAS-18, konkretisiert durch KAS-32, die Grenzradien zur Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes ermittelt, die sich aus einer Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage für den Betriebsbereich ergeben.

Unter Berücksichtigung der im Betriebsbereich gelagerten und gehandhabten Stoffe sowie deren Eigenschaften wurden dazu Aussagen zur Gefährdung infolge einer Explosion, eines Brandes (Wärmestrahlung) und der Freisetzung und Ausbreitung toxisch wirkender Stoffe abgeleitet.

Mit den Berechnungen unter Abschnitt 7 und unter Berücksichtigung der in der Einleitung unter 2 beschriebenen Vorgehensweise bezüglich der konservativen Abschätzung ergeben sich für die betrachteten Szenarien folgende Grenzradien:

- Verdunstung und Ausbreitung von Formaldehyd: **120 m.**
- Verdunstung und Ausbreitung von Methanoldämpfen: **30 m.**
- Freisetzung und Zündung einer Methanollache: **80 m,**

Die Grenzradien sind in der beigefügten Zeichnung im Anhang 2 dargestellt.

Aus den nach KAS-18/KAS-32 durchgeführten Betrachtungen ergibt sich ein abdeckender Grenzradius von 120 m aufgrund der Gefährdungen durch die Freisetzung und Ausbreitung toxischer Stoffe (Formaldehyd), durch den sowohl Gefährdungen durch Wärmestrahlung als auch Gefährdungen durch die Freisetzung und Ausbreitung von Methanol hinreichend abgedeckt werden. Eine Gefährdung durch Explosionen wird im Ergebnis der durchgeführten Einzelfallbetrachtung ausgeschlossen.

Innerhalb dieses Radius befinden sich keine schutzbedürftigen Objekte und Gebiete.

Bitterfeld-Wolfen, 03.02.2020

GICON
Großmann Ingenieur Consult GmbH

Dipl.-Ing. Ralf Woiwode
Projektleiter

M.Sc. Sebastian Schmahl
Bearbeiter

9 Literaturverzeichnis

[1] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionnschutzgesetzes (4. BImSchV), 31/05/2017.

[2] BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 17/05/2013 i. d. F. 08/04/2019.

[3] Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV, StörfallV), 08/12/2017.

[4] KAS 18 - Leitfaden "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchV" (2. überarbeitete Fassung), 11/2010.

[5] Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, Bauprüfdienst (BPD) 2018-2 - Störfallbetriebe und schutzwürdige Nutzungen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und in immissionsschutzrechtlichen Verfahren, 05/2018.

[6] KAS-32 - Arbeitshilfe "Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18" (2. überarbeitete Fassung), 11/2015.

[7] Kaiser, W, Acikalin, A. et al: Ermittlung und Berechnung von Störfallablaufszenarien nach Maßgabe der 3. Störfall-VwV, Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - UFOPLAN 202 09 428, 10/1999.

[8] Verein Deutscher Ingenieure, VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 - "Ausbreitung von störfallbedingten Freisetzungen; Sicherheitsanalyse".

[9] Programmpaket zur Duchführung von numerischen Störfallsimulationen; ProNuSs Version 9.

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

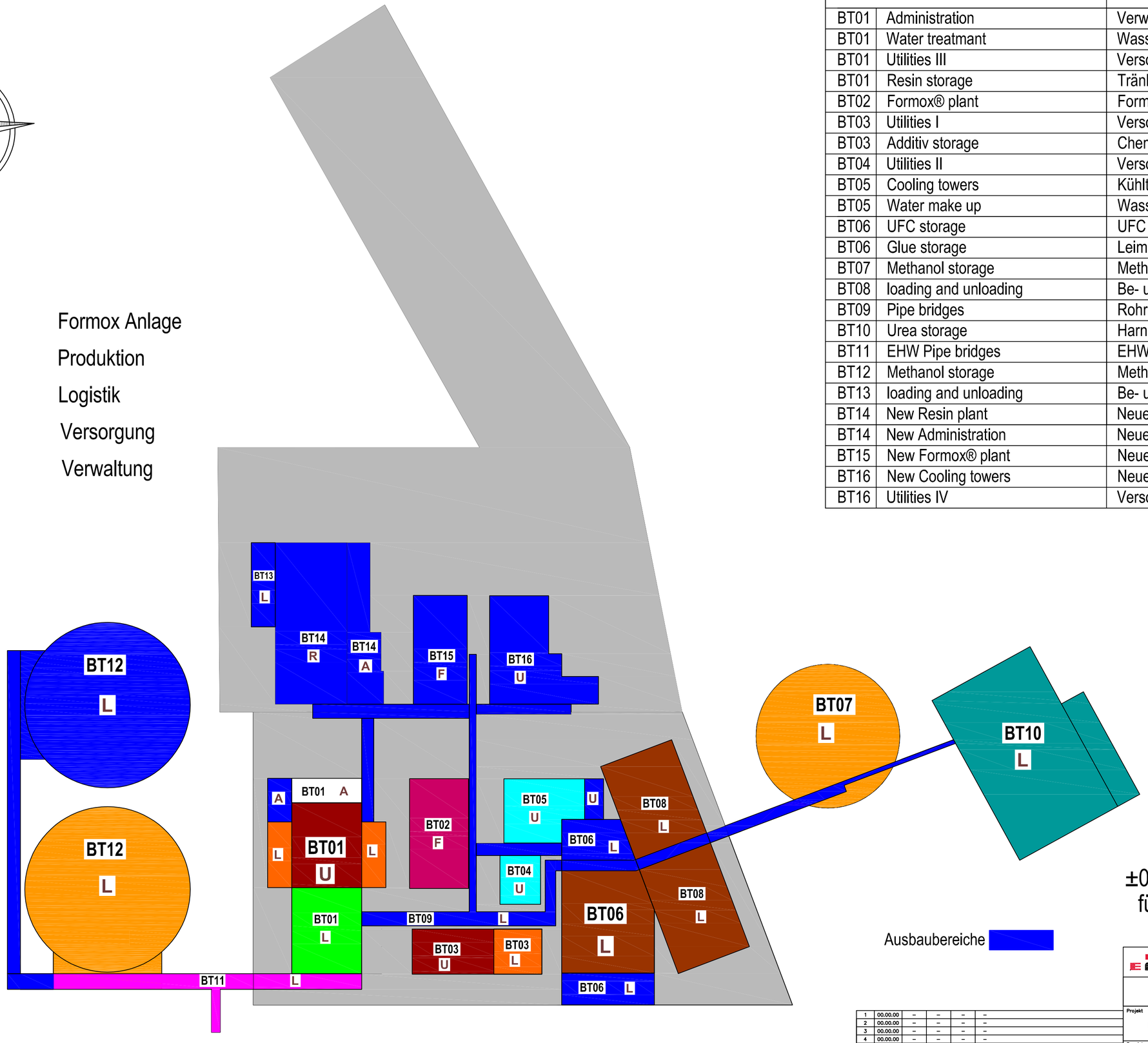
10 Anhänge

Anhang 1: Lageplan des Betriebsbereiches

Anhang 2: Darstellung der Grenzradien

200203 Endfassung KAS-18 Leim- u. Tränkharzanlage_Korrektur

F	Formox plant	Formox Anlage
R	Resin plant	Produktion
L	Logistic	Logistik
U	Utilities	Versorgung
A	Administration	Verwaltung



±0,00 = +3,35 nHN
für alle Objekte!!

Ausbaubereiche

Leimfabrik Wismar		
BT01	Administration	Verwaltung
BT01	Water treatmant	Wasseraufbereitung
BT01	Utilities III	Versorgung III
BT01	Resin storage	Tränkharzlager
BT02	Formox® plant	Formox®
BT03	Utilities I	Versorgung I
BT03	Additiv storage	Chemie Lager
BT04	Utilities II	Versorgung II
BT05	Cooling towers	Kühltürme
BT05	Water make up	Wasserbehandlung
BT06	UFC storage	UFC Tanklager
BT06	Glue storage	Leim Tanklager
BT07	Methanol storage	Methanollager
BT08	loading and unloading	Be- und Entladestation
BT09	Pipe bridges	Rohrbrücken
BT10	Urea storage	Harnstoff Lager
BT11	EHW Pipe bridges	EHW Rohrbrücken
BT12	Methanol storage	Methanollager
BT13	loading and unloading	Be- und Entladestation
BT14	New Resin plant	Neue Produktion
BT14	New Administration	Neue Verwaltung
BT15	New Formox® plant	Neue Formox®
BT16	New Cooling towers	Neue Kühltürme
BT16	Utilities IV	Versorgung IV

Vers.	Datum	Geänd.	Geprüft	Freigabe	Bemerkung
1	00.00.00	–	–	–	–
2	00.00.00	–	–	–	–
3	00.00.00	–	–	–	–
4	00.00.00	–	–	–	–
5	00.00.00	–	–	–	–
6	00.00.00	–	–	–	–

EGGER - Werk WISMAR

LTPro GmbH

Zeichg. Nr.: CLD.001_Entwurf

Erstellt: BM

Freigegeben: –

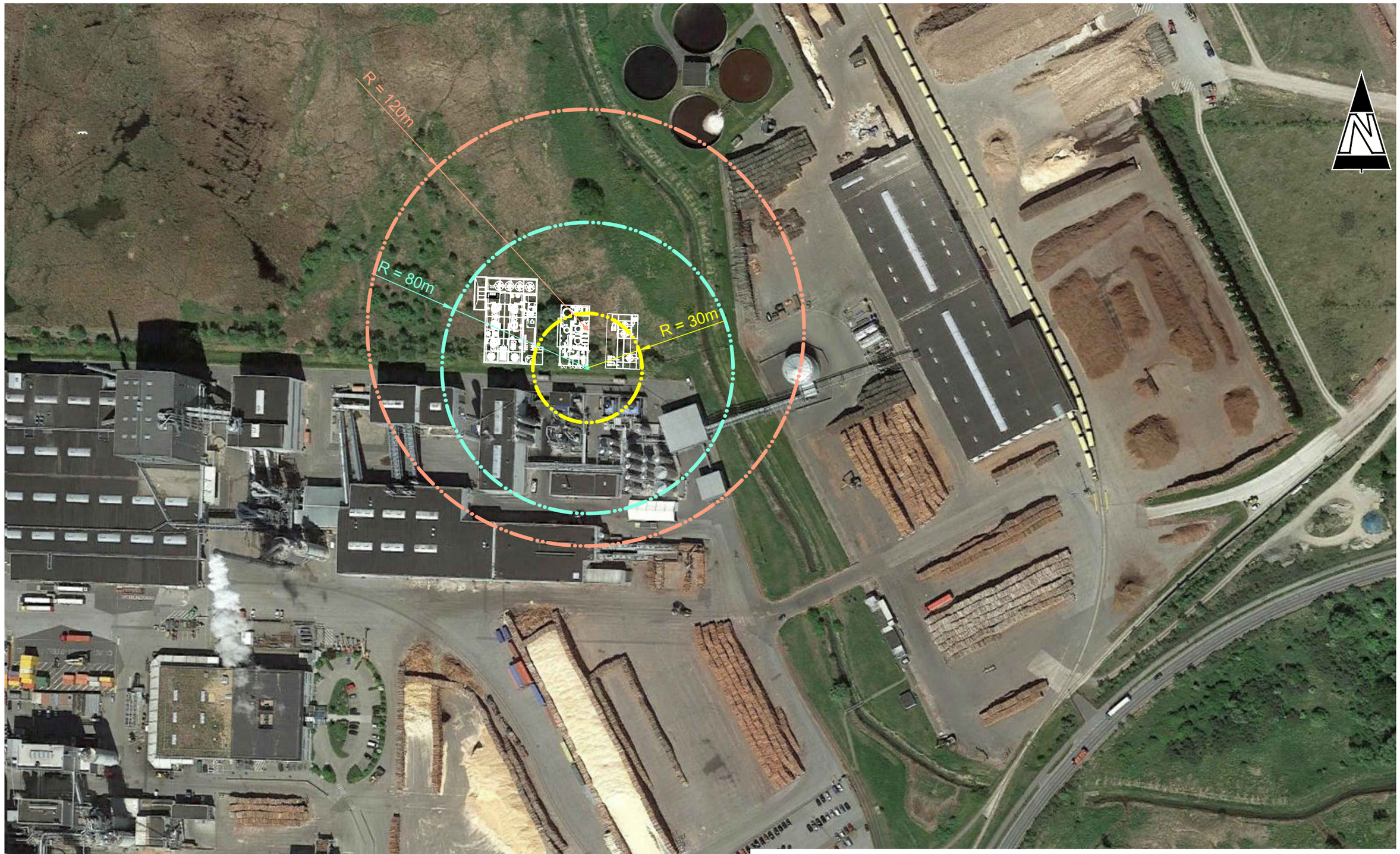
Projekt: Leimfabrik EGGER Wismar

Datum: 08.12.15

Maßstab: S/E.

Bezeichnung: Gebäudeübersicht / Layout
Leimfabrik / Resin production
Entwurf Ausbau Leimfabrik

Version: 0



Grenzradius bei Verdunstung einer Formalin-Lache

Grenzradius bei Verdunstung einer Methanol-Lache

Grenzradius bei Brand einer Methanol-Lache

AUFTRAGGEBER
LTPro GmbH

PROJEKT
Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Erweiterung und den Betrieb der Leim- und Tränkharzanlage

TITEL
Übersichtskarte mit Darstellung
von Freisetzungen und Abbrand verschiedener Gefahrstoffe

LTPro GmbH

MASSSTAB	1: 2.000
BLATTFORMAT	420x297
BEARBEITET	SSL
DATUM	31.01.2020
GEZEICHNET	AHM
ZEICHNUNG-NR.	190443101
REVISION	0
PROJEKT-NR.	C190443ST.3925.BW1

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Niederlassung Bitterfeld-Wolfen
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen Greppiner Straße 6
Telefon: +49 3494 667025-0 Telefax: -9 eMail: buero_bitterfeld@gicon.de

QUELLE: Auszug aus GoogleMaps

dreher+sudhoff ingenieurplanung

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Bebauungsplan Nr. 46/97
Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III
2. Änderung

MEHR AUS HOLZ.

EGGER

20. April 2020

dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr • Salzufler Straße 1 • 45896 Gelsenkirchen

fon: 0209 – 940 43 84 • fax: 0209 – 940 43 84 • email: sudhoff@ds-i.de

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1	**EINFÜHRUNG**	**1**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Erläuterungen zur Methodik und zum Aufbau der Unterlagen	1
2	**BESCHREIBUNG DES VORHABENS**	**3**
3	**ABLEITUNG DER POTENZIELL ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGSPFADE AUS DEN ZIELEN UND INHALTEN DES BEBAUUNGSPLANES**	**5**
3.1	Baubedingte Auswirkungspfade	5
3.2	Anlagebedingte Auswirkungspfade	6
3.3	Betriebsbedingte Auswirkungpfade	7
3.4	Ableitung des Einwirkungsbereichs	8
4	**BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETSSYSTEMS NATURA 2000 IM EINWIRKUNGSBEREICH**	**9**
4.1	Beschreibung des SPA-Gebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“	9
5	**PROGNOSE DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE**	**47**
5.1	Darstellung des Einwirkungsbereichs	47
5.2	Flächeninanspruchnahme	48
5.3	Baubedingte Schallimmissionen	48
6	**FAZIT**	**50**
7	**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**	**51**

1 EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Wismar verfügt über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“. Der Planbereich ist Teil des Betriebsgeländes der Firma EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH, die Bebauung ist entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits erfolgt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage benötigten Anlagenteile im „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ in Wismar geschaffen werden. Um die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage am Standort Wismar realisieren zu können, ist geplant, die überbaubare Fläche innerhalb des Industriegebietes nach Norden zu erweitern.

Das Büro dsi wurde mit der Erstellung einer Studie zur FFH-Vorprüfung zum geplanten Vorhaben beauftragt. Darüber hinaus sind als weitere umweltrelevante Planungsbeiträge ein Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutzbeitrag zur Prüfung der Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG Bestandteil der Antragsunterlagen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 BNatSchG[1] sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Der Planungsträger hat zur Klärung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebiets die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt.

1.3 Erläuterungen zur Methodik und zum Aufbau der Unterlagen

In der FFH-Vorprüfung wird der Frage nachgegangen, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Kann diese Frage verneint werden, ist das Vorhaben aus FFH-Sicht zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit sind in diesem Fall nicht erforderlich. Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

[1] Bundesnaturschutzgesetz

Die Vorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben zu reduzieren. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Phase der Vorprüfung zu verlagern. Somit ist die FFH-Vorprüfung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen vorzunehmen.

Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit von Vorhaben sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären:

- Liegt ein Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich eines Vorhabens?

und

- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des/der Schutzgebiete(s) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Folgende Bearbeitungsschritte sind Bestandteil der FFH-Vorprüfung:

- Beschreibung des Vorhabens
- Ableitung und Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens
- Ermittlung und Beschreibung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete
- Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des/der Schutzgebiete(s)

<u>Informationsbasis:</u>

- Begründung zum B-Planentwurf, textliche und zeichnerischer Darstellung
- Vorhandene Unterlagen zu den Schutzgebieten Natura 2000
- Fachgutachten
- Topografische Karten
- Historische Karten
- Aktuelle Luftbilder
- Primärerfassungen der Biotoptypen und faunistischer Artengruppen

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage benötigten Anlagenteile im „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ in Wismar geschaffen werden. Um die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage am Standort Wismar realisieren zu können, ist geplant, die überbaubare Fläche innerhalb des Industriegebietes nach Norden zu er-weitern und damit das Maß der baulichen Nutzung entsprechend dem für die bestehenden Flächen festzusetzen. Die Höhe der baulichen Anlagen soll den bereits bestehenden Festsetzungen im gültigen Bebauungsplan für überbau-bare Flächen entsprechen. Die Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB“ ist in diesem Bereich aufzuheben.

Den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 15.02.2018 gefasst.

Innerhalb des Plangebietes ist die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe und Industriegebiet Haffeld Süd III, 1. Änderung“ festgesetzten Art der baulichen Nutzung nicht Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes und wird unverändert beibehalten. Die Baufläche ist als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Entsprechend der Intention des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe und Industriegebiet Haffeld Süd III“ dient das Industriegebiet der industriellen Produktion mit einer engen funktionalen Bindung an vorhandene Industrieanlagen (Sägewerk) und damit insbesondere der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Wismar.

Folgende Nutzungen sind in dem Industriegebiet unzulässig:

- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Anlagen zur Verbrennung von Haus- und Sondermüll sowie
- Windenergieanlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgelegt. Die festgesetzte GRZ beträgt 0,8 und entspricht damit der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO für Industriegebiete. So soll eine optimale Ausnutzung der Bodenfläche an diesem bereits seit vielen Jahren gewerblich bzw. industriell geprägten Standort ermöglicht werden.

Zur Festlegung der maximal erlaubten Baumasse wird eine Gebäudehöhenbeschränkung von 25,0 m angegeben. Die Bezugshöhe wird mit der 3,5m NHN festgesetzt. Diese Bezugshöhe

stellt sicher, dass die geplanten Gebäude sicher über dem Bemessungshochwasser von 3,20m NHN liegen. Ausgenommen von dieser Begrenzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO) sind technische Anlagen wie Schornsteine, Entlüftungsanlagen oder Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind, z. B. Kranbahnen und Silos auf einer Fläche, die 5 % des überbauten Grundstücksteils nicht überschreiten.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Im Westen und Norden hält die Baugrenze einen Abstand von 15 m zu den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ein. Im Süden und Osten verläuft die Baugrenze identisch zu der Grenze des Geltungsbereichs. Im Süden verläuft die Werksstraße, so dass somit ein Anschluss an das vorhandenen Werksgelände ermöglicht wird. Im Osten schließt die Baugrenze die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) belegte Fläche ein, um eine Überbauung durch eine feststehende ggf. überdachte Ladeeinrichtung zu ermöglichen. Das GFL, dient der Herstellung eines Gleisanschlusses auch für die geplante Leim- und Tränkharzanlage und ermöglicht die Transporte über die Schiene abzuwickeln.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung soll der Abfluss der versiegelten Flächen auf den natürlichen Abfluss der unversiegelten Fläche gedrosselt werden. Die Rückhaltung soll vorzugsweise in einer Anlage mit Dauerstau und maximal 18 $m^3/(m^2h)$ Oberflächenbeschickung erfolgen. Entsprechend der vorliegenden Berechnung gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 wird ein Rückhaltevolumen von ca. 450 m^3 bei einem 5 jährigen Regenereignis erforderlich. Da die Einleitung aufgrund ihrer Verschmutzung stofflich zu behandeln sind, soll die dem natürlichen Abfluss der Fläche entsprechende Wassermenge versickern. Ein Nachweis über die ausreichende Rückhaltung und Behandlung wurde gem. Merkblatt DWA-M 153 durchgeführt.

Die für die Rückhaltung und Behandlung erforderliche Fläche wird als Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB nordwestlich der geplanten Anlage festgesetzt. Die Rückhalteanlage wird über einen Graben oder eine Leitung an den vorhandenen Verteiler- und Versickerungsgraben südlich des Geltungsbereichs angeschlossen.

Das vorhandene Industriegleis reicht derzeit bis an den südlichen Rand des Geltungsbereichs der beabsichtigten Änderung. Die Hansestadt Wismar plant die Verlängerung des Gleises nach Norden. Diese Planung erfolgt in einem eigenständigen Plangenehmigungsverfahren. Um die Flächen für die Gleisanlage freizuhalten, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Hansestadt Wismar vorgesehen.

3 ABLEITUNG DER POTENZIELL ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGSPFADE AUS DEN ZIELEN UND INHALTEN DES BEBAUUNGSPLANES

3.1 Baubedingte Auswirkungspfade

Baubedingte Schallimmissionen

Die Erweiterung des Holzwerkstoffwerks um eine Leim- und Tränkharzanlage wurde in die folgenden Bauphasen unterteilt:

- Bauphase I: Baufeldvorbereitung
- Bauphase II: Herstellung von Pfahlgründungen
- Bauphase III: Betonierarbeiten Fundamente
- Bauphase IV: Stahl- und Hochbauarbeiten

Für die Errichtung der Leim- und Tränkharzanlage werden in der Bauphase I vorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Für die Baufeldvorbereitung sind der An- und Abtransport von Material sowie Maschinen und Geräte, der Geländeabtrag und die Planierung sowie Herrichtung des Baufelds vorgesehen.

In der Bauphase II werden aufgrund der Bodenbeschaffenheit Pfahlgründungen unter Nutzung einer Schlagramme erstellt. Da der Baugrund im Bereich der Baumaßnahme sumpfig ist, muss die Gründung des Bauwerks bis in den tragfähigen Boden gebracht werden.

Nach der Herstellung der Gründung müssen die Fundamente erstellt (Bauphase III) und die Stahl- und Hochbauarbeiten zur Errichtung der Gebäude (Bauphase IV) durchgeführt werden.

Zur Ermittlung der baubedingten Schallimmissionen wurden separate Untersuchungen durchgeführt /23/.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die baubedingten Schallemissionen aufgrund der abschirmenden Wirkung der bestehenden Hochbauten des Holzwerkstoffwerkes insbesondere in nördliche Richtung abstrahlen. Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen ist ggf. die deutliche Vorbelastung des Werksumfeldes durch die bestehenden Betriebsimmissionen zu berücksichtigen. Diese Vorbelastung erreicht für den nördlich des Werksgeländes gelegenen Geländestreifen ca. 60 – 70 (bis ca. 80) dB(A) in unmittelbarer Werksnähe und ca. 55 dB(A) am Ostseeufer. Der weitere Küstenstreifen in nordöstliche und nordwestliche Richtung sowie die Wasserfläche der Wismarbucht weisen Vorbelastungen aus dem Werkbetrieb unter 50 dB(A) auf.

In der Bauphase I kommt es nur im unmittelbaren Umfeld der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs zu geringfügigen Erhöhungen der Schallbelastung von max. ca. 10 dB(A) am Rand der Bauflächen. Die Reichweite der zusätzlichen Schallbelastung in das Umfeld liegt max. bei ca. 50 m.

In der Bauphase II kommt es zu einer Erhöhung der Schallbelastung entlang des Wolfburger Graben in einem Geländestreifen von ca. 300-400 beiderseits des Gewässerverlaufs. Am Ostseeufer beträgt die Belastung max. ca. 55 dB(A) an der Mündung des Wolfsburger Graben, d.h. es kommt zu einer Erhöhung gegenüber der Vorbelastung um max. ca. 5 dB(A). Über dem Wasserkörper der Ostsee sind die zusätzlichen Schallbelastungen < 3 dB(A). Als Maximalpegel wurden am Rand der Bauflächen des Änderungsbereichs ca. 80 dB(A) ermittelt, was einer Erhöhung um ca. 25 – 30 dB(A) entspricht. Somit wird der Küstenstreifen überwiegend mit Schallbelastungen von 55 – 65 dB(A) beeinflusst, was Erhöhungen um ca. 5 – 10 dB(A) entspricht.

Für die Bauphasen III und IV beschränken sich die zusätzlichen Schallbelastungen auf den Nahbereich der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs. Die größte Reichweite in das Umfeld wird mit ca. 120 m entlang des Wolfsburger Graben nördlich des Änderungsbereichs angegeben. Die größten Zunahmen der Schallbelastung treten an der Grenze der Bauflächen mit ca. 15 dB(A) auf.

3.2 Anlagebedingte Auswirkungspfade

Flächeninanspruchnahme

Der Änderungsbereich setzt im östlichen Teil ein Industriegebiet fest. Zur Gewährleistung ungestörter innerbetrieblicher Produktionsprozesse und zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit der geplanten Anlagen ist eine flächenhafte Aufhöhung des Geländes sowie eine anschließende, weitgehende Versiegelung und Überbauung des betreffenden Bereiches zu erwarten.

In den Flächen mit folgenden Festsetzungen im westlichen Teil des Änderungsbereichs sind keine direkten Flächeninanspruchnahmen geplant:

- Öffentliche Grünfläche: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Errichtung von Baukörpern

Die Errichtung von hohen oder mit spiegelnder Fassade ausgestatteter Baukörper kann zu einem Flughindernis für Vögel und Fledermäuse führen. Die geplanten Hochbauten im Änderungsbereich weisen i.d.R. keine spiegelnden Fassaden/Oberflächen auf. Die Höhe der

geplanten Baukörper entspricht der Höhe der unmittelbar benachbarten vorhandenen Baukörper und stellt somit kein Flughindernis dar.

Der Auswirkungspfad ist somit nicht relevant.

3.3 Betriebsbedingte Auswirkungpfade

Betriebsbedingte Schallimmissionen

Zur Ermittlung der betriebsbedingten Schallimmissionen wurde eine separate Untersuchung durchgeführt /27/.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die betriebsbedingten Schallemissionen der geplanten Leim- und Tränkharzanlage wesentlich (> 10 dB(A)) unter den Vorbelastungswerten der bestehenden Betriebsanlagen /26/ liegen und somit keine Erhöhung der betriebsbedingten Schallkulisse des Werksgeländes zu erwarten ist.

Der Auswirkungspfad ist somit im Folgenden nicht relevant.

Betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen

Für die Befüllung der Methanol-Lagertanks und für den innerbetrieblichen Transport des Methanols werden geschlossene Rohrleitungssysteme verwendet, so dass keine Methanol-Emissionen zu besorgen sind.

Innerhalb der Formaldehyd-Anlage, in der Formaldehyd aus Methanol gewonnen wird, sind derzeit keine Änderungen geplant, so dass sich in Bezug auf die über die katalytische Nachverbrennung emittierten luftverunreinigenden Emissionen (Quelle C1-1.1) keine Änderungen ergeben.

Die Transportluft zur Befüllung der Harnstoffbehälter R-SU-01 bis 03 wird wie bisher in den Aufsatzfiltern (Schlauchfilter) an den Silos gereinigt und mit einem Reststaubgehalt < 20 mg/m³ in die Atmosphäre abgeleitet. Bei einem Abluftvolumenstrom von jeweils 1.800 m³/h (Emissionsquellen C1-1.2, C1-1.3 und C1-1.5) resultiert hieraus unverändert ein max. Emissionsmassenstrom von 3 x 0,036 kg Staub pro Stunde.

Auch aus den Gaswäschern R-TS-01 (Quelle C1-1.4) und S-TS-01 (Quelle C1-1.10) wird nur ein geringer Abluftvolumenstrom von bis zu 1.500 m³/h bzw. bis zu 1.000 m³/h mit max. 10 mg Formaldehyd/m³ und max. 50 mg Cgesamt/m³ über die Emissionsquellen C1-1.4 und C1-1.10 in die Atmosphäre emittiert. Auch die hieraus resultierenden Emissionen und Immissionen ändern sich nicht.

Die aus der Befüllung der Melaminbehälter (Quellen C1-1.6 und C1-1.8) resultierende Abluft aus dem pneumatischen Transport wird in Aufsatzfiltern gereinigt und ebenfalls mit einem Reststaubgehalt < 20 mg/m³ in die Atmosphäre abgeleitet. Bei einem Abluftvolumenstrom von jeweils 1.800 m³/h resultiert hieraus unverändert ein max. Emissionsmassenstrom von 2 * 0,036 kg Staub pro Stunde.

Wenn die Produktionskapazität der Anlage wie geplant verdoppelt wird, werden sich die Emissionen der Anlage zwar erhöhen aber aus Sicht der Luftreinhaltung immer noch ohne Bedeutung sein.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit wird im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen sein.

Der Auswirkungspfad ist somit im Folgenden nicht relevant.

Einleitungen aus der Oberflächenentwässerung

Es ist geplant, den Niederschlagsabfluss durch die zusätzliche Befestigung auf den Abfluss der natürlichen Fläche zu drosseln. Die Rückhaltung soll vorzugsweise in einer Anlage mit Dauerstau und maximal 18 m³/(m²h) Oberflächenbeschickung erfolgen.

Der Drosselabfluss soll in dem bereits vorhandenen und für die Wasserwirtschaft der Egger Werke vorgesehenen Verteiler- und Versickerungsgraben (nördlich angrenzend an die vorhandenen Anlagen der LTPro) erfolgen. Die Regenrückhalteanlage soll unmittelbar nördlich des Erweiterungsbaus der Leimfabrik errichtet werden.

Der Auswirkungspfad ist somit im Folgenden nicht relevant.

3.4 Ableitung des Einwirkungsbereichs

Die Ableitung der möglichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten umweltrelevanten Wirkungen (vgl. Kap. 2.2) hat ergeben, dass die vorhabenbedingten Wirkungen auf die direkte Flächeninanspruchnahme zuzüglich der vorhabenbedingten Zunahme von Schallimmissionen definiert sind.

Der natürliche Hintergrundschall wird für die Tageszeit mit ca. 45 dB(A) angenommen /10/. Die vorhabenbedingte Zunahme der Schallimmissionen kann anhand der Schallimmissionsprognosen abgegrenzt werden. Für die mit den höchsten Schallimmissionen versehene Bauphase II (Pfahlgründungen) reichen die zusätzlichen Schallimmissionen von der Küstenlinie bis zur 45 dB(A)-Isophone der Ist-Belastung. Daraus resultiert eine Wasserfläche von max. ca. 400 m Tiefe und max. ca. 1.200 m Breite entlang der Uferlinie.

4 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETSSYSTEMS NATURA 2000 IM EINWIRKUNGSBEREICH

Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich folgende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:

- FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ in ca. 1.000 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes,
- SPA-Gebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ in ca. 250 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes.

Weitere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind in mindestens 3,5 km Entfernung vorhanden.

Die weiteren Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ in ca. 1.000 m Entfernung nordwestlich des Änderungsbereiches liegen außerhalb des Eiwirkungsbereichs.

Die weitere Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens beschränkt sich im Folgenden auf das SPA-Gebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ in ca. 250 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes.

4.1 Beschreibung des SPA-Gebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

Die nachfolgenden Angaben endstammen der stellen eine Kurzdarstellung des Inhalts des Managementplans für das Schutzgebiet dar. Für weitere Informationen wird aus Praktikabilitätsgründen auf den ausführlichen Managementplan verwiesen. /23/

Gemeldete und erfasste in der VSGLVO M-V genannte Vogelarten

Nach der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" insgesamt 33 Brutvogelarten und 14 Rastvogelarten als Zielarten des Schutzgebietes ausgewiesen worden. Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht zu den Brutvogel- und zu den Rastvogelzielarten des Schutzgebietes. In den Tabellen werden auch jeweils der mit dem Standard-Datenbogen gemeldete Erhaltungszustand und der aktuell ermittelte Erhaltungszustand aufgeführt.

Vogelart	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB und [lt. Plausibilitätsprüfung Kap. I.3.2]	Erhaltungszustand der Habitate im Gebiet
Austernfischer	C	C
Brandgans	B [C]	C
Brandseeschwalbe	C [B]	B
Eisvogel	B	B
Fischadler	B [C]	C
Flussseeschwalbe	C [A]	A
Gänsesäger	B [C]	C
Heidelerche	B [C]	C
Kranich	B [C]	C
Küstenseeschwalbe	C [B]	B
Mittelsäger	C	C
Mittelspecht	B [C]	C
Neuntöter	B [C]	C
Reiherente	B	B
Rohrdommel	B	B
Rohrweihe	B [C]	C
Rotmilan	B [C]	C
Rotschenkel	C	C
Säbelschnäbler	C	C
Sandregenpfeifer	C	C
Schnatterente	C [A]	A
Schwarzkopfmöwe	B [A]	A
Schwarzspecht	B [C]	C
Seeadler	B [C]	C
Sperbergrasmücke	B [C]	C
Sturmmöwe	B	B
Tüpfelsumpfhuhn	B [C]	C
Uferschwalbe	B [C]	C
Wachtelkönig	B [C]	C
Weißstorch	B [C]	C
Wespenbussard	B [C]	C
Zwergschnäpper	B [C]	C
Zwergseeschwalbe	C	C

Erhaltungszustand der Habitate der relevanten Brutvogelarten lt. Standard-Datenbogen (SDB) und aktueller Bewertung (Klammerwerte [ ])

Art	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB und [lt. Plausibilitätsprüfung Kap. I.3.2]	aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate
Bergente	B	B
Blässgans	B [C]	C
Blässhuhn	B [C]	C
Eiderente	B	B
Graugans	B [C]	C
Höckerschwan	B [C]	C
Odinshühnchen	B	B
Ohrentaucher	B [A]	A
Pfuhlschnepfe	B [C]	C
Reiherente	B	B
Säbelschnäbler	-	C
Schellente	B	B
Singschwan	B [C]	C
Zwergschwan	B [C]	C

Erhaltungszustand der Habitate der relevanten Rastvogelarten lt. Standard-Datenbogen (SDB) und aktueller Bewertung (Klammerwerte [ ])

Habitate der relevanten Vogelarten

Die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der Vogelhabitate erfolgte auf der Grundlage der Anlage 13 zum Fachleitfaden "Managementplanung in Natura 2000 Gebieten" (MLUV M-V 2015). Nach diesen Vorgaben wurden die maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes, die Habitate und deren Bewertungen der relevanten Arten ermittelt. Mit den nachfolgenden Tabellen wird eine Übersicht über das Vorkommen der Habitate der Brutvogelarten und Rastvogelarten sowie über die jeweiligen Flächengrößen und aktuell ermittelten Erhaltungszustände gegeben.

Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate von Brutvogelarten

Art	Status	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche (ha)		Aktueller Erhaltungszustand der Habitate (%)	
Austernfischer	b	Breitling, Langenwerder, HI Wustrow mit Kieler Ort, Ostufer Salzhaff, innere Gewässer Poel, südl. Wismarbucht bis Eggerswiek, Walfisch	54	956,4	A: 0,0 B: 597,7 C: 358,7	Gesamt: C A: B: C:	 0,0 62,5 37,5
Brandgans	b	Verstreut in der inneren Wismarbucht, Breitling, Langenwerder, HI Wustrow mit Kieler Ort und Kroy, Ostufer Salzhaff,	59	3 723,8	A: 433,7 B: 77,2 C: 3213,0	Gesamt: C A: B: C:	 11,6 2,1 86,3
Brandseeschwalbe	b	Brut: Kieler Ort, Langenwerder, Inseln im Breitling, Walfisch; Nahrungsgewässer: rings um Poel, innere Wismarbucht, Salzhaff	15	10 176,8	A: 0,0 B: 10176,8 C: 0,0	Gesamt: B A: B: C:	 0,0 100,0 0,0
Eisvogel	b	Plastbach mit Stausee Farpen, Hellbach	8	165,3	A: 0,0 B: 136,4 C: 28,9	Gesamt: B A: B: C:	 0,0 82,5 17,5
Fischadler	b	Stausee Farpen als Nahrungsgebiet und umliegende Wälder mit potenziellen Bruthabitaten	11	621,9	A: 0,0 B: 0,0 C: 621,9	Gesamt: C A: B: C:	 0,0 0,0 100,0
Flussseeschwalbe	b	Kieler Ort, Langenwerder, Inseln im Breitling, NSG Fauler See-Rustwerder/Poel, Walfisch, Haken südl. Poel	18	9 872,0	A: 9872,0 B: 0,0 C: 0,0	Gesamt: A A: B: C:	 100,0 0,0 0,0
Gänsesäger	b	Küsten der inneren und äußeren Wismarbucht, rings um Poel, Breitling, HI Wustrow, Salzhaff	79	4 551,3	A: 0,0 B: 0,0 C: 4551,3	Gesamt: C A: B: C:	 0,0 0,0 100,0
Heidelerche	b	im Bereich armer Böden östl. des Breitlings und des Salzhaffs	29	314,2	A: 0,0 B: 0,0 C: 314,2	Gesamt: C A: B: C:	 0,0 0,0 100,0
Kranich	b	verteilt im gesamten SPA, Konzentration von geeigneten Bruthabitaten im Waldkomplex östl. von Strömkendorf und auf der HI Wustrow	81	1 546,4	A: 243,7 B: 633,1 C: 661,5	Gesamt: C A: B: C:	 16,3 40,9 42,8
Küstenseeschwalbe	b	Bruthabitate: Sandstrände im Bereich der Haken und Inseln; Nahrungshabitate: östl. Wohlenberger Wiek bis Ostteil Salzhaff	13	9 332,8	A: 0,0 B: 9332,8 C: 0,0	Gesamt: B A: B: C:	 0,0 100,0 0,0
Mittelsäger	b	mit Ausnahme der Intensivstrände nahezu an allen Küsten- und Boddenufern verbreitet	61	11 171,2	A: 0,0 B: 0,0 C: 11171,2	Gesamt: C A: B: C:	 0,0 0,0 100,0
Mittelspecht	b	Erlenbruch südl. Eggerswiek, Waldkomplex Redentiner Tannen, Laubwald nördöstl. Stausee Farpen, Bestand auf der HI Wustrow	24	142,3	A: 0,0 B: 61,4 C: 80,9	Gesamt: C A: B: C:	 0,0 43,1 56,9

Art	Status	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche (ha)		Aktueller Erhaltungszustand der Habitate (%)	
Neuntöter	b	Hecken, Gebüsch- und Grünlandflächen im gesamten Schutzgebiet verteilt, Halboffenlandschaft auf der HI Wustrow	42	879,5		Gesamt:	C
					A: 184,4	A:	21,0
					B: 155,1	B:	17,6
					C: 540,0	C:	61,4
Reiherente	b	Kieler Ort, Kap Kirchmesse, Langenwerder, Inseln im südl. Breitling, Walfisch, Brandenhusener Haken	14	850,0		Gesamt:	B
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 638,1	B:	75,1
					C: 211,9	C:	24,9
Rohrdommel	b	HI Wustrow, Hellbachmündung, Poel: Am Schwarzen Busch, Vorwerk, Stausee Farpen, westl. Hof Redentin, Mündung Fauler Bach	19	178,3		Gesamt:	B
					A: 29,9	A:	16,8
					B: 126,7	B:	71,0
					C: 21,7	C:	12,2
Rohrweihe	b	Röhrichtflächen und Grünlandflächen im gesamten Schutzgebiet verteilt	171	1 793,5		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 1793,5	C:	100,0
Rotmilan	b	Wälder, Feldgehölze und Baumreihen sowie Grünlandflächen im gesamten SPA	271	1 949,4		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 1949,4	C:	100,0
Rotschenkel	b	Härrwisch (westl. Eggers Wiek), NSG Fauler See-Rustwerder/Poel, westl. Kirchsee, Breitlingswiesen, Langenwerder, Neu Wodorfer Wiesen, Mündung Stover Bach, Rustwerder/Boiens-dorfer Werder, östl. Boiensdorfer Werder	17	446,8		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 145,7	B:	32,6
					C: 301,1	C:	67,4
Säbelschnäbler	b	Härrwisch (westl. Eggers Wiek), NSG Fauler See-Rustwerder/Poel, westl. Kirchsee, Breitling, Langenwerder, Mündung Stover Bach, Rustwerder/Boiensdorfer Werder	19	349,2		Gesamt:	C
					A: 0,4	A:	0,1
					B: 113,6	B:	32,5
					C: 235,2	C:	67,4
Sandregenpfeifer	b	Tarnewitzer Huk, Hohen Wieschendorfer Huk, Eggers Wiek, Fliemsdorfer Huk, Walfisch, Tonnenhof, NSG Fauler See-Rustwerder/Poel, Kirchsee, Brandenhusener Haken, Fährort, Breitling, Rustwerder/Boiensdorfer Werder, Langenwerder, Kieler Ort, nordöstl. Salzhaffufer, Nordufer Poel	55	411,2		Gesamt:	C
					A: 64,0	A:	15,6
					B: 110,8	B:	27,0
					C: 236,4	C:	57,5

Art	Status	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche (ha)		Aktueller Erhaltungszustand der Habitate (%)	
Schnatterente	b	Härrwisch (westl. Eggers Wiek), Ritenkoppel (Fliemstorfer Huk), Walfisch, NSG Fauler See-Rustwerder/Poel, Kirchsee, Breitling, Langenwerder, Große Wiek, Kieler Ort, boddenseitige Ufer HI Wustrow, Hellbachmündung, östl. Salzhaff	55	2 062,2		Gesamt:	A
					A: 1106,4	A:	53,7
					B: 587,9	B:	28,5
					C: 367,9	C:	17,8
Schwarzkopfmöwe	b	Brut: Walfisch, Langenwerder, Kieler Ort, Nahrungshabitat: Acker- und Grünlandflächen im 4 km Puffer	112	2 718,6		Gesamt:	A
					A: 2718,6	A:	100,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 0,0	C:	0,0
Schwarzspecht	b	Wald HI Wustrow, Redentiner Tannen, Waldkomplex rings um Stausee Farpen	10	779,9		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 779,9	C:	100,0
Seeadler	b	Brutwälder: HI Wustrow, Teßmannsdorfer Tannen, Redentiner Tannen, Waldkomplex rings um Stausee Farpen, Wald bei Eggerstorf	12	13 805,9		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 13805,9	C:	100,0
Sperbergrasmücke	b	Hecken, Gebüsch- und Grünlandflächen im gesamten Schutzgebiet verteilt, Halboffenlandschaft auf der HI Wustrow	26	468,1		Gesamt:	C
					A: 184,4	A:	39,4
					B: 45,3	B:	9,7
					C: 238,5	C:	50,9
Sturmmöwe	b	Brut: Walfisch, Langenwerder, Kieler Ort , Breitlingsinseln; Nahrungshabitat: Acker- und Grünlandflächen im 4 km Puffer	188	4 463,1		Gesamt:	B
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 4463,1	B:	100,0
					C: 0,0	C:	0,0
Tüpfelsumpfhuhn	b	HI Wustrow, Hellbachmündung, Neu Wodorfer Wiesen, Poel am schwarzen Busch, westl. Hof Redentin	7	151,0		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 151,0	C:	100,0
Uferschwalbe	b	Groß- u. Kleinklützhöved, Wohlenberger Wiek, Hohen Wieschendorfer Huk, Fliemstorfer Huk, Hobenbucht, sö Redentin; Süd-, West- Nordküste Poel; nö Breitlingsufer, Boiensdorfer Werder, HI Wustrow	22	68,2		Gesamt:	C
					A: 39,4	A:	57,7
					B: 4,3	B:	6,3
					C: 24,6	C:	36,0
Wachtelkönig	b	Hellbachmündung, Wodorfer Wiesen, westlich Alt Bukow	3	154,7		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 108,1	B:	69,9
					C: 46,6	C:	30,1

Art	Status	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche (ha)			Aktueller Erhaltungszustand der Habitate (%)	
Weißstorch	b	verstreut liegende Grünlandflächen im östl. Teil der Landfläche des Schutzgebiets	61	523,3			Gesamt:	C
					A:	0,0	A:	0,0
					B:	0,0	B:	0,0
					C:	523,3	C:	100,0
Wespenbussard	b	HI Wustrow, Waldkomplex Redentiner Tannen mit Grünland und Ackerflächen im 1 km Puffer	29	1 100,7			Gesamt:	C
					A:	0,0	A:	0,0
					B:	0,0	B:	0,0
					C:	1100,7	C:	100,0
Zwergschnäpper	b	Altholzbestände auf HI Wustrow, Waldkomplex Redentiner Tannen, Wald nördl. Eggerstorf	5	625,8			Gesamt:	C
					A:	0,0	A:	0,0
					B:	0,0	B:	0,0
					C:	625,8	C:	100,0
Zwergseeschwalbe	b	sandige und kiesige Stellen ausreichender Größe als Bruthabitate verteilt über die gesamte Küste, Flachwasserzone der Ostsee und Bodden als Nahrungshabitat	41	2 924,0			Gesamt:	C
					A:	0,0	A:	0,0
					B:	0,0	B:	0,0
					C:	2924,0	C:	100,0

Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate von Rastvogelarten

Art	Status	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche (ha)		Aktueller Erhaltungszustand der Habitate (%)	
Bergente	r	innere Wismarbucht in 2-8 m Tiefe; westl. Salzhaff, Kroy, Kielung, Gollwitz und Gr. Wiek in 2-8 m Tiefe; NW-Teilbereich Kirchsee; Stausee Farpen	4	6 456,5		Gesamt:	B
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 5304,4	B:	82,2
					C: 1152,1	C:	17,8
Blässgans	r	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Grünland >50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet	69	10 813,5		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 10813,5	C:	100,0
Blässhuhn	r	Boltenhagenbucht, innere Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-3 m Tiefe	8	5 920,0		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 5920,0	C:	100,0
Eiderente	r	gesamter Anteil des offenen Meeres im Schutzgebiet mit 2-15 m Tiefe	1	14 127,7		Gesamt:	B
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 14127,7	B:	100,0
					C: 0,0	C:	0,0
Graugans	r	Rastgewässer: Lieps, südwestl. innere Wismarbucht, Walfisch, Kirchsee, Fauler See, östl. Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgewässer, Ackerfeldblöcke >50 ha bis zu 6 km entfernt;	134	11 060,7		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 11060,7	C:	100,0
Höckerschwan	r	Lieps, Walfisch, große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-1 m Tiefe;	12	2 390,3		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 2390,3	C:	100,0
Odinshühnchen	r	Salzgrünland: Härrwisch (westl. Eggers Wiek), Ritenkoppel (Fliemstorfer Huk), NSG Fauler See-Rustwerder/Poel, Pierklader (Kirchsee), Breitling, NSG Rustwerder/Boiensd., Langenwerder, Wodorfer Wiesen	17	413,4		Gesamt:	B
					A: 131,8	A:	31,9
					B: 251,6	B:	60,9
					C: 30,0	C:	7,2

Art	Status	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche (ha)		Aktueller Erhaltungszustand der Habitate (%)	
Ohrentaucher	r	offenes Meer, innere Wismarbucht, nördl. Breitling und westl. Salzhaff in 2-10 m Tiefe	1	17 881,2		Gesamt:	A
					A: 17881,2	A:	100,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 0,0	C:	0,0
Pfuhlschnepfe	r	Lieps; Windwattflächen und Strände verteilt über die gesamte Küste des Schutzgebietes vom Tarnewitzer Huk im Westen bis an die nordöstliche Grenze des Schutzgebietes im östl. Salzhaff	46	941,0		Gesamt:	C
					A: 116,6	A:	12,4
					B: 473,5	B:	50,3
					C: 350,9	C:	37,3
Reiherente	r	Boltenhagenbucht und alle Boddengewässer bis zu 8 m Tiefe, Stausee Farpen	3	10 941,8		Gesamt:	B
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 10892,6	B:	99,6
					C: 49,2	C:	0,4
Säbelschnäbler	r	Lieps; Windwattflächen verteilt über die gesamte Küste des Schutzgebietes vom Tarnewitzer Huk im Westen bis an die nordöstliche Grenze des Schutzgebietes im östl. Salzhaff	30	924,0		Gesamt:	C
					A: 110,2	A:	11,9
					B: 467,4	B:	50,6
					C: 346,5	C:	37,5
Schellente	r	Boltenhagenbucht und alle Boddengewässer bis zu 5 m Tiefe	5	8 368,6		Gesamt:	B
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 8368,6	B:	100,0
					C: 0,0	C:	0,0
Singschwan	r	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet	65	10 626,6		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 10626,6	C:	100,0
Zwergschwan	r	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet	65	10 626,6		Gesamt:	C
					A: 0,0	A:	0,0
					B: 0,0	B:	0,0
					C: 10626,6	C:	100,0

Weitere maßgebliche Bestandteile

Weitere standörtliche oder funktionelle Bestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand, welche ebenfalls als maßgeblich zu betrachten sind, werden in Tab. 23 aufgeführt. Dabei handelt es sich um Habitatvoraussetzungen, die von den Lebensraumansprüchen der Arten her zwar grundsätzlich bekannt sind und gegeben sein müssen, im Gelände aber methodisch schwer zu erfassen und/oder zu verorten sind.

Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile" im Gebiet	betroffene Arten	Bemerkungen
Altbäume mit Großhöhlenangebot	Gänsesäger	maßgeblich als Brutstätte
reiche Submersvegetation	Blässhuhn, Höckerschwan, Reiherente [b], Schnatterente, Zwergschwan	maßgeblich für den Nahrungserwerb
geringer Druck durch Bodenprädatoren	Austernfischer, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Rohrweihe, Rotschenkel, Säbelschnäbler [b], Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe, Zwergseeschwalbe	maßgeblich für den Bruterfolg
reichhaltige Bestände benthischer Mollusken	Bergente, Blässhuhn, Eiderente, Reiherente [r], Schellente	maßgeblich für Nahrungserwerb
fischreiche und klare Flachwasserbereiche	Brandseeschwalbe, Eisvogel, Fischadler, Flussseeschwalbe, Gänsesäger, Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Zwergseeschwalbe	maßgeblich für Nahrungserwerb
fisch- und wasservogelreiche Gewässer	Seeadler	maßgeblich für Nahrungserwerb
fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer	Ohrentaucher	maßgeblich für Nahrungserwerb
nahrungsreiche Flachwasserbereiche (Na.: Fische und/oder Lurche und/oder Wasserinsekten)	Rohrdommel	maßgeblich für Nahrungserwerb

Bedeutung der in der VSGLVO M-V genannten Vogelarten für das Netz Natura 2000

Brutvogelarten

Aus überregionaler Sicht sind die Vorkommen der Brutvogelarten Austernfischer, Brandgans, Brandseeschwalbe, Eisvogel, Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Sturmmöwe und Zwergseeschwalbe besonders bedeutsam, da für diese Arten mindestens zwei der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Kriterien zutreffen.

Art	Sehr hoher Populationsanteil bezogen auf das Land (relative Größe = A)	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste, abnehmend)	Europaweit ungünstiger Zustand
Austernfischer	x	a	
Brandgans	x	a	
Brandseeschwalbe	x	a	x
Eisvogel		a	x
Fischadler			x
Flussseeschwalbe		a	
Gänsesäger	x		
Heidelerche			x
Kranich			x
Küstenseeschwalbe	x	a	
Mittelsäger	x	a	
Mittelspecht			
Neuntöter			x
Reiherente			x
Rohrdommel			x
Rohrweihe			
Rotmilan			x
Rotschenkel	x	a	x
Säbelschnäbler			
Sandregenpfeifer	x	aa	
Schnatterente			x
Schwarzkopfmöwe	x		
Schwarzspecht			
Seeadler			x
Sperbergrasmücke			
Sturmmöwe	x	a	x
Tüpfelsumpfhuhn			
Uferschwalbe			x
Wachtelkönig			x
Weißstorch			x
Wespenbussard			
Zwergschnäpper			
Zwergseeschwalbe		a	x

Rastvogelarten / Überwinterer

Aus überregionaler Sicht sind die Vorkommen der Rastvogelarten Bergente, Reiherente und Zwergschwan besonders bedeutsam, da von diesen Arten mehr als 1 % der Flyway-Population im Schutzgebiet vorkommt und diese Arten auf europäischer Ebene einen ungünstigen Zustand aufweisen.

Art	Anteil an der Flyway-Population im Gebiet > 1 %	Europaweit ungünstiger Zustand
Bergente	x	x
Blässgans	x	
Blässhuhn	x	
Eiderente	x	
Graugans		
Höckerschwan	x	
Odinshühnchen		
Ohrentaucher		
Pfuhlschnepfe		
Reiherente	x	x
Säbelschnäbler		
Schellente		
Singschwan	x	
Zwergschwan	x	x

Schutzzweck

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Der Schutzzweck für das Europäische Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besteht der Schutzzweck des EU-VSG im Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume, die in der Anlage 1 zur Verordnung aufgeführt sind.

Durch einen Abgleich der schutzgut- und funktionsbezogenen Erhaltungsziele mit den in Anlage 1 der VSGLVO M-V aufgeführten maßgeblichen Lebensraumbestandteilen werden in nachfolgender Übersicht die relevanten Lebensraumbestandteile und Funktionen schutzgutübergreifend dargestellt. Dabei werden die gebietsbezogenen Erhaltungsziele differenziert in "Erhalt" (E) und "Entwicklung", unterschieden nach "wünschenswerter Entwicklung" (wE) und vorrangiger Entwicklung" (vE), dargestellt.

Da entsprechend der Defizitanalyse eine Wiederherstellung von Habitaten nicht erforderlich ist, fehlt die Kategorie "Wiederherstellung" (W).

Erhaltungsziele

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Erhalt von offenen Meeresbereichen

relevant für:

Eiderente, Ohrentaucher, Brandgans

Der Erhalt für die Habitate der oben aufgeführten Arten bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Tiefenbereich (s. folgende Tabelle).

fisch- und polychaetenreich:

Ohrentaucher

mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken:

Eiderente

mit geringen Störungen:

Eiderente und Ohrentaucher

mit geringen fischereilichen Aktivitäten (Stellnetze):

Eiderente und Ohrentaucher

Erhalt von Küstengewässern

relevant für:

Bergente, Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Ohrentaucher, Reiherente (Brut u. Rast), Schellente, Schnatterente, Seeadler, Singschwan, Zwergschwan, Zwergseeschwalbe

Mit Ausnahme des Seeadlers bezieht sich der Erhalt für die Habitate der oben aufgeführten Arten jeweils auf einen bestimmten Tiefenbereich (s. nachfolgende Tab.).

Code	Zielart lt. Landesverordnung	Aspekt	Wassertiefe [m]									
			0-1	0-2	0-3	0-5	0-6	0-8	0-20	2-8	2-10	2-15
A036	Höckerschwan	Rast	x									
A051	Schnatterente	Brut	x									
A195	Zwergseeschwalbe	Brut	x									
A041	Blässgans	Rast		x								
A048	Brandgans	Brut		x								
A070	Gänsesäger	Brut		x								
A043	Graugans	Rast		x								
A061	Reiherente (Brut)	Brut		x								
A038	Singschwan	Rast		x								
A037	Zwergschwan	Rast		x								
A125	Blässhuhn	Rast			x							
A069	Mittelsäger	Brut				x						
A067	Schellente	Rast				x						
A193	Flussseeschwalbe	Brut					x					
A194	Küstenseeschwalbe	Brut					x					
A061	Reiherente (Rast)	Rast						x				
A191	Brandseeschwalbe	Brut							x			
A062	Bergente	Rast								x		
A007	Ohrentaucher	Rast									x	
A063	Eiderente	Rast										x

Übersicht über die für die Zielarten relevanten Wassertiefen der Küstengewässer

flache Meeresbuchten:

Bergente, Schellente

flach:

Bergente, Blässhuhn, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Reiherente (Brut), Reiherente (Rast), Schellente, Schnatterente, Singschwan, Zwergschwan, Zwergseeschwalbe

mit reichem Angebot benthischer Mollusken:

Bergente, Blässhuhn, Reiherente (Rast), Schellente

fischreich:

Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Seeadler, Zwergseeschwalbe

mit (reicher) Submersvegetation:

Blässhuhn, Höckerschwan, Reiherente (Brut), Schnatterente, Zwergschwan

klar:

Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Gänsesäger, Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Reiherente (Brut), Zwergseeschwalbe

mit windgeschützten Bereichen:

Bergente, Blässgans, Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Reiherente (Rast), Schellente, Singschwan, Zwergschwan

mit deckungsreichen Uferbereichen:

Schnatterente

mit deckungsreichen Inseln:

Reiherente (Brut)

mit nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäumen mit Großhöhlen:

Gänsesäger

angrenzend an Salzgrünland:

Brandgans

mit landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen:

Graugans

störungsarm:

Bergente, Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger, Ohrentaucher, Reiherente (Brut u. Rast), Schellente, Schnatterente, Singschwan, Zwergschwan

mit geringen fischereilichen Aktivitäten (Stellnetze):

Bergente, Gänsesäger, Mittelsäger, Reiherente (Rast)

Erhalt von Windwatt

relevant für:

Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler (Rast), Sandregenpfeifer

störungsarm:

Säbelschnäbler (Rast), Sandregenpfeifer

Erhalt von Steilküsten

relevant für:

Uferschwalbe

mit aktiven Kliffs:

Uferschwalbe

Erhalt von Halbinseln und/oder Inseln

relevant für:

Austernfischer, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Mittelsäger, Reiherente (Brut), Rotschenkel, Säbelschnäbler (Brut), Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe

störungsarm:

Flussseeschwalbe, Mittelsäger, Reiherente (Brut), Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe

ohne Bodenprädatoren:

Austernfischer, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Mittelsäger, Reiherente (Brut), Rotschenkel, Säbelschnäbler (Brut), Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe

mit Plateaus und niedriger, lückiger Vegetation:

Flussseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe

mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren:

Mittelsäger, Reiherente (Brut)

mit deckungsreicher Vegetation:

Reiherente (Brut), Schnatterente

vegetationsarm:

Flussseeschwalbe

mit Dünen und trockenen Grünlandbereichen:

Sturmmöwe

mit Lachmöwen- oder Sturmmöwenkolonien:

Reiherente (Brut), Schwarzkopfmöwe

mit kurzrasigen Grünlandbereichen:

Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe

Erhalt von Stränden

relevant für:

Austernfischer, Küstenseeschwalbe, Pfuhlschnepfe, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe

störungsarm:

Austernfischer, Küstenseeschwalbe, Pfuhlschnepfe, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe

mit geringer Dichte an Bodenprädatoren:

Austernfischer, Küstenseeschwalbe, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe

mit vegetationslosen Bereichen:

Küstenseeschwalbe, Zwergseeschwalbe

Erhalt von Salzgrünland

relevant für:

Austernfischer, Brandgans, Mittelsäger, Odinshühnchen, Rotschenkel, Säbelschnäbler (Brut), Sandregenpfeifer

störungsarm:

Brandgans, Mittelsäger, Rotschenkel, Säbelschnäbler (Brut)

mit geringer Dichte an Bodenprädatoren:

Austernfischer, Brandgans, Mittelsäger, Rotschenkel, Säbelschnäbler (Brut), Sandregenpfeifer

mit weiträumig offenen Bereichen:

Austernfischer, Säbelschnäbler

mit Prielen und Röten:

Brandgans, Odinshühnchen, Rotschenkel, Säbelschnäbler (Brut)

mit kurzgrasigen Bereichen:

Austernfischer, Brandgans, Säbelschnäbler (Brut), Sandregenpfeifer

mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation:

Rotschenkel

in Verbindung mit Sandbänken:

Mittelsäger

Erhalt von unzerschnittenen Landschaftsbereichen (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

relevant für:

Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard

störungsarm:

Fischadler, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Wespenbussard

mit fischreichen Gewässern:

Fischadler, Seeadler

mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen, ersatzweise Feldgehölze und Baumreihen:

Rotmilan, Seeadler, Wespenbussard

mit herausragenden Altbäumen in Wäldern:

Fischadler

mit Altbäumen an Waldrändern:

Fischadler, Rotmilan

mit exponierten Horstunterlagen (z. B. auf Stromleitungsmasten):

Fischadler

mit Offenlandbereichen mit hoher Strukturdichte:

Wespenbussard, Rotmilan

mit Röhrichten und ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (ins- besondere Grünland):

Rohrweihe

mit hohen Anteilen an Grünlandflächen

Weißstorch, Rotmilan

mit Kleingewässern und feuchten Senken:

Weißstorch

mit Gebäude- und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort):

Weißstorch

Erhalt von Altbaumgruppen oder Altbäumen mit Großhöhlenangebot

relevant für:

Gänsesäger

Erhalt von Wäldern

relevant für:

Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Wespenbussard, Zwergschnäpper

mit Altbeständen:

Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard, Zwergschnäpper

großflächig:

Schwarzspecht, Wespenbussard

Laub- und Laub-Nadelmischwälder:

Rotmilan, Seeadler, Wespenbussard, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper

mit Beimischungen älterer grob-borkiger Bäume:

Mittelspecht

mit hohem Totholzanteil:

Mittelspecht, Schwarzspecht

lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten und mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation:

Heidelerche

störungsarm:

Kranich, Rotmilan, Seeadler, Wespenbussard

mit gering ausgeprägtem Unter- und Zwischenstand und hohem Kronenschlussgrad:

Zwergschnäpper

Waldmäntel angrenzend an Grünland:

Neuntöter

nasse Bereiche:

Kranich

Erhalt von Seen, insbesondere der Erhalt des Stausees Farpen

relevant für:

Bergente, Eisvogel, Fischadler, Reiherente (Rast), Rohrdommel, Rohrweihe, Schellente, Seeadler, Singschwan, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergschwan

störungsarm:

Bergente, Eisvogel, Reiherente (Rast), Rohrdommel, Rohrweihe, Schellente, Singschwan, Tüpfel- sumpfhuhn, Zwergschwan

geringe Flächengröße und küstennah:

Bergente, Reiherente (Rast)

fischreich:

Eisvogel, Fischadler, Seeadler

relativ groß und wasservogelreich:

Seeadler

ausreichende Sichttiefe:

Eisvogel, Fischadler

mit uferbegleitendem Gehölzsaum:

Eisvogel

mit Flachwasserbereichen:

Rohrdommel, Rohrweihe, Singschwan, Zwergschwan

mit reicher Submersvegetation:

Singschwan, Zwergschwan

mit Verlandungsbereichen:

Rohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn

relativ groß mit windgeschützten Buchten und mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken:

Schellente

Erhalt von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen (fischreich, mit ausreichender Sichttiefe, mit uferbegleitendem Gehölzsaum)

relevant für:

Eisvogel

Erhalt von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen oder dornigen Einzelsträuchern mit angrenzenden, als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen

relevant für:

Neuntöter, Sperbergrasmücke

mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern:

Sperbergrasmücke

Erhalt von Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter und strukturreichen Verlandungsbereichen von Gewässern mit Gebüschen und halboffenen Mooren

relevant für:

Sperbergrasmücke

Erhalt von Grünland

relevant für:

Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Sperbergrasmücke, Sturmmöwe, Wachtelkönig, Weißstorch

störungsarm:

Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe, Kranich

vegetationsarm:

Flussseeschwalbe

kurzrasig:

Brandseeschwalbe, Flussseeschwalbe

küstennah:

Sturmmöwe

hoher Anteil an Offenland:

Rotmilan

mit dornigen Hecken und Gebüschen:

Neuntöter, Sperbergrasmücke

vorzugsweise feucht oder nass:

Wachtelkönig, Weißstorch

mit Deckung gebender Vegetation:

Wachtelkönig

Erhalt von Seggenrieden

relevant für:

Wachtelkönig

Erhalt von Heiden

relevant für:

Heidelerche, Wespenbussard, Neuntöter

nahe von großen Wäldern:

Wespenbussard

nahe von lichten Kiefernwäldern auf Sandstandorten:

Heidelerche

mit Einzelgehölzen:

Neuntöter

Erhalt von Begleitbiotopen der bewirtschafteten Offenlandflächen (Säume, Gras- oder Staudenfluren)

relevant für:

Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Wespenbussard

trocken:

Heidelerche

nahe von großen Wäldern:

Wespenbussard

an Hecken und/oder Gebüschen:

Neuntöter, Sperbergrasmücke

Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen

relevant für:

Blässgans, Graugans, Kranich, Rohrweihe, Singschwan, Sturmmöwe, Zwergschwan

störungsarm:

Blässgans, Graugans, Kranich, Singschwan, Zwergschwan

großflächig:

Blässgans, Singschwan, Zwergschwan

unzerschnitten:

Blässgans, Graugans, Singschwan, Zwergschwan

küstennah und mit guter Nahrungsverfügbarkeit:

Sturmmöwe

Erhalt einer offenen Kulturlandschaft

relevant für:

Schwarzkopfmöwe

Entwicklungsziele auf Gebietsebene

Küstengewässer

relevant für:

Blässgans (wE), Blässhuhn (wE), Gänsesäger (wE), Graugans (wE), Höckerschwan (wE), Reiherente-Brut (wE)

Ziel: Entwicklung von störungsarmen Bereichen
Entwicklung von jagdberuhigten Zonen auf und an den Rastgewässern (Blässhuhn, Höckerschwan)

Kliff

relevant für:

Uferschwalbe (wE)

Ziel: Entwicklung von störungsarmen Bereichen (bezogen auf Beeinträchtigungen durch Fluggeräte)

Strände und/oder Windwatte

relevant für:

Pfuhlschnepfe (wE), Säbelschnäbler-Rast (wE)

Ziel: Entwicklung von störungsarmen Bereichen

Grünland (auf Mineral- und Niedermoorböden)

relevant für:

Rotmilan (wE), Rohrweihe (wE), Sperbergrasmücke (wE), Weißstorch (wE)

Ziele: Erhöhung des Grünlandanteiles an der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
Erhöhung des Anteiles extensiv genutzter Grünlandflächen an Hecken angrenzend (zutreffend für Neuntöter und Sperbergrasmücke)

Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden und Pappeln) als Nisthabitat in Küstennähe

relevant für:

Gänsesäger (wE)

Ziel: Entwicklung des Großhöhlenangebotes durch Ausbringung von künstlichen Nisthöhlen

Seen

relevant für:

Bergente (vE), Reiherente-Rast (vE)

Ziel: Entwicklung einer jagdberuhigten Zone durch Änderung der JagdZVO M-V Entwicklung von störungsarmen Bereichen (bezogen auf menschliche Präsenz)

Wald

relevant für:

Mittelspecht (wE), Schwarzspecht (wE)

Ziele: Erhöhung des Totholzanteiles in Laubbaumbeständen
Erhöhung des Anteiles von rauborkigen, alten Laubbaumbeständen (nur Mittelspecht)
Erhöhung des Anteiles von alten Buchenbeständen (nur Schwarzspecht)

Landschaft

relevant für:

Blässgans (wE), Graugans (wE), Rohrweihe (wE), Rotmilan (wE), Seeadler (wE), Singschwan (wE), Zwergschwan (vE)

Ziel: Entwicklung einer unzerschnitten Landschaft durch Rückbau von Windenergieanlagen
Entwicklung einer unzerschnitten Landschaft durch Rückbau von E-Freileitungen in der Nähe von Rastgewässern (zutreffend für Blässgans, Singschwan und Zwergschwan)

Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Funktionsbezogene Erhaltungsziele der managementrelevanten Brutvogelarten nach VS-RL

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
Austernfischer	Schutz und Nutzung von kurzgrasigem, weiträumig offenem Salzgrünland, Schutz der Strände, Inseln und Halbinseln sowie anderer Bereiche der Küste und der Bodden vor Störungen, Schutz vor Bodenprädatoren	S, N	956,4	Breitling, Langenwerder, HI Wustrow mit Kieler Ort, Ostufer Salzhaff, innere Gewässer Poel, südl. Wismarbucht bis Eggerswiek, Walfisch	S hinsichtlich Bodenprädatoren: Inseln N: bezogen auf Salzgrünland
	Reduzieren von Störungen	wE	110,3	003 Kieler Ort	
Brandgans	Schutz vor Störungen und Nutzung von kurzgrasigem Salzgrünland mit Prielen und Röten auf Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit angrenzenden Flachwasserbereichen, Schutz vor Bodenprädatoren	S, N	3 723,8	Verstreut in der inneren Wismarbucht, Breitling, Langenwerder, HI Wustrow mit Kieler Ort und Kroy, Ostufer Salzhaff,	S hinsichtlich Bodenprädatoren: Inseln N: bezogen auf Salzgrünland
	Reduzieren von Störungen	wE	433,7	001 Kieler Ort	
Brandseeschwalbe	Schutz von Inseln in der Wismarbucht mit kurzgrasigen Grünlandbereichen und umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche, Schutz vor Störungen und Bodenprädatoren	S	10 176,8	Brut: Kieler Ort, Langenwerder, Inseln im Breitling, Walfisch; Nahrungsgewässer: rings um Poel, innere Wismarbucht, Salzhaff	
	Gehölzstrukturen >3m entfernen	wE	70,8	001g Kieler Ort, 001o Insel im südlichen Breitling, 001d Teilbereiche Walfisch	
Eisvogel	Erhalt von Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch von Erdabbaustellen und Wurzeltellern geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahen Bereichen fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten), Schutz vor Störungen	S	165,3	Plastbach mit Stausee Farpen, Hellbach	
	Bruthabitatangebot vergrößern (Schaffung künstl. Steilwände), Störungen reduzieren	wE	99,1	001 Stausee Farpen	
	Renaturierung	wE	28,9	002 Plastbach	
Fischadler	Erhalt von unzerschnittenen Landschaftsbereichen (insbesondere im Hinblick auf Windenergieanlagen) mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten)	S	621,9	Stausee Farpen als Nahrungsgebiet und umliegende Wälder mit potenziellen Bruthabitaten	

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
Flussseeschwalbe	Schutz von fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe sowie Erhalt durch Nutzung und Pflege von vegetationsarmen oder kurzgrasigen Flächen, Freihalten der Inseln wie Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort von Bodenprädatoren, Schutz vor Störungen	S, N, P	9 872,0	Kieler Ort, Langenwerder, Inseln im Breitling, NSG Fauler See-Rustwerder/Poel, Walfisch, Haken südl. Poel	
Gänsesäger	Erhalt von störungsarmen Abschnitten der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz von nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäumen mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	S	4 551,3	Küsten der inneren und äußeren Wismarbucht, rings um Poel, Breitling, HI Wustrow, Salzhaff	
	Schaffung von zusätzlichen Nisthöhlenangeboten, Unterbinden von land- und wasserseitigen Störungen	wE	4 551,3	Küsten der inneren und äußeren Wismarbucht, rings um Poel, Breitling, HI Wustrow, westliches Salzhaff	50 Nistenkästen wurden bereits im Herbst 2014 aufgehängt
Heidelerche	Schutz, Nutzung und Pflege von lichten Kiefernwäldern auf Sandstandorten, trockenen Randbereichen und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland), Pflege von nicht genutzten Offenlandflächen im Umfeld der Kiefernwälder	S,P,N	314,2 (langfristig nur 203,6 ha)	im Bereich armer Böden östl. des Breitlings und des Salzhaffs	P: bezogen auf Pflege von nicht genutzten Offenlandflächen im Umfeld der Kiefernwälder 110,6 ha entfallen langfristig durch Umbau von angrenzenden Kiefernbeständen in Laubbaumbestände (Habitatvoraussetzungen sind dann nicht mehr erfüllt)
	Neuentwicklung von optimierten Nahrungshabitaten	wE	109,3	Offenlandflächen im Umkreis von 200m um langfristig zu erhaltende Kiefernhabitatbestandteile	
Kranich	Erhalt von nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken, Mooren, Sümpfen, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierten Poldern angrenzend oder nahe landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland), Schutz vor Störungen	S, N	1 546,4	verteilt im gesamten EU-VSG, Konzentration von geeigneten Bruthabitaten im Waldkomplex östl. von Strömkendorf und auf der HI Wustrow	N: bezogen auf Grünland und Acker. Es ist vorgesehen, einige verschilfte Salzwiesen wieder in Nutzung zu nehmen, um das Schilf zugunsten von Wiesenbrütern zurückzudrängen. Hierdurch kommt es zu einer Reduktion der Habitatfläche des Kranichs um ca. 209 ha.

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
Küstenseeschwalbe	Erhalt von völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste, v. a. Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort sowie benachbarten, klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee, Schutz vor Störungen	S	9 332,8	Bruthabitate: Sandstrände im Bereich der Haken und Inseln; Nahrungshabitate: östl. Wohlenberger Wiek bis Ostteil Salzhaff	
Mittelsäger	Erhalt von Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren (Brutthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzenden fischreichen Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), Schutz vor Störungen	S	11 171,2	mit Ausnahme der Intensivstrände nahezu an allen Küsten- und Boddenufern verbreitet	
Mittelspecht	Erhalt von Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grob-borkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle, Uraltbuchen)	S	142,3	Erlenbruch südl. Eggerswiek, Waldkomplex Redentiner Tannen, Laubwald nördöstl. Stausee Farpen, Bestand auf der HI Wustrow	
	Anteil alter rauborkiger Bestände erhöhen, Totholzanteil erhöhen	wE	359,8	002 ges. Waldkomplex Redentiner Tannen	bewirkt langfristig eine Vergrößerung der Habitatfläche
	Anteil alter, rauborkiger Bestände erhöhen	wE	230,7	004 ges. Wald HI Wustrow	bewirkt langfristig eine Vergrößerung der Habitatfläche
Neuntöter	Erhalt von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen oder dornigen Einzelsträuchern mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, Strukturreichen Verlandungsbereichen von Gewässern mit Gebüschen und halboffenen Mooren	S, N, P	879,5	Hecken, Gebüsch- und Grünlandflächen im gesamten Schutzgebiet verteilt, Halboffenlandschaft auf der HI Wustrow	N, P: bezogen auf Grünlandbereiche, P: Erhalt der Qualität und Quantität der Hecken mit dornigen Sträuchern, Erhalt der Offenlandschaft mit dornigen Sträuchern auf Wustrow
	Schaffung von extensiv genutzten Ackerrandstreifen mit Grünlandcharakter	wE	209,1	003 Hellbach, 004 Kl. Strömkendorf, 009 Blowatzer Bach, 010 Flächen am Stover Bach, 013 Damekower Werder, 012 Wodorfer Wiesen, 016 Vorwerk, 024 Breitling Süd, 027 Poel Schwarzer Busch, 029 Rustwerder/Poel, 032 Fliemstorfer Huk, 039 Wustrow	
	Anteil dorniger Sträucher erhöhen und Schaffung von extensiv genutzten Ackerrandstreifen mit Grünlandcharakter	wE	38,5	024 südlicher Breitling bei Fährdorf	

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
	Flächengröße des Nahrungshabitats vergrößern und Schaffung von extensiv genutzten Ackerrandstreifen mit Grünlandcharakter	wE	20,8	037 Ackerflächen bei Steinbeck	Innerhalb der 20,8 ha Ackerfläche sollen Ackerrandstreifen entlang der Hecken angelegt werden
Reiherente	Erhalt von deckungsreichen Inseln und Halbinseln der flachen Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie umgebenden störungsarmen Gewässern mit ausgeprägter Submersvegetation, Schutz vor Störungen und Bodenprädatoren	S	850,0	Kieler Ort, Kap Kirchmesse, Langenwerder, Inseln im südl. Breitling, Walfisch, Brandenhusener Haken	
	Störungen reduzieren	wE	570,7	Nahrungshabitate 001 Kieler Ort und 002 Langenwerder	
Rohrdommel	Erhalt von breiten und weitgehend ungenutzten Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), in Verbindung mit Nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern, Schutz vor Störungen	S	178,3	HI Wustrow, Hellbachmündung, Poel: Am Schwarzen Busch, Vorwerk, Stausee Farpen, westl. Hof Redentin, Mündung Fauler Bach	Es ist vorgesehen, einige verschilfte Salzwiesen wieder in Nutzung zu nehmen, um das Schilf zugunsten von Wiesenbrütern zurückzudrängen. Hierdurch kommt es zu einer Reduktion der Habitatfläche der Rohrdommel um ca. 88 ha.
Rohrweihe	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	S	1 793,5	Röhrichtflächen und Grünlandflächen im gesamten Schutzgebiet verteilt	Es ist vorgesehen, einige verschilfte Salzwiesen wieder in Nutzung zu nehmen, um das Schilf zugunsten von Wiesenbrütern zurückzudrängen. Hierdurch kommt es zu einer Reduktion der Röhrichtflächen um ca. 105 ha. Diese Flächen stehen dann als Nahrugnsflächen zur Verfügung, so dass sich die Gesamthabitatfläche nicht ändert.
	Mehrung von Nahrungsflächen	wE	537,4	zusätzliche Nahrungslächen im gesamten Schutzgebiet	
	Rückbau der Windenergieanlage	wE	1 793,5	bei Teßmannsdorf	2 WEA

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
Rotmilan	Erhalt von möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	S	1 949,4	Wälder, Feldgehölze und Baumreihen sowie Grünlandflächen im gesamten Schutzgebiet	
	Mehrung von Nahrungsflächen	wE	627 ha	Ziel: Gesamtnahrungsflächengröße ≥ 2.056 ha innerhalb des 6 km-Puffers um um Bruthabitate (>20 % der Bewertungseinheit mit einer Fläche von 10.278 ha innerhalb des EU-VSG)	1.429 ha Nahrungsflächen sind bereits vorhanden; 627 ha sind zusätzlich erforderlich, um den Anteil der Nahrungsflächen von >20 % in der Bewertungseinheit zu erreichen
	Rückbau der Windenergieanlage	wE	1 949,4	bei Teßmannsdorf	
Rotschenkel	Schutz und Nutzung von Salzgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie Prielen und Röten auf Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden, kleinflächigen Feucht- und Nassgrünlandbereichen oder temporär versumpften Gebieten mit nicht zu hohem Graswuchs, Schutz vor Störungen	S, N	446,8	Härrwisch (westl. Eggers Wiek), NSG Fauler See-Rustwerder/Poel, westl. Kirchsee, Breitlingswiesen, Langenwerder, Neu Wodorfer Wiesen, Mündung Stover Bach, Rustwerder/Boiensdorfer Werder, östl. Boiensdorfer Werder	S und N: bezogen auf Salzgrünland und Nasswiesen vE: bezogen auf Schutz vor Bodenprädatoren
	Gehölzstrukturen > 3 m entfernen	wE	106,0	007 Vorwerker Wiesen	
Säbelschnäbler	Schutz und Nutzung von kurzgrasigem Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden, Schutz vor Störungen	S, N	349,2	Härrwisch (westl. Eggers Wiek), NSG Fauler See-Rustwerder/Poel, westl. Kirchsee, Breitling, Langenwerder, Mündung Stover Bach, Rustwerder/Boiensdorfer Werder	
	Gehölzstrukturen >3m entfernen	wE	106,0	010 Vorwerker Wiesen	

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
Sandregenpfeifer	Schutz von Strandabschnitten, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland, auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, Schutz vor Störungen	S, N	411,2	Tarnewitzer Huk, Hohen Wieschendorfer Huk, Eggers Wiek, Fliemsdorfer Huk, Walfisch, Tonnenhof, NSG Fauler See-Rustwerder/Poel, Kirchsee, Brandenhusener Haken, Fährort, Breitling, Rustwerder/Boiensdorfer Werder, Langenwerder, Kieler Ort, nordöstl. Salzhaffufer, Nordufer Poel	S: bezogen auf Strände N: durch Beweidung des Salzgrünlandes
	Störungen reduzieren	wE	54,9	004 Kieler Ort	
Schnatterente	Schutz von flachen Bodden und Küstengewässern mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreichen Uferbereichen (vorzugsweise Inseln), Schutz vor Störungen	S	2 062,2	Härrwisch (westl. Eggers Wiek), Ritenkoppel (Fliemstorfer Huk), Walfisch, NSG Fauler See-Rustwerder/Poel, Kirchsee, Breitling, Langenwerder, Große Wiek, Kieler Ort, boddenseitige Ufer HI Wustrow, Hellbachmündung, östl. Salzhaff	
Schwarzkopfmöwe	Erhalt von störungsarmen Inseln mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; Schutz vor Bodenprädatoren, Schutz von offener Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat	S	2 718,6	Brut: Walfisch, Langenwerder, Kieler Ort, Nahrungshabitat: Acker- und Grünlandflächen im 4 km Puffer	
Schwarzspecht	Schutz von größeren, vorzugsweise zusammenhängenden Laub-, Nadel- und Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	S	779,9	Wald HI Wustrow, Redentiner Tannen, Waldkomplex rings um Stausee Farpen	
	Flächenanteil alter Buchenbestände erhöhen, Totholzanteil erhöhen	wE	385,8	002 Redentiner Tannen	
Seeadler	Erhalt von möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder (ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff)	S	13 805,9	Brutwälder: HI Wustrow, Teßmannsdorfer Tannen, Redentiner Tannen, Waldkomplex rings um Stausee Farpen, Wald bei Eggerstorf	
	Rückbau der Windenergieanlage	wE	13 805,9	bei Teßmannsdorf	

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
	Störungen in den Bruthabitaten reduzieren	wE	427,4	Redentiner Tannen, Waldkomplex rings um Stausee Farpen	
Sperbergrasmücke	Erhalt von Hecken, Gebüschen und Waldrändern mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und Nutzung angrenzender offener Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	S, N,P	468,1	Hecken, Gebüsch- und Grünlandflächen im gesamten Schutzgebiet verteilt, Halboffenlandschaft auf der HI Wustrow	N, P: bezogen auf Grünlandbereiche, P: Erhalt der Qualität und Quantität der Hecken mit dornigen Sträuchern, Erhalt der Halboffenlandschaft mit dornigen Sträuchern auf HI Wustrow
	Verringerung des Anteiles intensiv genutzter Grünland- od. Ackerflächen im Umfeld der Habitate (Ackerrandstreifen mit Grünlandcharakter);	wE	219,5	002 Hellbach, 003 Klein Strömkendorf, 004 Blowatz, 005 östl. Zaufe, 006 Wodorfer Wiesen O, 007 Wodorfer Wiesen N, 008 Damekow, 009 u. 010 Vorwerker Wiesen, 011 Pierwarder, 012 Fährdorf Ausbau, 014 Ritenkoppel, 015 Härrwisch, 016 Timmendorf N, 017 Rethmoor, 020 Großklützhöved , 021 Kleinklützhöved, 022 Steinbeck	
Sturmmöwe	Schutz von störungsarmen Dünen und trockeneren Bereichen des küstennahen Grünlandes sowie küstennaher landwirtschaftlicher Nutzflächen mit guter Nahrungsverfügbarkeit; Schutz der Hauptbrutgebiete (Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort), Schutz vor Bodenprädatoren, Schutz vor Störungen	S	4 463,1	Brut: Walfisch, Langenwerder, Kieler Ort, Breitlingsinseln; Nahrungshabitat: Acker- und Grünlandflächen im 4 km Puffer	
	Erhalt des Anteiles von Sommerkulturen auf Ackerflächen	N	533,3	Ackerflächen im 4 km Puffer um die Bruthabitate	auf mindestens 20 % der Ackerfläche im Nahrungshabitat
Tüpfelsumpfhuhn	Erhalt von störungsarmen Verlandungsbereichen von Gewässern, lockeren Schilfröhrichten mit kleinen Wasserflächen, Torfstichen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen	S	151,0	HI Wustrow, Hellbachmündung, Neu Wodorfer Wiesen, Poel am schwarzen Busch, westl. Hof Redentin	Es ist vorgesehen, einige verschilfte Salzwiesen wieder in Nutzung zu nehmen, um das Schilf zugunsten von Wiesenbrütern zurückzudrängen. Hierdurch kommt es zu einer Reduktion der Habitatfläche des Tüpfelsumpfhuhns um ca. 101 ha.

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
Uferschwalbe	Schutz von aktiven Steilküsten	S	68,2	Groß- u. Kleinklützhöved, Wohlenberger Wiek, Hohen Wieschendorfer Huk, Fliemstorfer Huk, Hobenbucht, sö Redentin; Süd-, West- Nordküste Poel; nö Breitlingsufer, Boiensdorfer Werder, HI Wustrow	
	Unterbindung des Befliegens von Kliffs mit Luftsportgeräten	wE	15,0	004 Großklützhöved	
Wachtelkönig	Schutz und Nutzung von Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächiger Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen	S,N	154,7	Hellbachmündung, Wodorfer Wiesen, westlich Alt Bukow	N: extensive Nutzung von -Grünlandflächen im Gesamtgebiet
	Erhöhung Anteil deckungsreicher Vegetation und Anzahl von Mahdrefugien, Nutzungsintensität verringern	wE	46,6	002 westlich Alt Bukow	
Weißstorch	Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	S, N	523,3	verstreut liegende Grünlandflächen im östl. Teil der Landfläche des Schutzgebiets	
Wespenbussard	Erhalt von unzerschnittenen Landschaftsbereichen (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	S	1 100,7	HI Wustrow, Waldkomplex Redentiner Tannen mit Grünland und Ackerflächen im 1 km Puffer	
Zwergschnäpper	Schutz von Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	S	625,8	Altholzbestände auf HI Wustrow, Waldkomplex Redentiner Tannen, Wald nördl. Eggerstorf	

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
	Erhöhung des Anteiles an Altholzbeständen (Buche >120 Jahre)	wE	358,5	002 Waldkomplex Redentiner Tannen	
Zwergseeschwalbe	Schutz von störungsarmen, völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat), Schutz von in Verbindung mit dem Bruthabitat stehenden klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat)	S	2 924,0	sandige und kiesige Stellen ausreichender Größe als Bruthabitate verteilt über die gesamte Küste, Flachwasserzone der Ostsee und Bodden als Nahrungshabitat	

Funktionsbezogene Erhaltungsziele der managementrelevanten Rastvogelarten nach VS-RL

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
Bergente	Schutz von zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat, Schutz von benthischen Mollusken, möglichst geringe fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz der Tagesruheplätze (windgeschützte Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer) vor Störungen	S	6 456,5	innere Wismarbucht in 2-8 m Tiefe; westl. Salzhaff, Kroy, Kielung, Gollwitz und Gr. Wiek in 2-8 m Tiefe; NW-Teilbereich Kirchsee; Stausee Farpen	
Blässgans	Schutz vor Störungen von flachen Küstengewässern mit größeren Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelplätze sowie Schutz von vor Störungen und Zerschneidung große unzerschnittener und möglichst landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat	S	10 813,5	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Grünland >50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet	
	Windenergieanlage entfernen, E-Freileitung entfernen;	wE	10 813,5	Windenergieanlage bei Teßmannsdorf, E-Freileitung westl. Roggow	
	Geltendes Jagdverbot für Wismarbucht und Salzhaff auf Stausee Farpen übertragen	wE	10 813,5	Stausee Farpen und 400 m-Puffer	
Blässhuhn	Erhalt von flachen Küsten- und Boddengewässern mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken, Schutz vor Störungen	S	5 920,0	Boltenhagenbucht, innere Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-3 m Tiefe	

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
	Jagdverbot auf Wassergeflügel auf und an allen Rastgewässern einführen	wE	5 920,0	alle Rastgewässer	
Eiderente	ganzjähriger Schutz offener Meeresbereiche (2-15 m Wassertiefe) mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken vor Störungen durch Schiffe und Windenergieanlagen und möglichst geringe fischereiliche Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); Schutz vor Ölverschmutzung	S	14 127,7	gesamter Anteil des offenen Meeres im Schutzgebiet mit 2-15 m Tiefe	
Graugans	Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelplätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schutz vor Störungen	S	11 060,7	Rastgewässer: Lieps, südwestl. innere Wismarbucht, Walfisch, Kirchsee, Fauler See, östl. Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgewässer, Ackerfeldblöcke >50 ha bis zu 6 km entfernt;	
	Windenergieanlage entfernen	wE	11 060,7	Windenergieanlage bei Teßmannsdorf	
	Störungen der Rastgewässer reduzieren	wE	2 700,0	alle Rastgewässer	
Höckerschwan	Schutz von Flachwasserbereichen (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation vor Störungen	S	2 390,3	Lieps, Walfisch, große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-1 m Tiefe;	
	Störungen der Rastgewässer reduzieren	wE	1 004,2	Teilflächen in den Habitaten 001 Salzhaff, 007 südl. Breitling über Redentiner Bucht bis Wismar, 009 Eggers Wiek bis Wendorf	
	Jagdverbot im Gewässer- und -randbereich analog jagdbaren Wildgänsen einführen	wE	2 390,3	alle Rastgewässer	
Odinshühnchen	Schutz von Strandseen; Nutzung von Salzgrünland mit Prielen und Röten und renaturierten Poldern	S, N, P	413,4	Salzgrünland: Härrwisch (westl. Eggers Wiek), Ritenkoppel (Fliemstorfer Huk), NSG Fauler See / Rustwerder, Pierklader (Kirchsee), Breitling, NSG Rustwerder / Boiensd., Langenwerder, Wodorfer Wiesen	N: Beweidung des Salzgrünlandes, Beweidung od. Mahd der Wodorfer Wiesen

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
Ohrentaucher	Schutz großflächiger fisch- und polychaetenreicher Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe vor Störungen von Oktober bis Mai (insbesondere durch Schiffe und Windenergieanlagen) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); Schutz vor Ölverschmutzung	S	17 881,2	offenes Meer, innere Wismarbucht, nördl. Breitling und westl. Salzhaff in 2-10 m Tiefe	
Pfuhlschnepfe	Schutz von sandigen bis schlickigen Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden, Stränden und Sandbänken an der Küste, Schutz vor Störungen	S	941,0	Lieps; Windwattflächen und Strände verteilt über die gesamte Küste des Schutzgebietes vom Tarnewitzer Huk im Westen bis an die nordöstliche Grenze des Schutzgebietes im östl. Salzhaff	
	Störungen reduzieren	wE	141,4	001 Pepelower Bucht, 021 Windwatt bei Groß Strömkendorf; alternativ 003 Boiensdorfer Werder und 024 Fliemstorfer Huk	
Reiherente	Schutz vor Störungen von windgeschützten Gewässerbereichen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); sowie Flachwasserbereichen der Großseen, Boddengewässern und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit), möglichst geringe fischereiliche Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Gewässerbereiche oder kleinerer Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)	S	10 941,8	Boltenhagenbucht und alle Boddengewässer bis zu 8 m Tiefe, Stausee Farpen	
Säbelschnäbler	Schutz vor Störungen sandiger bis schlickiger Windwattgebiete am Bodden	S	924,0	Lieps; Windwattflächen verteilt über die gesamte Küste des Schutzgebietes vom Tarnewitzer Huk im Westen bis an die nordöstliche Grenze des Schutzgebietes im östl. Salzhaff	

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
	Störungen reduzieren	wE	175,6	010 Eggers Wiek bis Wendorf, 026 Boiensdorfer Werder, 029 südl. Breitling bis Redentiner Bucht	
Schellente	Schutz größerer Seen, Flüsse, flacher Meeresbuchten und geschützter Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)	S	8 368,6	Boltenhagenbucht und alle Boddengewässer bis zu 5 m Tiefe	
Singschwan	Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (Schlafgewässer) sowie großen unzerschnittenen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat	S	10 626,6	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet	
	Windenergieanlage entfernen, E-Freileitung entfernen	wE	10 626,6	Windenergieanlage bei Teßmannsdorf, E-Freileitung westl. Roggow	
Zwergschwan	Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat	S	10 626,6	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet	
	Windenergieanlage entfernen, E-Freileitung entfernen	vE	10 626,6	Windenergieanlage bei Teßmannsdorf, E-Freileitung westl. Roggow	

5 PROGNOSE DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE

Die Ableitung der möglichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten umweltrelevanten Wirkungen (vgl. Kap. 2.2) hat ergeben, dass die vorhabenbedingten Wirkungen auf die direkte Flächeninanspruchnahme zuzüglich der vorhabenbedingten Zunahme von Schallimmissionen definiert sind.

5.1 Darstellung des Einwirkungsbereichs

Der Einwirkungsbereich im Schutzgebiet umfasst die Wasserfläche ab der Uferlinie in einer Tiefe von max. 400 und in einer Breite von max. 1.200 m.

Im Einwirkungsbereich befinden sich nach Managementplan folgende Habitate der relevanten Brutvogelarten

- Gänsesäger
- Mittelsäger
- Austernfischer
- Brandgans
- Heidelerche
- Seeadler
- Brandseeschwalbe
- Zwergseeschwalbe
- Küstenseeschwalbe
- Flussseeschwalbe
- Sandregenpfeifer

Im Einwirkungsbereich befinden sich nach Managementplan folgende Habitate der relevanten Rastvogelarten

- Säbelschnäbler
- Schellente
- Blässhuhn
- Pfuhlschnepfe
- Reiherente
- Höckerschwan
- Zwergschwan
- Singschwan
- Blässgans

Folgende relevante Brut- und Rastvogelarten wurden im Rahmen der durchgeführten Primärerfassungen im Einwirkungsbereich nachgewiesen:

- Höckerschwan
- Gänsesäger
- Brandgans
- Austernfischer
- Sandregenpfeifer

5.2 Flächeninanspruchnahme

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 250 m südöstlich des Schutzgebietes. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme erstreckt sich somit ausschließlich auf Bereiche deutlich außerhalb des Schutzgebietes. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme ist somit ausgeschlossen.

5.3 Baubedingte Schallimmissionen

Die maximale baubedingte Schallimmission wurde für die Bauphase II ermittelt. Die Schallemissionen aus den übrigen Bauphasen reichen max. bis ca. 150 m an die Schutzgebietsgrenze heran und sind somit nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele zu beeinträchtigen.

In der Bauphase II beträgt die Belastung am Ostseeufer max. ca. 55 dB(A) an der Mündung des Wolfsburger Graben, d.h. es kommt zu einer Erhöhung gegenüber der Vorbelastung um max. ca. 5 dB(A). Über dem Wasserkörper der Ostsee sind die zusätzlichen Schallbelastungen < 3 dB(A).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die potenzielle Beeinträchtigung der Brutvogelfauna im unmittelbaren Vorhabenumfeld wird die Bauphase II auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase vom 01. Oktober bis 28. Februar beschränkt.

Damit ist auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Vogelfauna des Schutzgebietes während der Brut-/Aufzuchtperiode sowie der entsprechenden Erhaltungsziele ausgeschlossen.

Empfindlichkeit der Vogelarten gegenüber Schallimmissionen

Zur Empfindlichkeit der Vogelarten gegenüber Baustellenlärm existieren keine detaillierten Untersuchungen oder Erkenntnisse.

Lediglich für den Straßenverkehrslärm liegen detaillierte Angaben /10/ vor, die im Folgenden zur Verdeutlichung der Lärmempfindlichkeit der Brutvogelarten herangezogen werden. Danach werden kritische Schallpegel für insgesamt 21 empfindliche Arten zwischen 47 und 58 dB(A) während der Brutperiode angegeben. Für die übrigen Arten wird die Anwendung sogenannter Effektdistanzen empfohlen.

Eine unmittelbare Übertragbarkeit der Ergebnisse aus dem Straßenverkehr auf den Baustellenbetrieb ist aus folgenden Gründen jedoch nicht gegeben:

- Straßenverkehr und Baustellenbetrieb erzeugen u.U. Schall in abweichenden Frequenzbereichen und können so unterschiedliche Auswirkungen auf die in artspezifischen Frequenzspannen geführte Kommunikation der einzelnen Arten verursachen.
- Die Berechnung der Schallimmissionen für den Straßenverkehr und den Baustellenbetrieb erfolgt nach unterschiedlichen Verfahren/Modellen, deren Ergebnisse nicht vergleichbar sind.
- Effektdistanzen, die für den Straßenverkehr gelten, sind für die Anwendung auf den Baustellenbetrieb nicht geeignet, weil für die Festlegung von Effektdistanzen nicht nur die Schallimmissionen sondern auch andere verkehrsinduzierte Effekte wie der Kollisionstot und visuelle Störungen durch regelmäßig vorbeifahrende Kraftfahrzeuge, die im Baustellenbetrieb keine signifikante Rolle spielen, herangezogen wurden.

Die Erkenntnisse aus /10/ können jedoch als Grundlage einer Empfindlichkeitsbewertung herangezogen werden. Folgende Aspekte sollen dabei berücksichtigt werden:

- Die im Einwirkungsbereich festgestellten Vogelarten gehören nicht zur Gruppe der lärmempfindlichen Vogelarten, für die in /10/ kritische Schallpegel ermittelt wurden. Es ist davon auszugehen, dass die festgestellten Vogelarten eine geringere Lärmempfindlichkeit aufweisen, die oberhalb der Spanne der kritischen Schallpegel von 47 – 58 dB(A) anzusiedeln ist.
- Die von /10/ ermittelten kritischen Schallpegel gelten für Brutvögel. I.d.R. weisen Vögel außerhalb der Brutzeit eine größere Toleranz gegenüber Störungen auf. Aufgrund der Terminierung der Bauphase II außerhalb der Brutzeit ist somit von einer größeren Toleranz gegenüber Störungen auszugehen.
- In der Bauphase II beträgt die Belastung am Ostseeufer max. ca. 55 dB(A) an der Mündung des Wolfsburger Graben. Die Belastung erreicht somit maximal Werte, die unterhalb einer anzunehmenden Empfindlichkeitsschwelle der festgestellten Vogelarten liegt.

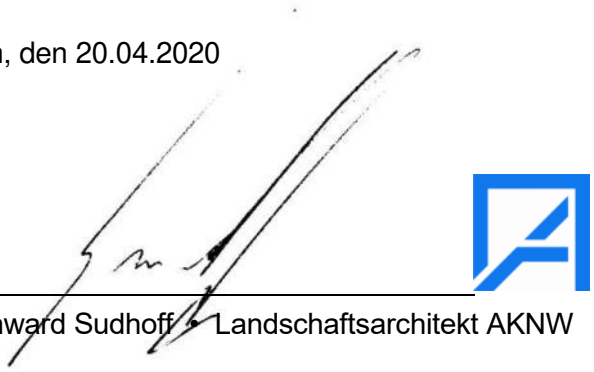
Eine Beeinträchtigung der vorkommenden Arten kann somit ausgeschlossen werden. Somit ist auch eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen.

6 FAZIT

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der im Umfeld des Änderungsbereiches vorhandenen Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete wird ausgeschlossen.

Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Gelsenkirchen, den 20.04.2020



Dipl.-Ing. Bernward Sudhoff • Landschaftsarchitekt AKNW

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

/1/ Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung)"; https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

/2/ BARTSCHV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258).

/3/ BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1980): Praktische Vogelkunde. 2. Aufl. Kilda-Verlag. Greven.

/4/ BJAGDG (Bundesjagdgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 zuletzt geändert durch Art. 15 des WaffRNeuRegG vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970).

/5/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (79/409/EWG, "EG-Vogelschutzrichtlinie"), geändert durch Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (Neufassung Anhänge I-III) (Abl. Nr. L319 vom 07.11.1981, geändert durch Richtlinie 85/411/EWG der Kommission vom 25. Juli 1985 (Neufassung Anhang I) (Abl. Nr. L233 vom 30.08.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

/6/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

/7/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1996): 5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, ber. Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 06.07.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S. 5).

/8/ SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Radolfzell. 792 S.

/9/ Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Endbericht, April 2004, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130.

/10/ Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Bearb.: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel/Lärmkontor, Hamburg; FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung; Bonn, Kiel 2007

/11/ AHLÉN, I. (1981): Identification of scandinavian Bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sc. – Dep. Wild. Ecol. Rapport 6. Uppsala.

/12/ ARGE (ARGE EINGRIFF – AUSGLEICH NRW) (1994): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. Endbericht. Düsseldorf. 207 S.

/13/ BARATAUD, M.: Fledermäuse. 27 europäische Arten. Doppel-CD mit Begleitheft.

/14/ SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. Stuttgart: Franckh (Kosmos Naturführer).

/15/ SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft.

/16/ Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0323_stoer.html

/17/ Günther R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag

/18/ Wranik W., et al. (2008): Verbreitungsatlas der Heuschrecken Mecklenburg-Vorpommerns – Beiträge zur floristischen und faunistischen Erforschung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V.

/19/ Fukarek F., Henker H. (Hrsg.) (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen, Weissdorn-Verlag Jena.

/20/ Verbreitungskarten der FFH-Arten, Bundesamt für Naturschutz, http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

/21/ Eichstädt W., et.al. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Verlag Steffen Friedland.

/22/ Bauer H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiesbaden

/23/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG; Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm während der Errichtung einer Leim- und Tränkharzanlage, 02.04.2020. Unveröff. Gutachten 918SST018_4_V4 im Auftrag der Egger Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG, Wismar.

/24/ Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung; https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp

/25/ Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2010; https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile

/26/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG; Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen der EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG in 23970 Wismar, 05.11.2018. Unveröff. Gutachten 918SST018_2_V2 im Auftrag der Egger Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG, Wismar.

/27/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG; Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der LTPro GmbH in 23970 Wismar (2. Änderung des BP-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“), 18.12.2018. Unveröff. Gutachten 918SST018_1_V3 im Auftrag der LTPro GmbH, Wismar.

/28/ Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat Landschaftsplanung, Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Schwerin, 11. Dezember 2015

/29/ Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) 1, vom 12. Juli 2011, http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-VogelSchVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr

8 ANHANG

8.1 Lageplan Natura 2000 Gebiete

8.2 Lagepläne Schalltechnische Untersuchung

Rasterlärmkarte Betrieb Egger Stand 2019

Rasterlärmkarte Bauphase I + Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase II + Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase III + Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase IV + Betrieb Egger

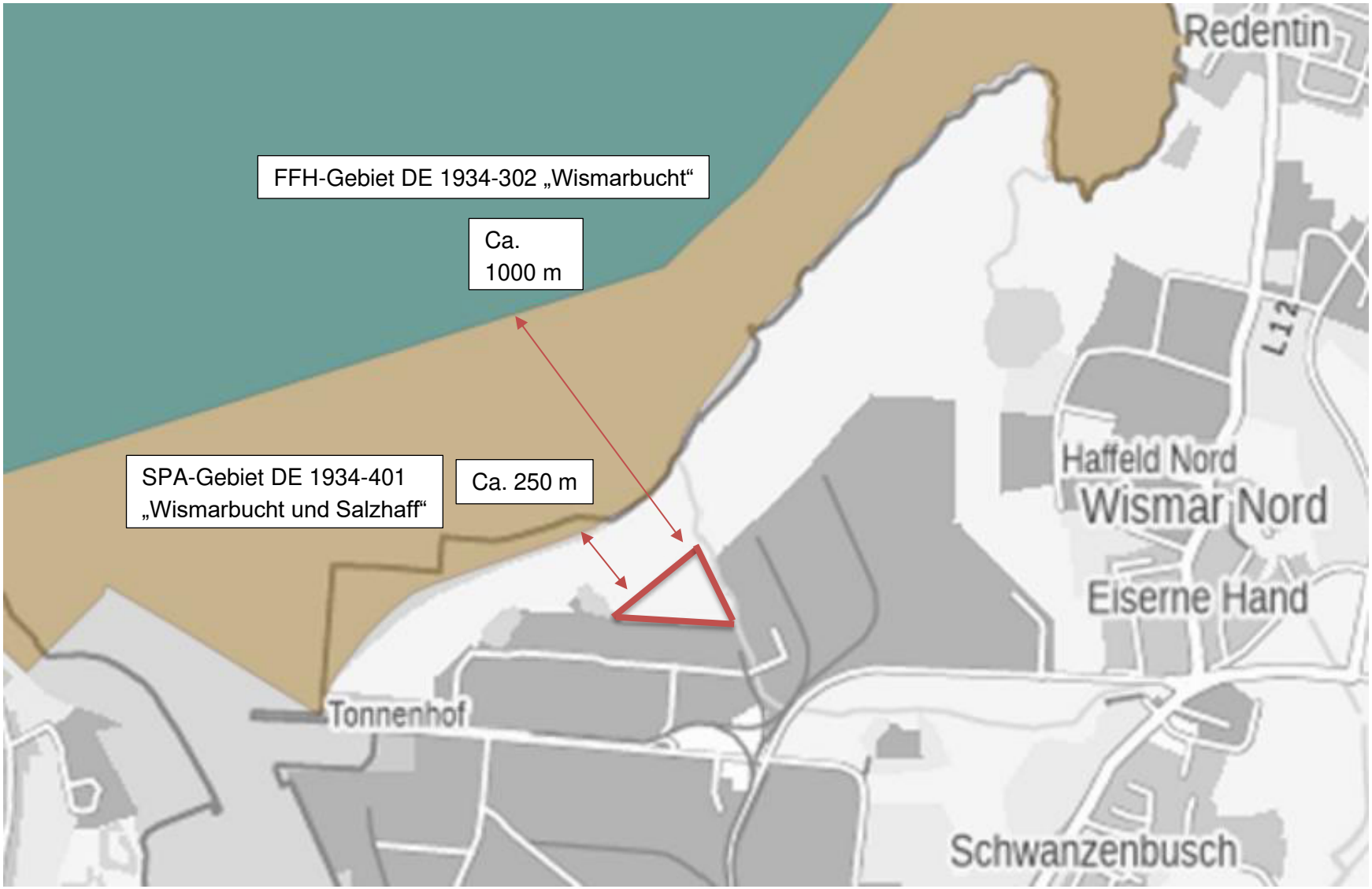
Rasterlärmkarte Spitzenpegel

Rasterlärmkarte Bauphase I - Betrieb Egger

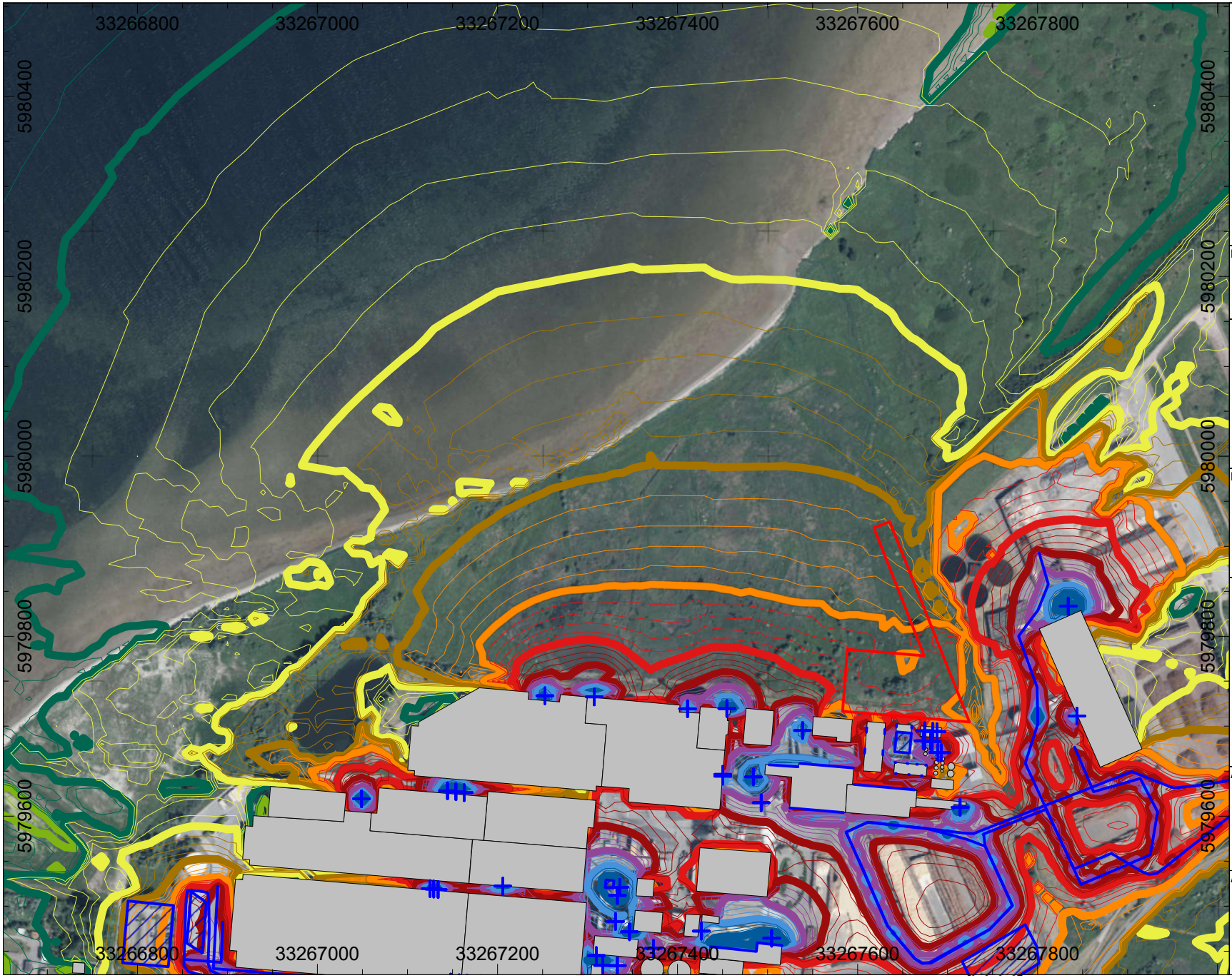
Rasterlärmkarte Bauphase II - Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase III - Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase IV - Betrieb Egger



Lage der nächstgelegenen Schutzgebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000



TÜV NORD

Darstellung

Rasterlärmkarte
Betrieb EGGER Stand 2019

N

Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.1

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

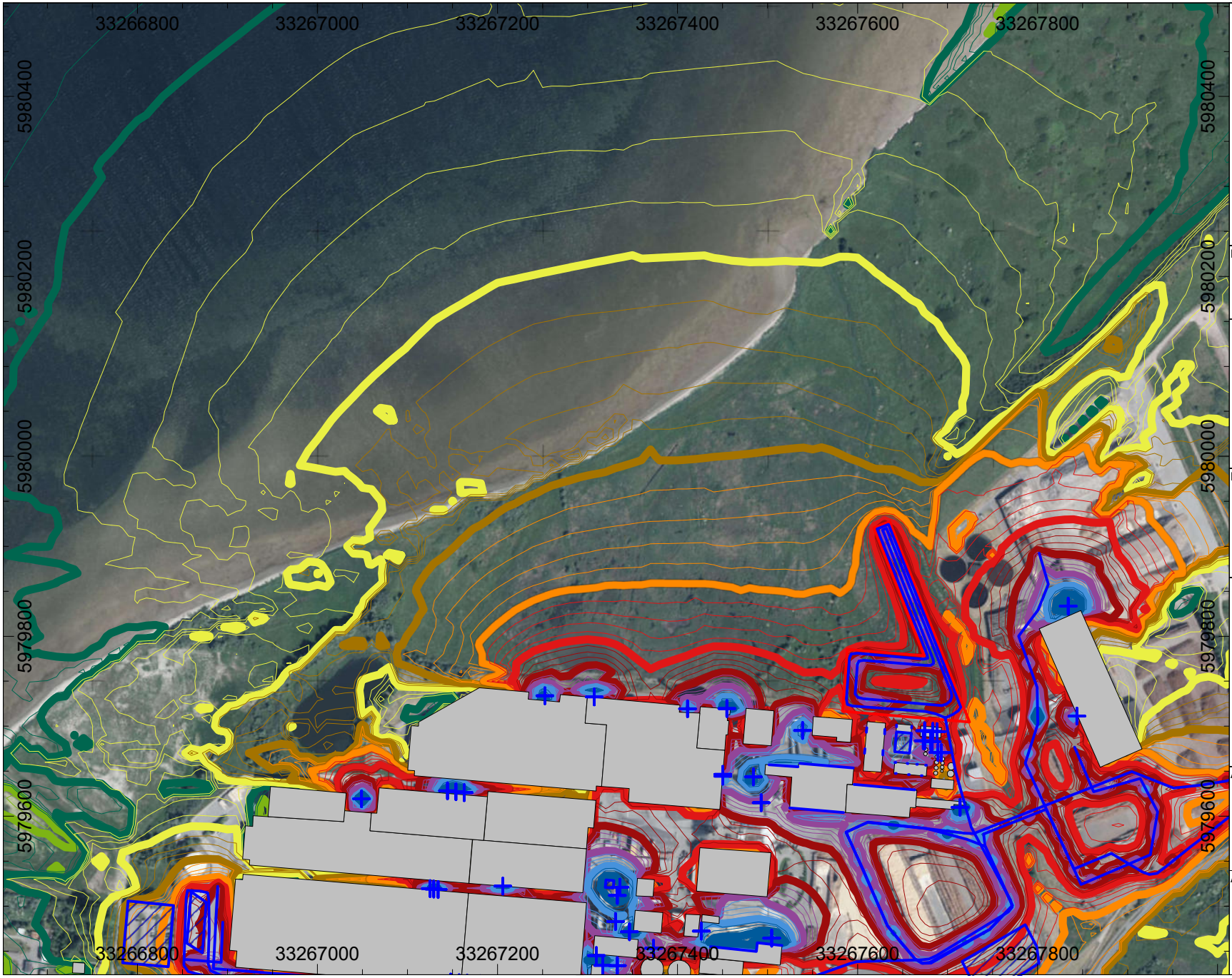
- 35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
- 40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
- 45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
- 50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
- 55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
- 60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
- 65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
- 70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
- 75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
- 80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



TÜV NORD

Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase I + Betrieb EGGER

N

Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.6

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

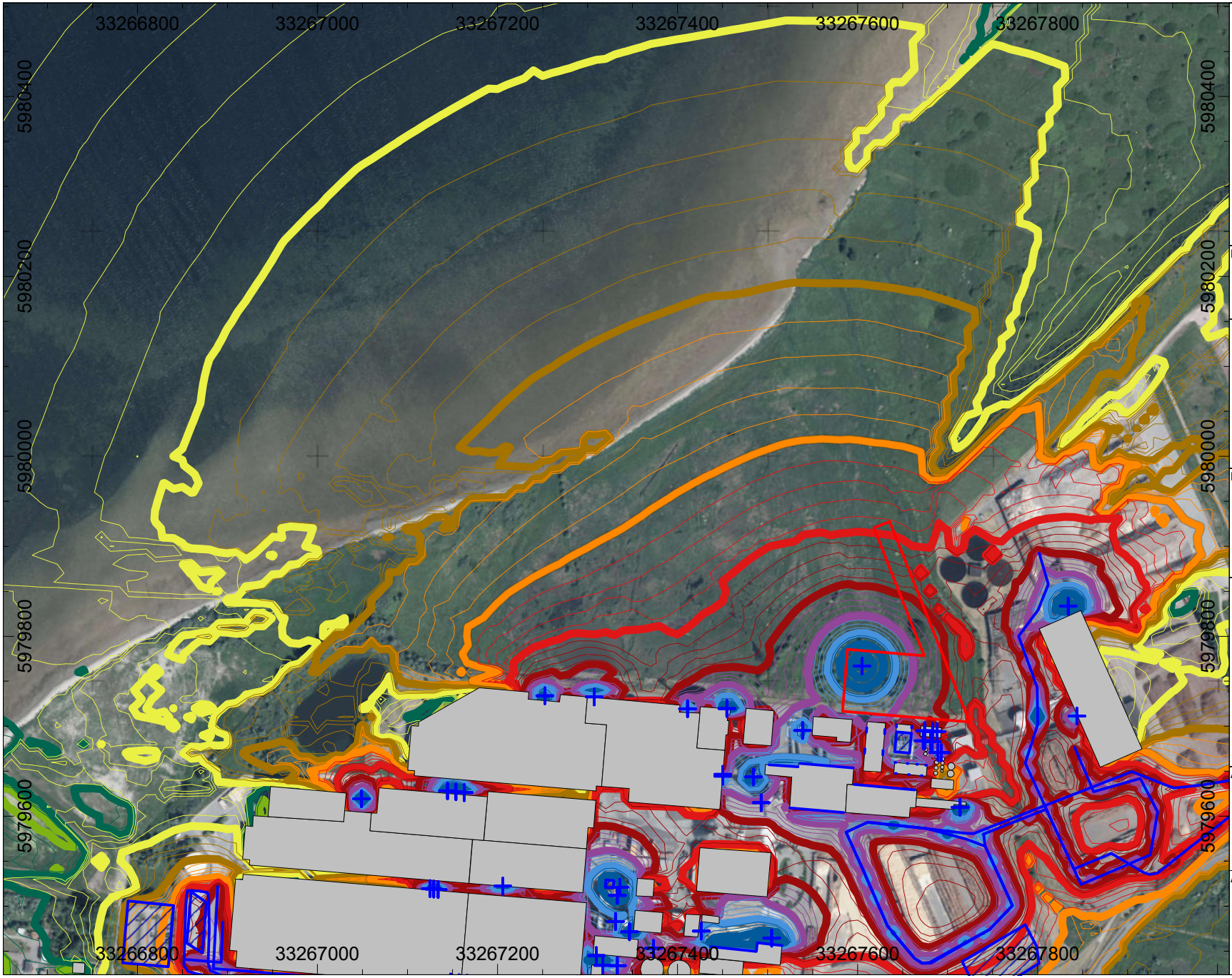
- 35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
- 40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
- 45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
- 50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
- 55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
- 60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
- 65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
- 70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
- 75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
- 80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



TÜV NORD

Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase II + Betrieb EGGER

N

Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.7

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

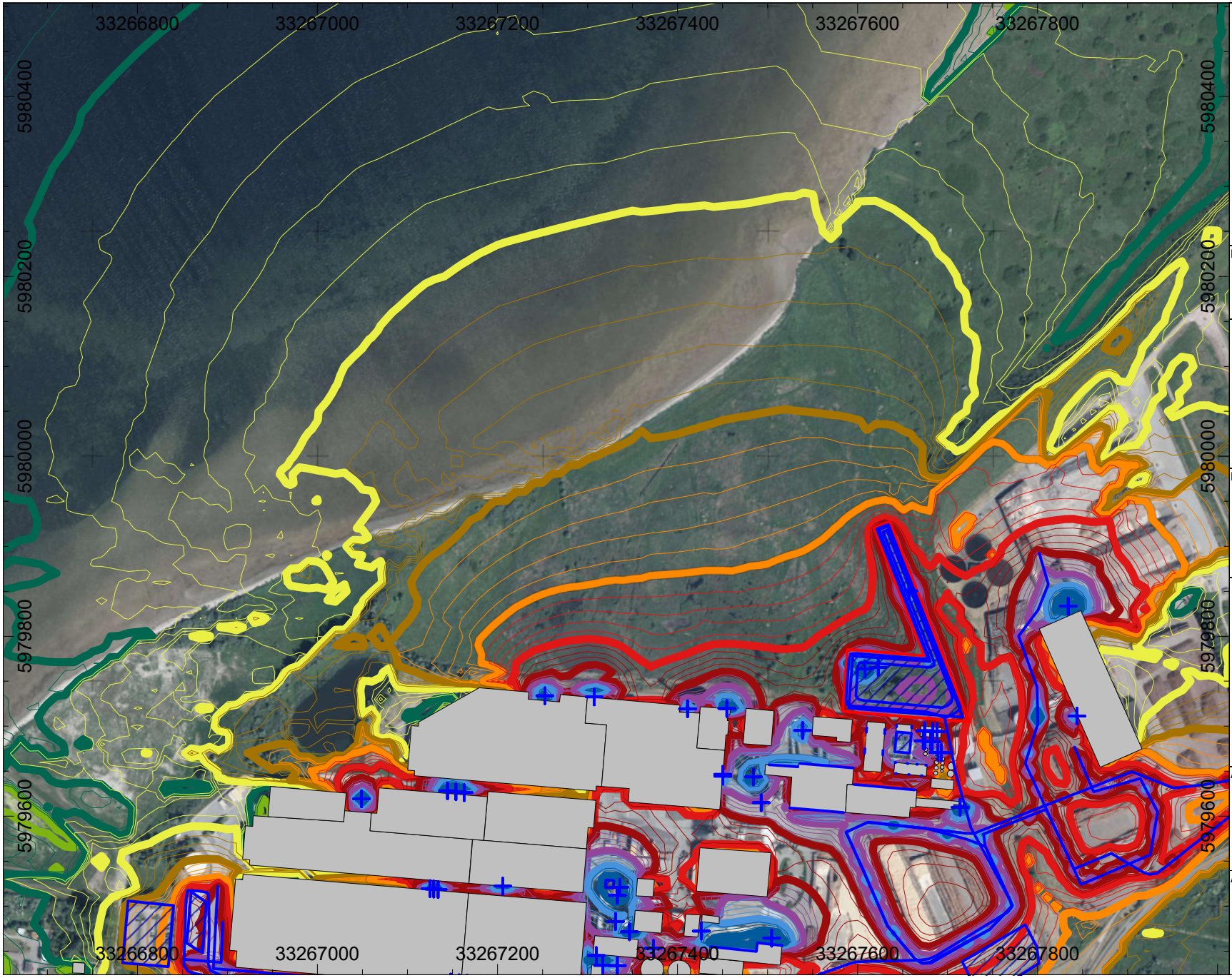
- 35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
- 40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
- 45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
- 50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
- 55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
- 60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
- 65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
- 70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
- 75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
- 80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



TÜV NORD

Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase III + Betrieb EGGER

N

Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.8

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

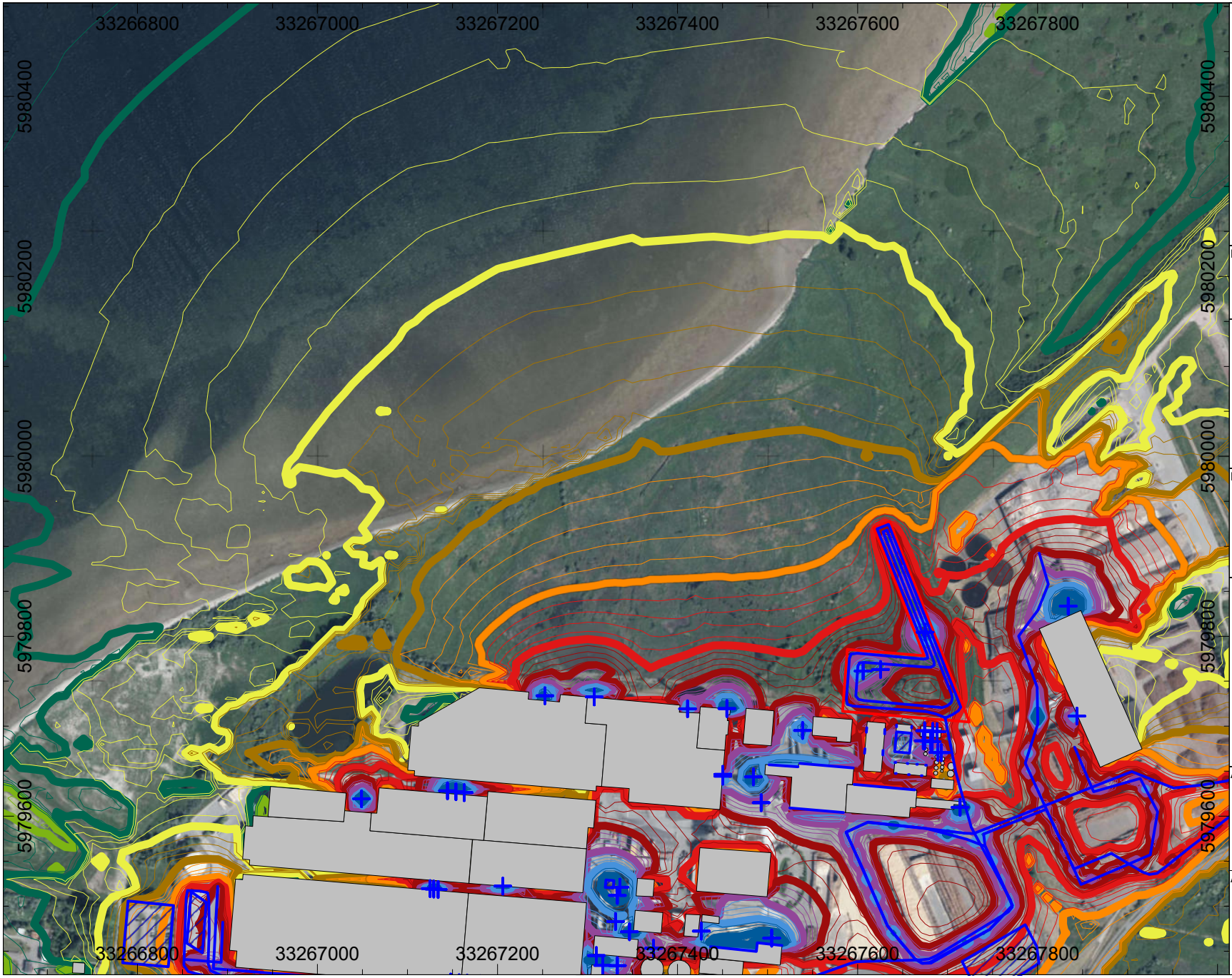
- 35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
- 40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
- 45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
- 50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
- 55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
- 60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
- 65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
- 70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
- 75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
- 80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



TÜV NORD

Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase IV + Betrieb EGGER

N

Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.9

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

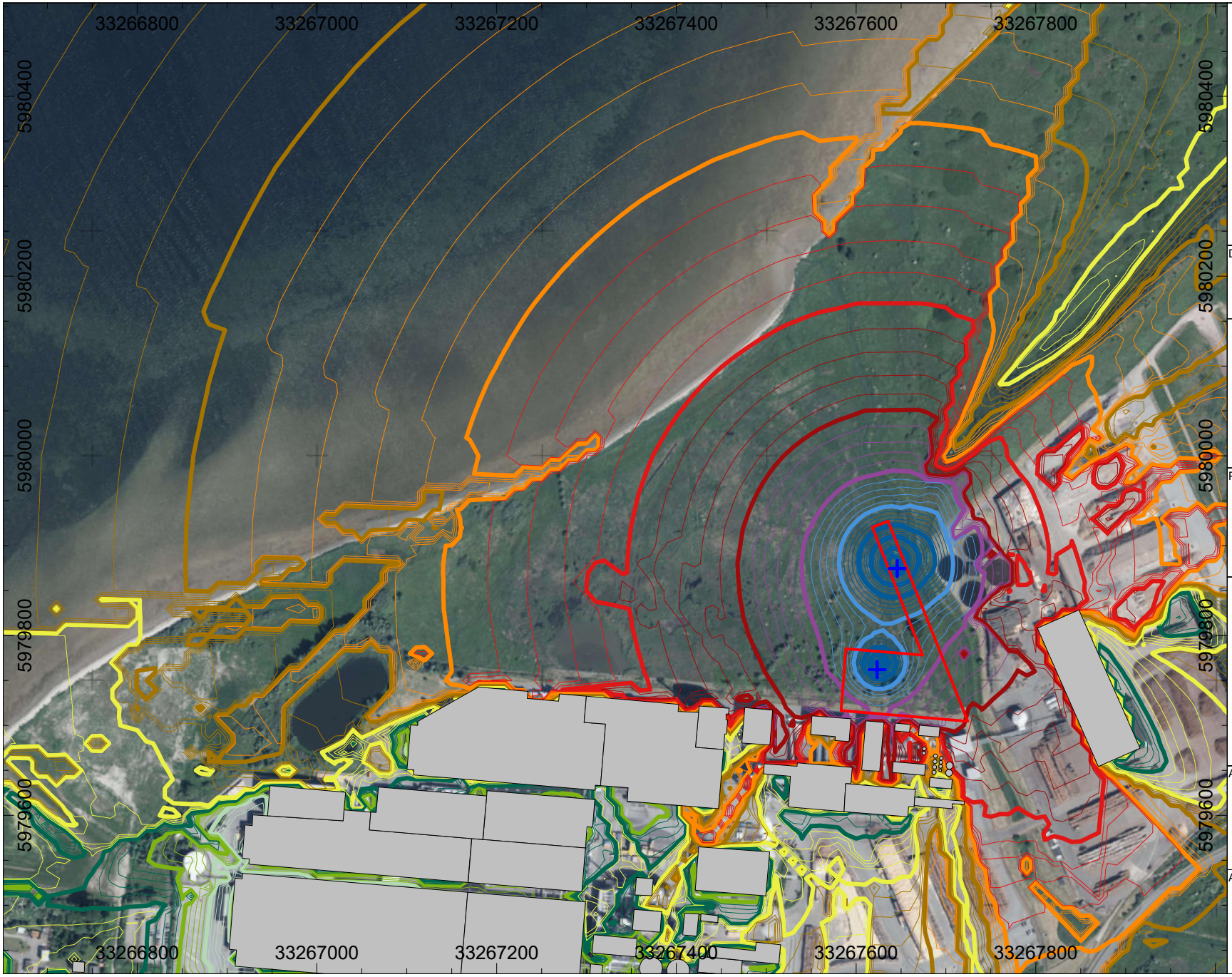
- 35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
- 40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
- 45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
- 50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
- 55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
- 60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
- 65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
- 70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
- 75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
- 80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



TÜV NORD

Darstellung

Rasterlärmkarte
Spitzenpegel

N

Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.10

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

- ... <= 35.0 dB(A)
- 35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
- 40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
- 45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
- 50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
- 55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
- 60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
- 65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
- 70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
- 75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
- 80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



TÜV NORD

Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase I - Betrieb EGGER

N

Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.11

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

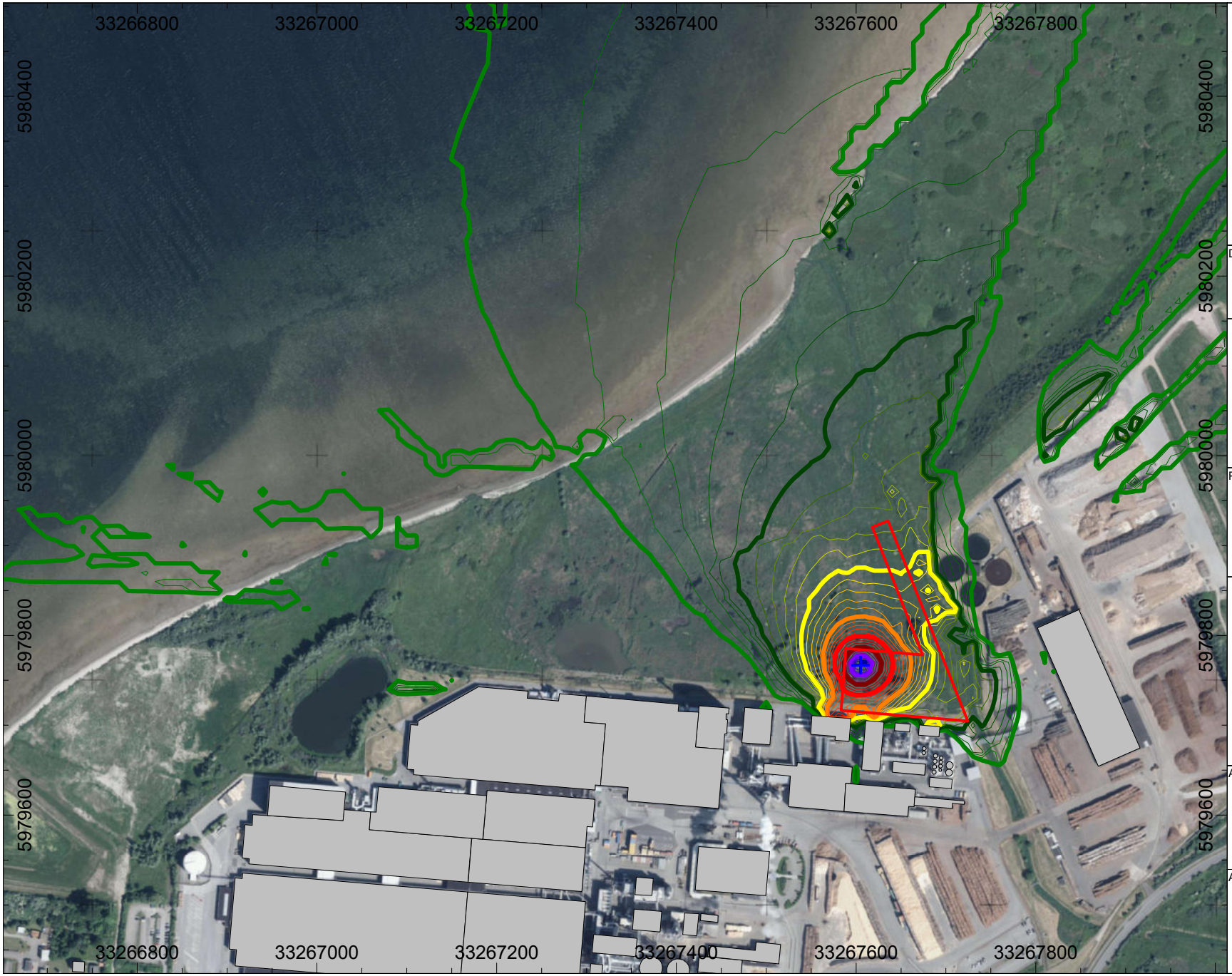
- >= 0.0 dB(A)
- >= 5.0 dB(A)
- >= 10.0 dB(A)
- >= 15.0 dB(A)
- >= 20.0 dB(A)
- >= 25.0 dB(A)
- >= 30.0 dB(A)
- >= 35.0 dB(A)
- >= 40.0 dB(A)
- >= 45.0 dB(A)
- >= 50.0 dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



TÜV NORD

Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase II - Betrieb EGGER

N

Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.12

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

- >= 0.0 dB(A)
- >= 5.0 dB(A)
- >= 10.0 dB(A)
- >= 15.0 dB(A)
- >= 20.0 dB(A)
- >= 25.0 dB(A)
- >= 30.0 dB(A)
- >= 35.0 dB(A)
- >= 40.0 dB(A)
- >= 45.0 dB(A)
- >= 50.0 dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



TÜV NORD

Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase III - Betrieb EGGER

N

Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.13

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

- >= 0.0 dB(A)
- >= 5.0 dB(A)
- >= 10.0 dB(A)
- >= 15.0 dB(A)
- >= 20.0 dB(A)
- >= 25.0 dB(A)
- >= 30.0 dB(A)
- >= 35.0 dB(A)
- >= 40.0 dB(A)
- >= 45.0 dB(A)
- >= 50.0 dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



TÜV NORD

Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase IV - Betrieb EGGER

N

Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.14

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

- >= 0.0 dB(A)
- >= 5.0 dB(A)
- >= 10.0 dB(A)
- >= 15.0 dB(A)
- >= 20.0 dB(A)
- >= 25.0 dB(A)
- >= 30.0 dB(A)
- >= 35.0 dB(A)
- >= 40.0 dB(A)
- >= 45.0 dB(A)
- >= 50.0 dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock

dreher+sudhoff ingenieurplanung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Nr. 46/97
Industriegebiet Haffeld Süd III
2. Änderung

MEHR AUS HOLZ.

EGGER

27. August 2020

dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr ● Salzufler Straße 1 ● 45896 Gelsenkirchen

fon: 0209 – 940 43 84 ● fax: 0209 – 940 43 84 ● email: sudhoff@ds-i.de

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1	**EINLEITUNG**	**1**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Datengrundlagen	6
2	**BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN**	**7**
2.1	Beschreibung des Vorhabens	7
2.2	Relevante Projektwirkungen	9
2.2.1	Baubedingte Auswirkungspfade	9
2.2.2	Anlagebedingte Auswirkungspfade	10
2.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungpfade	11
3	**BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**	**13**
3.1	Beschreibung der Bestandssituation	13
3.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	17
3.4	Beschreibung der Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24
3.4.1	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24
3.4.2	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	25
3.4.3	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	31
3.4.4	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	33
4	**MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN**	**33**
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	33
5	**ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS**	**35**
6	**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**	**36**

7 ANHANG 45

7.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 45

7.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten 45

7.3 Formblätter für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie 45

7.4 Formblätter für europäische Vogelarten 45

7.5 Lageplan Brutvogelerfassung März bis Juli 2018 45

7.6 Lagepläne Schalltechnische Untersuchung 45

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Wismar verfügt über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“. Der Planbereich ist Teil des Betriebsgeländes der Firma EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH, die Bebauung ist entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits erfolgt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage benötigten Anlagenteile im „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ in Wismar geschaffen werden. Um die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage am Standort Wismar realisieren zu können, ist geplant, die überbaubare Fläche innerhalb des Industriegebietes nach Norden zu erweitern.

Das Büro dsi wurde mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG beauftragt. Darüber hinaus sind als weitere umweltrelevante Planungsbeiträge eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie der Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren Bestandteil der Antragsunterlagen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV /2/ und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO /7/. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV-Arten /6/ sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang-IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)
  - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten
  - Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die nur national besonders geschützten Arten von den zuvor genannten Verboten bei genehmigungspflichtigen Vorhaben als nach § 15 und § 18 Abs. 2, Satz 1, BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft freigestellt. Sofern es sich dagegen um FFH-Anhang-IV-Arten oder um europäische Vogelarten handelt, muss im Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Dabei besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. So liegt nach § 44 Abs. 5 bei Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Wenn ein genehmigungspflichtiges Planungs- oder Zulassungsverfahren bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann das Vorhaben unter Umständen mithilfe einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG verwirklicht werden.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative,
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) V-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang-IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 V-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach dem Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“, Stand 20.09.2010 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V /1/.

Im Einzelnen ergeben sich hieraus folgende Arbeitsschritte:

1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes
2. Relevanzprüfung
3. Bestandserfassung, -darstellung und –bewertung/Untersuchungstiefe
4. Prüfung der Verbotstatbestände
5. Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen
6. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
7. Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen

Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum wird der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes zzgl. der räumlichen Reichweite der zu erwartenden zusätzlichen baubedingten Schallimmissionen betrachtet.

Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,

- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG zu entnehmen.

- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).

- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Bestandserfassung, -darstellung und –bewertung/Untersuchungstiefe

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage vorhandener Daten und eigener projektbezogener Primärerfassungen.

Zur Erfassung des Biotopbestandes wurden im Zeitraum Oktober 2017 bis Oktober 2018 folgende Kartierungen im Gelände durchgeführt:

- Biotoptypenkartierung
- Kartierung der Reptilien
- Kartierung der Amphibien
- Kartierung der Brutvögel
- Kartierung der Rastvögel

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich. Es sollen nur die Arten zusammengefasst werden, bei denen sowohl Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind als auch das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte (s. u.) europäische Vogelarten i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden ungefährdete und ubiquitäre Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung. Auch hier gilt generell, dass nur die Arten zusammenzufassen sind, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Eine vertiefte Prüfung ist demnach für folgende Brut- und Rastvogelarten in jedem Fall, in dem artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglich erscheinen, erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Alle anderen europäischen Vogelarten, die im Ergebnis der Relevanzprüfung zu prüfen sind, können in folgenden Gruppen zusammengefasst abgearbeitet werden:

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes,
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüschen und Gehölzen.

1.4 Datengrundlagen

Für die Prüfung wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Günther R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag.

- Wranik W., et.al. (2008): Verbreitungsatlas der Heuschrecken Mecklenburg-Vorpommerns – Beiträge zur floristischen und faunistischen Erforschung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V.

- Fukarek F., Henker H. (Hrsg.) (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen, Weissdorn-Verlag Jena.

- Eichstädt W., et.al. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Verlag Steffen Friedland.

- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Bundesamt für Naturschutz, http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

- Primärerfassungen verschiedener faunistischer Artengruppen

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage benötigten Anlagenteile im „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ in Wismar geschaffen werden. Um die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage am Standort Wismar realisieren zu können, ist geplant, die überbaubare Fläche innerhalb des Industriegebietes nach Norden zu er-weitern und damit das Maß der baulichen Nutzung entsprechend dem für die bestehenden Flächen festzusetzen. Die Höhe der baulichen Anlagen soll den bereits bestehenden Festsetzungen im gültigen Bebauungsplan für überbau-bare Flächen entsprechen. Die Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB“ ist in diesem Bereich aufzuheben.

Den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungspla-nes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ hat die Bür-gerschaft der Hansestadt Wismar am 15.02.2018 gefasst.

Innerhalb des Plangebietes ist die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe und Industriegebiet Haffeld Süd III, 1. Änderung“ festgesetzten Art der baulichen Nutzung nicht Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes und wird unverändert beibehalten. Die Baufläche ist als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Entsprechend der Intention des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe und Industriegebiet Haffeld Süd III“ dient das Industriegebiet der industriellen Produktion mit einer engen funktionalen Bindung an vorhandene

Industrieanlagen (Sägewerk) und damit insbesondere der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Wismar.

Folgende Nutzungen sind in dem Industriegebiet unzulässig:

- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Anlagen zur Verbrennung von Haus- und Sondermüll sowie
- Windenergieanlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgelegt. Die festgesetzte GRZ beträgt 0,8 und entspricht damit der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO für Industriegebiete. So soll eine optimale Ausnutzung der Bodenfläche an diesem bereits seit vielen Jahren gewerblich bzw. industriell geprägten Standort ermöglicht werden.

Zur Festlegung der maximal erlaubten Baumasse wird eine Gebäudehöhenbeschränkung von 25,0 m angegeben. Die Bezugshöhe wird mit der 3,5m NHN festgesetzt. Diese Bezugshöhe stellt sicher, dass die geplanten Gebäude sicher über dem Bemessungshochwasser von 3,20m NHN liegen. Ausgenommen von dieser Begrenzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO) sind technische Anlagen wie Schornsteine, Entlüftungsanlagen oder Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind, z. B. Kranbahnen und Silos auf einer Fläche, die 5 % des überbauten Grundstücksteils nicht überschreiten.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Im Westen und Norden hält die Baugrenze einen Abstand von 15 m zu den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ein. Im Süden und Osten verläuft die Baugrenze identisch zu der Grenze des Geltungsbereichs. Im Süden verläuft die Werksstraße, so dass somit ein Anschluss an das vorhandenen Werksgelände ermöglicht wird. Im Osten schließt die Baugrenze die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) belegte Fläche ein, um eine Überbauung durch eine feststehende ggf. überdachte Ladeeinrichtung zu ermöglichen. Das GFL, dient der Herstellung eines Gleisanschlusses auch für die geplante Leim- und Tränkharzanlage und ermöglicht die Transporte über die Schiene abzuwickeln.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung soll der Abfluss der versiegelten Flächen auf den natürlichen Abfluss der unversiegelten Fläche gedrosselt werden. Die Rückhaltung soll vorzugsweise in einer Anlage mit Dauerstau und maximal 18 $m^3/(m^2h)$ Oberflächenbeschickung erfolgen. Entsprechend der vorliegenden Berechnung gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 wird ein Rückhaltevolumen von ca. 450 m^3 bei einem 5 jährigen Regenereignis erforderlich. Da die Einleitung

aufgrund ihrer Verschmutzung stofflich zu behandeln sind, soll die dem natürlichen Abfluss der Fläche entsprechende Wassermenge versickern. Ein Nachweis über die ausreichende Rückhaltung und Behandlung wurde gem. Merkblatt DWA-M 153 durchgeführt.

Die für die Rückhaltung und Behandlung erforderliche Fläche wird als Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB nordwestlich der geplanten Anlage festgesetzt. Die Rückhalteanlage wird über einen Graben oder eine Leitung an den vorhandenen Verteiler- und Versickerungsgraben südlich des Geltungsbereichs angeschlossen.

Das vorhandene Industriegleis reicht derzeit bis an den südlichen Rand des Geltungsbereichs der beabsichtigten Änderung. Die Hansestadt Wismar plant die Verlängerung des Gleises nach Norden. Diese Planung erfolgt in einem eigenständigen Plangenehmigungsverfahren. Um die Flächen für die Gleisanlage freizuhalten, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Hansestadt Wismar vorgesehen.

2.2 Relevante Projektwirkungen

2.2.1 Baubedingte Auswirkungspfade

Baubedingte Schallimmissionen

Die Erweiterung des Holzwerkstoffwerks um eine Leim- und Tränkharzanlage wurde in die folgenden Bauphasen unterteilt:

- Bauphase I: Baufeldvorbereitung
- Bauphase II: Herstellung von Pfahlgründungen
- Bauphase III: Betonierarbeiten Fundamente
- Bauphase IV: Stahl- und Hochbauarbeiten

Für die Errichtung der Leim- und Tränkharzanlage werden in der Bauphase I vorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Für die Baufeldvorbereitung sind der An- und Abtransport von Material sowie Maschinen und Geräte, der Geländeabtrag und die Planierung sowie Herrichtung des Baufelds vorgesehen.

In der Bauphase II werden aufgrund der Bodenbeschaffenheit Pfahlgründungen unter Nutzung einer Schlagramme erstellt. Da der Baugrund im Bereich der Baumaßnahme sumpfig ist, muss die Gründung des Bauwerks bis in den tragfähigen Boden gebracht werden.

Nach der Herstellung der Gründung müssen die Fundamente erstellt (Bauphase III) und die Stahl- und Hochbauarbeiten zur Errichtung der Gebäude (Bauphase IV) durchgeführt werden.

Zur Ermittlung der baubedingten Schallimmissionen wurden separate Untersuchungen durchgeführt /22/.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die baubedingten Schallemissionen aufgrund der abschirmenden Wirkung der bestehenden Hochbauten des Holzwerkstoffwerkes insbesondere in nördliche Richtung abstrahlen. Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen ist ggf. die deutliche Vorbelastung des Werksumfeldes durch die bestehenden Betriebsimmissionen zu berücksichtigen. Diese Vorbelastung erreicht für den nördlich des Werksgeländes gelegenen Geländestreifen ca. 60 – 70 (bis ca. 80) dB(A) in unmittelbarer Werksnähe und ca. 55 dB(A) am Ostseeufer. Der weitere Küstenstreifen in nordöstliche und nordwestliche Richtung sowie die Wasserfläche der Wismarbucht weisen Vorbelastungen aus dem Werkbetrieb unter 50 dB(A) auf.

In der Bauphase I kommt es nur im unmittelbaren Umfeld der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs zu geringfügigen Erhöhungen der Schallbelastung von max. ca. 10 dB(A) am Rand der Bauflächen. Die Reichweite der zusätzlichen Schallbelastung in das Umfeld liegt max. bei ca. 50 m.

In der Bauphase II kommt es zu einer Erhöhung der Schallbelastung entlang des Wolfburger Graben in einem Geländestreifen von ca. 300-400 beiderseits des Gewässerverlaufs. Am Ostseeufer beträgt die Belastung max. ca. 55 dB(A) an der Mündung des Wolfsburger Graben, d.h. es kommt zu einer Erhöhung gegenüber der Vorbelastung um max. ca. 5 dB(A). Über dem Wasserkörper der Ostsee sind die zusätzlichen Schallbelastungen < 3 dB(A). Als Maximalpegel wurden am Rand der Bauflächen des Änderungsbereichs ca. 80 dB(A) ermittelt, was einer Erhöhung um ca. 25 – 30 dB(A) entspricht. Somit wird der Küstenstreifen überwiegend mit Schallbelastungen von 55 – 65 dB(A) beeinflusst, was Erhöhungen um ca. 5 – 10 dB(A) entspricht.

Für die Bauphasen III und IV beschränken sich die zusätzlichen Schallbelastungen auf den Nahbereich der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs. Die größte Reichweite in das Umfeld wird mit ca. 120 m entlang des Wolfsburger Graben nördlich des Änderungsbereichs angegeben. Die größten Zunahmen der Schallbelastung treten an der Grenze der Bauflächen mit ca. 15 dB(A) auf.

2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungspfade

Flächeninanspruchnahme

Der Änderungsbereich setzt im östlichen Teil ein Industriegebiet fest. Zur Gewährleistung ungestörter innerbetrieblicher Produktionsprozesse und zur Gewährleistung der

Hochwassersicherheit der geplanten Anlagen ist eine flächenhafte Aufhöhung des Geländes sowie eine anschließende, weitgehende Versiegelung und Überbauung des betreffenden Bereiches zu erwarten.

In den Flächen mit folgenden Festsetzungen im westlichen Teil des Änderungsbereichs sind keine direkten Flächeninanspruchnahmen geplant:

- Öffentliche Grünfläche: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Errichtung von Baukörpern

Die Errichtung von hohen oder mit spiegelnder Fassade ausgestatteter Baukörper kann zu einem Flughindernis für Vögel und Fledermäuse führen. Die geplanten Hochbauten im Änderungsbereich weisen i.d.R. keine spiegelnden Fassaden/Oberflächen auf. Die Höhe der geplanten Baukörper entspricht der Höhe der unmittelbar benachbarten vorhandenen Baukörper und stellt somit kein Flughindernis dar.

Der Auswirkungspfad ist somit nicht relevant.

2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungpfade

Betriebsbedingte Schallimmissionen

Zur Ermittlung der betriebsbedingten Schallimmissionen wurde eine separate Untersuchung durchgeführt /26/.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die betriebsbedingten Schallemissionen der geplanten Leim- und Tränkharzanlage wesentlich (> 10 dB(A)) unter den Vorbelastungswerten der bestehenden Betriebsanlagen /25/ liegen und somit keine Erhöhung der betriebsbedingten Schallkulisse des Werksgeländes zu erwarten ist.

Der Auswirkungspfad ist somit im Folgenden nicht relevant.

Betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen

Für die Befüllung der Methanol-Lagertanks und für den innerbetrieblichen Transport des Methanols werden ausschließlich geschlossene Rohrleitungssysteme mit Gaspendelleitungen verwendet, so dass keine Methanol-Emissionen zu besorgen sind.

Die bei der Umwandlung von Methanol in Formaldehyd freigesetzten organischen Verbindungen werden einer katalytischen Nachverbrennung zugeführt. Aus diesem Prozess werden nur äußerst geringe luftverunreinigende Emissionen resultieren, die keinen darstellbaren Einfluss auf die Immissionssituation haben werden.

Im Übrigen sind die Anlagenteile zur Reduzierung und Begrenzung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen, z. B. Filter zur Begrenzung der staubförmigen Emissionen oder Gaswäscher zur Reduzierung organischer Verbindungen (z. B. Formaldehyd) so auszulegen, dass aus dem Betrieb der zusätzlich benötigten Anlagenteile nur geringe Emissionsmassenströme unterhalb der unter 4.6.1.1 TA Luft 2002 genannten Bagatellmassenströme resultieren werden. Die daraus resultierenden zusätzlichen Immissionen sind vernachlässigbar gering.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit wird im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen sein.

Der Auswirkungspfad ist somit im Folgenden nicht relevant.

Einleitungen aus der Oberflächenentwässerung

Es ist geplant, den Niederschlagsabfluss durch die zusätzliche Befestigung auf den Abfluss der natürlichen Fläche zu drosseln. Die Rückhaltung soll vorzugsweise in einer Anlage mit Dauerstau und maximal 18 $m^3/(m^2h)$ Oberflächenbeschickung erfolgen.

Der Drosselabfluss soll in dem bereits vorhandenen und für die Wasserwirtschaft der Egger Werke vorgesehenen Verteiler- und Versickerungsgraben (nördlich angrenzend an die vorhandenen Anlagen der LTPro) erfolgen. Die Regenrückhalteanlage soll unmittelbar nördlich des Erweiterungsbaus der Leimfabrik errichtet werden.

Der Auswirkungspfad ist somit im Folgenden nicht relevant.

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Der Küstenstreifen nördlich des vorhandenen Werksgeländes wird von weitgehend ungenutzten Offenlandstrukturen geprägt. Von Süden aus dem Werksgelände kommend durchfließt der Wolfsburger Graben unmittelbar östlich des Änderungsbereichs den Küstenstreifen und mündet nördlich davon in die Ostsee. Der Küstenstreifen westlich des Gewässers wird von einem großflächigen **Schilf-Landröhricht-Komplex (Biotoptyp VRL §)** mit eingestreuten Gehölzstrukturen - **Sanddorngebüsch (Biotoptyp BLM §), Zitterpappel Feldgehölz (Biotoptyp BFX §)**, Brennnessel-**Fahlweiden Gebüsche (Biotoptyp VWD §) -** dominiert. Es treten keine Salzzeiger auf. Das Röhricht war zum Kartierzeitpunkt trocken und begehbar. Das Gelände ist sehr uneben; selbst in den Geländevertiefungen existiert kein stehendes Wasser.

Der Wolfsburger Graben wird von **artenarmen Frischgrünland (Biotoptyp GMA)** gesäumt, dass sich östlich des Grabens als großflächiger Komplex weiter ausdehnt. Dieser Komplex wir durch zahlreiche, kleinflächige Gebüschstrukturen - **Sanddorngebüsch (Biotoptyp BLM §)** - gegliedert. Augenscheinlich besiedelt das artenarme Frischgrünland dabei höher gelegene Geländebereiche als das Landröhricht.

Am Ostseeufer hat sich ein schmaler Streifen des Biotoptyps **Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer (KSB §)** etabliert.

An der Westgrenze des Änderungsbereichs erstreckt sich ein Bereich des Biotoptyps **Strandsee, Strandtümpel, salzhaltiges Kleingewässer (KSS §)**

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt.

3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Säugetiere nach Anhang IV sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt oder weil die Habitatausstattung nicht den Habitatansprüchen der Arten entspricht.

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet einer Reihe von Fledermausarten. Aufgrund der Biotopstruktur und –ausstattung ist jedoch im Untersuchungsgebiet nicht mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten zu rechnen. Potenziell wird der Luftraum über dem Gebiet als Nahrungshabitat genutzt.

Amphibien und Reptilien

Es konnten insgesamt 5 Amphibien- und 2 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Im Änderungsbereich konnten keine Amphibien oder Reptilien bestätigt werden. Fortpflanzungsstätten sind im Änderungsbereich aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern nicht existent. Es ist davon auszugehen, dass Wanderungen der einzelnen Arten zwischen den untersuchten Gewässern im Küstenstreifen stattfinden. Auch wenn aufgrund seiner Lage zwischen bereits bebauten Flächen nicht zu erwarten ist, dass Wanderrouten durch den Änderungsbereich verlaufen, ist zu erwarten, dass sich auch im Änderungsbereich Einzeltiere aufhalten können. Dies gilt insbesondere für die im Gewässer 1 nachgewiesene Erdkröte, weil der Änderungsereich mit einer Entfernung von ca. 150 m zum Gewässer im Aktionsradius der Art (ca. 500-1.500 m) liegt. Auch ein Auftreten des ebenfalls im Gewässer 1 nachgewiesenen Teichfrosches (Aktionsradius bis ca. 2,5 km) und der im ca. 400 m entfernten Gewässer 2 nachgewiesenen Arten Teichmolch (Aktionsradius bis ca. 400 m) und Laubfrosch (Aktionsradius bis mehrere km) ist im Änderungsbereich möglich. Ein Auftreten des Kammmolchs im Änderungsbereich ist aufgrund der großen Entfernung des Gewässers 4 zum Änderungsbereich von ca. 1 km und einem Aktionsradius der Art von wenigen Hundert Metern nicht zu erwarten.

Die beiden FFH-Anhang IV Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) konnten nicht nachgewiesen werden.

Ringelnatter (*Natrix natrix*): 1 ruhendes Tier wurde am Gewässer 4 beobachtet. 1 weiteres Tier wurde auf der Westseite des Gewässers 2 dokumentiert.

Kreuzotter (*Vipera berus*): 1 Individuum befand sich westlich des Gewässers 2.

Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*): 1 Männchen und 3 Weibchen ca. 50 m westlich vom Gewässer 2. 3 Männchen und 2 Weibchen konnten im Gewässer 2 gefangen werden.

Kammmolch (*Triturus cristatus*): 8 Männchen konnten im Gewässer 4 dokumentiert werden.

Erdkröte (*Bufo bufo*): ca. 15 Kaulquappen wurden im Gewässer 1 erfasst. Mehrere rufende Männchen konnten beim Gewässer 2 registriert werden. 2 rufende Männchen wurden am Wolfsburger Graben nördlich des Änderungsbereichs kartiert.

Laubfrosch (*Hyla arborea*): Mehrere Rufer konnten während der Nachtkartierung am 03.05.2018 am Gewässer 2 festgestellt werden.

Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*): Ein individuenreicher Bestand und zwei Totfunde konnten im und an den Gewässern 2 und 1 kartiert werden. Mehrere Teichfrösche waren am Zulauf des Wolfsburger Grabens zu finden. Am Gewässer 4 fanden sich ebenfalls mehrere Teichfrösche.

Nachgewiesene Amphibien und Reptilien und deren jeweiliger Schutzstatus im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG	RL MV	RL D	FFH-RL
Reptilien					
Natrix natrix	Ringelnatter	b	3	V	–
Vipera berus	Kreuzotter	b	2	2	–
Amphibien					
Lissotriton vulgaris	Teichmolch	b	3	–	–
Triturus cristatus	Kammmolch	s	2	V	II / IV
Rana kl. *esculentus*	Teichfrosch	b	3	–	–
Bufo bufo	Erdkröte	b	3	–	–
Hyla arborea	Laubfrosch	s	3	3	IV

Schutzstatus: BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14.
Rote Liste (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands (D) und Mecklenburg-Vorpommern (MV)): **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, - – nicht gefährdet
FFH-RL (RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen): II – Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, IV – streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Nachweise im Wirkraum sind orange hinterlegt



Übersichtslageplan der im Rahmen der Amphibienkartierung kontrollierten Gewässer 1 - 4

Fische und Rundmäuler

Fischer und Rundmäuler nach Anhang IV sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt oder weil die Habitatausstattung nicht den Habitatansprüchen der Arten entspricht.

Libellen

Der überwiegende Teil der Libellenarten nach Anhang IV ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt.

Das Verbreitungsgebiet von *Leucorrhinia pectoralis* (Große Moosjungfer) umfasst das Untersuchungsgebiet. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im und am Gewässer 1 westlich des Änderungsbereichs ist ein Vorkommen der Art möglich.

Käfer

Käfer nach Anhang IV sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt.

Tag- und Nachtfalter

Tag- und Nachtfalter nach Anhang IV sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt oder weil die Habitatausstattung nicht den Habitatansprüchen der Arten entspricht.

Weichtiere

Weichtiere nach Anhang IV sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Zeitraum der Brutvogelkartierung insgesamt 71 Vogelarten erfasst. Darunter befinden sich 29 sichere Brutvogelarten, weitere neun Arten, deren Status als Brutvogel im Gebiet nicht gänzlich geklärt ist bzw. bei denen sich die Niststätte außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, sowie 33 Arten, die als Nahrungsgast oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet eingestuft werden.

Drei nachgewiesene Vogelarten – Großer Brachvogel, Sandregenpfeifer, Schwarzstorch – sind nach der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) eingestuft. Fünf weitere Arten – Austernfischer, Feldschwirl, Kiebitz, Krickente und Tafelente – sind in der Kategorie 2 – stark gefährdet – gelistet und zwei Arten – Feldlerche, Trauerschnäpper – in der Kategorie 3 – gefährdet – eingestuft. Auf der Vorwarnliste stehen acht im Untersuchungsgebiet festgestellte Arten.

Sechs Arten - Bekassine, Blaukehchen, Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rohrschwirl, Sandregenpfeifer – sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt.

Fünf Arten – Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Schwarzstorch, Turmfalke – sind nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG streng geschützt.

Fünf Arten – Blaukehlchen, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzstorch – sind im Anhang 1

der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten mit Rote-Liste-Status, die besonders oder streng geschützt sind bzw. unter Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie fallen sind Blaukehlchen, Rohrschwirl, Feldschwirl, Sandregenpfeifer und Feldlerche als Brutvögel nachgewiesen. Der Lebensraum der Feldlerche befindet sich östlich des Untersuchungsgebietes.

Blaukehlchen, Rohrschwirl und Feldschwirl sind Brutvögel der Schiflbestände, der Sandregenpfeifer ist Brutvogel des vegetationsarmen Strandbereichs.

Häufigkeitsstufe	Status/ Häufigkeit
a	1 Brutpaar (Brut möglich)
b	2-4 Brutpaare (Brut möglich)
c	1 Brutpaar (Brut wahrscheinlich oder erwiesen)
d	2-4 Brutpaare (Brut wahrscheinlich oder erwiesen)
e	5-20 Brutpaare
f	21-100 Brutpaare
g	101-500 Brutpaare

Halbquantitative Häufigkeitsstufen zur Bestandsermittlung erfasster Vogelarten im UG

Erläuterungen zur Tabelle der Brutvögel

RL MV: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (2014), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, ***** - ungefährdet, **-** - nicht gelistet

RL D: Rote Liste Deutschland Brutvögel (2015), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, ***** - ungefährdet, **-** - nicht gelistet

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): **1.3** – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3, **5)** – besonders geschützte Art aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 13b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes;

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14

VSRL: (Richtlinie 2009/147/EG – Vogelschutzrichtlinie): **Art. 1** – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc., **Anh. I** – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4, **-** - keine Bewertung

BV – Brutvogel, **NG** – Nahrungsgast, **DZ** – Durchzügler, X – außerhalb des Untersuchungsgebiets, – überfliegend

Name	wissenschaftlicher Artname	RL MV	RL D	BArtSchV	BNatSchG	VSRL	28.03.2018	10.04.2018	11.04.2018	03.05.2018	04.05.2018	14.05.2018	01.06.2018	19.06.2018	20.06.2018	04.07.2018	Status	Häufigkeit
Amsel	*Turdus merula*	*	*	-	b	II/2	X		X		X	X	X	X	X	X	BV, NG	e
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	2	*	-	b	II/2					X		X		X		NG, DZ	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	-	b	-	X		X		X	X	X		X	X	BV, NG	d-e
Bartmeise	*Panurus biarmicus*	*	*	-	b	-					X						BV	e
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	*	V	1.3[5)]	b, s	I			X		X	X					BV	d
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	-	b	-			X		X	X	X			X	BV	d
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	V	3	-	b	-					X		X			X	BV, NG	d-e
Brandgans	*Tadorna tadorna*	*	*	-	b	-			X		X	X	X				DZ	a-b
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	-	b	-			X		X	X	X		X	X	BV	e
Elster	*Pica pica*	*	*	-	b	II/2			X				X		X	X	NG	-
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-	b	II/2	X		X		X						BV	b
Feldschwirl	*Locustella naevia*	2	3	-	b	-				X	X	X	X	X	X	X	BV	e-f
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	*	-	b	-			X		X	X	X		X		BV	-
Gänsesäger	*Mergus merganser*	*	V	-	b	II/2						X	X				BV, NG, DZ	c-d
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*	-	b	-							X				NG, DZ	-
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	*	*	-	b	-					X	X				X	BV, NG	b
Graugans	*Anser anser*	*	*	-	b	II/1 & III/2	X	X	X		X	X	X				(BV?), NG	c-d
Graureiher	*Ardea cinerea*	*	*	-	b	-			X		X		X		X	X	(BV?), NG	a
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	1.3[5)]	b, s	II/2	X										NG, DZ	-
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	-	b	-	X										DZ	-
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-	b	-						X					DZ, NG	-
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	-	b	-	X		X		X		X		X	X	BV	e
Höckerschwan	*Cygnus olor*	*	*	-	b	II/2	X		X		X	X	X		X	X	BV, NG, DZ	c-d
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	Neo	Neo	-	b	II/1 & III/1	X		X		X						BV, SV	c-d
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	1.3[5)]	b, s	II/2							X				DZ	-
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*	*	-	b	-			X		X	X	X		X	X	BV	e
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	-	b	-	X		X		X	X	X		X	X	BV, SV	e
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	*	*	-	b	-	X		X		X	X	X		X		NG, DZ	-
Kranich	*Grus grus*	*	*	-	b, s	I					X						NG, DZ	-
Krickente	*Anas crecca*	2	3	-	b	II/1 & III/2	X		X								NG, DZ	-
Kuckuck	*Cuculus canorus*	*	V	-	b	-					X		X		X		BV	c-d
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	V	*	-	b	II/2	X		X		X	X	X		X	X	NG, DZ	-
Mantelmöwe	*Larus marinus*	R	*	-	b	II/2			X								DZ	-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	-	b, s	-			X								NG	-
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	V	3	-	b	-							X	X	X	X	BV, NG	f-g
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	-	b	-					X	X			X	X	BV	e
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*	*	-	b	-				X	X	X	X				BV	d
Neuntöter	*Lanius collurio*	V	*	-	b	I										X	NG, (BV?)	-
Pfeifente	*Anas penelope*	R	R	-	b	II/1 & III/2	X										DZ	-
Rabenkrähe	*Corvus [corone] corone*	*	*	-	b	II/2	X		X								DZ	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	-	b	-						X	X		X	X	NG, (BV?)	(g)
Reiherente	*Aythya fuligula*	*	*	-	b	II/1 & III/2	X		X		X				X		BV, NG	a-b
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	-	b	II/1 & III/1	X		X		X	X	X		X	X	BV	d-e
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	V	*	-	b	-	X		X		X	X	X	X	X	X	BV	f(-g)
Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	*	*	1.3[5)]	b, s	-				X	X	X			X		BV	d
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	*	*	-	b, s	I			X	X		X		X		X	NG, (BV?)	(a)
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	-	b	-	X		X								NG, DZ	-
Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*	1	1	1.3[5)]	b, s	-	X		X	X	X		X				BV	c(-d)
Schellente	*Bucephala clangula*	*	*	-	b	II/2	X										DZ	-
Schnatterente	*Anas strepera*	*	*	-	b	II/1			X		X	X	X	X	X	X	BV, NG	d
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	*	*	-	b	-	X					X					NG, (BV)	(a-b)
Schwarzstorch	*Cicoina nigra*	1	*	-	b, s	I					X						DZ	-
Silbermöwe (unbekannte Großmöwe)	*Larus argentatus*	*	*	-	b	II/2	X		X		X	X	X	X	X	X	NG, DZ	-
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	-	b	II/2	X		X	X	X		X	X	X	X	BV	d
Star	*Sturnus vulgaris*	*	3	-	b	II/2	X										DZ	-
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	-	b	-			X								DZ	-
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	*	-	b	II/1 & III/1	X		X		X	X	X		X		BV, NG	d-e
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	Neo	-	-	-	II/1			X								SV, (BV)	(d-e)
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	*	*	-	b	-					X	X	X	X	X	X	BV	f
Tafelente	*Aythya ferina*	2	*	-	b	II/1 & III/2	X										DZ, NG	-
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	V	*	-	b	-					X	X	X	X	X	X	BV	f
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	3	3	-	b	-						X					NG	-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	-	b, s	-	X						X				NG, (BV)	(a)
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	*	V	-	b	II/2				X	X						NG	-
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	-	b	-	X								X		DZ, NG	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	-	b	-	X		X		X	X	X		X	X	BV	e
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	*	*	-	b	-							X				NG	-
						Gesamtartenzahl	32	1	35	7	41	31	38	10	30	26		

Gesamtartenliste Brutvögel/Nahrungsgäste/Durchzügler (Erfassungstermine)

Zug- und Rastvögel

Im Zeitraum der Rastvogelkartierung wurden insgesamt 81 Vogelarten festgestellt. Sechs nachgewiesene Vogelarten – Alpenstrandläufer, Bekassine, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Sandregenpfeifer – stehen in der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns in der Kategrie 1 – vom Aussterben bedroht. Vier weitere Arten - Austernfischer, Kiebitz, Krickente, Löffleente – sind in der Kategorie 2 – stark gefährdet – gelistet und drei Arten – Braunkehlchen, Feldlerche, Saatkrähe – sind in der Kategorie 3 – gefährdet - gelistet . Auf der Vorwarnliste stehen acht Arten – Blässhuhn, Lachmöwe, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rohrammer, Rotmilan, Teichrohrsänger.

Alpenstrandläufer, Bekassine, Eisvogel, Flussuferläufer, Gr. Brachvogel, Kiebitz, Sandregenpfeifer, Singschwan und Teichhuhn sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Fischadler, Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Silberreiher, Sperber und Turmfalke sind nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG streng geschützt.

Zehn Arten – Eisvogel, Fischadler, Kormoran, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Silberreiher und Singschwan - sind im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Erläuterungen zur Tabelle der Rastvögel

RL MV: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (2014), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, ***** - ungefährdet, **-** - nicht gelistet

RL D: Rote Liste Deutschland Brutvögel (2015), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, ***** - ungefährdet, **-** - nicht gelistet

RL DW: Gefährdungsgrad nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2013), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, ***** - ungefährdet, **-** - nicht gelistet, XW – nicht wandernde Vogelart, IIIW - Wanderndes, etabliertes Neozoon, IUCN – International Union for Conservation of Nature = Weltnaturschutzunion

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): **1.3** – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3, **5)** – besonders geschützte Art aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 13b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes;

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14

VSRL: (Richtlinie 2009/147/EG – Vogelschutzrichtlinie): **Art. 1** – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc., **Anh. I** – Art des Anhanges I mit be-sonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4, **-** - keine Bewertung

BV – Brutvogel, **SV** – Standvogel, **NG** – Nahrungsgast, **DZ** – Durchzügler, X – außerhalb des Untersuchungsgebiets, – überfliegend

Name	wissenschaftlicher Artname	RL MV	RL D	RL D^{w}	BArtSchV	BNatSchG	VSRL	29.11.2017	15.12.2017	29.12.2017	09.01.2018	23.01.2018	07.02.2018	27.02.2018	14.03.2018	27.03.2018	10.04.2018	01.08.2018	07.08.2018	20.08.2018	04.09.2018	17.09.2018	02.10.2018	16.10.2018	Status
Alpenstrandläufer	*Calidris alpina*	1	1	1	1.3[5)]	b, s	-															X	X	X	NG, DZ
Amsel	*Turdus merula*	*	*	*	-	b	II/2		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X					X	BV, NG
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	2	*	*	-	b	II/2								X					X					NG, DZ
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	*	-	b	-										X	X	X	X		X	X		BV, NG
Bartmeise	*Panurus biarmicus*	*	*	*	-	b	-																	X	BV
Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	V	1.3[5)]	b, s	II/1 & III/2								X					X	X				NG, DZ
Bergente	*Aythya marila*	-	R	R	-	b	II/2 & III/2	X		X															NG, DZ
Blässhuhn	*Fulica atra*	V	*	*	-	b	II/1 & III/2	X			X			X	X			X			X			X	NG, DZ
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	*	-	b	-					X			X		X						X	X	BV, SV
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	3	2	V	-	b	-									X									DZ
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	*	-	b	-								X										DZ
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	*	-	b	-											X	X	X		X		X	BV
Eisvogel	*Alcedo atthis*	*	*	*	1.3[5)]	b, s	I	X					X	X											NG, (BV)
Elster	*Pica pica*	*	*	X^{w}	-	b	II/2								X		X	X		X	X	X		X	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	*	-	b	II/2								X		X								
Fischadler	*Pandion haliaetus*	*	3	*	-	b, s	I						X												DZ, NG
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	*	*	-	b	-											X							BV
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	V	1.3[5)]	b, s	-															X	X		DZ
Gänsesäger	*Mergus merganser*	*	V	*	-	b	II/2	X	X			X													BV, NG,

Gesamtartenliste Rastvögel (Erfassungstermine)

Name	wissenschaftlicher Artname	RL MV	RL D	RL D^{W}	BArtSchV	BNatSchG	VSRL	29.11.2017	15.12.2017	29.12.2017	09.01.2018	23.01.2018	07.02.2018	27.02.2018	14.03.2018	27.03.2018	10.04.2018	01.08.2018	07.08.2018	20.08.2018	04.09.2018	17.09.2018	02.10.2018	16.10.2018	Status
Kranich	*Grus grus*	*	*	*	-	b, s	I			X	X		X	X	X	X	X					X			NG, BZ
Krickente	*Anas crecca*	2	3	3	-	b	II/1 & III/2							X	X	X	X				X				NG, DZ
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	V	*	*	-	b	II/2				X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	NG, DZ
Löffelente	*Anas clypeata*	2	3	*	-	b	II/1 & III/2													X	X				NG, DZ
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	*	-	b, s	-				X			X	X	X									NG
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	V	3	*	-	b	-											X	X		X				BV, NG
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	*	*	*	-	b	II/2	X	X	X															NG, DZ
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	*	-	b	-											X							BV
Neuntöter	*Lanius collurio*	V	*	*	-	b	I											X		X		X			(BV)
Pfeifente	*Anas penelope*	R	R	*	-	b	II/1 & III/2			X		X			X	X									DZ
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	*	-	b	II/2							X	X	X	X		X						DZ
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	*	-	b	-										X	X			X				BV, NG
Reiherente	*Aythya fuligula*	*	*	*	-	b	II/1 & III/2					X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NG
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	*	-	b	II/1 & III/1						X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	BV
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	V	*	*	-	b	-								X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	BV
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	*	*	*	-	b, s	I								X										NG, (BV?)
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	*	-	b	-	X		X					X	X	X								NG, DZ
Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	3	-	b, s	I								X										DZ
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	3	*	V	-	b	II/2										X								NG
Sanderling	*Calidris alba*	?	-	*	-	b	-							X				X	X	X	X				DZ
Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*	1	1	*	1.3[5)]	b, s	-									X	X					X	X		BV
Schellente	*Bucephala clangula*	*	*	*	-	b	II/2	X	X	X	X	X	X	X	X	X									DZ, NG
Schnatterente	*Anas strepera*	*	*	*	-	b	II/1								X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	BV
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	*	*	*	-	b	-									X									NG, (BV)
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	*	*	*	-	b, s	I				X	X		X		X									NG
Silbermöwe (unbest. Großmöwe)	*Larus argentatus*	*	*	*	-	b	II/2	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X		X		NG, DZ
Silberreiher	*Casmerodius albus*	?	?	*	-	b, s	I								X										NG
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	*	-	b	II/2							X	X	X									BV
Singschwan	*Cygnus cygnus*	?	R	*	1.3[5)]	b, s	I					X	X		X										DZ
Sperber	*Accipiter nisus*	*	*	*	-	b, s	-		X	X															DZ, NG
Star	*Sturnus vulgaris*	*	3	*	-	b	II/2												X	X	X	X			DZ
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	*	-	b	-	X									X								DZ
Stockente	*Anas platyrhynchos*	*	*	*	-	b	II/1 & III/1	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	BV, NG
Straßentaube	*Columba livia f. demestica*	Neo	-	III/X^{W}	-	-	II/1							X	X		X			X					SV, (BV)
Tafelente	*Aythya ferina*	2	*	*	-	b	II/1 & III/2								X		X				X				DZ, NG
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	*	V	*	1.3[5)]	b, s	II/2													X					NG
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	V	*	*	-	b	-											X	X						BV
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	*	-	b, s	-						X			X	X	X		X				X	NG, (BV)
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	*	-	b	-						X	X			X								DZ, NG
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	*	-	b	-										X	X	X	X			X	X	BV
							Gesamtartenzahl	16	13	17	16	18	20	20	36	31	33	29	21	24	23	20	17	19	

Gesamtartenliste Rastvögel (Erfassungstermine) (Fortsetzung)

Vorbelastungen

Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen ist ggf. die deutliche Vorbelastung des Werksumfeldes durch die bestehenden Betriebsimmissionen zu berücksichtigen. Diese Vorbelastung erreicht für den unmittelbar nördlich des Werksgeländes gelegenen Geländestreifen ca. 60 – 70 (bis ca. 80) dB(A) in unmittelbarer Werksnähe und ca. 55 dB(A) am

Ostseeufer. Der weitere Küstenstreifen in nordöstliche und nordwestliche Richtung sowie die Wasserfläche der Wismarbucht weisen Vorbelastungen aus dem Werkbetrieb unter 50 dB(A) auf. /22/

Bei der Verknüpfung von Brutverdachtspunkten bzw. Brutzeiterfassungen mit der Höhe der Schallvorbelastung ist eine deutliche Meidung der werksnahen und somit höher belasteten Bereiche nicht erkennbar. Für den Rohrschwirl, einer lärmempfindlichen Art mit einem kritischen Schallpegel von 52 dB(A) /10/, beschränken sich die Brutverdachtspunkte sogar ausschließlich auf das Umfeld des Gewässers 1 unmittelbar nördlich der Werksanlagen mit Schallvorbelastungen in Höhe von 60 bis 65 dB(A). Die Verteilung der Brutverdachtspunkte lässt für den Rohrschwirl erwarten, dass für die Art die Habitatstrukturen – insbesondere die freie Wasserfläche des Gewässers 1 - deutlich bedeutsamer sind bei der Brutplatzwahl als die Schallvorbelastung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Schallvorbelastung keinen Einfluss auf das Brutgeschehen ausübt. So ist es möglich, dass sich bei einer fehlenden Schallvorbelastung eine höhere Brutplatzdichte einstellen würde und somit die Schallvorbelastung eine entsprechende Vergrämungswirkung aufweist.

Die anderen festgestellten Röhrichtbewohner – Feldschwirl, Rohrammer, Sumpf- und Teichrohrsänger – zeigen eine eher gleichmäßige Verteilung der Brutverdachtspunkte über die Röhrichtbestände im Untersuchungsgebiet ohne deutlichen Einfluss der Gewässernähe oder der Schallvorbelastung. So sind für die genannten Arten Brutverdachte und Brutzeitfeststellungen in deutlich durch die bestehenden Schallimmissionen (> 55 dB(A)) des Werkbetriebs vorbelasteten Bereichen dokumentiert. Einige Arten wie Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer und Kohlmeise konnten mit mehreren BV/BZF im unmittelbaren Randbereich des Werks mit Schallimmissionen von mehr als 65, in Einzelfällen von mehr als 70 (bis 80) dB(A) festgestellt werden. Für den Jagdfasan wurde von Mitarbeitern der Egger Holzwerkstoffe mehrfach berichtet, dass jungenführende Fasane wiederholt auf dem Werksgelände gesichtet wurden, was für eine geringe Empfindlichkeit gegenüber betrieblichen Schallemissionen und Bewegungsunruhe durch Personen und Fahrzeuge spricht.

3.4 Beschreibung der Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

3.4.1 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten,

> „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Eine Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen der besonders geschützten Arten oder eine Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ist insbesondere zu Beginn der Bauphase bei der Baufeldräumung möglich. Durch die Beseitigung der Vegetation kann es zu entsprechenden Tatbeständen kommen, wenn sich die betroffenen Individuen nicht durch rechtzeitige Flucht der Verletzung oder Tötung erfolgreich entziehen können.

Vogelarten

Konflikt 1

Für die Brutvogelfauna ist ein entsprechender Tatbestand aufgrund einer Durchführung der Baufeldvorbereitung während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln möglich.

Vermeidungsmaßnahme V1

Für die Brutvogelfauna ist ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln möglich (**Konflikt 1**). Zur Vermeidung dieses Tatbestandes ist es erforderlich, dass die Bauphase I - Baufeldvorbereitung (Bodenbewegungen, Gehölzbeseitigungen) - außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtphase der Avifauna, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Aufgrund der Vielzahl der einzubringenden Pfahlgründungen ist es ggf. nicht realisierbar, die Bauphasen I und II gemeinsam im angegebenen Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Es wird deshalb ggf. erforderlich werden, mit der Bauphase I – Baufeldvorbereitung – schon Anfang August zu beginnen. I.d.R. ist die Hauptbrut-/Aufzuchtphase bis Anfang August bereits abgeschlossen. Witterungsbedingt kann es jedoch zu Verzögerungen des Brutbeginns oder bei Ausfall der Erstbruten zu Nachfolgebruten kommen, so dass ggf. die Brut-/Aufzuchtphase im August noch nicht beendet worden ist. Zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist es deshalb erforderlich, bei einem Baubeginn vor dem 01.

Oktober durch eine Begehung sicherzustellen, dass die Brut-/Aufzuchtphase tatsächlich abgeschlossen ist.

Amphibien

Konflikt 2

Amphibien sind selbst als Adulti nur in der Sommerperiode und dann auch nur begrenzt in der Lage, sich bei einer maschinellen Baufeldräumung in Sicherheit zu bringen. Während der Winterruhe sind auch Adulti nicht fluchtfähig. Somit sind bei der Baufeldräumung als auch bei den vorbereitenden Erdbewegungen Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 für den Laubfrosch aufgrund einer potenziellen Nutzung des Baufeldes als sommerlicher Landlebensraum und/oder Winterquartier möglich.

Vermeidungsmaßnahme V2

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 durch Beeinträchtigung der Amphibienfauna (**Konflikt 2**) ist es erforderlich, das Baufeld vor Beginn der Baufeldvorbereitung und während der Baufeldvorbereitung amphibienfrei zu halten. Erforderlich ist hierfür die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang der Nordwest- und Nordgrenze des Baufeldes. Auf der Baufeldseite des Zaunes ist die Installation von Fangeimern o.Ä. erforderlich, um im Baufeld überwinternde Individuen bei der Frühjahrswanderung zum Laichhabitat im Gewässer 2 abzufangen. Die gefangenen Tiere werden über den Schutzzaun auf die baufeldabgewandte Seite gesetzt. Durch den Schutzzaun wird ein späteres Wiedereinwandern in das Baufeld verhindert. Die Errichtung des Schutzzaunes ist während der Winterruhe der Tiere im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erforderlich. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit vorzuhalten. Nach Fertigstellung der geplanten Anlagen ist aufgrund der weitgehenden Versiegelung/Überbauung der Flächen nicht mehr mit einem Einwandern von Tieren zu rechnen.

Libellen

Das potenzielle Fortpflanzungsgewässer (Gewässer 1) von *Leucorrhinia pectoralis* (Große Moosjungfer) befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs und wird nicht beeinträchtigt. Als Imago sind die Tiere fluchtfähig und werden bei Gefahrenwahrnehmung flüchten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist somit nicht zu erwarten.

3.4.2 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist es verboten,

> „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ Ein Verbot liegt nicht

vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bei Störungen handelt es sich um äußere Einwirkungen, die sich negativ auf das Energie- und/oder Zeitbudget des Tieres auswirken können. Störung unterbricht oder verändert andere (lebenswichtige) Aktivitäten, wie Nahrungsaufnahme, Nahrungssuche, Sich-Putzen, Brüten, Füttern oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Fortpflanzung sowie Abläufe in der Entwicklung von Tieren oder ihr Ruhen". Konsequenzen des Störreizes entstehen nicht nur auf der Ebene des Individuums (Auswirkungen auf sein Verhalten, seine Kondition und Fitness), sie können sich bei einer gravierenden Störung weiter auf die Population, die Biozönose und letztlich auf das gesamte Ökosystem auswirken. Je nachdem auf welcher Ebene sich die Auswirkungen manifestieren, spricht man von gravierenden oder vernachlässigbaren Auswirkungen. Ein Störreiz ist in seiner Wirkung dann gravierend, wenn die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordert und seine Fitness gemindert ist, also wenn aufgrund einer geänderten Verhaltensweise eine negative Auswirkung auf den Energiehaushalt oder eine Beeinträchtigung der Kondition des Individuums erkennbar ist. /15/

Störungen können in Form von Beunruhigung/Scheuchwirkung infolge von z.B. Bewegung (Fahrzeuge/Maschinen, Menschen), Lärm, Licht und Erschütterungen/Vibrationen auftreten.

Empfindlichkeit der Vogelarten gegenüber Schallimmissionen

Zur Empfindlichkeit der Vogelarten gegenüber Baustellenlärm existieren keine detaillierten Untersuchungen oder Erkenntnisse.

Lediglich für den Straßenverkehrslärm liegen detaillierte Angaben /10/ vor, die im Folgenden zur Verdeutlichung der Lärmempfindlichkeit der Brutvogelarten herangezogen werden. Danach werden kritische Schallpegel für insgesamt 21 empfindliche Arten zwischen 47 und 58 dB(A) während der Brutperiode angegeben. Für die übrigen Arten wird die Anwendung sogenannter Effektdistanzen empfohlen.

Eine unmittelbare Übertragbarkeit der Ergebnisse aus dem Straßenverkehr auf den Baustellenbetrieb ist aus folgenden Gründen nicht gegeben:

- Straßenverkehr und Baustellenbetrieb erzeugen u.U. Schall in abweichenden Frequenzbereichen und können so unterschiedliche Auswirkungen auf die in artspezifischen Frequenzspannen geführte Kommunikation der einzelnen Arten verursachen.
- Die Berechnung der Schallimmissionen für den Straßenverkehr und den Baustellenbetrieb erfolgt nach unterschiedlichen Verfahren/Modellen, deren Ergebnisse nicht vergleichbar sind.
- Effektdistanzen, die für den Straßenverkehr gelten, sind für die Anwendung auf den Baustellenbetrieb nicht geeignet, weil für die Festlegung von Effektdistanzen nicht nur die Schallimmissionen sondern auch andere verkehrsinduzierte Effekte wie der

Kollisionstot und visuelle Störungen durch regelmäßig vorbeifahrende Kraftfahrzeuge, die im Baustellenbetrieb keine signifikante Rolle spielen, herangezogen wurden.

Im Untersuchungsgebiet wurde mit dem Rohrschwirl eine Brutvogelart festgestellt, für die ein kritischer Schallpegel angegeben wird. Dieser kritische Schallpegel liegt bei 52 dB(A). Es kann davon ausgegangen werden, dass die übrigen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten tendenziell eine geringere Empfindlichkeit aufweisen. Als weitere Arten mit kritischen Schallpegeln wurden Großer Brachvogel und Kiebitz festgestellt. Beide Arten traten im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgäste/Durchzügler auf und sind somit bei der Empfindlichkeit separat zu beurteilen.

Im Folgenden werden die Empfindlichkeiten der im Einwirkungsbereich festgestellten Brutvogelarten gegenüber Schall erläutert. Wesentliche Grundlage für die Ausführungen sind die Angaben in /10//23//24/. Das Vorkommen der genannten Arten ist in den Formblättern im Anhang näher erläutert.

Amsel/Kohlmeise/Blaukehlchen/Schwarzkehlchen

Nach /10/ zeigen diese Arten keine oder nur sehr geringe Meidung von straßennahen Bereichen. Ein signifikanter Einfluss des Straßenverkehrslärms wird nicht vermutet. Einstufung des Schwarzkehlchens als Brutvogel hinsichtlich der Lärmempfindlichkeit an Straßen: "Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit". Für die Art sei im Bereich von Straßen eine reduzierte Besiedlung des Straßenumfeldes erkennbar. Der Lärm habe daran aber nur einen offenbar untergeordneten Anteil.

Jagdfasan

Für den Jagdfasan wurde von Mitarbeitern der Egger Holzwerkstoffe mehrfach berichtet, dass jungenführende Fasane wiederholt auf dem Werksgelände gesichtet wurden, was für eine geringe Empfindlichkeit gegenüber betrieblichen Schallemissionen und Bewegungsunruhe durch Personen und Fahrzeuge spricht.

Neuntöter

Für den Neuntöter sind akustische Signale von untergeordneter Bedeutung; die visuelle Wahrnehmung ist hingegen von ausschlaggebender Bedeutung für das Verhalten der Art. Eine Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Schallimmissionen wird somit nicht erwartet.

Alle in der Tabelle aufgeführten Arten im Einwirkungsbereich werden nach /24/ in die Gruppe der schwach lärmempfindlichen Arten eingeordnet, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist.

In Kap. 3.3 wurde bereits dargelegt, dass selbst deutlich durch Schall vorbelastete Bereiche im Untersuchungsgebiet keine signifikant geringere Brutdichte gegenüber weniger belasteten Bereichen erkennen lassen.

Unter Berücksichtigung der von /10/ ermittelten kritischen Schallpegel und der spezifischen örtlichen Bestandssituation wird im Folgenden als kritischer Schallpegel ein Wert von 60 dB(A) für alle Arten, für die kein kritischer Schallpegel aus /10/ herangezogen werden kann, zu Grunde gelegt. Der so definierte Bereich wird als Einwirkungsbereich bezeichnet.

In diesem Einwirkungsbereich wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung folgende Nachweise erbracht:

Art	Wissenschaftl. Artname	BP	BZF/BV
Amsel	*Turdus merula*	1	BV
Bachstelze	*Motacilla alba*	1	BZF
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	1	BV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	1	BV
Feldschwirl	*Locustella naevia*	1	BV
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	1	BV
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	1	BV
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	1	BV
Kohlmeise	*Parus major*	2	BV
Neuntöter	*Lanius collurio*	1	BZF
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	3	BV
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	1	BZF
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	2	BV
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	1	BZF
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	3	BV
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1	BZF
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	BV

Betroffene BV/BZF während der Gesamtbauzeit (Bph I-IV) (> 60 dB(A))

Nach SÜDBECK et al. (2005)
Brutpaar (BP)
Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand)
Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Konflikt 3

Für die Brutvogelfauna ist ein entsprechender Tatbestand aufgrund der erheblichen baubedingten Schallimmissionen während der Bauphasen möglich. Insbesondere während der Bauphase II werden Schallimmissionen im näheren Umfeld des Baufeldes bis zu 80 dB(A) prognostiziert.

Jedoch sind auch bei diesen eher weniger empfindlichen Arten erhebliche Maskierungen der akustischen Kommunikation bei Schallimmissionen von über 70 dB(A) zu erwarten.

Bei Überschreiten des kritischen Schallpegels ist mit einer beginnenden Maskierung der akustischen Kommunikation zu rechnen. Die akustische Kommunikation/Wahrnehmung ist für Brutvögel in vielschichtiger Weise von Bedeutung:

- Partnerfindung
- Territorialabgrenzung
- Beuteortung
- Gefahrenwarnung
- Kontakt im Familienverband

Erhebliche Störungen dieser Funktionen kann grundsätzlich ausbleibende Jahresbruten oder verstärke Verluste bei Gelegen und Jungvögeln durch Prädatoren, Verhungern, Erfrieren etc. zur Folge haben. Daraus können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population resultieren.

Da eine weitere Eingrenzung der potenziellen Auswirkungen aufgrund der Datenlage nicht durchführbar ist, ist es zur Vermeidung von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich, durch Vermeidungsmaßnahmen das Beeinträchtigungsrisiko weiter zu minimieren.

Vermeidungsmaßnahme V3

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch baulärminduzierte Vergrämung von brütenden Vögel (**Konflikt 3**) ist die lärmintensive Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu terminieren.

Aufgrund der Vielzahl der einzubringenden Pfahlgründungen ist es nicht realisierbar, die verbleibenden Bauphasen I, III und IV ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Es wird deshalb ggf. erforderlich werden, mit der Bauphase I – Baufeldvorbereitung – schon Anfang August zu beginnen. Die Bauphasen III und IV werden sich dann im darauffolgenden Jahr in der Brut- und Aufzuchtzeit anschließen.

Von den Bauphasen I, III und IV erreichen die zusätzlichen Schallbelastungen in der Bauphase III ihre größte räumliche Ausdehnung und ihre größte zusätzliche Schallbelastung. In der folgenden Bewertung werden die Bauphasen I, III und IV gemeinsam auf der Grundlage der zusätzlichen Schallbelastungen der Bauphase III betrachtet.

Für die Bauphase III beschränken sich die zusätzlichen Schallbelastungen auf den Nahbereich der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs. Die größte Reichweite in das Umfeld wird mit ca. 120 m entlang des Wolfsburger Graben nördlich des Änderungsbereichs angegeben. Die größten Zunahmen der Schallbelastung treten an der Grenze der geplanten Bauflächen mit ca. 15 dB(A) auf.

Folgende Brutvogelnachweise wurden im Bereich der zusätzlichen Schallbelastungen (Einwirkungsbereich) der Bauphase III festgestellt.

Art	Wissenschaftl. Artname	BP	BZF/BV
Amsel	*Turdus merula*	1	BV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	1	BV
Feldschwirl	*Locustella naevia*	1	BV
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	1	BV
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	1	BV
Kohlmeise	*Parus major*	2	BV
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	1	BV
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	1	BZF
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	1	BV
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1	BV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	BV

Betroffene BV/BZF während der Bauphase III

Nach SÜDBECK et al. (2005)
Brutpaar (BP)
Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand)
Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Durch die Vermeidungsmaßnahme V3 wird das Beeinträchtigungsrisiko für die Arten Blaukehlchen, Heckenbraunelle und Neuntöter gänzlich vermieden und für die Arten Rohrammer, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger deutlich reduziert wird.

Es verbleibt ein Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der festgestellten Arten wird ein relevantes Beeinträchtigungsrisiko erst ab einer zusätzlichen Schallbelastung von > 5 dB(A) erwartet. Damit verbleibt ein Beeinträchtigungsrisiko für folgende Arten:

Art	Wissenschaftl. Artname	BP	BZF/BV
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	1	BV
Kohlmeise	*Parus major*	2	BV
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	1	BV
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	1	BZF
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1	BV

Betroffene BV/BZF während der Bauphase III (Schallzunahme > 5 dB(A))

Nach SÜDBECK et al. (2005)
Brutpaar (BP)
Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand)
Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Von den betroffenen Arten stellen Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Kohlmeise, und Schwarzkehlchen Brutvögel der Gehölzbestände dar. Rohrammer und Teichrohsänger stellen Brutvögel der Hochstauden/Röhrichte dar. Alle betroffenen Arten sind sowohl landes- als auch bundesweit ungefährdet. Der mögliche, auf den Zeitraum einer Brutperiode beschränkte Verlust einzelner Brutreviere lässt keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes erwarten. Ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist somit nicht zu erwarten.

Konflikt 4

Durch die Terminierung der baulärmintensiven Bauphase II – Pfahlgründung – in den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und der voraussichtlichen Dauer der Bauphase II von ca. 5 Monaten wird die nachfolgende Bauphase III – Hochbauten/Verkehrswege – in den Zeitraum der Brut-/Aufzuchtphase der Avifauna fallen. Durch die auf der Baustelle vom Baustellenpersonal hervorgerufene Bewegungsunruhe besteht das Risiko von Störungen der Brutvögel mit den im Konflikt 3 bereits genannten potenziellen Folgewirkungen.

Vermeidungsmaßnahme V4

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch Bewegungsunruhe während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen.

3.4.3 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist es verboten,

> „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Nach § 44 Abs. 5

> „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Fledermäuse

Für die Fledermausfauna ist das Untersuchungsgebiet mit seinem Luftraum als Nahrungshabitat potenziell relevant. Der Luftraum bleibt vorhabenbedingt erhalten. Die Errichtung von Baukörpern lässt keine Beeinträchtigungen der potenziellen Funktion als Nahrungshabitat erwarten.

Vogelarten

Bei den Brutvögeln sind jeweils einzelne Brutreviere folgender Arten durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betroffen:

Art	Wissenschaftl. Artname	BP	BZF/BV
Amsel	*Turdus merula*	1	BV
Blaumeise	*Parus caeruleus*	1	BV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	1	BV
Feldschwirl	*Locustella naevia*	1	BV
Elster	*Pica pica*	1	BZF
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	1	BZF
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	1	BZF
Kohlmeise	*Parus major*	1	BV
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	1	BV
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	1	BZF
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1	BV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	1	BV

Nach SÜDBECK et al. (2005)
Brutpaar (BP)
Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand)
Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Das Vorkommen der in der Tabelle genannten Arten ist im Anhang näher erläutert.

Von den betroffenen Arten stellen Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Gelbspötter, Kohlmeise, und Zilpzalp Brutvögel der Gehölzbestände dar. Feldschwirl sowie Sumpf- und Teichrohsänger stellen Brutvögel der Hochstauden/Röhrichte dar. Mit Ausnahme des Feldschwirl sind alle betroffenen Arten sowohl landes- als auch bundesweit ungefährdet. Der Feldschwirl wird landesweit als stark gefährdet (Rote Liste Stufe 2) sowie bundesweit als gefährdet (Stufe 3) eingestuft.

Bei den durch die Flächeninanspruchnahme betroffenen Habitatstrukturen handelt es sich um im anschließenden Küstenstreifen häufig vorkommende Strukturen. Für den Verlust einzelner

Bruthabitate sind somit genügend Ausweichhabitate im näheren Umfeld vorhanden, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht zu erwarten.

Libellen

Das potenzielle Fortpflanzungsgewässer (Gewässer 1) von *Leucorrhinia pectoralis* (Große Moosjungfer) befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs und wird nicht beeinträchtigt. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht zu erwarten.

3.4.4 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 ist es verboten,

> „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“

Planungsrelevante Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt und können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes auch nicht erwartet werden. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 ist somit nicht zu erwarten.

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahme V1

Für die Brutvogelfauna ist ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln möglich (**Konflikt 1**). Zur Vermeidung dieses Tatbestandes ist es erforderlich, dass die Bauphase I - Baufeldvorbereitung (Bodenbewegungen, Gehölzbeseitigungen) - außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtphase der Avifauna, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Aufgrund der Vielzahl der einzubringenden Pfahlgründungen ist es ggf. nicht realisierbar, die Bauphasen I und II gemeinsam im angegebenen Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Es wird deshalb ggf. erforderlich werden, mit der Bauphase I – Baufeldvorbereitung – schon Anfang August zu beginnen. I.d.R. ist die Hauptbrut-/Aufzuchtphase bis Anfang August bereits abgeschlossen. Witterungsbedingt kann es jedoch zu Verzögerungen des Brutbeginns oder bei Ausfall der Erstbruten zu Nachfolgebruten kommen, so dass ggf. die Brut-/Aufzuchtphase im August noch nicht beendet worden ist. Zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist es deshalb erforderlich, bei einem Baubeginn vor dem 01.

Oktober durch eine Begehung sicherzustellen, dass die Brut-/Aufzuchtphase tatsächlich abgeschlossen ist.

Vermeidungsmaßnahme V2

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 durch Beeinträchtigung der Amphibienfauna (**Konflikt 2**) ist es erforderlich, das Baufeld vor Beginn der Baufeldvorbereitung und während der Baufeldvorbereitung amphibienfrei zu halten. Erforderlich ist hierfür die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang der Nordwest- und Nordgrenze des Baufeldes. Auf der Baufeldseite des Zaunes ist die Installation von Fangeimern o.Ä. erforderlich, um im Baufeld überwinternde Individuen bei der Frühjahrswanderung zum Laichhabitat im Gewässer 2 abzufangen. Die gefangenen Tiere werden über den Schutzzaun auf die baufeldabgewandte Seite gesetzt. Durch den Schutzzaun wird ein späteres Wiedereinwandern in das Baufeld verhindert. Die Errichtung des Schutzzaunes ist während der Winterruhe der Tiere im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erforderlich. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit vorzuhalten. Nach Fertigstellung der geplanten Anlagen ist aufgrund der weitgehenden Versiegelung/Überbauung der Flächen nicht mehr mit einem Einwandern von Tieren zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahme V3

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch baulärminduzierte Vergrämung von brütenden Vögel (**Konflikt 3**) ist die lärmintensive Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu terminieren.

Vermeidungsmaßnahme V4

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch Bewegungsunruhe während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen.

5 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

Unter der Voraussetzung der Durchführung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Gelsenkirchen, den 20.04.2020



Dipl.-Ing. Bernward Sudhoff • Landschaftsarchitekt AKNW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

/1/ Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung)"; http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_-leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

/2/ BARTSCHV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258).

/3/ BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1980): Praktische Vogelkunde. 2. Aufl. Kilda-Verlag. Greven.

/4/ BJAGDG (Bundesjagdgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 zuletzt geändert durch Art. 15 des WaffRNeuRegG vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970).

/5/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (79/409/EWG, "EG-Vogelschutzrichtlinie"), geändert durch Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (Neufassung Anhänge I-III) (Abl. Nr. L319 vom 07.11.1981, geändert durch Richtlinie 85/411/EWG der Kommission vom 25. Juli 1985 (Neufassung Anhang I) (Abl. Nr. L233 vom 30.08.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

/6/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

/7/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1996): 5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, ber. Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 06.07.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S. 5).

/8/ SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Radolfzell. 792 S.

/9/ Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Endbericht, April 2004, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130.

/10/ Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Bearb.: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel/Lärmkontor, Hamburg; FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung; Bonn, Kiel 2007

/11/ AHLÉN, I. (1981): Identification of scandinavian Bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sc. – Dep. Wild. Ecol. Rapport 6. Uppsala.

/12/ BARATAUD, M.: Fledermäuse. 27 europäische Arten. Doppel-CD mit Begleitheft.

/13/ SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. Stuttgart: Franckh (Kosmos Naturführer).

/14/ SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft.

/15/ Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0323_stoer.html

/16/ Günther R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag

/17/ Wranik W., et al. (2008): Verbreitungsatlas der Heuschrecken Mecklenburg-Vorpommerns – Beiträge zur floristischen und faunistischen Erforschung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V.

/18/ Fukarek F., Henker H. (Hrsg.) (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen, Weissdorn-Verlag Jena.

/19/ Verbreitungskarten der FFH-Arten, Bundesamt für Naturschutz, http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

/20/ Eichstädt W., et.al. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Verlag Steffen Friedland.

/21/ Bauer H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiesbaden

/22/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG; Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm während der Errichtung einer Leim- und Tränkharzanlage, 02.04.2020. Unveröff. Gutachten 918SST018_4_V4 im Auftrag der Egger Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG, Wismar.

/23/ Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung; https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp

/24/ Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2010; https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile

/25/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG; Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen der EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG in 23970 Wismar, 05.11.2018. Unveröff. Gutachten 918SST018_2_V2 im Auftrag der Egger Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG, Wismar.

/26/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG; Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der LTPro GmbH in 23970 Wismar (2. Änderung des BP-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“), 18.12.2018. Unveröff. Gutachten 918SST018_1_V3 im Auftrag der LTPro GmbH, Wismar.

/27/ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Amsel - *Turdus merula*

Innerhalb des Untersuchungszeitraums 2017/2018 wurde die Amsel hauptsächlich während der Brutvogelkartierung beobachtet, wobei sich die Sichtungen überwiegend auf den Änderungsbereich, den westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes und den östlich außerhalb das Gewässer 2 erstrecken. In einzelnen Fällen (28.03.2018: 1 M. + 1 W. auf Nahrungssuche, 14.05.2018: 1 singendes M., 20.06.2018: 1 singendes M.) wurden Individuen auch am Übergangsbereich zum Strand gefunden. Bis auf zwei Kartierungstermine, bei denen es sich um die Nachtkartierungen handelt (10.04. + 03.05.2018), wurden Amseln in jeder Brutvogelkartierung mit bis zu neun Individuen registriert. In der Rastvogelkartierung wurden an sechs Terminen (29.11.2017, 27.02., 20.08., 04.09., 17.09., 02.10.2018) keine Amseln festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet ist die Amsel sowohl Brut- und Standvogel als auch Nahrungsgast. Der Bestand wird auf 8 Brutpaare geschätzt.

Blaukehlchen - *Luscinia svecica*

Im Untersuchungszeitraum 2017/2018 kam es dreimalig zu Sichtungen von Blaukehlchen innerhalb der Brutvogelkartierzeit im UG (11.04.2018: östlich des Wolfsburger Grabens: 1 si Männchen + 1 rufendes, Nahrung suchendes Männchen, 04.05.2018: Singwarte im Änderungsbereich, 1 si Männchen, 14.05.2018: zentral im UG nahe des Strandes: Futter tragend). Somit kann davon ausgegangen werden, dass es sich im UG um ein bzw. mehrere Brutrevier/e handelt. Auf Grund der versteckten Lebensweise ist es möglich, dass es zu einer Brutpaarunterschätzung gekommen ist.

Blaumeise - *Parus caeruleus*

Die Blaumeise wurde häufig in der Brutvogelsaison gesichtet und kann als Brutvogel im Untersuchungsgebiet gelten. Das Maximum kartierter Vögel lag jedoch im Rastvogelzeitraum am 16.10.2018 mit 9 Individuen während des gesamten Kartierdurchgangs. Hauptsächlich wurden die Vögel am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes aufgenommen, zwei wurden im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes festgestellt. Fünf Sichtungen liegen dabei im Baumbestand des Änderunsgbereichs (04.05.2018: 1 singendes Männchen, 14.05.2018: 1 singendes Männchen, 01.06.2018: 1 singendes Männchen, 04.07.2018: 2 Nahrung suchende Individuen). Im Gebiet befinden sich mindestens drei Brutreviere, davon eines im Änderungsbereich, eines östlich des Wolfsburger Grabens an der Verwallung und eines am Gewässer 1.

Dorngrasmücke - *Sylvia communis*

Im Untersuchungszeitraum 2017/2018 konnten v.a. in der Brutzeit und im zweiten Teil der Rastvogelkartierung (01.08.-16.10.2018) Dorngrasmücken vorgefunden werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Art im Untersuchungsgebiet als Brutvogel vorhanden ist.

Vor allem der östliche Bereich des Untersuchungsgebietes eignet sich auf Grund der Gebüsch- und Strauchstrukturen besonders gut für die Dorngrasmücke. Hier wurden drei Brutpaare

nachgewiesen. Weitere zwei Brutreviere befanden sich nordöstlich nahe des Strandes sowie eines westlich am Gewässer 2 (Gesamtzahl Brutreviere: 6). Das Maximum an Tieren je Kartierung lag bei 6 Individuen. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Elster - *Pica pica*

Die Elster wurde im Untersuchungszeitraum 2017/2018 vier Mal zur Brutvogelzeit (11.04.2018: 1 Ind. überfliegend, 01.06.2018: 1 Ind. rufend an der Verwallung, 20.06.2018: 1

Ind. rufend im Änderungsbereich, 04.07.2018: 1 Ind. sitzend westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes + 1 Ind. abfliegend Richtung SSW) und sieben Mal zur Rastvogelsaison (14.03.2018: 2 Ind. überfliegend östlich des Wolfsburger Grabens in Richtung SSW, 10.04.2018: 2 Ind. östlich des Wolfsburger Grabens nahe des Strandbereichs hassen auf Rabenkrähe, 01.08.2018: 1 Ind. überfliegend Richtung NNO am Gewässer 2, 20.08.2018: 1 Ind. überfliegend Richtung OSO am Gewässer 2 + 2 Ind. sitzend auf Zaun am Wolfsburger Graben + 3 Ind. im Strandbereich westlich der Mündung des Wolfsburger Graben, 04.09.2018: 1 Ind. sitzend auf Zaun im östlichen UG, 17.09.2018: 1 Ind. im Änderungsbereich, 16.10.2018: 1 Ind. rufend an der Verwallung, 1 Ind. auf Zaun im östlichen Untersuchungsgebiet sitzend und rufend, 1 Ind. überfliegend Richtung W) festgestellt.

Durch die häufige Sichtung im Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich bei der Elster um einen Brutvogel für das Gebiet handelt.

Feldschwirl - *Locustella naevia*

Feldschwirle konnten ab dem 03.05.2018 durchgehend bei jeder Brutvogelkartierung festgestellt werden. Dabei handelt es sich um sieben Termine mit minimal 5 bis maximal 16 Tiere. Der Feldschwirl zeigte auf dem gesamten Untersuchungsgebiet (04.05.2018: 2 singende M., 14.05.2018: 1 singendes M., 19.06.2018 (N): 1 singendes M., 20.06.2018: 1 singendes M.) starke Gesangsaktivität. Er wird für das Untersuchungsgebiet als Brutvogel eingestuft mit 16 BP auf der Gesamtfläche, davon zwei BP im Änderungsbereich. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Gartengrasmücke - *Sylvia borin*

Die Gartengrasmücke konnte einmalig am 01.06.2018 mit einem singenden Männchen im PG festgestellt werden. Diese Beobachtung reicht nur für eine Brutzeitfeststellung. Wahrscheinlicher handelt es sich bei dem Ind. um einen durchziehenden Vogel. Eine Brut im Änderungsbereich ist nicht zu erwarten.

Gelbspötter - *Hippolais icterina*

Der Gelbspötter wurde während des Kartierzeitraums 2017/2018 drei Mal in der Brutvogelsaison (04.05.2018+14.05.2018: jeweils 1 singendes M. nordöstlich des Gewässers 2; 04.07.2018: 1 singendes M am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes) und einmal in der Rastvogelzeit (01.08.2018: 1 singendes M. an der Verwallung) festgestellt. Es handelt sich dementsprechend um je eine Brutzeitfeststellung am Gewässer 2 und am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Heckenbraunelle - *Prunella modularis*

In der Brutvogelkartierzeit wurde die Heckenbraunelle an vier von zehn Terminen nicht im Gebiet festgestellt. Drei davon fallen auf die Nachtkartierungen. In der Rastvogelzeit wurden am 14.03., 27.03., 10.04. und auch noch am 01.08.2018 Heckenbraunellen im Gebiet nachgewiesen. Dies lässt auf eine lange Brutzeit schließen.

Von der Heckenbraunelle sind sechs Brutpaare festgestellt worden. Davon befindet sich eines im Änderungsbereich, zwei an der Verwallung, zwei am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes und eines am Gewässer 2.

Auf Grund eines sehr komplexen Brutsystems, welches sowohl Polygynie als auch Polyandrie beinhaltet, ist es schwer möglich, den wahren Bestand der Heckenbraunelle einzuschätzen und es kann schnell zu Überschätzungen kommen, da auch größere Entfernungen zwischen Gesangsplätzen schnell überwunden werden.

Jagdfasan - *Phasianus colchicus*

Eine Feststellung des Jagdfasans während des Kartierzeitraums 2017/2018 gelang vor allen Dingen in der Rastvogelzeit (09.01.2018: 1 M. auffliegend nordöstlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, 07.02.2018: 2 M. rufend nordöstlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, 27.03.2018: 1 M. rufend im westlichen Frischwiesenbereich, 1 W. rufend im Änderungsbereich, 10.04.2018: 1 M. rufend östlich des Wolfsburger Grabens, 20.08.2018: 1 W. sitzend im westlichen Frischwiesenbereich, auffliegend bei Annäherung). Aber auch in der Brutvogelzeit konnten Tiere festgestellt werden (28.03.2018: insgesamt 4 rufende M., 1 Individuum. im westlichen Frischwiesenbereich, 1 Individuum östlich des Wolfsburger Grabens, 2 Individuen östlich außerhalb des UG und des Werkgeländes, 11.04.2018: 1 W. westlich des Wolfsburger Grabens rufen, 1 M. östlich des Wolfsburger Grabens rufend, nördlich des Plangebiets, 04.05.2018: 1 M. rufend innerhalb des Plangebiets, 1 M. rufend nordöstlich außerhalb des UG). Außerdem wurde von Werksangehörigen mehrfach berichtet, dass jungenführende Fasane wiederholt auf dem Gelände gesichtet wurden. Somit handelt es sich hier um einen erwiesenen Brutnachweis, von denen ein Revier dem Änderungsbereich und ein Revier dem östlichen Untersuchungsgebiet zugeordnet wird.

Klappergrasmücke - *Sylvia curruca*

Die Klappergrasmücke wurde hauptsächlich in der Brutvogelzeit (11.04.2018: 1 Individuum singend östlich nahe des Wolfsburger Grabens, 1 Ind. singend östlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, 04.05.2018: 1 Ind. singend östlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, 14.05.2018: 2 Ind. singend am westlichen Rand innerhalb des Änderungsbereichs, 01.06.2018: 1 Ind. singend am östlichen Rand innerhalb des Untersuchungsgebietes, 1 Individuum singend westlich am Gewässer 2, 20.06.2018: 1 Ind. singend westlich am Gewässer 2, 04.07.2018: insgesamt 9 Individuen singend am östlichen Rand innerhalb des Untersuchungsgebietes) und einmal in der Rastvogelsaison (10.04.2018: 1 Individuum singend westlich am Gewässer 2) festgestellt. Bei der Art handelt es sich eindeutig um einen Brutvogel mit ca. vier BP im Gebiet, von denen ein Revier im Änderungsbereich, ein Revier an der Verwallung, eines an der nordöstlichen UG-Grenze und eines westlich am Gewässer 2 liegt. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Kohlmeise - *Parus major*

Außer bei den Nachtkartierungen waren die Kohlmeisen bei jeder Brutvogelkartierung anwesend. Hauptsächlich befanden sich die Vorkommen dabei am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Insgesamt kommen fünf Brutpaare vor, davon sind drei im Änderungsbereich, eines an der Verwallung (nur Brutzeitfeststellung) und eines am Wolfsburger Graben festgestellt worden. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Mönchsgrasmücke - *Sylvia atricapilla*

Die Mönchgrasmücke konnte in der Brutvogelsaison an vier Begehungsterminen nachgewiesen werden (04.05.2018: insgesamt 5 singende M. im Gebiet östlich des Wolfsburger Grabens verteilt, 14.05.2018: 1 singendes M. am südlichen Rand des Änderunsgbereichs, 20.06.2018: 3 singende M. im Gebiet östlich des Wolfsburger Grabens verteilt + 1 singendes M. nördlich des Gewässers 2, 04.07.2018: 2 singende M. im Gebiet östlich des Wolfsburger Grabens verteilt + 1 singendes M. am südlichen Rand des Änderunsgbereichs). In der Rastvogelsaison wurde die Art nur während eines Kartierdurchgangs registriert (01.08.2018: 1 singendes M nördlich des Gewässers 2). Vor allem der östliche Bereich des Untersuchungsgebietes wird als Brutgebiet von etwa vier Brutpaaren eingeschätzt. Im Änderungsbereich wurde ein Brutpaar festgestellt. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Neuntöter - *Lanius collurio*

Neuntöter konnten während der Kartierzeit einmal in der Brutvogelsaison (04.07.2018: 2 M.) und dreimal in der Rastvogelsaison (01.08.2018+20.08.2018+17.09.2018: jeweils 1 M.) am Wolfsburger Graben nachgewiesen werden. Zeitlich bedingt wird der Neuntöter im Gebiet als

Brutzeitfeststellung eingestuft, auch wenn die Permanenz, mit der die Individuen auf dem Zaun als Ansitzwarte anzutreffen waren, auf eine ständige Anwesenheit hindeuten könnte.

Rohrammer - *Emberiza schoeniclus*

Im Kartierzeitraum 2017/2018 war das UG vom 14.03.2018 bis zum 16.10.2018 durchgehend mit Rohrammern besetzt. Die maximale Anzahl betrug ca. 124 Rohrammern, wovon ein Trupp mit etwa 120 Vögeln zwischen der Baumreihe, welche sich westlich im UG bis zum Küstenbereich erstreckt, dem Strandbereich und der westlichen Grenzböschungen hin- und herwechselte. Einzelne Individuen wurden dann weiterhin hauptsächlich nahe des Strandstreifens aufgenommen. Während der Brutzeit wurden maximal um die 27 singende Männchen im Schilfbereich zwischen Werk und Küste kartiert, woraufhin auf nach Auswertung der Karten auf 27 BP geschlossen wurde. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Schwarzkehlchen – *Saxicola rubicola*

Schwarzkehlchen wurden an zwei Terminen in der Brutvogelphase nachgewiesen (28.03.2018: 1 Nahrung suchendes M. an der südöstlichen UG-Grenze am Hang + 1 singendes M. uber der nordlichen Spitze des Änderungsbereichs direkt westlich des Wolfsburger Grabens, 14.05.2018: 1 Nahrung suchendes M am östlichen Rand des Änderungsbereichs) sowie an einem Termin in der Rastvogelzeit (27.03.2018: 1 Nahrung suchendes M am östlichen Rand des Änderungsbereichs). Auf Grund der einmaligen Feststellung eines singenden Mannchens konnte nur eine Brutzeitfeststellung erfolgen, jedoch besteht im UG großes Potenzial als Brutstätte und durch die zum Teil unzugängliche Habitatstruktur kann ein Vorhandensein von Brutpaaren nicht ausgeschlossen werden.

Sumpfrohrsänger - *Acrocephalus palustris*

Im Untersuchungszeitraum 2017/2018 konnten in der Brutvogelkartierzeit Sumpfrohrsänger durchgängig zwischen dem 04.05.2018 und dem 04.07.2018 festgestellt werden. Die maximale Anzahl der Tiere während einer Kartierung belief sich dabei auf 32 Individuen am 01.06.2018. Aufgrund der geringeren Zahlen aus der Brutvogelerfassung vorher wird auf eine spätere Ankunft des Großteils der Tiere im Gebiet geschlossen. Die Verteilung des Sumpfrohrsängers erstreckt sich über das gesamte Untersuchungsgebiet. Davon befinden sich 3 Brutpaare im Änderungsbereich. In der nachfolgenden Rastvogelkartierung konnte kein Sumpfrohrsänger mehr im Gebiet erfasst werden, was auf einen Abzug in das Überwinterungsgebiet schließen lässt.

Teichrohrsänger - *Acrocephalus scirpaceus*

Teichrohrsänger waren um UG durchgehend vom 04.05.-04.07.2018 in der Brutvogelzeit und auch noch am 01.08. und 07.08.2018 in der Rastvogelzeit nachzuweisen. Die maximale Anzahl betrug 34 Teichrohrsänger am 01.06.2018Beim Teichrohrsänger handelt es sich eindeutig um einen Brutvogel im Gebiet. Der Bestand wird durch den hohen Wert am 01.06.2018 auf 34

Reviere festgelegt. Davon sind vier Tiere nur einmalig im Gebiet kartiert und somit als Brutzeitfeststellung angegeben. Zwei Brutpaare werden im Änderungsbereich verortet. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Zilpzalp - *Phylloscopus collybita*

Der Zilpzalp konnte in der Brutvogelsaison an jedem Termin (mit Ausnahme der Nachtkartierungen) im Gebiet festgestellt werden. Dabei befanden sich maximal bis zu 6 singende Männchen sowohl an der Verwallung als auch im Baumbestand des Änderungsbereichs und am Gewässer 2. Zur Rastvogelzeit (01.08.2018, 07.08.2018, 20.08.2018, 02.10.2018, 16.10.2018) wurden zwischen einem bis vier singende Männchen mit ähnlicher Verteilung registriert. Der Zilpzalp wird dementsprechend als Brutvogel mit sechs Brutpaaren eingestuft. Zwei davon befinden sich im Änderungsbereich, drei an der Verwallung und einer am Gewässer 2.

7 ANHANG

7.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

7.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

7.3 Formblätter für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

7.4 Formblätter für europäische Vogelarten

7.5 Lageplan Brutvogelerfassung März bis Juli 2018

7.6 Lagepläne Schalltechnische Untersuchung

Rasterlärmkarte Betrieb Egger Stand 2019

Rasterlärmkarte Bauphase I + Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase II + Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase III + Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase IV + Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Spitzenpegel

Rasterlärmkarte Bauphase I - Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase II - Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase III - Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase IV - Betrieb Egger

7.1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	po		-	Kn
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	po		-	Kn
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	po		-	Kn
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	po	ja	ja	Ja
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	po		-	Kn
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	po	ja	-	Kn
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1			-	Kv
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2			-	Kv
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2	po	-	-	Kv
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1			-	Kv
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	po		-	Kn
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1			-	Kv
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1				Kv
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0				Kv
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	Po	-		-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	Po	-		-
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	Po	-		-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	Po	-		-
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2				Kv
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1				Kv
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	po	-		-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1				Kv
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	po	-		
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	x	4	po	-		-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	po	-		-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	po	-		-
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	po	-		-
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-				Kv
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	x	1				Kv
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1				Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1				Kv
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2				Kv
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-				Kv
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1				Kv
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0				Kv
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	po	-		-
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1				Kv
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1				Kv
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-				Kv
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-				Kv
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4				Kv
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2				Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0				Kv
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	po	-		Kh
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2		-		Kh
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3		-		Kh
Lutra lutra	Fischotter	x	2		-		Kh
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0				Kv
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0				Kv
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0		-		Kv
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1				Kv
Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2				Kv
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R				Kv
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1				Kv
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2				Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1				Kv

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Kv: keine Verbreitung im Bereich des MTB; ?: Einstufung nicht gesichert

Kh: kein geeignetes Habitat(-spektrum) im UG vorhanden

Kn: kein Nachweis im Rahmen aktueller Primärerfassungen erfolgt

7.2 : Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Accipiter gentilis	Habicht	x				Po	-	-	-
Accipiter nisus	Sperber	x				Po	-	-	- (Durchzügler)
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x		Po	-	-	-
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	Kv
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					Po	ja	ja	ja
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x		Po	-	-	-
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger					Po	ja	ja	ja
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1	po	-	ja	- (Durchzügler)
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					Po	-	-	-
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	x	x			-	-	-	Kv
Aix galericulata	Mandarinente					Po	-	-	-
Aix sponsa	Brautente					-	-	-	Kv
Alauda arvensis	Feldlerche				3	Po	-	-	-
Alca torda	Tordalk					Po	-	-	-
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	3	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Anas acuta	Spießente				1	-	-	-	Kv
Anas clypeata	Löffelente				2	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Anas crecca	Krickente				2	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Anas penelope	Pfeifente						-	Ja	- (Durchzügler)
Anas platyrhynchos	Stockente					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anas querquedula	Knäkente	x			2	Po	-	-	-
Anas strepera	Schnatterente					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Anser albifrons	Blessgans					Po		-	-
Anser anser	Graugans					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Anser canadensis	Kanadagans							-	Kv
Anser erythropus	Zwerggans							-	Kv
Anser fabalis	Saatgans					Po		-	-
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans					Po		-	-
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans					Po		-	-
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1			-	Kv
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V	Po		-	-
Anthus trivialis	Baumpieper					Po		-	-
Apus apus	Mauersegler					Po		-	-
Aquila chrysaetus	Steinadler				0			-	Kv
Aquila clanga	Schelladler							-	Kv
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1			-	Kv
Arenaria interpres	Steinwälzer				0			-	Kv
Ardea cinerea	Graureiher						-	Ja	- (Nahrungsgast)
Asio flammeua	Sumpfohreule	x	x		0			-	Kv
Asio otus	Waldohreule	x				Po		-	-
Athene noctua	Steinkauz	x			1			-	Kv
Aythya ferina	Tafelente				2	Po	-	Ja	- (Durchzügler)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Aythya fuligula	Reiherente				3	Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Aythya marila	Bergente					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0		-	-	Kv
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0			-	Kv
Botaurus minutus	Zwergdommel		x	x	1			-	Kv
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	1			-	Kv
Branta canadensis	Kanadagans							-	Kv
Branta leucopsis	Weißwangengans					Po		-	-
Bubo bubo	Uhu	x	x		1			-	Kv
Bucephala clangula	Schellente					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Burhinus oedicnemus	Triel				0			-	Kv
Buteo buteo	Mäusebussard	x				Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Buteo lagopus	Rauhfußbussard					Po		-	-
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1			-	Kv
Calidris alpina ssp alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1		-	Ja	- (Durchzügler)
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1			-	Kv
Carduelis cannabina	Bluthänfling					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Carduelis carduelis	Stieglitz					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Carduelis chloris	Grünfink					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Carduelis flammea	Birkenzeisig					Po		-	-
Carduelis spinus	Erlenzeisig					Po		-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x				-	-
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					Po		-	-
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					Po		-	-
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer							-	Kv
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x		Po		-	-
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1	Po		-	-
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x					-	Kv
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1			-	Kv
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3	Po		-	-
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x	x		1		-	Ja	- (Durchzügler)
Cinclus cinclus	Wasseramsel							-	Kv
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0			-	Kv
Circus cyaneus	Kornweihe	x	x		1			-	Kv
Cincus aeruginosus	Rohrweihe	x	x			Po		Ja	- (Nahrungsgast
Circus macrourus	Steppenweihe							-	Kv
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x		1			-	Kv
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					Po		-	-
Columba livia f. domestica	Haustaube					Po		-	-
Columba oenas	Hohltaube					Po		-	-
Columba palumbus	Ringeltaube					Po		Ja	- (Rastvogel)
Corvus corax	Kolkrabe					Po		ja	- (Nahrungsgast)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3	Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Corvus monedula	Dohle				1	Po		-	-
Cortunix cortunix	Wachtel					Po		-	-
Crex crex	Wachtelkönig		x	x		Po		-	-
Cuculus canorus	Kuckuck					Po		-	-
Cygnus bewickii	Zwergschwan					Po		-	-
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x		Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Cygnus olor	Höckerschwan					Po		Ja	- Rastvogel
Delichon urbica	Mehlschwalbe					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Dendrocopus medius	Mittelspecht							-	Kv
Dendrocopus minor	Kleinspecht					Po		-	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x		Po		-	-
Emberiza citrinella	Goldammer					Po		-	-
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x				-	Kv
Emberiza schoeniculus	Rohrammer					Po	ja	ja	ja
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					Po	Ja	Ja	- (Nahrungsgast)
Falco peregrinus	Wanderfalke				1			-	Kv
Falco subbuteo	Baumfalke	x			V	Po		-	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	x				Po		-	-
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x						-	Kv
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Ficedula parva	Zwergschnäpper							-	Kv
Fringilla coelebs	Buchfink					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Fringilla montifringilla	Bergfink							-	Kv
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Galerida cristata	Haubenlerche			x	V	Po		-	-
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Gallinula chloropus	Teichhuhn			x		Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Garrulus glandarius	Eichelhäher					Po		-	-
Gavia arctica	Prachttaucher					Po		-	-
Gavia stellata	Sterntaucher					Po		-	-
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	x	x					-	Kv
Grus grus	Kranich	x	x			Po		ja	- (Durchzügler)
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Haliaeetus albicilla	Seeadler	x	x			Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Himantopus himantopus	Stelzenläufer							-	Kv
Hippolais icterina	Gelbspötter					Po	ja	ja	ja
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1			-	Kv
Jynx torquilla	Wendehals			x	2			-	Kv
Lanius collurio	Neuntöter		x			Po	ja	ja	Ja
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3			-	Kv
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0			-	Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Lanius senator	Rotkopfwürger				0			-	Kv
Larus argentatus	Silbermöwe					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Larus canus	Sturmmöwe				3	Po		-	-
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2	Po		-	-
Larus marinus	Mantelmöwe				2		-	Ja	- (Durchzügler)
Larus minutus	Zwergmöwe							-	Kv
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Limosa limosa	Uferschnepfe				1			-	Kv
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					Po		-	-
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x		Po		-	- (Nahrungsgast)
Locustella naevia	Feldschwirl					Po	ja	ja	ja
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					Po		-	-
Lullula arborea	Heidelerche		x	x		Po		-	-
Luscinia luscinia	Sprosser					Po		-	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x		Po	ja	ja	ja
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x		Po		-	-
Melanitta fusca	Samtente					Po		-	-
Melanitta nigra	Trauerente					Po		-	-
Mergellus albellus	Zwergsäger					Po		-	-
Mergus merganser	Gänsesäger				2	Po		ja	- (Nahrungsgast)
Mergus serrator	Mittelsänger					Po		-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Merops apiaster	Bienenfresser			x				-	Kv
Miliaria calandra	Grauammer			x		Po		-	-
Milvus migrans	Schwarzmilan		x		V	Po		-	-
Milvus milvus	Rotmilan		x			Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Motacilla alba	Bachstelze					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V	Po		-	-
Motacilla citreola	Zitronenstelze							-	Kv
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V	Po		-	-
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		x	x				-	Kv
Muscicapa striata	Grauschnäpper					Po		-	-
Netta rufina	Kolbenente					Po		-	-
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher							-	Kv
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1			Ja	- (Nahrungsgast)
Oeahthe oeanthe	Steinschmätzer				2	Po		-	-
Oriolus oriolus	Pirol					Po		-	-
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x				-	Ja	- (Durchzügler)
Panurus biarmicus	Bartmeise					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Parus ater	Tannenmeise					Po		-	-
Parus caeruleus	Blaumeise					Po	ja	ja	ja
Parus cristatus	Haubenmeise							-	Kv
Parus major	Kohlmeise					Po	ja	ja	ja
Parus montanus	Weidenmeise					Po		-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Parus palustris	Sumpfmeise					Po		-	-
Passer domesticus	Haussperling				V	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Passer montanus	Feldsperling				V	Po		-	-
Perdix perdix	Rebhuhn				2	Po		-	-
Pernis apivorus	Wespenbussard		x		V	Po		-	-
Phalacrocorax carbo	Kormoran						-	Ja	- (Durchzügler)
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen							-	Kv
Phasianus colchicus	Fasan					Po	ja	ja	ja
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1			-	Kv
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					Po		-	-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					Po		-	-
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					Po	ja	ja	ja
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger					Po		-	
Phylloscopus trochilus	Fitis					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Pica pica	Elster					Po	ja	ja	ja
Picoides major	Buntspecht					Po		-	-
Picoides medius	Mittelspecht		x	x				-	Kv
Picoides minor	Kleinspecht					Po		-	-
Picus canus	Grauspecht		x	x				-	Kv
Picus viridis	Grünspecht			x	3	Po		-	-
Podiceps auritus	Ohrentaucher					Po		-	-
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3	Po		-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x		Po		-	-
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			x		Po		-	-
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1			-	Kv
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		x	x		Po		-	-
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn							-	Kv
Prunella modularis	Heckenbraunelle					Po	ja	ja	ja
Psittacula krameri	Halsbandsittich					Po		-	-
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					Po		-	-
Rallus aquaticus	Wasserralle					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2			-	Kv
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					Po		-	-
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					Po		-	-
Remiz pendulinus	Beutelmeise					Po		-	-
Rjparia riparia	Uferschwalbe			x	V	Po		-	-
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen						-	Ja	- (Nahrungsgast)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe							-	Kv
Serinus serinus	Girlitz					Po		-	-
Sitta europaea	Kleiber					Po		-	-
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1			-	Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	1			-	Kv
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	2	Po		-	-
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		x	x	1	Po		-	-
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	2	Po		-	-
Streptopelia decaocto	Türkentaube					Po		-	-
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			3	Po		-	-
Strix aluco	Waldkauz	x				Po		-	-
Sturnus vulgaris	Star					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					Po	ja	ja	Ja
Sylvia borin	Gartengrasmücke					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Sylvia communis	Dorngrasmücke					Po	ja	ja	ja
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					Po	ja	ja	ja
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		x	x		Po		-	-
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Tadorna tadorna	Brandgans				3	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x			Po		-	-
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x				-	Kv
Tringa totanus	Rotschenkel			x	2	Po		-	-
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Turdus iliacus	Rotdrossel							-	Kv
Turdus merula	Amsel					Po	ja	ja	ja
Turdus philomelos	Singdrossel					Po		Ja	- (Nahrungsgast)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x		Po		-	-
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x		Po		-	-
Tyto alba	Schleiereule	x				Po		-	-
Upupa epops	Wiedehopf			x	1			-	Kv
Uria aalge	Trottellumme					Po		-	-
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2	Po	-	Ja	- (Durchzügler)

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Kv: keine Verbreitung im Bereich des MTB; ?: Einstufung nicht gesichert

Kh: kein geeignetes Habitat(-spektrum) im UG vorhanden

7.3: Formblätter für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Laubfrosch (*Hyla arborea*)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Verbreitung
In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust) und der Ueckermünder Heide (Landkreis Uecker-Randow), flächendeckend vertreten.

Angaben zur Biologie
Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von Anfang/Mitte Mai bis Mitte/Ende Juni. Die Paarung vollzieht sich vorwiegend in den Nachtstunden in der Uferzone der Laichgewässer, und der Laich wird in Form kleiner Klümpchen von 3–50 (selten bis zu 100) Eiern meist an Pflanzenteile abgesetzt. Die gesamte Entwicklungszeit bis zur Metamorphose dauert in Abhängigkeit von der Temperatur, der Larvendichte und anderen Faktoren zwischen (40) 65 und 80 (100) Tagen. Die Mehrzahl der Larven beendet die Metamorphose folglich zwischen Ende Juli und Anfang September. Der Laubfrosch kann unter günstigen klimatischen Bedingungen (Feuchtigkeit, Temperaturen um 10 °C) schon ab Ende Februar vom Winterquartier in Richtung Laichgewässer wandern. Die Aktivitäten verstärken sich jedoch im März und April. Erste Rufe der Männchen wurden in Ausnahmefällen an warmen Tagen schon Mitte März vernommen, die Rufaktivitäten erreichen in der Regel im Mai ihren Höhepunkt. Die Winterquartiere werden Ende Oktober/Anfang November bezogen. Bis zu diesem Zeitpunkt können im Frühherbst auch tagsüber häufig rufende Männchen (Herbstrufer) gehört werden. Die Kaulquappen des Laubfrosches ernähren sich von Algen, Detritus und höheren Pflanzen. Die Adulten nehmen vorrangig flugaktive Insekten als Nahrung auf.

Angaben zur Ökologie
In Mitteleuropa werden von der Art wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken bewohnt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem werden temporäre Kleingewässer besiedelt, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen sowie Druckwasserstellen in Feldfluren und auf Viehweiden. In den Laichgewässern sind pH-Werte von 6,8 bis 7,5 günstig. Günstig sind großflächige flach überstaute Uferbereiche mit reicher Vegetation. Die Ansprüche an den Sommerlebensraum sind sehr vielgestaltig. Bevorzugt werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. Die Sitzwartenhöhe der Sonnplätze auf krautigen Pflanzen (vorzugsweise großblättrigen), Sträuchern oder Bäumen liegt zumeist zwischen 0,4 und 2 m, zuweilen aber auch 20 – 30 m in den Kronen hoher Laubbäume. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt. Laubfrösche gelten als sehr wanderfreudig. Saisonale Migrationen erfolgen zwischen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier, können aber bei räumlichen Überschneidungen auch mehr oder weniger entfallen. Darüber hinaus unternehmen besonders Jungtiere in fortpflanzungsreichen Jahren Wanderungen in andere Biotope und besiedeln schnell neu entstandene oder bis dahin laubfroschfreie Gewässer. In der Regel befinden sich die Sommerlebensräume in der Nähe der Laichgewässer (bis 500 m).

Gefährdungsursachen
Der Laubfrosch stellt relativ hohe Anforderungen an das Fortpflanzungsgewässer, die nicht in jedem Jahr gleichermaßen erfüllt werden. Gleichzeitig weist die Art eine vermutlich hohe Mortalitätsrate auf. Diese Faktoren müssen im Zusammenspiel zu einem starken Schwanken der Bestände und bei anhaltend schlechten Bedingungen zu deren raschem Erlöschen führen. Die Ursachen des Rückganges lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

• direkte Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch wasserbauliche Maßnahmen, Melioration, Ackerbau und Flurbereinigung,
• Verlust geeigneter Laichplätze durch Verlandung, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern, oft forciert durch meliorative Maßnahmen,
• Fischbesatz/Angelnutzung und Fischintensivzucht in den Laichgewässern,
• intensive Nutzung der Landlebensräume (Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Drainage),
• zunehmende Habitatisolation und –fragmentierung,
• Biozidanwendung, Gewässerverschmutzung und Eutrophierung,
• Veränderungen im Landhabitat, insbesondere durch
o Nutzungsintensivierung
o Beseitigung von Kleinstrukturen und Grünland
o Verfüllung von Senken

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

o Überbauung durch Verkehrswege, Siedlungs- und Gewerbegebiete
Sukzessionsprozesse

Vorkommen im Untersuchungsraum

Mehrere Rufer konnten während der Nachtkartierung am 03.05.2018 am Gewässer 2 festgestellt werden.

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Schutz des Baufeldes gegen Einwandern von Tieren durch bauzeitlichen Amphibienschutzzaun

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Vermeidungsmaßnahme verhindert Tötung/Verletzung

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Art nicht störungsempfindlich

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht betroffen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Laubfrosch (*Hyla arborea*)
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich *Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement* *Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: *Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

7.4: Formblätter für europäische Vogelarten

Kommune, frei in Gehölzen, im Röhricht und am Boden brütende Vogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstellen	
Amsel (Turdus merula), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kohlmeise (Parus major), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Elster (Pica pica), Gelbspötter (Hippolais icterina), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Jagdfasan (Phasianus colchicus), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola), Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	
Schutzstatus	
In dieser Gruppierung befinden sich ausschließlich Arten, welche keine erhöhte Gefährdungsstufen auf Bundes- und Landesebene aufweisen.	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern:

So gut wie alle der hier genannten Vogelspezies zeigen einen stabilen bzw. zunehmenden Bestand in Mecklenburg-Vorpommern und sind nahezu flächendeckend verbreitet. Die Verbreitung des Schwarzkehlchens wird als lückenhaft beschrieben (VÖKLER et al. 2014)

Autökologie:

Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche. Es wurden hier Arten gruppiert, welche ihre Nester für nur eine Brutsaison nutzen und im Folgejahr neue Niststätten errichten. Es handelt sich hierbei um Frei- und Bodenbrüter, welche halboffene Landschaften, Gehölze, Gewässer und Röhrichte nutzen. Der überwiegende Teil der Arten (Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp) verlässt im Winter das Brutgebiet und zieht nach Süden. Amsel, Elster, Jagdfasan und unter Umständen auch die Heckenbraunelle (Teilzieher) verbleiben in den Wintermonaten als Standvogel in der Umgebung des Brutreviers und erhalten zusätzlich im Winter noch Zuzug von Individuen aus nördlicheren Populationen. Die Brutzeit kann bei einigen Spezies schon im März beginnen. Die Brutzeit endet, abgesehen von Nachgelegen spätestens Mitte September. Der Wegzug des Sumpfrohrsängers kann sich noch bis in den Oktober hineinziehen.

Gefährdungsursachen:

Eine Gefährdung bei baulichen Eingriffen besteht vor allem durch den Entzug von Lebensraum und Fortpflanzungsstätten (anlage- und baubedingt) sowie damit einhergehend dem baubedingten Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege, unselbstständige Jungtiere) und bau- bzw. betriebsbedingten Störungen.

Zu den Beeinträchtigungen der Brutvogelarten dieser Gruppe gehören:

- anlage- und baubedingter Entzug von Habitatteilen und Fortpflanzungsstätten,

- anlage- bzw. baubedingter Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbstständige Jungtiere),

- anlage-, bau- sowie betriebsbedingte mechanische, akustische und optische Störungen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Kommune, frei in Gehölzen, im Röhricht und am Boden brütende Vogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstellen

Amsel (Turdus merula), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kohlmeise (Parus major), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Elster (Pica pica), Gelbspötter (Hippolais icterina), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Jagdfasan (Phasianus colchicus), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola), Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

Im Untersuchungsgebiet liegen für alle genannten Arten Brutvorkommen vor (FSU, MYOTIS 2019).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung
- Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Eine direkte baubedingte Verletzung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der vorhabenspezifischen Projektrealisierung kann bei den bodenbrütenden Arten und den in Gehölzen siedelnden Spezies nicht ausgeschlossen werden. Das Verbot einer Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei den Arten grundsätzlich im Rahmen bauzeitlicher Regelungen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. vorherige Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung vermieden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Kommune, frei in Gehölzen, im Röhricht und am Boden brütende Vogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstellen

Amsel (Turdus merula), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kohlmeise (Parus major), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Elster (Pica pica), Gelbspötter (Hippolais icterina), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Jagdfasan (Phasianus colchicus), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola), Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei den durch die Flächeninanspruchnahme betroffenen Habitatstrukturen handelt es sich um im anschließenden Küstenstreifen häufig vorkommende Strukturen. Für den Verlust einzelner Bruthabitate sind somit genügend Ausweichhabitate im näheren Umfeld vorhanden, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht zu erwarten

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch das Vorhaben kann bei den kommunen, frei in Gehölzen, im Röhricht, am Boden brütenden Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten ein Entzug von Niststätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Regelungen ausgeschlossen werden.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Kommune, höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten

Blaumeise (Cyanistes caeruleus), Kohlmeise (Parus major)

Schutzstatus

In dieser Gruppierung werden ausschließlich höhlenbrütende Arten ohne eine erhöhte Gefährdung zusammengefasst, die zudem weder erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I der VSRL besitzen, noch nach BArtSchV/ BNatSchG nationalrechtlich streng geschützt sind. Im Land MecklenburgVorpommern sind für die einzelnen Arten bisher keine Erhaltungszustände definiert. Aufgrund der jeweils weiten Verbreitung sowie der individuenreichen Bestände (vgl. VÖKLER et al. 2014) kann der regionale wie auch überregionale Erhaltungszustand bei den beiden Spezies als günstig angesehen werden.	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern:

Beide der hier genannten Vogelspezies zeigen kurzfristig einen stabilen bzw. langfristig zunehmenden Bestand in Mecklenburg-Vorpommern und sind flächendeckend verbreitet. (VÖKLER et al. 2014)

Autökologie: Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologischen Einnischungen bzw. Habitatansprüche. ihnen ist jedoch gemeinsam, dass sie zur Anlage ihrer Brutplätze Hohlräume meist in starkstämmigeren Bäumen nutzen. Im Allgemeinen besiedeln die Arten Laub- und Mischwälder, Nadelwälder, halboffene Landschaften, Gehölzränder aber auch gerne Siedlungsbereiche. Sie brüten außerdem ersatzweise in Nistkästen, z. T. auch in bzw. an Gebäuden und Bauwerken. Die Spezies legen ihre Höhlen oder Nistnischen nicht selbst an, sondern sind auf deren Präsenz angewiesen. Diese können in den Folgejahren von derselben Art oder von anderen Höhlen- oder Nischenbrütern weiter genutzt werden. Beide Spezies dieser Gruppierung überdauern als Standvögel im Umfeld des Brutreviers. Die Brutzeit kann bei den Meisen je nach Witterungsverlauf bereits Anfang März beginnen, abgesehen von Nachgelegen ist hier das Brutgeschäft im Laufe des Juli abgeschlossen.

Gefährdungsursachen:

Zu den Gefährdungsursachen bzw. Beeinträchtigungen der Spezies dieser Gruppe zählen folgende Faktoren

- anlage- und baubedingter Entzug von Habitatteilen und Fortpflanzungsstätten
- anlage- bzw. baubedingter Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbstständige Jungtiere)
- anlage-, bau- sowie betriebsbedingte mechanische, akustische und optische Störungen

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Im Untersuchungsgebiet liegen für alle genannten Arten Brutvorkommen vor (FSU, MYOTIS 2019).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung

Kommune, höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten

Blaumeise (Cyanistes caeruleus), Kohlmeise (Parus major)

- Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei den durch die Flächeninanspruchnahme betroffenen Habitatstrukturen handelt es sich um im anschließenden Küstenstreifen häufig vorkommende Strukturen. Für den Verlust einzelner Bruthabitate sind somit genügend Ausweichhabitate im näheren Umfeld vorhanden, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht zu erwarten

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bei den kommunen, in Höhlen und Halbhöhlen von Gehölzen brütenden Vogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten werden durch das geplante Vorhaben Niststätten entzogen. Unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Regelungen ist ein Eintreffen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Kommune, höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten
Blaumeise (Cyanistes caeruleus), Kohlmeise (Parus major)
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich *Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement* *Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: *Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

Neuntöter (Lanius collurio)

Schutzstatus

RL MV V VSRL Art.1, Anhang I	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern:

Der Gesamtbestand des Neuntöters beläuft sich auf 8.500-14.000 BP in MV. Diese sind flächendeckend und auch über die Zeit stabil im gesamten Bundesland verbreitet. Sofern es unbesiedelte Areale gibt, enthalten diese einen geringen Landanteil oder waren nicht immer begehbar. Auch die versteckte Lebensweise des Vogels könnte zu einer Nichtregistrierung geführt haben. Reich strukturierte Gebiete weisen dabei zum Teil einen Bestand von 50-150 BP pro gemessenem Quadrant auf, so etwa im Naturschutzgebiet Wustrow und im Kuppigen Peenegebiet mit Mecklenburger Schweiz (VÖKLER, 2014). In der Roten Liste der Brutvögel MV steht der Neuntöter auf der Vorwarnliste (VÖKLER et al., 2014)

Autökologie: Der Neuntöter ist Leitart der halboffenen Feldflur und von Auengebieten (FLADE, 1994). Die Art siedelt bevorzugt in wärmegetönten, halboffenen Agrarlandschaften mit Hecken, Streuobstwiesen sowie an Waldrändern und in anderen Saumhabitaten. Zudem werden auch Kahlschläge, Windwurf-, Aufforstungs- und Brandflächen sowie Industriebrachen erschlossen. Habitatstrukturell sind Dornenbüsche (v. a. Brombeere, Weiß- und Sanddorn, Hundsrose, Schlehe) als Nistplatz, ein warmes Mikroklima sowie freie Ansitzwarten wie Zäune, Leitungen, Büsche und Bäume bedeutsam. Die Spezies ist Freibrüter und nutzt die Nester nur jeweils für eine Brut. (GEDEON et al. 2014, NLWKN 2011,BEICHE & LUGE 2006, BAUER et al. 2012, FLADE 1994)

Weitere Wert gebende Habitatrequisiten stellen nach BAUER et al. (2012) und NLWKN (2011g) insektenreiche Weinberge dar sowie klimatische Gunstregionen mit niederschlagsarmen Frühjahren und Sommern.

Die Art ist Langstreckenzieher. Sie überwintert v. a. im östlichen und südlichen Afrika. Die Ankunft im mitteleuropäischen Brutgebiet erfolgt ab Ende April. Ab Juli wird es wieder geräumt. Tiere mit späten Bruten können jedoch noch bis Anfang September im Revier angetroffen werden. (BAIRLEIN et al. 2014, BAUER et al. 2012)

Gefährdungsursachen:

Laut BAUER et al. (2012) gehören zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen:

- Veränderung und Zerstörung des Lebensraums in den Brutrevieren, insbesondere Beseitigung von Hecken, Aufforstung, Umbruch von Grünland, Heide und trockengelegten Moorflächen
- Landschaftsverbrauch und Versiegelung
- Intensivierungsmaßnahmen (Grünlandumbruch, Bewirtschaftung unmittelbarer Randstrukturen), die zur Abnahme der Nahrung und deren Verfügbarkeit führen
- Häufige Mahden
- Zerstörung der Strukturvielfalt
- Exzessiver Biozid- und Düngereinsatz

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Neuntöter konnten während der Kartierzeit einmal in der Brutvogelsaison (04.07.2018: östlich des PG 2 M. sitzend auf Zaun am Hang) und dreimal in der Rastvogelsaison (01.08.2018: östlich des PG 1 M. sitzend auf Zaun am Hang, 20.08.2018: östlich des PG 1 M. sitzend auf Zaun am Hang, 17.09.2018: östlich des PG 1 M. sitzend auf Zaun am Hang) nachgewiesen werden. Zeitlich bedingt wird der Neuntöter im Gebiet als Brutzeitfeststellung eingestuft, auch wenn die Permanenz, mit der die Individuen auf dem Zaun als Ansitzwarte anzutreffen waren, auf eine ständige Anwesenheit hindeuten könnte. Dennoch

Neuntöter (Lanius collurio)

liegen die Beobachtungszeitpunkte außerhalb der Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005). Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei den anzutreffenden Tieren um solche mit später Brut handelt, wodurch die lange Anwesenheit erklärt werden kann.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung
- Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Im Kartierjahr 2018 wurde der Neuntöter ausschließlich östlich des Plangebiets nachgewiesen. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass es bei einer jahrweise anderen Verteilung der Reviere baubedingt zu einem Entzug von Niststätten und/ oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Bei den Bauarbeiten können somit je nach Jahreszeit der Durchführung Verluste von Gelegen, Jungtieren und Niststätten nicht ausgeschlossen werden. Das Verbot einer Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei den Arten grundsätzlich im Rahmen bauzeitlicher Regelungen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, vorherige Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung) vermieden. Zum Schutz der Individuen der Art ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Neuntöter (Lanius collurio)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich *Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement* *Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: *Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist*

Rohrammer (Emberiza schoeniclus)

Schutzstatus	
RL MV: V	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern:

Die Rohrammer weist in MV 14.000-26.000 BP auf. Bis auf wenige Areale ist die Art im Land weit verbreitet. Großflächige Renaturierungsangebote führten zwar zu einem besseren Habitatangebot, allerdings scheint es zur Kartierung 2005-09 einen Bestandseinbruch (minus 78% im Vergleich zur Kartierung 1994-97) gegeben zu haben. Dieser resultiert vermutlich aus unterschiedlichen Methodenansätzen (VÖKLER 2014).

Die Art steht auf der Vorwarnliste in MV und es wird angenommen, dass es kurz- und langfristig zu einer Bestandsabnahme kommt (VÖKLER et al. 2014).

Autökologie:

Die Rohrammer bevorzugt Gebiete mit dichter Krautschicht aus Schilf, Großseggen, hohen Gräsern und Büschen, welche die Krautschicht überragen. Verbuschte Schilfbestände kommen dabei ebenso in Frage wie Niedermoore, Bruchwaldränder, Besenginsterheiden, aber auch wasserführende Gräben, Ton-/Sand-/Kiesgruben, Staupolder, Klär- und Fischteiche und Priele mit entsprechender Struktur. Kleinere Populationen konnten auch in Raps-/Getreidefeldern vorgefunden werden. Die Nester werden dabei bodennah im Röhricht erreichtet. Als Nahrung dient im Sommer hauptsächlich tierische Kost, zu anderen Zeiten aber vor allem reife und halbreife Sämereien. (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005)

Die Rohrammer gilt in unseren Breitengraden als Kurz- und Mittelstreckenzieher. Der Hauptdurchzug erfolgt zwischen Ende März und Mitte April, die Brutperiode beginnt Ende April mit einer Brutdauer von 12-15 Tagen. Es kann außerdem zu Zweit-/Spätbruten kommen. Der Abzug in die Winterquartiere erfolgt ab September bis in den November hinein. (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005)

Gefährdungsursachen:

Laut BAUER et al (2012) gehören zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen:

- Lebensraumverlust durch Grundwasserabsenkung und Entwässerung
- Entfernung von Ufer- und Verlandungsvegetation
- Intensive Pflege und Mahd von Gräben
- Verbauung, Erschließung und Verfüllung von Gewässern und Feuchtgebieten
- Wassereinstauung und Flutung
- Störungen an Brutplätzen

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Im Kartierzeitraum 2017/2018 war das UG vom 14.03.2018 bis zum 16.10.2018 durchgehend mit Rohrammern besetzt. Die maximale Anzahl betrug ca. 124 Rohrammern, wovon ein Trupp mit etwa 120 Vögeln zwischen der Baumreihe, welche sich westlich im UG bis zum Küstenbereich erstreckt, dem Strandbereich und der westlichen Grenzböschungen hin- und herwechselte. Einzelne Individuen wurden dann weiterhin hauptsächlich nahe des Strandstreifens aufgenommen. Während der Brutzeit wurden maximal um die 27 singende Männchen im Schilfbereich zwischen Werk und Küste kartiert, woraufhin nach Auswertung der Karten auf 27 BP geschlossen wurde. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Rohrammer (Emberiza schoeniclus)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung
- Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Im Kartierjahr 2018 wurde ein Rohrammer-Brutrevier im Plangebiet festgestellt. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass es bei einer jahrweisen anderen Verteilung der Reviere baubedingt zu einem Entzug von Niststätten und/ oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Bei den Bauarbeiten können somit je nach Jahreszeit der Durchführung Verluste von Gelegen, Jungtieren und Niststätten nicht ausgeschlossen werden. Das Verbot einer Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei den Arten grundsätzlich im Rahmen bauzeitlicher Regelungen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. vorherige Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung) vermieden. Zur Vermeidung wird daher der Ansatz von Maßnahmen erforderlich. Zum Schutz der Individuen der Art ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

- während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Rohrammer (Emberiza schoeniclus)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

2018 konnte ein Brutrevier von insgesamt 27 auf der Fläche des Plangebiets festgelegt werden. Durch den Neubau der Leim- und Tränkharzanlage kann es vor allem zum Entzug von Habitatteilen durch anlagebedingte Überbauung, Verlärmung und Barriereeffekte und baubedingt durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme kommen. Außerdem spielt die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baubedingt durch Baufeldfreimachung eine Rolle. Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass es bei einer jahrweisen anderen Verteilung der Reviere baubedingt zu einem Entzug von Niststätten und/ oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Da die Art zur Nistgilde der Freibrüter gehört, werden ihre Niststätten nur einjährig genutzt und in den darauffolgenden Jahren an anderer Stelle neu errichtet. Eine Errichtung in anderen geeigneten Bereichen in der Umgebung ist aufgrund des Habitatpotenzials für die Art möglich, da sich gleich- und höherwertige Alternativflächen in unmittelbarer Umgebung befinden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)

Schutzstatus	
RL MV V	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern:

Der Teichrohrsänger kommt abgesehen von den gewässerarmen Landstrichen im Südwesten beinahe flächendeckend in MV vor. Die größte Besiedlungsdichte erreicht die Art in den wasserreichen Landschaftseinheiten wie beispielsweise dem Schaalseebecken, dem Höhenrücken der Seenplatte oder der Peene. (VÖKLER 2014) Sowohl kurz- als auch langfristig wird von einer starken Abnahme des Bestandes ausgegangen. 2014 wurde die Art in die Vorwarnliste der Roten Liste MV aufgenommen (VÖKLER et al. 2014).

Autökologie:

Wichtig für den Teichrohrsänger sind vertikale Strukturen, wie etwa Röhricht, Schilf (mindestens vorjährig) und Seggen mit hoher Halmdichte, da für den Nestbau ein maximaler Abstand von 12 cm zwischen den Halmen bestehen sollte. Die Halmstärke sollte dabei 4-9 mm betragen. Es ist nicht nötig, dass sich Röhricht oder Schilf im Wasser befinden. Mitunter werden auch vertikal strukturierte Pflanzenbestände wie Raps, Brennnessel oder Kratzdisteln bewohnt. (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005)

Beim Teichrohrsänger handelt es sich um einen Langstreckenzieher, dessen Hauptzugzeit von Anfang Mai bis Anfang Juni stattfinden. Die Legeperiode beginnt ab Mitte Mai, Zweitbruten sind ab Juli/Anfang August zu erwarten. Die Brutdauer beträgt 11-14 Tage Der Abzug in die Winterquartiere erfolgt ab Ende Juli, kann sich aber bei Zweitbruten noch bis zur Mitte Oktober ziehen. Das Hauptüberwinterungsgebiet befindet sich in West- und Zentralafrika. (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005)

Gefährdungsursachen:

Laut BAUER et al (2012) gehören u.a. zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen:

- Röhrichtverlust durch Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Fluss-/Bachbegradigungen und -verbauung

- Trockenlegen und Umbruch von Überschwemmungsflächen - Grabenbefestigung mit intensiver Böschungspflege

- Bildung von Faulschlamm durch veränderte Wasserführung - Flurbereinigung mit Beseitigung von Kleinststrukturen

- Verfüllung bzw. Aufforstung

- Ausdünnung, Kümmerwuchs oder Verlust des Röhrichts durch Belastung mit Schadstoffen wie Stickstoff, Phosphate, Umweltgifte, Biozide und Schwermetalle - Störungen und Beeinträchtigung der Brutreviere durch Uferbelastung, Erschließung und Bebauung

- Verhinderung der Brutansiedlung durch Schilfmahd

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Teichrohrsänger waren um UG durchgehend vom 04.05.-04.07.2018 in der Brutvogelzeit und auch noch am 01.08. und 07.08.2018 in der Rastvogelzeit nachzuweisen. Die maximale Anzahl betrug 34 Teichrohrsänger am 01.06.2018, davon befanden sich drei Individuen um den Löschteich außerhalb des UG. Die Verteilung der Teichrohrsänger im Gebiet erstreckt

Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)

sich fast ausschließlich auf den Bereich westlich des Wolfsburger Grabens. Beim Teichrohrsänger handelt es sich eindeutig um einen Brutvogel im Gebiet. Der Bestand für das UG wird durch den hohen Wert am 01.06.2018 auf 34 Reviere festgelegt. Davon sind vier Tiere nur einmalig im Gebiet kartiert und somit als Brutzeitfeststellung angegeben. Zwei Brutpaare werden im PG verortet. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung
- Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Im Kartierjahr 2018 wurden zwei Teichrohrsänger-Brutreviere im Plangebiet festgestellt. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass es bei einer jahrweisen anderen Verteilung der Reviere baubedingt zu einem Entzug von Niststätten und/ oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Bei den Bauarbeiten können somit je nach Jahreszeit der Durchführung Verluste von Gelegen, Jungtieren und Niststätten nicht ausgeschlossen werden. Das Verbot einer Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei den Arten grundsätzlich im Rahmen bauzeitlicher Regelungen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, vorherige Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung) vermieden. Zur Vermeidung wird daher der Ansatz von Maßnahmen erforderlich. Zum Schutz der Individuen der Art ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen..

Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

2018 konnten zwei Brutreviere von insgesamt 34 auf der Fläche des Plangebiets festgelegt werden. Durch den Neubau der Leim- und Tränkharzanlage kann es vor allem zum Entzug von Habitatteilen durch anlagebedingte Überbauung, Verlärmung und Barriereeffekte und baubedingt durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme kommen. Außerdem spielt die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baubedingt durch Baufeldfreimachung eine Rolle. Es ist außerdem nicht gänzlich auszuschließen, dass es bei einer jahrweisen anderen Verteilung der Reviere baubedingt zu einem Entzug von Niststätten und/ oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Da die Art zur Nistgilde der Freibrüter gehört werden ihre Niststätten nur einjährig genutzt und in den darauffolgenden Jahren an anderer Stelle neu errichtet. Eine Errichtung in anderen geeigneten Bereichen in der Umgebung ist aufgrund des Habitatpotenzials für die Art möglich, da sich gleich- und höherwertige Alternativflächen in unmittelbarer Umgebung befinden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Feldschwirl (Locustella naevia)

Schutzstatus	
RL D 3 RL MV 2	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern:

Für den Feldschwirl zeigt sich in MV ein nahezu flächendeckendes Verbreitungsbild, allerdings in unterschiedlicher Häufigkeit. Vor allem im südwestlichen Vorland, dem Neustrelitzer Kleinseenland aber auch Teile der Großseenlandschaft und die Ueckermünder Heide weisen Bestandslücken auf. In den großen Flusstälern werden die höchsten Siedlungsdichten erreicht, z.B. im Gebiet der Mittleren Trebel mit einem Mittelwert von 6,8 BP/km². Die Art fehlt auf Hiddensee und ist auf Rügen nur spärlich verbreitet. Der Landesbestand beziffert sich auf etwa 5.000-8.500 BP (VÖKLER 2014).

In der Roten Liste MV steht der Feldschwirl in der Kategorie 2 (stark gefährdet) (VÖKLER et al. 2014).

Autökologie:

Als Habitat präferiert der Feldschwirl offenes bis halboffenes Gelände mit einer zumeist anthropogen ungenutzten, vergrasten bzw. verkrauteten etwa 20-30 cm hohen Bodenvegetation. Die Bodenvegetation sollte nicht zu dicht sein, um eine hinreichende Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, jedoch sollte sie zugleich auch eine ausreichende Deckung bieten. Ein weiterer wichtiger Habitatparameter ist das Vorhandensein höherer Strukturen, wie z. B. Hochstauden, Gebüsche und den Graswuchs überragende junge Bäume, welche als Singwarten geeignet sind. Die Art nutzt sowohl feuchte als auch trockenere Standorte, häufig werden jedoch indirekt feuchte Standorte wie z. B. Flussauen und Teichgebiete bevorzugt. Zu den geeigneten Lebensräumen zählen u. a. Saum- und Vorgesellschaften, extensiv oder nicht genutzte Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen, extensiv genutzte Weiden, Großseggensümpfe, Pfeifengraswiesen, Heide- und Ruderalflächen, Anpflanzungen in Rekultivierungsgebieten, Neu- und Wiederaufforstungen mit Laub- und Nadelbäumen und entsprechend strukturierte Kahlschläge. Als Bruthabitat ungeeignet sind z. B. reine Schilfbestände, Grasfluren ohne höhere Strukturen und infolge von Sukzessionsprozessen zuwachsende Flächen (STEFFENS 2013, BAUER 2012, SÜDBECK 2005).

Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher. Ab Juli beginnt die Zugphase in die Wintergebiete (Hauptzugphase August und September). Der Heimzug vollzieht sich von Mitte April bis Mitte Mai. Die Legeperiode beginnt ab Anfang Mai. Üblich ist eine Jahresbrut mit einem Gelege von 4-6 Eiern. Zweitbruten sind möglich. Die Brutdauer beträgt etwa 12-15 Tage. Nach einer Nestlingsdauer von 12- 13 Tagen werden die Jungtiere von den adulten Tieren noch etwa 22 Tage geführt. (SÜDBECK 2005, BAUER et al. 2012)

Gefährdungsursachen:
Laut BAUER et al (2012) gehören u.a. zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen:

- Lebensraumzerstörung durch Entwässerung und Grundwasserabsenkung

- Fragmentierung von Feuchtgebieten

- Zerstörung von Hochstaudenfluren und Ufervegetation

- Erschließung und Überbauung

- Ausräumung der Landschaft durch Flurbereinigung

Feldschwirl (Locustella naevia)

- Melioration

- Intensive landwirtschaftliche Nutzung

- Verluste zur Brutzeit durch Ausmähen der Gelege oder Störung

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Feldschwirle konnten ab dem 03.05.2018 durchgehend bei jeder Brutvogelkartierung aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um sieben Termine mit Minimum 5 bis maximal 16 Tieren. Der Feldschwirl zeigte auf dem gesamten Gelände und auch im Plangebiet (04.05.2018: 2 singende M., 14.05.2018: 1 singendes M., 19.06.2018 (N): 1 singendes M., 20.06.2018: 1 singendes M.) starke Gesangsaktivität. Er wird für das Untersuchungsgebiet als Brutvogel eingestuft mit 16 BP auf der Gesamtfläche, davon zwei BP auf der des Plangebiets und ein BP am aktuellen Lärmschutzwall östlich des PG. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/ unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung
- Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Im Kartierjahr 2018 wurden zwei Feldschwirl-Brutreviere im Plangebiet festgestellt. Weitere zwei befinden sich am aktuellen Lärmschutzwall östlich des Plangebiets. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass es bei einer jahrweisen anderen Verteilung der Reviere baubedingt zu einem Entzug von Niststätten und/ oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Bei den Bauarbeiten können somit je nach Jahreszeit der Durchführung Verluste von Gelegen, Jungtieren und Niststätten nicht ausgeschlossen werden. Das Verbot einer Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei den Arten grundsätzlich im Rahmen bauzeitlicher Regelungen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. vorherige Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung) vermieden. Zum Schutz der Individuen der Art ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Feldschwirl (Locustella naevia)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei den durch die Flächeninanspruchnahme betroffenen Habitatstrukturen handelt es sich um im anschließenden Küstenstreifen häufig vorkommende Strukturen. Für den Verlust einzelner Bruthabitate sind somit genügend Ausweichhabitate im näheren Umfeld vorhanden, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Blaukehlchen (Locustella svecica)

Schutzstatus	
RL D: V BArtSchV: 1.3 5) BNatSchG: b, s VSRL: Anhang 1	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern:

Das Vorkommen des Weißsternigen Blaukehlchens erreicht in MV seine nördliche Verbreitungsgrenze. Der Bestand wird auf 320-550 Reviere geschätzt. Verbreitungsschwerpunkt ist das Peenetal. Weitere Vorkommen finden sich in Talmooren und Großseebecken. Neuere Brutreviere finden sich im Bereich der Wismarbucht, den wiedervernässten Mooren des Müritz-Nationalparks und den Verlandungszonen. In den letzten Jahren konnten durch Wiedervernässungsmaßnahmen Bestandszunahmen erreicht werden (VÖKLER 2014), womit das Blaukehlchen in der Roten Liste MV als ungefährdet gekennzeichnet ist (VÖKLER et al. 2014).

Autökologie:

Das Blaukehlchen präferiert als Brutvogel nasse Standortbedingungen und siedelt an Ufern bzw. in Verlandungszonen mit Deckungsreichtum und zugänglichen Wasserstellen. Vorteilhafte Vegetationsstrukturen stellen verfilztes Altschilf, verbuschtes Röhricht, Hochstaudenfluren sowie verbuschte Weiden- und Erlenbestände dar. Daneben benötigt die Art zur Nahrungssuche auch freie oder vegetationsarme (möglichst feuchte) Bodenflächen (z. B. Graben-/ Schilfränder, Wege, feuchte Grabensohlen, Dämme, feuchte/ schlammige Stellen unter Gebüschvegetation). Als weiteres Kriterium benötigt das Blaukehlchen erhöhte und möglichst freistehende Singwarten (z. B. solitär stehende kleine Bäume, höhere Stauden, Schilfhalme, Pfähle) im Revierzentrum. Durch die anthropogen bedingte Degradierung vieler ursprünglicher Lebensräume (naturnahe Auengebiete, Stillgewässer, Bruchwald) erschließt die Art heute auch Sekundärhabitate wie Fisch-und Klärteiche, schilfbewachsene Gräben und Sölle in der offenen Feldflur, Nassbrachen, torfstichreiche Hochmoore, Tagebauareale sowie Spül- und Rieselfelder (GEDEON et al. 2014, NLWKN 2011, BAUER et al. 2012, RUDOLPH 2001, FLADE 1994)

Die ersten rückkehrenden Individuen erreichen Mitteleuropa häufig ab Mitte März. Der Legebeginn datiert sich auf Mitte/ Ende April. Es werden 1-2 Jahresbruten getätigt. Die Abwanderung aus den mitteleuropäischen Brutgebieten setzt ab der zweiten Julihälfte ein, der eigentliche Wegzug erfolgt im Zeitraum August/ September. Die mittel- und langstreckenziehende Art überwintert im Süden der Iberischen Halbinsel, in Nordafrika sowie (überwiegend) in den Savannen südlich der Sahara. Bei der Art sind Brutortstreue sowie eine auffällige Rastplatztreue nachgewiesen (BAUER et al. 2012).

Gefährdungsursachen:
Laut BAUER et al (2012) gehören u.a. zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen:

- Zerstörung/Beeinträchtigung geeigneter Lebensräume durch Zuschütten von Altarmen, Flussausbau, Deicherhöhung, Entwässerung, Beseitigung von Schilfflächen und Grabenreinigung, Melioration und Aufforstung von Hoch- und Niedermooren sowie von Feuchtgebieten

- Ausbau von Kleingewässern zu intensiv genutzten Fischteichen

- Überbauung

Blaukehlchen (Locustella svecica)

- Biozideinsatz

Bezugnehmend auf den geplanten Neubau der Leim- und Tränkharzanlage kommen folgende Gefährdungsfaktoren hinzu:

- anlage- und baubedingter Entzug von Habitatteilen und Fortpflanzungsstätten

- anlage- bzw. baubedingter Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbstständige Jungtiere)

- anlage-, bau- sowie betriebsbedingte mechanische, akustische und optische Störungen

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Im Untersuchungszeitraum 2017/2018 kam es dreimalig zu Sichtungen von Blaukehlchen innerhalb der Brutvogelkartierzeit im UG (11.04.2018: östlich des Wolfsburger Grabens: 1 si Männchen + 1 rufendes, Nahrung suchendes Männchen, 04.05.2018: Singwarte im PG, 1 si Männchen, 14.05.2018: zentral im UG nahe des Strandes: Futter tragend). Somit kann davon ausgegangen werden, dass es sich im UG um ein bzw. mehrere Brutrevier/e handelt. Auf Grund der versteckten Lebensweise ist es möglich, dass es zu einer Brutpaarunterschätzung gekommen ist.

Die Verbreitung des Blaukehlchens in MV befindet sich hauptsächlich entlang des Peenetals. Im Laufe der Datenerhebung für die Brutvogelkartierung von VÖKLER (2014) wurden Zunahmen im Bestand und auch eine Ausweitung der genutzten Flächen beobachtet. Ob diese Nachweise aber durch intensivierte Kartierungen dieses sehr versteckten Vogels oder auf großflächige Wiedervernässungsmaßnahmen im Bundesland zurückzuführen sind, ist noch nicht gänzlich geklärt. Im Zeitraum der Datenaufnahmen 2005-2009 konnten laut VÖKLER (2014) neue Erschließungsgebiete im Müritz Nationalpark, Rügen und auch in der Wismarbucht festgestellt werden. Bei letzterem belief sich der Bestand damalig auf 4-7 Brutreviere. Die Ansiedlung erfolgte in weitestgehend naturnahen Habitaten und nicht in Grabensystem oder wirtschaftlich genutzten Flächen. Dass das Blaukehlchen im Bereich der Egger-Werke mehrfach gesichtet wurde und sich hier ansiedelt, deutet auf eine geeignete Habitatstruktur des Geländes hin.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

- Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch eine ökologische Baubegleitung

- Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Im Kartierjahr 2018 wurde ein Blaukehlchen-Brutreviere nördlich des Plangebiets festgestellt. Es ist auf Grund der sehr versteckten Lebensweise nicht auszuschließen, dass es sich um mehrere Brutpaare handelt. Auch bei einer jahrweisen anderen Verteilung der Reviere kann es baubedingt zu einem Entzug von Niststätten und/ oder Fortpflanzungsstadien kommen kann. Bei den Bauarbeiten können somit je nach Jahreszeit der Durchführung Verluste von Gelegen, Jungtieren und Niststätten nicht ausgeschlossen werden. Das Verbot einer Schädigung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien (Eiern, Jungtieren) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei den Arten grundsätzlich im Rahmen bauzeitlicher Regelungen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. vorherige Kontrolle der Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen durch

Blaukehlchen (Locustella svecica)

eine ökologische Baubegleitung) vermieden. Zum Schutz der Individuen der Art ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Terminierung der lärmintensiven Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist



Avifauna

Brutvogelerfassung März bis Juli 2018

- Brutverdacht
- Brutzeiterfassung
- Durchzügler
- Nahrungsgast
- Grenze Untersuchungsgebiet

Abkürzungsverzeichnis der Arten

Artkürzel	Art	Artkürzel	Art
A	Amsel	Kg	Klappergrasmücke
Au	Austernfischer	K	Kohlmeise
Ba	Bachstelze	Ku	Kuckuck
Bam	Bartmeise	Mg	Mönchsgrasmücke
Blk	Blaukehlchen	N	Nachtigall
Bm	Blaumeise	Nt	Neuntöter
Hä	Bluthänfling	Rt	Ringeltaube
Brg	Brandgans	Ro	Rohrammer
Dg	Dorngrasmücke	Rsc	Rohrschwirl
E	Elster	Row	Rohrweihe
Fa	Fasan	R	Rotkehlchen
Fs	Feldschwirl	Srp	Sandregenpfeifer
F	Fitis	Sn	Schnatterente
Gäs	Gänserohrsänger	Swk	Schwarzkehlchen
Gg	Gartengrasmücke	Sd	Singdrossel
Gp	Gelbspötter	Sto	Stockente
Gra	Graugans	Su	Sumpfrohrsänger
Grr	Graureiher	T	Teichrohrsänger
Gf	Grünfink	Wr	Wasserralle
H	Haussperling	Z	Zaunkönig
He	Heckenbraunelle	Zi	Zilpzalp
Hö	Höckerschwan	Zt	Zwergtaucher

Schalltechnische Untersuchung

Betrieb EGGER Stand 2019 (Vorbelastung)

- 55 dB(A)
- 60 db(A)
- 70 dB(A)
- 80 db(A)

Sonstiges

- Räumlicher Geltungsbereich

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97
"Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III"

Anlage Nr. / Bl. Nr.: 1

	Datum	Name
bearb.:	29.04.2020	Baier
gez.:	29.04.2020	Baier
geprüft.:	30.04.2020	Sudhoff

Auftraggeber

EGGER
Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Unterschrift:

Planverfasser

dreher+sudhoff ingenieurplanung
salzufer straße 1 t 45896 gelsenkirchen t fon/fax 02099404384 t sudhoff@ds-i.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Bestandskarte Avifauna

Maßstab: 1:2.000

Blattgröße: 804 x 420 mm



Konflikte

Flächeninanspruchnahme
(Bauliche Nutzung Industriegebiet (§ 9 BauNVO))

Einwirkungen der Sachallimmissionen

Bauphase I - IV > 60 dB(A)

Bauphase III Δ >= 5 dB(A)

Sonstiges

Räumlicher Geltungsbereich

Avifauna

Brutvogelerfassung März bis Juli 2018

Brutverdacht

Brutzeiterfassung

Durchzügler

Nahrungsgast

Abkürzungsverzeichnis der Arten

Artkürzel	Art	Artkürzel	Art
A	Amsel	Kg	Klappergrasmücke
Au	Austernfischer	K	Kohlmeise
Ba	Bachstelze	Ku	Kuckuck
Bam	Bartmeise	Mg	Mönchsgrasmücke
Blk	Blaukehlchen	N	Nachtigall
Bm	Blaumeise	Nt	Neuntöter
Hä	Bluthänfling	Rt	Ringeltaube
Brg	Brandgans	Ro	Rohrammer
Dg	Dorngrasmücke	Rsc	Rohrschwirl
E	Elster	Row	Rohrweihe
Fa	Fasan	R	Rotkehlchen
Fs	Feldschwirl	Srp	Sandregenpfeifer
F	Fitis	Sn	Schnatterente
Gäs	Gänserohrsänger	Swk	Schwarzkehlchen
Gg	Gartengrasmücke	Sd	Singdrossel
Gp	Gelbspötter	Sto	Stockente
Gra	Graugans	Su	Sumpfrohrsänger
Grr	Graureiher	T	Teichrohrsänger
Gf	Grünfink	Wr	Wasserralle
H	Haussperling	Z	Zaunkönig
He	Heckenbraunelle	Zi	Zilpzalp
Hö	Höckerschwan	Zt	Zwergtaucher

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/97
"Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III"

Anlage Nr. 2
Bl. Nr.

	Datum	Name
bearb.:	29.04.2020	Baier
gez.:	29.04.2020	Baier
geprüft.:	30.04.2020	Sudhoff

Auftraggeber

EGGER
Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Unterschrift:

Planverfasser

dreher+sudhoff ingenieurplanung
salzufer straße 1 ± 45896 gelsenkirchen ± fon/fax 02099404384 ± sudhoff@ds-i.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Konfliktkarte Avifauna

Maßstab: 1:2.000
Blattgröße: 804 x 420 mm

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE. / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	VO/2021/3906 öffentlich
	Datum:	19.04.2021

Rad- und Fußwegekonzeption im Bereich des Hochbrückenersatzbaus

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beauftragt den Bürgermeister der Hansestadt Wismar einen Förderantrag beim Land MV zu stellen, aus dem „Stadt Land" Förderprogramm des Bundes für Radwegeteilkonzept.

Ziel des Antrages ist:

- Planungsleistung zu beantragen für ein Teilkonzept zur Erschließung des Fuß- und Radverkehrs im Bereich des Hochbrückenersatzbaus. Dieses Teilkonzept sollte in 2021 begonnen werden und als Teilkonzept zum integrierten Verkehrsentwicklungsplan gehören, welcher bereits in Auftrag gegeben wurde.

- Die Umsetzung dieses Teilkonzeptes soll möglichst in 2021/2022 begonnen werden und auf Grund der Förderkulisse bis zum 31.12.2023 zum Abschluss gebracht werden.

Begründung:

Das Förderprogramm „Stadt Land" des Landes MV bietet insgesamt 25 Millionen Euro Fördermittel. Die Förderquote beträgt, bei Antragstellung und Beginn bis zum 31.12.2021, 80%.

Bei Antragstellung nach dem 31.12.2021 beträgt die Förderquote bis zu 75% bei leistungsfähigen Kommunen und bis zu 90% bei Kommunen, die dauerhaft nicht leistungsfähig sind. Die Mindestanforderung für die Beantragung der Fördermittel beim Land MV ist ein vorhandenes Radwegekonzept. Die Hansestadt Wismar hat derzeit kein Radwegekonzept. Das Verkehrsministerium ist aber bereit auch bei Vorlage eines Teilkonzeptes eine solche Planung und Umsetzung auf dieser Grundlage zu fördern. Bis zur Erstellung des gesamten integrierten Verkehrskonzeptes ist diese Förderkulisse nicht mehr verfügbar. Aus diesem Aspekt heraus ergibt sich eine gewisse Dringlichkeit, die uns dazu führt, ein solches Vorziehen dieses Teilkonzeptes als Bestandteil des integrierten Verkehrskonzeptes in Angriff zu nehmen.

Anlagen:

_____

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2021/3909 öffentlich
	Datum:	19.04.2021

Micro-/Tiny House

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Um die Attraktivität des Wohnstandortes Wismar zu stärken wird der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob zur Verbreiterung des Wohnangebotes die Schaffung von Baugrundstücken für Mirco-Häuser / Tiny Houses an Einzelstandorten (Einfügung in bestehende Bebauungen, Lückenbebauung, Nachverdichtung) möglich ist oder bei der zukünftigen Aufstellung von Bebauungsplänen unter Berücksichtigung des deutschen Bau - und Planungsrechtes möglich ist.

Begründung:

Die Aufstellung von Bebauungsplänen soll auf der einen Seite eine geordnete städtebauliche Entwicklung herbeiführen, auf der anderen Seite jedoch auch einen möglichst weiten Gestaltungspielraum zur Verwirklichung von Klein- und Kleinstwohnformen eröffnen.

Als Bausteine für die städtebaulich Ordnung sollen daher folgende Kriterien gelten:
- behutsame und verträgliche städtebauliche Entwicklung am Siedlungsrand
- Gestaltungsfreiheit bei der Realisierung von Klein- und Kleinstwohnformen s.g. Micro-/Tiny Houses
- Wahrung des Landschaftsbezuges und Durchgrünung des Quartiers
- autofreies bzw. autoarmes Wohnquartier

Die Standortuntersuchung soll stadtweit erfolgen unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen:
- Fläche im städtischen Grundbesitz/im Besitz einer Tochtergesellschaft der Hansestadt
- kurzfristige Verfügbarkeit
- attraktive und zentrale Lage mit Landschaftsbezug

Anlagen:

_____

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage nicht öffentlich Federführend: 10.6 Abt. Gebäudemanagement Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	**Nr.**	**VO/2021/3962 öffentlich**
	Datum:	01.06.2021
	Verfasser/-in:	Wurm, Karin

Durchführung eines freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs zur Gestaltung der Außenanlagen westlich der St- Georgen-Kirche

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.06.2021	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Nichtöffentlich	24.06.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt, für die Gestaltung der Außenanlagen westlich der St.-Georgen-Kirche einen freiraumplanerischen Wettbewerb nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) mit Anwendung der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) auszuloben.

Begründung:

Die Gestaltung der Außenanlagen um St. Georgen wurde mit 2 Bauabschnitten Pflasterung nord- und südöstlich der Kirche bereits begonnen. Die westlich der Kirche gelegenen Außenanlagen wurden bisher noch nicht eingebunden und stellen in ihrem aktuellen Zustand einen städtebaulichen Missstand dar. Es ist geplant, diesen Missstand mit dem Einsatz von Städtebaufördermitteln zu beheben.

Die Maßnahme ist Bestandteil des vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V bewilligten Programmantrages 2020.

Die Vergaben von Planungsleistungen nach VgV können in drei Verfahrensarten durchgeführt werden. Zu allen drei Verfahrensarten ist eine jeweilige Bewertungs-Jury zu bestellen und eine konkrete Aufgabenstellung zu erarbeiten.

1. Vergabe von Planungsleistungen als öffentliche Ausschreibung mit Bewertung planungsrelevanter Kriterien und Honorarangeboten auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

2. Vergabe von Planungsleistungen auf Grundlage von, den sich an der öffentlichen Ausschreibung beteiligenden Planungsbüros, zu erarbeitenden Skizzen, welche bezogen auf die Aufgabenstellung nach festgelegten Kriterien bewertet werden.

3. Durchführung eines freiraumplanerischen Wettbewerbs mit Bewertung der eingereichten Entwürfe durch eine Sach- und Fachjury und vorgeschalteter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Das Verfahren eines freiraumplanerischen Wettbewerbs wird hier empfohlen, denn mit diesem Verfahren kann für diesen wertvollen Stadtraum eine hohe Qualität an Gestaltung, Funktion und Wirtschaftlichkeit erreicht werden.

- Die Wahrscheinlichkeit, innovative und nachhaltige Lösungen zu erhalten, ist bei diesem Verfahren optimal gegeben und am Abschluss des Wettbewerbs liegt bereits ein Teilentwurf als mögliche erste Planung vor.
- Der Inhalt der konkreten Aufgabenstellung für die Wettbewerbsteilnehmer wird durch die digitale Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bereichert. Damit wird das Verfahren mit Transparenz durchgeführt und es ermöglicht eine Identifikation.
- Die Auswahl des Wettbewerbssiegers erfolgt nach Erhalt der Wettbewerbsbeiträge von der Sach-und Fachjury.

Das Verfahren bietet bei der Vergabe für den öffentlichen Auftraggeber ein hohes Maß an Sicherheit. Dabei sind die Beteiligung externe Fachjuroren und die Beteiligung der Öffentlichkeit die Sicherheitsfaktoren.

Die Finanzierung der Wettbewerbshonorare in Höhe von 87.571,49 EUR erfolgt über Städtebaufördermittel lt. Zustimmungsbescheid vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 31.05.2021.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103.5625300	Aufwand in Höhe von	87.571,49 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf): Die Finanzierung der Städtebaufördermittel erfolgt über den Sondermandanten 02 „Altstadt".

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Ablaufschritte des Realisierungswettbewerbes

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Zusammengefasste Arbeitsschritte für den freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb zur Planung der Außenanlagen westlich der St.-Georgen-Kirche

1. Formulierung der Aufgabenstellung in der Fachabteilung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf dem Grundstück und in Absprache mit einzubeziehenden Fachämtern und der Vorgaben des Welt- und Kulturerbes.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Internetbefragung zu den Kriterien in der Aufgabenstellung.

3. Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Einarbeitung der Ergebnisse in die Aufgabenstellung mit Beschlussfassung durch die Gremien

4. Zusammenstellung der Preisrichterjury (Preisgericht) mit Fachpreisrichtern (unabhängige Landschaftsarchitekten / Architektenkammer) und Sachpreisrichtern (aus Politik und Verwaltung)

5. Durchführung des Wettbewerbsverfahrens nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe.

- Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen (Auslobung) an die sich beteiligenden Fachunternehmen / Landschaftsarchitekten
- Wettbewerbsbearbeitung der eingehenden Planungen mit Vorprüfung durch die Preisrichterjury und Protokollierung der Ergebnisse

6. Finale des Wettbewerbs mit Entscheidung des Preisgerichtes zur Vergabe der Preisplatzierungen 1. bis 3. Platz